

An die Mitglieder  
des Sozialausschusses

Köln, 24.10.2024  
Frau Stenzel  
Fachbereich 71

**- HYBRIDE SITZUNG -**

**Sozialausschuss**

**Dienstag, 05.11.2024, 10:00 Uhr**

**Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal**

**oder digital**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **18.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Bitte teilen Sie Ihrer Fraktionsgeschäftsstelle auch **zeitnah** mit, wenn Sie **digital teilnehmen**.

**Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung stimmen alle Mitglieder des Sozialausschusses (digital und vor Ort Teilnehmende) digital ab.**

**Die Zugangsdaten für eine digitale Teilnahme an der Sitzung erhalten die Mitglieder des Sozialausschusses mit gesonderter E-Mail.**

**Für die Öffentlichkeit ist die Teilnahme vor Ort möglich.**

T a g e s o r d n u n g

**Öffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 17. Sitzung vom 10.09.2024

**Beratungsgrundlage**

**folgt**

3. Berichte und Vorlagen aus dem Dezernat Soziales
- 3.1 Amtliche Eingliederungshilfe-Statistik 2023: Fallzahl- und Kostenentwicklung Eingliederungshilfe  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Rist **15/2675 K**
- 3.2 Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Rist  
LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **15/2435/2 K**
- 3.3 Umsetzung der Aufträge zur Durchführung von Prüfungen (§ 128 SGB IX) und Kürzungen der Vergütung (§ 129 SGB IX) im LVR-Dezernat Soziales  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Rist **15/2668 K**
- 3.4 Kurzzeitwohnen im Rheinland  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Rist **15/2727 K folgt**
- 3.5 Berichterstattung zu 3 Veranstaltungen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben nach Teil II SGB IX  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Rist **15/2677 K**
- 3.6 Nationaler Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit, Landesrahmenvertrag SGB XII, Fachliche Steuerung  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Rist **15/2535 K**
4. Berichte und Vorlagen aus dem Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
- 4.1 Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX  
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Schwarz **15/2660 B**
- 4.2 Forschungsvorhaben "Menschen Orientierung Schule Arbeit Inklusion Kompetenzen (MOSAIK)"  
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Schwarz **15/2686 B**
- 4.3 Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025  
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Schwarz **15/2691 E**
- 4.4 Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2023  
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Schwarz **15/2684 K**
5. Berichte und Vorlagen aus den übrigen Dezernaten und dem Organisationsbereich der LVR-Direktorin
- 5.1 Aufhebung der Befristung des freien Eintritts in die LVR-Museen für Leistungsberechtigte des LVR  
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Franz  
LVR-Dezernent Rist **15/2530 E**

5.2 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz IKJHG) **15/2768 K**  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Dannat  
LVR-Dezernent Rist

5.3 Jahresbericht 2023 des Teams 42.23 „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung“ **15/2545 K**  
Berichterstattung: LVR-Dezernent Dannat

5.4 Angebote des LVR für Menschen mit Autismusspektrumsstörungen **15/2589 K**  
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski

6. Anfragen und Anträge

7. Bericht aus der Verwaltung

8. Verschiedenes

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

9. Niederschrift über die 17. Sitzung vom 10.09.2024 **folgt**

10. Prüfung des Aufwandes für Fahrtkosten zu Werkstätten im Rahmen der Teilhabe zum Arbeitsleben **15/2278/1 K**  
Berichterstattung: LVR-FBL 02, Herr Leicht

11. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

Niederschrift  
über die Sitzung des Sozialausschusses  
am 10.09.2024 in Köln, Landeshaus  
- öffentlicher Teil -

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Dornseifer, Falk  
Kipphardt, Gunthar  
Dr. Leonards-Schippers, Christiane  
Nabbefeld, Michael  
Petrauschke, Hans-Jürgen  
Wehler, Jürgen  
Stolz, Ute  
Stefer, Michael

für: Cleve, Torsten  
für: Hermes, Achim

für: Renzel, Peter

für: Wörmann, Josef

**SPD**

Bozkir, Timur  
Daun, Dorothee  
Kox, Peter  
Kucharczyk, Jürgen  
Schmerbach, Cornelia  
Scho-Antwerpes, Elfi

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Heinen, Jürgen  
Peters, Jürgen  
Schäfer, Ilona  
Kanschäfer, Andreas  
Zsack-Möllmann, Martina

für: Blanke, Andreas

für: Tadema, Ulrike  
Vorsitzende

**FDP**

Dick, Daniel  
Pohl, Mark Stephen

für: Nüchter, Laura

**AfD**

Nietsch, Michael

**Die Linke.**

Detjen, Ulrike

## **FREIE WÄHLER**

Fink, Hans-Jürgen

für: Dr. Grumbach, Hans-Joachim

## **Die FRAKTION**

Peyvandi, Shekoofeh

## **Verwaltung:**

Herr Rist	LR 7	
Frau Dr. Schwarz		LR 5
Frau von Berg		Fachbereichsleitung 74
Herr Bauch		73.70
Herr Wiese		Fachbereichsleitung 21
Frau Dr. Pavetic		Fachbereichsleitung 61
Frau Krause		Stabstellenleitung 70.10
Frau Hentges		61.100
Frau Stenzel		71.11 (Protokoll)
Frau Franke		PR 7
Frau Bayer		70.10
Frau Mozet		53
Herr Heck		53

Gäste:

Frau Mühlhoff  
Herr Norkowsky

Fachreferentin Paritätischer NRW  
CDU-Fraktion

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
  2. Niederschrift über die 16. Sitzung vom 07.05.2024
  3. Berichte und Vorlagen aus dem Dezernat Soziales
  - 3.1 Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen **15/2510 E**
  - 3.2 Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025 **15/2435/1 E**
  4. Berichte und Vorlagen aus dem Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung
  - 4.1 Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **15/2508 B**
  - 4.2 Fortführung Forschungsvorhaben Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland gemäß § 185 a SGB IX. **15/2459 B**
  - 4.3 Beteiligung an Initiativen des Landes NRW zum Abbau von Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung **15/2536 K**
  5. Berichte und Vorlagen aus den übrigen Dezernaten und dem Organisationsbereich der Landesdirektorin
  - 5.1 Durchführung einer hybriden Gremiensitzung **15/2338 B**
  - 5.2 LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2023 **15/2179/1 K**
  - 5.3 Zweiter Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ **15/2345/1 K**
  6. Beschlusskontrolle
  7. Anfragen und Anträge
  - 7.1 Anfrage Modellprojekt Inklusiver Sozialraum **Anfrage 15/106 GRÜNE K**
  - 7.2 Beantwortung Anfrage Nr. 15/106
  8. Bericht aus der Verwaltung
  9. Verschiedenes
- ### Nichtöffentliche Sitzung
10. Überörtliche Prüfung des LVR durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) im Jahr 2023 **15/2485 E**

## 11. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:35 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:40 Uhr
Ende der Sitzung:	11:40 Uhr

Die **Vorsitzende** gratuliert Herrn Rist sehr herzlich im Namen des gesamten Ausschusses zur Eheschließung und wünscht viel Glück und alles Gute!

### **Öffentliche Sitzung**

#### **Punkt 1**

##### **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

#### **Punkt 2**

##### **Niederschrift über die 16. Sitzung vom 07.05.2024**

Die Niederschrift wird anerkannt.

#### **Punkt 3**

##### **Berichte und Vorlagen aus dem Dezernat Soziales**

#### **Punkt 3.1**

##### **Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen Vorlage Nr. 15/2510**

**Herr Bauch** beantwortet die Fragen von **Frau Stolz, Frau Schäfer** und **Herrn Nabbefeld** wie folgt:

Die Anträge auf Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen konnten bis zum 31.12. des Vorjahres gestellt werden. Die Kosten werden bei diesen Anträgen in der Regel geschätzt. Bei der Spitzabrechnung stellt sich oft heraus, dass die Kosten zu hoch kalkuliert waren, beispielsweise, weil es weniger Teilnehmende gegeben hat. Manchmal finden geplante Urlaubsmaßnahmen auch nicht statt. Nach der Corona-Pandemie nimmt die Zahl der Anträge wieder stetig zu. Im Durchschnitt sind 60-65% der Teilnehmenden Menschen mit Behinderung, so dass sich die Intention der inklusiven Urlaubsfahrten bestätigt.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

1. Die inklusive Förderung von Urlaubsmaßnahmen für leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung wird um weitere drei Jahre verlängert und das jährliche Budget auf 500.000 € gemäß Vorlage Nr. 15/2510 gekürzt.
2. Der Anpassung der Richtlinien für den Förderzeitraum 2025 bis 2027 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2510 zugestimmt.

### **Punkt 3.2**

#### **Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025 Vorlage Nr. 15/2435/1**

**Frau Schmerbach** teilt für die SPD-Fraktion mit, dass es noch Beratungsbedarf gebe und schlägt vor, die empfehlende Beschlussfassung in den nächsten Sozialausschuss zu vertagen.

Auch **Frau Schäfer** teilt für ihre Fraktion mit, dass man der Vorlage so nicht zustimmen könne.

**Frau Daun** bittet um Mitteilung, auf welchen Bereich sich die Beendigung der Indexierung auswirken würden, auf die Personenfinanzierung oder die Sachkostenausstattung.

**Herr Nabbefeld** und **Herr Pohl** könnten für Ihre Fraktionen der Vorlage so zustimmen.

**Herr Rist** weist darauf hin, dass alleine durch die Personalkostensteigerungen der Tarifverträge der Etatbedarf des Sozialdezernats bereits um einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag steige. Eine Beendigung der Indexierung bedeutet, dass das derzeitige Niveau gehalten werden könne und es keine Kürzungen geben müsse. Die Verwaltung hält es daher für vertretbar, die automatische Indexierung zunächst einzustellen.

Nach ausführlicher Diskussion wird die Vertagung der empfehlenden Beschlussfassung zur Abstimmung gestellt.

Der Sozialausschuss fasst **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke., FREIE WÄHLER, Die FRAKTION gegen die Stimmen von FDP und AfD** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die empfehlende Beschlussfassung wird auf die Sitzung des Sozialausschusses am 05.11.2024 verschoben.

### **Punkt 4**

#### **Berichte und Vorlagen aus dem Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung**

### **Punkt 4.1**

#### **Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage Nr. 15/2508**

**Frau Schäfer** fragt zu REWE, ob diese sich auch in der Ausbildung von Menschen mit einer Behinderung engagieren; außerdem fragt sie nach dem aktuellen Sachstand von

Genesis.

**Frau Detjen** berichtet, dass der Nahkauf in Köln auf der Aachener Straße, der ja auch zum REWE-Konzern gehört, schließen muss. Sie fragt, ob eine ähnliche Entwicklung bei anderen Standorten zu befürchten ist. Des Weiteren bittet sie für den nächsten Sozialausschuss um Mitteilung, ob aufgrund der Entwicklung bei Thyssen-Stahl in der Abteilung in Duisburg, in der Menschen mit Behinderungen arbeiten, die im Betrieb ihre Schwerbehinderung erworben haben, Probleme aufgrund der Entwicklung im Stahlbetrieb zu erwarten sind.

**Herr Pohl** fragt nach dem Umgang mit bereits gezahlten Fördergeldern aus der Ausgleichsabgabe im Falle einer Betriebsaufgabe.

Die Antwort erfolgt im Protokoll wie folgt:

*Im Falle einer Insolvenz, Betriebsschließung, o. ä. fordert das LVR-Inklusionsamt die anteilige Rückzahlung der investiven Zuschüsse für die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung, in Abhängigkeit von der erfüllten Zeit der Bindungsfrist (i. d. R. fünf Jahre). Laufende Leistungen (z. B. Personalkostenzuschüsse) werden nicht zurückgefordert, da diese nur für die tatsächlichen Beschäftigungsmonate berechnet und ausgezahlt werden.*

**Herr Fink** fragt nach dem Kölner Inklusionsunternehmen Projekt Router gGmbH, mit dem DHL zusammenarbeitet.

**Frau Dr. Schwarz** beantwortet die Fragen wie folgt:

Bezüglich Ausbildungsmöglichkeiten ist das Inklusionsamt nicht nur mit dem REWE-Konzern, sondern vor allem auch mit den REWE Einzelmärkten vor Ort im Gespräch. Außerdem ist dies auch Thema im Facharbeitskreis Übergang Schule – Beruf, den der Schulausschuss gebildet hat.

Genesis: letzte Woche hat der dritte Runde Tisch stattgefunden. Rund 76 % der Mitarbeitenden von Genesis sind bereits in Arbeit vermittelt worden. Ungefähr derselbe Prozentsatz entfällt auf Menschen mit Behinderung. Für 4-5 Personen wird ein Verbleib in der Transfergesellschaft verlängert, weil dort gute Vermittlungschancen gesehen werden. Am Ende wird es voraussichtlich für 4-6 Personen keine Anschlussbeschäftigung geben. Beim MAGS ist man mit den bisherigen Vermittlungsergebnissen sehr zufrieden.

Der Nahkauf auf der Aachener Straße wird aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen. In dem Geschäft sind 3-4 Personen der Zielgruppe beschäftigt, davon haben 2 Personen direkt gegenüber beim REWE Weiden West eine Anschlussbeschäftigung erhalten.

Zu Thyssen-Stahl wird im nächsten Sozialausschuss berichtet.

Bei der ProjektRouter gGmbH handelt es sich um ein Kölner Inklusionsunternehmen, das Dienstleistungen der Netzwerkarbeit in der beruflichen Inklusion anbietet.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/2508 dargestellt.

#### **Punkt 4.2**

**Fortführung Forschungsvorhaben Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland gemäß § 185 a SGB IX.  
Vorlage Nr. 15/2459**

**Herr Peters** stellt fest, dass jetzt das Forschungsprojekt verlängert werden soll, obwohl ein Zwischenergebnis noch nicht vorliegt. Er bittet um Mitteilung, ob nicht eine zügigere Auswertung des bisherigen Forschungsvorhabens möglich sei.

**Frau Dr. Schwarz** berichtet, dass sich die Ergebnisse der ersten Projektphase zurzeit in der Endabstimmung befinden und daher im Moment noch nicht veröffentlicht werden können. Die ersten Ergebnisse werden im Rahmen einer Netzwerktagung im November in Leipzig abgestimmt und können dann in der ersten Sitzungsrunde in 2025 vorgestellt werden.

Die einheitlichen Ansprechpartner\*innen für Arbeitgeber\*innen sind gemäß SGB IX vom Inklusionsamt umgesetzt worden. In der ersten Phase geht es darum, herauszufinden, wie die Vernetzung der unterschiedlichen Ansprechpartner stattfindet und wie durch dieses zusätzliche Angebot ein Benefit sowohl für die Arbeitgeber\*innen als auch die Menschen mit Behinderung erreicht werden kann. Bis jetzt sehen die ersten Ergebnisse sehr positiv aus. In der ersten Sitzung in 2025 wird weiter darüber berichtet.

**Herr Peters** bittet dabei auch um Klärung, wie sich dieses breit gefächerte System bzw. die enorme Breite des Angebots auswirkt.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt die Fortführung des Forschungsprojektes zu § 185a SGB IX ab dem 01.01.2025 für weitere zwei Jahre in Höhe von 306.018,70 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

#### **Punkt 4.3**

#### **Beteiligung an Initiativen des Landes NRW zum Abbau von Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung Vorlage Nr. 15/2536**

Die Beteiligung des LVR an den konkreten Initiativen des Landes NRW zum Abbau von Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2536 zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 5**

#### **Berichte und Vorlagen aus den übrigen Dezernaten und dem Organisationsbereich der Landesdirektorin**

#### **Punkt 5.1**

#### **Durchführung einer hybriden Gremiensitzung Vorlage Nr. 15/2338**

**Frau Dr. Pavetic** berichtet über dieses Erprobungsprojekt anhand einer PowerPoint-Präsentation, die als Anlage beigefügt ist.

**Herr Kucharczyk** bittet um Mitteilung, was bei einem Ausfall des Internets oder sonstigen technischen Störungen passiert, damit auch alle an den Abstimmungen teilnehmen können.

**Herr Nabbefeld** befürwortet dieses Projekt, sieht aber im Moment noch ein Problem bei der fraktionsinternen Kommunikation. Außerdem hat er Nachfragen zu den angebotenen Schulungen.

**Herr Kanschat** sieht einen großen Vorteil für alle Berufstätigen darin, den Sitzungen von zu Hause folgen zu können. Er bittet ebenfalls darum, ein Forum für die fraktionsinterne

Kommunikation zu schaffen, damit man sich beispielsweise vor den Abstimmungen fraktionsintern abstimmen kann.

**Herr Fink** bittet um Mitteilung, wie die Zusammenarbeit mit der regio iT in Aachen erfolgt. Außerdem sieht er die Gefahr, dass demnächst jede\*r ausschließlich von zu Hause aus der Sitzung folgen wird. Er würde es begrüßen, wenn weiterhin möglichst viele in Präsenz an den Sitzungen teilnehmen würden.

**Herr Dick** berichtet, dass die FDP heute schon die Fraktionssitzungen hybrid durchführt, was bis jetzt gut funktioniert hat. Die bisher geäußerten Probleme sieht er nicht. Vielleicht könne bei der Erprobung in der nächsten Sitzung in Fraktionsstärke abgestimmt und die Mitglieder der Fraktionen durch die jeweiligen Sprecher\*innen in der Sitzung vertreten werden für den unwahrscheinlichen Fall, dass etwas nicht funktioniert.

**Herr Kox** weist darauf hin, dass die hybride Sitzung lediglich ein Angebot ist und man weiterhin in Präsenz an den Sitzungen teilnehmen kann. Eine Abstimmung in Fraktionsstärke für die erste Sitzung hält er für eine gute Möglichkeit. Die Fraktionen sollten die einheitliche Abstimmung im Vorfeld organisieren.

**Frau Dr. Pavetic** beantwortet die Fragen wie folgt:

Zunächst berichtet sie über die in den nächsten Tagen angesetzten, diversen Schulungsangebote und wirbt für eine rege Teilnahme. Sie ist optimistisch, dass es keine gravierenden technischen Störungen geben wird. Die Anfrage zu der Einrichtung von Gruppen- bzw. Fraktionschats wurde bereits an Zoom adressiert. Sie geht jedoch nicht davon aus, dass es bis zur Erprobung zu einer Lösung kommen wird. Zur regio iT in Aachen hat der LVR im Rahmen dieses Projektes keinen unmittelbaren Kontakt, lediglich zu dem Anbieter des Abstimmungstools Linkando. Die Zusammenarbeit mit Linkando funktioniere gut. Rein digitale Sitzungen werde es gemäß Geschäftsordnung nicht geben, da zumindest die Sitzungsleitung vor Ort anwesend sein müsse. Diejenigen, die digital teilnehmen, sind dazu angehalten, die Kamera angeschaltet zu lassen.

Die **Vorsitzende** bekräftigt die Forderung nach einem Verhaltenskodex. Man müsse beispielsweise die Möglichkeit haben, digital alleine an der Sitzung teilzunehmen, was eine Teilnahme in einem Großraumbüro o. ä. ausschließt. Dies sei vor allem bei der Beratung von nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sehr wichtig. Ebenso bekräftigt sie, dass man die Kamera nicht ausschalten sollte, um während der gesamten Sitzung auch sichtbar zu bleiben. Sie würde eine Vorlage der Verwaltung zu einem entsprechenden Verhaltenskodex sehr begrüßen.

**Herr Pohl** bekräftigt, dass die Basics vorab geregelt werden sollten, die im Laufe der Zeit dann auch entsprechend erweitert bzw. angepasst werden könnten.

**Frau Dr. Pavetic** sagt zu, eine entsprechende Regelung in Form eines Verhaltenskodex in Zusammenarbeit mit 00.200 zu erstellen und idealerweise zur Erprobung bereitzustellen.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Durchführung der Sitzung des Sozialausschusses am 05.11.2024 in hybrider Form wird gemäß Vorlage Nr. 15/2338 zugestimmt.

## **Punkt 5.2**

### **LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2023**

#### **Vorlage Nr. 15/2179/1**

**Frau Daun** berichtet aus der Beratung des Ausschusses für Inklusion, dass darauf

hingewiesen wurde, dass nach der aktuellen Rechtslage beschäftigungspflichtige Arbeitgeber\*innen ihre Ausgleichsabgabe reduzieren können, wenn sie Aufträge an anerkannte WfbM vergeben, obwohl diese nicht Teil des allgemeinen Arbeitsmarktes seien. Sie hält diese Regelung für sehr sinnvoll, da damit die Auftragslage in den WfbM gestärkt werde. Die WfbM müssten sich ja nicht nur um die Vermittlungen auf den ersten Arbeitsmarkt kümmern, sondern auch für diejenigen, die nicht wechseln können, entsprechende Beschäftigungen anbieten.

**Herr Rist** teilt hierzu mit, dass es sich dabei um die zurzeit gültige Rechtslage handelt.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2023 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 15/2179/1 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 5.3**

#### **Zweiter Monitoring-Bericht zur Vorlage „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“**

##### **Vorlage Nr. 15/2345/1**

**Herr Pohl** bittet, angelehnt an die Diskussion im gestrigen Schulausschuss, um eine Evaluation der Fallzahlen. Außerdem bittet er darum, einige Protagonisten, die bisher nicht an dem Verfahren beteiligt wurden, in die Diskussion mit einzubeziehen.

**Frau Schäfer** bittet, die Partizipation der Angehörigen und der betroffenen Menschen selber mitzudenken. Außerdem bittet sie, bei der Formulierung auf Seite 10 der Vorlage „die ermöglichte unbefristete Inhaftierung von Menschen mit Behinderungen in der forensischen Psychiatrie“ das Wort „Inhaftierung“ zu ersetzen, beispielsweise durch das Wort „Unterbringung“.

**Frau Dr. Schwarz** betont, dass Voraussetzung für eine Erfassung von Gewalttaten eine Einteilung in Kategorien (z. B. verbale, psychische, sexualisierte Gewalt) wäre. Dazu fehlt zurzeit in der Wissenschaft jedoch eine hinreichende Forschung, die eine Erhebung möglich machen würde. Eine Evaluation wäre vermutlich wenig erfolgsversprechend. Sie wird die Anregung jedoch mitnehmen.

Der zweite interne Monitoring-Bericht zu den Grundsätzen des Gewaltschutzes im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2345/1 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 6**

#### **Beschlusskontrolle**

Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 7**

#### **Anfragen und Anträge**

#### **Punkt 7.1**

##### **Anfrage Modellprojekt Inklusiver Sozialraum Anfrage Nr. 15/106 GRÜNE**

#### **Punkt 7.2**

##### **Beantwortung Anfrage Nr. 15/106**

**Frau Schäfer** bedankt sich für die Antwort der Verwaltung und bittet um Mitteilung, wie es gelingen kann, weitere Kommunen für das Modellprojekt zu gewinnen.

**Herr Rist** erläutert, dass sowohl die Stadt Essen als auch die Stadt St. Augustin nur deshalb aus dem Modellprojekt ausgestiegen sind, weil dafür leider keine Personalkapazitäten mehr zur Verfügung stehen. Sowohl bei den Sozialamtsleitungen, als auch bei den Dezernenten wurde für das Projekt geworben. In der verbleibenden Modellregion StädteRegion Aachen verläuft die Kooperation weiterhin gut und vertrauensvoll. Es konnte dem Wunsch der StädteRegion nachgekommen werden, eine weitere, ländlich geprägte Region (Herzogenrath) mit in die Auswertung der BEI-NRW einzubeziehen. Somit sind nun zwei statt der geplanten drei Modellregionen in der Bearbeitung und die vorhandenen Personalkapazitäten können dort gebündelt werden.

Die Beantwortung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 8**

### **Bericht aus der Verwaltung**

**Frau Dr. Schwarz** berichtet zum Engagement des LVR zum Anschlag in Solingen am 23.08.2024. Direkt am nächsten Tag hat der LVR entsprechende Informationen zu dem Angebot der schnellen Hilfen wie den Traumaambulanzen und das Fallmanagement an die Presse gegeben, die auch gut wahrgenommen wurden. Durch den Verdacht auf einen terroristischen Anschlag hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen und der Bundesopferbeauftragte die Koordination der Hilfen übernommen. In Solingen hat sich gezeigt, dass damit den betroffenen Menschen schnell geholfen werden konnte.

**Herr Nabbefeld** bedankt sich im Namen des Ausschusses für das schnelle Handeln des LVR und bittet, den Dank an alle beteiligten Mitarbeitenden weiterzugeben.

Die **Vorsitzende** hat in Solingen erlebt, dass die Hilfen des LVR dort auch angekommen sind und alles sehr reibungslos funktioniert hat. Dafür spricht sie ihren Dank aus.

**Herr Rist** berichtet über

- die Verhandlungen mit der LAG Werkstattträte NRW,
- den LVR-Workshop-Tag für Frauenbeauftragte der rheinischen WfbM,
- die Reha-Care 2024 in Düsseldorf und
- den aktuellen Sachstand zur Umstellung II in Ergänzung der Vorlage Nr. 15/2157. Die Sprechzettel sind als Anlage 2- 5 beigefügt.

Diskussion zum aktuellen Sachstand Umstellung II:

**Frau Daun** hält die Zielrichtung der Verwaltung für richtig. Die Rolle der Selbsthilfe in diesem Kontext ist es, darauf zu achten, dass die Rationalisierungen nicht zu Lasten der einzelnen Leistungsberechtigten gehen.

**Frau Detjen** erinnert an die Reise des Sozialausschusses in die Niederlande. Dort hat sich gezeigt, dass eine pauschale Abrechnung viele Einsparungen auf Seiten der Verwaltung bringt und trotzdem den Leistungsberechtigten gerecht wird. Sie wünscht LVR und LWL bei den Verhandlungen viel Glück.

## **Punkt 9**

### **Verschiedenes**

Die **Vorsitzende** bittet die Verwaltung, zum nächsten Sozialausschuss einen Bericht über den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit und einen Ausblick über die Projekte in Zusammenarbeit mit dem Land zu erstellen; falls möglich, könnten auch Projekte im Ausschuss vorgestellt werden.

Solingen, den 22.10.2024

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 23.09.2024

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

In Vertretung

R i s t

# TOP 5.1 Durchführung einer hybriden Gremiensitzung

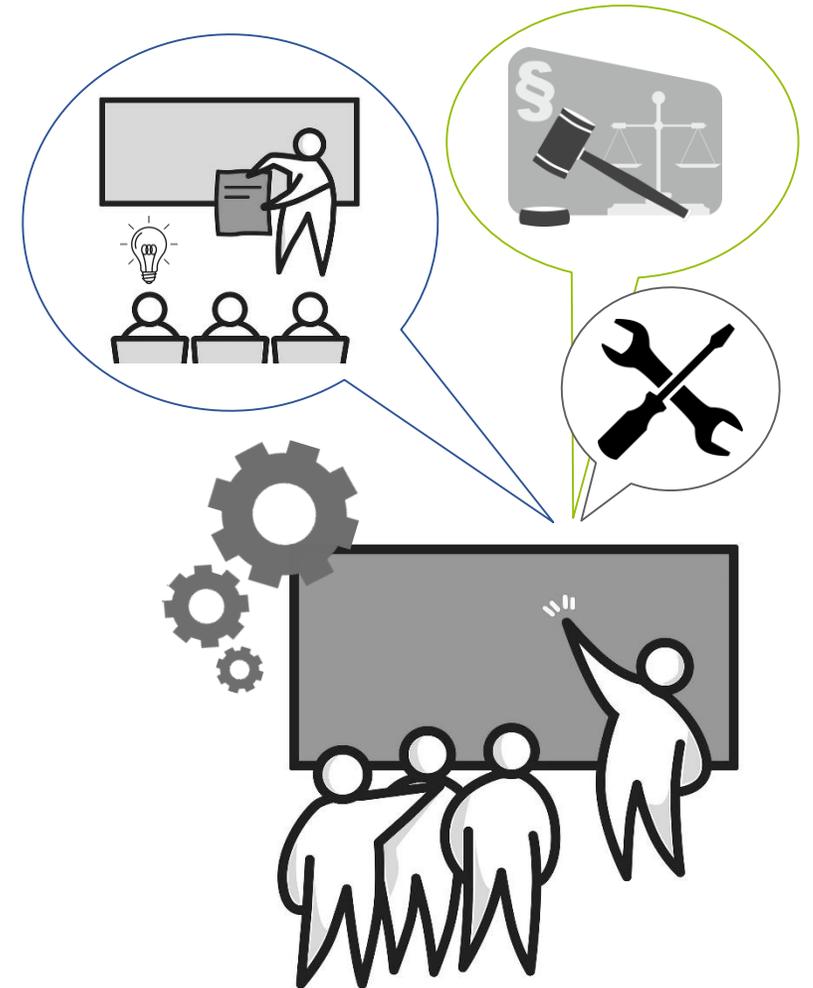
Sozialausschuss  
10. September 2024

Dr. Monika Pavetic  
Fachbereichsleitung 61 – Digitalisierung, Mobilität, technische Innovation



## Agenda

1. Hintergrund
2. Gesetzliche und technische Rahmenbedingungen
  - Beispiel der Umsetzung einer hybriden Gremiensitzung
  - Vorbereitung des Sitzungsraums „Rheinlandsaal“
3. Vorbereitung des Ausschusses - Schulungsangebote
4. Meilensteinplan
5. Beschluss



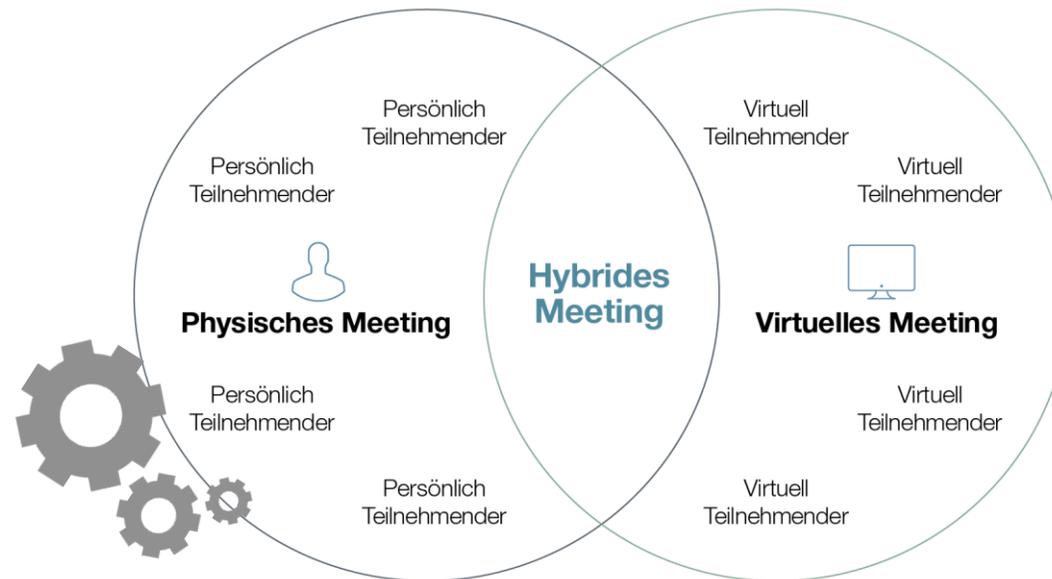
## 1. Hintergrund (I)



Verabschiedung des  
**„Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“**  
des Landtages NRW

04/2022

- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebene in kritischen Notfalllagen
- Schaffung des generellen Angebots hybrider Sitzungen ( § 47a/58a GO NRW).



## 1. Hintergrund (II)



Initiierung des Projekts „LVIS-Verprobung und Hybride Gremiensitzungen (LVHG)“

**12/2022**

- Prüfung, ob und wie **hybride Gremiensitzungen inklusive (geheimer) digitaler Abstimmungen im LVR** umsetzbar sind.
  - Erweiterung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des LVR und ihrer Gremien vom 23.03.2023



Beschluss der Landschaftsversammlung des LVR, die **Einführung und Umsetzbarkeit** von elektronischen Abstimmungssystemen für analoge, **hybride und digitale Sitzungen** zu prüfen, **unabhängig vom Sitzungsformat.**

**06/2023**

- Auf Basis des empfehlenden Beschlusses des DiMA in 05/2023

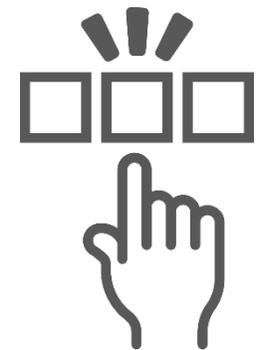
## 2. Gesetzliche und technische Rahmenbedingungen

### Anwendungszulassung Digitalitzungen (VV AnwendZulDigiSi)

- **Zertifizierung** durch die **Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)**
  - Für entsprechende **Applikationen** für digitale Abstimmungen
  - Für **Bild-Ton-Übertragung** (BTÜ)
- Anbieter brauchten nach Gesetzgebung (2022) längere Zeit, sich nach **gpaNRW-Vorgaben** zu zertifizieren
  - Zertifizierungen erfolgten ab Q2 2023.

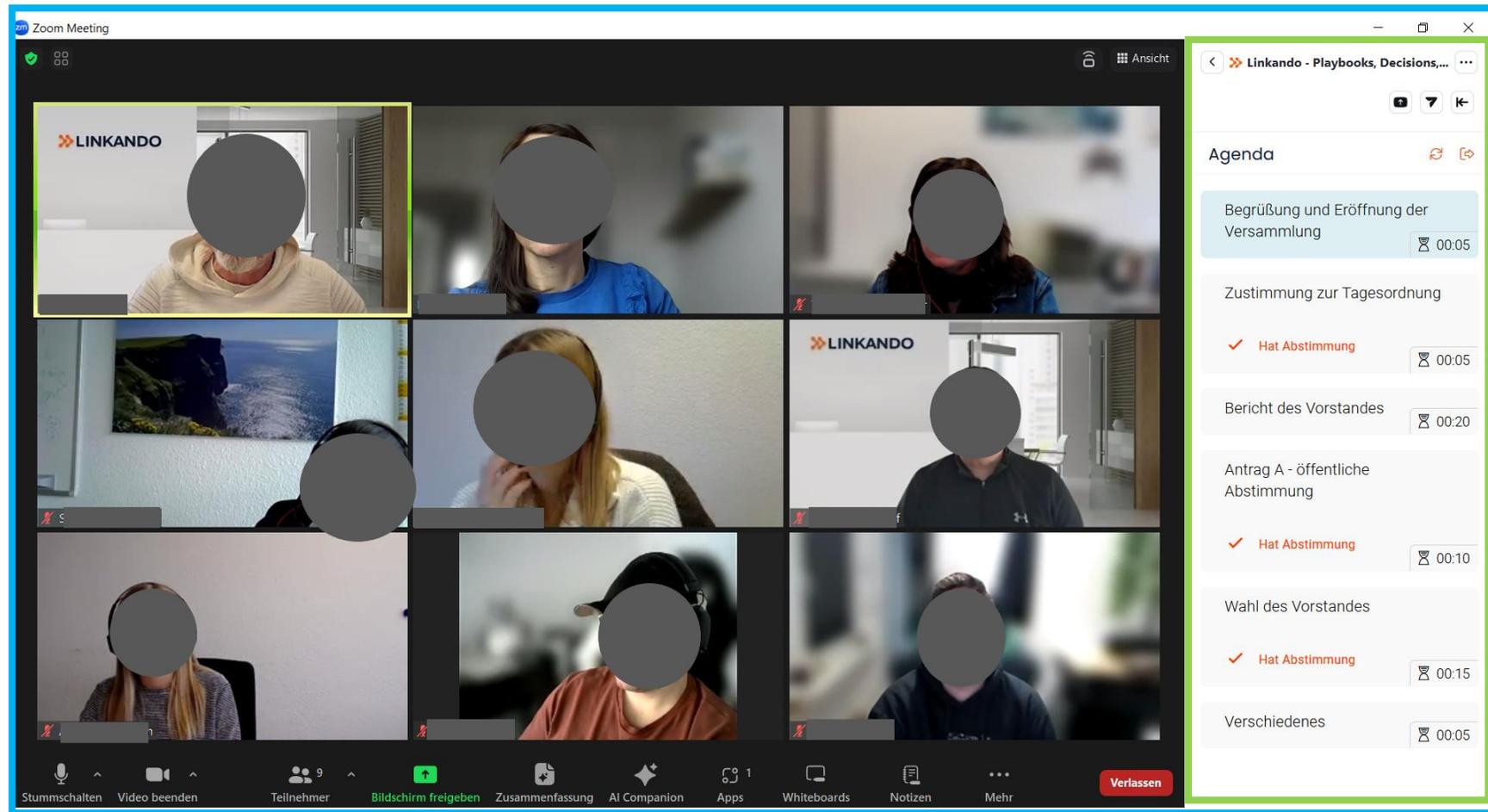
### Auswahl von Lösungen zu Testzwecken im Erprobungszeitraum durch Projektteam

- Anforderungsanalyse und Marktsichtung
- gpaNRW zertifiziert
  - „**Zoom MC by regio iT**“ für die digitale Teilnahme an der Sitzung sowie
  - „**Linkando**“ für digitale Abstimmungen (**integriert in Zoom**)



## 2. Gesetzliche und technische Rahmenbedingungen

### Beispiel der Umsetzung einer hybriden Gremiensitzung



The screenshot shows a Zoom meeting window with a 3x3 grid of participants. A Linkando agenda overlay is visible on the right side of the meeting. The agenda items are:

- Begrüßung und Eröffnung der Versammlung (00:05)
- Zustimmung zur Tagesordnung (00:05) ✓ Hat Abstimmung
- Bericht des Vorstandes (00:20)
- Antrag A - öffentliche Abstimmung (00:10) ✓ Hat Abstimmung
- Wahl des Vorstandes (00:15) ✓ Hat Abstimmung
- Verschiedenes (00:05)

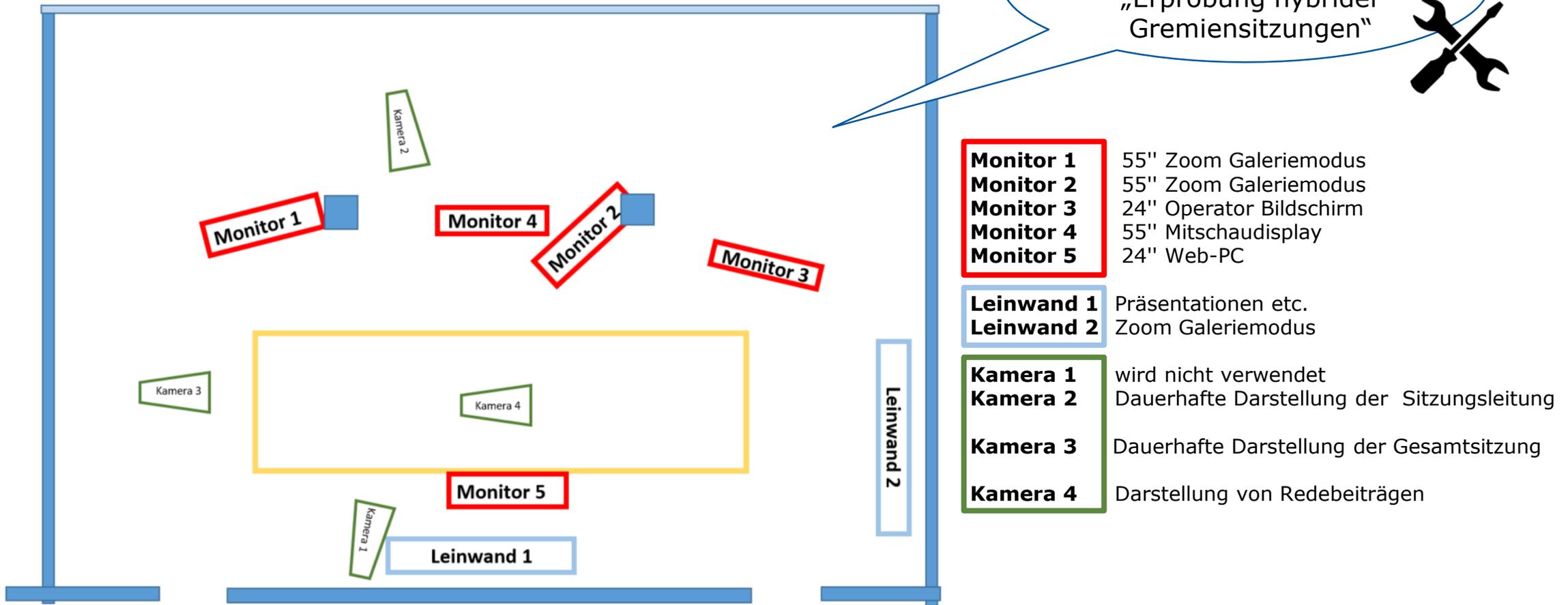


Blauer Rahmen:  
**Zoom Meeting**

Grüner Rahmen:  
**Linkando**  
Applikation

## 2. Gesetzliche und technische Rahmenbedingungen

### Vorbereitung des Sitzungsraums „Rheinlandsaal“ (I)



## 2. Gesetzliche und technische Rahmenbedingungen

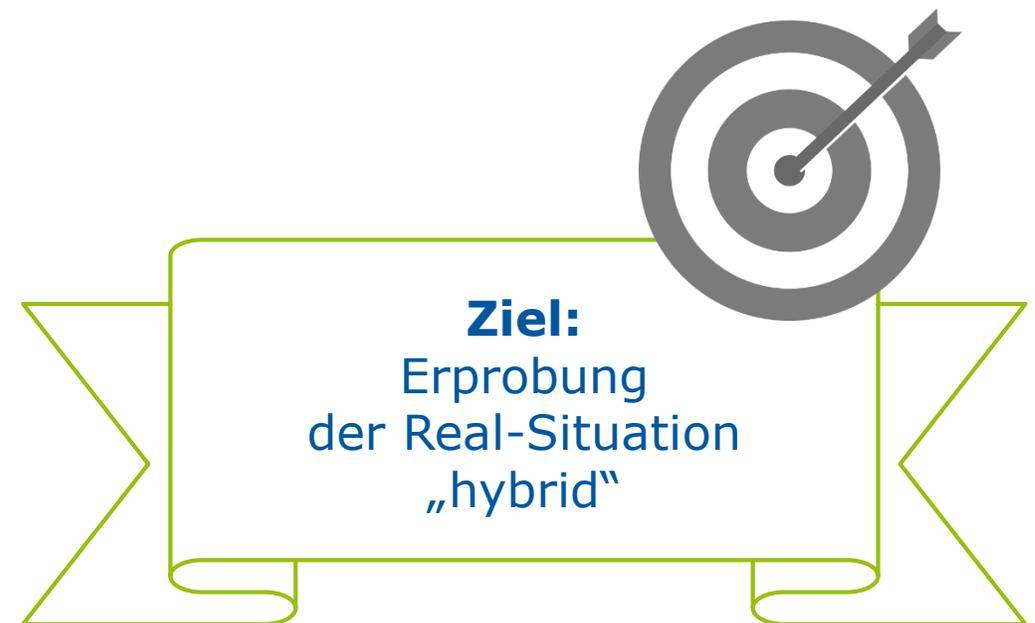
### Vorbereitung des Sitzungsraums „Rheinlandsaal“ (II)

#### Insgesamt drei Kameras

- teils fest installiert, teils schwenkbar
- Sicherstellung der Sichtbarkeit und Übertragung für alle online Teilnehmenden:
  - Alle Gremienmitglieder
  - Die Sitzungsleitung und Verwaltung

#### „Operator\*in“

- Mitarbeitende aus Dezernat 6
- Aufgaben:
  - Kameraführung
  - Technische Unterstützung der Sitzung
  - Gremienbetreuung



### 3. Vorbereitung des Ausschusses

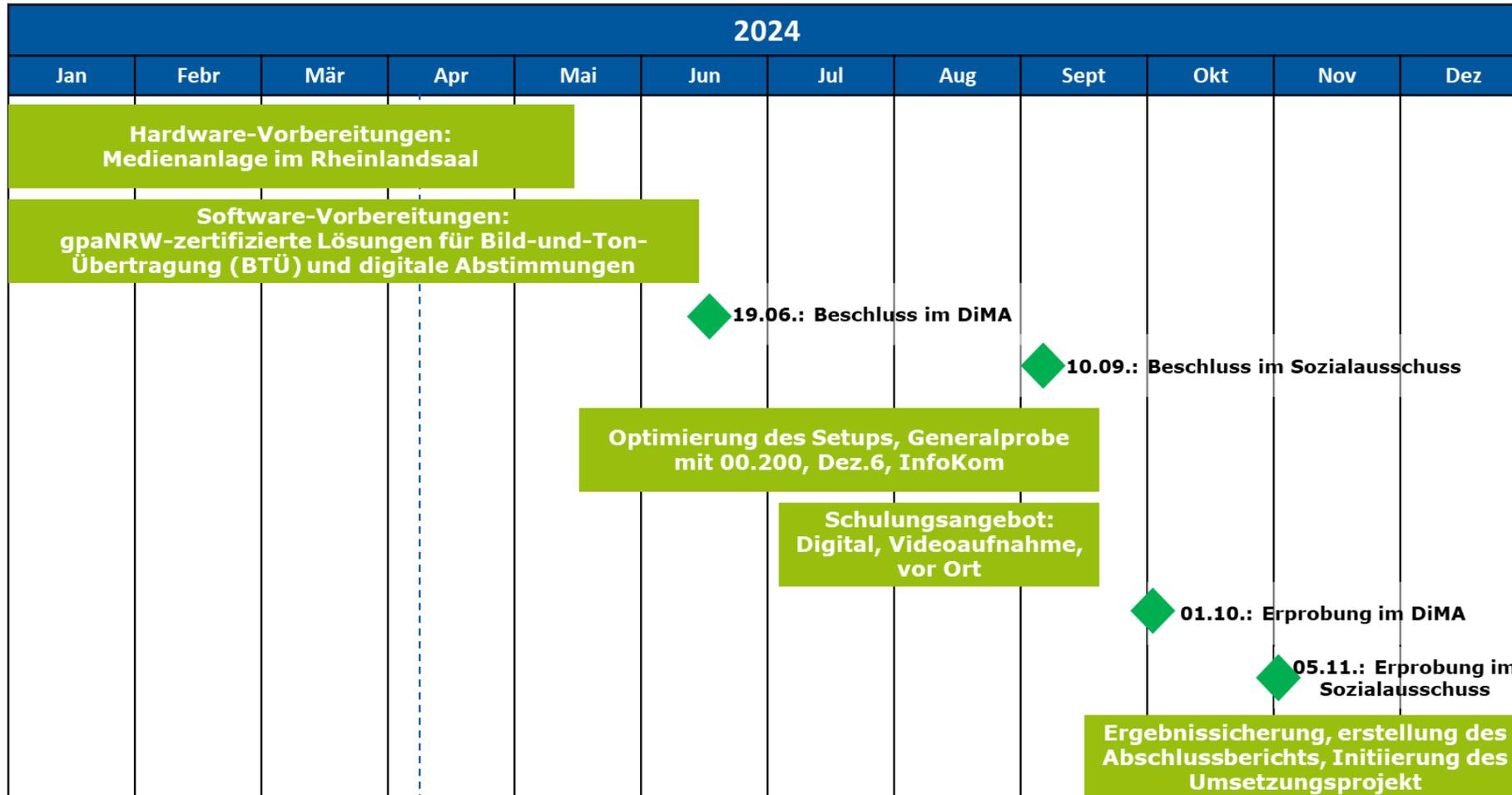
#### Schulungsangebote für die „Erprobung hybrider Gremiensitzungen“



Planung	Teilnehmende / Einzuladende	Medium	Durchführung
19.06.2024: Beschluss in DiMA zum hybriden Tagen am 01.10.2024 ist erfolgt			
02.07.2024 9:45-10:45 Uhr 03.07.2024 9:00-10:00 Uhr	Online-Schulungen: DiMA und Sozialausschuss	Zoom	durch <b>Linkando</b> und FB 61
10.09.2024: Beschluss in Sozialausschuss zum hybriden Tagen am 05.11.2024			
16.09.2024 12:00-12:50 Uhr 18.09.2024 12:00-12:50 Uhr 19.09.2024 9:00-09:50 Uhr	Vor-Ort-Schulungen: DiMA und Sozialausschuss	Rheinlandsaal/ Bergisches Land + Zoom	durch <b>Linkando</b> und FB 61
23.09.2024 13:30-14:30 Uhr 25.09.2024 11:15-12:15 Uhr 30.09.2024 12:00-13:00 Uhr	Angebot eines „Trockenlaufs“ für hybrides Abstimmen: DiMA und Sozialausschuss	Zoom	durch <b>Linkando</b> und FB 61
11.10.2024 9:00-10:00 Uhr	"Refresher" Sozialausschuss	Zoom	durch <b>Linkando</b> und FB 61

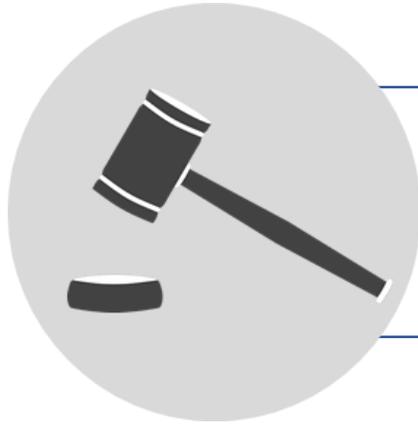
## 4. Meilensteinplan

### Grobplanung 2024 für die „Erprobung hybrider Gremiensitzungen“



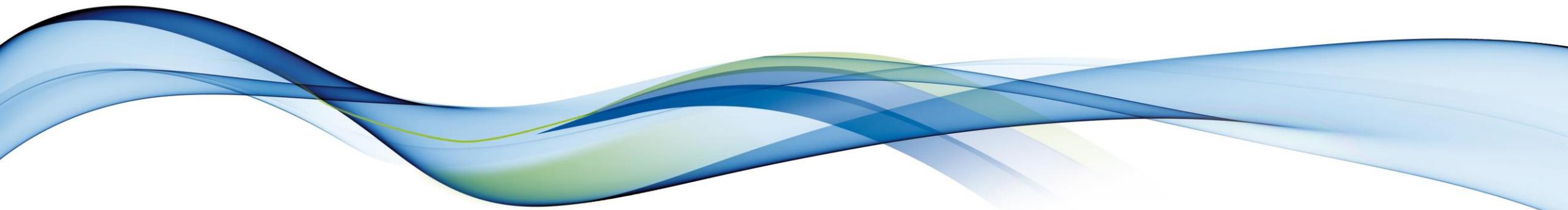
⇒ Über den weiteren Fortgang und die Ergebnisse der Erprobung wird berichtet.

## 5. Beschluss



Der Durchführung der Sitzung des  
Sozialausschusses  
am **05.11.2024 in hybrider Form** wird zugestimmt.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



## Sozialausschuss 10.09.2024- Bericht aus der Verwaltung

### Sprechzettel zur Umstellung II und Gespräch mit Leistungserbringern am 02.09.2024

Mit Vorlage 15/2157 hat die Verwaltung zum Sachstand BTHG Implementierung – Soziale Teilhabe „Umstellung II“ berichtet. Im Nachgang zu dieser Vorlage erfolgten die angekündigten Schritte zu denen wie folgt berichtet wird:

Die Umstellung der Verwaltungsverfahren erweist sich als sehr komplexer Prozess. Geplant war daher, den Leistungserbringern einen Vorschlag vorzulegen, wie eine ressourcenschonende Umstellung im Rheinland erfolgen kann.

Gemeinsam mit dem LWL wurde daher am 08.07.2024 ein Arbeitspapier zur „**Reduzierung der Komplexität bei der Umstellung von ambulanten Leistungsangeboten (BeWo) und besonderen Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderungen auf die neue BTHG-konforme Leistungs- und Finanzierungssystematik**“ an die Leistungserbringer versandt.

Die wesentlichen Punkte des Arbeitspapiers sind eine **budgetneutrale Umstellung** um insb. die Zielsetzung des BTHG wieder aufzugreifen und die aktuelle Haushaltssituation zu honorieren. Die **Vereinfachung der Assistenzformen** und eine **Betriebskostenpauschale** sollen eine größtmögliche Flexibilität in der Leistungserbringung und gleichzeitig die Komplexität in der neuen Systematik reduzieren. Abschließend soll durch zielführende **digitale Unterstützungsmöglichkeiten** der bürokratische Aufwand reduziert werden um auch dem Fachkräftemangel bei den Leistungserbringern und Leistungsträgern Rechnung zu tragen.

Auf Grundlage des Arbeitspapiers fand am 02.09.2024 ein Termin zwischen beiden Landschaftsverbänden und den Vertretungen der Leistungserbringer statt. Das Gespräch fand in vertrauensvoller und offener Atmosphäre statt und bestärkt nochmals den Willen aller Beteiligten zu einer zielführenden Umstellung auf die neue Systematik. Die LAG FW hat ein entsprechendes eigenes Positionspapier zu diesem Gespräch mitgeführt, welches nach Zustimmung der LAG beigefügt wird.

Zum weiteren Verfahren wurde vereinbart, dass die Landschaftsverbände bis zum Beginn der Herbstferien 2024 die notwendigen Änderungsbereiche des aktuellen Landesrahmenvertrags herausarbeiten und allen Beteiligten übermitteln. Auf dieser Grundlage wird im November 2024 erneut ein Gespräch stattfinden.

08.07.24

## **Arbeitspapier zur Reduzierung der Komplexität bei der Umstellung von ambulanten Leistungsangeboten (BeWo) und besonderen Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderungen auf die neue BTHG-konforme Leistungs- und Finanzierungssystematik**

Der Landesrahmenvertrag SGB IX in Nordrhein-Westfalen bildet das zentrale Regelwerk für die Eingliederungshilfe und deren Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen. Trotz seiner bedeutenden Rolle ist das Vertragswerk inzwischen so komplex geworden, dass es eine erhebliche Herausforderung für alle Beteiligten darstellt. Die Vielzahl an spezifischen Bestimmungen erschwert die praktische Umsetzung der Vereinbarungen, wie die langwierigen Verhandlungszeiträume und Ergebnisse der bisherigen Erprobungsphasen zeigen. Daher schlagen die Landschaftsverbände Vereinbarungen vor, um sowohl neue, BTHG-konforme sowie komplexitätsreduzierte Leistungs- und Finanzierungsstrukturen pragmatisch umzusetzen.

### Herausforderungen durch Komplexität

Die hohe Komplexität des Vertragswerks stellt leistungsberechtigte Menschen, Leistungserbringer und Leistungsträger vor großen Herausforderungen. Die Vielzahl der Anforderungen erschwert die effiziente und zielgerichtete Prüfung, Inanspruchnahme und Bereitstellung der vorgesehenen Leistungen.

### Ziele und Notwendigkeit der Komplexitätsreduktion

Um die Ziele des Landesrahmenvertrags SGB IX und des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) effektiv umzusetzen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen zu verbessern, ist eine Reduktion der Komplexität unerlässlich. Gleichzeitig muss die Flexibilität in der Leistungserbringung erhöht werden, damit die wichtigen vereinbarten Bestandteile ihre beabsichtigte Wirkung entfalten, den betroffenen Menschen mit Behinderungen tatsächlich zugutekommen und Handlungsspielräume für die Leistungserbringer gewährleistet werden.

### Erfahrungen aus bisherigen Erprobungsphasen

Die bisherigen Erprobungsphasen, einschließlich der Pilotumstellung und des sogenannten Closed-Box-Verfahrens, haben gezeigt, dass einige Bestandteile des Landesrahmenvertrags in der Praxis auch ohne erkennbaren Teilhabemehrwert für die leistungsberechtigten Menschen zu erheblichen Kostensteigerungen führen. Dies widerspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit und dem Ziel des Gesetzgebers, die bestehende Ausgabendynamik zu bremsen und eine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe zu verhindern.

### Aktuelle Standards und Kosten

Die Qualitätsstandards im Bereich der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen sind in Nordrhein-Westfalen bereits heute sehr hoch, was sich auch im BAGüS-Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe 2024 (Berichtsjahr 2022) widerspiegelt. Die Aufwendungen in NRW sind im Vergleich zu anderen Bundesländern deutlich höher, was die umfassende und intensive Unterstützung der leistungsberechtigten Personen in NRW bestätigt.

### Budgetneutrale Umstellung

Die Leistungserbringer und Leistungsträger haben bereits heute einen hohen Standard in der Leistungserbringung in NRW etabliert. Dies rechtfertigt eine budgetneutrale Umstellung bei gleichzeitiger Realisierung personenzentrierter Leistungserbringung.

### Bundesweite Entwicklung

Die bundesweite Entwicklung zeigt, dass eine pragmatische Umsetzung des BTHG erforderlich ist. In ersten Bundesländern wurden die Landesrahmenverträge aufgrund der bestehenden Schwierigkeiten bereits gekündigt. Nahezu in allen Bundesländern werden Probleme bei der Umstellung des BTHG gemeldet. Die Landschaftsverbände in NRW arbeiten trotz dieser Herausforderungen an einer erfolgreichen und wirkungsvollen Umsetzung des BTHG.

## **Vorschlag für ein vereinfachtes Umstellungsszenario**

Um den Zielsetzungen des BTHG gerecht zu werden, schlagen die Landschaftsverbände ein deutlich vereinfachtes und flexibleres Umstellungsszenario vor. Dies beinhaltet:

1. **Stufenweise Umstellung:** Zunächst werden die ambulanten Leistungsangebote (insbesondere BeWo) umgestellt, gefolgt von den besonderen Wohnformen.
2. **Betriebskostenpauschale:** Anstelle eines kleinteiligen Organisationsmoduls wird eine Betriebskostenpauschale mit Mindestanforderungen vereinbart, die eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gewährleisten, um größtmögliche Flexibilität in der Leistungserbringung zu ermöglichen.
3. **Vereinfachung der Assistenzformen:** Die vorhandenen Assistenzformen werden auf eine Assistenz mit 100%-Fachkraft und eine Assistenz ohne Fachkraft reduziert. Das Fachmodul bleibt bestehen.
4. **Budgetneutrale Umstellung:** Die Umstellung erfolgt budgetneutral unter Anwendung eines Umstellungsbudgets, welches den Status Quo in Form des vereinbarten Ausgleichsbudgets berücksichtigt.

5. Digitale Unterstützung: Konsequenterweise wird auf digitale und automatisierte Unterstützungsmöglichkeiten gesetzt, um dem Fachkräftemangel bei Leistungserbringern und Leistungsträgern Rechnung zu tragen. Dies beinhaltet auch die Umsetzung einer Dokumentation, die sich auf die hierfür erforderlichen Daten beschränkt und eine effektive Prüfung ermöglicht.

#### Offener und transparenter Prozess

Die vorgeschlagene Umstellung soll in einem offenen und transparenten Prozess erfolgen, um die Akzeptanz und die erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Komplexität zu reduzieren und gleichzeitig die Flexibilität in der Leistungserbringung zu erhöhen, um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen zu verbessern und die Zielsetzungen des Bundesteilhabegesetzes zu erfüllen.

In Vertretung



Dirk Lewandrowski  
LVR-Dezernent Soziales

Im Auftrag



Hartmut Baar  
Abteilungsleiter  
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

## Positionierung der LAG FW für den Termin mit den Landschaftsverbänden am 02.09.2024 zum Papier Komplexitätsreduktion

Stand: 28.08.2024

Die LAG FW bewertet die Struktur des Leistungsmodells der Sozialen Teilhabe (individuelle Assistenzstunden, Fachmodul, Organisationsmodul) weiter positiv und sehen sie als wesentlichen Bestandteil der Umsetzung des BTHG. Das Leistungsmodell der Sozialen Teilhabe ist das konsenterte Ergebnis eines langen Aushandlungsprozesses zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringerverbänden (unter Mitwirkung der Selbsthilfe). Der Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX (LRV) sorgt für ein progressives, BTHG-konformes Leistungssystem und gleicht die Interessen der Beteiligten im sozialrechtlichen Dreieck aus.

Die Haushaltslage der kommunalen Familie wird gesehen. Zudem müssen die Erwartungen der Leistungsberechtigten und der Leistungserbringer berücksichtigt werden.

Eine budgetneutrale Umstellung ist vor dem Hintergrund der im LRV geeinten Regelungen aber nicht möglich. Die in einzelnen Punkten vereinbarten Verbesserungen in den Standards der Leistungserbringung, wie z.B. im Bereich Leitung, Verwaltung, der Erbringung pflegerischer Leistungen und der personenunabhängigen Sozialraumarbeit sind erst einmal für sich betrachtet zwingend mit Mehrkosten gegenüber den bisherigen Leistungen verbunden.

Die LAG FW bietet an, ein vereinfachtes Modell der ausgabenbegrenzten Umstellung zu vereinbaren, um eine Umsetzung des BTHG in NRW in angemessenen Zeiträumen sicherzustellen.

Noch differenzierter auszuarbeitende Elemente dieser Umstellungsidee für die ehemals stationären Wohneinrichtungen könnten sein:

- Das bisherige Erlösbudget wird um einen gemeinsam zu beziffernden Prozentsatz X gesteigert, der die Vereinbarungslage des LRV abbildet.
- Des Weiteren wird das Erlösbudget um die im Vereinbarungszeitraum erwartbare Personal- und Sachkostensteigerung angehoben. Hierbei werden die Gegebenheiten in den jeweils angewandten Tarifwerken berücksichtigt.
- Die bisher vereinbarte Personalmenge im Bereich Betreuung ist der Deckel für die Personalmenge im FM. Inwieweit das ausgeschöpft wird, liegt in der Entscheidung des Leistungserbringers.
- Ein sich aus der Rechnung Ausgangsbudget - Kosten OrgaModul - Kosten FM ergebender Betrag wird für individuelle Assistenzleistungen verwendet und diese auf Vorschlag des LE auf die LB verteilt (Formal mittels Bewilligungsbescheid des LT). Die Notwendigkeit eines vollständigen Bedarfsfeststellungsverfahrens im Rahmen der Umstellung II entfällt.
- Zur Komplexitätsreduktion werden in der Sozialen Teilhabe UASS und QuASS zu einer Assistenzleistung zusammengefasst (70% FK-Anteil). Das Korridormodell wird für den Bereich des Fachkräfteanteils wie vereinbart angewendet.

Im ambulanten Bereich wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

- Im Zuge des Umstellungsprozesses werden die bisher bewilligten FLS 1:1 in Assistenzstunden umgewandelt. Da hier die gleichen Parameter wie bisher gelten (70% FK-Anteil) ist eine gesonderte Bedarfsfeststellung entbehrlich. Das Korridormodell wird für den Bereich

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

des Fachkräfteanteils wie vereinbart angewendet. FM und Orgamodul werden anhand der Regelungen des LRV bestimmt.

Die LAG FW schlägt die folgenden Maßnahmen zur Komplexitätsreduktion und zur Sicherstellung der Flexibilität der Leistungserbringer vor:

- Die in der Übergangsvereinbarung konsentierete Regelung zur Anpassung der Entgelte im Zuge von Empfehlungsvereinbarungen wird in den LRV überführt (in angepasster Form, da Bezugnahme auf Tarifentwicklung in den einzelnen Tarifen notwendig)
- Kalkulationseckwerte für Teilbereiche der Leistung dienen nur der Herleitung von Vergütungsbestandteilen und bilden keine überprüfbaren Leistungsbestandteile. Dementsprechend sind die einzelnen Vergütungsbestandteile gegenseitig deckungsfähig
- Klarstellung, dass nicht jeder qualitative Mangel als Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zu verstehen ist, sondern nur solche, die ausdrücklich gegen konkrete Aussagen der Leistungsvereinbarung oder Gesetze verstoßen.
- Zwingende Voraussetzung ist, dass Regelungen für den Bereich Invest und für die EX II Problematik geeint werden.
- Dokumentationsprozesse und -aufwände im Kontext der Leistungserbringung müssen deutlich reduziert werden. Dazu erfolgt ein gemeinsamer Bearbeitungsprozess.
- Zusätzlich zur Digitalisierung von Verwaltungsprozessen sollte auch die Anerkennung assistiver Technologien in der Leistungserbringung erfolgen. Leistungen, die bisher von Menschen erbracht wurden, müssen in Zukunft bedarfsorientiert durch Technik ersetzt werden können. Es muss daher sichergestellt sein, dass Personal- und Sachkosten gegenseitig deckungsfähig sind.

Vor dem Start der Gespräche sind wesentliche Konkretisierungen zur ausgabenbegrenzten Umstellungsmethodik sowie zu den einzelnen Maßnahmen der Komplexitätsreduktion und der Sicherung der Flexibilität der Leistungserbringer notwendig. Hierzu erarbeiten beide Seiten bis Anfang Dezember Vorschläge, die konkrete Textänderungen des LRV beinhalten. Des Weiteren ist eine Diskussion mit der Landschaft der Leistungserbringer erforderlich.

Ab Dezember wird dann in den Strukturen der Gemeinsamen Kommission unter Leitung einer externen Moderation (Vorschlag: Vorsitzender und stellv. Vorsitzender der Schiedsstelle) über die Details der Vorschläge und die konkreten Umsetzungen im LRV verhandelt.

## **Sozialausschuss 10.09.2024- Bericht aus der Verwaltung**

### **RehaCare 2024**

Sprechzettel für die Sitzung des Sozialausschusses am 10.09.2024

Wie bereits im letzten Jahr beteiligen sich neben dem Dezernat Soziales (federführende Organisation für den LVR) auch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie und das LVR-Inklusionsamt. Auch die entsprechenden Dezernate und Abteilungen aus dem LWL sind mit an Bord.

Die Besucher:innen mit und ohne Behinderung werden vom 25. bis 28.09.2024 an unterschiedlichen Beratungstheken zu den Themen

- „Soziale Teilhabe für Erwachsene“
- „Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche und Schulen“
- „Allgemeiner Arbeitsmarkt und Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)“
- „Expertinnen und Experten zum Thema Behinderung und Arbeit“

informiert.

Eine Bolzboxx zum Mitmachen wird dazu ein wenig Action auf unseren Stand bringen.

Sie finden den gemeinsamen Beratungsstand der Landschaftsverbände dieses Jahr im **„Themenpark Menschen mit Behinderung und Beruf“**

**in der neuen Halle 1, Stand D51.**

Bei organisatorischen Fragen zum Messebesuch wenden Sie sich an:

Olaf Bauch	Tel: 0221/809-7180	E-Mail: Olaf.Bauch@lvr.de
Tobias Kleine	Tel: 0221/809-6517	E-Mail: Tobias.Kleine@lvr.de
Alexandra Mischner	Tel: 0221/809-5620	E-Mail: Alexandra.Mischner@lvr.de

## **Sozialausschuss 10.09.2024- Bericht aus der Verwaltung**

### **Premiere beim LVR: Workshop-Tag für Frauenbeauftragte der rheinischen WfbM zur Stärkung der Selbstvertretung der weiblichen Beschäftigten**

Zum ersten Mal trafen sich am 23. August Frauenbeauftragten der Werkstätten und ihre Vertrauenspersonen mit Vertreterinnen der LVR-Fachbereiche 72 und 73 zum Austausch bei einem eigenen Workshop-Tag.

Die Frauenbeauftragten der rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) üben ein wichtiges Amt aus zur Interessensvertretung und Stärkung von weiblichen Beschäftigten in den 43 Werkstätten im Rheinland. Daher hat das LVR-Dezernat Soziales in diesem Jahr gemeinsam mit den Frauenbeauftragten entschieden, einen eigenen Workshop-Tag für diese Zielgruppe durchzuführen, um Austausch und Kontakte zielgerichtet zu intensivieren. In der Vergangenheit hatte dieser Austausch im Rahmen des LVR-Werkstatträte-Workshops stattgefunden. Aber Frauenbeauftragte, das wurde in der Veranstaltung deutlich, sind viel mehr als nur ein Teil des Werkstattrats. Und der Tag war noch in zweiter Hinsicht eine Premiere: Die frisch gewählten Sprecherinnen der erst kürzlich gegründeten Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten NRW waren in der Vorbereitung und Durchführung des Workshops beteiligt.

Insgesamt 70 Teilnehmerinnen diskutierten engagiert verschiedene relevanten Themen ihrer Selbstvertretungs-Arbeit für Frauen: Wie gelingt eine gute Vernetzung untereinander und mit Frauen-Beratungsangeboten in der Kommune? Welche Unterstützung brauchen die Frauenbeauftragten, um ihre Arbeit gut tun zu können? Und von wem? Auch die Rolle und zukünftige Entwicklung der neu gegründeten Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten in NRW wurde diskutiert. Wie und auf welchen Feldern kann die LAG die Arbeit der Frauenbeauftragten in den einzelnen Werkstätten am besten unterstützen? Deutlich wurde in den Diskussionen, dass die Frauenbeauftragten der Werkstätten mit der neu geschaffenen Landes-Arbeitsgemeinschaft endlich ein Gremium haben, das ihre Erfahrungen aus der Basis bündeln und als Sprachrohr dienen kann, auch gegenüber politischen Adressaten und landesweiten Gremien der Selbstvertretung und der Behindertenpolitik. Eine zweite Erkenntnis war: Veranstaltungen wie diese beim LVR sind wichtig zum Aufbau von persönlichen Kontakten und Kooperationen. Denn Frauenbeauftragte nehmen sich häufig als Einzelkämpferinnen war. Und der Erfahrungsaustausch stärkt alle Beteiligten und hilft, auch neue Antworten für die Fragen der eigenen Werkstatt zu finden. Austausch, Netzwerken und auf Augenhöhe voneinander lernen waren daher die zentralen Elemente dieses gelungenen Workshop-Tages, der von einem inklusiven Organisationsteam aus Frauenbeauftragten sowie Fallmanager\*innen der LVR-Fachbereiche 72 und 73 vorbereitet worden war.

## Sozialausschuss 10.09.2024 - Bericht aus der Verwaltung

Es wird darüber informiert, dass das LVR-Dezernat für Soziales gemeinsam mit dem LWL im Juni 2024 die Verhandlungen mit der LAG der Werkstatträte NRW für die Förderzeiträume 2024 und 2025 erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Finanzierung besteht aus zwei Komponenten:

1. Die Träger der Eingliederungshilfe fördern die Arbeit der LAG mit einem **Festzuschuss**. Dieser Festzuschuss beträgt 220.000 Euro im Förderzeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 und 226.050 Euro im Förderzeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025.

Mit diesem Zuschuss sind die bei der LAG anfallenden Sachkosten (z.B. Veranstaltungskosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Kosten für Supervision und Fortbildung) abgegolten. Außerdem dient dieser Zuschuss der Deckung der Personal-, Sach- und Mietkosten des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW, der als Leistungserbringer auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung mit der LAG der Werkstatträte NRW Anstellungsträger des pädagogischen Assistenzpersonals der LAG der Werkstatträte ist. Aufgrund der besonderen Anforderungen, mit denen die LAG der Werkstatträte NRW in den Jahren 2024 und 2025 absehbar konfrontiert ist (Stichworte sind unter anderem die Diskussionen um die Entgeltstudie und zum „Werkstättengesetz“), ist ein Stellenanteil von 1,5 VZÄ (Steigerung von 0,5 VZÄ) befristet für die Jahre 2024 und 2025 anerkannt worden.

2. Für einzelne Leistungen, deren Umfang und Finanzierungsbedarf noch nicht belastbar kalkuliert werden können, werden zunächst **gesonderte Budgets** vereinbart.

Die Träger der Eingliederungshilfe stellen dem Leistungserbringer für die Arbeit der LAG neben dem Festzuschuss Budgets für folgende variable Leistungen zur Verfügung:

- Übersetzung in leichter Sprache (inkl. Gebärdendolmetscher),
- Rechtsberatung und
- Mitgliederversammlung auf Bundesebene (inkl. Verpflegung und Anreisetag).

Diese gesonderten Budgets betragen im Jahr 2024 12.000 €, für das Jahr 2025 12.240 €.

Somit beträgt die Finanzierung der Arbeit der LAG der Werkstatträte in NRW für das Jahr 2024 insgesamt 232.000 €, für das Jahr 2025 insgesamt 238.300 €, die hälftig vom LVR und vom LWL getragen werden.

Gez. Dr. Dieter Schartmann

**TOP 3      Berichte und Vorlagen aus dem Dezernat Soziales**

## Vorlage Nr. 15/2675

öffentlich

**Datum:** 21.10.2024  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.10  
**Bearbeitung:** Dr. Andrea Weidenfeld (70.10)

<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>29.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>04.12.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>06.12.2024</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Amtliche Eingliederungshilfe-Statistik 2023: Fallzahl- und Kostenentwicklung  
Eingliederungshilfe**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Entwicklung in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Sozialgesetzbuch IX auf Basis der Daten der amtlichen Statistik für das Jahr 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2675 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten ja	

## Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Diese Vorlage hat viele Zahlen.

Darüber informiert diese Vorlage:

Wie viele Menschen mit Behinderung haben im letzten Jahr Unterstützung bekommen?

Und was hat diese Unterstützung gekostet?

Unterstützung für Menschen mit Behinderung heißt

in schwerer Sprache:

Eingliederungs-Hilfe.

Das Geld für die Eingliederungs-Hilfe im Rheinland bezahlen der LVR und die Städte und Kreise.



Sie bezahlen damit zum Beispiel Unterstützung zum Wohnen und im Alltag.

Oder Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen – zum Beispiel in einer Werkstatt.



Im letzten Jahr haben ganz viele Menschen mit Behinderung in Deutschland Eingliederungs-Hilfe bekommen.

Mehr als eine Million Menschen mit Behinderung.

Das sind etwa so viele, wie Menschen in Köln wohnen.

Und ein bisschen mehr als im Jahr davor.

Diese Unterstützung kostet viel Geld.

Mehr als 26 Milliarden Euro wurden in ganz Deutschland dafür ausgegeben.

Das ist eine Zahl mit 9 Nullen: 26.000.000.000.

Das ist Geld von den Menschen in Deutschland, die Steuern bezahlen.

Ein Rechen-Beispiel:

Wenn man dieses Geld auf alle Menschen in Deutschland aufteilen würde, zahlt jeder mehr als 300 Euro.

Die Eingliederungs-Hilfe ist im Jahr 2023 viel teurer geworden als im Jahr davor.

Das hat viele Gründe.

Ein Grund ist: Die Menschen, die die Unterstützung geben, bekommen mehr Geld.

Der Lohn für die Unterstützer ist gestiegen.  
Zum Beispiel im Wohnheim oder der Werkstatt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Der LVR informiert mit dieser Vorlage über die Entwicklung in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch auf Basis der Daten der amtlichen Statistik für das Jahr 2023. Die Daten der amtlichen Statistik unterscheiden sich von denen des jährlichen Kennzahlenvergleichs Eingliederungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (kurz: BAGÜS, vergleiche zuletzt Vorlage Nr. 15/2289) in verschiedener Hinsicht. Einerseits gibt es keine systematischen dialogischen Qualitätssicherungs-Prozesse mit den Datenlieferanten sowie keine gemeinsam abgestimmten Daten-Definitionen. Sie geben dafür andererseits aber ein umfassenderes Bild ab, da sie auch die Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie der örtlichen Träger abbilden, während sich der Kennzahlenvergleich der BAGÜS auf die Hauptleistungen der sozialen Teilhabe und Teilhabe an Arbeit für erwachsene Menschen mit Behinderung beschränkt. Die Daten für die amtliche Statistik werden zudem früher im Jahr erhoben und veröffentlicht. Die Eingliederungshilfe-Statistik 2023 zeigt, dass bundes- und landesweit die Kosten in allen Leistungsarten deutlich steigen, während die Fallzahlen nur geringfügig wachsen. Wesentliche Gründe für diese Kostenentwicklung sind in den stark gestiegenen Personal- und Sachkosten bei den Leistungserbringern zu sehen.

Im Jahr 2023 erhielten in Deutschland gut 1 Million Personen Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Die Zahl der Empfänger\*innen steigt um 1,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreswert. Damit steigt die Fallzahl weniger stark an als in den Vorjahren: Im Jahr 2022 betrug die Steigerung 2,1 Prozent und in 2021 4,3 Prozent.

Die Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe beliefen sich im Jahr 2023 auf 26,2 Milliarden Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 9,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2022: 5,2 Prozent). Die Nettoausgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beliefen sich im Jahr 2023 auf 25,4 Milliarden Euro und sind damit um 9,4 Prozent gestiegen (Vorjahr: 5,4 Prozent). Damit steigen die Ausgaben mehr als fünfmal so stark an wie die Fallzahlen, deren Anstieg bei 1,7 Prozent liegt.

In Nordrhein-Westfalen erhielten in 2023 knapp 261.000 Personen Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Dies entspricht einem Anstieg von 0,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Damit liegt Nordrhein-Westfalen unter dem bundesweiten Anstieg von 1,7 Prozent. Der Fallzahlanstieg in Nordrhein-Westfalen hat sich damit im dritten Jahr hintereinander reduziert (2020: 10,2 Prozent, 2021: 5,7 Prozent, 2022: 3 Prozent, 2023: 0,9 Prozent).

In Nordrhein-Westfalen liegen die Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe in 2023 bei 6,59 Milliarden Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 9,4 Prozent gegenüber dem Jahr 2022 (Steigerung im Vorjahr: 6,6 Prozent) und liegt damit geringfügig über dem Anstieg in Deutschland von 9,0 Prozent. Die Nettoausgaben der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen liegen in 2023 bei 6,40 Milliarden Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 10,1 Prozent gegenüber dem Jahr 2022 (Vorjahr 6,6 Prozent).

## Begründung der Vorlage Nr. 15/2675:

### Amtliche Eingliederungshilfe-Statistik 2023: Fallzahl- und Kostenentwicklung Eingliederungshilfe

Der LVR informiert hiermit über die bundes- und landesweite Entwicklung bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (im Weiteren: Eingliederungshilfe) auf Basis der Daten der amtlichen Statistik. Die Daten der amtlichen Statistik unterscheiden sich von denen des jährlichen Kennzahlenvergleichs Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (kurz: BAGÜS, vergleiche zuletzt Vorlage Nr. 15/2289 mit Daten zum Berichtsjahr 2022) in verschiedener Hinsicht. Einerseits gibt es keine systematischen dialogischen Qualitätssicherungs-Prozesse mit den Datenlieferanten sowie keine gemeinsam abgestimmten Daten-Definitionen. Sie geben dafür andererseits aber ein umfassenderes Bild ab, da sie auch die Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie der örtlichen Träger abbilden, während sich der Kennzahlenvergleich der BAGÜS auf die Hauptleistungen der sozialen Teilhabe und Teilhabe an Arbeit für erwachsene Menschen mit Behinderung der überörtlichen Trägerebene beschränkt. Die Daten für die amtliche Statistik werden zudem früher im Jahr erhoben und veröffentlicht. Die Eingliederungshilfe-Statistik 2023 zeigt, dass bundesweit wie landesweit die Kosten in allen Leistungsarten deutlich steigen, während die Fallzahlen nur geringfügig wachsen. Wesentliche Gründe für diese Kostenentwicklung sind in stark gestiegenen Personal- und Sachkosten bei den Leistungserbringern zu sehen.

## 1 Eingliederungshilfe 2023 in Deutschland: Fallzahlen und Aufwand

### 1.1 Empfänger\*innen von Eingliederungshilfe-Leistungen in Deutschland

Im Jahr 2023 erhielten in Deutschland gut 1 Million Personen Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, vergleiche Tabelle 1. **Die Zahl der Empfänger\*innen steigt um 1,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreswert.** Damit steigt die Fallzahl weniger stark an als in den Vorjahren: Im Jahr 2022 betrug die Steigerung 2,1 Prozent und in 2021 4,3 Prozent.

Tabelle 1: Empfänger\*innen Eingliederungshilfe in Deutschland, Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung<sup>1</sup>

Leistungsart	Empfänger*innen 2022	Empfänger*innen 2023	Veränderung in Prozent
<b>Soziale Teilhabe</b>	755.450	764.675	+1,2%
<b>Teilhabe am Arbeitsleben</b>	286.625	283.705	-1,0%
<b>Teilhabe an Bildung</b>	99.015	102.340	+3,4%
<b>Sonstige Leistungen</b>	34.425	30.330	-11,9%
<b>Medizinische Rehabilitation</b>	33.460	35.135	+5,0%
<b>Gesamt</b>	<b>1.000.525</b>	<b>1.017.190</b>	<b>+1,7%</b>

<sup>1</sup> Für alle Fallzahlen in der Vorlage gilt: Empfänger\*innen mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistungsart gezählt. Bei den Gesamtzahlen werden Mehrfachzählungen ausgeschlossen, wenn sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

Die mit Abstand größte Leistungsart bleiben, wie in den Vorjahren, die Leistungen zur sozialen Teilhabe. Fast 765.000 Menschen erhielten Leistungen zur sozialen Teilhabe. Davon erhalten, wie im Vorjahr, mehr als zwei Drittel Assistenzleistungen (68,6 Prozent).

Zweitgrößte Leistungsart bleibt wie in den Vorjahren die Teilhabe an Arbeit mit fast 284.000 Leistungsberechtigten. Davon erhielt die übergroße Mehrheit mit knapp 281.000 Empfänger\*innen Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten (Vorjahr: rund 284.000).

Die Fallzahl bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist im Jahr 2023 um 1,0 Prozent gesunken (bei der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung um 1,2 Prozent). Im Bereich der sozialen Teilhabe gibt es einen Anstieg um 1,2 Prozent (Vorjahr: 3,6 Prozent) und bei Leistungen zur Teilhabe an Bildung um 3,4 Prozent (Vorjahr: 5,7 Prozent). Die Fallzahl bei den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe sinkt um 11,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die Fallzahl bei den Leistungen der medizinischen Rehabilitation steigt um 5,0 Prozent an (Vorjahr: 18,8 Prozent), wobei die absoluten Fallzahlen in den beiden letztgenannten Leistungsarten, verglichen mit den oben genannten Haupt-Leistungsarten, deutlich niedriger liegen.

## 1.2 Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe in Deutschland

Die **Bruttoausgaben** der Eingliederungshilfe beliefen sich im Jahr 2023 auf 26,2 Milliarden Euro. **Dies entspricht einer Steigerung um 9,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2022: 5,2 Prozent)**. Die **Nettoausgaben** der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beliefen sich im Jahr 2023 auf 25,4 Milliarden Euro und sind damit um 9,4 Prozent gestiegen (Vorjahr: 5,4 Prozent). Damit steigen die Ausgaben mehr als fünfmal so stark an wie die Fallzahlen, deren Anstieg bei 1,7 Prozent liegt.

Die Ausgaben für die Leistungen zur sozialen Teilhabe steigen um 7,8 Prozent (Vorjahr: 4,8 Prozent) – bei einem Fallzahlenanstieg von 1,2 Prozent. Die Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind um 9,3 Prozent gestiegen (Vorjahr: 2,1 Prozent), während die Fallzahl um 1,0 Prozent gesunken ist. Die Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind um 12,2 Prozent gestiegen (Vorjahr: 15 Prozent), während die Fallzahlen für diese Leistungsart um 3,4 Prozent steigen (Vorjahr: 5,7 Prozent). Die Ausgaben für sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe sind um 27,5 Prozent gestiegen, obwohl die Fallzahl um 11,9 Prozent gesunken ist. Die Ausgaben für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind um 23,2 Prozent angestiegen, deutlich stärker als der Fallzahlenanstieg in diesem Bereich mit 5,0 Prozent (Anstieg der Fallzahl im Vorjahr: 18,8 Prozent). Bei den beiden letztgenannten Leistungsarten ist zu berücksichtigen, dass Fallzahl und Aufwand insgesamt nur ein Bruchteil der Haupt-Leistungsarten betragen.

Tabelle 2: Bruttoausgaben Eingliederungshilfe in Deutschland (in Tausend Euro), Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung

Leistungsart	Bruttoausgabe 2022	Bruttoausgaben 2023	Anstieg
<b>Soziale Teilhabe</b>	16.000.754	17.251.885	+7,8%
<b>Teilhabe am Arbeitsleben</b>	5.219.610	5.706.744	+9,3%
<b>Teilhabe an Bildung</b>	2.302.223	2.583.142	+12,2%
<b>Sonstige Leistungen</b>	423.114	539.496	+27,5%

<b>Medizinische Rehabilitation</b>	106.246	130.920	+23,2%
<b>Gesamt</b>	<b>24.051.947</b>	<b>26.212.187</b>	<b>+9,0%</b>

## 2 Eingliederungshilfe-Leistungen in Nordrhein-Westfalen: Fallzahlen und Aufwand

### 2.1 Empfänger\*innen von Eingliederungshilfe-Leistungen in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen erhielten in 2023 knapp 261.000 Personen Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. Dies entspricht einem Anstieg von 0,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Damit liegt Nordrhein-Westfalen unter dem bundesweiten Anstieg von 1,7 Prozent.

Der Fallzahlenanstieg in Nordrhein-Westfalen hat sich damit im dritten Jahr hintereinander reduziert (2020: 10,2 Prozent, 2021: 5,7 Prozent, 2022: 3 Prozent, 2023: 0,9 Prozent).

Tabelle 3: Empfänger\*innen Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen, Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Darstellung

Leistungsart	Empfänger*innen 2022	Empfänger*innen 2023	Veränderung in Prozent
<b>Soziale Teilhabe</b>	194.305	197.845	+1,8%
<b>Teilhabe am Arbeitsleben</b>	75.775	74.840	-1,2%
<b>Teilhabe an Bildung</b>	17.710	17.920	+1,2%
<b>Medizinische Rehabilitation</b>	22.655	23.770	+4,9%
<b>Sonstige Leistungen</b>	3.435	3.550	+3,3%
<b>Gesamt</b>	<b>258.405</b>	<b>260.750</b>	<b>+0,9%</b>

Wie im Vorjahr erhielten drei Viertel der Empfänger\*innen (75,9 Prozent) Leistungen zur sozialen Teilhabe. In dieser Leistungsart sind die Fallzahlen um 1,8 Prozent gestiegen (Vorjahr: 3,5 Prozent). Zweitgrößte Leistungsart ist auch in Nordrhein-Westfalen die Leistung zur Teilhabe an Arbeit, bei der es gegenüber dem Vorjahr eine Fallzahlreduzierung um 1,2 Prozent (Vorjahr: minus 1 Prozent) gibt – entsprechend der Entwicklung der bundesweiten Fallzahl.

Der stärkste Anstieg im Jahr 2023 ist mit 4,9 Prozent bei den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu verzeichnen (Vorjahr: 25,7 Prozent). Die Fallzahlen bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung steigen um 1,2 Prozent (Vorjahr: 14,7 Prozent). Für die sehr kleine Gruppe der sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe gibt es einen Anstieg um 3,3 Prozent beziehungsweise 15 Personen.

### 2.2 Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen liegen die Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe in 2023 bei 6,59 Milliarden Euro. **Dies entspricht einer Steigerung um 9,4 Prozent gegenüber dem Jahr 2022** (Steigerung im Vorjahr: 6,6 Prozent) und liegt damit geringfügig über dem Anstieg in Deutschland von 9,0 Prozent. Die Nettoausgaben der Eingliederungshilfe in

Nordrhein-Westfalen liegen in 2023 bei 6,40 Milliarden Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 10,1 Prozent gegenüber dem Jahr 2022 (Vorjahr 6,6 Prozent).

Wie im Vorjahr 2022 wurden in Nordrhein-Westfalen (wie bundesweit) knapp zwei Drittel der Bruttoausgaben in 2023 für Leistungen zur sozialen Teilhabe aufgewendet. Bei dieser Leistungsart liegt die Steigerung bei 7,2 Prozent bei einer Fallzahlsteigerung von 1,8 Prozent und unter der Steigerung der Bruttoausgaben in Deutschland insgesamt (7,8 Prozent).

Die Ausgaben für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind um 11,9 Prozent gestiegen (Vorjahr: 5,5 Prozent), während die Fallzahl um 1,2 Prozent gesunken ist. Bei der Teilhabe an Bildung gibt es einen Anstieg um 13,7 Prozent (Vorjahr: 23 Prozent), während die Fallzahl nur einen kleinen Anstieg um 1,2 Prozent zeigt (Vorjahr: 14,7 Prozent). Am deutlichsten fällt der prozentuale Anstieg bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit 33,4 Prozent aus (Vorjahr: 36,4 Prozent), der entsprechende Fallzahlenanstieg liegt bei 4,9 Prozent. Die Ausgaben für die sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe steigen mit 21,5 Prozent deutlich (Vorjahr: 26,5 Prozent) – auch hier ist der Anstieg deutlich höher als der Anstieg in der Fallzahl. Allerdings verteilen sich die Bruttoausgaben sehr ungleichmäßig auf die Leistungsarten: Auf die Finanzierung der Leistungen zur sozialen Teilhabe entfallen knapp zwei Drittel der gesamten Eingliederungshilfe-Bruttoausgaben. Dahinter liegen an zweiter und dritter Stelle jeweils mit Abstand die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung, während die sonstigen Leistungen und die medizinische Rehabilitation kleinere Anteile ausmachen.

Tabelle 4: Bruttoausgaben in Nordrhein-Westfalen (in Tausend Euro), Quelle: IT.NRW, eigene Darstellung

Leistungsart	Bruttoausgaben 2022	Bruttoausgaben 2023	Anstieg
<b>Soziale Teilhabe</b>	3.896.895	4.175.958	+7,2%
<b>Teilhabe am Arbeitsleben</b>	1.404.010	1.570.728	+11,9%
<b>Teilhabe an Bildung</b>	494.490	562.184	+13,7%
<b>Sonstige Leistungen</b>	169.334	205.724	+21,5%
<b>Medizinische Rehabilitation</b>	55.573	74.155	+33,4%
<b>Gesamt</b>	<b>6.020.301</b>	<b>6.588.748</b>	<b>+9,4%</b>

### Alter und Geschlecht der Empfänger\*innen von Eingliederungshilfe

Im Jahr 2023 waren in Deutschland 68,4 Prozent der Empfänger\*innen von Eingliederungshilfe volljährig (Vorjahr: 69,1 Prozent), 31,6 Prozent waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Vorjahr: 30,9 Prozent).

In Nordrhein-Westfalen verteilen sich die Anteile ähnlich wie auf Bundesebene: 68,5 Prozent der Leistungsberechtigten waren volljährig und 31,5 Prozent waren unter 18 Jahre alt (Vorjahr: 31,1 Prozent).

Bundesweit waren 59,5 Prozent der Leistungsbeziehenden der Eingliederungshilfe Männer und 40,5 Prozent Frauen (in Nordrhein-Westfalen: 58,8 zu 41,2 Prozent).

## **Fazit**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Jahr 2023 ein im Vergleich zu den Vorjahren eher geringer Fallzahlenanstieg zu beobachten ist bei gleichzeitig stark ansteigenden Kosten. Diese Entwicklung verläuft gleichartig auf Landes- wie auf Bundesebene.

Als Gründe für die hohen Kostensteigerungen sind gestiegene Sach- sowie Personalkosten bei den Leistungserbringern zu nennen. Konkret wirken sich Steigerungen bei den Tarifabschlüssen (Zulagen im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst und Entgeltsteigerungen) ebenso aus wie Einmalzahlungen (zum Beispiel Inflationsausgleich), die Anhebung des Mindestlohnes und bei den Sachkosten gestiegene Preise – besonders relevant sind hier Energie und Treibstoff. Hinzu kommen altersbedingte Erhöhungen des individuellen Hilfebedarfs und Teilhabemehrwerte infolge der weiteren Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Erhebliche Steigerungen sind auch bei den Fahrtkosten zum Beispiel für die Beförderung zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zu beobachten. Relevante Einflussfaktoren sind hier unter anderem die hohen Treibstoffpreise sowie die Anhebung des Mindestlohnes.

In Vertretung

R i s t

## Ergänzungsvorlage Nr. 15/2435/2

öffentlich

**Datum:** 18.10.2024  
**Dienststelle:** OE 7  
**Bearbeitung:** Kubny, Schröder

**Sozialausschuss** **05.11.2024** **Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025**

### Kenntnisnahme:

Der Beschluss des Landschaftsausschusses vom 08.10.2024 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2435/2 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe: 090, 062

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

## Zusammenfassung

Der Landschaftsausschuss hatte am 5. Juli 2019 eine indexbasierte Anpassung der Förderung für die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer zum 1. Januar 2020 beschlossen. Die Förderung bezieht sich auf die Finanzierung einer Vollzeitstelle.

Die Förderung pro Vollzeitstelle hat sich seitdem wie folgt entwickelt:

<b>Jahr</b>	<b>Fördersumme pro Vollkraftstelle</b>
2019	80.000,-
2020	82.500,-
2021	85.500,-
2022	85.500,-
2023	90.000,-
2024	94.000,-

Mit der aktuellen Förderung kann eine S 12 dotierte Vollzeitstelle auskömmlich finanziert werden, sodass eine weitere Dynamisierung der Förderung derzeit nicht erforderlich ist. Aufgrund der sich zuspitzenden Lage im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist es notwendig, in allen Bereichen die Ausgaben auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Um einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts zu leisten, soll ab 2025 auf die Weiterführung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung verzichtet werden. Diese Entscheidung soll zu gegebener Zeit überprüft werden.

Mit einem Verzicht auf eine weitere Erhöhung der Förderung zum 1. Januar 2025 könnte der Haushalt des LVR in 2025 um rund 550.000 € entlastet werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) sowie Z7 (Inklusiven Sozialraum mitgestalten) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2435/2:**

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 10.09.2024 mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke., FREIE WÄHLER, Die FRAKTION gegen die Stimmen von FDP und AfD folgenden Beschluss gefasst:

„Die empfehlende Beschlussfassung wird auf die Sitzung des Sozialausschusses am 05.11.2024 verschoben.“

Die Vorabinformationen mit den Beschlussfassungen des Gesundheitsausschusses vom 20.09.2024, des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 02.10.2024 sowie des Landschaftsausschusses vom 08.10.2024 sind als Anlage 1 - 3 beigefügt.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. folgenden Beschluss gefasst:

„Um einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts des LVR zu leisten, wird gemäß Vorlage Nr. 15/2435/1 die jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025 beendet. Diese Entscheidung wird bis Ende 2025 erneut überprüft.“

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2435/1:**

Der Finanz-und Wirtschaftsausschuss hat am 21.06.2024, der Landschaftsausschuss am 25.06.2024 einstimmig beschlossen, die Vorlage in die jeweils nächste Sitzung zu vertagen. Zudem sollen der Sozialausschuss und der Gesundheitsausschuss, die die Vorlage bisher nur zur Kenntnis erhalten sollten, auch empfehlend beschließen. Die Beratungsfolge der Vorlage wird daher angepasst.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2435:**

### **Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) ab dem Jahr 2025**

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Zusammenfassung</b> .....	1
1. Einleitung .....	4
2. Entwicklung der Förderung SPZ, SPKoM und KoKoBe .....	4
2.1 Förderung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) .....	4
2.2. Förderung der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) .....	4
2.3. Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) .....	5
2.4 Entwicklung der Förderung der SPZ, KoKoBe und SPKoM seit 2004 .....	6
3. Stand der Entwicklung von SPZ und SPKoM .....	6
3.1 Entwicklung von SPZ und SPKoM .....	6
3.2 Qualitative Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM .....	7
4. Stand der Entwicklung der KoKoBe .....	8
4.1 Entwicklung der KoKoBe .....	8

4.2 Qualitative Weiterentwicklung der KoKoBe inklusive weiterer Aufbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe .....	8
5. Beschlussvorschlag .....	9

## **1. Einleitung**

2019 wurde die indexbasierte Anpassung der Förderung analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer für die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) beschlossen und ab dem Jahr 2020 umgesetzt. Aufgrund der sich zuspitzenden Lage im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist es notwendig, in allen Bereichen die Ausgaben auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Von daher ist eine Prüfung der Fortsetzung der indexbasierten Anpassung der Förderung angezeigt.

## **2. Entwicklung der Förderung SPZ, SPKoM und KoKoBe**

### **2.1 Förderung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ)**

Seit 1988 fördert der Landschaftsverband Rheinland durch das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen auf Grundlage des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 11.06.1987 (Vorlage Nr. 8/440 LA) Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) im Rheinland zur Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung.

Die Förderung umfasste gemäß den damals gültigen Förderrichtlinien ein nach der Einwohnerzahl bemessenes Versorgungsgebiet pro SPZ. Pro 150.000 Einwohner\*innen der Gebietskörperschaft wurde eine Vollkraftstelle gefördert, insgesamt 67 Vollkraftstellen im Rheinland. Zielsetzung war es, ein flächendeckendes Netz von SPZ im Rheinland aufzubauen und zu erhalten.

Aufgabe der SPZ ist die Bündelung von wohnortnahen ambulanten und teilstationären Hilfen für psychisch kranke und behinderte Menschen in kleinräumigen, überschaubaren Regionen. Fördergegenstand ist je nach Größe der Versorgungsregion eine oder eine halbe Vollzeitstelle.

Mit Vorlage Nr. 11/734 wurde durch den Landschaftsausschuss am 17.07.2004 eine Erhöhung der Förderung von 48.573,00 Euro auf einen Höchstbetrag von 63.000,00 Euro für eine Vollzeitstelle, analog der Anpassung der Förderung der KoKoBe (Vorlage Nr. 11/619), beschlossen.

### **2.2. Förderung der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM)**

Der LVR fördert seit 1998 aus der Produktgruppe 062, Psychiatrische Versorgung im Rheinland, Maßnahmen zur Weiterentwicklung migrantenspezifischer Hilfsangebote im System der gemeindenahen Versorgung in Köln und Duisburg (Duisburg/Niederrhein). Im Jahr 2006 (Antrag Nr. 12/111) wurden weitere Haushaltsmittel für einen dritten Standort in Solingen (Bergisches Land) bereitgestellt.

Die Namensgebung „Sozialpsychiatrische Kompetenzzentren Migration (SPKoM)“ erfolgte im Jahr 2007.

2008 (Antrag Nr. 12/250) sowie 2009 (Antrag Nr. 12/386) wurden zwei weitere SPKoM in Aachen (Westliches Rheinland) und Bonn (Südliches Rheinland) etabliert.

Die flächendeckende Versorgung des gesamten Rheinlandes (Antrag Nr. 14/86) wurde durch die Einrichtung des SPKoM in Essen (MEO=Mülheim, Essen und Oberhausen) im

Jahr 2016 sowie der gemeinsamen SPKoM in Mönchengladbach/Düsseldorf (Mittleres Rheinland) und der Verteilung bisher nicht versorgter Kreise und kreisfreien Städte im Jahr 2017 auf bestehende SPKoM-Regionen erreicht (Vorlage Nr. 14/649).

Ab 2024 wurde die gemeinsame Trägerschaft des SPKoM Mittleres Rheinland auf Grund eines Antrages der beiden Träger aufgehoben.

Das zentrale Ziel der SPKoM ist es, die Versorgung von Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte in den SPZ zu verbessern und an die allgemeine Versorgungsqualität anzupassen. Durch den Abbau struktureller und fachlicher Barrieren soll auf eine kultur- und differenzsensible Ausrichtung der SPZ hingewirkt werden.

Die SPKoM unterstützen die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) unmittelbar in ihrer organisatorischen und fachlichen Entwicklung hin zu einer interkulturell geöffneten und differenzsensiblen Organisation.

### **2.3. Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)**

Mit Vorlage Nr. 11/619 wurde am 05.09.2003 durch den Landschaftsausschuss beschlossen, Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern. Ebenso wie bei den SPZ wird seitdem pro 150.000 Einwohner\*innen einer Gebietskörperschaft eine Personalstelle für eine pädagogische Fachkraft gefördert. 80 % der Förderung stellen eine Pflichtaufgabe des LVR als Träger der Eingliederungshilfe dar, weitere 20 % werden als freiwillige Förderung geleistet.

Mit dem Aufbau der KoKoBe sollten Menschen mit einer geistigen Behinderung, die in gemeinschaftlichen Wohnangeboten leben, erreicht werden mit dem Ziel, ihnen ein selbständiges Wohnen mit Unterstützung zu ermöglichen. Für Menschen mit geistiger Behinderung, die selbständig Wohnen und ambulante Leistungen zum Wohnen erhalten, sollten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und Beratung aufgezeigt werden. Zudem sollten Menschen mit Behinderung erreicht werden, die bislang keinen Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf den Lebensbereich Wohnen erhielten. Die KoKoBe-Fachkräfte sollten außerdem Menschen mit geistiger Behinderung bei der Bedarfserhebung unterstützen, um Zugangshindernisse in Bezug auf die Leistungen der Eingliederungshilfe mit Schwerpunkt auf dem Lebensbereich Wohnen abzubauen.

Auf der Grundlage der positiven Erfahrungen mit den SPZ für Menschen mit psychischer Behinderung und deren Beratungsangeboten sollte ein vergleichbar niedrigschwelliger Ansatz verfolgt werden. Daher wurde eine institutionelle Förderung der KoKoBe beschlossen. Der Aufbau der KoKoBe erfolgte von 2004 bis 2005 in allen rheinischen Gebietskörperschaften.

Seit ihrer Gründung wurde die Qualität der KoKoBe kontinuierlich weiterentwickelt. Zwischen 2008 und 2014 wurden insgesamt drei Zielvereinbarungen mit den KoKoBe abgeschlossen, die systematisch zur Entwicklung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der KoKoBe beigetragen haben. Somit entstand ein qualitativ gleichwertiges Beratungsangebot für Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen im ganzen Rheinland.

Die Beratungsstellen der KoKoBe leisten bis heute einen wichtigen Beitrag, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit geistiger Behinderung zu stärken und sie in ihrer Selbstbestimmung zu unterstützen. Ebenso sind die KoKoBe wichtige

Ansprechpartner für die Angehörigen der Menschen mit geistiger Behinderung. Im Bundesgebiet gelten die KoKoBe schon seit Jahren als eine „Marke“, die für eine spezifische fachliche Expertise steht und insbesondere die Anliegen und Fragen von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen im Blick hat.

## 2.4 Entwicklung der Förderung der SPZ, KoKoBe und SPKoM seit 2004

Ab dem Jahr 2004 wurde gemäß den Beschlüssen des Landschaftsausschusses (Vorlagen Nr. 11/619 sowie Nr. 11/734) eine Vollkraftstelle bei den SPZ und KoKoBe mit 63.000,00 Euro jährlich gefördert. Auf Beschluss des Landschaftsausschusses wurde die Förderung der SPZ und KoKoBe mehrfach angehoben:

Jahr	Fördersumme pro Vollkraftstelle	Vorlage Nr.
Ab 2004	63.000,-	11/619
Ab 2009	70.000,-	12/4073/1
Ab 2018	80.000,-	14/3008

Am 05.07.2019 wurde durch den Landschaftsausschuss eine „Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM“ (Vorlage Nr. 14/3325) analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer beschlossen. Die Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM entwickelte sich daraufhin wie folgt:

Jahr	Fördersumme pro Vollkraftstelle
Für 2020	82.500,-
Für 2021	85.500,-
Für 2022	85.500,- Aufgrund der Corona-Pandemie wurde eine Rentensteigerung ausgesetzt
Für 2023	90.000,-
Für 2024	94.000,-

## 3. Stand der Entwicklung von SPZ und SPKoM

### 3.1 Entwicklung von SPZ und SPKoM

Das vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) aufgelegte Programm zur Förderung von Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) von 1988 bildet die Grundlage für die gegenwärtig geförderten SPZ im Rheinland. Die Förderung der Sozialpsychiatrischen Zentren durch Dezernat 8 wurde seit 1988 bis heute schrittweise ausgebaut. Seit 2017 umfasst die Förderung 67 Vollzeitstellen an 71 Standorten im Rheinland.

Im Jahr 2009 beschloss der Landschaftsausschuss gemäß Vorlage Nr. 12/4073/1 am 29.05.2009, die finanzielle Förderung für die SPZ ab dem 01.01.2009 rückwirkend auf 70.000,00 Euro pro Vollzeitstelle zu erhöhen. Hiermit verbunden war die Aufforderung, Zielvereinbarungen mit den Trägern der SPZ zur Optimierung der Qualität abzuschließen.

Die Höhe der Förderung wurde mehrfach und zuletzt im Rahmen der Vorlage Nr. 14/3325 mit Wirkung zum 01.01.2020 angepasst.

Die Förderung der SPKoM wurde ebenfalls bis heute schrittweise ausgebaut. Derzeit fördert Dezernat 8 insgesamt 8 SPKoM mit 7 Vollzeitstellen im Rheinland.

Die Höhe der Förderung richtet sich dabei nach der Höhe der Förderung der SPZ.

### **3.2 Qualitative Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM**

In einem gemeinsamen Diskussionsprozess im Jahr 2009 über die strukturellen und fachlichen Anforderungen an die SPZ mit den SPZ-Trägern sowie Vertreter\*innen aus dem Kreis der Freien Wohlfahrtspflege, der Psychiatrie-Koordinationen der Kreise und Städte, der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen wurde ein „Katalog der Qualitätsmerkmale für die SPZ“ entwickelt.

In diesem Katalog wurden umfassende Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der SPZ unter Berücksichtigung der Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Gemeinwesenorientierung des SPZ formuliert. Über einen Zyklus von jeweils drei Jahren wurden bis 2019 Selbstbewertungen und Visitationen der SPZ untereinander durchgeführt.

Im Rahmen des Projektes "Weiterentwicklung der SPZ und SPKoM unter den veränderten gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen" wurde, in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland e. V. (AGpR), im Zeitraum 15.12.2017 – 30.06.2019 das Projekt „Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren für Migration (SPKoM) ab dem Jahr 2020“ durchgeführt. In Bezug auf die SPZ wurden bestehende Aufgaben wie Netzwerk- und Sozialraumarbeit, Beratung und Begleitung sowie Kontakt/Treff geschärft. Zudem wurde Peer-Support als integraler Bestandteil und Kernaufgabe der SPZ-Förderung eingeführt, um den Bedürfnissen psychisch erkrankter Menschen noch weiter gerecht zu werden.

Der Landschaftsausschuss beschloss am 11.10.2019 (Vorlage Nr. 14/3604) erstmals, Peer-Counseling an den SPZ im Rheinland zu fördern. Kriterien für die Förderung wurden dem Gesundheitsausschuss am 06.03.2020 (Vorlage Nr. 14/3834) vorgelegt. Mit Vorlage Nr. 15/2011 erstattete die Verwaltung ausführlich Bericht über die Peer-Förderung von 2020-2023 in den SPZ.

In Bezug auf die SPKoM zeigte sich als zentrales Projektergebnis die notwendige Schärfung des Aufgabenprofils, um die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit aller SPKoM zu vereinheitlichen und qualitativ zu sichern. Das Hauptaugenmerk im Hinblick auf die interkulturelle Öffnung wird dabei seitens der SPKoM auf die SPZ und deren Mitarbeitende gelegt.

Auf Grundlage der Projektergebnisse traten ab 2021 neue Förderrichtlinien und Leitlinien zur SPZ- und SPKoM-Förderung in Kraft (Vorlagen Nr. 14/4054 und 14/4055). In einem Anschlussprojekt (01.10.2020 bis 31.12.2021) wurde zudem das Qualitätsverfahren (s.o.: „Katalog der Qualitätsmerkmale für die SPZ“) in den SPZ modifiziert und Peer-Support als wesentliches Qualitätskriterium der SPZ-Visitationen in das Verfahren aufgenommen. Für die SPKoM wurde zusätzlich erstmals ein eigenes Qualitätssicherungsverfahren entwickelt und ab 2022 eingeführt.

Zur Überprüfung des Verfahrens ist für das 3. Quartal 2025 eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der AGpR und den Trägern von SPZ und SPKoM zum Abschluss des ersten Zyklus geplant.

## **4. Stand der Entwicklung der KoKoBe**

### **4.1 Entwicklung der KoKoBe**

Mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG am 01.01.2020 erhielten die Träger der Eingliederungshilfe durch § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag, ihre „Beratung und Unterstützung“ der Leistungssuchenden auszugestalten. Damit einher ging die Notwendigkeit einer inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Arbeit und Organisation der seit 2004 geförderten KoKoBe. Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 (Vorlage Nr. 14/2893) wurde die Verwaltung damit beauftragt, für die „Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung u. Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Weiterentwicklung der KoKoBe unter Berücksichtigung von Peer-Counseling“ eine Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer-Beratung zu entwickeln und in die Umsetzung zu bringen.

### **4.2 Qualitative Weiterentwicklung der KoKoBe inklusive weiterer Aufbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe**

Am 14.02.2023 wurden durch den Landschaftsausschuss die Vorlage Nr. 15/1387 „Weiterentwicklung der KoKoBe“ sowie die Vorlage Nr. 14/1394 „Fortführung und Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2023“ beschlossen.

Für die KoKoBe wurde eine Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der LVR-Beratung vor Ort sowie der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland vorgelegt. Die Standards für die Arbeit der KoKoBe wurden beschrieben, die Förderrichtlinien wurden entsprechend angepasst. Um die Steuerung der KoKoBe weiter zu stärken, wurde beschlossen, in allen KoKoBe-Trägerverbänden in den Gebietskörperschaften KoKoBe-Verbund-Koordinator\*innen zu etablieren. Um die Öffnung und fachliche Weiterentwicklung der KoKoBe weiter voranzubringen, sollen zum vierten Mal Zielvereinbarungen mit allen KoKoBe-Trägerverbänden vereinbart werden, die sich neben einigen übergreifenden Zielsetzungen regionalisierten, sozialräumlichen Zielen widmen.

Um diesen Prozess zu unterstützen, wurde u.a. Folgendes durch den Landschaftsausschuss beschlossen:

- Zur Umsetzung der KoKoBe-Verbundkoordination für den KoKoBe-Trägerverbund einer Gebietskörperschaft wird im Umfange von 5 % der Gesamtförderhöhe des KoKoBe-Trägerverbundes eine zusätzliche Förderung eingerichtet. Diese wird auf Antrag einem KoKoBe-Träger des KoKoBe-Trägerverbundes gewährt, die KoKoBe-Verbundkoordination ist für den gesamten KoKoBe-Trägerverbund tätig.
- Um die Maßnahmen der regionalisierten Zielvereinbarungen durch den KoKoBe-Trägerverbund umzusetzen, wird im Umfang von 10 % der Gesamtförderhöhe des KoKoBe-Trägerverbundes einer Gebietskörperschaft eine zusätzliche Förderung

eingrichtet. Die genaue Höhe richtet sich nach den vereinbarten regionalen Zielen und wird auf Antrag einem KoKoBe-Träger des KoKoBe-Trägerverbundes gewährt. Die Umsetzung der regionalen Ziele dient der Weiterentwicklung der Arbeit des gesamten KoKoBe-Trägerverbundes.

Beide zusätzlichen Förderbausteine orientieren sich an der Förderhöhe von 2023 im Umfange von 90.000,00 Euro und wurden 2024 nicht indexbasiert erhöht. Damit wurden die Rahmenbedingungen geschaffen, um die Weiterentwicklung der KoKoBe zu sichern und voran zu bringen.

Die Etablierung der KoKoBe-Verbundkoordination und der Abschluss der regionalisierten Zielvereinbarungen befindet sich im Umsetzungsprozess und soll Ende 2025 abgeschlossen sein.

Auch die Ausbreitung der Peer-Beratung bei der KoKoBe in allen Gebietskörperschaften des Rheinlands befindet sich aktuell in der Umsetzung und soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein.

## **5. Beschlussvorschlag**

Aufgrund der sich zuspitzenden Lage im Haushalt des LVR ist es notwendig, die Ausgaben in allen Bereichen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Bei der Förderung der SPZ und SPKoM handelt es sich um eine freiwillige Leistung des LVR. Bei den KoKoBe werden 80 % als Pflichtaufgabe des LVR als Leistungsträger der Eingliederungshilfe angesehen, die weiteren 20 % der Förderung gelten als freiwillige Leistung. Die Peer-Beratung bei der KoKoBe sowie das Peer-Counseling bei den SPZ erfolgt dabei durch eine gesonderte Förderung.

Die Förderung der SPZ, SPKoM und KoKoBe ist für den LVR ein wichtiger Baustein, um im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit einer (drohenden) Behinderung im Rheinland mehr Selbstbestimmung und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Zugleich wirken sie darauf hin, Benachteiligungen zu vermeiden oder diesen entgegenzuwirken. Gemeinsam mit der Peer-Beratung bei den KoKoBe und dem Peer-Counseling bei den SPZ unterstützen sie die ratsuchenden Menschen, Empowerment zu entwickeln und Partizipation zu erleben.

Um einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts zu leisten, soll ab 2025 auf die Weiterführung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung verzichtet werden. Mit dem aktuell geförderten Beitrag kann eine Vergütung in Höhe von S 12 auskömmlich finanziert werden. Mit einem Verzicht auf eine weitere Erhöhung der Förderung zum 1. Januar 2025 könnte der Haushalt des LVR in 2025 um rund 550.000 € entlastet werden. Diese Entscheidung soll zu gegebener Zeit überprüft werden.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

W E N Z E L - J A N K O W S K I

## Vorabinformation

Dienststelle: OE 7  
zu beteiligende Dienststellen: OE 8

**Gremium:** Gesundheitsausschuss  
**Sitzungstermin:** 20.09.2024 empfehlender Beschluss  
öffentlich

### Beratungsfolge:

Sozialausschuss	10.09.2024	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	20.09.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	08.10.2024	Beschluss

### Punkt 10:

**Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025  
Vorlage Nr. 15/2435/1**

<Diskussionsbeitrag>

<Abstimmungsergebnis>

Der Gesundheitsausschuss fasst **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und die FRAKTION bei Enthaltung der Fraktion FREIE WÄHLER folgenden empfehlenden Beschluss:

<Beschluss/Kennntnisnahme>

Um einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts des LVR zu leisten, wird gemäß Vorlage Nr. 15/2435/1 die jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025 beendet.

**Diese Entscheidung wird bis Ende 2025 erneut überprüft.**

Im Auftrag

Groeters



## Vorabinformation

Dienststelle: OE 7  
zu beteiligende Dienststellen: OE 8

**Gremium:** Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
**Sitzungstermin:** 02.10.2024 empfehlender Beschluss  
öffentlich

### Beratungsfolge

Sozialausschuss	10.09.2024	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	20.09.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	08.10.2024	Beschluss

### Punkt 7.2:

**Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025**  
**Vorlage Nr. 15/2435/1**

#### *<Diskussionsbeitrag>*

Zur Diskussion wird auf TOP 7.1. verwiesen. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss schließt sich dem geänderten Beschlussvorschlag aus dem Gesundheitsausschuss an.

#### *<Abstimmungsergebnis>>*

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss fasst **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION bei Enthaltung von FREIE WÄHLER** folgenden geänderten empfehlenden Beschluss:

#### *<Beschluss/Kennntnisnahme>*

Um einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts des LVR zu leisten, wird gemäß Vorlage Nr. 15/2435/1 die jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025 beendet.

Diese Entscheidung wird **bis Ende 2025** erneut überprüft.

Im Auftrag

Sievert

## Vorabinformation

Dienststelle: OE 7  
zu beteiligende Dienststellen: OE 8

**Gremium:** Landschaftsausschuss  
**Sitzungstermin:** 08.10.2024 **Beschluss**  
**öffentlich**

### Beratungsfolge

Sozialausschuss	10.09.2024	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	20.09.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	08.10.2024	Beschluss

### Punkt 10.2:

**Beendigung der jährlichen indexbasierten Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025**  
**Vorlage Nr. 15/2435/1**

<Diskussionsbeitrag>

**Die Vorsitzende** informiert, sie werde auf der Grundlage des im Gesundheitsausschuss geänderten Beschlusses abstimmen lassen.

Die Überprüfung der Aussetzung der indexbasierten Anpassung solle bis Ende 2025 erfolgen.

<Abstimmungsergebnis>>

Der Landschaftsausschuss beschließt **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.:**

<Beschluss/Kennntnisnahme>

Um einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts des LVR zu leisten, wird gemäß Vorlage Nr. 15/2435/1 die jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem Jahr 2025 beendet.

Diese Entscheidung wird **bis Ende 2025** erneut überprüft.

Im Auftrag

H ü l l e n k r ä m e r

## Vorlage Nr. 15/2668

öffentlich

**Datum:** 18.10.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 74  
**Bearbeitung:** Herr Wagner

<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>04.12.2024</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Umsetzung der Aufträge zur Durchführung von Prüfungen (§ 128 SGB IX) und Kürzungen der Vergütung (§ 129 SGB IX) im LVR-Dezernat Soziales**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Umsetzung der Aufträge zur Durchführung von Prüfungen und Kürzungen der Vergütung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2668 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	keine

In Vertretung

R i s t

## Zusammenfassung

Das LVR-Dezernat Soziales berichtet über die Umsetzung der gesetzlichen Aufträge gemäß §§ 128 und 129 SGB IX sowie § 8 AG-SGB IX NRW zur Durchführung von Qualitätsprüfungen und Kürzungen der Vergütung bei Leistungserbringern der Eingliederungshilfe. Diese Prüfungen sollen die Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben sowie die wirtschaftliche Mittelverwendung sicherstellen und überwachen. Neben der Überprüfung der Qualitätsstandards können bei Pflichtverletzungen Vergütungskürzungen verhängt werden. Die Vorlage behandelt die Entwicklungen im Prüfungswesen, die Einrichtung einer spezialisierten Prüfabteilung im LVR-Dezernat Soziales und die Ergebnisse der Prüfungen von 2020 bis August 2024. Der Aufbau der Prüfabteilung soll bis 2025 abgeschlossen sein, weitere Anpassungen der Prüfverfahren sind geplant. Ziel der Prüfungen ist die Sicherstellung einer qualitätvollen und gesetzeskonformen Leistungserbringung.

74.60 hat insgesamt 54 Prüfungen abgeschlossen, davon 44 im Betreuten Wohnen, sieben bei besonderen Wohnformen und drei im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM). Fünf Prüfungen fanden anlassbezogen statt, während 49 anlasslos durchgeführt wurden. Insgesamt wurden 24 Vergütungskürzungen abgeschlossen, bei denen insgesamt Rückzahlungen von 133.038 € vereinbart wurden. Das entspricht 1,53 % der gezahlten Vergütungen.

In fast allen Fällen konnte Einvernehmen über die Höhe der Vergütungskürzung hergestellt werden. In einem Fall konnte kein Einvernehmen erzielt werden, da der Leistungserbringer die Rechtmäßigkeit der Kürzung bestreitet. Der LVR hat daher die Schiedsstelle SGB IX NRW angerufen, deren Spruch im August 2024 zugunsten des LVR ausfiel. Der Leistungserbringer hat dagegen Klage beim Landessozialgericht eingereicht. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

Diese Vorlage berührt (insbesondere) die Zielrichtung Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2668:**

### **1. Einleitung**

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) führt gemäß § 128 SGB IX in Verbindung mit § 8 AG-SGB IX NRW Qualitätsprüfungen bei Leistungserbringern der Eingliederungshilfe durch. Diese Prüfungen sind ein wichtiges und gesetzlich vorgeschriebenes Instrument, um die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sicherzustellen und zu überwachen, um die zweckgerichtete Verwendung der Mittel der Eingliederungshilfe zu gewährleisten.

### **2. Gesetzlicher Auftrag**

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Steuerungsverantwortung und -verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe erheblich gestärkt. Der Prüfauftrag nach § 128 SGB IX dient der Sicherstellung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung sowie einer wirtschaftlichen Verwendung der durch Steuergelder finanzierten Leistungen. Vor Einführung des § 128 SGB IX wurden Prüfungen auf Grundlage einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung durchgeführt. Der Landesrahmenvertrag SGB IX NRW (LRV SGB IX NRW) regelt gemäß § 131 SGB IX die Grundlagen für diese Prüfungen.

§ 8 des AG SGB IX NRW verpflichtet den Leistungsträger zu regelmäßigen, anlassunabhängigen, unangekündigten Qualitätsprüfungen.

§ 129 SGB IX sieht vor, dass bei Pflichtverletzungen durch Leistungserbringer die vereinbarte Vergütung entsprechend gekürzt werden muss. Diese Regelung soll Leistungserbringer dazu anhalten, ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen (vgl. BT-Drucksache 18/9522: 298-299).

### **3. Notwendigkeit der Prüfungen**

Die Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene wurden auch durch Skandale (z. B. Maserati-Affäre, Wallraff-Berichterstattung, Gewaltvorfälle in Einrichtungen) sowie durch die Erkenntnis, dass die bisherigen Kontrollmöglichkeiten unzureichend waren, motiviert. In der Vertragsbeziehung Leistungsträger zu Leistungserbringer bestehen Informationsasymmetrien sowie teils unterschiedliche Ziele und Interessen. Die auftragnehmenden Leistungserbringer haben naturgemäß mehr Informationen über die Qualität ihrer Leistungen, die Ausgestaltung ihrer Organisation und ihre Gesetzes- und Vertragskonformität als der auftraggebende Leistungsträger. Dies kann – u. a. aus finanziellen Gründen, wegen nicht ausreichender Professionalität oder Nachlässigkeit – zu einem Verhalten führen, das nicht im Interesse des Auftraggebers und der Leistungsberechtigten liegt. Zwei von mehreren Möglichkeiten, diesem Problem zu begegnen, sind Kontrolle und Anreize. Qualitätsprüfungen nach § 128 SGB IX sind ein (Kontroll-)Mittel zur Reduzierung der Informationsasymmetrie, indem sie die Konformität der Leistungserbringer überprüfen und Transparenz schaffen. Indem sie (negative) Anreize schaffen, sind Kürzungen der Vergütung nach § 129 SGB IX ein Mittel, konform zu agieren.

Nach der Feststellung des ermittelten IST-Standes geben die Prüfungen Impulse für die zukünftige Qualitätsentwicklung der Leistungserbringer, indem Ursachen für Mängel dargestellt und notwendige Maßnahmen und Empfehlungen formuliert werden.

Die bisherigen Prüfergebnisse bestätigen die Notwendigkeit dieser verstärkten Steuerungsinstrumente. Ziel ist, Vertragsbeziehungen ausschließlich mit gesetztes- und vertragskonformen Leistungserbringern zu pflegen.

#### **4. Umsetzung im Sozialdezernat**

Zur Erfüllung des gesetzlichen Prüfauftrags wurde im LVR-Dezernat Soziales seit 2020 stufenweise eine spezialisierte Abteilung aufgebaut, die aus zwei Teams besteht. In die Prüfständigkeit fallen Angebote der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben für Erwachsene sowie Leistungen über Tag und Nacht für Minderjährige. Diese Abteilung hat das Prüfkonzept, die Instrumente und die Prozesse neu entwickelt. Sie besteht derzeit aus 15 Mitarbeitenden, deren Professionen hauptsächlich der Sozialen Arbeit und der Verwaltung zuzuordnen sind. Annähernd alle Mitarbeiter\*innen verfügen über Erfahrungen im Feld der Eingliederungshilfe. Das Thema „Wirksamkeit“ wurde konzeptionell aus den Qualitätsprüfungen herausgelöst und in den neuen Stab 70.20 Qualitäts- und Risikomanagement überführt. Der Schwerpunkt liegt zunächst auf der Durchführung der Qualitätsprüfungen. An Konzepten für Wirtschaftlichkeitsprüfungen wird zurzeit gearbeitet.

Die Abteilung ist im Fachbereich 74 Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen angesiedelt, um eine unabhängige Prüfungspraxis zu gewährleisten. Die Zuständigkeit der Abteilung endet mit der abschließenden Feststellung des Prüfergebnisses. Die Überwachung der Mängelbehebung erfolgt durch die Regionalabteilungen in den Fachbereichen 72 und 73 im Rahmen der Qualitätssicherung.

Die Prüfabteilung ist nicht für Abrechnungsprüfungen und daraus resultierende Rückforderungen zuständig. Sie sind nicht Teil der Prüfungen nach § 128 SGB IX oder der Vergütungskürzungen nach § 129 SGB IX und werden durch den Fachbereich 71 durchgeführt.

#### **5. Schnittstelle und Kooperationen**

Die Abteilung 74.60 ist im Sozialdezernat mit den Regionalabteilungen der Fachbereiche 72 und 73, den jeweiligen Grundsatzabteilungen 72.70 und 73.70 und der Abteilung Abrechnung und dem Team Entgelte des Fachbereichs 71 im ständigen Austausch.

Es besteht ein Austausch zwischen den Prüfabteilungen bzw. Teams der Dezernate Soziales und Kinder, Jugend und Familie auf Leitungs- sowie auf Prüfer\*innenebene.

Es besteht ein Austausch mit den Kolleg\*innen des LWL.

Die Abteilung 74.60 ist in der Vorbereitung von Prüfungen im Kontakt mit den jeweils zuständigen WTG-Behörden. Über Regelungsinhalte zur Koordination der Prüfungen im Rheinland werden bald Gespräche aufgenommen.

Das Dezernat Soziales berichtet gem. der Regelungen im LRV SGB IX NRW in der Gemeinsamen Kommission über die Prüfungen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Es besteht ein regelmäßiger Austausch mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW.

Weiterhin bestehen eine Arbeitsgemeinschaft der BAGÜS sowie bilaterale Austauschbeziehungen zu anderen Prüfeinheiten in anderen Bundesländern.

#### **6. Prüfungen und Ergebnisse (2020 bis August 2024)**

Von 2020 bis zum August 2024 wurden Prüfungen in der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben (Zielgruppe Erwachsene; betreutes Wohnen, besondere Wohnformen und

Werkstätten für Menschen mit Behinderung) durchgeführt. In 24 von 54 Fällen wurde eine Kürzung der Vergütung umgesetzt. Der Anteil des Betrags an der gezahlten Vergütung, auf dem sich Leistungsträger und Leistungserbringer geeinigt haben, liegt im Durchschnitt bei 1,53 Prozent. Dies entspricht 133.038 €.

	<i>BeWo</i>	<i>BesWf</i>	<i>WfbM</i>	<i>Gesamt</i>
Anzahl Prüfungen abgeschlossen	44	7	3	54
Anzahl anlassbezogene Prüfungen	3	1	1	5
Anzahl anlasslose Prüfungen	41	6	2	49
Anzahl Teilprüfung Personal	9	0	0	9
Anzahl Vergütungskürzungen abgeschlossen	19	5	0	24
Summe zurückgezahlte Vergütung	112.346,00 €	20.692,00 €	-	133.038 €
Ø Anteil des Einigungsbetrags an der gezahlten Vergütung	1,85 %	0,37 %	-	1,53 %

Im Bereich der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben für Erwachsene wurden Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt. Hervorzuheben sind

- Defizite in der Evaluation und Steuerung der Leistung im Einzelfall, insbesondere in der Betreuungsplanung, der individuellen Leistungsdokumentation und der Reflexion der Leistungserbringung.
- Defizite in der professionellen Organisation, die eine angemessene Leistungserbringung sowie Gesetzes- und Vertragskonformität gewährleisten soll, insbesondere in Leitung und Qualitätssicherung.

Festzustellen ist, dass eine hohe Spannweite vorliegt. Einige geprüfte Leistungserbringer erreichen einen hohen Grad an Gesetzes- und Vertragskonformität, sind erkennbar um eine qualitätsvolle Leistungserbringung bemüht, unterziehen sich einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess und haben dafür eine professionelle Organisation inkl. passender Prozesse aufgebaut und nehmen Impulse – etwa aus Prüfungen – konstruktiv auf und nutzen diese zur Weiterentwicklung. Andere, in Sachen Finanzierung und Zielgruppe vergleichbare Leistungserbringer weisen zahlreiche Defizite auf und bringen teils wenig Verständnis für die zu unternehmenden Entwicklungsschritte auf. Der Großteil der Leistungserbringer ist als kooperativ zu beschreiben. In einem Großteil der Prüfungen werden unterschiedlich stark ausgeprägte Defizite festgestellt, deren Vorhandensein von den Leistungserbringern nachvollzogen und einer Verbesserung zugeführt wird.

Im Rahmen des beratungsorientierten Ansatzes werden Leistungserbringer auf Verbesserungsmöglichkeiten und Ursachen für Mängel hingewiesen.

Die Mängel, die zu Vergütungskürzungen führten, lassen sich hauptsächlich auf folgende Bereiche zurückführen:

- Fehlende Fachfortbildungen oder Supervisionen gemäß den Vereinbarungen.
- Unterschreitungen der Personalvorgaben.

In fast allen Fällen konnte Einvernehmen über die Höhe der Vergütungskürzung hergestellt werden. In einem Fall konnte kein Einvernehmen erzielt werden, da der Leistungserbringer die Rechtmäßigkeit der Kürzung bestreitet. Der LVR hat daher die Schiedsstelle SGB IX NRW angerufen, deren Spruch im August 2024 zugunsten des LVR ausfiel. Der Leistungserbringer hat dagegen Klage beim Landessozialgericht eingereicht. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

## **7. Bewertung der Prüfungen**

Die Prüfungen haben zur Reduzierung der Informationsasymmetrien beigetragen und die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Leistungserbringer gesetzes- und vertragskonform agieren. Neben der Behebung der Mängel in den einzelnen Prüffällen zeigen die Prüfungen Effekte auf beide Vertragspartner. Leistungserbringer setzen sich intensiver mit Qualitätsthemen auseinander, was voraussichtlich zu einer Verbesserung der Gesetzes- und Vertragskonformität führen wird. Gleichzeitig arbeitet das Sozialdezernat daran, das interne Qualitätsmanagement und weitere Steuerungsinstrumente zu optimieren. Die neu gegründete Stabsstelle 70.20 ab dem 01.09.2024 ist ebenfalls Resultat dieser Erkenntnisse.

## **8. Ausblick**

- Der Aufbau der Prüfabteilung wird 2025 vorerst abgeschlossen sein.
- Erfahrungen aus den Prüfungen, fachliche Impulse und rechtliche Bewertungen sowie Erkenntnisse aus dem Austausch mit anderen Leistungsträgern werden in 74.60 kritisch geprüft und führen zu Anpassungen in den Prüfverfahren.
- Ab 2025 werden auch Prüfungen im Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Tag- und Nacht-Einrichtungen möglich sein.
- Mit einem Ausbau der die Pflegefamilien betreuenden Leistungserbringer werden dort Prüfungen erforderlich werden.
- Nach der Etablierung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystems im Bereich der Sozialen Teilhabe werden die Prüfungen an die neuen Regelungen und Inhalte angepasst.
- Die Prüfmenge wird nach Abschluss der Einarbeitung neuer Kolleg\*innen erhöht.
- Der Aufbau des zweiten Teams für Wirtschaftlichkeitsprüfungen wird 2025 abgeschlossen sein.
- Mit den örtlichen WTG-Behörden werden Verfahren entwickelt, um die Prüfungen zu koordinieren und Doppelprüfungen zu vermeiden.
- Durch Schiedssprüche und gerichtliche Klärungen – auch in anderen Bundesländern – wird der rechtliche Rahmen für Prüfungen und Kürzungen der Vergütung weiter präzisiert, wodurch mehr rechtliche Sicherheit für alle Beteiligten erreicht werden wird.
- Mit zunehmender Digitalisierung können auch vermehrt automatisierte Prüfungen zu vereinbarten Personalschlüsseln ermöglicht werden.

In Vertretung

R i s t

## Vorlage Nr. 15/2727

öffentlich

**Datum:** 24.10.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 72  
**Bearbeitung:** Herr Schulzen (FBL72), Frau Buheitel (VFBL73), Frau Uhlman (72.70),  
Frau Esch (73.60)

<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
------------------------	-------------------	-----------------

**Tagesordnungspunkt:**

**Kurzzeitwohnen im Rheinland**

**Kenntnisnahme:**

Der Bericht der Verwaltung zum Kurzzeitwohnen für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2727 zur Kenntnis genommen.

**UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):**

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

**Gleichstellung/Gender Mainstreaming:**

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

**Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):**

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

R i s t

## Zusammenfassung

Das Kurzzeitwohnen bietet Kindern, Jugendlichen oder auch erwachsenen Menschen mit Behinderung, die in einer Familie leben, die Möglichkeit, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe aufgenommen zu werden. Der LVR finanziert diese Leistung seit Jahren in der Regel als Mischfinanzierung mit den Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung. So haben in 2022 insgesamt 341 und in 2023 insgesamt 317 leistungsberechtigte Personen von dem Angebot profitiert. Bedarfsabhängig wurde das Angebot auch mehrfach im Kalenderjahr in Anspruch genommen. In 2024 wird mit einer Nutzung des Angebotes in vergleichbarem Umfang gerechnet.

Zurzeit wird rheinlandweit ein Angebot „Kurzzeitwohnen“ im Umfang von insgesamt 36 Betreuungsplätzen vorgehalten, davon 18 Betreuungsplätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und 18 Betreuungsplätze für erwachsene Menschen mit Behinderung. Es handelt sich hierbei sowohl um solitäre Kurzzeitwohnangebote, wie auch um „eingestreute“ Betreuungsplätze in Wohneinrichtungen und besonderen Wohnformen.

Trotz intensiver Bemühungen ist es der Verwaltung nicht gelungen, das Ziel des Aufbaus von solitärem Kurzzeitwohnen in dem ursprünglich geplanten Umfang, gemeinsam mit den Leistungserbringern, zu realisieren. Damit kann auch eine gute regionale Erreichbarkeit für Leistungssuchende im Rheinland nicht flächendeckend erzielt werden.

Die Verwaltung hat daher in 2024 die Federführung zum Thema Kurzzeitwohnen organisatorisch in der Abteilung 72.70 (Grundsatz Soziale Teilhabe) gebündelt, um eine bessere Steuerung und Weiterentwicklung zu erreichen.

Es ist beabsichtigt, eine Strategie zu entwickeln, die es den Leistungserbringern ermöglicht, das Angebot an Kurzzeitwohnplätzen für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung flächendeckend im Rheinland aufzubauen. Dabei muss die gute regionale Erreichbarkeit der Angebote ebenfalls berücksichtigt werden.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtungen Z2. „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z12. „Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2727:**

### **Bisherige Beschlusslage**

#### Vorlage Nr. 14/824 vom 16.10.2015:

Eine Analyse der im Jahr 2014 bewilligten Anträge hat gezeigt, dass das Angebot an „Kurzzeitwohnmöglichkeiten“ im Rheinland quantitativ nicht ausreichend ist. Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.11.2015 beschlossen, das Angebot an „Kurzzeitwohnmöglichkeiten“ im Rheinland auszubauen. Geplant war, ein Umfang von zunächst vier Einrichtungen mit maximal bis zu je zehn Plätzen im Rheinland einzurichten. Die regionale Verteilung sollte dabei auch den Gesichtspunkt der Erreichbarkeit aus allen Städten und Kreisen des Rheinlandes berücksichtigen.

#### Vorlage Nr. 14/2731 vom 14.06.2018:

Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens im Januar 2016 wurden die eingereichten Konzepte gesichtet und anschließend ausführliche Konzepterörterungen mit den Leistungsanbietern durchgeführt. Dabei wurden die in der Vorlage Nr. 14/824 beschlossenen Eckpunkte für das Kurzzeitwohnen zugrunde gelegt:

- Das Kurzzeitwohnen wird in einer solitären, eigenständigen Einheit als herauszustellendes Qualitätsmerkmal vorgehalten werden.
- Das Kurzzeitwohnen befindet sich in räumlicher Nähe zu anderen Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung, damit die dortige Infrastruktur genutzt werden kann.
- Es werden eigenständige Angebote für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Menschen mit Behinderung entwickelt.
- Für das Kurzzeitwohnen gibt es eine differenzierte Konzeption, die die Bedarfslage der betroffenen Menschen und die Situation ihrer Familien berücksichtigt; die Leistungen sind mit der Pflegekasse abrechenbar.
- Das Kurzzeitwohnen ist ganzjährig verfügbar.
- Das Angebot ist regional verfügbar und gut erreichbar.
- Die Eltern der Leistungsberechtigten werden in den Prozess der Leistungserbringung intensiv einbezogen.

Im Ergebnis wurde eine flächendeckende Etablierung von Plätzen des Kurzzeitwohnens, über das gesamte Rheinland verteilt, leider nicht erreicht.

#### Vorlage Nr. 14/3360 vom 03.06.2019:

Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wurde gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt.

### Vorlage Nr. 15/376 vom 23.08.2021:

Die Finanzierung der Leistungen des Kurzzeitwohnens erfolgt auch nach der Umstellung auf die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik weiterhin als Tagessatz unter Einschluss der existenzsichernden Leistungen. Auf eine Einkommens- und Vermögensprüfung wird verzichtet.

### **Aktueller Sachstand**

Das Kurzzeitwohnen bietet Kindern, Jugendlichen oder auch erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einer Familie leben, die Möglichkeit, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in einer Wohneinrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe aufgenommen zu werden. Der LVR finanziert diese Leistung seit Jahren in der Regel als Mischfinanzierung mit den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. So haben in 2022 insgesamt 341 und in 2023 insgesamt 317 leistungsberechtigte Personen von dem Angebot profitiert. Bedarfsabhängig wurde das Angebot auch mehrfach im Kalenderjahr in Anspruch genommen. In 2024 wird mit einer Nutzung des Angebotes in vergleichbarem Umfang gerechnet.

Zurzeit wird rheinlandweit ein Angebot „Kurzzeitwohnen“ im Umfang von insgesamt 36 Betreuungsplätzen vorgehalten, davon 18 Betreuungsplätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und 18 Betreuungsplätze für erwachsene Menschen mit Behinderung. Es handelt sich hierbei sowohl um solitäre Kurzzeitwohnangebote, wie auch um „eingestreute“ Betreuungsplätze in Wohneinrichtungen und besonderen Wohnformen.

Trotz intensiver Bemühungen ist es der Verwaltung nicht gelungen, das Ziel des Aufbaus von solitärem Kurzzeitwohnen in dem ursprünglich geplanten Umfang, gemeinsam mit den Leistungserbringern, zu realisieren. Damit kann auch eine gute regionale Erreichbarkeit für Leistungssuchende im Rheinland leider nicht flächendeckend erzielt werden.

Auch haben in 2024 zwei Leistungserbringer das Angebot Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche aufgrund interner konzeptioneller Veränderungen beendet. Hierbei handelt es sich um das Heilpädagogische Zentrum der Lebenshilfe im Kreis Euskirchen (8 Betreuungsplätze) sowie die Amalie-Sieveking-Stiftung in Duisburg (5 Betreuungsplätze).

Bei einem weiteren Leistungserbringer (Rheinischer Blindenverein Düren e.V.) steht die erbetene Überarbeitung des Konzeptes zur Realisierung von 5 weiteren Plätzen noch aus. Die konzeptionellen Veränderungen müssen im Anschluss dann noch bewertet und in den Austauschprozess mit den anderen Akteur\*innen eingebracht werden. Ziel ist es, mögliche Hürden zur Fortführung bzw. Implementierung von Kurzzeitwohn-Angeboten zu minimieren und gleichzeitig aus den Erfahrungen Optimierungspotenziale zu ziehen.

Das Kurzzeitwohnangebot des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen in Duisburg für erwachsene Menschen mit Behinderungen ist nach einer Planungs- und Absprachephase im Frühjahr 2023 an den Start gegangen und über die Region hinaus gut angenommen worden. Seitens des Leistungserbringers wurde eine konzeptionelle Nachbearbeitung angekündigt. Diese Erkenntnisse werden in die zukünftigen Gespräche zwischen beiden Landschaftsverbänden und in die Gremienarbeit überführt.

Da das Ziel des Aufbaus von solitärem Kurzzeitwohnen in dem ursprünglich geplanten Umfang nicht gelungen ist, hat die Verwaltung in 2024 die Federführung zum Thema Kurzzeitwohnen organisatorisch in der Abteilung 72.70 (Grundsatz Soziale Teilhabe) gebündelt, um eine bessere Steuerung und Weiterentwicklung zu erreichen.

So nimmt die Verwaltung nunmehr regelmäßig an dem von dem Verein becura e.V. initiierten Qualitätszirkel teil. In diesem Qualitätszirkel treffen sich Leistungserbringer zum Thema Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche in NRW. Der Qualitätszirkel sorgt für die Vernetzung der Leistungserbringer durch Fachtagungen und Kooperation. Zuletzt ist eine Teilnahme der Verwaltung an den Treffen am 19.03. und 05.09.2024 in Bochum erfolgt.

Dabei hat der Verein becura e.V. den Einsatz der Landschaftsverbände im Bereich des Kurzzeitwohnens ausdrücklich begrüßt und als bundesweit beispielhaft gelobt. Im Gegenzug wird jedoch auch auf die organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragilität gerade im Kinder- und Jugendbereich des Angebotes hingewiesen. Das Problem ist die Konzentration der Inanspruchnahme des Angebotes insbesondere zu (Schul-) Ferienzeiten. Dies führt in der Folge zu einer ungleichmäßigen Auslastung des Leistungsangebotes über das Kalenderjahr und erschwert damit möglicherweise eine wirtschaftliche Betriebsführung.

Zu dieser Thematik befindet sich der LVR aktuell auch im Austausch mit den Leistungserbringern für Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH/Kurzzeitwohnen Farbwechsel in Sonsbeck und dem Vinzenzheim Aachen (Josefsgesellschaft gGmbH).

Im Rahmen des gemeinsamen Austausches der beiden Landschaftsverbände auf Ebene des Qualitätszirkels konnten auch bereits einige Fragestellungen u. a. im Hinblick auf das vorhandene Antragsverfahren identifiziert und geklärt werden. Unter anderem ist, auch unter Berücksichtigung der Zugänglichkeit des Angebotes für den leistungsberechtigten Personenkreis, der Aufbau einer zwischen beiden Landschaftsverbänden konsentierten, gemeinschaftlichen FAQ-Liste für interessierte Eltern im Bereich des Kurzzeitwohnens für Kinder und Jugendliche angedacht.

Eine weitere Teilnahme an den Qualitätszirkeln ist gewünscht und wurde von beiden Landschaftsverbänden zugesichert. Zur Thematik insgesamt erfolgt vor dem Hintergrund der stagnierenden Angebotssituation gerade im Bereich des Kurzzeitwohnens für Kinder und Jugendliche ein intensiver fachlicher Austausch der beiden Landschaftsverbände. Dies auch vor dem Hintergrund einer anhaltend hohen Nachfrage von Eltern und Angehörigen.

Die Abteilung 72.70 beabsichtigt, eine Strategie zu entwickeln, die es den Leistungserbringern ermöglicht, das Angebot an Kurzzeitwohnplätzen für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung flächendeckend im Rheinland aufzubauen. Dabei muss die gute regionale Erreichbarkeit der Angebote ebenfalls berücksichtigt werden.

In Vertretung

R i s t

## Vorlage Nr. 15/2677

öffentlich

**Datum:** 18.10.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Dr. Dieter Schartmann, Olaf Bauch, Thomas Fonck

<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>29.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Berichterstattung zu 3 Veranstaltungen im Rahmen der Teilhabe am  
Arbeitsleben nach Teil II SGB IX**

### Kenntnisnahme:

Die Berichterstattung zu den Veranstaltungen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben wird gemäß Vorlage Nr. 15/2677 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

R i s t

## Worum geht es hier?

### In Leichter Sprache

Viele Menschen mit Behinderung arbeiten in einer Werkstatt. Es gibt aber auch viele andere Möglichkeiten, wie Menschen mit Behinderung arbeiten können.



Es wird dazu berichtet, welche Veranstaltungen und Treffen es hierzu gegeben hat.

In den Werkstätten gibt es auch Frauen-Beauftragte, die sich getroffen und miteinander geredet haben.



Auch die Werkstatt-Räte haben sich getroffen und viel geredet. Damit sie die Menschen mit Behinderung in den Werkstätten noch besser beraten und vertreten können.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?  
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:  
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird über drei Veranstaltungen informiert, die das LVR-Dezernat Soziales im Rahmen der Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Jahr 2024 durchgeführt hat.

Mit der Fachtagung „Und es geht doch!“ wurde anhand von wissenschaftlichen Fachvorträgen und Beispielen guter Praxis dargestellt, wie die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit einer komplexen Behinderung gelingen kann. Die Ergebnisse der Fachtagung werden in den weiteren Diskussionsprozess mit den rheinischen Werkstätten einfließen.

Die Stärkung der Partizipation von Frauenbeauftragten und Werkstatträten stand im Fokus der beiden Workshops, die das Dezernat im August und im September 2024 veranstaltet hat. Zielsetzung war vor allem die Vernetzung der Selbstvertretung untereinander.

Die Vorlage berührt die folgenden Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

- Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten,
- Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln,
- Den inklusiven Sozialraum mitgestalten,
- Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz im LVR weiterentwickeln.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2677:**

Im Folgenden wird über drei Veranstaltungen zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Teil II SGB IX informiert, die das Dezernat Soziales im Jahr 2024 durchgeführt hat. Diese Veranstaltungen sind Teil der Umsetzungsstrategie zur Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die in Vorlage Nr. 15/1826 dargestellt wurden.

1. Fachtag zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf am 26.06.2024

Unter der Überschrift „Und es geht doch!“ hat das LVR-Dezernat Soziales einen Fachtag durchgeführt. Das Interesse an der Veranstaltung war überwältigend groß: über 450 Anmeldungen aus dem gesamten Bundesgebiet belegen die Aktualität des Themas. Leitende Fragestellung war, wie die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit einer komplexen Behinderung im Rahmen einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) gelingen kann – welche Voraussetzungen dafür erforderlich sind, aber auch, welche Hindernisse und Schwierigkeiten zu bewältigen sind. Hintergrund ist, dass nur in NRW Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, während ansonsten im Bundesgebiet diese auf Leistungen der sozialen Teilhabe (in der Regel in Tagesförderstätten) angewiesen sind. Die positiven Erfahrungen aus dem Rheinland wurden somit auch in den Diskussionsprozess um ein „Werkstattengesetz“, welches vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Folge der sogenannten „Entgeltstudie“ angekündigt wurde, eingebracht.

Nach zwei wissenschaftlichen Einführungsvorträgen von Dr. Caren Keeley (Universität zu Köln) und Prof. Erik Weber (Philipps Universität Marburg) wurden Beispiele guter Praxis vorgestellt, wobei hier der Fokus nicht ausschließlich auf die Teilhabe am Arbeitsleben innerhalb der Räumlichkeiten einer WfbM gesetzt wurde, sondern auch auf die Leistungserbringung im Sozialraum.

Die vielfältigen Anregungen aus der Tagung werden nun ausgewertet und in den Diskussionsprozess um Standards in der Arbeit der rheinischen WfbM eingebracht.

Die Dokumentation der Tagung ist unter

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/berdasdezernat/tagungsdokumentationen/tagungsdokumentationen\\_2.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/berdasdezernat/tagungsdokumentationen/tagungsdokumentationen_2.jsp) abrufbar.

2. Workshop mit den Frauenbeauftragten der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen am 23.08.2024

Erstmals führte das Dezernat Soziales mit den gewählten Frauenbeauftragten der rheinischen WfbM im August 2024 einen eigenständigen Workshop durch. Bis zu dieser Veranstaltung fand regelmäßig ein gemeinsamer Workshop der Frauenbeauftragten mit den rheinischen Werkstatträten statt, bei dem jeweils Arbeitsgruppen zu Themen der Frauenbeauftragten eingerichtet waren. Im letzten Workshop im Jahr 2022 äußerten die Frauenbeauftragten allerdings den Wunsch nach einem eigenen Workshop, den das LVR-Dezernat Soziales in diesem Jahr dann erstmalig durchführte.

Es nahmen 45 Frauenbeauftragte und 19 Vertrauenspersonen aus 27 der 43 rheinischen Werkstätten teil. Der Workshop wurde partizipativ mit Frauenbeauftragten konzipiert, vorbereitet und durchgeführt. Auch die sich in Gründung befindliche LAG der Frauenbeauftragten war eingeladen und hat ein Grußwort gesprochen.

In mehreren Arbeitsgruppen wurden Themen besprochen, wie z. B. „was brauche ich als Frauenbeauftragte, um gute Arbeit machen zu können“ oder „Vernetzung durch die LAG der Frauenbeauftragten“ sowie „Vernetzung mit den kommunalen Gleichstellungsstellen“.

Die Ergebnisse des Workshops werden aufgearbeitet und den Frauenbeauftragten zur Verfügung gestellt. Der Workshop ist aus Sicht des LVR so erfolgreich verlaufen, dass dieser nun auch alle zwei Jahre (wie der Workshop mit den Werkstatträten schon traditionell) durchgeführt werden soll.

Der Einladungsflyer ist als Anlage 1 beigefügt.

### 3. Workshop mit den Werkstatträten der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen am 23.09.2024

Als dritte Veranstaltung fand am 23.09.2024 der Workshop mit den rheinischen Werkstatträten statt. Dieser findet seit 2011 alle zwei Jahre statt. Zielsetzung ist auch hier die Vernetzung der Werkstatträte untereinander sowie die verstärkte „Sichtbarmachung“ des LVR als zuständigen Leistungsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Es nahmen 103 Werkstatträte und 26 Vertrauenspersonen teil. Es waren 35 der 43 rheinischen Werkstätten vertreten. Auch hier stand der Austausch, die Vernetzung und das gegenseitige Voneinander Lernen im Vordergrund. In mehreren Arbeitsgruppen wurden auch hier die Themen bearbeitet, wie „was brauche ich für eine gute Arbeit als Werkstattrat“ oder „was erwarte ich vom LVR“.

Im zweiten Veranstaltungsteil wurde von den „Vielfaltern“ aus Niedersachsen ein Instrumentarium vorgestellt, wie anhand von Checklisten und Audits die Zusammenarbeit zwischen dem Werkstattrat und der Werkstattleitung professionalisiert werden kann.

Die Ergebnisse des Workshops werden aufgearbeitet und den Werkstatträten zur Verfügung gestellt.

Der Einladungsflyer sowie die Präsentation der „Vielfalter“ sind als Anlagen 2 und 3 beigefügt.

In Vertretung

R i s t

# Workshop für Frauenbeauftragte 2024



Freitag, 23. August 2024  
LVR Horion-Haus,  
Hermann-Pünder-Straße 1  
50679 Köln

## Workshop für Frauenbeauftragte 2024

Das LVR-Dezernat Soziales lädt die gewählten Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen aus den 43 rheinischen Werkstätten ein, um sich über ihre Arbeit und die aktuellen Entwicklungen auszutauschen.

Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen diskutieren gemeinsam mit den LVR-Mitarbeitenden in drei Arbeitsgruppen über aktuelle Themen:

### **Arbeitsgruppe 1:**

#### **Was brauche ich als Frauenbeauftragte, um eine gute Arbeit zu machen?**

- Wie viel Unterstützung benötige ich als Frauenbeauftragte?
- Welche Strukturen brauche ich für eine gute Arbeit?
- Was sollte ich als Frauenbeauftragte wissen?

### **Arbeitsgruppe 2:**

#### **Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten in NRW (kurz: LAG)**

- Wie kann mich die LAG unterstützen?
- Was wünsche ich mir als Frauenbeauftragte von der LAG?
- Was sind Aufgaben der Frauenbeauftragten in der Werkstatt und welche Aufgaben hat die LAG?

### **Arbeitsgruppe 3:**

#### **Vernetzung als Frauenbeauftragte:**

- Mit wem sollte ich mich als Frauenbeauftragte vernetzen?
- Wie kann ich mich mit anderen vernetzen?
- Wie kann ich mit anderen zusammenarbeiten?

## Programm

- 09:00 Uhr**      Anreise und Kaffee
- 09:30 Uhr**      Begrüßung durch den LVR  
Begrüßung durch die  
Landesarbeitsgemeinschaft der  
Frauenbeauftragten in NRW  
Einstieg in den Tag
- 10:30 Uhr**      Aufteilung und Arbeit  
in den Themengruppen
- 12:30 Uhr**      **Mittagspause**
- 13:30 Uhr**      Vorstellung der Ergebnisse  
der Arbeitsgruppen
- 14:30 Uhr**      Ende des Workshops
- Moderation**    Thomas Fonck

Die Veranstaltung wird soweit wie möglich in einfacher Sprache durchgeführt.

## Organisatorisches

### Veranstalter

Landschaftsverband Rheinland (LVR)  
LVR-Dezernat Soziales  
50679 Köln  
[www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de)

### Veranstaltung

Es werden keine Teilnahmegebühren erhoben.  
Die Veranstaltung ist barrierefrei zugänglich.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie Unterstützung  
(Gebärdensprachdolmetscher, FM-Anlage) benötigen.

### Ansprechperson

Thomas Fonck  
LVR-Dezernat Soziales  
Tel. 0221 809 7220  
E-Mail: [veranstaltungen-soziales@lvr.de](mailto:veranstaltungen-soziales@lvr.de)

### Barrierefreie Anfahrt zum Horion-Haus:

[www.wege-zum.lvr.de](http://www.wege-zum.lvr.de)

# Workshop für Werkstatt-Räte und Werkstatt-Rätinnen 2024



Montag, 23. September 2024

LVR Horion-Haus,  
Hermann-Pünder-Straße 1  
50679 Köln

# Workshop für Werkstatt-Rät\*innen 2024

Das LVR-Dezernat Soziales lädt die gewählten Werkstattträte und Werkstattträtinnen aus den 43 rheinischen Werkstätten ein. Im Workshop sollen diese beiden Punkte im Vordergrund stehen:

- **der Austausch miteinander**
- **eine gute Mitbestimmung in den Werkstätten**

**Am Vormittag** wollen wir gemeinsam in den Austausch zu verschiedenen Themen treten.

- Was läuft gut in Ihrer Arbeit als Werkstatttrat?
- Welche Themen bewegen Sie?
- Wie fühlen Sie sich von der Werkstatt unterstützt?
- Was benötigen Sie?
- Was erwarten Sie vom LVR?
- Welche Unterstützung brauchen Sie?

**Am Nachmittag** erwartet Sie ein spannender Vortrag:

Die Initiative „Vielfalter“ stellt Standards zur Zusammenarbeit zwischen dem Werkstatttrat und der Werkstattleitung vor. Diese Firma hat eine Idee erarbeitet, wie man gute Mitbestimmung in einer Werkstatt schafft. Diese Idee wird in einigen Werkstätten schon gut umgesetzt.

Zu einer guten Mitbestimmung gehören zum Beispiel:

- Wie werden die Rechte und Pflichten des Werkstatttrates gut unterstützt?
- Welche Strukturen braucht eine gute Werkstatttrat-Arbeit?
- Welche Fortbildungen sind wichtig?

Die Initiative „Vielfalter“ wird ihre Standards für eine gute Werkstatttrats-Arbeit vorstellen.

## Programm

- 09:00 Uhr**      Anreise und Kaffee
- 09:30 Uhr**      Begrüßung durch den LVR  
Einstieg in den Tag
- 10:00 Uhr**      Austausch in Kleingruppen zu den Themen:
- Was läuft gut in Ihrer Arbeit?
  - Welche Themen bewegen Sie?
  - Fühlen Sie sich von der WfbM unterstützt?
  - Was benötigen Sie?
- 12:00 Uhr**      Mittagspause
- 13:00 Uhr**      Vortrag: STANDARDS zur guten Ausübung  
der Rechte und Pflichten von Werkstatträten
- Nicole Kaiser, 1. Vorsitzende der  
Landesarbeitsgemeinschaft der  
Werkstatträte Niedersachsen
- Richard Müller, Koordinator für die  
STANDARDS für Werkstatträte
- 15:15 Uhr**      Ende
- Moderation**    Thomas Fonck

Die Veranstaltung wird soweit wie möglich in einfacher Sprache durchgeführt.

## Organisatorisches

### Veranstalter

Landschaftsverband Rheinland (LVR)  
LVR-Dezernat Soziales  
50679 Köln  
[www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de)

### Veranstaltung

Es werden keine Teilnahmegebühren erhoben.  
Die Veranstaltung ist barrierefrei zugänglich.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie Unterstützung  
(Gebärdensprachdolmetscher, FM-Anlage) benötigen.

### Ansprechperson

Thomas Fonck  
LVR-Dezernat Soziales  
Tel. 0221 809 7220  
E-Mail: [veranstaltungen-soziales@lvr.de](mailto:veranstaltungen-soziales@lvr.de)

### Barrierefreie Anfahrt zum Horion-Haus:

[www.wege-zum.lvr.de](http://www.wege-zum.lvr.de)

# Von der Mitwirkung zur Mitbestimmung

- ▶ STANDARDS für die Arbeit der  
Werkstatträte



# Herzlich Willkommen!



# Die Referent\*innen für heute



Nicole Kaiser

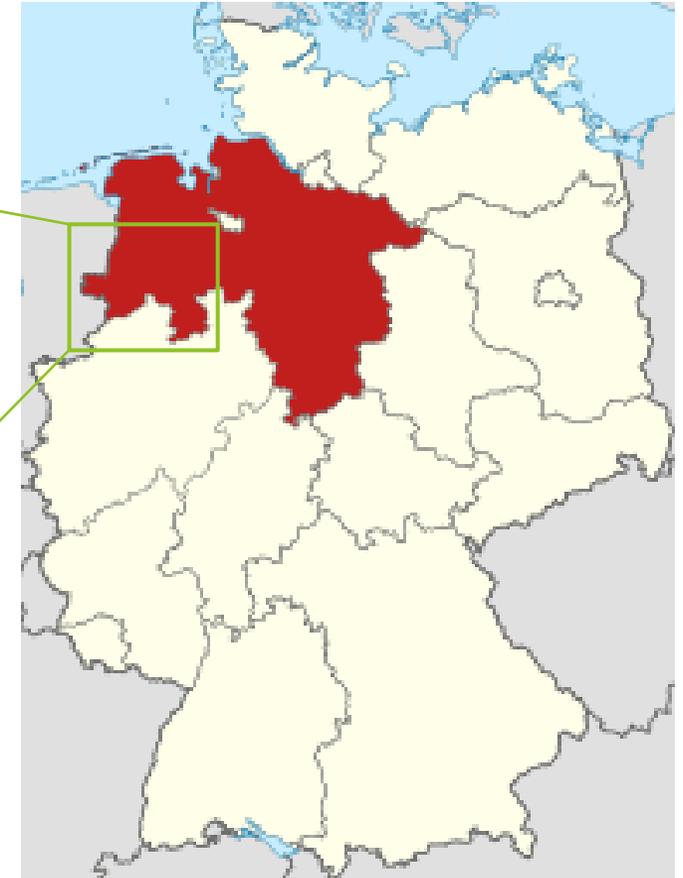


Richard Müller

# Hallo!

# Wir sind:

➤ Die Vielfalter gGmbH



# Was werden wir heute zusammen erarbeiten ?

- Wir stellen das System der STANDARDS vor
- Wir erklären Begriffe und Hintergründe
- Wir berichten von unseren Erfahrungen
  
- Gebt uns ein Zeichen ... 
- wenn Fragen entstehen
- wenn eine Pause gemacht werden soll

# Folgende Mappen haben wir entwickelt



Die STANDARDS



Der  
Bildungskatalog



Das Audit



Die  
Vermittlungsstelle

# Ziele

- ▶ Eine einheitliche Grundlage für alle Träger in der Region zu schaffen.
- ▶ Umsetzung der Rechte im Alltag verbessern
- ▶ Gemeinsame Fortbildungsangebote schaffen

# Die ersten Schritte

- ▶ Gründung einer Steuergruppe mit:
  - Werkstatträten
  - Vertrauenspersonen
  - Fachpersonal und Leitung

# Die ersten Ergebnisse

- ▶ Reichtabelle erstellt
- ▶ Fortbildungskatalog für 4 Jahre
- ▶ Assistenz für den Sprecherrat

# Was wurde aus dem Vorschlag?

- ▶ Selbstverpflichtungserklärung
- ▶ Audit wurde erfunden

# Die STANDARDS



# STANDARDS

## Was bedeutet das ?

- ▶ Ein **Standard** ist eine vergleichsweise einheitliche oder vereinheitlichte, weithin anerkannte und meist angewandte (oder zumindest angestrebte) Art und Weise, etwas herzustellen oder durchzuführen, die sich gegenüber anderen Arten und Weisen durchgesetzt hat

*wikipedia.org*

# Standards

- ▶ Etwas, was als gut und vorbildlich angesehen wird und wonach alle handeln sollen.
- ▶ Es sind gemeinsame Regeln.

# Die Standards

## ► Definitionen der Rechte des Werkstatrates

### **Mitbestimmungsrecht**

Ohne Zustimmung des Werkstatrates geht bei diesen Themen nichts!

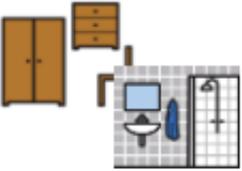
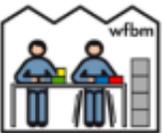
### **Mitwirkungsrecht**

Bei diesen Themen sprechen Werkstatrat und Leitung zusammen, mit dem Ziel einer Einigung.

### **Unterrichtungsrecht**

Die Werkstatt muss den Werkstatrat rechtzeitig, umfassend und in angemessener Weise zu unterrichten.

		Thema	Aufgabe	Mitbestimmung	Mitwirkung	Unterrichtung
1.		Werkstatt- Ordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fragen zur Ordnung im Arbeitsbereich</li> <li>• Fragen zum Verhalten der Beschäftigten</li> <li>• Aufstellung der Werkstattordnung</li> <li>• Veränderung der Werkstattordnung</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>X</b></p> <p style="text-align: center;"><b>X</b></p> <p style="text-align: center;"><b>X</b></p> <p style="text-align: center;"><b>X</b></p>		
2.		Beschäfti- gungs-Zeit und Pausen-Zeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung der Beschäftigungszeit (Beginn und Ende)</li> <li>• grundlegende Festlegung der Pausenzeiten</li> <li>• Festlegung der Zeiten für begleitende Maßnahmen</li> <li>• Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (an welchen Tagen wie lange gearbeitet wird)</li> <li>• vorübergehende Veränderung der Beschäftigungszeit</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>X</b></p> <p style="text-align: center;"><b>X</b></p> <p style="text-align: center;"><b>X</b></p> <p style="text-align: center;"><b>X</b></p>		

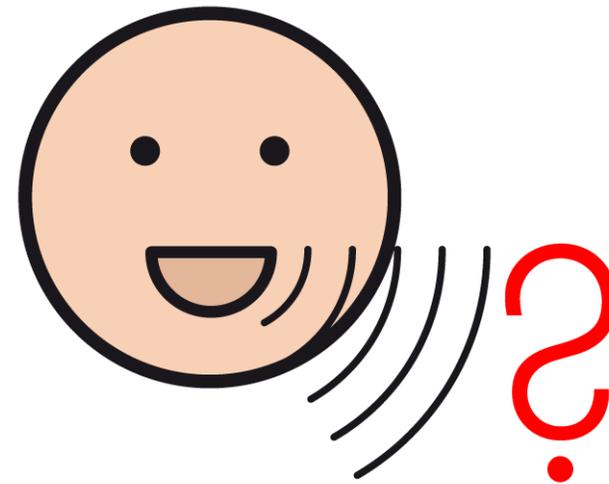
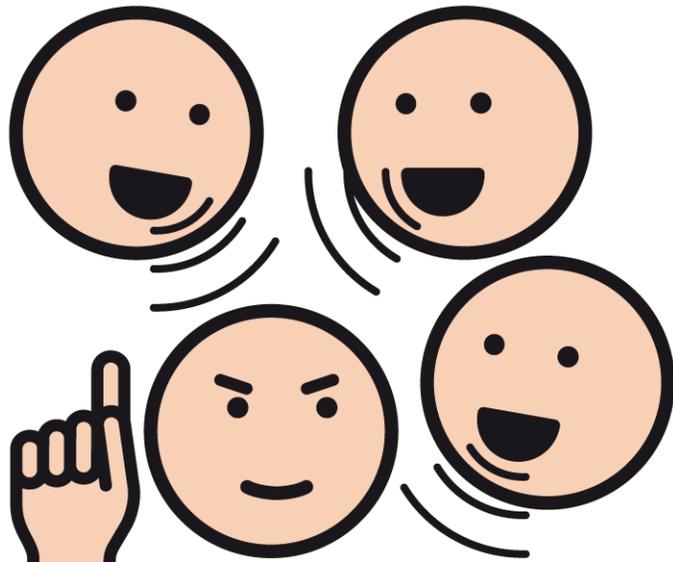
		Thema	Aufgabe	Mitbestimmung	Mitwirkung	Unterrichtung
5.		Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anwendung von technischen Einrichtungen (z.B. elektronische Zeiterfassung / Überwachungskameras)</li> </ul>	X		
6.		Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festlegen von Grundsätzen für Fortbildung</li> <li>Festlegen von Grundsätzen für begleitende Maßnahmen</li> </ul>	X X		
7.		Raum-Gestaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gestaltung der Sanitärräume</li> <li>Gestaltung der Aufenthaltsräume</li> </ul>	X X		
8.		Verpflegung (Essen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fragen der Verpflegung</li> </ul>	X		
9.		Aktivitäten / Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Planung und Mitgestaltung bei offiziellen Veranstaltungen</li> </ul>	X		
10.		Werkstatt-Organisation	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundlegende Änderungen im Aufbau der Werkstatt</li> <li>Grundlegende Änderungen des Werkstattzweckes</li> </ul>		X X	

# Die Standards

## Dazu gehören auch ...

- ▶ Vereinbarung über die Assistenzleistung für den RAG Sprecherrat Süd-West Niedersachsen
- ▶ Tätigkeitsbeschreibung der Assistenz
- ▶ Tätigkeitsbeschreibung einer Vertrauensperson

# Gibt es Fragen?



# Der Bildungskatalog



# Warum Bildung ?

- ▶ Wer Rechte hat, muss diese auch umsetzen können !
- ▶ Jeder muss befähigt sein seine Rechte ausüben zu können !
- ▶ Bildung hilft !

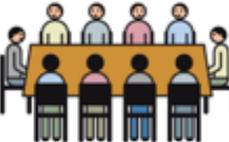
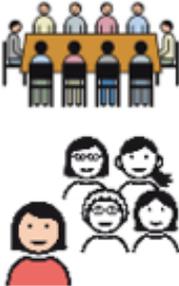
# Der Bildungsplan ist:

- ▶ Der Bildungs- und Konferenzplan beinhaltet die grundlegenden Fortbildungen und Konferenzen für Werkstatträte, Frauenbeauftragte und Vertrauenspersonen während einer Amtszeit.

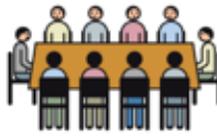
## Bildungs-Plan und Konferenz-Plan im 1. Jahr - 2026

Zeit	Thema	Für wen	Wer führt die Veranstaltung durch?
	 <p>Fortbildung  <b>Einführung in die Standards</b>                      Bildungswoche                      Rechte und Pflichten des Werkstattrats</p>	WR	Steuergruppe
Januar bis März	 <p>Fortbildung  <b>Arbeiten mit dem PC</b>                      Grundlagen am PC, E-Mail, Drucken,                      Speichern, Video-Konferenz, u.a</p>	WR <u>Fbe</u>	<p style="text-align: center;"><b>Einrichtung</b></p> <p><b>Planung</b>                      Wird benötigt:    <input type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Rückblick</b>                      Wurde angeboten:   <input type="checkbox"/> ja            <input type="checkbox"/> nein                      Hat stattgefunden am:                      .....</p>
	 <p>Fortbildung  <b>So unterstütze ich Frauen in meiner Einrichtung</b>                      Grundlagen der Gesetze, der Rolle, u.a.</p>	<u>Fbe</u>	RAG
	 <p>Fortbildung  <b>Aufgaben und Rolle der Assistent*innen vom WR und der Fbe</b></p>	As VP	RAG

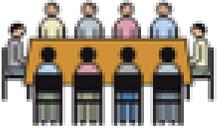
## Bildungs-Plan und Konferenz-Plan im 1. Jahr - 2026

Zeit	Thema	Für wen	Wer führt die Veranstaltung durch?	
April bis Juni		<b>Frühjahrs-Konferenz für Werkstatträte mit Werkstatt-Leitung</b>	WR	Sprecherrat
		Fortbildung <b>Geschäfts-Führung vom WR / Fbe</b> Verwaltungs-Aufgaben und Termin-Planung u.a.	Fbe WR	RAG
	Fortbildung <b>Struktur des Werkstattrates</b> Wer bin ich? Was will ich? Wie schaffen wir es, die Aufgaben zu bewältigen?	WR	RAG	
		I <b>Regionale Konferenz für Frauen-Beauftragte</b>	Fbe	Steuergruppe

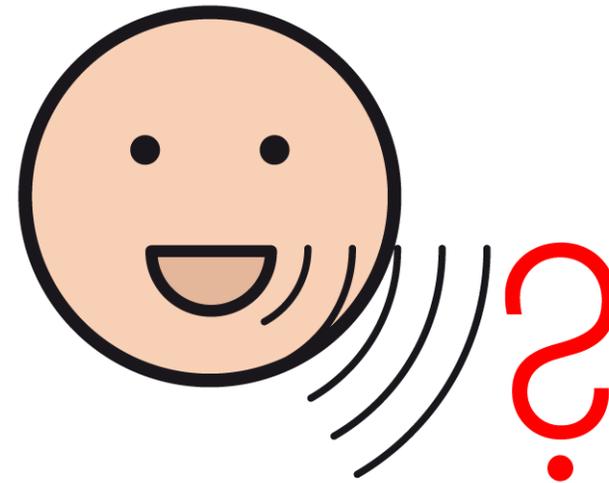
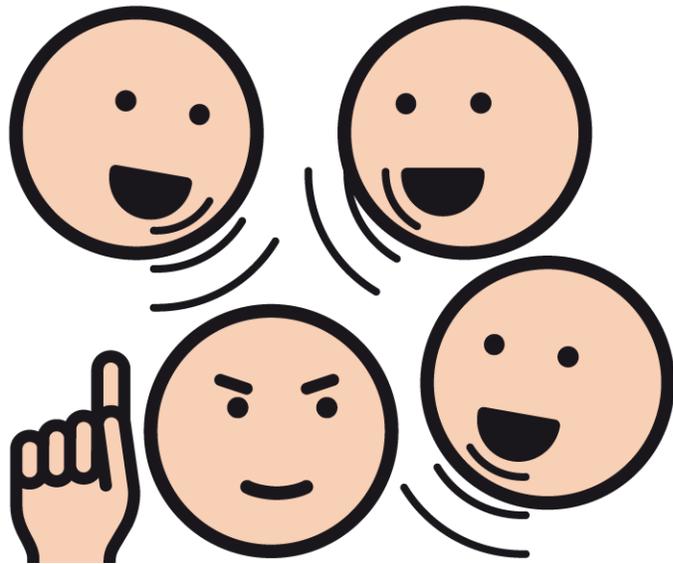
## Bildungs-Plan und Konferenz-Plan im 1. Jahr - 2026

Zeit	Thema	Für wen	Wer führt die Veranstaltung durch?
	  <p>Fortbildung</p> <p><b>Was steht in einem Wirtschafts-Plan?</b></p>	WR	RAG
Juli bis September	 <p>Fortbildung</p> <p><b>Gesprächsführung</b></p>	WR Fbe	RAG
	 <p>Fortbildung</p> <p><b>Ein Audit durchführen</b></p>	WR	Steuergruppe
	  <p><b>Konferenz Wirtschafts-Plan</b> Die Werkstatt-Leitung zeigt und erklärt den Wirtschafts-Plan.</p>	WR mit Ltg	Einrichtung

## Bildungs-Plan und Konferenz-Plan im 1. Jahr - 2026

Zeit	Thema	Für wen	Wer führt die Veranstaltung durch?
Oktober bis Dezember	 <p><b>Herbst-Konferenz für Frauenbeauftragte</b> Die Konferenz dauert 1 Tag.</p>	Fbe	Sprecherinnenrat
	 <p><b>Herbst-Konferenz für Werkstatträte</b> Die Konferenz dauert 2 Tage.</p>	WR	Sprecherrat
	 <p><b>Audit</b> Wird in der gesamten Region durchgeführt.</p>	WR mit Ltg	Einrichtung

# Gibt es Fragen?



# Das Audit



# Was ist ein Audit ?

- ▶ Ein Audit ist ein Gespräch,
- ▶ zwischen der Werkstattleitung und dem Werkstattrat,
- ▶ in dem gemeinsam untersucht wird, ob die vereinbarten Standards eingehalten werden.

# Wozu brauchen wir ein Audit ?

- ▶ Gespräch über die Standards
- ▶ Kann der Werkstattrat gut arbeiten?
- ▶ Was benötigt der Werkstattrat noch?

# Ziele des Audits

- ▶ Da wo die Standards nicht eingehalten werden, gemeinsam Verbesserungen verabreden
- ▶ Sich gegenseitig besser verstehen
- ▶ Steuergruppe bekommt hierdurch Hinweise, ob die Standards sich verändern müssen

# Wie bereitet sich der Werkstatttratt auf das Audit vor?

- ▶ Seminar besuchen
- ▶ Zu besprechende Themen aussuchen
- ▶ Themen verteilen untereinander im Werkstatttratt
- ▶ Brauchen wir einen Moderator?
- ▶ Termin vereinbaren

# Das Audit beginnt

- ▶ Das Auditoren-Team setzt sich aus Mitgliedern des Werkstattrates und der Leitungsebene zusammen. Die Anzahl der Teilnehmer bestimmt jeder Träger für sich selbst.
- ▶ Im ersten Teil des Audits wird die „Rechtetabelle“ gemeinsam besprochen.
- ▶ Das Ampelsystem hilft hier auf einfache Art die Gesamtlage zu verdeutlichen.



# Abfrage von den Standards

## Hinweis:

Diese Tabelle ist **nicht** in Leichter Sprache geschrieben.

Hier stehen auch schwierige Wörter aus der Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung.

Die Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung ist **nicht** in Leichter Sprache geschrieben.

	Thema	Aufgabe	Wie konnte der Werkstattrat beim Thema mitarbeiten?				
			Kein Audit-Thema	nicht gut	teilweise gut	gut	
1.		Werkstatt- Ordnung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Fragen zur Ordnung im Arbeitsbereich</li><li>• Fragen zum Verhalten der Beschäftigten</li><li>• Aufstellung der Werkstattordnung</li><li>• Veränderung der Werkstattordnung</li></ul>				

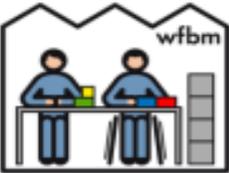
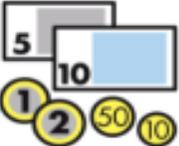
Erklärung für die Farben:

Mitbestimmung

Mitwirkung

Unterrichtung

	Thema	Aufgabe	Wie konnte der Werkstattrat beim Thema mitarbeiten?			
			kein Audit-Thema	nicht gut	teilweise gut	gut
2.	 Beschäftigungs-Zeit und Pausen-Zeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung der Beschäftigungszeit (Beginn und Ende)</li> <li>• grundlegende Festlegung der Pausenzeiten</li> <li>• Festlegung der Zeiten für begleitende Maßnahmen</li> <li>• Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (an welchen Tagen wie lange gearbeitet wird)</li> <li>• Vorübergehende Veränderung der Beschäftigungszeit</li> </ul>				
3.	 Urlaub	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzliche Festlegungen zur Urlaubsplanung (z.B. Betriebsferien ja oder nein)</li> </ul>				

	Thema	Aufgabe	Wie konnte der Werkstattrat beim Thema mitarbeiten?			
			kein Audit-Thema	nicht gut	teilweise gut	gut
10.		<b>Werkstatt-Organisation</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlegende Änderungen im Aufbau der Werkstatt</li> <li>• Grundlegende Änderungen des Werkstattzweckes</li> </ul>				
11.		<b>Arbeits-Ergebnis</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung des Arbeitsergebnisses (Wieviel hat die Werkstatt eingenommen)</li> <li>• Verwendung des Arbeitsergebnisses (Wofür wird das Geld ausgegeben)</li> </ul>				
12.		<b>Arbeitsplatz-Gestaltung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaltung von Arbeitsplätzen</li> <li>• Gestaltung von Arbeitsabläufen</li> <li>• Gestaltung der Arbeitsumgebung</li> <li>• Einführung neuer Arbeitsmethoden</li> </ul>				

	Thema		Aufgabe	Wie konnte der Werkstatttrat beim Thema mitarbeiten?			
				kein Audit-Thema	nicht gut	teilweise gut	gut
17.		Angebote zur Persönlichkeits-Entwicklung von den Beschäftigten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit</li> <li>• grundlegende Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt</li> </ul>				
18.		Wechsel vom Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Wunsch des Beschäftigten bei der dauerhaften Umbesetzung auf einen anderen Arbeitsplatz</li> </ul>				
19.		Arbeitsstelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses</li> </ul>				
20.		Angehörigen-Versammlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlauf und Ergebnis der Eltern- und Betreuerversammlungen</li> </ul>				
21.		Fach-Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einstellung</li> </ul>				
		Fach-Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versetzung</li> </ul>				

# Die Arbeits-Möglichkeiten des Werkstatttrats

Bereich		Aufgabe	Arbeits-Möglichkeit vom Werkstatttrat				
			kein Audit-Thema	nicht gut	teilweise gut	gut	
1.		Arbeits-Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hat der Werkstatttrat ein Büro?</li> <li>• <u>Ist</u> ein Telefon und ein Email-Anschluss vorhanden?</li> <li>• Ist mobiles Arbeiten mit dem Laptop möglich?</li> </ul>				
2.		Sitzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hat der Werkstatttrat regelmäßige Sitzungen?</li> <li>• Sitzung Werkstatttrat mit Leitung: ..... mal je .....</li> <li>• Kann der Werkstatttrat mit der Leitung extra Termine machen?</li> </ul>				
3.		Vertrauens-Person	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekommt die Vertrauens-Person genug Zeit für den Werkstatttrat?</li> </ul>				

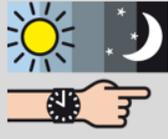
# Die Arbeits-Möglichkeiten des Werkstatttrats

	Bereich	Aufgabe	Arbeits-Möglichkeit vom Werkstatttrat			
			kein Audit-Thema	nicht gut	teilweise gut	gut
4.	 Vermittlungs-Stelle	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gibt es eine Vermittlungs-Stelle?</li> </ul> <p>Grundlage: Alle Träger haben im März 2021 versprochen: Wir gründen eine Vermittlungs-Stelle zusammen mit dem Werkstatttrat.</p>				
5.	 Möglichkeit zur Briefwahl	<p>Besprechen im Jahr der Wahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gibt es die Möglichkeit zur Briefwahl?</li> </ul> <p>Grundlage: Das Thema Briefwahl steht in der Selbstverpflichtungs-Erklärung von den Trägern.</p>	I			

# Die Arbeits-Möglichkeiten des Werkstatttrats

  <b>Rückblick: trägerinterne Fortbildungen</b>								
a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nehmen Sie an dieser Stelle den Fortbildungsplan aus dem Anhang des letzten Audits</li> <li>Sprechen Sie gemeinsam die Fortbildungen durch, bei denen die Einrichtung der Veranstalter war. Dabei schreiben Sie Ihre Angaben in die Zeilen.</li> </ul>							
b)	<p>Hier können Sie Anmerkungen zum vergangenen Jahr aufschreiben:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>							
c)	<table border="1"> <tr> <td rowspan="2">Hat die Werkstatt alle verabredeten „trägerinternen Fortbildungen“ anbieten können?</td> <td>nicht gut</td> <td>teilweise gut</td> <td>gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Hat die Werkstatt alle verabredeten „trägerinternen Fortbildungen“ anbieten können?	nicht gut	teilweise gut	gut			
Hat die Werkstatt alle verabredeten „trägerinternen Fortbildungen“ anbieten können?	nicht gut		teilweise gut	gut				
d)	<table border="1"> <tr> <td rowspan="2">Hat der Werkstatttrat alle verabredeten „trägerinternen Fortbildungen“ angenommen?</td> <td>nicht gut</td> <td>teilweise gut</td> <td>gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Hat der Werkstatttrat alle verabredeten „trägerinternen Fortbildungen“ angenommen?	nicht gut	teilweise gut	gut			
Hat der Werkstatttrat alle verabredeten „trägerinternen Fortbildungen“ angenommen?	nicht gut		teilweise gut	gut				

# Die Arbeits-Möglichkeiten des Werkstatttrats

  <b>Planung: trägerinterne Fortbildungen</b>							
a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nehmen Sie an dieser Stelle des Audits den Fortbildungsplan für das nächste Jahr.</li> <li>Sprechen Sie gemeinsam die Fortbildungen durch, bei denen die Einrichtung der Veranstalter ist. Tragen Sie Ihre Verabredungen ein. Heften Sie die Blätter als Anhang an dieses Protokoll.</li> </ul>						
b)	<p>☒ Hier können Sie Anmerkungen für die Fortbildungen im nächsten Jahr aufschreiben:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <p style="text-align: center;">I</p>						
c)	<p>Wie hat die gemeinsame Planung für die trägerinternen Fortbildungen im nächsten Jahr funktioniert?</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="background-color: red; color: white;">nicht gut</td> <td style="background-color: yellow;">teilweise gut</td> <td style="background-color: green; color: white;">gut</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>	nicht gut	teilweise gut	gut			
nicht gut	teilweise gut	gut					

# Die Arbeits-Möglichkeiten des Werkstatttrats

 		Fortbildungen in unserer RAG		
a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie war das Fortbildungsangebot?</li> <li>• Waren die benötigten Seminare dabei?</li> </ul>	nicht gut	teilweise gut	gut
b)	<p>Hier können Sie Anmerkungen zu den Fortbildungen in unserer RAG aufschreiben:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>			

# Was ist aus den Maßnahmen des letzten Audits geworden?

Maßnahmen aus dem letzten Audit		nicht gut	teilweise	gut
1.				
2.				
3.				

**Weitere Bemerkungen**

---

---

# Ergebnisse und Maßnahmen

Neue Maßnahmen		Wann soll die Maßnahme fertig sein?	Wer kümmert sich darum?
1.			
2.			
3.			

Nächster Audit-Termin: \_\_\_\_\_

Unterschriften:

---

Leitung
Werkstattrat
Moderator

# Abfrage nach Fortbildungen

**Braucht der Werkstatttrat weitere Fortbildungen?**  
(Das ist eine Information für die Vielfalter-Steuergruppe.)



---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

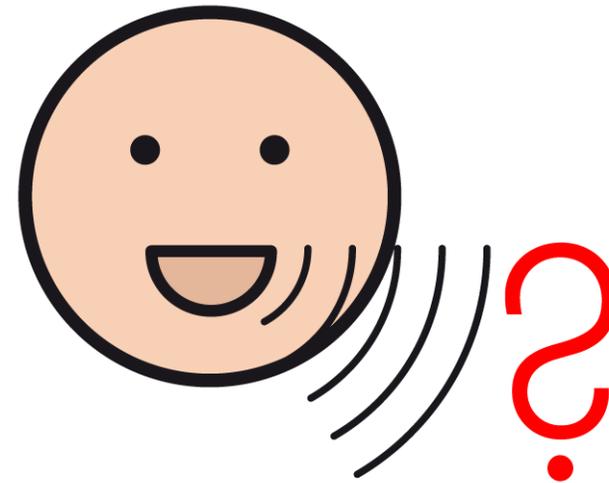
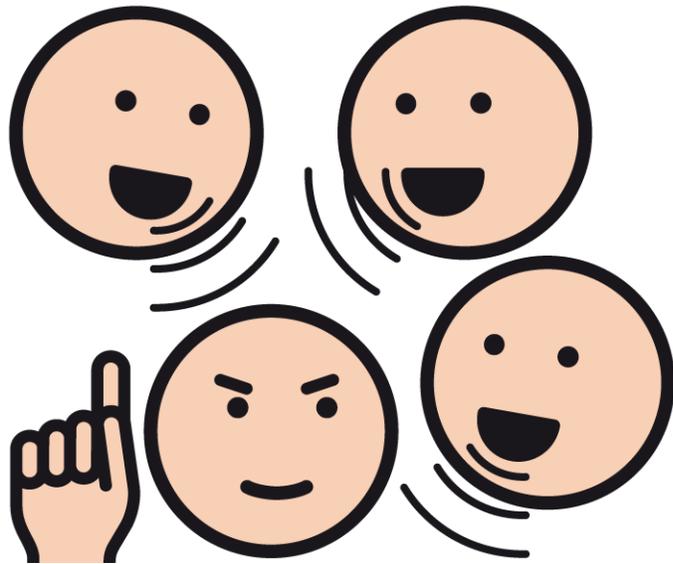
# Nach dem Audit ... ist vor dem Audit !

- ▶ **Unsere Erfahrungen:**
- ▶ Zusammenarbeit von Werkstattrat und Leitung verbessert sich
- ▶ Es wird normal sein:
  - zusammen zu diskutieren
  - seine Rechte umzusetzen
- ▶ Werkstatträte werden stärker
- ▶ Werkstatträte arbeiten mit der Leitung auf Augenhöhe
- ▶ Regionaler Auditbericht

## ... und noch ein Audit das Standort-Audit

- ▶ **Unsere Weiterentwicklung:**
- ▶ Das jährliche Audit bei jedem Träger ist in unserer Region ein fester Bestandteil geworden
- ▶ Nun unsere Frage: Ist es unterhalb der Trägerebenen sinnvoll ist ein Auditsystem zu haben? Ebenfalls kam das Thema in Gesprächen mit den Anwendern auf.
- ▶ **ERGEBNIS:** ein auf die Bedürfnisse angepaßtes **Standort-Audit**

# Gibt es Fragen?



# Die Vermittlungsstelle



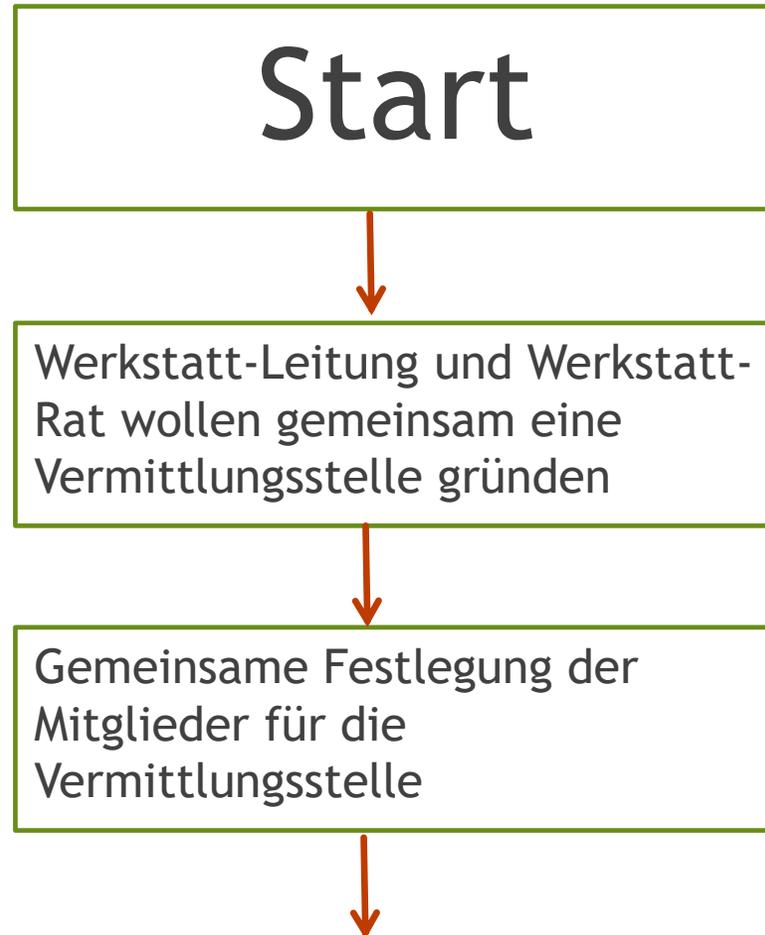
# Was ist eine Vermittlungsstelle ?

- ▶ Wenn zwei sich nicht einigen können ...
- ▶ ... dies aber tun müssen
- ▶ ... dann brauchen sie einen Dritten

# Wann benötigt man in der Werkstatt eine Vermittlungsstelle ?

- ▶ Wenn sich Werkstattleitung und Werkstattrat nicht einigen können ...
- ▶ ... und die Mitwirkungsverordnungen den Einsatz der Vermittlungsstelle vorsehen

# Gründen einer Vermittlungs-Stelle



# Gründen einer Vermittlungs-Stelle

Die Geschäftsordnung für die Vermittlungsstelle wird vom Werkstatttrat und Werkstattleitung in Kraft gesetzt



Erste gemeinsame Sitzung der Mitglieder zum Kennenlernen

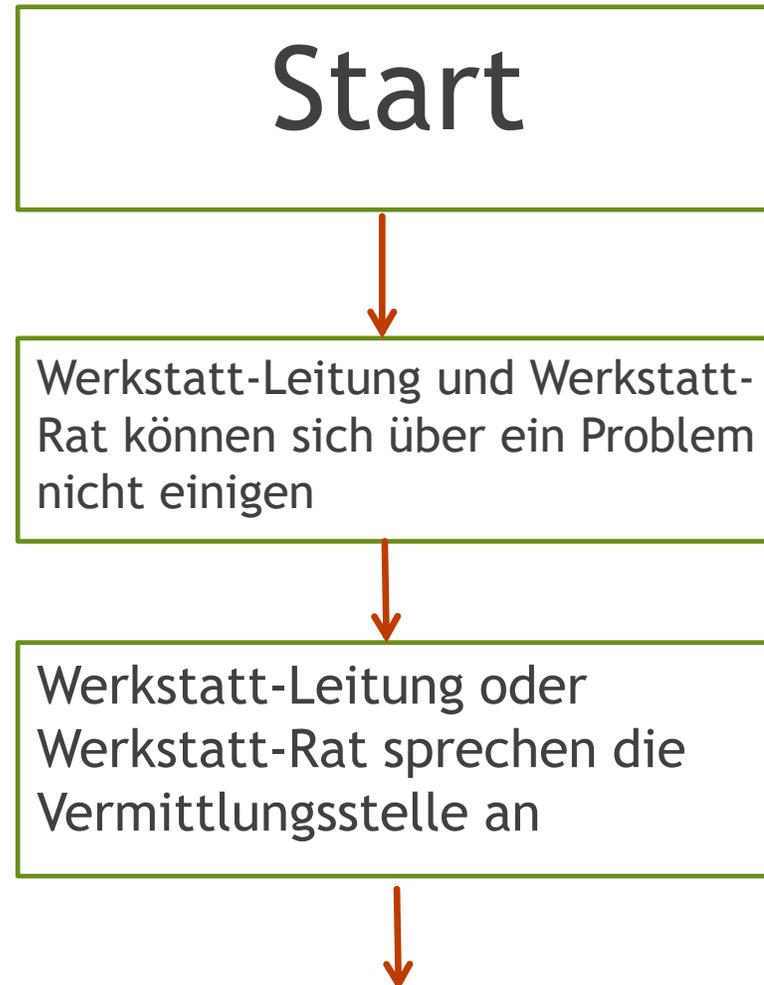


**ENDE**

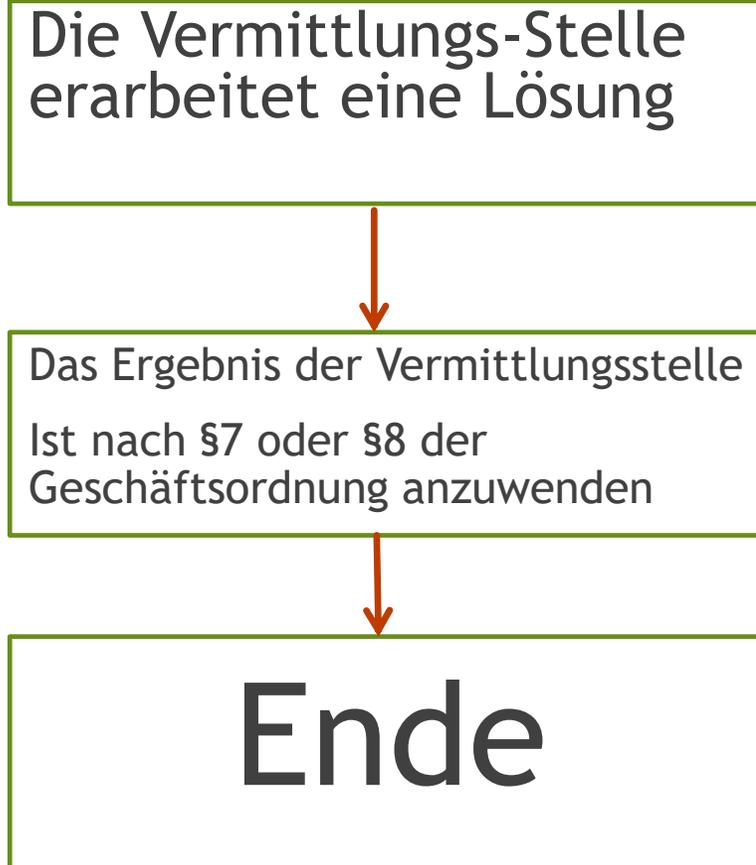
(Die Vermittlungsstelle ist nun eingerichtet und kann angesprochen werden)



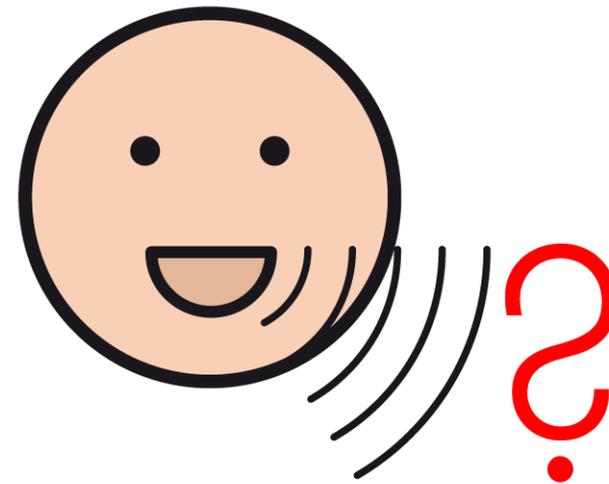
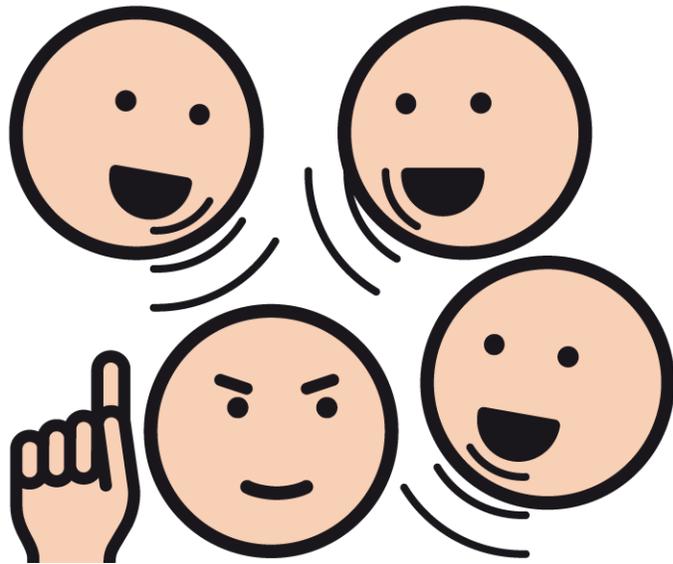
# Arbeitsbeginn einer Vermittlungs-Stelle



# Arbeitsbeginn einer Vermittlungs-Stelle



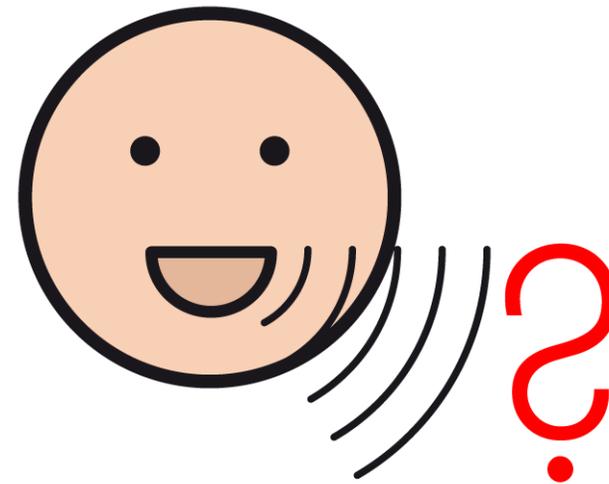
# Gibt es Fragen?



# Die Erfahrungen der Werkstattträte

# Was haben wir heute für eine Situation in unserer Region ?

# Gibt es Fragen?



# Unser Miteinander Unsere Mappen



Die Standards



Der  
Bildungskatalog



Das Audit



Die  
Vermittlungsstelle

Herzlichen Dank  
für das Interesse!



## Vorlage Nr. 15/2535

öffentlich

**Datum:** 21.10.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 74  
**Bearbeitung:** Herr Zimmermann

**Sozialausschuss**                      **05.11.2024**                      **Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Nationaler Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit, Landesrahmenvertrag SGB XII, Fachliche Steuerung**

### Kenntnisnahme:

Der Bericht zum Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit, den neuen Landesrahmenvertrag zum SGB XII sowie das Konzept zur fachlichen Steuerung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2535 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	088	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

R i s t

## Zusammenfassung

Die Verwaltung wurde im Sozialausschuss vom 07.04.2024 gebeten, in einer der nächsten Sitzungen u. a. den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit vorzustellen und die Fortsetzung des Landesprogramms „Endlich ein zuhause“ zu beschreiben. Die Verwaltung wurde explizit gebeten,

1. den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit vorzustellen und
2. den am 26.06.2024 zwischen den Spitzenverbänden der Leistungsanbieter, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe vereinbarten neuen Landesrahmenvertrag für die Leistungen des SGB XII zu erläutern sowie
3. die Fortsetzung des Landesprogramms „Endlich ein zuhause“ zu beschreiben und die nicht zuletzt aus diesem Landesprogramm entwickelten, fachlichen Steuerungsmöglichkeiten bei den Leistungen nach § 67 SGB XII.

Die wesentlichen Bestandteile des Nationalen Aktionsplans sind:

- Erarbeitung von Empfehlungen zu Standards der Unterbringung in Notunterkünften.
- Förderung und Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit.
- Etablierung von akteursübergreifenden Facharbeitsgruppen zu den Themen Wohnraum, Prävention sowie Hilfen, Hilfesystem und Notversorgung.
- Aufbau einer Nationalen Wissensplattform zum Thema Überwindung von Wohnungslosigkeit.
- Aufbau eines Ressortforschungsprogramms zum Thema Wohnungslosigkeit.
- Realisierung eines Dashboards zur Darstellung des Nationalen Aktionsplans im Internet.

In der Vorlage werden Einzelheiten dieser Bestandteile und ihre Bedeutung für die Leistungen nach § 67 SGB XII erläutert.

Außerdem werden die wesentlichen Ergebnisse des neuen Landesrahmenvertrags zu den Leistungen des SGB XII dargestellt. Der Vertragstext konnte komplett überarbeitet werden. Der Leistungstypenkatalog sowie die einzelnen Leistungstypenbeschreibungen wurden aktualisiert, so dass die fachlichen Entwicklungen seit dem Jahr 2001 angemessen beschrieben und nunmehr auch im Landesrahmenvertrag vereinbart sind.

Abschließend wird in der Vorlage der aktuelle Stand des Landesprogramms „Endlich ein zuhause“ dargestellt. Die mit dem Landesprogramm unterstützten Rahmenbedingungen erleichtern die fachlichen Steuerungsmöglichkeiten bei den Leistungen des § 67 SGB XII; Einzelheiten dieser fachlichen Steuerung werden in der Vorlage beschrieben.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln) und Z4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage 15/2535:**

Mit Beschluss vom 07.04.2024 hat der Sozialausschuss die Verwaltung gebeten, u. a. den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit vorzustellen und die Fortsetzung des Landesprogramms „Endlich ein zuhause“ zu beschreiben.

Außerdem wird in der Vorlage der neue Landesrahmenvertrag für Leistungen des SGB XII vorgestellt, der am 26.06.2024 zwischen den Spitzenverbänden der Leistungsanbieter, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe vereinbart wurde sowie weiterführende, fachliche Steuerungsansätze der Leistungen nach § 67 SGB XII.

### **1. Nationaler Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit**

#### **a) Inhalte**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zu den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen bekannt. Diese fordern Deutschland unter anderen dazu auf, Armut in jeder Form und überall bis zum Jahr 2030 zu beenden sowie allen Menschen einen Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zu einer Grundversorgung zu ermöglichen. Mit dem Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit wird nun eine bundesweite Handlungsstrategie vorgelegt, um dieses Ziel mit konkreten Maßnahmen zu untersetzen. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) koordiniert diese Strategie für die Überwindung der Obdach- und Wohnungslosigkeit bis 2030, im Verbund mit Ländern, Kommunen, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Forschung, der Immobilienwirtschaft sowie von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen.

Der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit soll als bundesweiter Handlungsleitfaden die gemeinschaftlichen Anstrengungen aller Ebenen zur Überwindung der Wohnungslosigkeit in Deutschland bis 2030 abbilden. Er enthält verschiedene laufende und geplante sozial- und wohnungspolitische Impulsmaßnahmen der beteiligten Bundesressorts und weitere Maßnahmen der Bundesländer sowie ein gemeinsames Verfahren der weiteren Zusammenarbeit und Evaluation, um die Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit sowie die bessere Prävention sicherzustellen.

Geplante Maßnahmen des BMWSB sind:

- **Akute Unterbringung:** Erarbeitung von Empfehlungen zu Standards der Unterbringung in Notunterkünften.
- **Wissensaustausch und Vernetzung:** Förderung und Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit.
- **Wissensaustausch und Vernetzung:** Etablierung von akteursübergreifenden Facharbeitsgruppen zu den Themen Wohnraum, Prävention sowie Hilfen, Hilfesystem und Notversorgung.
- **Wissensaustausch und Vernetzung:** Aufbau einer Nationalen Wissensplattform zum Thema Überwindung von Wohnungslosigkeit.

- **Datenerhebung:** Aufbau eines Ressortforschungsprogramms zum Thema Wohnungslosigkeit.
- **Nachverfolgung:** Realisierung eines Dashboards zur Darstellung des Nationalen Aktionsplans im Internet.

## **b) Bedeutung für den Landschaftsverband Rheinland**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass jede Maßnahme zur Vermeidung beziehungsweise Reduzierung von Wohnungslosigkeit insbesondere die stationären Unterstützungsbedarfe nach § 67 SGB XII verringert. Daher sind die geplanten Maßnahmen zu begrüßen. Im Folgenden werden einzelne Maßnahmen konkretisiert, bei denen es unmittelbare Berührungspunkte zu den Leistungen nach § 67 SGB XII gibt.

### **ba) Prävention**

Der Aktionsplan unterstreicht die große Bedeutung präventiver Angebote zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit: „Mithilfe von aufeinander abgestimmten Präventionsmaßnahmen wird Wohnungslosigkeit wann immer möglich vermieden. Alle öffentlichen Stellen wirken darauf hin, im Wohnungsnotfall den Menschen deutschlandweit ein Hilfs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen, das individuelle und passgenaue Leistungsangebote mehrsprachig und auch diversitätssensibel unterbreitet.“

Der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 23.06.2020 mit Beschluss der Vorlage Nr. 14/3909/1 die Verwaltung beauftragt, darauf hinzuwirken, dass in allen 26 Gebietskörperschaften im Rheinland präventive Leistungen implementiert werden. Dies ist inzwischen größtenteils gelungen. Grund für die Einrichtung dieser präventiven Leistungen war die Erkenntnis, dass im Rheinland zwar durchaus differenzierte Unterstützungsangebote für wohnungslose Menschen existieren, aber diese Unterstützungsangebote meistens erst zu einem Zeitpunkt greifen, in dem die Wohnungslosigkeit bereits eingetreten ist. Demgegenüber fehlten präventive Angebote, die einen Wohnungsverlust vermeiden sollen. Bei diesen präventiven Maßnahmen ist es insbesondere entscheidend, dass eine Vernetzung aller Beteiligten – hierzu zählen vor allem Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter und Energieunternehmen – erfolgt, damit die Klärung aller relevanten Fragen gesteuert und zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden kann. Diese Vernetzung findet unter anderem in entsprechenden Beauftragungen und Vereinbarungen der beteiligten Stellen ihren Niederschlag, weil es ansonsten nicht möglich ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Datenschutz) zu schaffen. Das für solche präventiven Leistungen verantwortliche Personal ist im Rheinland organisatorisch den Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII zugeordnet.

Diese präventiven Leistungen sind darüber hinaus auch Gegenstand des neuen Landesrahmenvertrags zum SGB XII, und zwar konkret als Bestandteil der Leistungstypenbeschreibung der Fachberatungsstellen. Dass die große Bedeutung dieser Leistungen nun auch Gegenstand des bundesweiten Aktionsplans ist, stellt eine sehr wertvolle Bestätigung dieses fachlichen Ansatzes dar.

## **bb) Verdeckte Wohnungslosigkeit**

Neben dem Leben auf der Straße zählt auch das langfristige Leben unter anderem

in Zelten oder PKW, Abbruchhäusern oder Garagen zu den unterschiedlichen Formen von sichtbarer Wohnungslosigkeit. Daneben gibt es Menschen, die in verdeckter Wohnungslosigkeit leben und folglich deutlich weniger sichtbar sind. Verdeckt wohnungslose Menschen verfügen über keinen eigenen Mietvertrag und kommen bei Verwandten, Freunden oder Bekannten unter. Auch sie sind wegen ihrer rechtlich und faktisch unsicheren Wohnsituation sowie der Gefahr von Ausbeutung und Missbrauch als vulnerable Gruppe zu betrachten. Das Wohnungslosenberichtserstattungsgesetz (WoBerichtsG) verpflichtet daher die Bundesregierung, insbesondere auch für diese Personengruppen Informationen und Analysen über Umfang und Struktur der Formen von Wohnungslosigkeit zu gewinnen und, beginnend in 2022, alle zwei Jahre darüber zu berichten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen des Landesprogramms „Endlich ein Zuhause“ damit begonnen, gemeinsam mit IT NRW im Rahmen der Wohnungsnotfallberichterstattung in Nordrhein-Westfalen ein Konzept für eine verbesserte Erfassung der Anzahl und des Profils von Menschen zu entwickeln, die vorübergehend bei Bekannten oder Verwandten (als verdeckt Wohnungslose) unterkommen oder die völlig ohne Unterkunft auf der Straße leben. Bei der Realisierung eines solchen Konzepts ist die Unterstützung der Fachberatungsstellen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen erforderlich, weil sie im Vergleich zu den übrigen Leistungsanbietern am ehesten die Möglichkeit haben, verdeckte Wohnungslosigkeit zu erkennen. Der Landschaftsverband Rheinland ist sowohl als Teilnehmer der Begleitgruppe des Programms „Endlich ein Zuhause“, als auch in seiner Funktion als Kostenträger der Fachberatungsstellen an der Konzeptentwicklung beteiligt.

## **bc) Digitale Teilhabe**

Der Aktionsplan sieht vor, wohnungs- und obdachlose Menschen in die Lage zu versetzen, zusätzlich zu den bestehenden, analogen Angeboten unter anderem an den digitalen Verwaltungsleistungen der öffentlichen Hand und an den Erledigungen des täglichen Lebens im Internet teilhaben zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen bestehende Hindernisse vor allem im Zusammenhang mit dem Zugang zum Internet beseitigt werden.

Im Rahmen des Landesprogramms „Endlich ein Zuhause“ wird seit dem Jahr 2022 ein digitales Beratungsangebot als Bestandteil der Fachberatungsstellen der Diakonie Michaelshoven mit Landesmitteln finanziert. Die Auswertung dieses Projekts soll bestehende Hindernisse identifizieren und konkrete Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, um die Angebote möglichst vieler Fachberatungsstellen entsprechend weiterentwickeln zu können.

## 2. Landesrahmenvertrag SGB XII

### a) Vorbemerkung

Am 26.06.2024 konnten die Verhandlungen zum neuen Landesrahmenvertrag für die Leistungen des SGB XII erfolgreich abgeschlossen werden. Für die Kostenträger, also die örtlichen Sozialhilfeträger sowie die beiden Landschaftsverbände, werden durch diesen Vertrag keine Mehrkosten entstehen. Der Vertrag nebst Anlagen ist als **Anlage 1** beigelegt.

Die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag SGB XII haben im September 2021 begonnen. Ein neuer Landesrahmenvertrag war insbesondere deshalb notwendig, weil die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Zuge des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nunmehr Bestandteil des SGB IX sind. Für das SGB XII sind sie daher nicht mehr relevant, so dass die entsprechenden Regelungen der Eingliederungshilfe aus dem „alten“ Landesrahmenvertrag zum SGB XII herauszunehmen waren. Dies bedingte vor allem eine redaktionelle Überarbeitung.

Außerdem hat es seit dem Jahr 2001 nicht nur neue gesetzliche Zuständigkeitsregelungen zu den Leistungen nach § 67 SGB XII gegeben, sondern auch erhebliche fachliche Weiterentwicklungen. Diese Weiterentwicklungen sind nicht zuletzt im Rahmen des Landesprogramms „Endlich ein zuhause“ unterstützt worden; hier geht es insbesondere um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sowie eine zielgerichtete Wohnungsakquise für wohnungslose Menschen. Insoweit bot es sich an, diese Leistungen ebenfalls in einem neuen Landesrahmenvertrag abzubilden.

Im September 2021 wurde eine Steuerungsgruppe für die Verhandlungen ins Leben gerufen. Beteiligt waren die

- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- Kommunalen Spitzenverbände,
- Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland.

Außerdem sind zwei Arbeitsgruppen gebildet worden. Zum einen eine Arbeitsgruppe zur Neufassung des Vertragstextes (b) und zum anderen eine Arbeitsgruppe zur Beschreibung der Leistungstypen (c).

### b) Vertragstext

Bis auf wenige Ausnahmen bestand bei den Verhandlungsparteien von vorneherein Einigkeit, in erster Linie eine redaktionelle Überarbeitung des Textes zu leisten. Zu den folgenden zwei inhaltlichen Positionen gab es längere Diskussionen:

- Existenzsichernde Leistungen

Die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege haben vorgeschlagen, die existenzsichernden Leistungen für in Wohnheimen betreute Leistungsberechtigte zum Gegenstand verpflichtender Regelungen im Landesrahmenvertrag zu machen. Dies war im Ergebnis

jedoch nicht möglich, weil die existenzsichernden Leistungen nicht Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwischen den Leistungsanbietern und den Kostenträgern sind. Insoweit bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen zum Bürgergeld beziehungsweise zur Hilfe zum Lebensunterhalt.

- Berechnung der Investitionskosten (§ 17)

Es gab mehrere Versuche der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, zu einer Neufassung der alten Anlage 5 (jetzt Anlage 6) des Landesrahmenvertrags zu kommen. Inhaltlich geht es insbesondere um die nach Auffassung der Freien Wohlfahrtspflege nicht mehr zeitgemäßen Abschreibungsfristen. Aufgrund der Wechselwirkungen der beiden neuen Landesrahmenverträge zum SGB IX einerseits und zum SGB XII andererseits ist eine solche Neufassung nicht kurzfristig leistbar. Deshalb kam es zur Formulierung des § 17 Landesrahmenvertrag.

- Zusammenfassung

Der Vertragstext sieht keine finanziell relevanten Neuregelungen vor, so dass es zu keinen finanziellen Mehrbelastungen der Kostenträger kommen wird. Er regelt die Rahmenbedingungen der Leistungen des § 67 SGB XII und orientiert sich am aktuellen, fachlichen Stand. Gleichzeitig ist er so flexibel formuliert, dass fachliche Weiterentwicklungen erfolgen können, ohne dass dies zu einer jeweiligen Notwendigkeit von Vertragsanpassungen führen wird.

### **c) Leistungstypenbeschreibungen**

Während es im Hinblick auf den Vertragstext in erster Linie um eine redaktionelle Überarbeitung ging, war die Neufassung der Leistungstypenbeschreibungen wesentlich anspruchsvoller. Dies ist auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Seit dem 01.06.2009 sind die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe auch für ambulante Leistungen des § 67 SGB XII zuständig, die dazu dienen, eine stationäre oder teilstationäre Leistung zu verhindern. Nicht zuletzt dies hat dazu geführt, die bis dahin strikte Trennung in stationäre Leistungen einerseits und ambulante Leistungen andererseits aufzugeben und stattdessen fachlich orientierte Differenzierungen zu wählen, ohne dass darunter die klare Zuordnung zu den jeweiligen Zuständigkeiten gelitten hat.
- Nicht zuletzt aufgrund des Landesprogramms „Endlich ein zuhause“ und der Entwicklungen des Vorläuferprogramms seit 2010, hat es viele fachliche Weiterentwicklungen gegeben, die nunmehr auch Gegenstand entsprechender Leistungstypenbeschreibungen sind.
- Die nicht in allen Bereichen gleichen Leistungsstrukturen in Westfalen-Lippe einerseits und im Rheinland andererseits sollten in den Leistungstypenbeschreibungen einheitlich abgebildet werden, um sicherzustellen, dass geeignete Strukturen in beiden Landesteilen zur fachlichen Weiterentwicklung genutzt werden können.

- Änderungen zu den bisherigen Leistungstypen sollten auf das erforderliche Maß reduziert werden, damit der verwaltungstechnische Aufwand entsprechend gering bleibt und keine vermeidbaren bürokratischen Hürden geschaffen werden.

Bei den stationären Leistungen stand demnach eine redaktionelle Anpassung der Leistungstypenbeschreibungen im Vordergrund, denn die Begrifflichkeiten aus dem alten Landesrahmenvertrag waren häufig nicht mehr zeitgemäß.

Bei den ambulanten Leistungen ging es darum, die zum Teil erheblichen fachlichen Entwicklungen in den letzten Jahren strukturiert in neuen Leistungstypen abzubilden beziehungsweise Leistungsmodule wie präventive Leistungen und Wohnraumakquise als flexibel zuordnungsfähige Bestandteile zu beschreiben, die insbesondere im Sinne einer zu den ursprünglichen Aufgaben fachlichen Ergänzung bei den Fachberatungsstellen genutzt werden können.

Alle Beteiligten der Arbeitsgruppe, also die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände, zu einzelnen Leistungsbereichen besonders erfahrene Leistungsanbieter sowie die beiden Landschaftsverbände haben dazu beigetragen, dass die durchaus anspruchsvolle Aufgabe gut und vor allem nachhaltig gelöst werden konnte. Auch nach Unterzeichnung des Landesrahmenvertrags wird diese Arbeitsgruppe ihre Arbeit fortsetzen und die neuen Leistungstypenbeschreibungen auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüfen.

Mehrkosten für den Landschaftsverband Rheinland sind nicht zu erwarten.

### **3. Landesprogramm „Endlich ein zuhause“ und erleichterte fachliche Steuerung der Leistungen nach § 67 SGB XII**

#### **a) Hintergrund**

Die Bekämpfung der Wohnungslosigkeit ist nach dem Ordnungsrecht Aufgabe der Kommunen. Hinzu kommen die Leistungen nach § 67 SGB XII, für die wiederum die örtlichen Sozialhilfeträger beziehungsweise in Nordrhein-Westfalen die beiden Landschaftsverbände zuständig sind. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt seit 1996 die Kommunen bei dieser schwierigen Aufgabe durch unterschiedliche Projektförderungen. Seit 2019 gibt es in diesem Rahmen die Landesinitiative „Endlich ein zuhause!“. An der Konzeption der Landesinitiative waren die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände beteiligt. Zentrale Bausteine der Landesinitiative sind dabei die Kooperationsvereinbarung mit der Wohnungswirtschaft, die „Kümmerer“-Projekte, Projekte für „Junge Wohnungslose“ sowie ein Förderprogramm zur Stärkung der Suchtberatung wohnungsloser Menschen.

Die „Kümmerer“ – Projekte sind in den Vorlagen Nr. 14/3909 (**Anlage 2**) und 15/1033 (**Anlage 3**) detailliert beschrieben worden.

## b) Fachliche Steuerung

Nicht zuletzt durch die Finanzierung im Rahmen des Landesprogramms „Endlich ein zuhause“ ist es in fast allen Regionen im Rheinland gelungen, die Leistungsangebote nach § 67 SGB XII um die Bausteine „präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit“, „Streetwork“ sowie „Wohnraumakquise“ zu ergänzen. Diese Ergänzungen bieten insbesondere im Hinblick auf die Unterstützungsleistungen zum Wohnen neue fachliche Steuerungsmöglichkeiten. Eine intensivere fachliche Steuerung im stationären Bereich scheitert sehr häufig am Fehlen bezahlbaren Wohnraums. Weder die Leistungsanbieter, noch die Leistungsberechtigten haben ein Interesse an langen Wohnheimaufenthalten, so dass es hier keine nennenswerten Ansätze für eine stärkere fachliche Steuerung gibt.

Anders ist die Situation bei den ambulanten Unterstützungsleistungen zum Wohnen in Form des Betreuten Wohnens. Hier gibt es inzwischen durch „Streetwork“ sowie weitere „Kümmererprojekte“ im Rahmen des Landesprogramms Alternativen, die als Grundlage für eine fachliche Steuerung im Sinne von Übergängen zu weniger intensiven Betreuungsformen genutzt werden können. Hier ist es besonders wichtig, den jeweils geeigneten Zeitpunkt zu finden.

Bei Erstanträgen, also zu Beginn einer ambulanten Betreuung, fehlt es häufig an gesicherten fachlichen Erkenntnissen zum Unterstützungsbedarf. Dies betrifft nicht nur den Kostenträger, sondern sehr häufig auch den Leistungsanbieter. Hier besteht erst im Laufe der Zeit die Möglichkeit, die leistungsberechtigte Person näher kennenzulernen und damit die notwendigen Anhaltspunkte zu Art und Umfang des jeweiligen Unterstützungsbedarfes zu gewinnen. Der Beginn einer ambulanten Betreuung sollte daher nicht mit Steuerungsaktivitäten belastet werden, die aus den genannten Gründen mangels detaillierterer Kenntnisse des Unterstützungsbedarfes zwangsläufig auf einer fachlich instabilen Basis erfolgen müssten.

Der Landschaftsverband Rheinland ist in erster Linie Kostenträger der Leistung, die fachlichen Aspekte sind daher hauptsächlich Angelegenheit der Leistungsanbieter. Solange es keine belastbaren Hinweise auf substantielle Qualitätsmängel beim Leistungsanbieter gibt, spricht demnach sehr viel dafür, dem jeweiligen Leistungsanbieter die fachliche Arbeit zu ermöglichen. Er soll Gelegenheit haben, die leistungsberechtigte Person und vor allem deren Unterstützungsbedarf gut kennenzulernen und die aus diesem Unterstützungsbedarf abgeleiteten Leistungen zu erbringen. Daraus folgt, dass in den ersten beiden beziehungsweise den ersten drei Jahren kein Grund für eine regelhafte Intervention des Kostenträgers besteht.

Kommt es zu weiteren Verlängerungsanträgen, sollte aber genau geprüft werden, welcher Unterstützungsbedarf noch besteht und welche Leistung zur Reduzierung beziehungsweise Befriedigung dieses Bedarfs erforderlich ist. Dies ist anhand der Hilfeplanung sowie ergänzenden Erörterungen mit den Beteiligten – meistens wird es der Leistungsanbieter sein – zu klären.

Spätestens mit der letzten Bewilligung vor einer möglichen Leistungsmodifikation ist die leistungsberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die bewilligte Leistung im Ergebnis auf ein Leben ohne beziehungsweise mit reduzierter Betreuung vorbereiten soll. Dieses Vorgehen gibt den Beteiligten ausreichend Zeit, sich auf die neue Situation einzustellen. Eine solche Ankündigung ist individuell zu begründen und an konkreten Gesichtspunkten der jeweiligen Hilfeplanung zu orientieren.

In solchen Fällen geht es nicht darum, eine beantragte Verlängerung des Betreuten Wohnens ohne Alternative abzulehnen. Vielmehr ist mit allen Beteiligten zu klären, wie eine verlässliche Anbindung an die jeweilige Fachberatungsstelle erfolgen kann. An dieser Stelle bekommen die in den vergangenen Jahren entwickelten Strukturen im Sinne von aufsuchenden Leistungen und präventiven Angeboten, mit denen ein (abermaliger) Wohnungsverlust vermieden werden soll, eine herausragende Bedeutung.

Diese hier in Ansätzen beschriebene fachliche Steuerung hat im Herbst 2023 begonnen. Die ersten Ergebnisse sind durchaus ermutigend, allerdings aufgrund des kurzen Zeitraums noch nicht belastbar. Die Verwaltung wird über die weitere Entwicklung berichten.

In Vertretung

R i s t

Landschaftsverbände  
Rheinland und Westfalen-  
Lippe



Kommunale Spitzenverbände  
in NRW



Arbeitsgemeinschaft der  
Spitzenverbände der Freien  
Wohlfahrtspflege NRW



# Landesrahmenvertrag nach § 80 SGB XII Nordrhein-Westfalen



## Leistungen der Wohnungslosenhilfe nach dem SGB XII für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

# **Rahmenvertrag gemäß § 80 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII zwischen**

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.

Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.

Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

Caritasverband für die Diözese Münster e. V.

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband NW e. V.

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Nordrhein e. V.

Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Westfalen-Lippe e. V.

Diakonisches Werk – Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

Jüdische Landesverbände

und

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Städtetag Nordrhein-Westfalen,

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

# Inhaltsverzeichnis

§1 Gegenstand und Grundlagen

## **Abschnitt I – Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen –**

- §2 Grundsatz
- §3 Abschluss von Vereinbarungen (gem. § 80 Abs.1 Nr. 5 SGB XII)
- §4 Art und Inhalt der Leistungen
- §5 Personenkreis
- §6 Unterkunft und Verpflegung
- §7 Maßnahmen
- §8 Räumliche und sächliche Ausstattung
- §9 Personelle Ausstattung
- §10 Umfang der Leistungen
- §11 Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen
- §12 Nachweis der Qualität der Leistungen
- §13 Leistungstypen und Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf

## **Abschnitt II – Vergütung und Abrechnung der Entgelte –**

- §14 Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen
- §15 Grundlagen für die Kalkulation der Grundpauschale
- §16 Grundlagen für die Kalkulation der Maßnahmepauschale
- §17 Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages
- §18 Gesondert abrechenbare Aufwendungen
- §19 Gemeinsame Kommission
- §20 Verhältnis zu den Leistungsberechtigten
- §21 Abrechnung der Leistungen

## **Abschnitt III – Maßnahmen der Qualitätssicherung –**

- §22 Maßnahmen der Qualitätssicherung

## **Abschnitt IV – Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen –**

- §23 Allgemeines zur Prüfung
- §24 Verfahren zur Durchführung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

## **Abschnitt V – Schlussbestimmungen –**

- § 25 Kündigung
- § 26 Rechtswirksamkeit
- § 27 Inkrafttreten

### **Verzeichnis der Anlagen**

- 1) Katalog der Leistungstypen (§ 13)
- 2) Leistungstypen-Beschreibungen (§ 13)
- 3) Zuordnungsübersicht zu §§ 15 und 16 (Grund- und Maßnahmepauschale)
- 4) Ermittlung des Investitionsbetrages (§ 17)
- 5) Erklärungen zum Beitritt

# Präambel

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und Diensten schließen gemeinsam und einheitlich nachstehenden Landesrahmenvertrag zu den nach § 76 SGB XII zu schließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vereinbarungspartner auch weiterhin darauf hinwirken, dass im Sinne von § 17 SGB I jede leistungsberechtigte Person

- die ihr zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält,
- die zur Ausführung der Sozialleistungen erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und
- der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird.

Diese Vereinbarung soll auch der Sicherstellung und Entwicklung der Qualität dienen.

Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag unter Beachtung der Grundsätze des SGB XII und sind sich darüber einig, dass die Leistungserbringung nach diesem Vertrag im sozialrechtlichen Leistungsdreieck erfolgt. Vergaberechtliche Ausschreibungsverfahren sind ausgeschlossen.

Die Möglichkeit zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. zur Weiterentwicklung/Veränderung bestehender Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote bleiben erhalten.

Der Rahmenvertrag achtet die Organisations- und Gestaltungsfreiheit der Leistungserbringer und wahrt und fördert die Vielfalt der Hilfeangebote.

Den Leistungserbringern wird der notwendige Freiraum für wirtschaftliches Handeln, für die Gestaltung ihrer Leistungen sowie die Gewinnung eines eigenen Leistungsprofils im Wettbewerb mit den Anbietern vergleichbarer Leistungen gewährleistet.

Diese Vereinbarung lässt die Ansprüche zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungsträgern einerseits und den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern andererseits grundsätzlich unberührt.

## **§ 1**

### **Gegenstand und Grundlagen**

Dieser Rahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe in ambulanter und stationärer Form (nach den §§ 61 ff., 67 ff. und 70 SGB XII). Des Weiteren enthält er Bestimmungen zu den Inhalten des § 80 SGB XII.

Der Rahmenvertrag soll sicherstellen, dass sich die Vereinbarungen nach § 76 SGB XII an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen des SGB XII ausrichten und damit gewährleisten, dass

- die Leistungserbringung nach den Grundsätzen des § 9 SGB XII erfolgt,
- nur die Leistungen erbracht und vom Träger der Sozialhilfe finanziert werden, die er unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe sicherzustellen hat,
- die Selbständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben gewahrt wird,
- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden.

Eine Einrichtung im Sinne dieses Vertrages ist eine auf gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung personeller und sächlicher Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.

Vereinbarungen nach § 76 SGB XII sind mit dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe abzuschließen.

Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Sozialhilfe ist auch für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend.

## **Abschnitt I**

### **Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen**

## **§ 2**

### **Grundsatz**

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen werden zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe nach den in den §§ 75 ff. SGB XII und den in diesem Vertrag festgelegten Kriterien vereinbart.

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen und Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**

- (1) Zur Verhandlung über den Abschluss einer Vereinbarung hat der potentielle Leistungserbringer den zuständigen Träger der Sozialhilfe schriftlich aufzufordern.
- (2) In das Verfahren kann der Leistungserbringer eine Vertretung eines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.

### **§ 4**

#### **Art und Inhalt der Leistungen**

- (1) Die Art der Leistungen richtet sich nach den in § 8 SGB XII aufgeführten Hilfearten unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 SGB XII.
- (2) Inhalt der ambulanten Leistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung, Versorgung, Betreuung, Förderung, Prävention und Pflege sowie mittelbare Leistungen (Gemeinwesenarbeit, Kooperationsaufgaben, Vorhalteleistungen, Verwaltungs-, Leitungs- und Regieaufgaben einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen)
  - für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII,
  - für Leistungsberechtigte nach § 61 SGB XII,
  - für Leistungsberechtigte nach § 70 SGBX II.
- (3) Zu den stationären Leistungen im Rahmen der Versorgung, Betreuung, Förderung und Pflege gehören insbesondere
  - Unterkunft und Verpflegung,
  - Maßnahmen,
  - räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagensowie deren spezifische Leistungs- und Qualitätsanforderungen.

### **§ 5**

#### **Personenkreis**

- (1) Der Leistungserbringer benennt entsprechend seiner Konzeption den Personenkreis (Zielgruppe), für den er ein Leistungsangebot unterbreitet.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen (§ 75 Abs. 4 SGB XII).
- (3) Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten wird durch diese Regelung nicht berührt.

## **§ 6**

### **Unterkunft und Verpflegung in stationären Einrichtungen**

- (1) Zu Unterkunft und Verpflegung gehören alle Leistungen, die den Aufenthalt des Leistungsberechtigten in der Einrichtung ermöglichen.
- (2) Zu Unterkunft und Verpflegung zählen insbesondere Aufwendungen für
  - Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abfall),
  - Reinigung aller Räumlichkeiten der Einrichtung (Sicht-, Unterhalts-, Grundreinigung),
  - Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen,
  - Wäscheversorgung in Form der Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie des maschinellen Waschens und Bügelns der persönlichen Wäsche und Kleidung des Leistungsberechtigten,
  - Speise- und Getränkeversorgung durch Zubereiten von Speisen und Getränken und die Ermöglichung der Selbstversorgung mit Speisen und Getränken.
- (3) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

## **§ 7**

### **Maßnahmen in stationären Einrichtungen**

- (1) Inhalt der Maßnahmen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen, insbesondere Maßnahmen, die notwendig sind, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten (vgl. 8. Kapitel § 67 ff. SGB XII).
- (2) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

## **§ 8**

### **Räumliche und sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen in stationären Einrichtungen**

- (1) Der Leistungserbringer und der Träger der Sozialhilfe vereinbaren die räumliche und sächliche Ausstattung und die betriebsnotwendigen Anlagen unter Berücksichtigung der Konzeption der Einrichtung.
- (2) Die Leistungen beinhalten insbesondere die Bereitstellung, Instandhaltung und Instandsetzung von Räumlichkeiten, Gemeinschafts- und Funktionsräumen einschließlich des Inventars sowie der Außenanlagen.
- (3) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

## **§ 9 Personelle Ausstattung**

- (1) Die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals richten sich nach dem Hilfebedarf der Leistungsberechtigten und den Erfordernissen der einzelnen Leistungstypen (§ 13) in dem Leistungsangebot des Leistungserbringers. Sie müssen den allgemeinen fachlichen Erkenntnissen und Notwendigkeiten für die Erbringung der Maßnahmen für die jeweiligen Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Hilfebedarf entsprechen.
- (2) Die Vereinbarungspartner vereinbaren landeseinheitliche Kriterien für die personelle Ausstattung bezogen auf Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf und die jeweiligen Leistungstypen. Dabei sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen:
  - Beratung, Betreuung, Förderung und Versorgung der Leistungsberechtigten,
  - fachliche Anforderungen an die Qualifikation des Personals,
  - leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie zeitlicher Aufwand für Kooperation und Koordination.

Grundlage für die Personalbedarfsberechnung ist die Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung sowie von Ausfallzeiten.

- (3) Für die notwendigen Leistungen für Leitung, Verwaltung, Hauswirtschaft und -technik ist geeignetes Personal in erforderlichem Umfang zu beschäftigen, soweit der Leistungserbringer die Leistung selbst erbringt.
- (4) Zur Erbringung der Leistung hat der Leistungserbringer unter Berücksichtigung des vorgehaltenen Leistungsangebotes eine in Zahl, Funktion und Qualifikation ausreichende personelle Ausstattung vorzuhalten.
- (5) Näheres ist in der Leistungsvereinbarung zu regeln.

## **§ 10 Umfang der Leistungen**

- (1) Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich und in ihrer Ausgestaltung nach Art, Umfang und Qualität darauf ausgerichtet sein, gegenüber Leistungsberechtigten – nach Maßgabe ihres Bedarfes – fachlich qualifiziert die notwendige Leistung zu erbringen.
- (2) Ausreichend sind Leistungen dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jeder/s Leistungsberechtigten mit der Maßnahme gedeckt werden kann.

Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistung konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Wirtschaftlichkeit der Leistung ist gegeben, wenn die Leistung in der vereinbarten Qualität zu der vereinbarten Vergütung tatsächlich erbracht wird.

Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Hilfen nicht erfüllt werden können.

## § 11

### **Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen**

- (1) Das Leistungsangebot hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Leistungserbringung zu entsprechen. Maßstab hierfür sind die jeweiligen Leistungstypen. Die Qualität der Leistung umfasst die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer sozialen Dienstleistung bzw. Maßnahme. Sie bemisst sich am Grad der Übereinstimmung zwischen vereinbarter und erbrachter Leistung.
- (2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- (3) Die Strukturqualität stellt sich in den Rahmenbedingungen des Leistungserbringungsprozesses dar. Hierunter sind insbesondere die sachliche und die personelle Ausstattung zu subsumieren. Zur Strukturqualität gehören insbesondere
  - Standort und Größe der Einrichtung,
  - bauliche Standards,
  - Konzeption des Angebotes,
  - Organisationsform,
  - Einbindung in Kooperationsstrukturen,
  - räumliche und sächliche Ausstattung,
  - Personalausstattung, Qualifikation des Personals,
  - Fort- und Weiterbildung des Personals,
  - innere Qualitätssicherung einschließlich Gewaltschutzkonzepte.Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, ein einheitliches Strukturblatt und einen einheitlichen Personalplan zu entwickeln und diese regelmäßig fortzuschreiben.
- (4) Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere
  - Beteiligung des Leistungsberechtigten an der Erstellung und Fortschreibung des jeweiligen Hilfeplans,
  - Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
  - Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Integration in das auf örtlicher Ebene vorhandene Hilfeangebot,
  - standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation).
- (5) Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten. Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität je nach Art und Inhalt der Leistung können sein
  - soziale Integration,
  - berufliche Integration,
  - Entwicklungsförderung und Förderung der Leistungsfähigkeit, z. B. Wahrnehmungs-/ Bewegungsförderung, kognitive Förderung,

- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfeldes,
- Krisenbewältigung.

Das vereinbarte Ziel ist mit den tatsächlich erreichten Ergebnissen zu vergleichen, zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

## **§ 12**

### **Nachweis der Qualität der Leistungen**

Die Leistungserbringer legen dem zuständigen Träger der Sozialhilfe jährlich Nachweise vor, dass sie die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Qualität der Leistungen im Vereinbarungszeitraum eingehalten haben. Der Träger der Sozialhilfe kann zusätzlich Gespräche zur Qualität mit dem Leistungserbringer führen.

## **§ 13**

### **Leistungstypen**

- (1) Die wesentlichen Leistungsmerkmale werden nach Leistungstypen differenziert. In den Leistungstypen werden Leistungsberechtigte mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf zusammengefasst. Jeder Leistungstyp stellt ein standardisiertes Leistungsangebot dar, das in der Regel den Hilfebedarf der der Zielgruppe zugehörenden Personen abdeckt.
- (2) Die für jeden Leistungstyp zu erstellende Beschreibung hat neben der Bezeichnung des Leistungstyps Folgendes zu definieren:
  - Zielgruppe,
  - Hilfeziele,
  - Art und Umfang der Leistung,
  - Qualitätsmerkmale,
  - personelle Ausstattung,
  - räumliche und sächliche Ausstattungserfordernisse.
- (3) Die vereinbarten Leistungstypen und deren Beschreibung ergeben sich aus den **Anlagen 1 und 2**. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Katalog der Leistungstypen und die Leistungstypenbeschreibungen weiterzuentwickeln. Näheres regelt die Gemeinsame Kommission nach § 19.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Bedarfsfall über die vereinbarten Leistungstypen hinaus weitere Leistungstypen zu bilden und umzusetzen. Dabei können neue Leistungstypen nur einvernehmlich zwischen allen Vertragsparteien vereinbart werden.
- (5) Die Leistungserbringer legen fest, welche Leistungstypen sie anbieten, und treffen darüber mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe eine Vereinbarung.
- (6) Soweit nachweislich ein Hilfebedarf von Leistungsberechtigten nicht mehr gedeckt werden kann, haben der Leistungserbringer und der zuständige Träger der Sozialhilfe unverzüglich über

eine bedarfsgerechte Anpassung des Leistungsangebotes zu beraten und eine Vereinbarung abzuschließen. Die angemessenen Wünsche der leistungsberechtigten Person sind dabei zu berücksichtigen, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Kommt eine entsprechende Vereinbarung nicht zustande, haben der zuständige Träger der Sozialhilfe und der Leistungserbringer den Umzug der leistungsberechtigten Person ein Angebot zu ermöglichen, das die im Einzelfall bedarfsdeckende Leistung anbietet.

## **Abschnitt II**

### **Vergütung und Abrechnung der Entgelte**

#### **§ 14**

#### **Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen**

- (1) Die Vergütungsvereinbarung wird zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen. Sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Die Vergütung muss so bemessen sein, dass sie dem Leistungserbringer die Erbringung einer bedarfsgerechten Hilfe ermöglicht. Grundlage für die Vergütung ist die Leistungsvereinbarung. Die Vergütungsvereinbarung ist prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen und zu befristen. Sie gilt so lange fort, bis eine neue Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde.
- (2) Die Vergütung kann als Fach- oder Dienstleistungsstunde, Stundensatz, Tagessatz oder Pauschale vereinbart werden.
- (3) Die Vergütungen richten sich nach den in den §§ 75 ff. SGB XII geregelten Grundsätzen. Das heißt, die Vergütungen sind im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit so zu kalkulieren, dass sie dem Leistungserbringer eine eigenständige Erfüllung des Auftrags (einschließlich Innovationen und damit verbundener Investitionen) ermöglichen und auch die damit verbundenen Risiken abdecken (Grundsatz der Leistungsfähigkeit). Die Vergütung darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- (4) Die Änderung einer bestehenden Vergütungsvereinbarung kann entweder durch eine pauschale Regelung, insbesondere aufgrund von tariflichen Veränderungen, für alle Leistungserbringer oder durch eine Einzelverhandlung erfolgen.

Einzelverhandlungen können von beiden Seiten verlangt werden. Grundlage für eine Einzelverhandlung ist unter anderem eine prospektive Kalkulation der Kosten für den zu verhandelnden Zeitraum (i. d. R. 1 Jahr).

- (5) Die Vergütungen für die Leistungen in stationären Einrichtungen bestehen mindestens aus
  - Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,
  - Maßnahmepauschale,
  - einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

Die Möglichkeit, weitere Vergütungsbestandteile zu vereinbaren, bleibt unberührt.

- (6) Die Grundpauschale ist die Vergütung für die nach § 6 vereinbarten Leistungen der Unterkunft und Verpflegung sowie der Außenanlagen.

- (7) Die Maßnahmepauschale erfasst die Aufwendungen für die Erbringung der Leistungen nach § 7. Sie ist der Vergütungsbestandteil für die vereinbarten Leistungen mit Ausnahme der durch die Grundpauschale und den Investitionsbetrag abgedeckten Leistungen.
- (8) Der Investitionsbetrag umfasst die betriebsnotwendigen Aufwendungen nach § 8 Abs. 2.
- (9) Die Vergütung in stationären Einrichtungen wird je Anwesenheitstag/Abwesenheitstag, je Kalendertag oder als Monats-/Jahrespauschale vereinbart. Zur Ermittlung der Vergütung ist ferner ein Auslastungsgrad zu vereinbaren. Die Vereinbarung erfolgt über die Vergütung in einrichtungsspezifischer Weise (je Leistungstyp).
- (10) Wenn der Bedarf einzelner leistungsberechtigter Personen Leistungen erfordert, die durch einen Leistungstyp und entsprechende Maßnahmepauschalen nicht abgedeckt werden, kann vorbehaltlich des § 13 Abs. 6 in Ausnahmefällen ggf. ein zusätzlicher Betrag vereinbart werden.
- (11) Tariflich vereinbarte Vergütungen sowie entsprechende Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen können nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden (vgl. § 75 Abs. 2 SGB XII). Im Falle einer landeseinheitlichen Vergütung erfolgt eine Differenzierung nach Tarifwerken. Die Eingruppierung der Mitarbeitenden ist nach den Eingruppierungsmerkmalen und Vergütungsgrundsätzen der jeweiligen für den Leistungserbringer geltenden tariflichen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen durchzuführen und zu kalkulieren.
- (12) Im Übrigen richtet sich die Kalkulation der einzelnen Pauschalen und Beträge nach den in den §§ 15–17 festgelegten Grundsätzen.
- (13) Die Empfehlungen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-Berichte) zur Normalarbeitszeit in der jeweils gültigen Fassung werden anerkannt. Danach beträgt die Normalarbeitszeit derzeit, ausgehend von einer 39-Stunden-Woche, 1.584 Stunden pro Jahr.
- (14) Die KGSt-Empfehlungen zu den Kosten eines Arbeitsplatzes gelten neben anderen Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Feststellung der personellen Aufwendungen eines Dienstes zur Orientierung.

## § 15

### Grundlagen für die Kalkulation der Grundpauschale

- (1) Die Grundpauschale richtet sich nach landeseinheitlichen Kriterien und wird einrichtungsbezogen kalkuliert. Zur Unterkunft zählende Aufwendungen (§ 6 Abs. 2) werden nur insoweit berücksichtigt, als sie als betriebsnotwendig vereinbart sind.
- (2) Die Personal- und Sachkosten sind verursachungsgerecht der Grundpauschale und der Maßnahmepauschale zuzuordnen, soweit sie nicht auf den Investitionsbetrag entfallen. Ist eine solche Zuordnung ganz oder teilweise nicht möglich, so sind diese Aufwendungen in dem Umfang, in dem eine Zuordnung nicht möglich ist, anteilig in die Grundpauschale und die Maßnahmepauschale einzubeziehen.
- (3) Die unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 2 erfolgte Zuordnung ergibt sich aus der Zuordnungsübersicht, die als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist.

## § 16

### Grundlagen für die Kalkulation der Maßnahmepauschale

- (1) Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für die Leistungen nach § 7 (Maßnahmen). Sie umfasst alle personellen und sächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht der Grundpauschale nach § 15 und dem Investitionsbetrag nach § 17 zuzuordnen sind. Für die Zuordnung der Kosten gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Den Maßnahmepauschalen werden die Inhalte, die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungstypen nach diesem Vertrag zugrunde gelegt.
- (3) Zur Ermittlung der Maßnahmepauschale für die einzelnen Leistungstypen werden die notwendigen Personalbedarfe und Personalkosten und notwendige sächliche Aufwendungen zugrunde gelegt.
- (4) Die unter Berücksichtigung von Abs. 1 bis 3 erfolgte Zuordnung ergibt sich aus der Zuordnungsübersicht, die als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist.

## § 17

### Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Investitionsbetrages sind
  - die Aufwendungen, die dazu bestimmt sind, die für die Leistungserbringung notwendigen Gebäude oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen,
  - die Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von betriebsnotwendigen Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern,
  - die angemessenen Baukosten.
- (2) Kostenbestandteile des Investitionsbetrages sind
  - die für die Herstellung und Anschaffung abschreibungsfähiger Anlagegüter gezahlten bzw. kalkulierten Zinsen für Eigen- und/oder Fremdkapital,
  - Verwaltungskostenbeiträge/Zinsen für öffentliche Darlehen,
  - Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung abschreibungsfähiger Anlagegüter,
  - Aufwendungen für Abschreibung der Anlagegüter (unter Gegenrechnung von öffentlichen Zuschüssen zu den Herstellungs-/Anschaffungskosten),
  - Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für nicht im Eigentum des Leistungserbringers befindliche betriebsnotwendige Anlagegüter, sofern sie gegenüber Dritten fällig werden.
- (3) Eine Neuberechnung des Investitionsbetrages aufgrund von Investitionsmaßnahmen kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme vorher mit dem zuständigen Leistungsträger vereinbart worden ist und dieser der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt hat.
- (4) Das Nähere zur Ermittlung des Investitionsbetrages ist durch die Gemeinsame Kommission im Wege einer Anlage (**Anlage 4**) zu diesem Vertrag zu regeln. Bis zur Neuregelung gelten die bisherigen Regelungen weiter und werden übergangsweise inhaltsgleich in Anlage 5 übernommen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die bisherigen Regelungen nicht mehr zeitgemäß sind.  
Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland sichern zu, dass für den Übergangszeitraum bis zur Neuregelung der **Anlage 4** bei Investitionsmaßnahmen

unabhängig von der Bearbeitungsbedürftigkeit der bisherigen Regelungen sachgerechte Investitionskostenberechnungen und entsprechende Vereinbarungen erfolgen.

## **§ 18**

### **Gesondert abrechenbare Aufwendungen**

- (1) Als gesondert abrechenbare Aufwendungen für Leistungsberechtigte kommen entsprechend der Bewilligung des Leistungsträgers unter anderem in Betracht
  - a) Barbetrag zur persönlichen Verfügung
  - b) Beförderungskosten
  - c) Kosten für Bekleidung
  - d) Kosten für die Versorgung von leistungsberechtigten Personen ohne Krankenversicherungsschutz innerhalb des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung
  - e) Hilfe zum Lebensunterhalt bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung
  - f) Kosten für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Starthilfe) bei Beendigung der stationären Hilfe gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII
- (2) Ergänzende Regelungen können durch die Gemeinsame Kommission beschlossen werden. Zur Verwaltungsvereinfachung können für die Abwicklung der Leistungen nach Abs.1 ggf. geeignete Verfahren zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe vereinbart werden. Bestehende Regelungen können fortgeführt werden.

## **§ 19**

### **Gemeinsame Kommission**

- (1) Die Partner dieses Rahmenvertrages bilden auf Landesebene eine Gemeinsame Kommission.
- (2) Der Gemeinsamen Kommission gehören an
  - a) für die Leistungserbringer 12 Vertretungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
  - b) für die Träger der Sozialhilfe 3 Vertretungen des Landschaftsverbandes Rheinland, 3 Vertretungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, 6 Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
- (3) Für jeden Vertreter können die entsendenden (Vertrags-)Parteien bis zu zwei Stellvertreter benennen.
- (4) Es obliegt den entsendenden (Vertrags-)Parteien zu entscheiden, welche benannten Personen an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission teilnehmen.
- (5) Die Gemeinsame Kommission tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Auf Verlangen eines Verbandes nach Abs. 2 Buchstabe b oder der einfachen Mehrheit der Leistungserbringer nach Abs. 2 Buchstabe a hat die Sitzungsleitung sie innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter der Leistungserbringer sowie die Mehrheit der Vertreter der Träger der Sozialhilfe anwesend sind. Beschlüsse werden – unbeschadet der Möglichkeit der Stimmenthaltung – einstimmig gefasst.
- (6) Die Gemeinsame Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Sitzungsleitung und eine Stellvertretung. Die Sitzungsleitung wechselt zwischen Leistungserbringern und Trägern der Sozialhilfe.

- (7) Die Geschäftsführung für die Gemeinsame Kommission liegt bei den Landschaftsverbänden. Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission dürfen an den Kommissionssitzungen nicht als Vertreter der Leistungserbringer und der Träger der Sozialhilfe teilnehmen.
- (8) Die Gemeinsame Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Gemeinsame Kommission beschließt in den nach dem Wortlaut dieses Rahmenvertrages sowie in den von der Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Darüber hinaus kann sie Empfehlungen aussprechen.
- (10) Die Gemeinsame Kommission setzt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse je eine ständige Arbeitsgruppe für den Bereich ambulante/stationäre Dienste und Einrichtungen ein. Sie setzt ferner befristet für die Dauer von zwei Jahren eine Arbeitsgruppe für die Umsetzung und Fortschreibung sowie die Überprüfung einer eventuell erforderlichen weiteren Ausdifferenzierung der Leistungstypen nach quantitativem Hilfebedarf ein. Über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen beschließt die Gemeinsame Kommission. Zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen können außer Mitgliedern und Stellvertretern nach Absatz 2 und 3 auch andere Personen berufen werden. Darüber hinaus können weitere Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppen richtet sich nach den Absätzen 5 bis 8 dieser Vorschrift.

## **§ 20**

### **Verhältnis zu den Leistungsberechtigten**

- (1) Leistungsberechtigte erhalten die Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) von dem für sie zuständigen Träger der Sozialhilfe.
- (2) Die Bewilligung erfolgt – außer in niedrighschwelligen Angeboten, in denen keine Bewilligungsbescheide ergehen (wie z. B. aufsuchende Sozialarbeit/Streetwork) – gegenüber der leistungsberechtigten Person. Der Träger der Sozialhilfe erteilt aufgrund dieser Bewilligung dem Leistungserbringer gegenüber eine Zahlungszusage, die Grundlage für die Abrechnung zwischen dem Leistungserbringer und ihm ist.
- (3) Soweit die leistungsberechtigte Person gegenüber dem Träger der Sozialhilfe nicht widerspricht, erfüllt dieser den Anspruch der leistungsberechtigten Person auf Leistungen nach dem SGB XII durch Zahlung an den Leistungserbringer. Der Rechtscharakter der Zahlung als Leistung der Sozialhilfe, auf die ausschließlich die leistungsberechtigte Person Anspruch hat, wird davon nicht berührt.

## **§ 21**

### **Abrechnung der Leistungen**

- (1) Für stationäre Leistungserbringer gilt:
  - a) Aufnahme- und Austrittstag gelten als je ein Abrechnungstag. Bei Wechsel der leistungsberechtigten Person in eine andere Einrichtung erhält ausschließlich die aufnehmende Einrichtung eine Vergütung nach § 14 für diesen Tag.
  - b) Die Abrechnung der Vergütungen erfolgt monatlich. Die Zahlungen des Trägers der Sozialhilfe sollen spätestens zum 15. des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats geleistet werden. Abschlagszahlungen können vereinbart werden. Für Zahlungsverzug und

Verzugszinsen gelten die Regelungen der §§ 286 und 288 BGB.

Näheres kann in einer Abrechnungsvereinbarung geregelt werden.

(2) Für ambulante Leistungserbringer gilt:

Das Abrechnungsverfahren für die Vergütungen ambulanter Leistungserbringer wird zwischen diesen und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe anbieterbezogen vereinbart.

### **Abschnitt III Maßnahmen der Qualitätssicherung**

#### **§ 22 Maßnahmen der Qualitätssicherung**

- (1) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass interne Maßnahmen zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Er kann sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.
- (2) Für die Qualitätssicherung werden geeignete Maßnahmen ausgewählt. Diese können unter anderem sein:
  - die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
  - die Einsetzung eines Qualitätsbeauftragten,
  - die Mitwirkung an Qualitätskonferenzen,
  - die Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Versorgung.

Die Durchführung der Qualitätssicherung wird dokumentiert.

- (3) Der Leistungserbringer hat auf Anforderung dem zuständigen Träger der Sozialhilfe mitzuteilen, welche Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Refinanzierung dieser Maßnahmen ist in die Beschreibung von notwendigen Aufwandspositionen aufzunehmen und, soweit sie bisher nicht schon enthalten sind, im erforderlichen Umfang bei der Ermittlung der Vergütung zu berücksichtigen.

### **Abschnitt IV Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen**

#### **§ 23 Allgemeines zur Prüfung**

- (1) Die anbieterbezogenen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden nach einheitlichen Prüfungskriterien durchgeführt. Diese erfolgen unabhängig davon, wer Träger des jeweiligen zu prüfenden Angebotes ist. Die Prüfkriterien werden von den Vereinbarungspartnern gemeinsam erarbeitet und festgelegt.
- (2) Gemäß § 78 Abs. 1 SGB XII werden Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen anlassbezogen durchgeführt. Ein Anlass liegt vor, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.

Die Prüfungen erfolgen in der Regel ohne vorherige Ankündigung.

Der zuständige Spitzenverband ist zu beteiligen.

- (3) Bei der Prüfung ist der Prüfgegenstand zu bestimmen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Sozialhilfe mit den Leistungsträgern nach Teil 2 des Neunten Buches mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst gemäß § 278 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGBV) zusammen. Der Träger der Sozialhilfe wird eigene Anlassprüfungen nicht durchführen, wenn eine andere gesetzliche Prüfinstitution aus demselben Anlass bereits Prüfungen durchführt oder durchgeführt hat.
- (4) Jeder Prüfung liegt grundsätzlich ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde. Die Prüfung bildet eine Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlungen von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungserbringung.

## **§ 24**

### **Verfahren zur Durchführung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung**

- (1) Die Prüfungen werden durch den Träger der Sozialhilfe oder einen von ihm beauftragten Dritten (nachfolgend: Prüfer) unter Vermeidung möglicher Interessenkollisionen durchgeführt.
- (2) Zu Beginn der Prüfung teilt der Träger der Sozialhilfe bzw. der beauftragte Dritte dem Leistungserbringer in einem Eröffnungsgespräch Grund, Gegenstand und Umfang der Prüfung (Prüfauftrag) mit. Wird die Prüfung angekündigt, teilt der Träger der Sozialhilfe bzw. der beauftragte Dritte dem Leistungserbringer die Gründe für die Prüfung mit der Ankündigung schriftlich mit.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Der Leistungserbringer stellt eine Vertretung zur Verfügung, die die notwendigen Auskünfte erteilen bzw. die notwendigen Unterlagen vorlegen kann.
- (4) Zur Durchführung erforderlicher Prüfungen gewährt der Leistungserbringer den Prüfern innerhalb der Geschäftszeiten Zugang zu den von ihm genutzten betriebsnotwendigen Räumlichkeiten. Prüfungen zu anderen Zeiten sind nur zulässig, soweit der Prüfauftrag dies erforderlich macht. Leistungsberechtigte Personen können nur mit ihrem Einverständnis oder dem Einverständnis der gesetzlichen Vertretung in die Prüfung einbezogen werden.
- (5) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Ist die Beschwerde einer leistungsberechtigten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters Anlass für die Prüfung, kann ihr Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gegeben werden.
- (6) Die Prüfung endet mit einem Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer, dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, dem beauftragten Dritten und dem zuständigen Leistungsträger. Das Gespräch findet in der Regel vor Ort am letzten Tag der Prüfung statt, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen. Im Rahmen des Abschlussgesprächs soll der Leistungserbringer auf der Grundlage der bei der Prüfung bereits gewonnenen Erkenntnisse mit dem Ziel beraten werden, festgestellte Pflichtverletzungen/Mängel unverzüglich zu beseitigen, Pflichtverletzungen/Mängel rechtzeitig vorzubeugen und/oder Verbesserungsmöglichkeiten zu nutzen. Mit der Beratung soll die Eigenverantwortlichkeit des Leistungserbringers für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität einschließlich Wirksamkeit und/oder der Wirtschaftlichkeit sowie die ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungserbringung gestärkt

werden. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfbericht gesondert darzustellen.

- (7) Über die durchgeführte Prüfung ist zeitnah (spätestens nach 4 Wochen) ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere:
  - den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung,
  - die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die genutzten Verfahren, Daten und Unterlagen,
  - die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände,
  - eine Empfehlung zu Konsequenzen, die aus den Prüfungsergebnissen gezogen werden sollen. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten und auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahme einzugehen.
- (8) Der Prüfbericht ist unverzüglich dem veranlassenden Träger der Sozialhilfe, dem Leistungserbringer und seinem Dach- bzw. Spitzenverband zuzuleiten. Der Leistungserbringer kann innerhalb von einem Monat hierzu Stellung nehmen.
- (9) Das Prüfergebnis und die Stellungnahme sind den betroffenen leistungsberechtigten Personen bzw. ihren gesetzlichen Vertretern in geeigneter und wahrnehmbarer Form bekannt zu geben (§ 78 Abs. 3 SGB XII).
- (10) Ohne Zustimmung des Leistungserbringers darf der Träger der Sozialhilfe den abschließenden Prüfbericht über die unmittelbar beteiligten und betroffenen Personen hinaus nicht an Dritte weitergeben. Die Berechtigung oder Verpflichtung des Trägers der Sozialhilfe zur Weitergabe von Prüfungsergebnissen und personenbezogener Daten an eine WTG-Behörde nach § 78 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SGB XII wird hiervon nicht berührt.
- (11) Die Träger der Sozialhilfe berichten der Gemeinsamen Kommission einmal jährlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen, wobei in dem Bericht darzustellen ist, aus welchem Trägerbereich die überprüften Einrichtungen stammen, welche Mängel konkret festgestellt und welche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergriffen wurden.

## **Abschnitt V**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 25**

#### **Kündigung**

- (1) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung durch eine Vertragspartei wirkt nur für und gegen diese und ändert nichts an der Weitergeltung dieses Vertrages für die anderen Vertragsparteien. Vor der Kündigung soll der Versuch einer einvernehmlichen Lösung durch die Gemeinsame Kommission unternommen werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Anpassung des Rahmenvertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Rahmenvertrags einwirken.

- (3) Die Kündigung oder das Anpassungsverlangen ist gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission zu erklären. Diese hat alle Vertragsparteien unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Parteien, unverzüglich in Verhandlungen über den Vertrag bzw. die gekündigten Vertragsteile einzutreten. Die gekündigten vertraglichen Bestimmungen wirken über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien, längstens jedoch für 12 Monate nach, soweit sie nicht durch neue vertragliche Bestimmungen ersetzt werden; einer erneuten Kündigung bedarf es insoweit nicht.

## **§ 26**

### **Rechtswirksamkeit (Salvatorische Klausel)**

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrags oder zukünftige Bestandteile ganz oder teilweise gekündigt, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Rahmenvertrags noch die Wirksamkeit unter Bezugnahme hierauf geschlossener Vereinbarungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Nachträgliche Ergänzungen und/oder Änderungen des Rahmenvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für noch abzuschließende weitere Bestandteile des Rahmenvertrags sowie die Änderung oder Aufhebung dieses Formerfordernisses.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Dieser Rahmenvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

## **§ 28**

### **Bindungswirkung/Beitritt**

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe erklären ihren Beitritt zu diesem Rahmenvertrag schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission (**Anlage 5**).

Köln, den 26.06.2024

### Für die überörtlichen Träger der Wohnungslosenhilfe

Landschaftsverband Rheinland	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
------------------------------	------------------------------------

### Für die örtlichen Träger der Wohnungslosenhilfe\*)

Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Städtetag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund NRW	<p>*)Die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen ihres satzungsgemäßen Auftrages für ihre Mitgliedskörperschaften an der Entwicklung dieses Landesrahmenvertrages mitgewirkt.</p> <p>Sie empfehlen den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Wohnungslosenhilfe den Beitritt zu diesen Vereinbarungen.</p>

**Für die freigemeinnützigen Leistungserbringer in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW**

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e. V.	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V.
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.	Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.
Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.	Caritasverband für das Bistum Essen e. V.
Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.	Caritasverband für die Diözese Münster e. V.
Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.	Der Paritätische Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.	Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V.
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V.	Jüdische Landesverbände

# **Anlage 1 zum Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII Nordrhein-Westfalen – Landesrahmenvertrag (LRV)**

## **Art und Anzahl der Leistungstypen für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Nordrhein-Westfalen**

### **Leistungstyp A1 (ehemals A–C)**

Hilfen zur Weiterführung des Haushalts

### **Leistungstyp A2 (ehemals F)**

Ambulante Begleithilfe/Aufsuchende Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### **Leistungstyp A3 (neu)**

Qualifizierter Tagesaufenthalt mit Angeboten persönlicher Hilfe

### **Leistungstyp A4 (ehemals E)**

Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### **Leistungstyp A5 (ehemals 26)**

Ambulante Hilfen in sozialpädagogischen Arbeits- und Beschäftigungsunternehmen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### **Leistungstyp A6 (ehemals 27)**

Flexible ambulante Wohnhilfen für Menschen in sozialen Schwierigkeiten

### **Leistungstyp P1 (ehemals D)**

Fachberatung und Prävention für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Leistungsangebot 1

Beratungsstelle für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Leistungsangebot 2

Präventionsstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Leistungsangebot 3

Soziale Wohnraumagentur für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

## **Leistungstyp S1 (ehemals 29)**

Stationäre Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

## **Leistungstyp S2 (ehemals 28)**

Stationäre Hilfe für junge Erwachsene in besonderen sozialen Schwierigkeiten

## **Leistungstyp S3 (ehemals 30/31)**

Stationäre Angebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, mit psychischen Beeinträchtigungen, Suchtproblematik und/oder erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen

## **Leistungstyp S4 (ehemals 32)**

Stationäre Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit einer Abhängigkeitserkrankung

Jeder Leistungstyp dient zur Orientierung für die individuelle Leistungsvereinbarung.

# **Anlage 2 zum Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII Nordrhein-Westfalen – Landesrahmenvertrag (LRV)**

## **Leistungstyp A1 (ehemals A–C)**

### **Hilfen zur Weiterführung des Haushalts**

#### **1. Zielgruppen**

Zur Zielgruppe gehören Personen, bei denen gemäß § 70 Abs. 1 SGB XII die Weiterführung des Haushalts geboten ist, weil weder sie selbst noch andere Haushaltsangehörige den Haushalt führen können. Für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach dem SGB XII gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit gegenüber allen gleichartigen Leistungen (Haushaltshilfe) nach der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V), der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII), den gesetzlichen Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) sowie der Kriegsopferfürsorge (BVG). Leistungen nach dem SGB VIII sind vorrangig, soweit sie im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung des Kindes/der Kinder stehen. Insbesondere ist Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe, dass die Haushaltsführung nicht schon durch die Gewährung von Pflegeleistungen im Rahmen des Kapitels 7 der Sozialhilfe und/oder Leistungen der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung sichergestellt ist. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts kommen daher grundsätzlich nur für Personen ohne Pflegegrad oder für Personen, die in Pflegegrad 1 eingestuft sind, in Betracht. Personen ohne Pflegegrad, die dem SGB II zuzurechnen sind, sind zur Deckung hauswirtschaftlicher Bedarfe an das Jobcenter zu verweisen – dieses leistet ggf. Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II.

#### **2. Ziele**

Den anspruchsberechtigten Personen soll der Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht werden.

#### **3. Art der Leistungen**

Die Leistungen werden als teilweise oder vollständige Übernahme der hauswirtschaftlichen Verrichtungen erbracht.

#### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

#### **Prozessqualität**

- bedarfsgerechte Verrichtung der Hilfen
- Dokumentation der Leistung

## **5. Personelle Ausstattung**

- Einsatzleitung
- persönlich und fachlich geeignete Nichtfachkräfte

## **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Büro-, Verwaltungs-, Lagerräume, Dienstfahrzeuge, Arbeitsmittel

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# Leistungstyp A2 (ehemals F)

## Ambulante Begleithilfe/Aufsuchende Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### 1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, insbesondere Menschen,

- die ohne jede Unterkunft oder obdachlos sind,
- die in Notunterkünften ordnungsrechtlich untergebracht sind,
- die sich bei Freund\*innen und Bekannten aufhalten,
- die in ihrer (noch) vorhandenen Wohnung verarmen und verwaarloosen,
- die von Kündigungen, Räumungsterminen oder Räumungsklagen bedroht sind,
- die von anderen Diensten nicht erreicht werden

und deren Lebensqualität so geprägt ist, dass ein Hilfebedarf offensichtlich ist, sie aber keinen (verbindlichen) Zugang zum Hilfesystem finden.

Sie sind oft nicht in der Lage, ihren Hilfebedarf zu artikulieren (zu beschreiben) oder entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen.

### 2. Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Beratung und persönliche Unterstützung zielen insbesondere auf

- Beziehungsaufbau zu den Personen,
- Aufbau von Vertrauen,
- Sicherstellung regelmäßiger Kontakte zur Zielgruppe,
- die Motivation und Hinführung zur Inanspruchnahme von (weiterführenden) Hilfen,
- Integration in übliche Wohnverhältnisse,
- Befähigung zur Bewältigung der alltäglichen Probleme ohne fremde Hilfe,
- Erhalt der Wohnung,
- Herstellung des Zugangs zu Regelversorgungssystemen (Gesundheit, materielle Existenzsicherung)

ab.

### **3. Art der Leistungen**

Die Leistungen umfassen insbesondere

- Klärung des individuellen Hilfebedarfs,
- Ansetzen der Hilfen an der akuten Notsituation,
- Überlebenshilfe/Erstversorgung,
- Beziehungsarbeit (Psychosoziale Hilfen) und Motivationsarbeit,
- Orientierungshilfen bezogen auf die Mängellagen Wohnen, Arbeit, soziale Teilhabe, Schulden, Gesundheit, Suchterkrankungen,
- rechtliche Orientierung,
- Erschließen von und Hinführung zu zuständigen Leistungs- und Hilfesystemen,
- Krisenhilfe/Gesundheitshilfen,
- ggf. Vereinbarung in Form eines Hilfsplans,
- Hilfestellung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnform bzw. einer eigenen Wohnung,
- Unterstützung in der Bewältigung der lebenspraktischen und sozialen Schwierigkeiten,
- Beratung, Information und Motivation zur Bewältigung gesundheitlicher Probleme, insbesondere Vermittlung therapeutischer, rehabilitativer und pflegerischer Hilfen,
- Unterstützung bei der Bewältigung finanzieller Probleme,
- Anleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konfliktsituationen,
- Unterstützung bei der Entwicklung einer der sozialen Eingliederung und der Gesunderhaltung förderlichen Lebensweise und Freizeitgestaltung,
- Selbsthilfeförderung,
- in geeigneten Fällen: Unterstützung bei der Entwicklung von Bildungschancen,
- Hilfen der Aufnahme, zum Erhalt von Arbeit bzw. der beruflichen Förderungsmaßnahmen.

### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

#### **4.1 Strukturqualität**

##### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

##### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

##### **Organisationsform**

- ständig wechselnde/r, bedarfsgerechte/r Einsatzort und Einsatzzeit
- Zugang zum Milieu

- Geh-Struktur
- bedarfsgerechte Dienstzeiten

### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme
- Weiterentwicklung des Hilfesystems
- Aufbau von Strukturen, die eine frühzeitige Kenntnis über problematische Mietverhältnisse ermöglichen (z. B. Vereinbarungen über den Zugang von Räumungsklagen, Informationen über Mietrückstände und fristlose Kündigungen)
- Vernetzung mit dem örtlichen Krisendienst

### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),

- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- aufsuchende Arbeit.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

### **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Kranken- und Gesundheitspfleger\*innen

### **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Büro- und Verwaltungsräume
- zeitgemäße (mobiler) EDV-Ausstattung
- Mobilitätskosten, soweit konzeptionell vereinbart
- Diensthandy
- Beratungsmobil
- mobiles Notrufsystem

### **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# Leistungstyp A3 (neu)

## Qualifizierter Tagesaufenthalt mit Angeboten persönlicher Hilfe

### 1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, insbesondere Menschen,

- die ohne Unterkunft sind,
- die tagesobdachlos sind,
- die Versorgungsangebote benötigen,
- die situationsbezogen um Beratung und Unterstützung nachfragen oder
- die situationsbezogen Beziehung und Kontakte suchen.

### 2. Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Dies zielt insbesondere auf

- Aufbau einer professionellen Arbeitsbeziehung sowie von Vertrauen als Basis für weitere Hilfen,
- Milderung der Folgen der Unterkunftslosigkeit,
- Zugang zu hygienischer Versorgung,
- Anbindung an das gesundheitliche Versorgungssystem,
- Verhütung einer weiteren Verschlimmerung der besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- Motivation zur Inanspruchnahme von Hilfeangeboten, die auf Verringerung und Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten ausgerichtet sind,
- Motivierung und Beratung zur Inanspruchnahme von weiterführenden Hilfen anderer Helffelder,
- Förderung von Selbsthilfekräften und gegenseitiger Unterstützung,
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben – Begegnungsraum unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen,
- Vermeidung von Vereinsamung,
- eine angemessene Tagesstruktur und Freizeitgestaltung.

### 3. Art der Leistungen

Die Leistungen umfassen insbesondere

- voraussetzungslose Aufenthaltsmöglichkeiten mit entsprechender Ausstattung,
- Möglichkeiten zur Zubereitung und zum Verzehr von Mahlzeiten,
- Zugang zu hygienischer und gesundheitlicher Versorgung,
- Information und Beratung sowie Überleitung in andere Hilfen gem. § 67 SGB XII oder in andere Versorgungs- und Hilfesysteme,
- Förderung der digitalen Kompetenz,

- einfache Bewirtung,
- Gestaltung eines niedrighschwelligen, offenen und einladenden Zugangs,
- Gruppenangebote,
- Sprach- und Kulturvermittlung,
- Entwicklung einer Tagesstrukturierung und Motivation zur aktiven Freizeitgestaltung.

## **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

### **4.1 Strukturqualität**

#### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

#### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

#### **Organisationsform**

- voraussetzungslose Aufenthaltsmöglichkeit

#### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme
- Weiterentwicklung des Hilfesystems
- Kooperation mit medizinischen Hilfen
- Kooperation mit anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen

#### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

#### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen

- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen.

## **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

## **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Zusatzkräfte

## **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Aufenthaltsräume mit Möglichkeiten zum Telefonieren, Schreiben, Informationsbeschaffung
- Besprechungszimmer
- Kochgelegenheiten
- sanitäre Anlagen einschließlich Bad/Dusche
- Fernseher, Spiele, Zeitungen
- Lagermöglichkeiten
- Waschmaschine, Trockner
- ggf. Behandlungszimmer
- Kleiderkammer
- technische Ausstattung zur Gewährleistung digitale Teilhabe (W-Lan, freizugänglicher PC)
- Ladestation für Tablet, Handy
- Schließfächer

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

Die Leistung „Tagesstruktur“ der ambulanten Leistungstypen kann auch in einem übergreifenden Angebot zusammen angeboten werden.

# Leistungstyp A4 (ehemals E)

## Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### 1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und für die Hilfen der Fachberatung nicht ausreichen, und Menschen, die im Anschluss an den Aufenthalt in einer intensiveren Hilfeform anschließender Unterstützung bedürfen. Es sind insbesondere Menschen, die aufgrund von Einschränkungen in ihrer Eigenkompetenz bei der Existenzsicherung, der Erlangung und Sicherung der Wohnung, der Haushaltsführung und in der sozialen Alltagsbewältigung in ihrer Wohnung Beratung und teilweise persönliche Hilfen benötigen. Diese Menschen leben in der Regel in einer eigenen Wohnung, allein, in selbst gewählten Lebensgemeinschaften/Partnerschaften oder in Familiensystemen und verfügen in der Regel über einen Mietvertrag. Sie bedürfen zur selbstständigen Lebensführung der ambulanten Hilfe.

### 2. Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und Unterstützung zielen insbesondere auf

- Integration in übliche Wohnverhältnisse bzw. Erhalt einer Wohnung,
- die selbstständige Alltagsbewältigung im Wohnumfeld,
- eine möglichst selbstständige Lebensführung,
- Zugang zur Regelversorgungssystemen (u. a. Gesundheit, materielle Existenzsicherung),
- eine angemessene Tagesstruktur und Freizeitgestaltung,
- Integration in übliche Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse,
- die Fähigkeit zur Konflikt- und Krisenbewältigung,
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- die selbstständige Aufnahme und Gestaltung sozialer/familiärer Beziehungen,
- Motivation zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen,
- Erschließung und Anbindung an das örtliche Hilfesystem sozialer Dienste und Einrichtungen,
- Mobilität und Orientierung, inklusive digitaler Räume,
- Vermeidung einer stattdessen notwendigen Hilfe in einer stationären Einrichtung der Hilfen gemäß § 67 SGB XII.

### **3. Art der Leistungen**

#### **3.1 Grundleistungen**

Die Leistungen umfassen insbesondere

- regionales Einzugsgebiet
- in der Regel aufsuchendes Angebot
- einzelfallbezogene Hilfe zur Beratung, Begleitung und Betreuung
- Sozialraumarbeit
- Sicherstellung der werktäglichen Erreichbarkeit (Montag–Freitag)

#### **3.2 Direkte Leistungen**

- Hilfebedarfsfeststellung
- Hilfeplanung
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und -einzug
- Beratung, Anleitung und Unterstützung zur Sicherung des Mietverhältnisses
- Beratung und Unterstützung administrativer Tätigkeiten
- Beratung, Begleitung und persönliche Unterstützung/optional Gruppenarbeit
- rechtliche Orientierung
- Unterstützung bei der Realisierung von Leistungsansprüchen
- Beratung bei Verschuldung
- Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung strafrechtlicher Probleme
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum
- Vermittlung spezifischer Hilfeangebote
- Anleitung und Unterstützung bei der Haushaltsführung
- Entwicklung einer Tagesstrukturierung und Motivation zur aktiven Freizeitgestaltung, ggf. in Kooperation mit anderen Anbietern
- Förderung von sozialen Kompetenzen (Förderung von Sozial- und Konfliktverhalten sowie von Kontakten und Beziehungen, Problemlösungskompetenzen in unterschiedlichen Lebensbereichen)
- Motivation zur Ausbildung/Qualifizierung/Arbeitsintegration
- psychosoziale Hilfen und Beratung (Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und anderen, Bewältigung psychiatrischer Symptomatik Krisenintervention, Seelsorge)
- Motivation zur Wahrnehmung von weitergehenden therapeutischen Hilfen
- Beratung und Unterstützung in Hinblick auf Suchtmittelproblematik/Abhängigkeit
- Hinführung zu gesundheitlicher Versorgung
- Unterstützung ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen
- Förderung eines gesundheitsbewussten Lebensstils
- Unterstützung zur Teilhabe an der Digitalisierung, Vermittlung von Medienkompetenz

## **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

### **4.1 Strukturqualität**

#### **Standort**

- in der Regel Niederlassung oder Anlaufstelle im festgelegten Einzugsgebiet oder in unmittelbarer Nähe
- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

#### **Konzeption**

- fachliches differenziertes Konzept

#### **Organisationsform**

- rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person – unabhängig von einem Mietvertrag – auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids
- überwiegend aufsuchende und begleitende Leistungen
- einzelfallorientierte Betreuungsleistung, ergänzende Gruppenangebote und sozialraumorientierte Hilfen

#### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

#### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

#### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- definierte Fallverantwortung.

## **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

## **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Hauswirtschaft/haustechnischer Dienst
- Verwaltung
- Leitung

## **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume
- zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Mobilitätsmöglichkeiten
- mobile Kommunikationsmöglichkeit

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# **Leistungstyp A5 (ehemals 26)**

## **Ambulante Hilfen in sozialpädagogischen Arbeits- und Beschäftigungsunternehmen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

### **1. Zielgruppen**

Zur Zielgruppe gehören erwerbsfähige sowie nicht voll erwerbsgeminderte Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die aus eigener Kraft nicht fähig sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Sie benötigen Leistungen nach §§ 67 und 68 SGB XII bei der Inanspruchnahme und zur Unterstützung der Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II.

Die Lebenslage der Leistungsberechtigten ist u. a. geprägt von:

- Wohnungslosigkeit oder ungesicherten Wohn- und Lebensverhältnissen,
- materieller und immaterieller Armut,
- Gewalt geprägten Lebensverhältnissen,
- Straffälligkeit,
- Suchtgefährdung.

Wohnungs- und Arbeitslosigkeit ist bei den leistungsberechtigten Menschen in aller Regel immanenter Bestandteil oder auslösender Grund einer komplizierten Lebenssituation oder Lebenskrise. Die besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten stehen in einem komplexen Wirkzusammenhang, sodass die Veränderung eines isoliert betrachteten Bestandteils nicht zu einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung der Gesamtsituation führt.

Hauptkostenträger für Unterstützungsleistungen in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung sind die Jobcenter im Rahmen des SGB II. Die entsprechenden Regelleistungen des SGB II decken häufig aufgrund der besonderen Lebenslagen der leistungsberechtigten Menschen den erforderlichen Unterstützungsbedarf im Sinne des § 67 SGB XII allein nicht ab. Daher finanzieren die Landschaftsverbände ergänzende Unterstützungsleistungen gemäß § 67 SGB XII.

### **2. Ziele**

Diese Leistungen verfolgen das Ziel, die Integration der leistungsberechtigten Menschen in das Arbeitsleben zu unterstützen. Im Mittelpunkt stehen spezifische Problemlösungen im Umfeld von Lebens- Arbeits- und Beschäftigungsperspektiven und die damit zusammenhängenden Fragestellungen. Im Sinne ganzheitlicher Betrachtung berücksichtigen sie dabei das gesamte Spektrum der besonderen Lebenslagen und der damit einhergehenden sozialen Schwierigkeiten.

Leistungsberechtigte sind in der Regel aufgrund der komplexen Problematik auf die Inanspruchnahme unterschiedlicher Hilfen nach SGB XII angewiesen. Dies macht die Entwicklung eines Gesamtplans aller am Eingliederungsprozess beteiligten Institutionen und sozialen Dienste notwendig.

### 3. Art der Leistungen

Die Unterstützung der Leistungsberechtigten im Sinne des § 67 SGB XII zielt darauf ab, die besonderen sozialen Schwierigkeiten zu beseitigen oder zumindest so zu reduzieren, dass eine regelmäßige Nutzung des Beschäftigungsprojektes ermöglicht wird. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leistungen:

#### a) Unterstützung folgender Leistungen durch den SGB-II-Träger im Bereich Arbeit

- Erwerb und Festigung der im Arbeitsleben geforderten sozialen Kompetenzen (einschließlich der Fähigkeit zu einer selbstverantwortlichen Lebensführung und Alltagsbewältigung)
- Motivation, Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Leistungsträger
- Beratung im Hinblick auf die im Arbeitsleben erforderliche soziale Teilhabe, Schuldenregulierung und Gesundheitserhaltung
- Förderung der Motivation zur Ausübung von Erwerbsarbeit – vorhandene Selbsthilfekräfte erhalten und fördern
- Unterstützung zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit
- Sicherung des Lebensunterhaltes durch Wahrung von Leistungsansprüchen
- Förderung der Überleitung in andere Leistungsbereiche des SGB II oder des SGB III
- Förderung der Eigeninitiative und einer Annahme von Eingliederungsleistungen
- Motivation zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen
- Unterstützung bei der Einhaltung von Mitwirkungspflichten, um existenzgefährdende Sanktionen zu vermeiden

#### b) Allgemeine Leistungen

- wohnungssichernde Maßnahmen (Kontaktaufnahme mit Vermieter\*innen, Hilfestellung bei der Konfliktbewältigung) und Hilfestellung bei der Wohnungssuche
- treuhänderische Kontenmitverwaltung, Erstellung eines Haushaltsplans und Hilfestellung bei der Errichtung eines eigenen Kontos, Schuldnerberatung
- tagesstrukturierende Maßnahmen und Unterstützung bei der Ausübung eines sinnvollen Freizeitverhaltens (z. B. offene Treffpunktangebote)
- Förderung und Unterstützung bei der Einbindung in ein soziales Netzwerk, Motivation beim Aufbau privater Kontakte
- Einüben eines Sozialverhaltens (berufsbezogene Kompetenzen, Streitkultur und Deeskalationstechniken)
- Moderation von Prozessen
- Mediation
- Leitung und Dokumentation von Gruppengesprächen
- Information des Sozialdienstes über aktuelle Unterstützungsbedarfe
- Auseinandersetzung mit und Adaption des spezifischen Lebenslaufes unter Berücksichtigung biografischer Lücken und eingeschränkter Qualifikation
- Hilfebedarfsfeststellung (in der Regel in Form eines Hilfeplans)

### **c) Leistungen im Tagesablauf**

- Anwesenheitserfassung
- Beurteilung des körperlichen Zustandes/Leistungsfähigkeit
- Einleitung tagesaktuell notwendiger Unterstützungsleistungen
- Erklärung der Tagesplanung
- Auftragsstrukturierung/Beauftragung mit Verantwortungsübergabe
- Reflexion des Tages (z. B. Grad der Auftragserfüllung, Zeitnutzung), Spiegelung emotionaler Erlebnisinhalte (Eigenverhalten, Fremdverhalten, positive Verstärker, Frustrationsanlässe)

### **d) Weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit**

- Unterstützung bei der Koordination von Familien- und Berufstätigkeit
- Unterstützung weitergehender Hilfen (z. B. stationär)
- Entwicklung einer Ziel- und Zukunftsorientierung
- Unterstützung bei der Klärung gesundheitlicher Einschränkungen
- Hilfen zur Erlangung weiterer Qualifikationen/Notwendigkeiten (z. B. Förderung der Kompetenzen im Lebensraum Stadt)
- Krisenintervention bzw. Vermittlung zu Stellen der Krisenintervention
- Ämter- und Behördenbegleitung

Ergänzend können Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen nach § 67 SGB XII in Betracht kommen, soweit sie nicht über Ansprüche nach dem SGB II abgedeckt sind.

## **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität, einschließlich der Wirksamkeit, der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

Die Rahmenbedingungen der Leistungen sind so zu gestalten, dass die besonderen sozialen Schwierigkeiten nachhaltig überwunden werden können. Dazu bedarf es eines Umfelds, das sich an der Lebens- und Arbeitswirklichkeit orientiert und die Besonderheiten des Personenkreises berücksichtigt. Die Umsetzung wird zwischen dem Kostenträger und dem Leistungsanbieter vereinbart und erfordert insbesondere folgende Qualitätsmerkmale:

### **4.1 Strukturqualität**

#### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur
- Erreichbarkeit durch ÖPNV

#### **Konzeption**

- praktische Anleitung und Beratung auf der Basis eines fixierten örtlichen Einrichtungskonzepts
- differenziertes, auch räumlich gegliedertes Modulsystem, bestehend aus verschiedenen Orientierungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangeboten

### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- Einbindung in die regionale Arbeitsmarktpolitik
- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans (z. B. einer ergotherapeutischen Zusatzausbildung)

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf
- Arbeitssicherheitsmaßnahmen

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- definierte Fallverantwortung,

- Kompetenzanalyse (Selbsteinschätzung/Fremdeinschätzung),
- bedarfsgerechte, individuelle Anleitung und Unterstützung am Arbeits- und Beschäftigungsplatz.

#### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

#### **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Arbeitsanleiter\*in
- Verwaltung
- Leitung

#### **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

Die sächliche Ausstattung sowie eine angemessene Sachkostenpauschale müssen der eingereichten und genehmigten Konzeption entsprechen. Des Weiteren sind die sonstigen geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

#### **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# Leistungstyp A6 (ehemals 27)

## Flexible ambulante Wohnhilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### 1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und für die Hilfen des ambulant betreuten Wohnens nicht ausreichen und die nicht regelmäßig auf die Übernahme alltäglicher Versorgungsleistungen angewiesen sind.

Es sind insbesondere Menschen, die aufgrund von Einschränkungen in ihrer Eigenkompetenz bei der Existenzsicherung, der Erlangung und Sicherung der Wohnung, der Haushaltsführung und in der sozialen Alltagsbewältigung intensive und flexible Hilfen benötigen.

Die Menschen leben entweder in eigenem Wohnraum oder in Trägerwohnraum allein, in Wohngemeinschaften oder in selbst gewählten Lebensgemeinschaften, Partnerschaften oder Familien.

Ihr Leben ist häufig vom einem erheblichen Misstrauen gegenüber sozialen Kontakten und Beziehungen sowie durch Kontaktabbrüche, Regelverletzungen und Unzuverlässigkeit bei Terminen geprägt.

### 2. Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und persönliche Hilfe zielen insbesondere auf

- Erweiterung und Stabilisierung der Fähigkeiten zur selbstständigen Bewältigung der alltäglichen Anforderungen, insbesondere in den Lebensbereichen „Wohnen“, „Existenzsicherung/Finanzen“, „Ausbildung, Arbeit und Gestaltung des Alltags“, „soziale Beziehungen“ und „Gesundheit“,
- Wiederaufbau des Vertrauens in soziale und familiäre Beziehungen,
- Integration in übliche Wohnverhältnisse oder Unterstützung bei der Anmietung von eigenem vertraglich abgesichertem Wohnraum,
- Anbindung an das örtliche Hilfesystem sozialer Dienste und Einrichtungen,
- Überleitung in weniger intensive Betreuungsformen,
- Motivation und Hinführung zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen zur Teilhabe,
- Vermeidung einer stattdessen notwendigen Hilfe in einer stationären Einrichtung der Hilfen gemäß § 67 SGB XII,
- eine möglichst selbstständige Lebensführung,
- Zugang zur Regelversorgungssystemen (u. a. Gesundheit, materielle Existenzsicherung),
- eine angemessene Tagesstruktur und Freizeitgestaltung,
- Integration in übliche Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse,
- die Fähigkeit zur Konflikt- und Krisenbewältigung,
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
- Mobilität und Orientierung, inklusive digitaler Räume.

### **3. Art der Leistungen**

#### **3.1 Grundleistungen**

Die Leistungen umfassen insbesondere

- in der Regel regionales Einzugsgebiet,
- zentrale und dezentrale Organisationsformen,
- Büro- und Anlaufstelle im Einzugsgebiet,
- definierte Zeiten von Präsenz- und Erreichbarkeit des Dienstes,
- Wohnen in Trägerwohnraum oder eigenem Wohnraum,
- Einzelfall-, Mehrpersonenarbeit und regelmäßige Gruppenangebote,
- Sozialraumarbeit.

#### **3.2 Direkte Leistungen**

- Unterstützung, ggf. Anleitung und Begleitung administrativer Tätigkeiten
- Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme und Gestaltung von Beziehungen (u. a. zu Freund\*innen, Angehörigen und Partner\*innen)
- Sicherung oder Vermittlung von eigenem, mietvertraglich abgesichertem Wohnraum oder Bezug von Trägerwohnraum
- Hilfebedarfsfeststellung
- Hilfeplanung
- Unterstützung bei der Wohnungssuche und -einzug
- Beratung, Anleitung und Unterstützung zur Sicherung des Mietverhältnisses
- Beratung, Begleitung und persönliche Unterstützung/optional Gruppenarbeit
- rechtliche Orientierung
- Unterstützung bei der Realisierung von Leistungsansprüchen
- Beratung bei Verschuldung
- Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung strafrechtlicher Probleme
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum
- Vermittlung spezifischer Hilfeangebote
- Anleitung und Unterstützung bei der Haushaltsführung
- Entwicklung einer Tagesstrukturierung und Motivation zur aktiven Freizeitgestaltung
- Förderung von sozialen Kompetenzen (Förderung von Sozial- und Konfliktverhalten sowie von Kontakten und Beziehungen, Problemlösungskompetenzen in unterschiedlichen Lebensbereichen)
- Motivation zur Ausbildung/Qualifizierung/Arbeitsintegration
- psychosoziale Hilfen und Beratung (Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und anderen, Bewältigung psychiatrischer Symptomatik, Krisenintervention, Seelsorge oder spirituelle Begleitung)
- Motivation zur Wahrnehmung von weitergehenden therapeutischen Hilfen

- Beratung und Unterstützung in Hinblick auf Suchtmittelproblematik/Abhängigkeit
- Hinführung zu gesundheitlicher Versorgung
- Unterstützung ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen
- Förderung eines gesundheitsbewussten Lebensstils
- Unterstützung zur Teilhabe an der Digitalisierung, Vermittlung von Medienkompetenz

#### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

##### **4.1 Strukturqualität**

###### **Standort**

- in der Regel Niederlassung oder Anlaufstelle im festgelegten Einzugsgebiet oder in unmittelbarer Nähe
- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

###### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

###### **Organisationsform**

- flexibel vorgehaltene, aufsuchende und begleitende Leistungen
- einzelfallorientierte Betreuungsleistung, ergänzende Gruppenangebote und sozialraumorientierte Hilfen
- zielgruppenspezifisches Wohnangebot
- in der Regel kleine Organisationseinheiten mit der Möglichkeit der Sicherstellung der Privatsphäre

###### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

###### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

### **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

## **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Hauswirtschaft/haustechnischer Dienst
- Verwaltung
- Leitung

## **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume
- zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Mobilitätsmöglichkeiten
- mobile Kommunikationsmöglichkeit

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# **Leistungstyp P1 (ehemals D)**

## **Fachberatung und Prävention für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

Bei der folgenden Auflistung handelt es sich um eigenständige und unabhängige Leistungsangebote, die im Bedarfsfall kombiniert und von verschiedenen Leistungserbringern (Trägern) angeboten werden können.

### **Leistungsangebot 1 Beratungsstelle für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

#### **1. Zielgruppen**

Zur Zielgruppe gehören Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, sowie Menschen, die aus anderen Gründen besondere soziale Schwierigkeiten haben mit einem Hilfebedarf, der auf kurzfristige Beratung und Begleitung bis zur Aufstellung eines Hilfeplans einerseits bzw. auf eine kontinuierliche und planmäßige Beratung, Anleitung und Unterstützung andererseits ausgerichtet ist.

#### **2. Ziele**

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und persönliche Unterstützung der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen zielt insbesondere auf

- Sicherung regelmäßiger Einkünfte,
- Vermeidung von und Unterstützung bei existenzbedrohenden Lebensumständen,
- Eröffnung des Zugangs zum Sozialleistungssystem,
- die Erlangung und Sicherung einer Unterkunft/Wohnung,
- Herausführung aus sozialer Isolation,
- Erlangung und Erhaltung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses,
- Befähigung der Hilfeempfangenden, Schwierigkeiten aus eigener Kraft ohne fremde Hilfe zu bewältigen,
- Sicherung des Zugangs zur Akutversorgung bei Krankheiten,
- Förderung einer selbstbestimmten Lebensführung und Steigerung der individuellen Lebensqualität sowie der gesellschaftlichen Teilhabe,
- Motivierung und Beratung zur Inanspruchnahme von geeigneten medizinischen, psychiatrischen oder psychologischen Maßnahmen,
- Motivierung und Beratung zur Inanspruchnahme weiterführender, bedarfsgerechter und bedarfsdeckender Hilfen, z. B. im Bereich Sucht, Gesundheit und Schulden,
- eine angemessene Tagesstruktur und Freizeitgestaltung.

Da die sozialen Schwierigkeiten nicht nur bei den Hilfesuchenden liegen können, ist es Ziel der Hilfe, die Belange der Hilfesuchenden in den Sozialraum mit hineinzutragen, die Sensibilisierung für und den Abbau von sozialer Ausgrenzung zu fördern und das Hilfesystem weiterzuentwickeln.

### **3. Art der Leistungen**

Anleitung und Unterstützung, bezogen auf Mängellagen insbesondere in den Lebensbereichen Wohnen, Schulden, Sucht, Arbeit, soziale Teilhabe und Gesundheit. Die notwendige Information, Beratung und persönliche Unterstützung im Sinne der §§ 3 und 4 der DVO zu §§ 67ff SGB XII werden in dem im Einzelfall erforderlichen Umfang geleistet. Die Leistungen umfassen insbesondere

- Klärung des Hilfebedarfes und der zur Deckung des Bedarfes infrage kommenden sozialen Leistungen und Hilfen,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, bei akuter Obdachlosigkeit einer Unterkunft,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung zur Sicherung regelmäßiger Einkünfte,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung mit dem Ziel der Herausführung aus der sozialen Isolation,
- Abbau und Bearbeitung sozialer Konflikte und Förderung sozialer Beziehungen und Kompetenzen,
- Motivation zur Inanspruchnahme bedarfsgerechter Hilfen,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung mit dem Ziel die Leistungsberechtigten zu befähigen, Schwierigkeiten aus eigener Kraft ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe zu bewältigen,
- Hilfe bei der Sicherung von Ansprüchen und deren Beantragung, Wahrung von Fristen, Begleitung zu Ämtern und Behörden,
- nachgehende Begleitung nach Wohnungsbezug,
- überwiegend Komm-Struktur, dort wo erforderlich aufsuchende Arbeit im Sozialraum und im Einzelfall,
- Clearing und Motivation (Klärung des Hilfebedarfes und Motivation zur Annahme spezialisierter Hilfen),
- unterstützende digitale Beratung,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung zur digitalen Teilhabe,
- gruppenspezifische Angebote/Gruppenarbeit,
- Entwicklung einer Tagesstrukturierung und Motivation zur aktiven Freizeitgestaltung,
- Geldverwaltung,
- postalische Erreichbarkeit,
- Lotsenfunktion im Hilfesystem.

### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

## **4.1 Strukturqualität**

### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur
- offenes Beratungsangebot nach Terminvereinbarung ohne Zugangsvoraussetzungen in zentral liegenden Beratungsräumlichkeiten, die mit ÖPNV erreichbar sind
- örtlicher Einzugsbereich

### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

### **Organisationsform**

- an Lebenslagen ausgerichtete Öffnungszeiten

### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme
- Weiterentwicklung des Hilfesystems

### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,

- Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Integration in das auf örtlicher Ebene vorhandene Hilfeangebot,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- definierte Abläufe innerhalb der fachlichen Arbeit/des Beratungsdienstes,
- definierte Fallverantwortung innerhalb des Beratungsteams,
- aufsuchende Arbeit im Sozialraum und im Einzelfall, dort wo erforderlich.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

### **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Verwaltungskraft
- Zusatzkräfte

### **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume mit zeitgemäßer Kommunikations-, Büro- und EDV-Technik, inklusive eines PCs mit Internetzugang und frei zugänglichem WLAN für Besucher\*innen im Warte- bzw. Aufenthaltsbereich
- für die Räumlichkeiten notwendiges Inventar

- Mobilitätskosten, soweit konzeptionell vereinbart
- mobile Kommunikationsmöglichkeit
- Bereitstellung eines Internetzugangs
- Besuchenden- und Mitarbeitendentoilette
- Waschmaschine, Wäschetrockner, Dusche

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# **Leistungsangebot 2 Präventionsstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

## **1. Zielgruppen**

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, insbesondere Menschen,

- die akut von Wohnungslosigkeit bedroht sind,
- bei denen ein Hilfebedarf besteht,
- die das Hilfesystem nicht kennen,
- die Schwierigkeiten haben, ihren Hilfebedarf zu kommunizieren und/oder entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen,
- die Unterstützung bei der Anbindung in weiterführende Hilfen benötigen.

## **2. Ziele**

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und persönliche Unterstützung zielen insbesondere auf

- Vermeidung von Wohnungsverlust,
- Beantragung kurzfristiger schneller finanzieller Hilfen zum Wohnungserhalt,
- schnelle Unterstützung bei der Suche nach alternativem Wohnraum, wenn der Wohnungsverlust unvermeidbar ist,
- Herstellung des Zugangs zu Regelversorgungssystemen (Gesundheit, materielle
- Existenzsicherung und psychosoziale Beratung u. a.).

### **3. Art der Leistungen**

Die Leistungen umfassen insbesondere

- aufsuchende Kontaktaufnahme, Clearing, Beratung und Unterstützung,
- kurzfristige Akut- und Sofortmaßnahme zur Sicherung der Wohnung,
- kurzfristige Akut- und Sofortmaßnahme zur Überwindung von Krisen,
- Klärung des individuellen Hilfebedarfs,
- Information und Beratung über die zur Bedarfsdeckung in Betracht kommenden Möglichkeiten und Hilfen,
- Vermittlung in weiterführende Angebote,
- Vermittlung juristischer Hilfen,
- bei Verlust der Wohnung Einleitung von Akut- und Sofortmaßnahmen bei der Suche nach alternativem Wohnraum.

### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

#### **4.1 Strukturqualität**

##### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur
- offenes Beratungsangebot nach Terminvereinbarung ohne Zugangsvoraussetzungen in zentral liegenden Beratungsräumlichkeiten, die mit ÖPNV erreichbar sind
- örtlicher Einzugsbereich

##### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

##### **Organisationsform**

- an Lebenslagen ausgerichtete Öffnungszeiten
- Sicherstellung einer zeitnahen Bearbeitung
- aufsuchende Arbeit
- definierte Abläufe innerhalb der fachlichen Arbeit/des Beratungsdienstes
- definierte Fallverantwortung innerhalb des Beratungsteams

##### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems

- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme
- Weiterentwicklung des Hilfesystems
- Aufbau von Strukturen, die eine frühzeitige Kenntnis über problematische Mietverhältnisse ermöglichen (z. B. Vereinbarungen über den Zugang von Räumungsklagen, Informationen über Mietrückstände und fristlose Kündigungen)

### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Integration in das auf örtlicher Ebene vorhandene Hilfeangebot,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- gute fachliche und rechtliche Kenntnisse zu Mietrecht, Räumungsklagen, Kündigungen u. a.,
- definierte Abläufe innerhalb der fachlichen Arbeit/des Beratungsdienstes,
- definierte Fallverantwortung innerhalb des Beratungsteams,
- aufsuchende Arbeit.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung der Grad der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

### **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Verwaltungskraft

### **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume mit zeitgemäßer Kommunikations-, Büro- und EDV-Technik, inklusive eines PCs mit Internetzugang und frei zugänglichem WLAN für Besucher\*innen im Warte- bzw. Aufenthaltsbereich
- für die Räumlichkeiten notwendiges Inventar
- Mobilitätskosten, soweit konzeptionell vereinbart
- mobile Kommunikationsmöglichkeit
- Bereitstellung eines Internetzugangs

### **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# **Leistungsangebot 3**

## **Soziale Wohnraumagentur für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten**

### **1. Zielgruppen**

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, insbesondere Menschen die von Wohnungslosigkeit betroffen sind und die aus eigenen Kräften nicht in der Lage sind, eine Wohnung anzumieten.

### **2. Ziele**

Ziel der Hilfe ist es, in erster Linie mit sozialen Hilfen die Anmietung einer mietvertraglich abgesicherten Wohnung zu realisieren und zu sichern. Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und die persönliche Unterstützung zielen insbesondere auf

- Reduzierung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen in Wohnraum,
- Beantragung kurzfristiger schneller finanzieller Hilfen zur Anmietung einer Wohnung,
- Herstellung des Zugangs zu Regelversorgungssystemen (Gesundheit, materielle Existenzsicherung und psychosoziale Beratung u. a.).

### **3. Art der Leistungen**

Die Leistungen umfassen insbesondere

- Klärung des individuellen Hilfebedarfs bei der Anmietung einer Wohnung,
- Vermittlung von Fähigkeiten zur Anmietung einer Wohnung,
- Schaffung der formalen Voraussetzungen zur Anmietung einer Wohnung (z. B. Klärung und Löschen von Einträgen bei Auskunfteien),
- Hilfen beim Bezug der Wohnung,
- Hilfen bei der Ausstattung der Wohnung,
- ggf. Vermittlung von juristischen Hilfen,
- Zusammenarbeit mit und Vermittlung in weiterführende Angebote zum Erhalt der Wohnung,
- bei Bedarf Vermittlung in andere Hilfesysteme (z. B. Schulden, Sucht, psychische Beeinträchtigungen),
- Wohnraumakquise,
- Clearing von Mieter- und Vermieterinteressen,
- Ansprechpartner\*in für Vermieter\*innen bei auftretenden Herausforderungen,
- Aufbau und Pflege eines Pools von Vermieter\*innen.

### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität, einschließlich der Wirksamkeit, der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

## **4.1 Strukturqualität**

### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur
- offenes Beratungsangebot nach Terminvereinbarung ohne Zugangsvoraussetzungen in zentral liegenden Beratungsräumlichkeiten, die mit ÖPNV erreichbar sind
- örtlicher Einzugsbereich

### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

### **Organisationsform**

- an Lebenslagen ausgerichtete Öffnungszeiten
- aufsuchende Arbeit
- definierte Abläufe innerhalb der fachlichen Arbeit/des Beratungsdienstes
- definierte Fallverantwortung innerhalb des Beratungsteams
- Gewährleistung von unmittelbarer Bearbeitung

### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme
- Weiterentwicklung des Hilfesystems

### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## 4.2 Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen und Integration in das auf örtlicher Ebene vorhandene Hilfeangebot,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- gute fachliche und rechtliche Kenntnisse zu Mietrecht, Räumungsklagen, Kündigungen u. a.,
- Expertise im Mietrecht,
- Expertise in der Wohnraumakquise,
- Expertise im regionalen Wohnungsmarkt,
- Ausgleich von Vermieter- und Mieterinteressen,
- Interessenvertretung für einen ausreichenden Bestand an bezahlbarem Wohnraum für die Zielgruppe,
- Vernetzung mit der Wohnungswirtschaft und privaten Vermieter\*innen.

## 4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

## **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...)
- Verwaltungskraft
- Immobilienfachkraft (Wohnungssuche und erste Kontaktaufnahme mit Vermieter\*innen)
- Hausmeister(-service)

## **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume mit zeitgemäßer Kommunikations-, Büro- und EDV-Technik, inklusive eines PCs mit Internetzugang und frei zugänglichem WLAN für Besucher\*innen im Warte- bzw. Aufenthaltsbereich
- für die Räumlichkeiten notwendiges Inventar
- Mobilitätskosten, soweit konzeptionell vereinbart
- mobile Kommunikationsmöglichkeit
- Bereitstellung eines Internetzugangs
- digitale Endgeräte mit Internetzugang
- Kraftfahrzeuge

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# Leistungstyp S1 (ehemals 29)

## Stationäre Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### 1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die in allen Lebensbereichen Förderung benötigen und vorübergehend auf die Übernahme alltäglicher Versorgungsleistungen angewiesen sind.

### 2. Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung und persönliche Unterstützung hat insbesondere zum Ziel

- Befähigung zu einem eigenverantwortlichen Leben außerhalb einer Einrichtung,
- Erlangen der für eine selbstständige Lebensführung und soziale Teilhabe erforderlichen Fähigkeiten,
- Integration in übliche Wohnverhältnisse und Anbindung an das örtliche System sozialer Dienste und Einrichtungen,
- Milderung sowie Verhütung von Verschlimmerung der besonderen sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe mit weniger intensiver Betreuung möglich ist.

### 3. Art der Leistungen

#### 3.1 Grundleistungen

Die Leistungen umfassen insbesondere

- in der Regel regionales und in Ausnahmen überregionales Einzugsgebiet,
- Rahmendienstzeit, wie konzeptionell vereinbart, und darüber hinaus ständige Erreichbarkeit außerhalb dieser Rahmendienstzeit je nach vereinbarter Konzeption: Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst bzw. Nachtdienst,
- zentral oder dezentral organisiert,
- stationäre Leistungen in überschaubaren zentralen und dezentralen Wohneinheiten,
- hauswirtschaftliche Vollversorgung oder Selbstversorgung mit der Möglichkeit, durch eine bedarfsgerechte hauswirtschaftliche Anleitung die individuellen Versorgungskompetenzen zu steigern.

#### 3.2 Direkte Leistungen

- Hilfebedarfsfeststellung
- Hilfeplanung
- Unterstützung und Anleitung administrativer Tätigkeiten
- Beratung und persönliche Unterstützung/Gruppenarbeit

- rechtliche Orientierung
- Unterstützung bei der Realisierung von Leistungsansprüchen
- Beratung bei Verschuldung
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum
- Vermittlung spezifischer Hilfeangebote
- Anleitung und Unterstützung zur Selbstversorgung und Haushaltsführung (Anhalten zur Körperpflege, Anleitung zum Einkaufen, zur Mahlzeitenzubereitung, zum Wäschewaschen, zur Zimmerreinigung)
- Förderung von sozialen Kompetenzen (Förderung von Sozial- und Konfliktverhalten sowie von Kontakten und Beziehungen, Problemlösungskompetenzen in unterschiedlichen Lebensbereichen)
- Förderung bei der Gestaltung des Tages
- Motivation zur Ausbildung/Qualifizierung/Arbeitsintegration
- psychosoziale Hilfen und Beratung (Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und anderen, Bewältigung psychiatrischer Symptomatik, Krisenintervention, Seelsorge oder spirituelle Begleitung)
- Motivation zur Wahrnehmung von weitergehenden therapeutischen Hilfen
- Beratung und Unterstützung in Hinblick auf Suchtmittelproblematik/Abhängigkeit
- Hinführung zu gesundheitlicher Versorgung
- Unterstützung ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen
- Förderung eines gesundheitsbewussten Lebensstils
- Unterstützung bei Wohnungssuche/-bezug
- Unterstützung zur Teilhabe an der Digitalisierung, Vermittlung von Medienkompetenz

#### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität, einschließlich der Wirksamkeit, der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

##### **4.1 Strukturqualität**

###### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

###### **Bauliche Standards**

- differenziertes Wohnangebot in überschaubaren Einheiten

###### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- gleichbleibend strukturierte und standardisierte Jahresberichte,
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- flexible Dienstplangestaltung (orientiert am Bedarf der Bewohner\*innen),
- definierte Fallverantwortung, Konstanz in der Beziehung während der Maßnahme,
- definierte Bezugspersonenbetreuung mit Wahlmöglichkeit der Bezugsperson, standardisiertes Übergabeverfahren an weiterführende Hilfen, transparentes Vertretungsregelsystem.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

### **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master...)
- Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst bzw. Nachtdienst
- Hauswirtschaft
- Haustechnik
- Verwaltung
- Leitung
- ggf. Sonderdienste

### **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- im Regelfall möblierte und für die Bewohner\*innen verschließbare Einzelzimmer mit Fernseh-, LAN-/WLAN-Anschluss (zentral/dezentral)
- Arbeits-, Beschäftigungs-, Gemeinschafts- und Funktionsräume
- Hauswirtschaftsräume
- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume
- zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Mobilitätsmöglichkeiten, soweit konzeptionell vereinbart
- Kommunikationsmöglichkeit zur internen Kommunikation der Bewohner\*innen
- Sanitärbereiche
- Zugang zum Internet

### **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# Leistungstyp S2 (ehemals 28)

## Stationäre Hilfe für junge Erwachsene in besonderen sozialen Schwierigkeiten

### 1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen mit Beginn der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit), deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die in mehreren Lebensbereichen der Förderung sowie zumindest vorübergehend in Teilbereichen der Übernahme von regelmäßig anfallenden Tätigkeiten des alltäglichen Lebens bedürfen.

### 2. Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Die Beratung und persönliche Unterstützung des Klienten hat insbesondere zum Ziel

- Integration in übliche Wohn-, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse,
- Behebung von Bildungsdefiziten,
- Befähigung zu einer selbstständigen Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens,
- Erwerb von gesellschaftlich akzeptierten bzw. tolerierten Lebens- und Verhaltensmustern.

### 3. Art der Leistungen

#### 3.1 Grundleistungen

Die Leistungen umfassen insbesondere

- in der Regel regionales und in Ausnahmen überregionales Einzugsgebiet,
- bedarfsgerechte Präsenz des pädagogischen Personals in angemessener Rahmendienstzeit,
- Erreichbarkeit außerhalb dieser Rahmendienstzeit (Nacht- bzw. Rufbereitschaft),
- stationäre Leistungen in überschaubaren zentralen und dezentralen Wohneinheiten
- hauswirtschaftliche Vollversorgung oder Selbstversorgung mit der Möglichkeit, durch eine bedarfsgerechte hauswirtschaftliche Anleitung die individuellen Versorgungskompetenzen zu steigern.

#### 3.2 Direkte Leistungen

- Hilfebedarfsfeststellung
- Hilfeplanung
- Unterstützung und Anleitung administrativer Tätigkeiten
- lebenswelt- und lebenslageorientierte Hilfen

- Anleitung und Unterstützung bei der täglichen Selbstversorgung/gruppenbezogenen Haushaltsführung (Anleitung zum Einkaufen, zur Mahlzeitenzubereitung, zum Wäschewaschen, zur Zimmerreinigung)
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum
- Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung
- Anleitung und Unterstützung bei sozialen Beziehungen (Kontaktaufnahme und Beziehungen im unmittelbaren Nahbereich, zu Freund\*innen, Angehörigen, Partner\*innen)
- Motivation zur Ausbildung
- Unterstützung bei der Ausbildungsplatz- oder Arbeitssuche
- besondere anleitende und fördernde Begleitung bei der Strukturierung des Tages, inklusive freier Zeit
- rechtliche Orientierung
- Beratung bei Überschuldung
- psychosoziale Hilfen und Beratung (Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und anderen, Bewältigung psychiatrischer Symptomatik, Krisenintervention und Seelsorge oder spirituelle Begleitung)
- Motivation zur Wahrnehmung von weitergehenden therapeutischen Hilfen
- Beratung und Unterstützung in Hinblick auf Vermeidung und Reduzierung von Suchtmittelgebrauch bzw. Folgeschäden
- gesundheitliche Versorgung
- Unterstützung ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen
- Förderung eines gesundheitsbewussten Lebensstils
- Unterstützung bei Wohnungssuche/-bezug
- Unterstützung zur Teilhabe an Digitalisierung/Medienkompetenz

#### **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität, einschließlich der Wirksamkeit, der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

##### **4.1 Strukturqualität**

###### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

###### **Bauliche Standards**

- differenziertes Wohnangebot in überschaubaren Einheiten

###### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- gleichbleibend strukturierte und standardisierte Jahresberichte,
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- flexible Dienstplangestaltung (orientiert am Bedarf der Bewohner\*innen),
- definierte Fallverantwortung, Konstanz in der Beziehung während der Maßnahme,
- definierte Bezugspersonenbetreuung mit Wahlmöglichkeit der Bezugsperson, standardisiertes Übergabeverfahren an weiterführende Hilfen, transparentes Vertretungsregelsystem.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

### **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master...)
- Sonderdienste (z. B. Psychologe\*in, Therapeuten\*in, Seelsorger\*in)
- Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst bzw. Nachtdienst
- Hauswirtschaft
- Haustechnik
- Verwaltung
- Leitung

### **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- im Regelfall möblierte und für die Bewohner\*innen verschließbare Einzelzimmer mit Fernseh-, LAN-/WLAN-Anschluss (zentral/dezentral)
- Arbeits-, Beschäftigungs-, Gemeinschafts- und Funktionsräume
- Hauswirtschaftsräume
- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume
- zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Mobilitätsmöglichkeiten, soweit konzeptionell vereinbart
- Kommunikationsmöglichkeit zur internen Kommunikation der Bewohner\*innen
- Sanitärbereiche
- Zugang zum Internet

### **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

## **Leistungstyp S3 (ehemals 30/31)**

### **Stationäre Angebote für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, mit psychischen Beeinträchtigungen, Suchtproblematik und/oder erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen**

#### **1. Zielgruppen**

Im Mittelpunkt stehen Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die aufgrund von psychischen Beeinträchtigungen, erheblicher Suchtmittelproblematik oder Abhängigkeit motivierende und unterstützende Angebote bei der Inanspruchnahme spezifischer Hilfeangebote oder besondere Versorgungsleistungen benötigen. Weitere Zielgruppe sind Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine kontinuierliche ärztliche und pflegerische Behandlung und Begleitung erfordern.

Die benötigten Versorgungsleistungen gehen über die Leistungen des Leistungstyps S1 (ehem. 29) hinaus.

#### **2. Ziele**

Ziel der Hilfe ist es, die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Beratung, persönliche Unterstützung und Übernahmeleistungen haben insbesondere zum Ziel

- Befähigung zu einem eigenverantwortlichen Leben außerhalb einer Einrichtung,
- ggf. Milderung der sozialen Schwierigkeiten in dem Maße, dass eine Fortsetzung der Hilfe in weniger intensiven Betreuungsformen möglich ist,
- Vermittlung der für eine selbstständige Lebensführung und soziale Teilhabe erforderlichen Fähigkeiten,
- Entwicklung neuer Lebensperspektiven,
- Verbesserung/Stabilisierung der gesundheitlichen Situation durch die Bearbeitung der Suchtproblematik und/oder der psychischen Beeinträchtigung und deren Folgen sowie die
- Verminderung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter fachlicher Begleitung und eine Verhinderung von Verschlimmerung,
- Motivation zur Inanspruchnahme sowie Überleitung in spezialisierte Hilfeangebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder der Suchthilfe,
- Akzeptanz dauerhafter gesundheitlicher Beeinträchtigungen,
- Vorbereitung auf das Leben in einem auf Dauer ausgerichteten Aufenthalt in einem bedarfsgerechten Hilfeangebot.

### **3. Art der Leistungen**

#### **3.1 Grundleistungen**

Die Leistungen umfassen insbesondere

- in der Regel regionales und in Ausnahmen überregionales Einzugsgebiet,
- Rahmendienstzeit, wie konzeptionell vereinbart, und darüber hinaus ständige Erreichbarkeit außerhalb dieser Rahmendienstzeit je nach vereinbarter Konzeption: Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst bzw. Nachtdienst,
- stationäre Leistungen in überschaubaren zentralen und dezentralen Wohneinheiten,
- hauswirtschaftliche Vollversorgung oder Selbstversorgung mit der Möglichkeit, durch eine bedarfsgerechte hauswirtschaftliche Anleitung die individuellen Versorgungskompetenzen zu steigern,
- pflegerische Grundversorgung.

#### **3.2 Direkte Leistungen**

- Hilfebedarfsfeststellung unter Berücksichtigung der psychischen Beeinträchtigungen, Suchtproblematik und/oder den erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- Hilfeplanung
- Unterstützung und Anleitung bei administrativen Tätigkeiten
- Beratung und persönliche Unterstützung/Gruppenarbeit
- rechtliche Orientierung
- Unterstützung bei der Realisierung von Leistungsansprüchen
- Beratung bei Verschuldung
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum – Vermittlung spezifischer Hilfeangebote
- Anleitung und Unterstützung zur Selbstversorgung und Haushaltsführung (Anhalten zur Körperpflege, Anleitung zum Einkaufen, zur Mahlzeitenzubereitung, zum Wäschewaschen, zu Zimmerreinigung)
- Förderung von sozialen Kompetenzen (Förderung von Sozial- und Konfliktverhalten sowie von Kontakten und Beziehungen, Problemlösungskompetenzen in unterschiedlichen Lebensbereichen)
- Förderung bei der Gestaltung des Tages
- Motivation zur Ausbildung/Qualifizierung/Arbeitsintegration
- psychosoziale Hilfen und Beratung (Bewältigung von Problemen im Umgang mit sich selbst und anderen, Bewältigung psychiatrischer Symptomatik, Krisenintervention, Seelsorge oder spirituelle Begleitung)
- Motivation zur Wahrnehmung von weitergehenden therapeutischen Hilfen
- Beratung und Unterstützung in Hinblick auf Suchtmittelproblematik/Abhängigkeit
- gesundheitliche Versorgung
- Unterstützung ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen
- Anhalten zu einem gesundheitsfördernden Lebensstil

- Unterstützung bei Wohnungssuche/-bezug
- Unterstützung zur Teilhabe an der Digitalisierung, Vermittlung von Medienkompetenz
- Krisenhilfe und Krisenintervention
- enge Kooperation mit dem Hilfesystem der Suchtkrankenhilfe und Diensten psychiatrischer Versorgung und der ärztlichen Versorgung
- kontinuierliche Begleitung bei der Inanspruchnahme spezialisierter Angebote
- Unterstützung im Umgang mit gesundheitlichen Krisen und Rückfallgeschehen
- Erschließung von und Hinführung zu zuständigen Leistungs- und Hilfesystemen
- medizinische und pflegerische Hilfen im Hinblick auf die gesundheitliche Versorgung in der Einrichtung
- Förderung von Krankheitseinsicht und -akzeptanz

## **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität, einschließlich der Wirksamkeit, der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

### **4.1 Strukturqualität**

#### **Standort**

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

#### **Bauliche Standards**

- differenziertes Wohnangebot in überschaubaren Einheiten

#### **Konzeption**

- fachlich differenziertes Konzept

#### **Einbindung in Kooperationsstrukturen**

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

#### **Fort- und Weiterbildung des Personals**

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### **Interne Qualitätssicherung**

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

### **4.2 Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- gleichbleibend strukturierte und standardisierte Jahresberichte,
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,
- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- flexible Dienstplangestaltung (orientiert am Bedarf der Bewohner\*innen),
- definierte Fallverantwortung, Konstanz in der Beziehung während der Maßnahme,
- definierte Bezugspersonenbetreuung mit Wahlmöglichkeit der Bezugsperson, standardisiertes Übergabeverfahren an weiterführende Hilfen, transparentes Vertretungssystem,
- Suchtmittelkontrollen auf Grundlage vorheriger Vereinbarungen bei bestehendem Anlass.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,

- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

## **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master ...), ggf. mit therapeutischer oder beraterischer Zusatzausbildung
- ggf. Sonderdienste
- medizinisch-pflegerisches Personal
- Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst bzw. Nachtdienst
- Verwaltung
- Haustechnik
- Hauswirtschaft
- Leitung

## **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- im Regelfall möblierte und für die Bewohner\*innen verschließbare Einzelzimmer mit Fernseh-, LAN-/WLAN-Anschluss (zentral/dezentral)
- Arbeits-, Beschäftigungs-, Gemeinschafts- und Funktionsräume
- Hauswirtschaftsräume
- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume mit zeitgemäßer Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Mobilitätsmöglichkeiten, soweit konzeptionell vereinbart
- Kommunikationsmöglichkeit zur internen Kommunikation der Bewohner\*innen
- Sanitärbereiche
- Zugang zum Internet

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

# Leistungstyp S4 (ehemals 32)

## Stationäre Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten mit einer Abhängigkeitserkrankung

### 1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, bei denen eine Abhängigkeitserkrankung oder ein erheblicher Suchtmittelmissbrauch vorliegt, die entweder Unterstützung bei der Inanspruchnahme spezieller Hilfeangebote oder wegen der Auswirkungen der Sucht besonderer Versorgungsleistungen bedürfen.

Wegen der besonderen Lebensverhältnisse ist eine Inanspruchnahme der Hilfeangebote der Suchtkrankenhilfe zurzeit nicht möglich oder nicht erfolgversprechend. Neben der Bearbeitung der Suchtproblematik ist eine Entwicklung der Fähigkeiten notwendig, Schwierigkeiten bei der gesellschaftlichen Teilhabe und/oder Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu bewältigen. In den für die Existenzsicherung notwendigen Lebensbereichen ist Förderung notwendig.

### 2. Ziele

Ziel der Hilfe ist es, die besonderen sozialen Schwierigkeiten, die einer gesellschaftlichen Teilhabe entgegenstehen, abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Insbesondere geht es um die Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, möglichst ohne fremde Hilfe Schwierigkeiten in den Lebensbereichen Wohnen, Gesundheit, Alltagstätigkeiten, Arbeit und soziale Teilhabe bewältigen zu können.

Die Beratung und persönliche Unterstützung fokussieren sich auf:

- Bewältigung/Reduzierung der Abhängigkeits-/Suchtproblematik,
- Gesundheitsförderung,
- Integration in stabilisierende und Abstinenz fördernde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Erreichen von möglichst langen Abstinenzzeiten,
- Verbesserung der Problemlösungskompetenzen,
- Klärung der Notwendigkeit weiterführender Maßnahmen oder spezialisierter Angebote und entsprechende Vermittlung.

### 3. Art der Leistungen

#### 3.1 Grundleistungen

Die Leistungen umfassen insbesondere

- in der Regel überregionales Einzugsgebiet bei gleichzeitiger Regionalisierung der Hilfeangebote,
- integrierte Sozialarbeit, psycho- und sozialtherapeutische Angebote,
- enge fachliche und fallbezogene Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der Suchtkrankenhilfe,

- enge Verknüpfung mit den psychosozialen Versorgungsnetzen in den umliegenden Regionen,
- Rahmendienstzeit, wie konzeptionell vereinbart, und darüber hinaus ständige Erreichbarkeit außerhalb dieser Rahmendienstzeit je nach vereinbarter Konzeption: Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst bzw. Nachtdienst,
- stationäre Leistungen in überschaubaren zentralen und dezentralen Wohneinheiten,
- hauswirtschaftliche Vollversorgung oder Selbstversorgung mit der Möglichkeit, durch eine bedarfsgerechte hauswirtschaftliche Anleitung die individuellen Versorgungskompetenzen zu steigern.

### **3.2 Direkte Leistungen**

- Hilfebedarfsfeststellung unter besonderer Berücksichtigung der Abhängigkeitserkrankung
- psycho- und sozialtherapeutische Hilfen (z. B. Krisenintervention, Vermittlung von Kompetenzen zur Rückfallprophylaxe, Seelsorge oder spirituelle Begleitung)
- ressourcenorientierte Unterstützung und Anleitung administrativer Tätigkeiten
- Förderung von Problemlösungskompetenzen in unterschiedlichen Lebensbereichen
- Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen (Kontaktaufnahme und Beziehungen im unmittelbaren Nahbereich, zu Freund\*innen, Angehörigen, Partner\*innen)
- therapeutische Einzel- und Gruppenangebote mit Schwerpunkt Suchtmittelabhängigkeit
- Beratung, Anleitung, Unterstützung und Begleitung bei der Inanspruchnahme von spezialisierten Angeboten der Suchtkrankenhilfe
- Hilfeplanung
- rechtliche Orientierung
- Beratung bei Verschuldung
- Unterstützung im Umgang mit persönlichen Unterlagen, Geld und Eigentum
- Motivation zur Ausbildung/Qualifizierung/Arbeitsintegration
- Unterstützung bei Wohnungssuche/-bezug
- Unterstützung eines gesundheitsfördernden Lebensstils
- Begleitung und Unterstützung bei ärztlichen und therapeutischen Maßnahmen
- Unterstützung zur Selbstversorgung und in der Haushaltsführung (Hygiene, Einkaufen, Mahlzeitenzubereitung, Wäschewaschen, Zimmerreinigung)
- Arbeits- und Beschäftigungstherapie, tagesstrukturierende Maßnahmen
- Teilhabe an Digitalisierung/Medienkompetenz
- Angebot oder Vermittlung von Freizeitangeboten

## **4. Qualität**

Die in § 11 des LRV SGB XII vereinbarten grundlegenden Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität, einschließlich der Wirksamkeit, der Leistungen finden uneingeschränkt Anwendung.

Die grundlegenden Aussagen werden für die beschriebene Zielgruppe hier weiter konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt.

## 4.1 Strukturqualität

### Standort

- gute Erreichbarkeit der örtlichen Infrastruktur

### Bauliche Standards

- differenziertes Wohnangebot in überschaubaren Einheiten

### Konzeption

- fachlich differenziertes Konzept

### Einbindung in Kooperationsstrukturen

- gesicherte Kooperation mit relevanten Fachdisziplinen und Diensten (Medizin/Psychiatrie/ Suchtkrankenhilfe/Pflege/Recht) in der regionalen psychosozialen Versorgung
- Durchlässigkeit zu anderen Leistungstypen des Hilfesystems
- Einbindung in die örtliche Arbeitsmarkt- und Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung, die regionale Wohnungslosenhilfe und die angrenzenden Hilfebereiche (insbesondere Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung, Gesundheitshilfe, Psychiatrie) sowie die öffentlichen Dienstleistungs- und Versorgungssysteme

### Fort- und Weiterbildung des Personals

- Fort- und Weiterbildungen anhand eines Fortbildungsplans

### Interne Qualitätssicherung

- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept
- regelmäßige Übergabe, Dienst- und Fallbesprechungen
- multiprofessionelles Mitarbeitendenteam
- (Fall-)Supervision nach Bedarf

## 4.2 Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung. Zur Prozessqualität gehören insbesondere

- partizipative Strukturen und Prozesse,
- Beteiligung der Leistungsberechtigten an der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des jeweiligen Hilfeplans,
- Ausrichtung des Hilfeprozesses an dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Ausrichtung der Organisation auf die Stärkung der Eigenkompetenz der Leistungsberechtigten,
- standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im Einzelfall (Prozessdokumentation),
- gleichbleibend strukturierte und standardisierte Jahresberichte,
- methodische Soziale Arbeit,
- fach- und bedarfsgerechte Fortschreibung der Einrichtungskonzeption,

- Einbeziehung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen auf Wunsch des Klienten,
- je nach Lage des Einzelfalls Zugang zu Sprach- und Kulturvermittlung,
- Einflussnahme auf die den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen (Öffentlichkeitsarbeit und Abbau von Vorurteilen, Kooperationen, Rechtsdurchsetzung ...),
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Befragungen und Datenerfassungen zur Auswertung der Gesamtlage und der gesellschaftlichen Veränderungen,
- flexible Dienstplangestaltung (orientiert am Bedarf der Bewohner\*innen),
- definierte Fallverantwortung, Konstanz in der Beziehung während der Maßnahme,
- definierte Bezugspersonenbetreuung mit Wahlmöglichkeit der Bezugsperson, standardisiertes Übergabeverfahren an weiterführende Hilfen, transparentes Vertretungsregelsystem,
- Sozialarbeit und psycho- und sozialtherapeutische Angebote (Einzel- und Gruppenarbeit), orientiert an wissenschaftlich anerkannten Methoden,
- Suchtmittelkontrollen auf Grundlage vorheriger Vereinbarungen,
- Rückfallbearbeitung.

### **4.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist als Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung zu verstehen. Zu vergleichen ist das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand unter Berücksichtigung des Befindens und der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- der Grad des Erhalts und des Ausbaus der Selbsthilfekräfte,
- soziale Integration,
- berufliche Integration,
- Integration in Wohnraum,
- Überwindung/Milderung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Verhütung von Verschlimmerungen,
- Einbeziehung des sozialen Umfelds,
- Krisenbewältigung,
- Erfassung des Grads der Zufriedenheit des Klienten (Feedback-Verfahren).

### **5. Personelle Ausstattung**

- Soziale Arbeit und ähnliche Qualifikation (Bachelor, FH-Diplom, Master...)
- Sozial- bzw. Suchttherapeut\*innen
- Pflegepersonal
- Sonderdienste (z. B. Arzt/Ärztin, Psycholog\*in, Psychotherapeut\*in, Seelsorger\*in)
- Arbeitstherapeut\*in, Arbeitsanleiter\*in oder vergleichbare Qualifikation
- Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst bzw. Nachtdienst
- Hauswirtschaft
- Haustechnik
- Verwaltung
- Leitung

## **6. Sächliche und räumliche Ausstattung**

- im Regelfall möblierte und für die Bewohner\*innen verschließbare Einzelzimmer mit Fernseh-, LAN-/WLAN-Anschluss (zentral/dezentral)
- Wohn- und Esszimmer
- Funktions-, Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen
- Therapieräume für Gruppen-, Arbeits-, Sport- und Bewegungsangebote
- Arzt- und Behandlungszimmer
- Sanitärbereiche
- Büro-, Beratungs- und Besprechungsräume
- zeitgemäße Kommunikations-, Büro- und Nachrichtentechnik
- Kommunikationsmöglichkeit, zur internen Kommunikation der Bewohner\*innen
- Zugang zum Internet
- therapeutische Hilfsmittel/Medien/technische Ausstattung für Arbeitstherapie
- betreuungsbedingte Sachkosten
- Mobilitätsmöglichkeiten, soweit konzeptionell vereinbart (z. B. Dienstfahrzeug)
- Kliententelefon
- Außenanlagen (Garten, Kleintierhaltung)

## **7. Modifikationen**

Modifikationen sind entsprechend der Konzeption möglich.

## Anlage 3 zu §§ 15 und 16

	Grundpauschale		Maßnahmenpauschale	
	v.H.	EUR/DM	v.H.	EUR/DM
<b>Personalkosten</b>				
Leitung	25		75	
Betreuungsdienst	0		100	
Sonderdienst	0		100	
Küchenpersonal	100		0	
Hausreinigung	50		50	
Wäschereinigung	50		50	
Verwaltung	30		70	
Pförtner/Telefonist	30		70	
Hausmeister	30		70	
ZDL'er	30		70	
Personalkosten gesamt				
<b>Sachkosten</b>				
Lebensmittel	100		0	
Wasser, Energie, Brennstoffe	50		50	
medizinischer Bedarf	0		100	
Wirtschaftsbedarf	50		50	
Betreuungsbedarf	0		100	
Verwaltungsbedarf	30		70	
Steuern, Abgaben, Versicherungen	50		50	
Wartungskosten (30%)	50		50	
Sachkosten gesamt				
Summe Grund- und Maßnahmenpauschale				
Gesamtsumme Grund-/Maßnahmenpauschale (=100 %)				EUR/DM
Anteil Grundpauschale an Gesamtsumme				v.H.
Anteil Grund-/Maßnahmenpauschale an Gesamtsumme				v.H.

## Ermittlung des Investitionsbetrages<sup>1</sup> (§ 17)

Die Partner des Rahmenvertrages haben sich in der Frage der Ermittlung des Investitionsbetrages für Einrichtungen der Leistungstypen 5–32, mit Ausnahme von 22 und 25, auf folgende Ausführungsvereinbarung verständigt:

1. Die im bisherigen Vergütungsverfahren nach dem Bundessozialhilfegesetz (Grundlage: Allgemeine Vereinbarung aus 1983) vereinbarten grundsätzlichen Regelungen und ggf. individuelle Sonderregelungen zur Ermittlung von investiven Vergütungsbestandteilen werden für bestehende Einrichtungen bis auf weiteres fortgeführt. Ergänzende Abreden zu den Bestimmungen dieser Ausführungsvereinbarung sind zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer wie bisher möglich.
2. Vereinbarungsverfahren ab 2002:  
Beginnend mit dem Vergütungsverfahren ab 01.01.2002 können Kostenveränderungen auf Antrag des Leistungserbringers oder des Leistungsträgers bei den Instandhaltungs- und Abschreibungspauschalen im zweijährigen Turnus nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistung am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen ermittelt und berücksichtigt werden (Basis: Mai-Index des Vorjahres).
3. Unter den Prämissen des Punktes 1 gilt insofern für die erstmalige Ermittlung von Investitionsbeträgen ab 01.01.2002 bei abgestimmten Baumaßnahmen:
  - 3.1 Eigentumsobjekte
  - 3.1.1 Investitionsregelung auf der Basis von Herstellungs-/Anschaffungskosten
    - Investitionsmaßnahmen bedürfen nach § 77 a Abs. 2 SGB XII der vorherigen Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe. Ausgangsbasis für die Ermittlung investiver Folgekosten im Investitionsbetrag ist der sog. Sonderbettenwert als die Summe der Bau- und Einrichtungskosten (ohne Grundstücks- und Erschließungskosten) pro Platz. Bei Fördermaßnahmen werden diese nachgewiesen über Schlussabrechnung/Verwendungsnachweise, in anderen Fällen über sonstige geeignete Unterlagen. Sofern von der Gemeinsamen Kommission Pro-Platz-Werte beschlossen werden, bilden diese die Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der Bau- und Einrichtungskosten. *(Punkt 1: Anmerkung: Außerplanmäßige Kostensteigerungen sind von der Einrichtung zu begründen, und bei Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbarungsfähig.)* In allen anderen Fällen gelten die mit dem Kostenträger einrichtungsspezifisch abgestimmten Pro-Platz-Kosten. Falls im Falle von Kaufobjekten die Höhe der Baukosten nicht zu ermitteln ist, werden die Anschaffungskosten für den Gebäudewert zugrunde gelegt.
  - 3.1.2 Die Einrichtungen verpflichten sich, die bekannten Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Der Finanzierungsplan ist mit dem Kostenträger abzustimmen. Werden Fördermittel nicht bewilligt, hat die Einrichtung das Recht, die entstehende Finanzierungslücke über ein Kapitalmarktdarlehen zu schließen, soweit dies vorher mit dem Kostenträger vereinbart wurde.
  - 3.1.3 Im Investitionsbetrag werden die gezahlten Zinsen für Fremdkapital in der Höhe des zum Zeitpunkt der jeweiligen Zinsfestschreibung geltenden marktüblichen Zinssatzes berücksichtigt. An der mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmten Finanzierung der Bau- und

---

<sup>1</sup> Im Gesetz heißt es: Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag)

Einrichtungskosten beteiligt sich der Einrichtungsträger mit einer Eigenleistung von 10 % (Punkt 2). Das 10 % übersteigende Eigenkapital wird mit 4 % jährlich verzinst. Dabei ist das Ursprungskapital um die jährlichen AfA-Beträge zu reduzieren. Alternativ kann eine Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode über eine Laufzeit von 33 Jahren vereinbart werden.

- 3.1.4 Bezüglich der Höhe der Abschreibungs- und Instandhaltungssätze gilt die bisherige Systematik gem. beigefügter Tabelle.
  - 3.1.5 Öffentliche Zuschüsse zu den Baukosten werden für das langfristige Anlagevermögen abschreibungsmindernd nach dem bisher angewandten Verfahren in Abzug gebracht. Die Zuwendungen der Stiftung Wohlfahrtspflege und der Stiftung Behindertes Kind gelten als öffentliche Zuschüsse.
  - 3.1.6 Ermittlung sonstiger betriebsnotwendiger Investitionskosten – Sonderregelungen für bewegliche Anlagegüter sind zu treffen, sofern sie mit dem Kostenträger abgesprochen sind. Zuschüsse sind gegenzurechnen.
  - 3.1.7 Für die Fortschreibung gilt die Regelung 2.2 (siehe Anlage).
  
  - 3.2 Mietobjekte
  - 3.2.1 Investitionsregelungen auf der Basis von Mieten
    - Für die Anerkennung von Mieten sind die im Mietpreisspiegel ausgewiesenen ortsüblichen Vergleichsmieten für nicht preisgebundenen Wohnraum zugrunde zu legen.
  - 3.2.2 Instandhaltungs- und Abschreibungsbedarf bei angemieteten Objekten
    - Für die Refinanzierung von Ersatzbeschaffungen im Inventarbereich und Instandhaltungsaufwendungen werden 1 % für Abschreibung und 0,7 % für Instandhaltung der I- und A-Normalbettenwerte für Einrichtungen ab 1962 unter Beachtung der mietvertraglichen Regelungen berücksichtigt.
  - 3.2.3 Abgestimmte Darlehen für die Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen sind entsprechend Punkt 3.1.3 zu berücksichtigen.
4. Aufwendungen für angemietete Einrichtungsgegenstände (Telefonanlage, Kopierer usw.) werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bettenwertregelung im Einzelfall in den Investitionsbetrag einbezogen.

## Erläuterungen zur Anlage 4 zu § 17 des Landesrahmenvertrages nach § 80 SGB XII Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages

Bettenwerte, Instandhaltungs- und Abschreibungssätze und Pauschalbeträge ab 2002

	Anteil in %	AfA in %	Abschreibungs- satz in %
- langfristige Anlagen	70,00	1,50	1,05
- mittelfristige Anlagen	20,00	6,00	1,20
- kurzfristige Anlagen	10,00	10,00	1,00
			rd. 3,25
			rd. 3,20
./. 20 % kommunale Zuschüsse von den langfristigen Anlagen			rd. 0,20
			3,00
+ Instandhaltung			1,50
			für ab 1962 fertig gestellte Heime = 1,2 %
insgesamt			4,50

		Grundbetrag für die Fort- schreibung DM	Bettenwert ab 01.01.02 DM	I-A Satz %	Pauschalen I-Anteil A-Anteil DM	Zusammen DM
Einrichtung	bis 1961	15.000	63.900	1,5	959	1.849
	A	15.000	29.670	3,0	890	
Einrichtung	ab 1962	27.500	117.150	1,2	1.406	3.038
	A	27.500	54.395	3,0	1.632	
Preisindex für Wohngebäude in NW für 1965			= 114,4 Punkte			
Preisindex für Wohngebäude in NW für Mai 2001			= 487,4 Punkte			
Steigerung			= 373,0 Punkte		= 326,0 %	
Bettenwerte für Instandhaltung:			volle Fortschreibung um 326,0 %			
Bettenwerte für Abschreibung:			Fortschreibung lediglich für den kurz und mittelfristigen Bereich = 30 % von 326,0 % = 97,8 %			

### Zu Punkt 3.1.3 – Verzinsung Eigenkapital

Der vereinbarte Zeitraum der Eigenkapitalverzinsung von 33 Jahren ergibt sich aus den Abschreibungsregelungen für das lang-, mittel- und kurzfristige Anlagevermögen gem. Ziffer 3.1.4 der Anlage zu § 15 des Rahmenvertrages.

### Zu Punkt 3.1.4 – Instandhaltungs- und Abschreibungssätze

Bei der Berechnung der Pauschalen für Instandhaltung und Abschreibung ist, bezogen auf den jeweils ermittelten Bettenwert, von folgenden Prozentwerten ab Inbetriebnahme auszugehen:

	1. – 5. Jahr	6. – 9. Jahr	ab 10. Jahr
a) Instandhaltung	0,80 %	0,90 %	1,10 %
b) Abschreibung - langfristiger Bereich - mittelfristiger Bereich - kurzfristiger Bereich	70 % x 1,0 % = 0,70 % 20 % x 5,0 % = 1,00 % 10 % x 10,0 % = 1,00 %	70 % x 1,2 % = 0,84 % 20 % x 5,0 % = 1,00 % 10 % x 10,0 % = 1,00 %	70 % x 1,3 % = 0,91 % 20 % x 6,0 % = 1,20 % 10 % x 10,0 % = 1,00 %
insgesamt	2,70 %	2,84 %	3,11 %
Summe a) + b)	3,50 %	3,74 %	4,21 %

Wurden zu den Baukosten öffentliche Zuschüsse geleistet, sind im entsprechenden prozentualen Anteil die Abschreibungsprozentwerte für den langfristigen Bereich zu kürzen.

# Erklärungen zum Beitritt

Nach den Schlussbestimmungen des Rahmenvertrages können die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Wohnungslosenhilfe (§ 28) ihren Beitritt zu diesem Rahmenvertrag gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission erklären.

## Beitritt der kreisfreien Städte und Kreise

### Rheinland

Gebietskörperschaft (Träger der Eingliederungshilfe)	Datum der Beitrittserklärung
Stadt Bonn	
Stadt Duisburg	
Stadt Düsseldorf	
Stadt Essen	
Stadt Köln	
Stadt Krefeld	
Stadt Leverkusen	
Stadt Mönchengladbach	
Stadt Mülheim an der Ruhr	
Stadt Oberhausen	
Stadt Remscheid	
Stadt Solingen	
Stadt Wuppertal	
Städteregion Aachen	
Kreis Düren	
Kreis Euskirchen	
Kreis Heinsberg	
Kreis Kleve	
Kreis Mettmann	
Oberbergischer Kreis	

Gebietskörperschaft (Träger der Eingliederungshilfe)	Datum der Beitrittserklärung
Rhein.-Berg. Kreis	
Rhein-Erft-Kreis	
Rhein-Kreis Neuss	
Rhein-Sieg-Kreis	
Kreis Viersen	
Kreis Wesel	

**Westfalen-Lippe**

Gebietskörperschaft (Träger der Eingliederungshilfe)	Datum der Beitrittserklärung
Stadt Bielefeld	
Stadt Bochum	
Stadt Bottrop	
Stadt Dortmund	
Stadt Gelsenkirchen	
Stadt Hagen	
Stadt Hamm	
Stadt Herne	
Stadt Münster	
Kreis Borken	
Kreis Coesfeld	
Ennepe-Ruhr-Kreis	
Kreis Gütersloh	
Kreis Herford	
Hochsauerlandkreis	
Kreis Höxter	
Kreis Lippe	
Märkischer Kreis	

<b>Gebietskörperschaft (Träger der Eingliederungshilfe)</b>	<b>Datum der Beitrittserklärung</b>
Kreis Minden-Lübbecke	
Kreis Olpe	
Kreis Paderborn	
Kreis Recklinghausen	
Kreis Siegen-Wittgenstein	
Kreis Soest	
Kreis Steinfurt	
Kreis Unna	
Kreis Warendorf	

# Anlage X

**Absender:**

Name: \_\_\_\_\_

Funktionsbezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Diözesan-Caritasverband für das  
Erzbistum Köln e. V.  
Geschäftsstelle der Gemeinsamen  
Kommission SGB XII  
Georgstraße 7  
50676 Köln

E-Mail: [andreas.sellner@caritasnet.de](mailto:andreas.sellner@caritasnet.de)

xx.xx.2024

## **Erklärung des Beitritts zum Landesrahmenvertrag gemäß § 80 SGB XII zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII**

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass

die kreisfreie Stadt \_\_\_\_\_ / der Kreis \_\_\_\_\_  
(Unzutreffendes bitte streichen) dem Landesrahmenvertrag gemäß § 80 SGB XII zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII in der am xx.xx.2024 unterzeichneten Fassung nach § 28 des Vertrags mit Wirkung zum xx.xx.2024 beitrifft.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Funktionsbezeichnung

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Funktionsbezeichnung

## Vorlage Nr. 14/3909

öffentlich

**Datum:** 02.03.2020  
**Dienststelle:** Fachbereich 74  
**Bearbeitung:** Frau Baum, Frau Wilms, Herr Zimmermann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>10.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>25.03.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>26.03.2020</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Weiterentwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3909 beauftragt,  
1) die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können,  
2) aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	088
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	2020: 2.800.000 €; ab 2021: 5.600.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

## Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag 14/288 wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit rheinlandweit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen mit und ohne Kinder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Mit der Vorlage werden die Ergebnisse dieser Prüfung vorgestellt sowie konkrete Maßnahmen im Bereich präventiver Leistungen und zusätzlicher Angebote für wohnungslose Frauen vorgeschlagen, die gemeinsam mit den Gebietskörperschaften im Rheinland realisiert werden sollen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind bereits im Haushalt eingestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2018 die Initiative „Endlich ein ZUHAUSE“ gestartet, um einen Beitrag zur Reduzierung von Wohnungslosigkeit zu leisten. Mit den in der Vorlage beschriebenen Leistungen möchte der Landschaftsverband Rheinland diese Landesinitiative flankieren.

Eine sehr wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Vermeidung von Wohnungslosigkeit nehmen präventive Leistungen ein. Für die Weiterentwicklung solcher Leistungen im Rheinland kann auf den Erfahrungen aus den ursprünglich mit Landesmitteln finanzierten Projekten im Oberbergischen Kreis, im Rhein-Sieg-Kreis sowie der Stadt Köln aufgebaut werden. Hier ist vor allem eine enge Vernetzung aller beteiligter Stellen (Sozialämter, Jobcenter, Amtsgerichte, Vermieter etc.) unerlässlich.

Die große Bedeutung der Einbeziehung der Immobilienwirtschaft zeigt sich außerdem im Kontext der Projekte zur Wohnraumakquise. Die entsprechenden Konzepte von „108 Häuser“ in Duisburg und „Viadukt“ in Köln werden in der Vorlage näher beschrieben. Die für die vorgeschlagene Ausweitung präventiver Leistungen erforderlichen Haushaltsmittel stehen ab 2020 zur Verfügung.

Der zweite Schwerpunkt der Vorlage ist die Thematik wohnungsloser Frauen. Inzwischen ist der Anteil wohnungsloser Frauen in Nordrhein-Westfalen auf 30 % der insgesamt im Jahr 2018 gezählten 44.434 wohnungslosen Menschen gestiegen. Die Bedarfe wohnungsloser Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sind komplex, entsprechend differenziert müssen die Angebote ausgestaltet werden. Hierauf geht die Vorlage näher ein und berücksichtigt nicht zuletzt betroffene Frauen mit Kindern. Es werden konkrete Planungen in verschiedenen Gebietskörperschaften im Rheinland dargestellt und die fachlichen Grundlagen erläutert, die bei Planungen weiterer Angebote zugrunde gelegt werden. Ein Ausbau der stationären und ambulanten Angebote für Frauen ist erforderlich, die hierfür notwendigen Haushaltsmittel stehen ab 2020 zur Verfügung.

Weil davon auszugehen ist, dass bei einigen Leistungsberechtigten neben den besonderen sozialen Schwierigkeiten auch eine psychische Beeinträchtigung beziehungsweise eine Suchtproblematik vorliegt, berührt die Vorlage Zielrichtungen (Z) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), insbesondere Z 2 und Z 4.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3909:**

### **1. Hintergrund**

Die Anzahl wohnungsloser Menschen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Am Stichtag 30.06.2018 waren insgesamt 44.434 Menschen in Nordrhein-Westfalen von den Kommunen und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft als wohnungslos gemeldet. Davon waren 30.736 Personen von den Kommunen im Rahmen des Ordnungsbehördengesetzes in Notunterkünften, Wohnheimen oder Normalwohnungen untergebracht. 13.698 Personen wurden von den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gemeldet. Zum Vergleich: Am Vorjahresstichtag 30.06.2017 waren insgesamt 32.286 Personen als wohnungslos erfasst, davon 19.459 kommunal untergebracht und 12.827 von den freien Trägern gemeldet. Der Anstieg der Wohnungslosenzahlen ist somit zum größten Teil auf die stark gestiegene Zahl der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen zurückzuführen.

Die steigende Anzahl wohnungsloser Menschen hat auch Auswirkungen auf die Entwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII. Dies lässt sich an der Entwicklung der Anzahl bewilligter Leistungsanträge seit dem Jahr 2013 zeigen:

- **Ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen**

	2013	2018	Prozentuale Steigerung
<b>Gesamt</b>	<b>1.175</b>	<b>2.756</b>	<b>134,6 %</b>
davon Frauen	364	1.076	195,6 %
davon Männer	811	1.680	107,2 %

- **Stationäre Unterstützungsleistungen zum Wohnen**

	2013	2018	Prozentuale Steigerung
<b>Gesamt</b>	<b>1.689</b>	<b>1.879</b>	<b>11,2 %</b>
davon Frauen	206	252	22,3 %
davon Männer	1.483	1.627	9,7 %

In der Vorlage 14/2443 hat die Verwaltung in der Sitzung des Sozialausschusses am 27.02.2018 über die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) berichtet. Seitdem hat es einige fachliche Weiterentwicklungen gegeben, mit denen die Lebenssituation der leistungsberechtigten Menschen verbessert werden soll. Angesichts der nach wie vor sehr angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt ist es erforderlich, die unter anderem im Rahmen von Projektförderungen des Landes Nordrhein-Westfalen angestoßenen Weiterentwicklungen auszuweiten und zu professionalisieren. Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag 14/288 hat die politische Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland die Verwaltung deshalb um Prüfung gebeten,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit rheinlandweit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen mit und ohne Kinder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Dieser Antrag wird mit der Vorlage beantwortet und um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

## **2. Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“**

Aufgrund der erheblichen Anzahl betroffener Menschen hat das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Titel „Endlich ein ZUHAUSE!“ im Juni 2019 eine Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit vorgestellt.

Diese Landesinitiative setzt bei verschiedenen Handlungsfeldern wie gesundheitlicher Versorgung, Suchtkrankheiten, psychischen Erkrankungen, Existenzsicherung und Kältehilfe an. Bei der Entwicklung des Konzepts hat das Land auf die Ergebnisse zurückgegriffen, die durch verschiedene Projekte der vergangenen Jahre vor allem im Bereich präventiver Leistungen gewonnen werden konnten. Außerdem hat das Sozialministerium mit Vertretern der Wohnungswirtschaft eine Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der Wohnraumversorgung getroffen. Gemeinsam soll nach Wegen gesucht werden, um Wohnungsverluste zu vermeiden und wohnungslose Menschen besser und schneller mit Wohnraum zu versorgen. Die beteiligten Unternehmen (LEG Immobilien AG, Vivawest GmbH und Vonovia SE sowie der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen) wollen hierfür zusätzlichen Wohnraum zur Verfügung stellen.

Das Land flankiert die Initiative gemeinsam mit den Kommunen durch ein Netzwerk von sogenannten „Kümmerern“. In 20 Städten und Kreisen, in denen besonders viele Menschen von Wohnungslosigkeit betroffen sind, gehen Präventionsprojekte an den Start. Konkret bedeutet dies, dass der Landtag in 2019 die Haushaltsmittel für den Wohnungslosenbereich um drei Millionen Euro auf 4.850.000 Euro aufgestockt hat. Ab 2020 sollen diese Mittel nochmals um zwei Millionen Euro auf dann 6.850.000 Euro erhöht werden. Das Land fördert die „Kümmerer-Projekte“ zeitlich befristet mit jährlich drei Millionen Euro.

Weitere Handlungsfelder der Landesinitiative sind unter anderem:

- Die Entwicklung eines Förderprogramms insbesondere für den Ausbau der Suchtberatung für Menschen, die obdachlos sind oder vorübergehend in Notunterkünften leben. Dafür sind ab 2020 insgesamt 2.000.000 Euro pro Jahr eingeplant.
- Der Ausbau der mobilen medizinischen Dienste. Dafür sind in den nächsten Jahren weitere 350.000 Euro eingeplant.

- Die Verbesserung der psychiatrischen Versorgungssituation für wohnungslose Menschen.
- Je nach regionaler Besonderheit verfolgen die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen verschiedene Ansätze, um wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen adäquat anzusprechen und zu betreuen sowie mit den erforderlichen Netzwerkpartnern zusammenzuarbeiten. Um das Thema „Wohnungslosigkeit“ in den Fokus aller Jobcenter zu rücken und eine gute, bedarfsgerechte Unterstützung der Zielgruppe zu fördern, soll in diesem Jahr auch ein Workshop und Austausch über gute Praxisbeispiele und über erfolgversprechende Ansätze zwischen den Jobcentern erfolgen.
- Der Auf- und Ausbau verbindlicher Kooperationen unter anderem zwischen der Wohnungslosenhilfe, den mobilen medizinischen Diensten, der Suchtberatung, der psychiatrischen Dienste inklusive der Sozialpsychiatrischen Zentren und auch der Wohnungswirtschaft.

Zu den erwähnten 20 Städten und Kreisen, die am meisten von Wohnungslosigkeit betroffen sind, gehören aus dem Rheinland die Städte Köln, Düsseldorf, Essen, Wuppertal und Bonn sowie der Kreis Mettmann, der Rhein-Kreis Neuss, der Rhein-Sieg-Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie der Kreis Wesel.

Die wesentlichen Ziele der durch die Landesinitiative geförderten Projekte sind insbesondere präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sowie professionelle Unterstützung bei der Akquise von Wohnraum. Bei der Konzeptionierung kann auf die Erfahrung einiger besonders erfolgreicher Projekte aufgebaut werden, die in den vergangenen Jahren finanziert worden sind.

### **3. Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit**

#### **a. Generelles**

Die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE“ steht im Zusammenhang mit dem seit den neunziger Jahren existierenden Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Hilfe in Wohnungsnotfällen. Im Rahmen dieses Förderprogramms werden Projekte finanziert, die innovative Ansätze bei der Vermeidung beziehungsweise Beseitigung von Wohnungslosigkeit verfolgen. Die jeweilige Förderung durch das Land ist zeitlich auf maximal drei Jahre befristet, so dass sich bei erfolgreichen Projekten immer die Frage einer Anschlussfinanzierung stellt.

In den vergangenen Jahren sind einige Projekte konzipiert worden, die vor allem präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit beinhalten. Dahinter steht die Erkenntnis, dass in Nordrhein-Westfalen zwar durchaus differenzierte Unterstützungsangebote für wohnungslose Menschen existieren, aber diese Unterstützungsangebote meistens erst zu einem Zeitpunkt greifen, in dem die Wohnungslosigkeit bereits eingetreten ist. Demgegenüber fehlen präventive Angebote, die einen Wohnungsverlust vermeiden sollen. Bei diesen präventiven Maßnahmen ist es insbesondere entscheidend, dass eine Vernetzung aller Beteiligten – hierzu zählen vor allem Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter und Energieunternehmen – erfolgt, damit die

Klärung aller relevanten Fragen gesteuert und zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden kann. Diese Vernetzung findet unter anderem in entsprechenden Beauftragungen und Vereinbarungen der beteiligten Stellen ihren Niederschlag, weil es ansonsten nicht möglich ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Datenschutz) zu schaffen. Das für solche präventiven Leistungen verantwortliche Personal ist im Rheinland organisatorisch den Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII zugeordnet.

## **b. Konkrete Beispiele**

Folgende Projekte zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sind hier näher zu beschreiben:

- **Oberbergischer Kreis**

Die Wohnhilfen Oberberg (Diakonie Michaelshoven) bieten seit dem 01.07.2016 präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Oberbergischen Kreis an. Die Landesförderung endete am 01.07.2019, seitdem finanzieren der Oberbergische Kreis sowie der Landschaftsverband Rheinland jeweils zu 50 % 2 Stellen für diese präventiven Leistungen.

Im Rahmen dieser Leistungen werden Angebote auf der Basis von Vereinbarungen und Beauftragungen durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis, Stellen des Jobcenters und von Wohnungsunternehmen sowie die Möglichkeit von Selbstgesprächen vorgehalten. Rechtliche Grundlage ist die Übertragung von Beratungsaufgaben zur Wohnraumsicherung vom Oberbergischen Kreis auf die Wohnhilfen Oberberg nach § 5 Abs. 5 SGB XII und § 18 Abs. 1 SGB II, § 22 Abs. 8 und 9 SGB II, § 36 SGB XII. Die Amtsgerichte im Oberbergischen Kreis informieren die Wohnhilfen Oberberg über Räumungsklagen.

Zu den konkreten Leistungen gehören:

- die Kontaktaufnahme zu allen Beteiligten (von der Räumungsklage betroffene Mieterinnen und Mieter, Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter, Energieunternehmen, Sozialdiensten von Institutionen etc.),
- eine umfassende Klärung der Gesamtsituation (wirtschaftliche Voraussetzungen, juristischer und fachlicher Unterstützungsbedarf),
- Verhandlungen mit Vermieterinnen und Vermietern und Energieunternehmen,
- Beratung und konkrete Unterstützung in allen relevanten und zur Lösung der Wohnungsnotfallproblematik bedeutsamen Angelegenheiten,
- Vermittlung zu anderen weiterführenden Beratungshilfen.

Zwischen Januar 2017 und Mai 2018 sind bei 374 Haushalten Wohnungsnotfälle bekannt geworden. Zu 280 dieser Haushalte konnten die Wohnhilfen Oberberg Kontakt aufnehmen. Im Ergebnis ist es gelungen, durch die Prävention bei 250 dieser Haushalte die Wohnungen zu erhalten.

- **Rhein-Sieg-Kreis**

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es die „Zentrale Fachstelle zur präventiven Wohnungsnotfallhilfe“ in Trägerschaft des SKM Rhein-Sieg. Auch hier handelte es sich ursprünglich um ein vom Land Nordrhein-Westfalen finanziertes Projekt. Die Landesförderung erfolgte bis Ende 2018, seitdem wird das Projekt anteilig von den örtlichen Trägern im Rhein-Sieg Kreis und dem Landschaftsverband Rheinland finanziert. Ziel ist, mit den 19 Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis wirksame Prävention gemeinsam erfolgreich zu gestalten. Inzwischen gibt es Kooperationsvereinbarungen mit sieben Kommunen (insgesamt ca. 400.000 Einwohnerinnen und Einwohner, also zwei Drittel der Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises). Mit weiteren sechs Kommunen konnten so genannte „Delegationsvereinbarungen“ geschlossen werden. Diese ermöglichen die Weitergabe der Mitteilungen in Zivilsachen (MiZis) über eingegangene Räumungsklagen an den SKM Rhein-Sieg. Auf dieser Grundlage wird der SKM aufsuchend und begleitend tätig. Außerdem bestehen Kontakte zu Wohnungsgesellschaften und private Vermieter.

Bis März 2017 wurden 196 Haushalte erreicht. Die Wohnungssicherung gelang in 79 Fällen.

- **Stadt Köln**

Im Zusammenhang mit präventiven Leistungen zur Vermeidung von Wohnungsverlusten ist in Köln insbesondere das Projekt „BerMico“ (Beratung und Mietcoaching bei drohendem Wohnungsverlust) in Trägerschaft des SKM Köln zu nennen. Ziel ist es auch hier, räumungsgefährdete Haushalte beim Wohnungserhalt zu unterstützen. Das Land Nordrhein-Westfalen förderte bis Ende 2019 1,5 Vollzeit-Stellen. Während der Projektphase beschränkte sich das Einzugsgebiet auf Köln-Ehrenfeld. Der Projektbeginn war schwierig. Vor allem ist es zunächst nicht gelungen, mit der GAG Immobilien AG einen Kooperationsvertrag abzuschließen, da das Wohnungsunternehmen Datenschutzprobleme bei der Weitergabe von Daten zu bedrohten Mieterhaushalten sah. Die Fallzahlen stiegen erst, nachdem mit Hilfe der Stadt Köln eine Lösung gefunden wurde: Seither übermittelt die GAG die Kontaktdaten der von Räumung bedrohten Haushalte an die kommunale Fachstelle, und die Fachstelle leitet eine entsprechende Liste an den Projektträger weiter. Bis März 2017 kam in 209 Fällen ein Kontakt zustande, 79 Fälle konnten erfolgreich (d. h. mit Wohnungssicherung) beendet werden (dies entspricht 38 % der Fälle mit Kontakt). Die Erfolgsquote ist möglicherweise noch höher, da ein erfolgreicher Abschluss nach Beratung auch in Fällen möglich ist, in denen keine weiteren Kontakte zustande gekommen sind.

Ab 2020 stellen die Stadt Köln und der Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Fachberatungsstellenförderung, die generell eine hälftige Kostenteilung zwischen der jeweiligen Gebietskörperschaft und dem Landschaftsverband Rheinland vorsieht, die weitere Finanzierung des Projekts sicher und gewährleisten damit den Fortbestand.

#### **4. Akquise von Wohnraum**

Neben Leistungen zur Prävention hat das Land Nordrhein-Westfalen auch einige Projekte finanziert, die wohnungslose Menschen bei der Suche nach geeignetem Wohnraum

unterstützen sollen. Auch bei diesen Projekten hat sich gezeigt, dass eine konsequente Beteiligung der Immobilienwirtschaft sehr hilfreich ist. Dies ist insbesondere beim Duisburger Projekt „108 Häuser“ sowie beim Projekt „Viadukt“ in Köln deutlich geworden.

#### **a. 108 Häuser (Duisburg)**

In Duisburg gibt es mehrere sogenannte „Schrottimmobilien“, die zum einen aufgrund ihres sehr schlechten Zustands nicht vermietet werden können und bei denen es zum anderen häufig sehr lange dauert, bis Mittel für eine Sanierung zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis stehen diese Immobilien also leer. Gleichzeitig nimmt die Zahl wohnungsloser Menschen als Folge des angespannten Wohnungsmarktes kontinuierlich zu.

Seit 2014 gibt es in Duisburg Versuche, diese problematischen Rahmenbedingungen in ein konstruktives Konzept zu verwandeln. Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Eine Sanierung der „Schrottimmobilien“, damit sie vorrangig von bis dahin wohnungslosen Menschen genutzt werden können.
- Ein Beschäftigungsangebot für die Zielgruppe, damit einerseits bei Sanierungsmaßnahmen der Immobilien unterstützt werden kann und andererseits ein Beitrag zur Tagesstruktur geleistet wird.
- Eine gegebenenfalls erforderliche fachliche Begleitung der jeweils leistungsberechtigten Personen.

Ab Herbst 2015 wurde unter Moderation der GISS (Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung) im Rahmen diverser Workshops ein schriftliches Konzept entwickelt, das Grundlage für eine Projektförderung beim MAGS werden sollte. Weil es keine vergleichbaren Projekte gab, musste dieses Konzept komplett neu entwickelt werden. Erfreulicherweise haben alle Beteiligten von Beginn an zur Konzeptentwicklung beigetragen:

- Diakonie Duisburg (ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII)
- Immobilienwirtschaft einschließlich privater Vermieter
- Jobcenter Duisburg (Arbeitsgelegenheiten Rahmen der Gebäudesanierung)
- Sozial- und Wohnungsamt der Stadt Duisburg
- Landschaftsverband Rheinland.

Die Immobilienwirtschaft hat von vorneherein klargestellt, dass es aus ihrer Sicht unumgänglich ist, verlässliche Ansprechpersonen zu haben, wenn es im Einzelfall zu fachlichen Unterstützungsbedarfen einzelner Mieterinnen und Mietern kommen sollte. Aus diesem Grund hat die Diakonie Duisburg eine zusätzliche Stelle eingerichtet, die für diese fachliche Unterstützung verantwortlich ist.

Auf Basis des in den Workshops entwickelten Konzepts hat das Land NRW (MAGS) im Rahmen seiner Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit das Projekt seit 2017 finanziert. Weil es sich um ein völlig neues Konzept handelte, waren die Erfolgsaussichten schwer zu kalkulieren. Umso erfreulicher ist festzustellen, dass immerhin 60 Haushalte mit insgesamt 95 Personen seit Projektbeginn in Wohnraum vermittelt werden konnten.

Die Landesförderung war wie bei allen anderen Projekten der Landesinitiative zeitlich begrenzt. Aufgrund des großen Erfolgs stellen die Stadt Duisburg und der Landschaftsverband Rheinland jeweils hälftig die Anschlussfinanzierung der entsprechenden Personal- und Sachkosten für eine Vollzeitstelle sicher, solange das Projekt fortgesetzt wird.

## **b. Viadukt (Köln)**

Das Projekt „Viadukt“ hat das Ziel, wohnungslose Menschen beim Übergang zwischen der Wohnungslosenhilfe in ein selbständiges Wohnen in eigenem Wohnraum zu unterstützen, und zwar insbesondere durch Fachpersonal aus der Immobilienwirtschaft. Getragen wird das Angebot vom SkF e.V. Köln, dem Sozialdienst Katholischer Männer und der Diakonie Köln und Region.

Die Chancen von wohnungslosen Menschen auf dem Kölner Wohnungsmarkt sollen deutlich verbessert werden. Durch die enge Kooperation mit dem Amt für Soziales und Senioren und mit potenziellen Vermieterinnen und Vermietern sollen diese besser über bestehende Unterstützungsleistungen informiert und so motiviert werden, an vormals wohnungslose Menschen zu vermieten. Dabei soll auch auf schon bestehende Kooperationsbeziehungen zu Wohnungsgesellschaften und zu bereits bekannten Immobilienbesitzerinnen und -besitzern zurückgegriffen werden, außerdem soll ein „Runder Tisch Wohnraumversorgung Köln“ aufgebaut werden.

Zwischen dem Beginn der Projektfinanzierung im November 2017 bis Ende Februar 2019 konnten 127 Mietverträge für insgesamt 243 Personen abgeschlossen werden. Davon entfallen 15 % auf private Vermieterinnen und Vermieter und 85 % auf Wohnungsbaugesellschaften. Die Landesförderung läuft bis zum 30.06.2020. Die Stadt Köln sowie der Landschaftsverband Rheinland beabsichtigen aufgrund des großen Erfolgs, ab 01.07.2020 die Anschlussfinanzierung jeweils hälftig (2 Stellen) sicherzustellen.

## **5. Fazit**

Die Ergebnisse der Modellprojekte sind eine sehr gut geeignete fachliche Grundlage für die Planung ähnlicher Leistungen in anderen rheinischen Gebietskörperschaften. Zwischen den Projekten gibt es Parallelen, die insbesondere Anforderungen an die enge Vernetzung aller beteiligter Stellen definieren. Gleichzeitig gibt es regionale Besonderheiten, die mit den unterschiedlichen Strukturen der jeweiligen Gebietskörperschaft zu tun haben. Es hat sich gezeigt, dass diesen Aspekten gut Rechnung getragen werden kann, wenn die Finanzierung an die Fachberatungsstelle gekoppelt wird. Dabei ist das vorhandene Fachpersonal gegebenenfalls um Personal aus anderen Fachbereichen zu ergänzen.

Es gibt derzeit konkretisierte Planungen ähnlicher präventiver Leistungen insbesondere in den Städten Remscheid und Wuppertal sowie im Rhein-Kreis Neuss und dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Wenn es gelingt, solche Leistungen in allen Gebietskörperschaften im Rheinland zu etablieren, wären damit jährliche Folgekosten in Höhe von ca. 1.950.000 € (26 x 37.500 € (Kosten einer ½ Stelle) x 2) verbunden, die ab 2020 aufbauend bereits etatisiert sind.

## **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können.

### **6. Wohnangebote für Frauen**

#### **a. Unterstützungsbedarfe**

Die Anzahl wohnungsloser Frauen hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Im Jahr 2018 waren circa 14.000 Frauen in NRW von Wohnungslosigkeit betroffen, also mehr als ein Drittel aller wohnungslosen Erwachsenen. Hinter diesen Zahlen verbergen sich unterschiedliche Unterstützungsbedarfe, auf die entsprechend differenziert reagiert werden muss.

Neben den wohnungslosen Frauen, die auf der Straße leben, hält sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Frauen in der verdeckten Wohnungslosigkeit auf. Häufig leben diese Frauen bei Bekannten oder Partnern, ohne über einen eigenen Mietvertrag zu verfügen. Neben diesen Formen verdeckter Wohnungslosigkeit verbleiben Frauen nicht selten in einer gewaltgeprägten Umgebung oder in finanziellen Abhängigkeitsbeziehungen, wenn sie sich den Erhalt einer eigenständigen Wohnung nicht zutrauen oder das Abgleiten in die Wohnungslosigkeit befürchten. Insbesondere aufgrund der schlechteren Einkommenssituation sind Frauen bei Trennungen häufiger von Wohnungslosigkeit bedroht. Eigene Unterhaltsansprüche sowie gegebenenfalls entsprechende Ansprüche der Kinder werden häufig nicht erfüllt, so dass die Mietkosten nicht länger aufgebracht werden können. Weitere Bedarfe gibt es für Frauen mit minderjährigen Kindern.

Darüber hinaus gibt es auch bei Frauen wie auch bei Männern eine größer werdende Zahl älterer wohnungsloser Personen, die zumindest partiell hauswirtschaftliche, pflegerische und sozialpädagogische Unterstützungsleistungen benötigen. Notunterkünfte sind nicht dazu da, für diese Menschen dauerhafte Lösungen darzustellen, um den beschriebenen Unterstützungsbedarfen gerecht zu werden.

#### **b. Unterstützungsangebote**

Seit 2013 ist der Anteil leistungsberechtigter Frauen bei den Leistungen nach § 67 SGB XII stark gestiegen:

	<b>2013</b>	<b>2018</b>	<b>Prozentuale Steigerung</b>
<b>Ambulant</b>	364	1.076	195,6 %
<b>Stationär</b>	206	252	22,3 %

Die im Vergleich zu den ambulanten Betreuungen (195,6 %) geringe Steigerung von 22,3 % bei stationären Leistungen in Wohnheimen hängt vor allem damit zusammen, dass die meisten Wohnheime für männliche Leistungsberechtigte konzipiert sind. Auch gemischtgeschlechtliche Wohnheime werden überwiegend von Männern in Anspruch genommen. Die gestiegene Nachfrage von betroffenen Frauen zeigt jedoch, dass es einen Bedarf für zusätzliche Einrichtungen für Frauen gibt.

Die Unterstützungsbedarfe sind sehr unterschiedlich. Je nach Lebenssituation sind für einige Frauen temporäre stationäre Leistungen erforderlich, während andere Leistungsberechtigte eher einen ambulanten Unterstützungsbedarf haben. Patentrezepte für geeignete Angebote gibt es angesichts der differenzierten Unterstützungsbedarfe nicht. Bei einigen der leistungsberechtigten Frauen hat die jahrelange Wohnungslosigkeit zu einer dermaßen drastischen Verschlechterung der Lebenssituation geführt, dass aufgrund des hierdurch bedingten hohen Unterstützungsbedarfes häufig eine – zeitlich begrenzte - stationäre Betreuung unvermeidbar ist.

Die Bedarfe vor Ort sind sorgfältig zu analysieren, damit passende Angebote entwickelt werden können. Hierfür ist auch eine differenzierte Betrachtung des jeweiligen Sozialraums wichtig, denn die strukturellen Rahmenbedingungen in den rheinischen Gebietskörperschaften unterscheiden sich stark. In diesem Zusammenhang spielen nicht zuletzt Fragen der Standorterreichbarkeit im ländlichen Raum mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine wichtige Rolle.

Sehr problematisch ist die Situation wohnungsloser Frauen, die aufgrund fehlender Alternativen in Notunterkünften leben müssen. Solche Notunterkünfte sind häufig räumlich schlecht ausgestattet. Es gibt Mehrbettzimmer und auch sonst keine Rückzugsmöglichkeiten. Viele dieser Frauen haben aufgrund einer psychischen Erkrankung oder/und einer Suchtproblematik weitergehenden Unterstützungsbedarf, dem in einer Notunterkunft nicht abgeholfen werden kann. Hier ist es besonders wichtig, durch geeignete Angebote Abhilfe zu schaffen. Zu diesen Problematiken kommt die sehr angespannte Wohnungsmarktsituation, die häufig eine sofortige oder zumindest zeitnahe ambulante Betreuung verhindert. Das ändert jedoch nichts an dem fachlichen Ziel, nach Möglichkeit ambulante Leistungen einer stationären Maßnahme vorzuziehen. Bei der Planung geeigneter Angebote achtet die Verwaltung darauf, dass auch Kapazitäten für eine gemeinsame Betreuung von Frauen und Kindern geschaffen werden. Im Hinblick auf die erforderliche Kooperation mit den jeweiligen Jugendämtern gibt es sehr gute Erfahrungen in Köln und Bonn.

### **c. Konkrete Planungen**

In Düsseldorf ist die Grundlage für zusätzliche 19 Wohnheimplätze im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII für Frauen geschaffen. Mit diesem Angebot soll vor allem die angespannte Situation in der Notunterkunft für Frauen entzerrt werden.

Im Rhein-Kreis Neuss werden 11 Wohnmöglichkeiten für junge Frauen entstehen, die mit der Möglichkeit einer ambulanten Betreuung nach § 67 SGB XII einhergehen sowie Betreuungsangeboten der Jugendhilfe für Kinder. Im Kreis Viersen werden im Zuge der Umwandlung der bisherigen Notunterkunft 6 stationäre Angebote für Frauen geschaffen. Mit weiteren Gebietskörperschaften im Rheinland sind Gespräche zur Weiterentwicklung der Angebote vereinbart.

Es zeichnet sich ab, dass perspektivisch dem grob geschätzten weiteren Bedarf zunächst mit der Schaffung von ungefähr 100 zusätzlichen stationären Angeboten für Frauen begegnet werden kann. Zusätzliche ambulante Leistungen sind aufgrund der

eingeschränkten Steuerungsmöglichkeiten nur schwer zu quantifizieren. Die Kosten für 100 weitere Wohnheimplätze lassen sich demgegenüber besser kalkulieren. Bei einem durchschnittlichen Leistungsentgelt von 100 € pro Tag wären dies jährliche Kosten in Höhe von 365 Betreuungstagen x 100 € pro Platz = 36.500 € x 100 Plätze = 3.650.000 €, die ab 2020 aufbauend bereits etatisiert sind.

Für stationäre Leistungen nach § 67 SGB XII ist der Landschaftsverband Rheinland alleiniger Kostenträger.

### **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Vorlage Nr. 15/1033

öffentlich

**Datum:** 03.08.2022  
**Dienststelle:** Fachbereich 74  
**Bearbeitung:** Herr Zimmermann/Frau Hermes (70.10)

**Sozialausschuss**                      **08.11.2022**                      **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Aktueller Stand der Entwicklungen bei den Leistungen nach § 67 SGB XII**

Kenntnisnahme:

Die beschriebenen, aktuellen Entwicklungen bei den Leistungen nach § 67 SGB XII werden gemäß Vorlage Nr. 15/1033 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan                      nein

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Zusammenfassung:

Hintergrund für diese Vorlage ist der Beschluss vom 23.06.2020 (Vorlage Nr. 14/3909 bzw. Vorlage Nr. 14/3909/1), mit der der Landschaftsausschuss die Verwaltung beauftragte,

1. aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten,
2. die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können.

Für den Ausbau von Wohnangeboten für Frauen sind jährlich 3.650.000 € bereitgestellt worden, für die Ergänzung der Beratungsangebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit stehen jährlich 1.950.000 € zur Verfügung.

Diese Vorlage stellt zunächst den aktuellen Stand der Fallzahlen und deren Entwicklung bei den Leistungen nach § 67 SGB XII dar. Hier wird deutlich, dass der Anteil der Frauen bei diesen Hilfen auch im Laufe der letzten Jahre weiterhin angestiegen ist. Darüber hinaus zeigt eine Übersicht die Verteilung der Wohnheimplätze im Rheinland nach örtlichen Trägern für diesen Personenkreis zum 30.06.2020.

Die Bemühungen der Leistungsanbieter sowie der Verwaltung zur Realisierung der beschlossenen, zusätzlichen Angebote für Frauen sind stark durch die Pandemie und die damit verbundenen Rahmenbedingungen geprägt worden. Desto erfreulicher kann als Zwischenbilanz festgestellt werden, dass bis Sommer 2022 konkrete Planungen für insgesamt 91 zusätzliche ambulante und stationäre Wohnangebote für Frauen auf den Weg gebracht werden konnten, die zum Teil bereits genutzt werden. Diese Projekte werden in der Vorlage näher beschrieben. Darüber hinaus planen weitere Leistungsanbieter, Wohnangebote für Frauen zu schaffen. Ein Teil dieser Angebote richtet sich auch an Frauen mit Kindern.

Um die Arbeit der sowohl von den örtlichen Trägern als auch vom Landschaftsverband Rheinland finanzierten Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII um präventive Leistungen zu ergänzen, sollten Gespräche mit den örtlichen Trägern stattfinden, damit die zeitlich bis ursprünglich 2022 begrenzte Landesfinanzierung im Rahmen des Programms „Endlich ein zuhause“ durch Mittel der örtlichen Träger und des Landschaftsverbandes Rheinland fortgesetzt werden kann. Für viele Projekte konnte eine entsprechende Anschlussfinanzierung ab 2023 gesichert werden. Im Frühjahr 2022 hat dann das Land Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, die Landesfinanzierung bis Ende 2025 durch EU-Mittel fortsetzen zu wollen. Deshalb geht es nunmehr darum, bis spätestens 2025 gemeinsam mit den örtlichen Trägern eine langfristige Finanzierung dieser präventiven Leistungen zu sichern. Dabei kann auf die ursprünglich für das Jahr 2023 erzielten Ergebnisse zurückgegriffen werden.

Weil davon auszugehen ist, dass bei einigen Leistungsberechtigten neben den besonderen sozialen Schwierigkeiten auch eine psychische Beeinträchtigung beziehungsweise eine Suchtproblematik vorliegt, berührt die Vorlage Zielrichtungen (Z) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), insbesondere Z 2 und Z 4.

# **Begründung der Vorlage Nr. 15/1033**

## **1. Hintergrund**

Mit Beschluss vom 23.06.2020 (Vorlage Nr. 14/3909 bzw. Vorlage Nr. 14/3909/1, als Anlage beigefügt) hat der Landschaftsausschuss die Verwaltung beauftragt,

1. aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten,
2. die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können.

Für den Ausbau von Wohnangeboten für Frauen sind jährlich 3.650.000 € bereitgestellt worden, für die Ausweitung der unter 2. beschriebenen Leistungen stehen jährlich 1.950.000 € zur Verfügung. Einzelheiten sind in der beigefügten Vorlage Nr. 14/3909/1 zu entnehmen.

Seit 13.03.2020 haben die pandemiebedingten Rahmenbedingungen auch bei den Leistungen nach § 67 SGB XII andere Themen als die beschlossene Angebotserweiterung in den Vordergrund gerückt. Bei dieser Gelegenheit ist hervorzuheben, dass es aufgrund des vorbildlichen Verhaltens der meisten leistungsberechtigten Menschen kaum zu Infektionen im Bereich der Angebote des § 67 SGB XII im Rheinland gekommen ist. Selbstverständlich haben die beschriebenen Rahmenbedingungen den beschlossenen Ausbau der Angebote erschwert. Desto erfreulicher ist es, dass alle Beteiligten bereit waren und sind, auch unter diesen erschwerten Bedingungen diesen Ausbau voranzutreiben.

## **2. Fall- und Platzzahlen im Bereich Wohnen (Leistungen nach § 67 SGB XII)**

### **2.1 Ambulant betreute Menschen mit Leistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland**

Die Leistungen nach § 67 SGB XII werden nach wie vor durch die sehr angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt geprägt. Dies ist die wesentliche Erklärung für die im Folgenden dargestellten weiter steigenden Fallzahlen, insbesondere im Bereich der ambulant betreuten Menschen (siehe Tabelle 1). Dabei wird auch deutlich, dass insbesondere Frauen wesentlichen Anteil an dieser Steigerung haben.

Der sehr große Anstieg bei den ambulanten Leistungen zwischen 2013 und 2018 ist vor allem auf die Zuständigkeitsänderung zum Landschaftsverband Rheinland für diese Leistungen zurückzuführen. Durch den konsequenten Ausbau der ambulanten Leistungen ist es gelungen, trotz der sehr angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt, nennenswerte Platzzahlsteigerungen im stationären Bereich zu vermeiden.

Sehr interessant ist überdies die Entwicklung bei den Leistungen für Frauen. Die Steigerungsrate im ambulanten Bereich beträgt 195,6 % im Zeitraum 2013 bis 2018, während der Zuwachs bei männlichen Leistungsberechtigten bei 107,2 % lag.

Dieser Trend einer überproportionalen Steigerung bei der Anzahl der weiblichen Leistungsberechtigten hat sich im Zeitraum 2018 bis 2020 bestätigt, er liegt dort bei 17,8 %. Die Steigerungsrate bei männlichen Leistungsberechtigten liegt demgegenüber bei 3,9 %.

Gleichzeitig steigt auch der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Bewilligungen von 31 % im Jahr 2012 über 39 % in 2018 auf 42 % in 2020.

**Tabelle 1: Ambulant betreute Menschen mit Leistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland, hier: Anzahl der Bewilligungen zum Stichtag 31.12**

	2013	2018	Prozentuale Steigerung von 2013 bis 2018	2020	Prozentuale Steigerung von 2018 bis 2020
<b>Gesamt</b>	<b>1.175</b>	<b>2.756</b>	<b>134,6 %</b>	<b>3.012</b>	<b>9,3 %</b>
davon Frauen	364	1.076	195,6 %	1.267	17,8 %
davon Männer	811	1.680	107,2 %	1.745	3,9%
Anteil Frauen	31 %	39 %		42 %	

## **2.2 Menschen mit stationären Unterstützungsleistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland**

Im Bereich der stationären Unterstützungsleistungen zum Wohnen nach § 67 SGB XII (siehe Tabelle 2) steigt in den Jahren 2018 bis 2020 ebenfalls weiterhin die Anzahl der Bewilligungen zum Stichtag, allerdings auf einem niedrigeren Niveau.

Dort betrug die Steigerungsrate im Zeitraum 2013 bis 2018 22,3 % bei Frauen (bei Männern 9,7 %) und im Zeitraum 2018 bis 2020 6,8 % (bei Männern 2 %).

Im stationären Bereich ist die Anzahl betreuter Frauen nach wie vor wesentlich geringer (269) als die Anzahl männlicher Leistungsberechtigter (1.660). Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Bewilligungen steigt jedoch auch hier an: von 12 % in 2013 auf 14 % im Jahr 2020.

**Tabelle 2: Menschen mit stationären Unterstützungsleistungen zum Wohnen nach § 67 SGB XII im Rheinland hier: Anzahl der Bewilligungen zum Stichtag 31.12.**

	2013	2018	Prozentuale Steigerung von 2013 bis 2018	2020	Prozentuale Steigerung von 2018 bis 2020
<b>Gesamt</b>	<b>1.689</b>	<b>1.879</b>	<b>11,2 %</b>	<b>1.929</b>	<b>2,7 %</b>
davon Frauen	206	252	22,3 %	269	6,8 %
davon Männer	1.483	1.627	9,7 %	1.660	2 %
Anteil Frauen	12 %	13 %		14 %	

### 2.3 Wohnheimplätze mit Leistungen nach § 67 SGB XII

In der Tabelle 3 ist die Verteilung der Wohnheimplätze insgesamt mit Leistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland zum Stand 30.06.2020 dargestellt, sortiert nach örtlichen Trägern.

Diese Platzzahlen sind damit die Ausgangsbasis für die weiteren Überlegungen für eine mögliche Angebotserweiterung für Frauen.

**Tabelle 3: Verteilung der Wohnheimplätze mit Leistungen nach § 67 SGB XII im Rheinland nach örtlichen Trägern (Stand 30.06.2020)**

Örtlicher Träger	Plätze insgesamt
Bonn	185
Duisburg	125
Düsseldorf	408
Essen	208
Köln	229
Krefeld	30
Kreis Düren	20
Kreis Euskirchen	120
Kreis Heinsberg	48
Kreis Kleve	40
Kreis Mettmann	0
Kreis Viersen	30
Kreis Wesel	51
Leverkusen	18
Mönchengladbach	22
Mülheim/Ruhr	24
Oberbergischer Kreis	61
Oberhausen	80
Remscheid	67
Rhein-Erft-Kreis	0
Rheinisch-Bergischer Kreis	0
Rhein-Kreis Neuss	61
Rhein-Sieg-Kreis	17
Solingen	21
Städteregion Aachen	66
Wuppertal	75
<b>Summe LVR</b>	<b>2.006</b>

Die dargestellte Entwicklung der Fallzahlen zu den Wohnleistungen im Bereich des § 67 SGB XII bestätigt, dass es erfreulicherweise besonders gut gelingt, für Frauen ambulante Unterstützungsleistungen zu realisieren.

Sie zeigt gleichzeitig, dass bei eingetretener Wohnungslosigkeit ein moderater Ausbau stationärer Betreuungsmöglichkeiten für Frauen der richtige Weg ist, zumal die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt eine schnelle Versorgung mit Wohnraum weiterhin erschwert und verzögert.

### 3. Zusätzliche Wohnangebote für Frauen

Im Hinblick auf die Schaffung zusätzlicher Wohnangebote für Frauen ist in der Vorlage Nr. 14/3909/1 (siehe Anlage) die Zielsetzung beschrieben worden, im Rheinland bis zu 100 neue Angebote auf den Weg zu bringen.

Es haben entsprechende Gespräche mit Leistungsanbietern und örtlichen Trägern stattgefunden. Einige dieser Gespräche haben erfreulicherweise zu konkreten Projektplanungen geführt. Folgende Kriterien sind bei allen Gesprächen zugrunde gelegt worden:

- Bei den zusätzlichen Wohnangeboten für Frauen kann es sich sowohl um stationäre, als auch um ambulante Lösungen handeln. Selbstverständlich gilt auch hier der Vorrang ambulanter Leistungen. Dies spiegelt sich in den Gesprächen mit den Leistungsanbietern. Es ist allerdings festzustellen, dass aufgrund der nach wie vor sehr angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt häufig stationäre Angebote notwendig sind, denn ein großer Teil der bisher nicht erreichten Frauen ist wohnungslos und hat kaum realistische Chancen, zeitnah eine Wohnung zu finden. Bei solchen Konstellationen fehlt also die für Betreutes Wohnen notwendige Voraussetzung einer eigenen Wohnung. Ohne eine stationäre Alternative bestünde dann die Gefahr einer Verstetigung der Wohnungslosigkeit.
- Es ist die Frage aufgeworfen worden, auf welcher Grundlage die Verwaltung von einem Bedarf an bis zu 100 zusätzlichen Wohnangeboten ausgeht. Bei diesen bis zu 100 zusätzlichen Angeboten geht es nicht um das Ergebnis einer wissenschaftlichen Bedarfsanalyse, sondern es handelt sich um eine realistische, ermittelte Zielplanung, bei der insbesondere die konkreten Realisierungsmöglichkeiten berücksichtigt sind. Solche Realisierungsmöglichkeiten hängen nämlich nicht zuletzt von baurechtlichen Fragen und der Verfügbarkeit geeigneter Grundstücke ab, auf die der Landschaftsverband Rheinland als Kostenträger für Leistungen des SGB XII keinen Einfluss hat. Im Übrigen zeigen die in Kapitel 2 dargestellten Platz- und Fallzahlentwicklungen, dass 100 zusätzliche Angebote den Trend der in den vergangenen Jahren festzustellenden Nachfrage gut widerspiegelt.
- Konzeptionell schlagen die meisten Leistungsanbieter vor, die Angebote für Frauen von den Angeboten für Männer zu trennen. Der Grad dieser Trennung ist jedoch nicht einheitlich, sondern es gibt nennenswerte Unterschiede bei den Nuancen. Konzeptionen, die keine konsequente Trennung vorsehen, sind nach wie vor selten. Die Verwaltung legt Wert darauf, dass die Konzepte plausibel sind. Da die fachliche Arbeit Aufgabe der Leistungsanbieter vor Ort ist, gibt es seitens des Kostenträgers keine kleinteiligen fachlichen Vorgaben, solange und soweit die jeweilige Plausibilität der Konzepte gewährleistet ist.

In den Regionen Stadt Köln, Stadt Krefeld und Kreis Mettmann haben einige der dort aktiven Leistungsanbieter erklärt, grundsätzlich an einem entsprechenden Ausbau der

Angebote interessiert zu sein. Bislang ist es jedoch nicht zu konkreten Planungen gekommen.

Demgegenüber ist es erfreulicherweise gelungen, in den folgenden Gebietskörperschaften den Ausbau der Angebote für Frauen auf den Weg zu bringen:

#### **a) Diakonie Düsseldorf**

Seit vielen Jahrzehnten bietet die Diakonie Düsseldorf Unterstützung für wohnungslose Frauen an und hält ein ausdifferenziertes Angebot vor:

Im Rahmen der Leistungen zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII gehören eine Fachberatungsstelle für Frauen, das ambulant betreute Wohnen für Frauen sowie eine stationäre Einrichtung inklusive Außenwohngruppen mit insgesamt 31 Plätzen dazu. Im Auftrag der Kommune betreibt die Diakonie Düsseldorf außerdem eine Notaufnahme mit Tagesaufenthalt mit 20 Plätzen für akut wohnungslose Frauen mit und ohne Kinder und dazugehörig eine Außenstelle mit vier Plätzen nur für Schwangere und Mütter mit Kindern.

Die Notschlafstelle für wohnungslose Frauen ist seit Jahren sehr stark ausgelastet. Viele der dort untergebrachten Frauen haben kaum Chancen, kurzfristig geeigneten Wohnraum zu finden. Zudem sind einige der dort lebenden Frauen psychisch krank. Dies führt zu sehr langen Verweildauern. Da es sich bei dieser Notunterkunft um eine Maßnahme im Rahmen des Ordnungsbehördengesetzes handelt, findet eine lediglich rudimentäre Betreuung statt. Deshalb ist eine Erweiterung der stationären Angebote nach § 67 SGB XII der Diakonie Düsseldorf geplant. Inzwischen konnten die konzeptionellen und baufachlichen Rahmenbedingungen vereinbart werden, verbunden mit der Hoffnung, dass die Erweiterung möglichst bald realisiert werden kann. Es sollen bis zu 20 zusätzliche Plätze in Form von zentral gelegenen Appartements geschaffen werden.

#### **b) SKM Düsseldorf**

Beim SKM Düsseldorf hat es in den vergangenen Jahren diverse Baumaßnahmen gegeben, bei denen es zu Veränderungen bei den Angeboten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gekommen ist. Im Kontext dieser Veränderungen hat sich die Möglichkeit ergeben, zwei Wohngruppen mit jeweils 3 Plätzen für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII zu schaffen. Diese Angebote stehen kurz vor der Fertigstellung.

Konzeptionell interessant ist hier der Ansatz des SKM. Er möchte nämlich keine Trennung dieser Wohngruppen für Frauen von den Angeboten für Männer. Im Laufe der nächsten Jahre können aus diesem Lösungsansatz wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden, die bei zukünftigen Planungen Berücksichtigung finden werden.

#### **c) Augustiner Kliniken, Rhein-Kreis Neuss**

Mit den Augustiner Kliniken in Neuss konnte vereinbart werden, dass 11 Wohnungen für Frauen und gegebenenfalls Frauen mit Kindern zur Verfügung gestellt werden. Diese Frauen verfügen jeweils über einen Mietvertrag, der unabhängig von einer

möglichen ambulanten Betreuung nach § 67 SGB XII existiert. Das Angebot hat sich inzwischen sehr gut etabliert und zu einer erheblichen Verbesserung der Lebenssituation der Leistungsberechtigten Frauen geführt.

#### **d) Rheinischer Verein, Kreis Euskirchen**

In Dahlem (Kreis Euskirchen) hat der Rheinische Verein das Kloster Maria Frieden gekauft, um die Gebäude als Wohnangebot für leistungsberechtigte Frauen nutzen zu können. Das Kloster ist gut erschlossen, in unmittelbarer Nähe gibt es Einkaufsmöglichkeiten und auch die Erreichbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel ist gegeben.

Der Orden hat aufgrund von Nachwuchsproblemen die Entscheidung getroffen, das Kloster zu verkaufen. Der Verkauf an den Rheinischen Verein erfolgte unter der Bedingung, dass ein Angebot für wohnungslose Frauen geschaffen wird. Der Rheinische Verein betreibt seit vielen Jahren stationäre und ambulante Angebote im Kreis Euskirchen (Vellerhof), im Kreis Kleve (Petrusheim), in der Städteregion Aachen und im Kreis Viersen. Es ist geplant, ab Herbst 2022 mit zunächst 20 Plätzen für wohnungslose Frauen zu beginnen. Perspektivisch besteht die Möglichkeit, durch entsprechende Umbaumaßnahmen das Angebot zu erweitern, insbesondere für Frauen mit Kindern.

#### **e) Stadt Bonn (Johannesbund)**

Das Haus Maria Königin in Bonn in Trägerschaft des Johannesbundes hat sein Angebot um drei Wohngemeinschaften mit jeweils 5 Plätzen für Frauen ab Mai 2022 erweitert. Der Leistungsanbieter hat seit vielen Jahren Erfahrungen mit der Betreuung von Frauen mit Kindern und möchte durch die Schaffung der Außenwohngruppen diese Leistungen ergänzen. Bei diesen Wohngemeinschaften besteht die Möglichkeit einer flexiblen Nutzung, grundsätzlich kommen also sowohl stationäre, als auch ambulante Leistungen in Frage.

#### **f) Stadt Oberhausen**

Das Carl-Sonnenschein-Haus in Oberhausen plant umfangreiche Dezentralisierungsmaßnahmen, weil die vorgehaltenen Räumlichkeiten, insbesondere aufgrund der vielen Doppelzimmer, nicht mehr den aktuellen Maßstäben entsprechen. Im Zuge der Dezentralisierung soll auch das Angebot für wohnungslose Frauen weiterentwickelt werden. Entsprechende Überlegungen konnten im April 2022 in der Einrichtung erörtert werden.

#### **g) Kreis Wesel**

Die evangelische Stiftung Lühlerheim sucht ein geeignetes Grundstück, um ein dezentrales Angebot für wohnungslose Frauen zu schaffen. Konzeptionelle Ideen

konnten im Mai vor Ort ausgetauscht werden. Diese werden konkretisiert, sobald die Stiftung ein geeignetes Grundstück gefunden hat.

#### **h) Kreis Düren**

In Via plant eine Wohngruppe in Jülich für 7 leistungsberechtigte Menschen. Das Konzept sieht eine gemischtgeschlechtliche Nutzung vor und weist in dieser Hinsicht Parallelen mit dem Konzept des SKM Düsseldorf auf. In Via ist ein geeignetes Grundstück angeboten worden, derzeit werden entsprechende Kaufverhandlungen geführt.

#### **i) Kreis Kleve**

Der SKF hat mit dem Kreis Kleve ein Konzept entwickelt, um die Situation in der Notunterkunft für wohnungslose Frauen zu verbessern. Für bis zu 12 Frauen sollen in enger Anbindung an die Fachberatungsstelle „Übergangswohnungen“ zur Verfügung gestellt werden. Dies ermöglicht eine stabilisierende, ambulante Betreuung und eine zielgerichtete Unterstützung bei der Suche einer geeigneten Wohnung für den Zeitraum nach der Stabilisierung. Die Fachberatungsstelle soll zu diesem Zweck ab dem 01.01.2023 um zwei Stellen erweitert werden, der Kreis Kleve und der Landschaftsverband Rheinland werden jeweils zu 50 % die Kosten tragen.

#### **j) Rhein-Erft-Kreis**

Dem SKM Rhein-Erft ist in Bedburg ein Grundstück angeboten worden. Falls es zum Erwerb kommen sollte, kann dort ein Wohnangebot für Frauen entstehen. Konzeptionelle Einzelheiten sollen im Herbst vereinbart werden. Zunächst muss die Grundstückfrage geklärt werden.

### **4. Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE“**

Aufgrund der immer knapper werdenden bezahlbaren Wohnungen und der erheblichen Anzahl betroffener Menschen, hat das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Titel „Endlich ein ZUHAUSE!“ im Juni 2019 eine Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit vorgestellt. Diese Landesinitiative setzt bei verschiedenen Handlungsfeldern wie gesundheitlicher Versorgung, Suchtkrankheiten, psychischen Erkrankungen, Existenzsicherung und Kältehilfe an. Bei der Entwicklung des Konzepts hat das Land auf die Ergebnisse zurückgegriffen, die durch verschiedene Projekte der vergangenen Jahre, vor allem im Bereich präventiver Leistungen, gewonnen werden konnten. Außerdem hat das Sozialministerium mit Vertreter\*innen der Wohnungswirtschaft eine Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der Wohnraumversorgung getroffen. Gemeinsam soll nach Wegen gesucht werden, um Wohnungsverluste zu vermeiden und wohnungslose Menschen besser und schneller mit Wohnraum zu versorgen. Die beteiligten Unternehmen (LEG Immobilien AG, Vivawest GmbH und Vonovia SE sowie der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen) wollen hierfür zusätzlichen Wohnraum zur Verfügung stellen.

Das Land flankiert die Initiative gemeinsam mit den Kommunen durch ein Netzwerk von sogenannten „Kümmerern“, die, zeitlich befristet, mit Landesmitteln finanziert werden. In 20 Städten und Kreisen, in denen besonders viele Menschen von Wohnungslosigkeit betroffen sind, sind entsprechende Projekte an den Start gegangen. Für die übrigen Städte und Kreise besteht ab 2022 die Möglichkeit, solche Projekte durch EU-Mittel finanzieren zu lassen.

Die Handlungsfelder der Landesinitiative sind unter anderem:

- Die Entwicklung eines Förderprogramms, insbesondere für den Ausbau der Suchtberatung für Menschen, die obdachlos sind oder vorübergehend in Notunterkünften leben. Dafür sind ab 2020 insgesamt 2.000.000 Euro pro Jahr eingeplant.
- Der Ausbau der mobilen medizinischen Dienste. Dafür sind in den nächsten Jahren weitere 350.000 Euro jährlich eingeplant.
- Die Verbesserung der psychiatrischen Versorgungssituation für wohnungslose Menschen.
- Je nach regionaler Besonderheit verfolgen die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen verschiedene Ansätze, um wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen adäquat anzusprechen und zu betreuen sowie mit den erforderlichen Netzwerkpartnern zusammenzuarbeiten. Um das Thema „Wohnungslosigkeit“ in den Fokus aller Jobcenter zu rücken und eine gute, bedarfsgerechte Unterstützung der Zielgruppe zu fördern, soll ein Austausch über gute Praxisbeispiele und über erfolgversprechende Ansätze zwischen den Jobcentern erfolgen.
- Der Auf- und Ausbau verbindlicher Kooperationen unter anderem zwischen der Wohnungslosenhilfe, den mobilen medizinischen Diensten, der Suchtberatung, der psychiatrischen Dienste inklusive der Sozialpsychiatrischen Zentren und auch der Wohnungswirtschaft.

Bis einschließlich 2021 hat das Land seine Finanzierung auf die 22 Gebietskörperschaften konzentriert, die am meisten von Wohnungslosigkeit betroffen sind. Hierzu gehören 13 Kommunen im Rheinland. Ab 2022 eröffnet das Land auch den übrigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, solche Projekte durch EU-Mittel finanzieren zu lassen. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang diese Gebietskörperschaften hiervon Gebrauch machen.

## **5. Präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Rheinland sowie Akquise von Wohnraum**

### **a) Präventive Leistungen**

Gute Präventionsarbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für eine effektive und nachhaltige Unterstützung bei Wohnungsnotfällen. Wer seine Wohnung verliert, wird

wahrscheinlich für lange Zeit ohne eigene Wohnung sein. Dies gilt insbesondere für Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen. Prävention ist überdies im Vergleich zur Wiederherstellung einer geeigneten Wohnsituation die kostengünstigere Lösung. Insofern ist ein flächendeckendes Präventionskonzept nicht nur fachlich, sondern auch aus finanziellen Gründen ein wichtiger Bestandteil des Leistungssystems.

Zu einem solchen Konzept gehören folgende Leistungen:

- die Kontaktaufnahme zu allen Beteiligten (von der Räumungsklage betroffene Mieterinnen und Mieter, Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter, Energieunternehmen, Sozialdienst von Institutionen etc.),
- eine umfassende Klärung der Gesamtsituation (wirtschaftliche Voraussetzungen, juristischer und fachlicher Unterstützungsbedarf),
- Verhandlungen mit Vermieterinnen und Vermietern und Energieunternehmen,
- Beratung und konkrete Unterstützung in allen relevanten und zur Lösung der Wohnungsnotfallproblematik bedeutsamen Angelegenheiten, Vermittlung zu anderen weiterführenden Beratungshilfen.

Da die von einem drohenden Wohnungsverlust betroffene Menschen häufig nicht in der Lage sind, die Brisanz der Lage zu erkennen und aktiv nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, kommt hier der aufsuchenden Sozialarbeit eine ganz besondere Bedeutung zu.

## **b) Akquise von Wohnraum**

Neben Unterstützungsleistungen wie Hilfen bei der Erstellung der notwendigen Bewerbungsunterlagen, bei der Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins, oder der Durchsetzung einer Berücksichtigung bei Wohnungsvermittlungen mittels Belegrechten, kommt inzwischen vor allem der Akquise von Wohnraum eine wichtige Bedeutung zu. Um dies mit Erfolg leisten zu können, ist eine konsequente Vernetzung mit lokalen Vermietungsgesellschaften, Sozialhilfeträgern und Ordnungsbehörden notwendig. Ziel einer solchen Zusammenarbeit ist es, die Bereitschaft zu fördern, freie Wohnungen an sozial benachteiligte Personen zu vermieten oder bestehende Wohnverhältnisse zu sichern. Im Gegenzug verpflichtet sich der Leistungsanbieter, den Vermietenden in Konfliktsituationen unterstützend zur Verfügung zu stehen. Die Leistungsanbieter müssen durch zuverlässige Arbeit das Vertrauen der Vermietungsgesellschaften gewinnen, denn nur dann lässt sich die Vermieterseite auf künftige Vertragsabschlüsse ein.

Bereits im Vorfeld der Landesinitiative hat der Landschaftsverband Rheinland gemeinsam mit den jeweils örtlich zuständigen Kommunen diverse Modellprojekte zur Prävention von Wohnungslosigkeit sowie zur Akquise von Wohnraum finanziert. Aufgrund der sehr guten Vernetzung vor Ort sind diese Projekte organisatorisch bei den Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII angesiedelt worden. Die einzelnen Konzepte sind in der als Anlage 1 beigefügten Vorlage 14/3909/1 beschrieben.

### **c) Berücksichtigung bei den Verhandlungen zum neuen Landesrahmenvertrags für Leistungen des SGB XII**

Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes sind die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung vom SGB XII zum SGB IX übertragen worden. Außerdem gibt es für diese Leistungen der Eingliederungshilfe einen neuen Landesrahmentrag. Aufgrund dieser Veränderungen ist der Landesrahmenvertrag zu den Leistungen des SGB XII vom 01.01.2002 neu zu verhandeln. Diese Verhandlungen zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland haben im September 2021 begonnen. Aufgrund der sehr guten Ergebnisse der präventiven Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sowie der Akquise von Wohnraum ist beabsichtigt, diese Leistungen zum Bestandteil der Leistungstypenbeschreibung für die Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII zu machen.

### **d) Konkrete Ergebnisse**

Aufgrund des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020 (Vorlage Nr. 14/3909/1) haben Gespräche mit allen Gebietskörperschaften im Rheinland stattgefunden, damit die Fachberatungsstellen ihr Leistungsspektrum um präventive Leistungen ergänzen können, beziehungsweise damit auch nach dem Ende der Landesfinanzierung diese präventiven Leistungen weiter fortgesetzt werden können. Bei diesen Gesprächen sind die Beteiligten davon ausgegangen, dass die Landesfinanzierung zum 31.12.2022 auslaufen würde. Diese Landesfinanzierung ist mehrmals verlängert worden, zuletzt im April 2022, und zwar bis Ende 2025. Die bis April 2022 erfolgten Absprachen mit den örtlichen Trägern zur Weiterfinanzierung ab 2023 sind durch die abermalige Verlängerung der Landesfinanzierung nicht mehr relevant, allerdings besteht die begründete Hoffnung, dass die erzielten Ergebnisse nunmehr für den Zeitraum ab 01.01.2026 für die Weiterfinanzierung der Leistungen genutzt werden können. Auf jeden Fall werden die Gespräche zur Sicherstellung einer Anschlussfinanzierung zum gegebenen Zeitpunkt fortgesetzt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Ergänzungsvorlage Nr. 14/3909/1

öffentlich

**Datum:** 29.04.2020  
**Dienststelle:** Fachbereich 74  
**Bearbeitung:** Frau Baum, Frau Wilms, Herr Zimmermann

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>17.06.2020</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>23.06.2020</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Weiterentwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3909/1 beauftragt,  
1) die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können,  
2) aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	088	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		2020: 2.800.000 €; ab 2021: 5.600.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

## Zusammenfassung:

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag 14/288 wurde die Verwaltung um Prüfung gebeten,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit rheinlandweit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen mit und ohne Kinder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Mit der Vorlage werden die Ergebnisse dieser Prüfung vorgestellt sowie konkrete Maßnahmen im Bereich präventiver Leistungen und zusätzlicher Angebote für wohnungslose Frauen vorgeschlagen, die gemeinsam mit den Gebietskörperschaften im Rheinland realisiert werden sollen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind bereits im Haushalt eingestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2018 die Initiative „Endlich ein ZUHAUSE“ gestartet, um einen Beitrag zur Reduzierung von Wohnungslosigkeit zu leisten. Mit den in der Vorlage beschriebenen Leistungen möchte der Landschaftsverband Rheinland diese Landesinitiative flankieren.

Eine sehr wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Vermeidung von Wohnungslosigkeit nehmen präventive Leistungen ein. Für die Weiterentwicklung solcher Leistungen im Rheinland kann auf den Erfahrungen aus den ursprünglich mit Landesmitteln finanzierten Projekten im Oberbergischen Kreis, im Rhein-Sieg-Kreis sowie der Stadt Köln aufgebaut werden. Hier ist vor allem eine enge Vernetzung aller beteiligter Stellen (Sozialämter, Jobcenter, Amtsgerichte, Vermieter etc.) unerlässlich.

Die große Bedeutung der Einbeziehung der Immobilienwirtschaft zeigt sich außerdem im Kontext der Projekte zur Wohnraumakquise. Die entsprechenden Konzepte von „108 Häuser“ in Duisburg und „Viadukt“ in Köln werden in der Vorlage näher beschrieben. Die für die vorgeschlagene Ausweitung präventiver Leistungen erforderlichen Haushaltsmittel stehen ab 2020 zur Verfügung.

Der zweite Schwerpunkt der Vorlage ist die Thematik wohnungsloser Frauen. Inzwischen ist der Anteil wohnungsloser Frauen in Nordrhein-Westfalen auf 30 % der insgesamt im Jahr 2018 gezählten 44.434 wohnungslosen Menschen gestiegen. Die Bedarfe wohnungsloser Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sind komplex, entsprechend differenziert müssen die Angebote ausgestaltet werden. Hierauf geht die Vorlage näher ein und berücksichtigt nicht zuletzt betroffene Frauen mit Kindern. Es werden konkrete Planungen in verschiedenen Gebietskörperschaften im Rheinland dargestellt und die fachlichen Grundlagen erläutert, die bei Planungen weiterer Angebote zugrunde gelegt werden. Ein Ausbau der stationären und ambulanten Angebote für Frauen ist erforderlich, die hierfür notwendigen Haushaltsmittel stehen ab 2020 zur Verfügung.

Weil davon auszugehen ist, dass bei einigen Leistungsberechtigten neben den besonderen sozialen Schwierigkeiten auch eine psychische Beeinträchtigung beziehungsweise eine Suchtproblematik vorliegt, berührt die Vorlage Zielrichtungen (Z) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), insbesondere Z 2 und Z 4.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3909/1:**

Der Ausschusslauf für die Vorlage 14/3909 wurde aufgrund abgesagter Ausschusssitzungen zur Reduzierung der Kontakte im Rahmen der Corona-Prävention ab dem 17.3.2020 unterbrochen. Um den Ausschusslauf zu vollenden, wird die unveränderte Ergänzungsvorlage 14/3909/1 den Ausschüssen zur Beratung vorgelegt, welche wegen der Corona-Krise im März nicht stattfinden konnten.

Der Sozialausschuss hat die Vorlage 14/3909 am 10.03.2020 beraten und fasste einstimmig folgenden empfehlenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3909 beauftragt,

- 1) die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können,
- 2) aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.“

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3909:**

### **1. Hintergrund**

Die Anzahl wohnungsloser Menschen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Am Stichtag 30.06.2018 waren insgesamt 44.434 Menschen in Nordrhein-Westfalen von den Kommunen und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft als wohnungslos gemeldet. Davon waren 30.736 Personen von den Kommunen im Rahmen des Ordnungsbehördengesetzes in Notunterkünften, Wohnheimen oder Normalwohnungen untergebracht. 13.698 Personen wurden von den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe gemeldet. Zum Vergleich: Am Vorjahresstichtag 30.06.2017 waren insgesamt 32.286 Personen als wohnungslos erfasst, davon 19.459 kommunal untergebracht und 12.827 von den freien Trägern gemeldet. Der Anstieg der Wohnungslosenzahlen ist somit zum größten Teil auf die stark gestiegene Zahl der ordnungsrechtlich untergebrachten Personen zurückzuführen.

Die steigende Anzahl wohnungsloser Menschen hat auch Auswirkungen auf die Entwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII. Dies lässt sich an der Entwicklung der Anzahl bewilligter Leistungsanträge seit dem Jahr 2013 zeigen:

#### **• Ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen**

	2013	2018	Prozentuale Steigerung
<b>Gesamt</b>	<b>1.175</b>	<b>2.756</b>	<b>134,6 %</b>
davon Frauen	364	1.076	195,6 %
davon Männer	811	1.680	107,2 %

- **Stationäre Unterstützungsleistungen zum Wohnen**

	2013	2018	Prozentuale Steigerung
<b>Gesamt</b>	<b>1.689</b>	<b>1.879</b>	<b>11,2 %</b>
davon Frauen	206	252	22,3 %
davon Männer	1.483	1.627	9,7 %

In der Vorlage 14/2443 hat die Verwaltung in der Sitzung des Sozialausschusses am 27.02.2018 über die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) berichtet. Seitdem hat es einige fachliche Weiterentwicklungen gegeben, mit denen die Lebenssituation der leistungsberechtigten Menschen verbessert werden soll. Angesichts der nach wie vor sehr angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt ist es erforderlich, die unter anderem im Rahmen von Projektförderungen des Landes Nordrhein-Westfalen angestoßenen Weiterentwicklungen auszuweiten und zu professionalisieren. Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 16.12.2019 über den Antrag 14/288 hat die politische Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland die Verwaltung deshalb um Prüfung gebeten,

1. wie zusätzliche präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit rheinlandweit ausgestaltet werden können und
2. welche Maßnahmen ergriffen werden können, der besonderen Situation und Bedürfnislage von Frauen mit und ohne Kinder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten besser gerecht zu werden.

Dieser Antrag wird mit der Vorlage beantwortet und um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

## **2. Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“**

Aufgrund der erheblichen Anzahl betroffener Menschen hat das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Titel „Endlich ein ZUHAUSE!“ im Juni 2019 eine Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit vorgestellt.

Diese Landesinitiative setzt bei verschiedenen Handlungsfeldern wie gesundheitlicher Versorgung, Suchtkrankheiten, psychischen Erkrankungen, Existenzsicherung und Kältehilfe an. Bei der Entwicklung des Konzepts hat das Land auf die Ergebnisse zurückgegriffen, die durch verschiedene Projekte der vergangenen Jahre vor allem im Bereich präventiver Leistungen gewonnen werden konnten. Außerdem hat das Sozialministerium mit Vertretern der Wohnungswirtschaft eine Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der Wohnraumversorgung getroffen. Gemeinsam soll nach Wegen gesucht werden, um Wohnungsverluste zu vermeiden und wohnungslose Menschen besser und schneller mit Wohnraum zu versorgen. Die beteiligten Unternehmen (LEG Immobilien AG, Vivawest GmbH und Vonovia SE sowie der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen) wollen hierfür zusätzlichen Wohnraum zur Verfügung stellen.

Das Land flankiert die Initiative gemeinsam mit den Kommunen durch ein Netzwerk von sogenannten „Kümmerern“. In 20 Städten und Kreisen, in denen besonders viele Menschen von Wohnungslosigkeit betroffen sind, gehen Präventionsprojekte an den Start. Konkret bedeutet dies, dass der Landtag in 2019 die Haushaltsmittel für den Wohnungslosenbereich um drei Millionen Euro auf 4.850.000 Euro aufgestockt hat. Ab 2020 sollen diese Mittel nochmals um zwei Millionen Euro auf dann 6.850.000 Euro erhöht werden. Das Land fördert die „Kümmerer-Projekte“ zeitlich befristet mit jährlich drei Millionen Euro.

Weitere Handlungsfelder der Landesinitiative sind unter anderem:

- Die Entwicklung eines Förderprogramms insbesondere für den Ausbau der Suchtberatung für Menschen, die obdachlos sind oder vorübergehend in Notunterkünften leben. Dafür sind ab 2020 insgesamt 2.000.000 Euro pro Jahr eingeplant.
- Der Ausbau der mobilen medizinischen Dienste. Dafür sind in den nächsten Jahren weitere 350.000 Euro eingeplant.
- Die Verbesserung der psychiatrischen Versorgungssituation für wohnungslose Menschen.
- Je nach regionaler Besonderheit verfolgen die Jobcenter in Nordrhein-Westfalen verschiedene Ansätze, um wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen adäquat anzusprechen und zu betreuen sowie mit den erforderlichen Netzwerkpartnern zusammenzuarbeiten. Um das Thema „Wohnungslosigkeit“ in den Fokus aller Jobcenter zu rücken und eine gute, bedarfsgerechte Unterstützung der Zielgruppe zu fördern, soll in diesem Jahr auch ein Workshop und Austausch über gute Praxisbeispiele und über erfolgversprechende Ansätze zwischen den Jobcentern erfolgen.
- Der Auf- und Ausbau verbindlicher Kooperationen unter anderem zwischen der Wohnungslosenhilfe, den mobilen medizinischen Diensten, der Suchtberatung, der psychiatrischen Dienste inklusive der Sozialpsychiatrischen Zentren und auch der Wohnungswirtschaft.

Zu den erwähnten 20 Städten und Kreisen, die am meisten von Wohnungslosigkeit betroffen sind, gehören aus dem Rheinland die Städte Köln, Düsseldorf, Essen, Wuppertal und Bonn sowie der Kreis Mettmann, der Rhein-Kreis Neuss, der Rhein-Sieg-Kreis, der Rhein-Erft-Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie der Kreis Wesel.

Die wesentlichen Ziele der durch die Landesinitiative geförderten Projekte sind insbesondere präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sowie professionelle Unterstützung bei der Akquise von Wohnraum. Bei der Konzeptionierung kann auf die Erfahrung einiger besonders erfolgreicher Projekte aufgebaut werden, die in den vergangenen Jahren finanziert worden sind.

### **3. Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit**

#### **a. Generelles**

Die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE“ steht im Zusammenhang mit dem seit den neunziger Jahren existierenden Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Hilfe in Wohnungsnotfällen. Im Rahmen dieses Förderprogramms werden Projekte finanziert, die innovative Ansätze bei der Vermeidung beziehungsweise Beseitigung von Wohnungslosigkeit verfolgen. Die jeweilige Förderung durch das Land ist zeitlich auf maximal drei Jahre befristet, so dass sich bei erfolgreichen Projekten immer die Frage einer Anschlussfinanzierung stellt.

In den vergangenen Jahren sind einige Projekte konzipiert worden, die vor allem präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit beinhalten. Dahinter steht die Erkenntnis, dass in Nordrhein-Westfalen zwar durchaus differenzierte Unterstützungsangebote für wohnungslose Menschen existieren, aber diese Unterstützungsangebote meistens erst zu einem Zeitpunkt greifen, in dem die Wohnungslosigkeit bereits eingetreten ist. Demgegenüber fehlen präventive Angebote, die einen Wohnungsverlust vermeiden sollen. Bei diesen präventiven Maßnahmen ist es insbesondere entscheidend, dass eine Vernetzung aller Beteiligten – hierzu zählen vor allem Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter und Energieunternehmen – erfolgt, damit die Klärung aller relevanten Fragen gesteuert und zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden kann. Diese Vernetzung findet unter anderem in entsprechenden Beauftragungen und Vereinbarungen der beteiligten Stellen ihren Niederschlag, weil es ansonsten nicht möglich ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Datenschutz) zu schaffen. Das für solche präventiven Leistungen verantwortliche Personal ist im Rheinland organisatorisch den Fachberatungsstellen nach § 67 SGB XII zugeordnet.

#### **b. Konkrete Beispiele**

Folgende Projekte zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sind hier näher zu beschreiben:

- **Oberbergischer Kreis**

Die Wohnhilfen Oberberg (Diakonie Michaelshoven) bieten seit dem 01.07.2016 präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit im Oberbergischen Kreis an. Die Landesförderung endete am 01.07.2019, seitdem finanzieren der Oberbergische Kreis sowie der Landschaftsverband Rheinland jeweils zu 50 % 2 Stellen für diese präventiven Leistungen.

Im Rahmen dieser Leistungen werden Angebote auf der Basis von Vereinbarungen und Beauftragungen durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis, Stellen des Jobcenters und von Wohnungsunternehmen sowie die Möglichkeit von Selbstgesprächen vorgehalten. Rechtliche Grundlage ist die Übertragung von Beratungsaufgaben zur Wohnraumsicherung vom Oberbergischen Kreis auf die Wohnhilfen Oberberg nach § 5 Abs. 5 SGB XII und § 18 Abs. 1 SGB II, § 22 Abs. 8 und 9 SGB II, § 36 SGB XII. Die Amtsgerichte im Oberbergischen Kreis informieren die Wohnhilfen Oberberg über Räumungsklagen.

Zu den konkreten Leistungen gehören:

- die Kontaktaufnahme zu allen Beteiligten (von der Räumungsklage betroffene Mieterinnen und Mieter, Vermieterinnen und Vermieter, Gerichte, Jobcenter, Sozialämter, Energieunternehmen, Sozialdiensten von Institutionen etc.),
- eine umfassende Klärung der Gesamtsituation (wirtschaftliche Voraussetzungen, juristischer und fachlicher Unterstützungsbedarf),
- Verhandlungen mit Vermieterinnen und Vermietern und Energieunternehmen,
- Beratung und konkrete Unterstützung in allen relevanten und zur Lösung der Wohnungsnotfallproblematik bedeutsamen Angelegenheiten,
- Vermittlung zu anderen weiterführenden Beratungshilfen.

Zwischen Januar 2017 und Mai 2018 sind bei 374 Haushalten Wohnungsnotfälle bekannt geworden. Zu 280 dieser Haushalte konnten die Wohnhilfen Oberberg Kontakt aufnehmen. Im Ergebnis ist es gelungen, durch die Prävention bei 250 dieser Haushalte die Wohnungen zu erhalten.

- **Rhein-Sieg-Kreis**

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es die „Zentrale Fachstelle zur präventiven Wohnungsnotfallhilfe“ in Trägerschaft des SKM Rhein-Sieg. Auch hier handelte es sich ursprünglich um ein vom Land Nordrhein-Westfalen finanziertes Projekt. Die Landesförderung erfolgte bis Ende 2018, seitdem wird das Projekt anteilig von den örtlichen Trägern im Rhein-Sieg Kreis und dem Landschaftsverband Rheinland finanziert. Ziel ist, mit den 19 Städten und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis wirksame Prävention gemeinsam erfolgreich zu gestalten. Inzwischen gibt es Kooperationsvereinbarungen mit sieben Kommunen (insgesamt ca. 400.000 Einwohnerinnen und Einwohner, also zwei Drittel der Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises). Mit weiteren sechs Kommunen konnten so genannte „Delegationsvereinbarungen“ geschlossen werden. Diese ermöglichen die Weitergabe der Mitteilungen in Zivilsachen (MiZis) über eingegangene Räumungsklagen an den SKM Rhein-Sieg. Auf dieser Grundlage wird der SKM aufsuchend und begleitend tätig. Außerdem bestehen Kontakte zu Wohnungsgesellschaften und private Vermieter.

Bis März 2017 wurden 196 Haushalte erreicht. Die Wohnungssicherung gelang in 79 Fällen.

- **Stadt Köln**

Im Zusammenhang mit präventiven Leistungen zur Vermeidung von Wohnungsverlusten ist in Köln insbesondere das Projekt „BerMico“ (Beratung und Mietcoaching bei drohendem Wohnungsverlust) in Trägerschaft des SKM Köln zu nennen. Ziel ist es auch hier, räumungsgefährdete Haushalte beim Wohnungserhalt zu unterstützen. Das Land Nordrhein-Westfalen förderte bis Ende 2019 1,5 Vollzeit-Stellen. Während der Projektphase beschränkte sich das Einzugsgebiet auf Köln-Ehrenfeld. Der Projektbeginn war schwierig. Vor allem ist es zunächst nicht gelungen, mit der GAG Immobilien AG einen Kooperationsvertrag abzuschließen, da das Wohnungsunternehmen Datenschutzprobleme bei der Weitergabe von Daten zu bedrohten Mieterhaushalten sah. Die Fallzahlen stiegen erst, nachdem mit Hilfe der Stadt Köln eine Lösung gefunden wurde: Seither übermittelt die GAG die Kontaktdaten der von Räumung bedrohten Haushalte an die kommunale Fachstelle, und die Fachstelle leitet eine entsprechende Liste an den Projektträger weiter.

Bis März 2017 kam in 209 Fällen ein Kontakt zustande, 79 Fälle konnten erfolgreich (d. h. mit Wohnungssicherung) beendet werden (dies entspricht 38 % der Fälle mit Kontakt). Die Erfolgsquote ist möglicherweise noch höher, da ein erfolgreicher Abschluss nach Beratung auch in Fällen möglich ist, in denen keine weiteren Kontakte zustande gekommen sind.

Ab 2020 stellen die Stadt Köln und der Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Fachberatungsstellenförderung, die generell eine hälftige Kostenteilung zwischen der jeweiligen Gebietskörperschaft und dem Landschaftsverband Rheinland vorsieht, die weitere Finanzierung des Projekts sicher und gewährleisten damit den Fortbestand.

#### **4. Akquise von Wohnraum**

Neben Leistungen zur Prävention hat das Land Nordrhein-Westfalen auch einige Projekte finanziert, die wohnungslose Menschen bei der Suche nach geeignetem Wohnraum unterstützen sollen. Auch bei diesen Projekten hat sich gezeigt, dass eine konsequente Beteiligung der Immobilienwirtschaft sehr hilfreich ist. Dies ist insbesondere beim Duisburger Projekt „108 Häuser“ sowie beim Projekt „Viadukt“ in Köln deutlich geworden.

##### **a. 108 Häuser (Duisburg)**

In Duisburg gibt es mehrere sogenannte „Schrottimmobilien“, die zum einen aufgrund ihres sehr schlechten Zustands nicht vermietet werden können und bei denen es zum anderen häufig sehr lange dauert, bis Mittel für eine Sanierung zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis stehen diese Immobilien also leer. Gleichzeitig nimmt die Zahl wohnungsloser Menschen als Folge des angespannten Wohnungsmarktes kontinuierlich zu.

Seit 2014 gibt es in Duisburg Versuche, diese problematischen Rahmenbedingungen in ein konstruktives Konzept zu verwandeln. Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Eine Sanierung der „Schrottimmobilien“, damit sie vorrangig von bis dahin wohnungslosen Menschen genutzt werden können.
- Ein Beschäftigungsangebot für die Zielgruppe, damit einerseits bei Sanierungsmaßnahmen der Immobilien unterstützt werden kann und andererseits ein Beitrag zur Tagesstruktur geleistet wird.
- Eine gegebenenfalls erforderliche fachliche Begleitung der jeweils leistungsberechtigten Personen.

Ab Herbst 2015 wurde unter Moderation der GISS (Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung) im Rahmen diverser Workshops ein schriftliches Konzept entwickelt, das Grundlage für eine Projektförderung beim MAGS werden sollte. Weil es keine vergleichbaren Projekte gab, musste dieses Konzept komplett neu entwickelt werden. Erfreulicherweise haben alle Beteiligten von Beginn an zur Konzeptentwicklung beigetragen:

- Diakonie Duisburg (ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII)
- Immobilienwirtschaft einschließlich privater Vermieter

- Jobcenter Duisburg (Arbeitsgelegenheiten Rahmen der Gebäudesanierung)
- Sozial- und Wohnungsamt der Stadt Duisburg
- Landschaftsverband Rheinland.

Die Immobilienwirtschaft hat von vorneherein klargestellt, dass es aus ihrer Sicht unumgänglich ist, verlässliche Ansprechpersonen zu haben, wenn es im Einzelfall zu fachlichen Unterstützungsbedarfen einzelner Mieterinnen und Mietern kommen sollte. Aus diesem Grund hat die Diakonie Duisburg eine zusätzliche Stelle eingerichtet, die für diese fachliche Unterstützung verantwortlich ist.

Auf Basis des in den Workshops entwickelten Konzepts hat das Land NRW (MAGS) im Rahmen seiner Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit das Projekt seit 2017 finanziert. Weil es sich um ein völlig neues Konzept handelte, waren die Erfolgsaussichten schwer zu kalkulieren. Umso erfreulicher ist festzustellen, dass immerhin 60 Haushalte mit insgesamt 95 Personen seit Projektbeginn in Wohnraum vermittelt werden konnten.

Die Landesförderung war wie bei allen anderen Projekten der Landesinitiative zeitlich begrenzt. Aufgrund des großen Erfolgs stellen die Stadt Duisburg und der Landschaftsverband Rheinland jeweils hälftig die Anschlussfinanzierung der entsprechenden Personal- und Sachkosten für eine Vollzeitstelle sicher, solange das Projekt fortgesetzt wird.

## **b. Viadukt (Köln)**

Das Projekt „Viadukt“ hat das Ziel, wohnungslose Menschen beim Übergang zwischen der Wohnungslosenhilfe in ein selbständiges Wohnen in eigenem Wohnraum zu unterstützen, und zwar insbesondere durch Fachpersonal aus der Immobilienwirtschaft. Getragen wird das Angebot vom SkF e.V. Köln, dem Sozialdienst Katholischer Männer und der Diakonie Köln und Region.

Die Chancen von wohnungslosen Menschen auf dem Kölner Wohnungsmarkt sollen deutlich verbessert werden. Durch die enge Kooperation mit dem Amt für Soziales und Senioren und mit potenziellen Vermieterinnen und Vermietern sollen diese besser über bestehende Unterstützungsleistungen informiert und so motiviert werden, an vormals wohnungslose Menschen zu vermieten. Dabei soll auch auf schon bestehende Kooperationsbeziehungen zu Wohnungsgesellschaften und zu bereits bekannten Immobilienbesitzerinnen und -besitzern zurückgegriffen werden, außerdem soll ein „Runder Tisch Wohnraumversorgung Köln“ aufgebaut werden.

Zwischen dem Beginn der Projektfinanzierung im November 2017 bis Ende Februar 2019 konnten 127 Mietverträge für insgesamt 243 Personen abgeschlossen werden. Davon entfallen 15 % auf private Vermieterinnen und Vermieter und 85 % auf Wohnungsbaugesellschaften. Die Landesförderung läuft bis zum 30.06.2020. Die Stadt Köln sowie der Landschaftsverband Rheinland beabsichtigen aufgrund des großen Erfolgs, ab 01.07.2020 die Anschlussfinanzierung jeweils hälftig (2 Stellen) sicherzustellen.

## **5. Fazit**

Die Ergebnisse der Modellprojekte sind eine sehr gut geeignete fachliche Grundlage für die Planung ähnlicher Leistungen in anderen rheinischen Gebietskörperschaften.

Zwischen den Projekten gibt es Parallelen, die insbesondere Anforderungen an die enge Vernetzung aller beteiligter Stellen definieren. Gleichzeitig gibt es regionale Besonderheiten, die mit den unterschiedlichen Strukturen der jeweiligen Gebietskörperschaft zu tun haben. Es hat sich gezeigt, dass diesen Aspekten gut Rechnung getragen werden kann, wenn die Finanzierung an die Fachberatungsstelle gekoppelt wird. Dabei ist das vorhandene Fachpersonal gegebenenfalls um Personal aus anderen Fachbereichen zu ergänzen.

Es gibt derzeit konkretisierte Planungen ähnlicher präventiver Leistungen insbesondere in den Städten Remscheid und Wuppertal sowie im Rhein-Kreis Neuss und dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Wenn es gelingt, solche Leistungen in allen Gebietskörperschaften im Rheinland zu etablieren, wären damit jährliche Folgekosten in Höhe von ca. 1.950.000 € (26 x 37.500 € (Kosten einer ½ Stelle) x 2) verbunden, die ab 2020 aufbauend bereits etatisiert sind.

### **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche mit den Rheinischen Gebietskörperschaften auszuweiten, damit die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzt werden können.

## **6. Wohnangebote für Frauen**

### **a. Unterstützungsbedarfe**

Die Anzahl wohnungsloser Frauen hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Im Jahr 2018 waren circa 14.000 Frauen in NRW von Wohnungslosigkeit betroffen, also mehr als ein Drittel aller wohnungslosen Erwachsenen. Hinter diesen Zahlen verbergen sich unterschiedliche Unterstützungsbedarfe, auf die entsprechend differenziert reagiert werden muss.

Neben den wohnungslosen Frauen, die auf der Straße leben, hält sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Frauen in der verdeckten Wohnungslosigkeit auf. Häufig leben diese Frauen bei Bekannten oder Partnern, ohne über einen eigenen Mietvertrag zu verfügen. Neben diesen Formen verdeckter Wohnungslosigkeit verbleiben Frauen nicht selten in einer gewaltgeprägten Umgebung oder in finanziellen Abhängigkeitsbeziehungen, wenn sie sich den Erhalt einer eigenständigen Wohnung nicht zutrauen oder das Abgleiten in die Wohnungslosigkeit befürchten. Insbesondere aufgrund der schlechteren Einkommenssituation sind Frauen bei Trennungen häufiger von Wohnungslosigkeit bedroht. Eigene Unterhaltsansprüche sowie gegebenenfalls entsprechende Ansprüche der Kinder werden häufig nicht erfüllt, so dass die Mietkosten nicht länger aufgebracht werden können. Weitere Bedarfe gibt es für Frauen mit minderjährigen Kindern.

Darüber hinaus gibt es auch bei Frauen wie auch bei Männern eine größer werdende Zahl älterer wohnungsloser Personen, die zumindest partiell hauswirtschaftliche, pflegerische und sozialpädagogische Unterstützungsleistungen benötigen. Notunterkünfte sind nicht dazu da, für diese Menschen dauerhafte Lösungen darzustellen, um den beschriebenen Unterstützungsbedarfen gerecht zu werden.

## b. Unterstützungsangebote

Seit 2013 ist der Anteil leistungsberechtigter Frauen bei den Leistungen nach § 67 SGB XII stark gestiegen:

	<b>2013</b>	<b>2018</b>	<b>Prozentuale Steigerung</b>
<b>Ambulant</b>	364	1.076	195,6 %
<b>Stationär</b>	206	252	22,3 %

Die im Vergleich zu den ambulanten Betreuungen (195,6 %) geringe Steigerung von 22,3 % bei stationären Leistungen in Wohnheimen hängt vor allem damit zusammen, dass die meisten Wohnheime für männliche Leistungsberechtigte konzipiert sind. Auch gemischtgeschlechtliche Wohnheime werden überwiegend von Männern in Anspruch genommen. Die gestiegene Nachfrage von betroffenen Frauen zeigt jedoch, dass es einen Bedarf für zusätzliche Einrichtungen für Frauen gibt.

Die Unterstützungsbedarfe sind sehr unterschiedlich. Je nach Lebenssituation sind für einige Frauen temporäre stationäre Leistungen erforderlich, während andere Leistungsberechtigte eher einen ambulanten Unterstützungsbedarf haben. Patentrezepte für geeignete Angebote gibt es angesichts der differenzierten Unterstützungsbedarfe nicht. Bei einigen der leistungsberechtigten Frauen hat die jahrelange Wohnungslosigkeit zu einer dermaßen drastischen Verschlechterung der Lebenssituation geführt, dass aufgrund des hierdurch bedingten hohen Unterstützungsbedarfes häufig eine – zeitlich begrenzte – stationäre Betreuung unvermeidbar ist.

Die Bedarfe vor Ort sind sorgfältig zu analysieren, damit passende Angebote entwickelt werden können. Hierfür ist auch eine differenzierte Betrachtung des jeweiligen Sozialraums wichtig, denn die strukturellen Rahmenbedingungen in den rheinischen Gebietskörperschaften unterscheiden sich stark. In diesem Zusammenhang spielen nicht zuletzt Fragen der Standorterreichbarkeit im ländlichen Raum mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine wichtige Rolle.

Sehr problematisch ist die Situation wohnungsloser Frauen, die aufgrund fehlender Alternativen in Notunterkünften leben müssen. Solche Notunterkünfte sind häufig räumlich schlecht ausgestattet. Es gibt Mehrbettzimmer und auch sonst keine Rückzugsmöglichkeiten. Viele dieser Frauen haben aufgrund einer psychischen Erkrankung oder/und einer Suchtproblematik weitergehenden Unterstützungsbedarf, dem in einer Notunterkunft nicht abgeholfen werden kann. Hier ist es besonders wichtig, durch geeignete Angebote Abhilfe zu schaffen. Zu diesen Problematiken kommt die sehr angespannte Wohnungsmarktsituation, die häufig eine sofortige oder zumindest zeitnahe ambulante Betreuung verhindert. Das ändert jedoch nichts an dem fachlichen Ziel, nach Möglichkeit ambulante Leistungen einer stationären Maßnahme vorzuziehen. Bei der Planung geeigneter Angebote achtet die Verwaltung darauf, dass auch Kapazitäten für eine gemeinsame Betreuung von Frauen und Kindern geschaffen werden. Im Hinblick auf die erforderliche Kooperation mit den jeweiligen Jugendämtern gibt es sehr gute Erfahrungen in Köln und Bonn.

### **c. Konkrete Planungen**

In Düsseldorf ist die Grundlage für zusätzliche 19 Wohnheimplätze im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII für Frauen geschaffen. Mit diesem Angebot soll vor allem die angespannte Situation in der Notunterkunft für Frauen entzerrt werden.

Im Rhein-Kreis Neuss werden 11 Wohnmöglichkeiten für junge Frauen entstehen, die mit der Möglichkeit einer ambulanten Betreuung nach § 67 SGB XII einhergehen sowie Betreuungsangeboten der Jugendhilfe für Kinder. Im Kreis Viersen werden im Zuge der Umwandlung der bisherigen Notunterkunft 6 stationäre Angebote für Frauen geschaffen. Mit weiteren Gebietskörperschaften im Rheinland sind Gespräche zur Weiterentwicklung der Angebote vereinbart.

Es zeichnet sich ab, dass perspektivisch dem grob geschätzten weiteren Bedarf zunächst mit der Schaffung von ungefähr 100 zusätzlichen stationären Angeboten für Frauen begegnet werden kann. Zusätzliche ambulante Leistungen sind aufgrund der eingeschränkten Steuerungsmöglichkeiten nur schwer zu quantifizieren. Die Kosten für 100 weitere Wohnheimplätze lassen sich demgegenüber besser kalkulieren. Bei einem durchschnittlichen Leistungsentgelt von 100 € pro Tag wären dies jährliche Kosten in Höhe von 365 Betreuungstagen x 100 € pro Platz = 36.500 € x 100 Plätze = 3.650.000 €, die ab 2020 aufbauend bereits etatisiert sind.

Für stationäre Leistungen nach § 67 SGB XII ist der Landschaftsverband Rheinland alleiniger Kostenträger.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

**TOP 4      Berichte und Vorlagen aus dem Dezernat Schulen,  
Inklusionsamt, Soziale Entschädigung**

## Vorlage Nr. 15/2660

öffentlich

**Datum:** 17.10.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Herr Stenz

<b>Schulausschuss</b>	<b>04.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

### Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/2660 dargestellt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe: A .041

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Zusammenfassung

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der

- REWE Markt GmbH – Zweigniederlassung West, Filiale Bonn-Duisdorf
- REWE Markt GmbH – Zweigniederlassung West, Filiale Köln-Mülheim
- LORENZ-Montagesysteme GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 196.320 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 28.995 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o. g. Inklusionsbetrieben insgesamt zehn Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- DGKK tagwerk GmbH
- DOMUS gemeinnützige GmbH
- GSD–Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH
- In Via Köln gGmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 179.120 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterung werden in den o. g. Inklusionsbetrieben insgesamt zwölf Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/2660:

1. Zusammenfassung der Zuschüsse.....	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen.....	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse.....	Seite	3
2. Einleitung.....	Seite	4
2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ .....	Seite	4
2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ .....	Seite	4
2.3. Stand der Bewilligungen.....	Seite	5
3. Gründung und Anerkennung von Inklusionsbetrieben.....	Seite	7
3.1. REWE Markt GmbH Zweigniederlassung West, Filiale BN-Duisdorf.....	Seite	7
3.2. REWE Markt GmbH Zweigniederlassung West, Filiale K-Mülheim.....	Seite	11
3.3. LORENZ-Montagesysteme GmbH.....	Seite	15
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben.....	Seite	19
4.1. DGKK tagwerk GmbH.....	Seite	19
4.2. DOMUS gemeinnützige GmbH.....	Seite	20
4.3. GSD–Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH.....	Seite	22
4.4. In Via Köln gGmbH.....	Seite	24
Anlage –	Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem.	
	§§ 215 ff. SGB IX	

## 1. Zusammenfassung der Zuschüsse

### 1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung von Inklusionsbetrieben umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse – die Anzahl der Arbeitsplätze gibt die Anzahl der mit einem Zuschuss gesicherten Arbeitsplätze plus die Anzahl der mit einem Zuschuss neu entstehenden Arbeitsplätze an.

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
REWE Markt GmbH – Zweigniederlassung West, Filiale Bonn-Duisdorf	Bonn	Inklusionsabteilung Waren- und Materiallogistik	3	60.000
REWE Markt GmbH – Zweigniederlassung West, Filiale Köln-Mülheim	Köln	Inklusionsabteilung Waren- und Materiallogistik im Bereich Leer- und Vollgutverräumung/ Getränke	4	80.000
LORENZ-Montagesysteme GmbH	Frechen	Inklusionsabteilung CNC-Fertigung	3	56.320
<b>Beschlussvorschlag gesamt</b>			<b>10</b>	<b>196.320</b>

### 1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für zehn neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Arbeitsplätze</b>	10	10	10	10	10
<b>Zuschüsse § 27 SchwbAV in €</b>	20.295	82.521	84.171	85.855	87.572
<b>Zuschüsse § 217 SGB IX in €</b>	8.700	36.000	36.000	36.000	36.000

<b>Zuschüsse gesamt in €</b>	28.995	118.521	120.171	121.855	123.572
----------------------------------	--------	---------	---------	---------	---------

## 2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 160 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.687 Arbeitsplätzen, davon 1.912 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

### 2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2022 bis 2027 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen. So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

### 2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage Nr. 14/1207 verwiesen.

## 2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2024

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage Nr.
IFG gGmbH – „projekt.bike inklusiv“	Euskirchen	Fahrradhandel und -Dienstleistungen	5	15/2118
NEUE INSEL gGmbH	Essen	Event- und Veranstaltungsmanagement	3	15/2118
DGKK tagwerk GmbH	Gangelt	Garten- und Landschaftsbau	3	15/2118
DGKK Bau & Grund GmbH	Gangelt	Malerhandwerk, handwerkliche Dienstleistungen	1	15/2118
ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG	Wermelskirchen	Garten- und Landschaftsbau	2	15/2118
VFG Inklusiv gGmbH	Bonn	Garten- und Landschaftsbau	3	15/2182
WRS gGmbH	Gummersbach	Personenbeförderung und Sachgütertransporte	5	15/2182
SHO - Service. Handwerk. Oberberg. gGmbH	Wiehl	Garten- und Landschaftsbau	4	15/2315
REWE David Hegemann oHG	Düsseldorf	Inklusionsabteilung Waren- und Materiallogistik	8	15/2315
e.CW Logicon gGmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Gastronomie	3	15/2315
Alexianer MoVeKo GmbH	Köln	Montage-, Verpackungs- und Konfektionierungsarbeiten	5	15/2315
German Reff Tec GmbH & Co. KG	Mönchengladbach	Herstellung und Vertrieb von feuerfesten Produkten	10	15/2508

REWE Tönnies oHG	Rheinisch-Bergischer-Kreis	Inklusionsabteilung Waren- und Materiallogistik	3	15/2508
REWE Behrooz Bagherzadeh oHG	Köln	Inklusionsabteilung Waren- und Materiallogistik	3	15/2508
Alexianer MoVeKo GmbH	Köln	Montage-, Verpackungs- und Konfektionierungsarbeiten	3	15/2508
Grüntal GmbH	Wuppertal	Garten- und Landschaftsbau	1	15/2508
Thilo Garschagen Gartengestaltung	Remscheid	Garten- und Landschaftsbau	2	15/2508
DHL Airways GmbH	Köln	Logistikdienstleistungen	6	15/2508
<b>Bewilligte Arbeitsplätze im Jahr 2024 gesamt</b>			<b>70</b>	

### **3. Gründung und Anerkennung von Inklusionsbetrieben**

#### **3.1. REWE Markt GmbH, Zweigniederlassung West, Filiale Bonn-Duisdorf**

##### **3.1.1. Zusammenfassung**

Die REWE Markt GmbH, mit Sitz in Köln, wurde 1972 gegründet und ist im Wesentlichen in den Bereichen des Groß- und Einzelhandels, dem E-Commerce-Handel, der Be- und Verarbeitung von Waren aller Art (insbesondere Lebensmittel) sowie der Erbringung von Handels- und Dienstleistungen (Lagerhaltung, Transport und sonstige Logistikdienstleistungen) tätig. Organisatorisch ist das Unternehmen untergliedert in sechs Zweigniederlassungen, welche das gesamte Bundesgebiet umfassen und die in ihrer Region jeweils den Einkauf, das Marketing, Controlling und den Vertrieb der ihr angeschlossenen Märkte übernehmen. So ist die Zweigniederlassung West mit Sitz in Hürth-Efferen und ihren Lagerstandorten in Köln-Langel und Koblenz Nahversorger für über 550 Märkte in Nordrhein-Westfalen und dem nördlichen Rheinland-Pfalz. In entsprechender Unternehmens- und Strukturzugehörigkeit ist es beabsichtigt, in der Supermarkt-Filiale in Bonn-Duisdorf, mit derzeit ca. 40 Mitarbeitenden und einer Verkaufsfläche von ca. 1.400 qm, eine Inklusionsabteilung mit einhergehender Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe aufzubauen. Das Unternehmen beantragt im Rahmen des Gründungsvorhabens einen Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

##### **3.1.2. Die REWE Markt GmbH, Zweigniederlassung West, Filiale Bonn-Duisdorf**

Die REWE Markt GmbH gehört zum Unternehmensverbund der REWE Group, einer international tätigen Unternehmensgruppe im Handels- und Touristikbereich. Gesellschafterinnen des Unternehmens sind die REWE Deutscher Supermarkt AG & Co. KGaA und die REWE-Zentral-Aktiengesellschaft. Das Mutterunternehmen des REWE-Konzerns ist die REWE-Zentralfinanz eG. Im Jahr 2023 umfasste der Konzern an die 500 inländische und ausländische Gesellschaften (331/ 167), die einen Umsatz von fast 84 Mrd. € erwirtschafteten. Die REWE Markt GmbH ist innerhalb der REWE-Group dem Geschäftsfeld/ der Sparte Handel Deutschland zugeordnet und ist insbesondere im Einzel- und Großhandel tätig. Neben dem Betrieb von über 1.550 Super- und Verbrauchermärkten werden im Großhandelsgeschäft über 2.850 genossenschaftlich organisierte REWE-Kaufleute sowie nahkaufmärkte und andere Großkunden beliefert. Die REWE Markt GmbH mit ihrer Zweigniederlassung West ist in diesem Kontext wiederum zuständiger Nahversorger für ca. 550 Märkte in Nordrhein-Westfalen und im nördlichen Rheinland-Pfalz. Das Unternehmen tritt dabei als Betreiber der REWE-Supermarkt-Filiale in Bonn-Duisdorf auf und plant im Weiteren an diesem Standort aufgrund des vorherrschenden Personalbedarfs sowie der guten Erfahrungen in der Arbeit mit Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung den Aufbau einer Inklusionsabteilung im Bereich der Waren- und Materiallogistik. Insgesamt werden derzeit bereits vier Personen schwerpunktmäßig in vorgenanntem Aufgabenbereich beschäftigt, so dass mit vorgesehener Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX die gesetzliche Beschäftigungsquote für Inklusionsbetriebe erfüllt wird.

### **3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Arbeitsplätze der Beschäftigten in der Inklusionsabteilung werden im Bereich der Waren- und Materiallogistik angesiedelt sein und im Wesentlichen einfache, angelernte Tätigkeiten umfassen. Das Team ist zuständig für das Einräumen der Regale und deren Pflege, Bestückung der Back off-Station, die Leergut- und Müllentsorgung sowie den Kundenservice in Form von Unterstützung der Kunden bei der Bedienung von Selbstscanner-Kassen oder dem Einpacken von Waren. Die Arbeitsplätze sind als Voll- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an dem Tarifvertrag zwischen dem Handelsverband Nordrhein-Westfalen sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V. Landesbezirk Nordrhein-Westfalen und liegt somit über dem gesetzlichen Mindestlohn. Einarbeitung und Qualifizierung der Menschen mit Behinderung erfolgen durch die vier in der Abteilung bereits beschäftigten Mitarbeitenden, die psychosoziale Betreuung wird ergänzend durch sozialpädagogisch qualifiziertes Personal der REWE Markt GmbH unterstützt. Darüber hinaus ist vorgesehen, im Rahmen eines Pilotprojektes, einen externen Dienstleister mit der Unterstützung und Begleitung der Personen der Zielgruppe zu beauftragen.

### **3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 26.07.2024 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass der Lebensmitteleinzelhandel zu den wenigen Branchen gehört, die in der Corona-Krise und bei einem rückläufigen Bruttoinlandsprodukt ein Umsatzplus verzeichneten. Auch in der Phase nach der Krise konnten Umsatzsteigerungen realisiert werden. Das Wachstum im Jahr 2023 stieg zwar nominal im Vergleich zu 2022, war jedoch real, d.h. preisbereinigt, niedriger als im Jahr 2022.

Im laufenden Jahr wird zunächst weiterhin eine spürbare Zurückhaltung der Verbraucherinnen und Verbraucher erwartet, allerdings dürften die sinkende Inflation und steigende Löhne und Gehälter die Kaufkraft stärken und im Jahresverlauf für mehr Nachfrage im Einzelhandel sorgen. Die Unternehmenskonzentration nimmt weiter zu und die vier größten Unternehmen (REWE, Edeka, Schwarz-Gruppe und Aldi) vereinen mittlerweile 76% Marktanteil auf sich. Der vorherrschende starke Wettbewerb und die anhaltenden Preiskämpfe sowie die verstärkte Markenartikellistung im Discountbereich bestimmen das Marktgeschehen.

Da im Lebensmittelbereich zuletzt Preiserhöhungen oberhalb der Inflationsrate zu verzeichnen waren, änderte sich das Verbraucherverhalten und der Marktanteil der Discounter steigt zulasten der Supermärkte, die allerdings ein Umsatzwachstum bei den Handelsmarken verzeichnen können. Kostendruck, Personalmangel und veränderte Kundenbedürfnisse haben im Lebensmitteleinzelhandel zudem zu einem Technologie-Schub geführt und die Unternehmen investieren in digitale Innovationen.

Der wirtschaftliche Erfolg der Supermärkte ist zudem in erheblichem Maße von den Einkaufspreisen abhängig. Um den wachsenden Herausforderungen und der Internationalisierung des Lebensmittelmarktes gerecht zu werden, hat die REWE Group eine Einkaufsgenossenschaft EURELEC trading mit dem französischen Handelsunternehmen E. Leclerc in Brüssel gegründet.

Den Herausforderungen des Marktes begegnet die REWE Markt GmbH in ihren Supermärkten mit einer verstärkten Kundenorientierung und Intensivierung der Servicetätigkeiten, der Einbindung von neuer Technologie (Selbstbedienungs-Scanner-Kassen) sowie dem Angebot von Eigen-Produkten, wie REWE feine Welt, REWE beste Wahl und insbesondere die preisgünstigeren JA-Produkten.

Die Wettbewerbsstrategie des REWE-Supermarktes in Bonn-Duisdorf ist es, die Nähe zu den beiden Discountern am Standort zur Kundengewinnung zu nutzen, zumal der PENNY Markt auch zur REWE Group gehört. Als ein Einkaufsmittelpunkt im Stadtteil Duisdorf bietet REWE-Supermarkt dabei ergänzend zu den Discounter-Produkten ein breiteres und tieferes Produktportfolio mit Markenprodukten und mit punktuellen Preisangeboten. Mit den Produkten der Eigenmarke „Ja“ werden Kaufanreize im günstigeren Produktsegment gesetzt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Aussichten günstig erscheinen, dass die REWE Markt GmbH mit der Filiale in Bonn Duisdorf weiterhin erfolgreich am Markt agieren wird. Vor dem Hintergrund der Unternehmensentwicklung und der Marktgegebenheiten kann von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe des § 215 SGB IX ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 26.07.2024).

### **3.1.5. Bezuschussung**

#### **3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen**

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung werden für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 76.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für vier Self-Checkout-Kassen (60 T €), einen Backofen „back off“ (15 T €) sowie Stehhilfen (1 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 79 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **3.1.5.2. Laufende Zuschüsse**

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>ab 10.2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	18.198	74.248	75.733	77.247	78.792
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	5.459	22.274	22.720	23.174	23.638
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	2.700	10.800	10.800	10.800	10.800
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	8.159	33.074	33.520	33.974	34.438

### 3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der REWE Markt GmbH–Zweigniederlassung West, Filiale Bonn-Duisdorf. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 8.159 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **3.2. REWE Markt GmbH, Zweigniederlassung West, Filiale Köln-Mülheim**

### **3.2.1. Zusammenfassung**

Die REWE Markt GmbH, mit Sitz in Köln, wurde 1972 gegründet und ist im Wesentlichen in den Bereichen des Groß- und Einzelhandels, dem E-Commerce-Handel, der Be- und Verarbeitung von Waren aller Art (insbesondere Lebensmittel) sowie der Erbringung von Handels- und Dienstleistungen (Lagerhaltung, Transport und sonstige Logistikdienstleistungen) tätig. Organisatorisch ist das Unternehmen untergliedert in sechs Zweigniederlassungen, welche das gesamte Bundesgebiet umfassen und die in ihrer Region jeweils den Einkauf, das Marketing, Controlling und den Vertrieb der ihr angeschlossenen Märkte übernehmen. So ist die Zweigniederlassung West mit Sitz in Hürth-Efferen und ihren Lagerstandorten in Köln-Langel und Koblenz Nahversorger für über 550 Märkte in Nordrhein-Westfalen und dem nördlichen Rheinland-Pfalz. In entsprechender Unternehmens- und Strukturzugehörigkeit ist es beabsichtigt, in der Supermarkt-Filiale in Köln-Mülheim, mit derzeit ca. 50 Mitarbeitenden und einer Verkaufsfläche von ca. 1.000 qm, eine Inklusionsabteilung mit einhergehender Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe aufzubauen. Das Unternehmen beantragt im Rahmen des Gründungsvorhabens einen Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 80.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

### **3.2.2. Die REWE Markt GmbH, Zweigniederlassung West, Filiale Köln-Mülheim**

Die REWE Markt GmbH gehört zum Unternehmensverbund der REWE Group, einer international tätigen Unternehmensgruppe im Handels- und Touristikbereich. Gesellschafterinnen des Unternehmens sind die REWE Deutscher Supermarkt AG & Co. KGaA und die REWE-Zentral-Aktiengesellschaft. Das Mutterunternehmen des REWE-Konzerns ist die REWE-Zentralfinanz eG. Im Jahr 2023 umfasste der Konzern an die 500 inländische und ausländische Gesellschaften (331/ 167), die einen Umsatz von fast 84 Mrd. € erwirtschafteten. Die REWE Markt GmbH ist innerhalb der REWE-Group dem Geschäftsfeld/ der Sparte Handel Deutschland zugeordnet und ist insbesondere im Einzel- und Großhandel tätig. Neben dem Betrieb von über 1.550 Super- und Verbrauchermärkten werden im Großhandelsgeschäft über 2.850 genossenschaftlich organisierte REWE-Kaufleute sowie nahkaufmärkte und andere Großkunden beliefert. Die REWE Markt GmbH mit ihrer Zweigniederlassung West ist in diesem Kontext wiederum zuständiger Nahversorger für ca. 550 Märkte in Nordrhein-Westfalen und im nördlichen Rheinland-Pfalz. Das Unternehmen tritt dabei als Betreiber der REWE-Supermarkt-Filiale in Köln-Mülheim auf und plant im Weiteren an diesem im 3-Schichtsystem geführten Standort aufgrund des vorherrschenden Personalbedarfs sowie der guten Erfahrungen in der Arbeit mit Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung den Aufbau einer Inklusionsabteilung in der Waren- und Materiallogistik mit Einsatz im Bereich der Leer- und Vollgutverräumung (Getränke). Insgesamt werden schwerpunktmäßig in vorgenanntem Aufgabenbereich bislang fünf Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, so dass mit vorgesehener Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX die Abteilung eine Beschäftigungsquote von 44 % aufweist.

### **3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Das Tätigkeitsfeld der Menschen mit Schwerbehinderung umfasst alle Aufgaben der filial-internen Waren- und Materiallogistik im Bereich des Leer- und Vollgutes. Die Abteilung Getränke ist zuständig für den gesamten Prozess von entsprechenden Gütern von der Warenannahme bis zur Regalpflege, so für das Einräumen des Lagers und der Regale sowie deren Pflege, die Müllentsorgung und den Kundenservice, einschließlich der anfallenden Aufgaben und Sortierungen für das Leergut. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten orientiert sich an dem Tarifvertrag zwischen dem Handelsverband Nordrhein-Westfalen sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V. Landesbezirk Nordrhein-Westfalen und liegt somit über dem gesetzlichen Mindestlohn. Einarbeitung und Qualifizierung der Menschen mit Behinderung erfolgen durch die fünf in der Abteilung bereits beschäftigten Mitarbeitenden, die psychosoziale Betreuung wird ergänzend durch sozialpädagogisch qualifiziertes Personal der REWE Markt GmbH unterstützt. Darüber hinaus ist vorgesehen, im Rahmen eines Pilotprojektes, einen externen Dienstleister mit der Unterstützung und Begleitung der Personen der Zielgruppe zu beauftragen.

### **3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 30.08.2024 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens sowie der Chancen und Risiken des Marktumfeldes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die REWE-Filiale Köln-Mülheim konnte sich am Markt etablieren und der Betrieb weist heute eine über dem Durchschnitt liegende Produktivität und Rentabilität auf. In den letzten Jahren sind zudem zunehmende Umsatzvolumina und steigende Gewinnwerte zu konstatieren.
- Die Entwicklung der Filiale korreliert dabei mit dem Marktvolumen des Lebensmittel Einzelhandels in der Bundesrepublik, welcher ebenfalls in den vergangenen Jahren stieg, wenngleich die Gesamtzahl der Lebensmittelgeschäfte weiter zurückging und die Unternehmenskonzentration weiter zunahm. Die Kleinfläche verliert insgesamt deutlich an Boden und die Anzahl der kleinen Lebensmittelgeschäfte sinkt deutlich.
- Das Wachstum des Marktes stieg zuletzt zwar nominal im Vergleich zum Vorjahr, war jedoch real, d.h. preisbereinigt, niedriger als zuvor. Da im Lebensmittelbereich zuletzt Preiserhöhungen oberhalb der Inflationsrate zu verzeichnen waren, änderte sich das Verbraucherverhalten jedoch und der Marktanteil der Discounter steigt zulasten der Supermärkte, die allerdings ein Umsatzwachstum bei den Handelsmarken verzeichnen können. Im laufenden Jahr war zunächst weiterhin eine spürbare Zurückhaltung der Verbraucherinnen und Verbraucher erkennbar, die mittlerweile sinkende Inflation und die steigenden Löhne und Gehälter stärken aber die Kaufkraft und werden auch wieder für mehr Nachfrage im Einzelhandel sorgen.

- Die REWE-Filiale in Köln-Mülheim konnte den genannten Herausforderungen des Marktes angemessen begegnen und es ist zu erwarten, dass dies auch künftig der Fall sein wird. Es darf von einer weiteren Stärkung der Positionierung am lokalen Markt ausgegangen werden. Voraussichtlich wird auch in den kommenden Jahren sichergestellt werden können, dass den wettbewerbsbestimmenden Kräften auch weiterhin standgehalten und eine weitere Expansion des Unternehmens realisiert werden kann.
- Die Struktur der Mitarbeitenden in der künftigen Inklusionsabteilung sowie die bereits vorliegenden Erfahrungen mit schwerbehinderter Mitarbeitenden ermöglichen es, sowohl die Potentiale der schwerbehinderten Menschen zu nutzen als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Vorhabens zu realisieren. Das Verhältnis von schwerbehinderten und nicht behinderten Mitarbeitenden in der Abteilung bietet auch angesichts der Marktdaten bzw. der Daten relevanter Vergleichsbetriebe Qualifizierungspotentiale für die Mitarbeitenden und somit Optimierungspotentiale für den Leistungsprozess.
- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass in der Filiale von Beginn an zunehmende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert werden können. Die Zahlungsfähigkeit bleibt in jedem Fall erhalten und ermöglicht zudem die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter.

Zusammenfassend kann vor dem Hintergrund der Marktgegebenheiten sowie der Wettbewerbsposition der REWE-Filiale in Köln-Mülheim von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 30.08.2024).

### **3.2.5. Bezuschussung**

#### **3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen**

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung werden für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 101.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für einen Leergutautomaten (85 T €), eine elektronische Ameise (6 T €), Geräte und Ausstattungen für den Leergutbereich (5 T €) sowie Stehhilfen (1 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 79 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **3.2.5.2. Laufende Zuschüsse**

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>ab 11.2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
<b>Personen</b>	4	4	4	4	4
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	16.176	98.997	100.977	102.997	105.057
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	4.853	29.699	30.293	30.899	31.517
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	2.400	14.400	14.400	14.400	14.400
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	7.253	44.099	44.693	45.299	45.917

### 3.2.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der REWE Markt GmbH–Zweigniederlassung West, Filiale Köln-Mülheim. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 80.000 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 7.253 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

### **3.3. LORENZ-Montagesysteme GmbH**

#### **3.3.1. Zusammenfassung**

Die LORENZ-Montagesysteme GmbH mit Sitz in Frechen wurde 2012 gegründet und ist spezialisiert auf die Entwicklung und Produktion von Befestigungssystemen für Photovoltaik- und Solarthermie-Dachanlagen. Das Unternehmen beschäftigt derzeit ca. 35 Mitarbeitende, drei Personen aus dem Arbeitsbereich einer WfbM werden darüber hinaus betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAP) in Montage, Fertigung und Verwaltung angeboten. Ergänzend zu den eigenen Produkten hat das Unternehmen in 2023 eine Lohnfertigung im Bereich der Zerspanung aufgebaut, welche die Fertigungsschritte Sägen, CNC-Fräsen, CNC-Drehen, Bohren, Gleitschleifen und Montage umfasst. Im Zuge der Ausweitung von Kooperationen und Dienstleistungserbringung ist geplant, die Lohnfertigung in eine Inklusionsabteilung umzuwandeln und einhergehend drei neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Die LORENZ-Montagesysteme GmbH beantragt im Rahmen des Gründungsvorhabens einen Investitionszuschuss in Höhe von 56.320 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

#### **3.3.2. Die LORENZ-Montagesysteme GmbH**

Die im Jahr 2012 gegründete LORENZ-Montagesysteme GmbH entwickelt, produziert und vertreibt Montagesysteme für Photovoltaik und Solarthermie mit Fokus auf Befestigungslösungen für Schräg- und Flachdächer. Darüber hinaus wurde in 2023, begünstigt durch einen vielseitigen Maschinenpark sowie einschlägige Kenntnisse in der Fertigung, eine Lohnfertigung im Bereich der Zerspanung aufgebaut. Diese soll nunmehr, mit weitergehend vorgesehenen Auftragsübernahmen sowie erfolgreichem Einstieg in die Serienfertigung, als Inklusionsabteilung umgewandelt werden. Neben vier bereits bestehenden Arbeitsplätzen sollen drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe neu entstehen. Dabei ist anzumerken, dass die neuen Arbeitsplätze mit ehemals Beschäftigten des früheren Inklusionsunternehmens PKM GmbH, welches zum Ende des 1. Quartals 2024 stillgelegt worden ist, besetzt werden sollen. Ein vormals langjähriger Betriebsleiter der PKM GmbH ist mittlerweile ebenfalls bereits mehrjährig im Unternehmen tätig, so dass an dieser Stelle die vertraute Zusammenarbeit wiederaufgenommen und fortgesetzt werden soll. Geschäftsführer der LORENZ-Montagesysteme GmbH ist Herr Klaus Leyendecker.

#### **3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Der Einsatz der Menschen mit Schwerbehinderung erfolgt im gesamten Fertigungsbereich der mechanischen Bearbeitung. Entsprechend werden die Mitarbeitenden neben dem Sägen, CNC-Fräsen, CNC-Drehen, Bohren, Gleitschleifen und der Montage ebenfalls auch mit der Vorbereitung der Werkzeuge und Materialien sowie mit der Bestückung der Maschinen betraut sein. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch den Betriebsleiter sichergestellt, welcher hervorgehend aus über 15-jähriger Tätigkeit in einer WfbM bzw. bei einem anderen Inklusionsbetrieb in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung erfahren ist.

### 3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der LORENZ-Montagesysteme GmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 20.09.2024 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens sowie der Chancen und Risiken des Marktumfeldes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Den schwerbehinderten Mitarbeitenden ist der Produktionsprozess innerhalb der künftigen Inklusionsabteilung bekannt und sie sind mit den Tätigkeiten der Zerspanung vertraut, so dass sowohl die Potentiale der Maschinen genutzt als auch eine marktgerechte Konditionengestaltung und eine zufriedenstellende Rentabilität des Gründungsvorhabens realisiert werden kann. Im Kontext der Einbindung der Inklusionsabteilung in verwandte Produktions- und Montagebereiche bieten sich zudem weitere Qualifizierungspotentiale für die schwerbehinderten Mitarbeitenden und somit auch Optimierungspotentiale für den Produktionsprozess innerhalb der Abteilung und des Gesamtunternehmens.
- Die anfängliche Auslastung der Inklusionsabteilung kann aufgrund des vorhandenen Kundenstamms von Beginn an gewährleistet werden und eine anfängliche, kostenintensive Markterschließung ist nicht notwendig. (...)
- Die Branchenentwicklung bzw. die Nachfrage nach den Leistungen der Zerspanungsbranche hängt stark von der Entwicklung nachgelagerter Wirtschaftszweige sowie auch von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab. Trotz der schwierigen Marktlage der vergangenen Jahre, die durch geopolitische Konflikte und die Coronavirus-Pandemie ausgelöst wurde, sehen die Zukunftsaussichten der Metallbearbeitung durchaus positiv aus und in den nächsten fünf Jahren dürfte der Branchenumsatz anwachsen.
- Die Marktkonzentration ist gering und die Branche ist weitgehend durch kleine und mittelständische Unternehmen geprägt. Als Erfolgsfaktoren sind eine flexible Anpassung der Bearbeitungsprozesse, die räumliche Nähe zu den Abnehmern, Digitalisierung und Automatisierung der Produktionsprozesse, qualifizierte Arbeitskräfte und eine effektive Qualitätskontrolle herauszustellen. Schwierigkeiten bei größeren Unternehmen aufgrund starrer Produktionsprozesse ermöglichen zudem neue Markteintritte durch innovative, kleinere Unternehmen. Die Markteinstiegschancen sind somit positiv zu beurteilen.
- Die Inklusionsabteilung ist schließlich in ein prosperierendes Unternehmen eingebunden. Die bisherige Entwicklung weist darauf hin, dass die Lorenz-Montagesysteme GmbH den wettbewerbsbestimmenden Kräften standhalten kann und künftig eine weitere Expansion des Unternehmens realisiert wird. Das Marktumfeld gestaltet sich zudem weiter freundlich und in Deutschland hat der Ausbau der Solarenergie auch im ersten Halbjahr 2024 erneut zugelegt.

- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass nicht von Beginn an ausreichende Jahresüberschüsse realisiert werden können. Bestehende Kundenkontakte bilden die Basis des künftigen Erfolgs, die Erzielung eines Breakeven-Umsatzes ist vom ersten Jahr an realisierbar. Es sind zufriedenstellende Überschüsse und ein positiver Cashflow zu erwarten, der die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht.

Zusammenfassend kann vor dem Hintergrund der Marktgegebenheiten sowie der Wettbewerbsposition von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 20.09.2024).

### 3.3.5. Bezuschussung

#### 3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung der Inklusionsabteilung werden für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 70.400 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für Fräs-, Bohr- und Gewindeschneidemaschinen (38 T €), höhenverstellbare Arbeitstische (8 T €), Werkstattwagen und Werkzeugschränke (7 T €), technische Arbeitshilfen für die Personen mit Sehbehinderung (5 T €) sowie weitere Werkzeuge und Ausstattungen für den Fertigungsbereich der Zerspanung (12 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 56.320 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### 3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargestellten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>ab 09.2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	33.276	101.825	103.861	105.938	108.057
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	9.983	30.547	31.158	31.781	32.417
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	3.600	10.800	10.800	10.800	10.800
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	13.583	41.347	41.958	42.581	43.217

### **3.1.6. Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der LORENZ-Montagesysteme GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 56.320 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 13.583 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben**

### **4.1. DGKK tagwerk GmbH**

Die DGKK tagwerk GmbH mit Sitz in Gangelt im Kreis Heinsberg wurde 2016 als Inklusionsunternehmen mit einhergehender Anerkennung von drei förderfähigen Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX gegründet. Gesellschafterin des Unternehmens ist die Katharina Kaper ViaNobis GmbH, die im Schwerpunkt in der psychiatrischen Versorgung sowie der Jugend- und Behindertenhilfe tätig ist. Die Katharina Kaper ViaNobis GmbH wiederum gehört als eine von mehr als 20 Tochtergesellschaften und Beteiligungen zur Dernbacher Gruppe Katharina Kasper. Nach einer Veränderung in der Gesellschafterstruktur ist die Alexianer GmbH mit Sitz in Münster seit Anfang 2020 Mehrheitsgesellschafter des Sozialkonzerns. Seit 2010 ist im Unternehmensverbund resp. innerhalb der DGKK Grund & Bau GmbH zudem eine Inklusionsabteilung im Bereich Malerarbeiten und handwerkliche Dienstleistungen anerkannt. Als Geschäftsführer der DGKK tagwerk GmbH ist Herr Martin Minten bestellt. Das Inklusionsunternehmen ist im Bereich des Garten- und Landschaftsbau tätig und erbringt vorwiegend einfache Grünflächenpflegearbeiten. Neben gewerblichen, öffentlichen und privaten Kunden ist insbesondere der Unternehmensverbund im Zuge des geplanten Insourcings von Pflegeleistungen Hauptauftraggeber. Nach erfolgreicher Umsetzung der Erweiterung im vergangenen Jahr beschäftigt die DGKK tagwerk GmbH derzeit elf Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, dabei werden insgesamt sechs Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe vorgehalten.

#### **4.1.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die DGKK tagwerk plant nunmehr eine erneute Erweiterung des Inklusionsunternehmens, da die Nachfrage innerhalb des Unternehmensverbundes weiterhin stark zunehmend ist. Währenddessen bislang die Pflege von Grünflächen an verschiedenen Standorten der Gesellschafterin Katharina Kaper ViaNobis GmbH vorwiegend im Kreis Heinsberg und in Mönchengladbach erbracht wurde, soll dies künftig auch auf zugehörige Einrichtungen im Kreis Viersen sowie in Krefeld ausgeweitet werden. Um die Aufträge bedienen zu können, ist zudem vorgesehen, neben dem Hauptsitz in Gangelt, einen weiteren Betriebsstandort in Grefrath aufzubauen. Darüber hinaus soll das Leistungsportfolio um das Tätigkeitsfeld Spielplatzwartungen und Sandaufbereitungen ergänzt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zusätzlich zu stärken. Notwendige Weiterqualifizierungen der Mitarbeitenden sind bereits in Planung. Insgesamt sollen sechs neue Arbeitsplätze entstehen, davon vier für Personen der Zielgruppe, welche voraussichtlich im Bereich der Helfer und Anlernertätigkeiten angesiedelt sein werden. Mit der Einstellung von zwei Facharbeitern ist der Aufbau von zwei weiteren Arbeitskolonnen vorgesehen. Die Arbeitsplätze für die Menschen mit Schwerbehinderung sind als Vollzeitstellen angelegt, die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den Tarif im Sportplatz-, Garten- und Landschaftsbau und liegt somit über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die psychosoziale Betreuung wird durch qualifiziertes Personal des Gesellschafters sichergestellt.

#### **4.1.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind weitgehend nachvollziehbar. Vom ersten Jahr nach Erweiterung können Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Bei der Umsatzplanung wurden lediglich die bereits avisierten Ausweitungen durch die Übernahme der Landschaftspflege in den Einrichtungen im Unternehmensverbund berücksichtigt. Bei den Erweiterungsplanungen der DGKK tagwerk GmbH liegt der Rohertrag pro Vollzeitkraft im Betrachtungszeitraum unterhalb der Produktivität konventioneller Unternehmen (unter 70%). (...)“

Die Branche wies in den letzten Jahren ein kontinuierliches Wachstum (+4% in 2021 und in 2022 sowie +3% in 2023) auf, wenngleich weiterhin ein intensiver Wettbewerb insbesondere bei einfachen Pflegearbeiten zu beobachten ist. Die Abhängigkeit von konjunkturellen Rahmenbedingungen ist relativ hoch, aber die Insolvenzquote liegt mit weiterhin 0,6% im untersten Bereich. Für die DGKK tagwerk GmbH besteht ein deutlicher Wettbewerbsvorteil in der Branche aufgrund des dauerhaft gesicherten Umsatzvolumens durch die internen Aufträge des Gesellschafters. (...)

Ein zentraler Erfolgsfaktor stellt die Sicherstellung einer angemessenen Produktivität dar. Risikomindernd kann ein gezieltes Controlling mit einer sukzessiven Personaleinstellung je nach Auslastungsgrad wirken.

Zusammenfassend ist nach Berücksichtigung der Chancen und Risiken des Erweiterungsvorhabens festzuhalten, dass aufgrund der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung der DGKK tagwerk GmbH sowie des gesicherten und potenziellen Auftragsvolumens die Aussichten positiv sind, dass im Inklusionsunternehmen die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens kann somit empfohlen werden“ (FAF gGmbH vom 30.08.2024).

#### **4.1.3. Bezuschussung**

Im Rahmen der Erweiterung macht die DGKK tagwerk GmbH Investitionen von 105.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Transportfahrzeug mit Hängerkippern (50 T €), Aufsitz- sowie Handrasenmäher (18 T €), eine Sandreinigungsmaschine (16 T €) sowie weitere Werkzeuge und Maschinen zur Grünflächenpflege (21 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 80.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 76 % der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 25.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **4.1.4. Bewilligung**

Die Erweiterung der DGKK tagwerk GmbH um vier Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80.000 € zu den Investitionen sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **4.2. Domus gGmbH**

Die Domus gGmbH wurde im Jahr 2010 von der Lebenshilfe Kleve gGmbH – Leben und Wohnen gegründet und erbringt seither handwerkliche Dienstleistungen in der Gebäudepflege und -sanierung. In den Jahren 2015 und 2016 wurde das Leistungsangebot um die Produktion und den Verkauf von Holzmöbeln (Gartenmöbelkollektionen) bzw. um das Geschäftsfeld der Garten- und Landschaftspflege ergänzt. Nach Umsetzung von Erweiterungsvorhaben in den Jahren 2018, 2021 sowie 2022 beschäftigt das Inklusionsunternehmen derzeit 14 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, davon zehn Personen der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX. Geschäftsführer sind Herr Stephan R. Brockschmidt und Herr Holger Daams.

### **4.2.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Domus gGmbH plant nunmehr mit der Fahrzeugpflege ein weiteres Geschäftsfeld im Inklusionsunternehmen zu errichten. Der Gesellschafter verfügt über einen Fuhrpark mit rund 100 Fahrzeugen. Die Leistungen der Pflege und Wartung inklusive des Reifenwechsels sollen nun von der Domus gGmbH übernommen werden. Es ist geplant, dass insbesondere die Mitarbeitenden im Garten- und Landschaftsbau bei saisonal bedingten Auftragsschwankungen zusätzlich in der Fahrzeugpflege eingesetzt werden können. Das Unternehmen wird fachlich durch einen KFZ-Mechaniker unterstützt. Im Zuge des Erweiterungsvorhabens beantragt die Domus gGmbH die Neuschaffung eines Arbeitsplatzes für einen Mitarbeitenden der Zielgruppe in Vollzeit, der mit Hilfstätigkeiten in der Fahrzeugpflege und im Garten- und Landschaftsbau betraut sein wird. Die Vergütung erfolgt nach einem hauseigenen Tarif und liegt oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns. Die psychosoziale arbeitsbegleitende Betreuung wird durch eine beim Gesellschafter beschäftigte Sozialarbeiterin sichergestellt.

### **4.2.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Zur wirtschaftlichen Situation der Domus gGmbH ist anzumerken, dass in den letzten Jahren tendenziell Umsatzsteigerungen realisiert werden konnten, die auch mit auskömmlichen Jahresüberschüssen einhergingen. Die Kapital- und Vermögenslage hat sich positiv entwickelt und kann als sehr zufriedenstellend beurteilt werden. Das Unternehmen verfügte Ende 2022 über eine sehr gute Eigenkapitalausstattung. Auch waren liquide Mittel in sehr befriedigendem Maße verfügbar.

Es ist festzustellen, dass es dem Inklusionsunternehmen gelungen ist, sich erfolgreich am Markt zu etablieren. Der Hauptumsatz wird nach wie vor im Geschäftsbereich Gebäudesanierung erwirtschaftet. (...)

Die Vorhabensbeschreibung und die Planungen der Domus gGmbH sind insgesamt plausibel und nachvollziehbar. Vom ersten Jahr an können Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden.

Die Umsatzerwartungen sind kompatibel mit der Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden und berücksichtigen in ausreichendem Maß die ggf. auftretende Minderleistung der Mitarbeitenden der Zielgruppe, so dass von einer realisierbaren Planung ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussichten positiv sind, dass die Domus gGmbH weiterhin am Markt bestehen kann. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann“ (FAF gGmbH vom 19.08.2024).

#### **4.2.3. Bezuschussung**

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Domus gGmbH Investitionen von insgesamt 23.900 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für Werkzeuge und Maschinen im Bereich Fahrzeugservice (14 T €), einen Absenkhänger (5 T €) sowie zwei Autohebebühnen (4 T €). Diese Investitionen können für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 19.120 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 4.780 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **4.2.4. Bewilligung**

Die Erweiterung des Inklusionsunternehmens der Domus gGmbH um einen Arbeitsplatz für einen Beschäftigten der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 19.120 € zu den Investitionen sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

### **4.3. GSD-Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH**

Die GSD–Gesellschaft für Service-Leistungen Düsseldorf mbH (GSD mbH) wurde im Jahr 2005, zunächst unter dem Firmennamen Parken im UKD GmbH, als Tochterunternehmen der Universitätsklinikum Düsseldorf AöR (UKD) gegründet. In 2018 erfolgte dann die Umbenennung unter gleichzeitiger Ausweitung des Gesellschaftszwecks. Seither erbringt die GSD mbH u.a. gemeinsam mit dem Schwesterunternehmen Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH (UKM GmbH), in dem bereits im Jahr 2017 eine Inklusionsabteilung aufgebaut wurde, vielfältige nicht-medizinische Dienstleistungen außerhalb des Kerngeschäfts des Universitätsklinikums. Zum Leistungsprogramm gehören im Konkreten die Verwaltung und Bewirtschaftung der Parkräume sowie das Veranstaltungs- und Service-Management mit Betrieb zweier Cafeterien, einem Kiosk sowie einem Food-Truck auf dem Gelände des UKD. Die beiden ehemals zugehörigen Geschäftsbereiche Buffetservice und Spüldienste gingen hingegen im Zuge einer Umstrukturierung im Unternehmensverbund in den Jahren 2023/24 in die UKD AöR über. In der GSD mbH sind derzeit ca. 52 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig beschäftigt, wovon wiederum drei Mitarbeitende der Zielgruppe in der in 2019 anerkannten Inklusionsabteilung tätig sind. Zur Geschäftsführung sind Herr Torsten Münse, Herr Uwe Lorig sowie Herr Wolfgang Peuker bestellt.

#### **4.3.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die GSD mbH plant nunmehr aufgrund von Personalbedarf die bestehende Inklusionsabteilung im Aufgabenbereich des Service-Managements um einen weiteren Arbeitsplatz für

Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX zu erweitern. In der Inklusionsabteilung sind derzeit insgesamt sieben Mitarbeitende beschäftigt, welche unterstützende Tätigkeiten in den beiden Cafeterien auf dem Gelände des Universitätsklinikums Düsseldorf ausführen. In Kooperation mit dem Kölner Inklusionsunternehmen Projekt Router gGmbH soll die zusätzliche Stelle mit einem Mitarbeitenden besetzt werden, der derzeit bereits über die integrative Arbeitnehmerüberlassung dort eingesetzt ist (Cafeteria elf50). Die zu verrichtenden Tätigkeiten umfassen überwiegend Hilfstätigkeiten wie z.B. Reinigung des Mobiliars, Abräumen des Geschirrs und des Bestecks, Spül- und Aufräum Tätigkeiten im Küchenbereich sowie Kaffeeverkauf. Der Arbeitsplatz ist als Teilzeitstelle angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TV-L). Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird im Rahmen des seit Gründung der Inklusionsabteilung bestehenden Dienstleistungsvertrages von Projekt Router gGmbH sichergestellt.

#### **4.3.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Der Umsatz in den Geschäftsbereichen Parkraumbewirtschaftung sowie Veranstaltungsservice und Service-Management konnten in 2023 gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Auch verfügt das Unternehmen über eine sehr gute Eigenkapitalausstattung (Eigenkapitalquote fast 85%) und über eine sehr zufriedenstellende Liquiditätslage. (...)“

Die betriebswirtschaftliche Planung ist nachvollziehbar und basiert auf vorliegenden Ist-Daten. Die Gewinn- und Verlustplanung geht von einem Jahresüberschuss vom 1. Jahr an aus und auch der Cashflow ist ebenfalls von Beginn an positiv und ermöglicht die Tötigung von Reinvestitionen in bereits beschaffte Wirtschaftsgüter und Instandhaltungs- und -setzungsmaßnahmen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der bisherigen Entwicklung davon auszugehen ist, dass die Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe in der GSD mbH nachhaltig gesichert werden können. Die Förderung ist vor diesem Hintergrund zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 30.08.2024).

#### **4.3.3. Bezuschussung**

Im Rahmen der Erweiterung der Inklusionsabteilung macht die GSD mbH Investitionen von 26.170 € für eine Siebträgerkaffee-/ Espressomaschine geltend. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 76 % der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 6.170 € wird aus Eigenmitteln finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **4.3.4. Bewilligung**

Die Erweiterung der Inklusionsabteilung in der GSD mbH um einen Arbeitsplatz für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 20.000 € zu den Investitionen sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit –

Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

#### **4.4. In Via Köln gGmbH**

Die In Via Köln gGmbH wurde im Jahr 2012 als Inklusionsunternehmen anerkannt. Im Unternehmen arbeiten zurzeit 46 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, davon 23 Menschen mit Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Zur Geschäftsführung sind Frau Renate Claaßen-Zöller und Frau Katja Schauen bestellt. Alleiniger Gesellschafter des Inklusionsunternehmens ist der In Via Katholischer Verband für Mädchen und Frauensozialarbeit Köln e.V. Das Leistungsprogramm der In Via Köln gGmbH umfasst die Verpflegung der vom Träger betreuten Ganztagschulen und Kindertagesstätten und erfolgt unter dem Namen "Essen für Kinder". Im Cook & Chill Produktionsverfahren sowie auch im Rahmen der Warmverpflegung werden am Produktionsstandort in der Schanzenstraße 40, Köln-Mülheim, zurzeit täglich ca. 6.500 Mahlzeiten frisch zubereitet und an ca. 30 Einrichtungen im Kölner Raum ausgeliefert. Vor Bezug der Immobilie in Köln-Mülheim war das Inklusionsunternehmen Pächterin des Terrassenrestaurants im Forum Leverkusen und produzierte u.a. in der angeschlossenen Großküche. Der Standort wurde jedoch mangels Perspektiven bzw. der begrenzten Produktionskapazitäten nach Erwerb der neuen Immobilie durch den Gesellschafter aufgegeben.

##### **4.4.1 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die In Via Köln gGmbH plant nunmehr das Geschäftsfeld der Kita- und Schulverpflegung mit neuen Geschäftsfeldern zu erweitern. Hierzu sollen zwei gastronomische Standorte, welche bisher als Soziale Betriebe des In Via Köln e.V. geführt wurden, durch das Inklusionsunternehmen übernommen bzw. durch selbiges unter deutlicher Ausweitung des derzeit bestehenden Angebotes betrieben werden. Es handelt sich zum einen um ein Bistro im Refektorium sowie den dazugehörigen historischen Kapitelsaal mit 220 qm Raumfläche, der für Tagungen oder Feiern genutzt werden kann. Zum anderen soll auch die Küche der Kantine des Diözesan-Caritasverbandes Köln in der Georgstraße in das Portfolio überführt werden. Neben dem Ausbau des gastronomischen Angebotes sollen die vorgesehenen Kapazitätsausweitungen an den jeweiligen Standorten in den Bereichen Mittagsverpflegung, Konferenzservice und Catering insbesondere durch eine Intensivierung der Vermarktungsaktivitäten begünstigt werden. Unterstützend sollen sich zudem eine Ausweitung der Kapitelsaalvermietung und eine verbesserte Ansprache der Besucher\*innen des Gartens der Religionen auswirken. Die Erweiterung des Inklusionsunternehmens geht mit der Einstellung von zwölf neuen Mitarbeitenden einher, wobei sechs Arbeitsplätze auf Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX entfallen. Neben der Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung werden im Zuge eines Betriebsübergangs drei schwerbehinderte Mitarbeitende aus dem In VIA Köln e.V. übernommen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR). Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft des Gesellschafters sichergestellt.

##### **4.4.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Die Finanz- und Vermögenslage der In Via Köln gGmbH ist geordnet und durch einen ausreichenden Eigenkapitalanteil sowie zusätzliche eigenkapitaleretzende Mittel (Gesellschafterdarlehen) gekennzeichnet. Das Unternehmen kann jederzeit sowohl die kurzfristigen als auch die langfristigen Zahlungsverpflichtungen erfüllen.

Hinsichtlich der Ertragslage der In Via Köln gGmbH ist darauf hinzuweisen, dass von Beginn an zunehmende Umsatzvolumina realisiert werden konnten. Das Jahresergebnis der GmbH war in den vergangenen Jahren ebenfalls zufriedenstellend und kann als sehr gut bezeichnet werden. (...)

Die In Via Köln gGmbH konnte in den vergangenen Jahren eine Positionierung im regionalen Markt realisieren, die den genannten, wettbewerbsbestimmenden Kräften standhielt. Das Unternehmen hat zudem in der Vergangenheit bewiesen, dass es die Gemeinschaftsverpflegung in Schulen und Kindergärten bei hoher Kundenzufriedenheit rentabel gestalten kann. Die In Via Köln gGmbH wies zudem eine erhebliche Flexibilität und Krisenresistenz auf und die Ergebnisse der vergangenen Jahre müssen vor dem Hintergrund der sozioökonomischen Rahmenbedingungen als sehr gut bezeichnet werden. (...)

Auf Unternehmensebenen weist die Gewinn- und Verlustplanung für das Erweiterungsvorhaben vom ersten Jahr an positive Ergebnisse aus, das Eigenkapital wird weiter gestärkt und Liquidität ist in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden. Der Cashflow zeichnet sich von Beginn an durch positive Werte aus und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase.

Zusammenfassend sind die Chancen des Vorhabens in jedem Fall höher zu gewichten als die Risiken und es darf von einer langfristigen Sicherung der neuen und der vorhandenen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden. Vor diesem Hintergrund ist somit eine Förderung des Vorhabens zu empfehlen“ (FAF gGmbH vom 28.08.2024).

#### **4.4.3. Bezuschussung**

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die In Via Köln gGmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionen von insgesamt 77.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für Multifunktionskocher (14 T €), Kombidämpfer (11 T €), Geschirr und Kellen (6 T €), Bankett- und Handwagen (6 T €), Sonnenschirme (5 T €) sowie weitere Geräte und Küchenausstattungen (35 T €). Diese Investitionen können für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 77 % der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 17.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### **4.4.4. Bewilligung**

Die Erweiterung des Inklusionsunternehmens der In Via Köln gGmbH um drei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 60.000 € zu den Investitionen sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV für insgesamt sechs Zielgruppenmitarbeitende.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit –

Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## **Anlage zur Vorlage Nr. 15/2660:**

### **Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

#### **1. Das Beratungs- und Antragsverfahren**

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

## **2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

### **2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt**

#### **2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten**

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

### **2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e oder § 16 i SGB II (Teilhabechancengesetz) gefördert werden und nur eingeschränkt sozialversicherungspflichtig sind, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

#### **2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands**

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und –prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 300,- € pro Monat (ab dem 01.01.2023; zuvor 210,- € pro Monat).

#### **2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV**

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

## **2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe**

### **2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“**

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

### **2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX**

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e und § 16 i SGB II (Job Perspektive) sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

### **2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger\*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzlichen Leistungen gem. §§ 61, 61a SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

#### **2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen**

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger\*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

### **2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen**

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

### **2.3. Stiftungsmittel**

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

### **3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe**

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

### **4. Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

## Vorlage Nr. 15/2686

öffentlich

**Datum:** 21.10.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Öksüz

<b>Schulausschuss</b>	<b>04.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>29.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Forschungsvorhaben "Menschen Orientierung Schule Arbeit Inklusion  
Kompetenzen (MOSAIK)"**

### Beschlussvorschlag:

Die Förderung des Forschungsvorhabens MOSAIK wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 563.008,95 € gemäß Vorlage Nr. 15/2686 beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.07.001
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Dem LVR ist wichtig: Jugendliche an Förder-Schulen sollen nach der Schule auch einen Beruf erlernen.



Der LVR bezahlt jetzt dafür eine Untersuchung. Zwei Hochschulen sollen das herausbekommen: Wie finden junge Menschen mit Behinderungen einen Beruf?

Das Inklusions-Amt beim LVR gibt Geld für dieses Projekt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

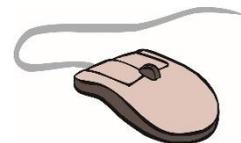
Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:  
0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache  
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte - Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Trotz der Fortschritte in der inklusiven schulischen Bildung verbessert sich die berufliche Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen in Deutschland nur langsam. Insbesondere junge Menschen mit kognitiven oder kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen verlassen oft die Schule ohne Schulabschluss und haben eingeschränkte berufliche Perspektiven. Häufig werden sie in berufsvorbereitende Bildungsangebote oder Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) eingegliedert. Ein Mangel an Kontakten zu Unternehmen während der Schulzeit sowie die oft als fremdbestimmt empfundenen Übergangsprozesse hindern diese Jugendlichen daran, praktische Erfahrungen zu sammeln und ihre Potenziale zu entfalten.

Das Forschungsvorhaben MOSAIK (Menschen Orientierung Schule Arbeit Inklusion Kompetenzen), welches von der TU Dortmund und der Leibniz Universität Hannover durchgeführt wird und gemeinsam vom LVR-Inklusionsamt und vom Integrationsamt Niedersachsen in Auftrag gegeben wurde, will ein Kompetenzraster zur inklusiven Gestaltung des Übergangs in die Arbeitswelt entwickeln. Dabei wird betont, dass eine erfolgreiche Erwerbsbeteiligung eine optimale Passung zwischen den individuellen Fähigkeiten und den Anforderungen der Arbeitsplätze erfordert. Dies wird durch gezielte Maßnahmen am Arbeitsplatz unterstützt. Das Kompetenzraster wird nicht als Konkurrenz zu bestehenden Angeboten im Rahmen von KAoA-STAR konzipiert, sondern als ergänzendes Instrument, das von verschiedenen Akteuren genutzt werden kann. Zudem wird das Forschungsvorhaben auf den Ergebnissen des InBeBi-Projekts (Inklusive berufliche (Aus-)Bildung) aufbauen und mit diesen weiterarbeiten. Dies ermöglicht eine Synergie der Ansätze und fördert eine ganzheitliche Unterstützung für die beteiligten Akteure.

Zielgruppe des Projektes sind junge Menschen mit kognitiven oder mit kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen. Eine zentrale Fragestellung des Forschungsvorhabens ist, wie der Übergang von der Schule in die Arbeitswelt inklusiver gestaltet und jungen Menschen mit kognitiven sowie mit kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen der Zugang zu einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden kann.

Das Projekt wird über drei Jahre durchgeführt, von Mai 2025 bis April 2028. Das Projektziel ist die Entwicklung eines Konzepts zur Förderung inklusiver Übergänge für junge Menschen mit kognitiven oder kognitiv-körperlichen Beeinträchtigungen, um ihnen den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Die Gesamtkosten des Forschungsprojektes belaufen sich auf 1.126.017,89 €. Das LVR-Inklusionsamt fördert das Projekt zur Hälfte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Die andere Hälfte trägt das niedersächsische Integrationsamt.

Die Darstellung der Projektfortschritte erfolgt in zwei Zwischenberichten und einem Abschlussbericht. Die fachwissenschaftliche Begleitung erfolgt durch einen Projektbeirat.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten, Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2686:**

### **I. Hintergrund**

Ungeachtet des Ausbaus inklusiver schulischer Bildung seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention, verbessert sich die berufliche Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung in Deutschland nur langsam. Besonders stark eingeschränkt sind nach wie vor die Teilhabemöglichkeiten für junge Menschen mit kognitiven oder kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen, welche die allgemeinbildende Schule überwiegend ohne mindestens einen Ersten Schulabschluss verlassen. Ihnen bleiben kaum berufliche Wahlmöglichkeiten, da sie häufig zunächst in (rehaspezifische) berufsvorbereitende Bildungsgänge des Übergangsbereichs bzw. den Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) münden.

Dieses Problem wird auch dadurch begünstigt, dass den jungen Menschen während ihrer Schulzeit nur eingeschränkte Kontakte zu Unternehmen und Betrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet werden. Die Übergangsverläufe, die von den jungen Menschen selbst häufig als fremdbestimmt erlebt werden, eröffnen damit kaum praktische Erfahrungen an realen Arbeitsplätzen der Berufs- und Arbeitswelt, obwohl entsprechende Ansätze und Instrumente jenseits von Werkstätten vorhanden sind und weiterentwickelt werden.<sup>1</sup> In der Konsequenz sind junge Menschen mit kognitiven oder mit kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen daran gehindert, ihre Potenziale zu entfalten und sich als Fachkräfte in Betrieben und Unternehmen einzubringen. Dies widerspricht den arbeitsmarktpolitischen Zielen, soll doch die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit (Schwer-)Behinderung angesichts des Fachkräftebedarfs nach dem Willen der Bundesregierung erhöht werden.

Hier setzt das Forschungsvorhaben MOSAIK (Menschen Orientierung Schule Arbeit Inklusion Kompetenzen) der TU Dortmund und der Leibniz Universität Hannover an. Das Vorhaben wurde gemeinsam vom LVR-Inklusionsamt und vom Integrationsamt Niedersachsen in Auftrag gegeben und soll einen wissenschaftlich fundierten Beitrag zu einer inklusiveren Gestaltung des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt leisten. Hierfür wird ein Kompetenzraster für eine arbeitsweltbezogene Förderung von jungen Menschen mit kognitiven oder kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen entwickelt. Das im Projekt zu entwickelnde Diagnose- und Fördermodell (Kompetenzraster), das an die Kompetenzorientierung der beruflichen Bildung anschließt, unterscheidet sich von üblichen Kompetenz- bzw. Potenzialanalysen im Kontext Berufsorientierung und -vorbereitung, da diese in der Regel nur allgemeine und daher betriebs- und branchenunabhängige Schlüsselkompetenzen adressieren und zudem nur bedingt auf die spezifischen Voraussetzungen von Personen mit kognitiven oder kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen abgestimmt sind.

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine erfolgreiche Erwerbsbeteiligung eine möglichst optimale Person-Job-Passung voraussetzt. Diese wird einerseits durch das Vorhandensein von arbeitsplatzbezogenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und andererseits durch die bedarfsgerechte Bereitstellung von Unterstützungsmaßnahmen an konkreten Arbeitsplätzen bedingt. Das Kompetenzraster wird nicht als Konkurrenz zu bestehenden Angeboten im Rahmen von KAoA-STAR konzipiert, sondern als ergänzendes Instrument, das von unterschiedlichen Institutionen und Akteuren (z. B. Integrationsfachdiensten oder Fachberatungen Inklusive Bildung) am Übergang Schule- Arbeitswelt genutzt werden kann. Zudem wird das Forschungsvorhaben auf den Ergebnissen des Projekts „Inklusive berufli-

---

<sup>1</sup> Bergeest & Boenisch 2019, S. 385; Zölls-Kaser, 2022.

che (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland - Zugänge, Gestaltung und Verbleib“ (InBeBi; Vorlage Nr. 14/4005) aufbauen und mit diesen weiterarbeiten. Dies ermöglicht eine Synergie der Ansätze und fördert eine ganzheitliche Unterstützung für die beteiligten Akteure (z.B. Integrationsfachdienste, Lehrkräfte) am Übergang Schule-Beruf.

### **I. Zielgruppe**

Das Projekt bezieht sich auf junge Menschen mit (Schwer-)Behinderung, die im Übergang von der Schule in die Arbeitswelt bislang besonders benachteiligt und häufig von der Erwerbsarbeit auf dem sogenannten ersten Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind und dauerhaft in Sonderinstitutionen der beruflichen Rehabilitation einmünden. Angesichts der Vielzahl an Behinderungskategorien, die am Übergang von der Schule in die Arbeitswelt verwendet werden, wird die Zielgruppe im Projekt als junge Menschen mit kognitiven oder kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen bezeichnet.

### **II. Fragestellung**

Angesichts der geringen Erwerbsbeteiligung junger Menschen mit kognitiven oder kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen, bearbeitet das Vorhaben die Fragestellung, wie der Übergang von der Schule in die Arbeitswelt inklusiver gestaltet und jungen Menschen mit kognitiven oder kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen der Zugang zu einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden kann. Zur Beantwortung der Fragestellung fokussiert das Projekt Arbeitsplätze unterschiedlicher Branchen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, auf denen junge Menschen mit kognitiven oder kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen in der Vergangenheit platziert werden konnten.

### **III. Projektziel und Projektphasen**

Das Forschungsprojekt ist auf 36 Monate angelegt und soll im Zeitraum vom 01.05.2025 bis zum 30.04.2028 durchgeführt werden.

Das Projekt zielt auf die Entwicklung eines Konzepts zur Vorbereitung und Gestaltung inklusiver Übergänge ab, um jungen Menschen mit kognitiven oder kognitiven und körperlichen Beeinträchtigungen Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Es soll eine möglichst optimale Person-Job-Passung erreicht werden. Es sollen notwendige fachliche Kompetenzen an realen Arbeitsplätzen identifiziert werden und zur Entwicklung eines kompetenzorientierten Diagnose- und Fördermodells beigetragen werden. Es wird das Ziel der systematischen Förderung von Kompetenzen in Institutionen am Übergang Schule-Beruf verfolgt, welche durch das Kompetenzraster didaktisch nutzbar gemacht werden sollen. Die im Projekt zu entwickelnden Kompetenzprofile sollen eine passgenaue Vorbereitung auf eine Tätigkeit in Betrieben und Unternehmen ermöglichen. Hierzu verfolgt das Projekt folgende Teilziele:

1. Teilziel: Entwicklung eines kompetenzorientierten Diagnose- und Fördermodells in Bezug auf Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
2. Teilziel: Entwicklung eines Diagnoseinstruments zur Erfassung der überfachlichen Schlüsselkompetenzen und der fachlichen Handlungskompetenzen
3. Teilziel: Systematisierung von praxiserprobten Unterstützungsmaßnahmen in Betrieben und Unternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
4. Teilziel: Erstellung eines Förderkonzepts zur Vorbereitung und Begleitung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

#### **IV. Projektorganisation und Finanzierung**

Bei dem Forschungsprojekt handelt es sich um ein Verbundprojekt, welches durch die TU Dortmund und die Leibniz Universität Hannover durchgeführt wird. Die Gesamtkosten des Forschungsprojektes belaufen sich auf 1.126.017,89 €. Das LVR-Inklusionsamt und das Niedersächsische Integrationsamt finanzieren das Forschungsvorhaben jeweils zur Hälfte. Das Forschungsvorhaben wird damit in Höhe von 563.008,95 € von dem LVR-Inklusionsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert.

#### **V. Berichte und Projektbeirat**

Die (Zwischen-)Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsprojektes werden in jährlichen Berichten dargestellt:

1. Zwischenbericht: April 2026
2. Zwischenbericht: April 2027
3. Abschlussbericht: April 2028

Zudem werden die Projektergebnisse jährlich auf zwei einschlägigen wissenschaftlichen Tagungen (z. B. Jahrestagung der DGfE-Sektion Sonderpädagogik, Hochschultage für Berufliche Bildung) präsentiert und in Form von jährlich zwei Beiträgen in relevanten Zeitschriften (z. B. Vierteljahreszeitschrift für Heilpädagogik und ihrer Nachbargebiete, Empirische Sonderpädagogik, bwp@ Berufs- und Wirtschaftspädagogik online) und sonstigen einschlägigen Publikationsorganen (z.B. themenspezifische Sammelbände) publiziert.

Das Förderkonzept zur inklusiven Übergangsgestaltung wird in Form einer praxisorientierten Handreichung veröffentlicht. Die fachwissenschaftliche Begleitung des Projektes soll durch einen Projektbeirat erfolgen, der sich aus unterschiedlichen Akteursgruppen (Wissenschaft, Bildungspraxis, Betriebe, Verwaltung) zusammensetzt. Zu Projektbeginn findet ein Auftakttreffen statt. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Sitzungen des Projektbeirates werden (Zwischen-)Ergebnisse des Projektes diskutiert und reflektiert.

Die fachliche Begleitung durch das LVR-Inklusionsamt, den LVR-Fachbereich Schulen und das Niedersächsische Integrationsamt wird im Rahmen eines monatlichen Jour fixes mit den Universitäten beider Projektstandorte sichergestellt. Zudem sind diese auch Teil des Projektbeirates. Der Erfolg des Projektes lässt sich durch die abzuleitenden Kompetenzen und das abschließend entwickelte Kompetenzraster messen.

#### **VI. Beschlussvorschlag**

Der LVR-Sozialausschuss beschließt das Forschungsvorhaben MOSAIK aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

## Vorlage Nr. 15/2691

öffentlich

**Datum:** 21.10.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Stückle 53.40

<b>Schulausschuss</b>	<b>04.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>04.12.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>06.12.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>11.12.2024</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025**

### Beschlussvorschlag:

Die Ausgleichsabgabebesatzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/2691 beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.05.001	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		9,0 Mio. Euro
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

L i m b a c h

## Zusammenfassung

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland (Fachstellen) zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 18 bis 65 Jahren, berücksichtigt.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde jeweils durch den Satzungsbeschluss der Landschaftsversammlung die Zuwendung an die Fachstellen im Ergebnis auf 13,3 Mio. Euro festgesetzt.

Durch den Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wurde von der Verwaltung eine Zuweisung der Mittel ab dem Kalenderjahr 2021 in Höhe von 8 Mio. Euro und ab dem Kalenderjahr 2024 in Höhe von 9 Mio. Euro empfohlen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2691:**

### **Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2025 (Ausgleichsabgabebesatzung 2025)**

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 18 bis 65 Jahren berücksichtigt. Die vorliegende Satzung basiert auf den Daten zum **31.12.2023**.

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2025 liegt als Anlage 1 bei.

#### 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) ist den örtlichen Trägern die Befugnis für Leistungen nach § 185 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX übertragen worden, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren.

§ 10 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) bestimmt weiter, dass den örtlichen Trägern zur Durchführung dieser Aufgaben ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen ist. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt nach dieser Vorschrift der überörtliche Träger (LVR – Inklusionsamt) für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

#### 2. Mittelbereitstellung für 2025

Für die Aktivitäten der Fachstellen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben wird ein Finanzbedarf in Höhe von 9,0 Mio. Euro veranschlagt. Gründe der Erhöhung für das Jahr 2024 von 8,0 auf 9,0 Mio. Euro sind u.a. teure KFZ-Förderungen und insgesamt höhere Förderungen. Die Zuweisungen an die Fachstellen werden in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.

Die Entwicklung der Ausgabebeträge der Mittel bei den Fachstellen aus den letzten 5 Jahren ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.

### 3. Berechnung und Aufteilung der bereitzustellenden Mittel für 2025

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist den örtlichen Trägern (Fachstellen) ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Einnahmen des LVR-Inklusionsamtes in dem der Einbringung der Satzungsvorlage vorausgehenden Haushaltsjahr. Für die Ausgleichsabgabesatzung 2025 sind damit die Einnahmen aus dem Jahr 2023 zugrunde zu legen. Einnahmen sind dabei die dem LVR-Inklusionsamt verbleibenden Mittel des Aufkommens der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das jeweilige Haushaltsjahr durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und abzüglich des dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zustehenden Anteils.

Nach der vorgenommenen Abrechnung des durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und unter Berücksichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung des § 36 SchwbAV bei den Zahlungen des an den Bund abzuführenden verringerten Anteils von 20 % auf 18 % des Ausgleichsabgabeaufkommens, verbleiben dem LVR-Inklusionsamt für das Haushaltsjahr 2023 Einnahmen in Höhe von 91,9 Mio. Euro. Davon werden 9,0 Mio. Euro, was einem prozentualen Anteil von 9,8 % entspricht, an die Fachstellen verteilt.

Der Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wurde bei der Zuweisung der Mittel erstmalig ab dem Jahr 2021 berücksichtigt.

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass jeder Fachstelle annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Maßgeblich dabei ist die Anzahl der dort zu betreuenden schwerbehinderten Menschen. Für den Verteilerschlüssel wird deshalb von den in den jeweiligen Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband der StädteRegion Aachen wohnenden schwerbehinderten Menschen der Altersgruppen von 18 bis 65 Jahren ausgegangen.

An jede Fachstelle wird ein Sockelbetrag in Höhe von **52.000,00 Euro** verteilt, damit auch die kleineren Fachstellen ausreichende Mittel für ihren Bedarf erhalten.

Die auf die einzelnen Fachstellen entfallenden Beträge sind der Anlage 3 zu entnehmen.

4. Nachforderungen

Soweit der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher ist als der Anteil, den sie bereits erhalten hat, können Nachforderungen gestellt und bewilligt werden.

Das LVR-Inklusionsamt prüft gemäß § 4 der Ausgleichsabgabebesatzung in jedem Einzelfall, inwieweit den Nachforderungen durch die Fachstellen entsprochen werden kann. Die Nachforderungen werden im Wesentlichen aus den Rückflüssen der von den Fachstellen nicht verbrauchten Mittel an die Fachstelle gezahlt.

Die gemäß der Ausgleichsabgabebesatzung an die Fachstellen zuzuweisenden Mittel stehen beim LVR-Inklusionsamt zur Verfügung.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Satzung  
des Landschaftsverbandes Rheinland

über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025.

(Ausgleichsabgabeordnung 2025)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, in Verbindung mit § 10 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414, ber. S. 460), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 714), beschließt die Landschaftsversammlung folgende Satzung:

§ 1

Den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland werden als örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, für das Jahr 2025 9.000.000,00 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

## § 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Inklusionsamt im Jahr 2023 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das Jahr 2023 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

## § 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Träger erfolgt in der Weise, dass zunächst jedem örtlichen Träger ein Betrag in Höhe von **52.000,00 Euro** zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen am **31.12.2023** wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

## § 4

Das LVR-Inklusionsamt kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

## § 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2025

Verbrauchte Mittel der Ausgleichsabgabe  
durch die Fachstellen für behinderte  
Menschen im Arbeitsleben im Rheinland

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Bereitgestellte Mittel/EURO</u>	<u>Verbrauchte Mittel/Euro</u>
2019	13,3 Mio.	13.810.037
2020	13,3 Mio.	11.542.110
2021	8,0 Mio.	7.746.190
2022	8,0 Mio.	7.324.507
2023	8,0 Mio.	10.661.401
2024	9,0 Mio.	

**(Ausgleichsabgabebesatzung 2025) Anlage 3**

örtliche Träger  Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland	in den kreisfreien Städten, Kreisen und den kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen wohnende schwerbehinderte Menschen			Zuweisungsbetrag  - EURO -		
	Anzahl	Prozentsatz	Anteilsbetra g	Sockelbetra g	Gesamt	Zuweisungs- betrag
<b><u>Gemeindeverband</u></b>						
StädteRegion Aachen	18.995	4,756598387	336.576,90	52.000	388.576,90	388.576,00
<b><u>kreisfreie Städte</u></b>						
Bonn	11.690	2,927330095	207.137,88	52.000	259.137,88	259.138,00
Düsseldorf	21.985	5,505333801	389.557,42	52.000	441.557,42	441.558,00
Duisburg	23.475	5,878449442	415.959,08	52.000	467.959,08	467.960,00
Essen	24.210	6,06250313	428.982,72	52.000	480.982,72	480.982,00
Köln	40.655	10,1805479	720.375,57	52.000	772.375,57	772.376,00
Krefeld	10.100	2,529173136	178.964,29	52.000	230.964,29	230.964,00
Leverkusen	7.260	1,8179997	128.641,66	52.000	180.641,66	180.642,00
Mönchengladbach	14.070	3,523313467	249.309,66	52.000	301.309,66	301.310,00
Mülheim/Ruhr	6.345	1,588871638	112.428,56	52.000	164.428,56	164.428,00
Oberhausen	9.510	2,381429358	168.509,94	52.000	220.509,94	220.510,00
Remscheid	4.850	1,214503931	85.938,30	52.000	137.938,30	137.938,00
Solingen	6.735	1,686532779	119.339,06	52.000	171.339,06	171.340,00
Wuppertal	14.285	3,577152301	253.119,30	52.000	305.119,30	305.120,00
<b><u>Kreise</u></b>						
Düren	6.720	1,682776581	119.073,27	52.000	171.073,27	171.074,00
Rhein-Erft-Kreis	14.750	3,693594431	261.358,74	52.000	313.358,74	313.358,00
Euskirchen	9.445	2,365152502	167.358,19	52.000	219.358,19	219.358,00
Heinsberg	10.350	2,591776431	183.394,10	52.000	235.394,10	235.394,00
Kleve	12.185	3,05128462	215.908,90	52.000	267.908,90	267.908,00
Mettmann	12.020	3,009966445	212.985,23	52.000	264.985,23	264.986,00
Rhein-Kreis-Neuss	11.845	2,966144138	209.884,36	52.000	261.884,36	261.884,00
Oberbergischer Kreis	11.640	2,914809436	206.251,92	52.000	258.251,92	258.252,00
Rheinisch-Bergischer Kre	11.530	2,887263986	204.302,80	52.000	256.302,80	256.302,00
Rhein-Sieg-Kreis	21.670	5,426453649	383.975,86	52.000	435.975,86	435.976,00
Viersen	9.760	2,444032654	172.939,75	52.000	224.939,75	224.940,00
Wesel	11.100	2,779586317	196.683,53	52.000	248.683,53	248.684,00
<b><u>kreisangehörige Städte</u></b>						
Bergheim	3.025	0,757499875	53.600,69	52.000	105.600,69	105.600,00
Dinslaken	3.285	0,822607302	58.207,69	52.000	110.207,69	110.208,00
Düren	4.155	1,04046677	73.623,43	52.000	125.623,43	125.624,00
Kerpen	3.040	0,761256073	53.866,48	52.000	105.866,48	105.866,00
Moers	5.055	1,265838634	89.570,74	52.000	141.570,74	141.570,00
Neuss	6.705	1,679020384	118.807,48	52.000	170.807,48	170.808,00
Ratingen	2.945	0,73746682	52.183,15	52.000	104.183,15	104.184,00
Troisdorf	3.385	0,84764862	59.979,62	52.000	111.979,62	111.980,00
Velbert	3.395	0,850152752	60.156,81	52.000	112.156,81	112.156,00
Viersen	3.995	1,000400661	70.788,35	52.000	122.788,35	122.788,00
Wesel	3.175	0,795061852	56.258,58	52.000	108.258,58	108.258,00
insgesamt:	399.340	100,000	7.076.000	1.924.000	9.000.000,00	9.000.000,00

## Vorlage Nr. 15/2684

öffentlich

**Datum:** 18.10.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Öksüz

<b>Schulausschuss</b>	<b>04.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>29.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2023**

### Kenntnisnahme:

Der Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2684 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.07.001
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D r. S c h w a r z

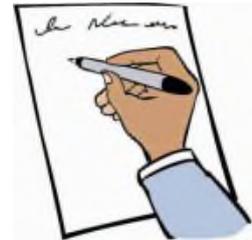
## In leichter Sprache

Beim LVR gibt es ein Inklusions-Amt.  
Es hilft Menschen mit Behinderungen,  
wenn sie arbeiten.  
Oder eine Arbeit finden wollen.



In einem Bericht schreibt das Inklusions-Amt jedes Jahr auf:

- Wie viele Menschen mit Schwer-Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten
- Wie viele Menschen arbeitslos sind
- Wie viele Menschen und Firmen das Inklusions-Amt unterstützt hat



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

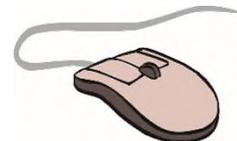
Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:  
0221-809-4311.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier:

[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache  
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion - Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Der Jahresbericht 2023 des LVR-Inklusionsamtes bietet einen umfassenden Einblick in die vielschichtigen Angebote und Leistungen des LVR-Inklusionsamtes und seiner Partner. Neben vielen Zahlen und Fakten wird die Arbeit der Kolleg\*innen praxisnah in Berichten, Interviews und Portraits dargestellt. Der Jahresbericht erscheint nur noch in digitaler Form und wird unter [www.inklusionsamt.lvr.de/publikationen](http://www.inklusionsamt.lvr.de/publikationen) abrufbar sein.

Die Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber stieg im Erhebungsjahr 2022 bundesweit auf 178.690. Die bundesweite Quote der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze beträgt 4,4 %. Die Beschäftigungsquote in NRW liegt bei 4,9 %. Die durchschnittliche Beschäftigungsquote bei den kommunalen Verwaltungen im Rheinland ist leicht auf 7,5 % gesunken (Vorjahr: 8,6 %). Die Beschäftigungsquote des LVR liegt bei 9,35 % (Vorjahr: 9,6 %) (vgl. Kapitel 5).

Das LVR-Inklusionsamt hat 2023 ca. 104 Mio. Euro an Ausgleichsabgabe für das Erhebungsjahr 2022 eingenommen. 18,2 Mio. Euro wurden an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgeführt (vgl. Kapitel 6).

Schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen, Arbeitgeber und Inklusionsbetriebe erhielten rund 55,8 Mio. Euro als finanzielle Förderung von den Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben und dem LVR-Inklusionsamt (vgl. Kapitel 6). Neben den finanziellen Leistungen stehen die Beratung und Begleitung der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen sowie der Arbeitgeber im Fokus des LVR-Inklusionsamtes. Seit 2022 übernimmt das LVR-Inklusionsamt die Koordination der neu eingerichteten „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ (vgl. Kapitel 9).

Das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion ist als gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Eingliederungshilfe 2018 erfolgreich eingeführt worden. 2023 konnten im Teil I des Programmes 89 Budgets für Arbeit und Ausbildung bewilligt und im Teil II 448 Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen mit Einstellungs-/ Ausbildungsprämien und Budgetleistungen (z.B. Jobcoaching, Zuschüsse zu Ausbildungsgebühren, IFD-Berufsbegleitung) angesprochen werden. Im Schuljahr 2022/2023 nahmen an dem Landesprogramm KAoA-STAR 4.525 Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf teil (vgl. Kapitel 10).

2023 hat das LVR-Inklusionsamt 138 Schulungsveranstaltungen für 1.664 Personen durchgeführt. Zusätzlich fanden 34 sog. Inhouse-Schulungen mit 1.186 Teilnehmenden statt (vgl. Kapitel 11.1).

2023 wurden 283 Präventionsverfahren und 148 BEM-Fälle an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben herangetragen. Fünf Arbeitgeber haben eine Prämie für ihr Konzept und die Umsetzung des BEM erhalten (vgl. Kapitel 12).

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten) und Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention).

## Begründung der Vorlage Nr. 15/2684:

Der Jahresbericht 2023 des LVR-Inklusionsamtes dokumentiert Daten und Fakten rund um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt speziell im Rheinland, aber auch in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland. Er informiert dabei über die Arbeit des LVR-Inklusionsamtes, der Integrationsfachdienste und der Fachstellen bei den LVR-Mitgliedskörperschaften.

Wie der letzte Jahresbericht bietet auch die aktuelle Ausgabe einen umfassenden Einblick in die vielschichtigen Angebote des LVR-Inklusionsamtes und seiner Partner. Interessante Berichte aus dem Arbeitsalltag zeigen praxisnah, wie die Arbeit hinter den Daten und Fakten im LVR-Inklusionsamt aussieht. Die Partner stellen sich und ihre Arbeit anhand von spannenden Portraits und Interviews vor.

Der Jahresbericht lässt sich in neun Bereiche zusammenfassen:

### 1. Schwerpunkte des LVR-Inklusionsamtes (Kapitel 3)

- Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Neuer Integrationsfachdienst: IFD Hören
- TBD-Strategieworkshop
- Regionaltagungen 2024
- Umbenennung BIH
- Neue, kostenfreie Online Selbstlernkurse BIH

### 2. Der Personenkreis schwerbehinderter Menschen (Kapitel 4)

Schwerbehinderte Menschen im Rheinland (Jahresdurchschnitt 2023)	1.039.545
Alter	fast 90 % sind älter als 45 Jahre
Anzahl der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung im Rheinland (Jahresdurchschnitt 2023)	17.424

### 3. Die Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen (Kapitel 5)

Die durchschnittliche Beschäftigungsquote im Rheinland lag im Jahr 2022 bei 5,4 %. Für das Erhebungsjahr 2022 gaben 19.616 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber im Rheinland eine Anzeige ab, 570 mehr als im Vorjahr. 190.554 Arbeitsplätze waren mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen besetzt.

Arbeitsagenturbezirke mit der höchsten Beschäftigungsquote (2022):

- Bonn (7,4 %)
- Duisburg (6,5 %)
- Solingen-Wuppertal (5,5 %)

### Beschäftigungsquote bei den kommunalen Arbeitgebern im Rheinland (2022):

<b>Durchschnittliche Quote:</b>	7,5 % (Vorjahr: 8,5 %)
<b>Kommune mit der höchsten Quote:</b>	Kreis Wesel (12,99 %)
<b>Kommune mit der niedrigsten Quote:</b>	Kreis Düren (5,55 %)

#### **4. Die Ausgleichsabgabe (Kapitel 6)**

2023 wurde an Ausgleichsabgabe 104.159.304,91 Euro eingenommen. 2022 waren es rund 97,3 Mio. Euro. Davon hat das LVR-Inklusionsamt rund 18,2 Mio. Euro in den Ausgleichsfonds eingezahlt.

Aus dem Finanzausgleich zwischen den Integrations-/Inklusionsämtern hat das LVR-Inklusionsamt 5,9 Mio. Euro erhalten. Die Mitgliedskörperschaften erhielten 10,6 Mio. Euro zur Verwendung in eigener Zuständigkeit.

#### **5. Die Leistungen des LVR-Inklusionsamtes (Kapitel 7, 9 & 10)**

Das LVR-Inklusionsamt hat die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen und Arbeitgebern im Jahr 2023 mit 55,8 Mio. Euro unterstützt.

#### **Schwerbehinderte Menschen erhielten knapp 17,1 Mio. Euro, davon z.B.:**

- 11,2 Mio. € für Arbeitsassistenz
- 1,6 Mio. € für technische Arbeitshilfen
- 1,0 Mio. € für Hilfen zu beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten

#### **Arbeitgeber erhielten knapp 38,7 Mio. Euro, davon z.B.:**

- 7,6 Mio. € für behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung
- 13,9 Mio. € zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen
- 2,0 Mio. € für neue Arbeits- und Ausbildungsplätze

#### **Inklusionsbetriebe erhielten 14,9 Mio. Euro**

- 152 Inklusionsbetriebe
- 3.637 Arbeitsplätze
  - davon 1.539 geförderte Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe

### Leistungen des Technischen Beratungsdienstes

- 790 Betriebsbesuche
- 1.475 arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen

### Leistungen der Integrationsfachdienste

- 1.245 Beratungen von schwerbehinderten Menschen
- 1.245 Beratungen und Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber\*innen
- 1071 fachtechnische Stellungnahmen
- 2.460 Arbeitsverhältnisse gesichert

### Leistungen der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber

- 830 Kontakte zu neuen Unternehmen
- 775 Betriebsbesuche
- 4.634 Betriebskontakte
- 656 Netzwerk- und Kooperationstreffen

### KAoA-STAR – Schuljahr 2022/2023

- 4.525 teilnehmende Schüler\*innen
- 7.843 durchgeführte Standardelemente

### LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

- 89 neue Budgets für Arbeit und Ausbildung – Teil I
- 448 laufende LVR-Budgets für Arbeit und Ausbildung – Teil I
- 965 Arbeitgeber und Arbeitnehmende wurden mit Einstellungs-/ Ausbildungsprämien und Budgetleistungen erreicht (z.B. Jobcoaching, Zuschüsse zu Ausbildungsgebühren, IFD-Berufsbegleitung) – Teil II

### Institutionelle Förderung an arbeits- und berufsfördernde Einrichtungen

- WfbMs erhielten 2,5 Mio. Euro an Darlehen und Zuschüssen

## 6. Der besondere Kündigungsschutz (Kapitel 8)

Im Jahr 2023 wurden 3.304 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen gestellt. Dabei handelte es sich bei 2467 Anträgen (75 %) um Anträge auf Zustimmung zur ordentlichen Kündigung und bei 695 Anträgen (21 %) um Anträge auf Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung.

## 7. Seminare & Öffentlichkeitsarbeit (Kapitel 11)

Im Jahr 2023 fanden 138 Schulungsveranstaltungen des LVR-Inklusionsamtes statt, an denen insgesamt 1.142 Vertrauenspersonen, Arbeitgeber, Betriebs- und Personalräte teilgenommen haben. Einige der Seminare wurden erfolgreich als Online-Seminare durchgeführt. Nach und nach wird das Seminarangebot in Präsenz um Elemente des E-

Learnings ergänzt. 2023 hatte das LVR-Inklusionsamt rund 40 verschiedene kostenlose Publikationen über seine Leistungen und Angebote sowie über gute Beispiele von Inklusion im Arbeitsleben im Angebot. Mit der quartalsweise erscheinenden Zeitschrift „ZB Behinderung und Beruf“ informiert das LVR-Inklusionsamt pro Ausgabe 29.000 Funktionsträger\*innen und Arbeitgeber im Rheinland über wichtige Neuigkeiten rund um seine Arbeit. Das LVR-Inklusionsamt war 2023 auf der „Zukunft Personal Europe“ und der A + A vertreten.

## **8. Betriebliches Eingliederungsmanagement (Kapitel 12)**

Die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben wurden im Jahr 2023 zu 283 Präventionsverfahren und 148 BEM-Verfahren hinzugezogen.

### **Das LVR-Inklusionsamt hat für das Jahr 2023 fünf Arbeitgeber mit der BEM-Prämie ausgezeichnet:**

- Deutsche Post Renten Service
- Hermann-Josef-Krankenhaus
- Polizei Präsidium Krefeld
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
- SMS Group

## **9. Forschungs- und Modellprojekte (Kapitel 13)**

Das LVR-Inklusionsamt hat 2023 folgende Forschungs- und Modellvorhaben, die im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben Projekte und Untersuchungen durchführen, begleitet und finanziell unterstützt:

- Anschlussfinanzierung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung - Überführung von der Forschung in die Praxis
- Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib (InBeBi)
- Kommunikationstechnische Lösungen am Arbeitsplatz für Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung (KoteLA)
- Evaluation der „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“, betrachtet als Soziale Innovation im Eco-System von Rehabilitationssystem und Arbeitsmarkt (EvaEfa)
- Inklupreneur Rheinland, Start-Up Unternehmen werden zum Thema Inklusion informiert und beraten
- Aufbau eines Ausbildungs- und Inklusionsbetriebes für Consultants für Diversität und Inklusion für WfbM Abgänger\*innen, Menschen mit wesentlicher Behinderung aus einer WfbM werden zu Consultants für Inklusion ausgebildet.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

JAHRESBERICHT

DATEN UND FAKTEN ZUR  
TEILHABE SCHWERBEHINDERTER  
MENSCHEN AM ARBEITSLEBEN

2023

**IMPRESSUM**

HERAUSGEBER:  
LVR-Inklusionsamt  
Deutzer Freiheit 77-79  
50679 Köln  
Inklusionsamt@lvr.de  
[www.inklusionsamt.lvr.de](http://www.inklusionsamt.lvr.de)

REDAKTION:  
Christoph Beyer (verantwortlich)  
Fiona Ries, Emel Öksüz, Lea Vollenbroich

GESAMTHERSTELLUNG:  
LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung  
Tel 0221 809-2418

### Worum geht es hier?

#### In Leichter Sprache

Beim LVR gibt es ein Inklusions-Amt.  
Es hilft Menschen mit Behinderungen,  
wenn sie arbeiten.  
Oder eine Arbeit finden wollen.



In einem Bericht schreibt das Inklusions-Amt jedes Jahr auf:

- Wie viele Menschen mit Schwer-Behinderung arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?
- Wie viele Menschen sind arbeitslos?
- Wie viele Menschen und Firmen hat das Inklusions-Amt unterstützt?

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim Inklusions-Amt in Köln anrufen:  
0221-809-4311.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache  
finden Sie hier:  
[www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache  
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>01</b>	<b>Vorwort</b>	<b>6</b>
	Unsere Leistungen im Überblick .....	13
<b>02</b>	<b>Wir – Das LVR-Inklusionsamt</b>	<b>9</b>
<b>03</b>	<b>UNSERE SCHWERPUNKTE</b>	<b>16</b>
	3.1 Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze .....	16
	3.2 Erhalt und Sicherung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen .....	16
	3.3 Neuer Integrationsfachdienst: IFD Hören. ....	16
	3.4 TBD-Strategieworkshop .....	17
	3.5 InA.Coach-App weiter kostenfrei .....	17
	3.6 Regionaltagungen 2024. ....	18
	3.7 Umbenennung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) .....	18
	3.8 Neue, kostenfreie Online-Selbstlernkursen der BIH .....	18
<b>04</b>	<b>DER PERSONENKREIS SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN</b>	<b>20</b>
	4.1 Deutschland .....	20
	4.2 Nordrhein-Westfalen .....	22
	4.3 Rheinland .....	24
<b>05</b>	<b>DIE ARBEITSMARKTSITUATION SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN</b>	<b>30</b>
	5.1 Beschäftigung .....	30
	5.2 Arbeitslosigkeit .....	34
<b>06</b>	<b>DIE AUSGLEICHSABGABE</b>	<b>40</b>
	Das LVR-Inklusionsamt schafft den Ausgleich .....	40
<b>07</b>	<b>DIE FINANZIELLEN LEISTUNGEN</b>	<b>46</b>
	7.1 Finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen .....	47
	7.2 Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber*innen .....	49
	7.3 Förderung von Inklusionsbetrieben .....	56
	7.4 Finanzielle Leistungen für Einrichtungen der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Menschen (Institutionelle Förderung) .....	58
<b>08</b>	<b>DER BESONDERE KÜNDIGUNGSSCHUTZ NACH DEM SOZIALGESETZBUCH IX</b>	<b>60</b>
	8.1 Kündigungsschutzverfahren .....	60
	8.2 Rechtsbehelfsverfahren .....	63
<b>09</b>	<b>BERATUNG UND BEGLEITUNG</b>	<b>66</b>
	9.1 Technischer Beratungsdienst im LVR-Inklusionsamt .....	66
	9.2 Integrationsfachdienste. ....	73
	9.3 Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber .....	75
	9.4 Fachberatung inklusive Bildung .....	77
	9.5 Betriebswirtschaftliche Beratung von Inklusionsbetrieben .....	82
<b>10</b>	<b>KAOA-STAR – BUDGET FÜR ARBEIT</b>	<b>84</b>
	10.1 KAOA-STAR .....	84
	10.2 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion .....	86
<b>11</b>	<b>SEMINARE UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b>	<b>92</b>
	11.1 Seminare .....	92
	11.2 Öffentlichkeitsarbeit .....	94
	11.3 Inklusionsvereinbarung .....	98
<b>12</b>	<b>PRÄVENTION UND BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT</b>	<b>102</b>
	12.1 Prävention nach § 167 Absatz 1 SGB IX .....	102
	12.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Absatz 2 SGB IX. ....	103
<b>13</b>	<b>Forschungsvorhaben</b>	<b>114</b>
	13.1 Laufende Projekte .....	114
	13.2 Beendete Projekte im Jahr 2023. ....	118
<b>14</b>	<b>ANHANG</b>	<b>122</b>
	14.1 Einrichtungen des LVR, Fachdienste und Inklusionsbetriebe .....	122
	14.2 Herkunft der Daten nach Kapiteln .....	123

# 01

## VORWORT

Auf dem Weg zu mehr beruflicher Teilhabe von Menschen mit Behinderungen haben wir auch im Jahr 2023 viele Meilensteine erreicht und verschiedene Herausforderungen gemeistert.

In diesem Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes möchten wir Ihnen einen umfassenden Einblick in unsere Arbeit und die vielfältigen Maßnahmen und Projekte liefern, die im vergangenen Jahr umgesetzt wurden.

Das LVR-Inklusionsamt hat im Laufe des Jahres von 2023 zahlreiche Beratungen und Unterstützungsleistungen für schwerbehinderte Arbeitnehmer\*innen und ihre Arbeitgeber\*innen zur Förderung der beruflichen Teilhabe angeboten.

Die in 2022 geschaffene Struktur der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) wurde in 2023 personell vollständig aufgestellt: Inzwischen arbeiten insgesamt 21 Fachberater\*innen auf 20 Vollzeitstellen bei insgesamt 18 verschiedenen Trägern (siehe Kapitel 9.1).

Im Juni 2023 präsentierte das LVR-Inklusionsamt die Themenwelt Arbeit im LVR-Horionhaus während des Tages der Begegnung des LVR. Bei diesem größten inklusiven Familienfest Europas nutzte das LVR-Inklusionsamt die Gelegenheit, die Besucher\*innen über seine Angebote und Leistungen im Bereich einer inklusiveren Arbeitswelt zu informieren.

Im Bereich Kündigungsschutz waren insbesondere aufgrund von Betriebsschließungen in nahezu allen Branchen (Handel, Logistik, Lebensmittelproduktion, Gesundheit, Stahlindustrie etc.) deutlich mehr Fälle zu bearbeiten als in 2022.

Die Zusammenarbeit mit den Fachstellen für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben wurde deutlich intensiviert. Mehrfach jährlich schulen Kolleg\*innen aus der Abteilung Begleitende Hilfe und Kündigungsschutz neue wie erfahrenere Mitarbeiter\*innen der Fachstellen zu verschiedenen Fachthemen. Diese Präsenzveranstaltungen wurden in 2023 sehr gut angenommen und sorgen für einen intensiven und gewinnbringenden Austausch für alle Seiten – ebenso wie die regelmäßigen Online-Impulse zu speziellen Themen, die sich an den Wünschen der Teilnehmer\*innen orientieren.

Schauen Sie in den Jahresbericht, lesen Sie mehr über die Arbeit des LVR-Inklusionsamtes, unsere Erfolge und Herausforderungen in 2023 sowie die aktuellen Entwicklungen. Viel Freude beim Lesen und Entdecken!



Es grüßen Sie herzlich  
Ihr und Ihre

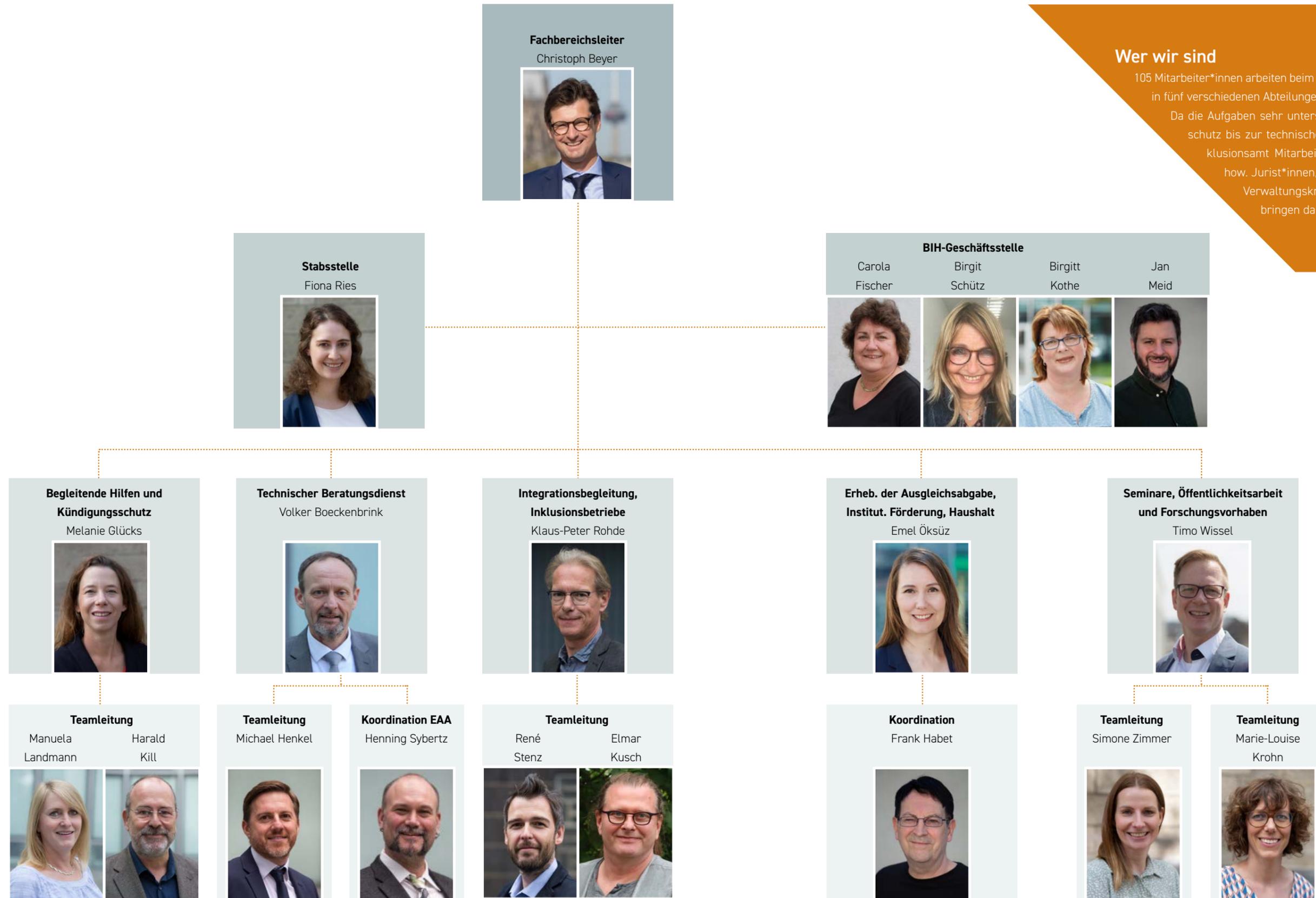
**Christoph Beyer**  
Fachbereichsleiter LVR-Inklusionsamt

**Dr. Alexandra Schwarz**  
LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt,  
Soziale Entschädigung

Köln, im September 2024

# 02

WIR – DAS LVR-INKLUSIONSAMT



## Wer wir sind

105 Mitarbeiter\*innen arbeiten beim LVR-Inklusionsamt. Sie setzen sich in fünf verschiedenen Abteilungen dafür ein, dass Inklusion gelingt. Da die Aufgaben sehr unterschiedlich sind, vom Kündigungsschutz bis zur technischen Beratung, braucht das LVR-Inklusionsamt Mitarbeiter\*innen mit vielfältigem Know-how. Jurist\*innen, Pädagog\*innen, Ingenieur\*innen, Verwaltungskräfte und Sozialarbeiter\*innen bringen das nötige Fachwissen mit.

**Unsere Aufgabe**

Unsere Arbeit besteht darin, immer mehr Menschen mit Behinderung die Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Eine sinnvolle Tätigkeit mit eigenem Verdienst stärkt das Selbstbewusstsein, bringt Anerkennung und auch Anschluss zu Menschen ohne Behinderung. Viele Menschen mit Behinderung verfügen über Qualifikationen, von denen Arbeitgeber\*innen profitieren. Über verschiedene Angebote im Bereich „Berufliche Orientierung“ beraten wir Jugendliche schon in der Schule hinsichtlich ihrer Stärken und Interessen, sodass diese direkt nach der Schule beruflich Fuß fassen.

**Unsere Entstehungsgeschichte**

Seit 2001 gibt es die Inklusions-/Integrationsämter. Vorher waren es die Hauptfürsorgestellen, die sich seit dem Ersten Weltkrieg um die Eingliederung von schwerbehinderten Menschen kümmerten. Mit der Entstehung der Integrationsämter trat auch das Sozialgesetzbuch IX in Kraft. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention am 24. Februar 2009 hat die Bundesregierung die Arbeit der Integrations-/Inklusionsämter offiziell weiter gestärkt und gewürdigt. Erstmals gibt es einen international gültigen und verbindlichen Menschenrechtsstandard für Menschen mit Behinderungen.

**Unsere Partner**

Damit die Teilhabe am Arbeitsleben gelingt, arbeiten wir eng mit verschiedenen Mitarbeiter\*innen zusammen, wie den 37 Fachstellen im Rheinland, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung. Darüber hinaus stehen wir im regelmäßigen Austausch mit den Interessenvertretungen und den Arbeitgeber\*innen.

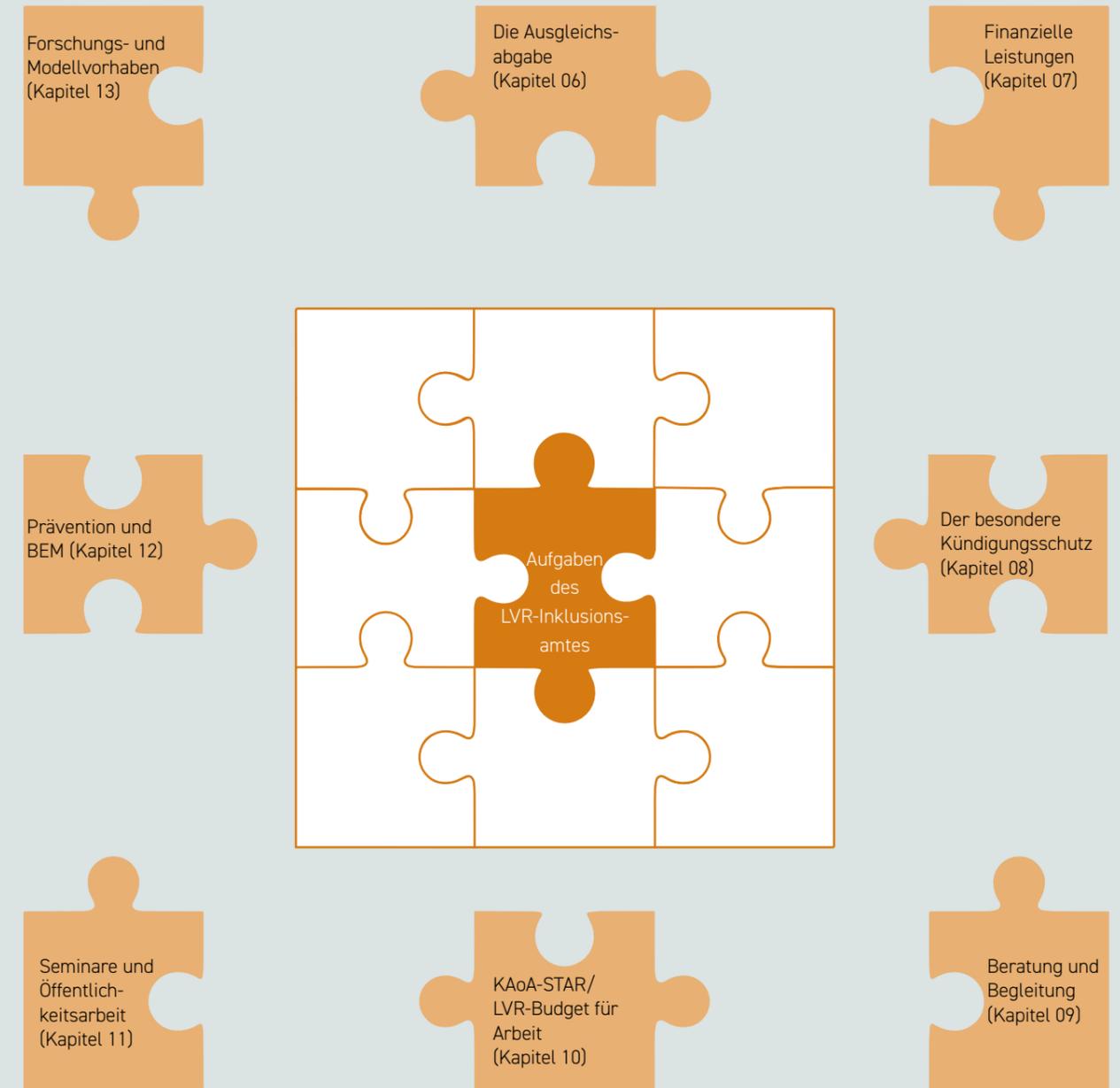
**Finanzierung**

Die Mittel der Ausgleichsabgabe dürfen wir nur zweckgebunden an schwerbehinderte Beschäftigte und deren Arbeitgeber\*innen verausgaben. Daher werden die Landschaftsverbandes des LVR-Inklusionsamtes aus den Haushaltsmitteln des Landschaftsverbandes Rheinland finanziert.

**Wen haben wir verabschiedet und wen begrüßt?**

Begrüßen konnten wir: Frank Habet (Kordinator 53.40), Jan Meid (BIH Geschäftsstelle).  
Verabschiedet haben wir: Joachim Dittmann (Kordinator 53.40)

**Unsere Leistungen im Überblick**



# 03

## UNSERE SCHWERPUNKTE

3.1 Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze .....	16
3.2 Erhalt und Sicherung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen .....	16
3.3 Neuer Integrationsfachdienst: IFD Hören .....	16
3.4 TBD-Strategieworkshop .....	17
3.5 InA.Coach-App weiter kostenfrei .....	17
3.6 Regionaltagungen 2024 .....	18
3.7 Umbenennung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) .....	18
3.8 Neue, kostenfreie Online-Selbstlernkursen der BIH .....	18

# 03

## UNSERE SCHWERPUNKTE

### 3.1 Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze

Im Fokus der Arbeit des LVR-Inklusionsamtes steht die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze. Hier ergänzen sich die klassischen Förderinstrumente der Begleitenden Hilfe und innovative Ansätze wie das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“. 2023 wurden insgesamt 160 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze im Rheinland geschaffen. Private und öffentliche

Arbeitgeber haben hierfür Zuschüsse zu den Investitionskosten von 1,4 Millionen Euro erhalten.

Ende 2023 lag die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei 152. Insgesamt verzeichneten die Inklusionsbetriebe im Rheinland im vergangenen Jahr 3.761 Arbeitsplätze.

### 3.2 Erhalt und Sicherung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen

Der Erhalt der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen blieb auch 2023 ein Schwerpunkt der Arbeit des LVR-Inklusionsamtes und der rheinischen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben. 54 bestehende, behinderungsbedingt und betriebsbedingt gefährdete Arbeitsverhältnisse sind im vergangenen Jahr gesichert worden.

54 bestehende, behinderungsbedingt und betriebsbedingt gefährdete Arbeitsverhältnisse sind im vergangenen Jahr gesichert worden. Sie erhielten Zuschüsse zu technischen Arbeitshilfen und Qualifizierungsmaßnahmen. Auch die Kosten für Arbeitsassistenz und Gebärdendolmetscherleistungen wurden übernommen. Private und öffentliche Arbeitgeber\*innen haben Zuschüsse von knapp 7,6 Millionen Euro zur behinderungsgerechten Gestaltung von 2.235 Arbeits- und Ausbildungsplätzen erhalten sowie knapp 23 Millionen Euro zum Ausgleich behinderungsbedingter besonderer Belastungen (personelle Unterstützung, Beschäftigungssicherungszuschuss).

Insgesamt sind 11,2 Millionen Euro als finanzielle Förderungen direkt an schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte

### 3.3 Neuer Integrationsfachdienst: IFD Hören

Zum 01.01.2024 sind die 17 Integrationsfachdienste (IFD) im Rheinland um den IFD Hören ergänzt worden. Dieser wird durch den Hauptträger IFD Köln gGmbH und dem Nebenträger Palette an der Ruhr gGmbH gebildet. Die spezialisierten IFD-Fachkräfte auf Menschen mit Hörschädigungen bleiben weiterhin an den Standorten Essen, Wuppertal, Mönchengladbach, Düsseldorf,

Köln, Aachen und Bonn verortet. Die Fachaufsicht für den IFD Hören übernimmt Ralf Obert (IFD Köln gGmbH). Von Seiten des LVR-Inklusionsamtes wird Frauke Lorbach die IFD-Koordination übernehmen.



### 3.4 TBD-Strategieworkshop

Vom 08. bis 10. Januar 2024 kamen gut 60 Technische Berater\*innen (TBD) der Integrations- und Inklusionsämter, mehr als 20 Personen aus dem BIH-Vorstand, den BIH-Ausschüssen und –Arbeitskreisen und Leitenden der Integrations- und Inklusionsämter nach Siegburg. Dort informierten sie Forschende über die Entwicklung und Anwendungsmöglichkeiten von Exoskeletten sowie digitale und KI-basierte Assistenzsysteme.

Ein wichtiger Aspekt stellte die Frage nach der persönlichen Ausrüstungen sowie app- oder technologiegestützten Assistenzsysteme sind für den Einsatz in der Beratungspraxis überhaupt sinnvoll, dar? Schließlich ging es auch darum, dass TBD alle Pros und Contras kennen und berücksichtigen müssen, wenn sie ihre Klientel zum Einsatz von KI-basierten Assistenzsystemen beraten. Genau dafür bot der Strategieworkshop einen unschätzbaren Beitrag; ebenso wie für die Vernetzung mit Expertinnen und Expert\*innen aus Forschung und Praxis.

Während des dreitägigen Strategieworkshops ging es in verschiedenen Workshops um den Wissenstransfer und die Nutzung von Zukunftstechnologien in der Tätigkeit des Technischen Beratungsdienstes.



### 3.5 InA.Coach-App weiter kostenfrei

Für die Begleitung von Arbeits- und Alltagsprozessen von Menschen mit Behinderung entwickelt die Firma BOS Connect GmbH eine App als digitales Hilfsmittel. Die InA.Coach App bietet die Möglichkeit, kleine Videosequenzen und Bilderreihen zum Beispiel von Handlungs- und Arbeitsabläufen, zu erledigende Aufgaben, Checklisten etc., darzustellen und abzulegen und die einzelnen Arbeitsschritte nach und nach abzuarbeiten. Die App ist eine digitale Aufgaben-Assistenz, die Nutzer\*innen an die wichtigsten Arbeitsschritte erinnert und ihnen im Arbeitsalltag hilft, ihre Aufgaben strukturiert zu erledigen.

Die Entwicklung wurde von 2021 bis Ende 2023 vom LVR-Inklusionsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert. Seit Januar 2024 übernehmen 13 Integrations-/Inklusionsämter gemeinsam die Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Somit ist die App bis 2026 weiterhin kostenfrei in den App Stores verfügbar.



Zur Website der InA.Coach App: <https://ina.coach/>

### 3.6 Regionaltagungen 2024

Die berufliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu fördern ist eine große Aufgabe, welche einzelne Akteure nicht alleine bewältigen können. Eine gute Vernetzung der regionalen Akteure ist daher ein Schlüssel zum Erfolg.

Deshalb fand auch im Jahr 2024 vom 10. – 14. Juni und 24. – 28. Juni erneut die Veranstaltungsreihe der „Regionaltagungen“ statt. Nach Köln-Deutz kamen Vertreter\*innen der Agenturen für

Arbeit, der Fachstellen, der Integrationsfachdienste, der Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, des LVR-Inklusionsamtes (Begleitende Hilfe, Kündigungsschutz, Technischer Beratungsdienst, Integrationsbegleitung), des LVR-Fachbereiches Soziales (zum Thema WfbM-Wechsler\*innen), der Jobcenter sowie der Rentenversicherung zum Kennenlernen, zum gemeinsamen Austausch und zur Reflexion der Zusammenarbeit im Hotel Stadtpalais.

### 3.7 Umbenennung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)

Die Hauptfürsorgestellen und Versorgungsverwaltungen wurden im Rahmen der Einführung des neuen SGB XIV zum 1. Januar 2024 in „Träger der Sozialen Entschädigung“ umbenannt. Sie sind für die praktische Durchführung der Sozialen Entschädigung in den Bundesländern verantwortlich und kümmern sich um die Anerkennung der Ansprüche sowie die Vergabe der Leistungen. Im Rheinland übernimmt der Fachbereich 54 diese Aufgabe.

In diesem Zuge muss auch der Namen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

(BIH) geändert werden. Auf der Mitgliederversammlung der BIH im November 2023 wurde die Namensänderung „Bundesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsämter und Hilfen der Sozialen Entschädigung (BIH)“ beschlossen. Die Marke „BIH“ wird somit weiter fortgeführt.



### 3.8 Neue, kostenfreie Online-Selbstlernkurse der BIH

Im E-Learning Projekt der BIH wurden im Oktober 2023 die ersten zwei Selbstlern-Einheiten zu den Themen „SGB IX für Personalverantwortliche“ und „Versammlung“ live geschaltet: <https://www.bih.de/integrationsaemter/akademie/flexibel-lernen/>

Im Selbstlernkurs „Versammlung der schwerbehinderten Menschen“ erfahren die Teilnehmenden mehr über die Rechtsgrundlagen, die Vorbereitung und den Ablauf einer Versammlung. Die Vertrauenspersonen Solveig, Andrea und Michael führen durch

die Themen. Dabei geben sie auch ganz praktische Moderationstipps und Empfehlungen für Situationen, in denen nicht alles wie geplant läuft.

Im Selbstlernkurs „SGB IX im Personalmanagement“ geht es um die Rechte von Mitarbeitenden mit Behinderung und die Pflichten des/der Arbeitgebers/in. In sieben Schritten erhalten Lernende einen guten Überblick über das Schwerbehindertenrecht im SGB IX, das im Personalmanagement wichtig ist.

# 04

## DER PERSONENKREIS SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN

4.1 Deutschland .....	20
4.2 Nordrhein-Westfalen .....	22
4.3 Rheinland .....	24

# 04

## DER PERSONENKREIS SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN

Als schwerbehinderte Menschen im rechtlichen Sinne gelten Personen, denen vom zuständigen Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr zuerkannt wurde ist und die in der Bundesrepublik wohnen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder beschäftigt sind.

Wann ein Mensch als schwerbehindert gilt, ist im § 2 des SGB IX festgehalten. Es ist unerheblich, ob die Behinderung auf einer Krankheit oder einem Unfall beruht oder ob sie angeboren ist. Es kommt allein auf die Tatsache der Behinderung an. Ob eine Behinderung vorliegt, kann nur individuell und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Der Grad der Behinderung (GdB) gibt das Ausmaß der Funktionseinschränkung wieder – gestuft nach Zehnergraden von 20 bis 100.

Der Grad der Behinderung (GdB) gibt das Ausmaß der Funktionseinschränkung wieder – gestuft nach Zehnergraden von 20 bis 100.

**Tabelle 1: Anzahl schwerbehinderter Menschen (Stand 2023)**  
Deutschland

Deutschland	7.862.325
NRW	1.944.795
Rheinland	1.039.545

### 4.1 Deutschland

Zum Stichtag 31. Dezember 2023<sup>1</sup> lebten in der Bundesrepublik Deutschland 7.862.325 schwerbehinderte Menschen, was einem Anteil von **9,3 Prozent an der gesamten Bevölkerung** entspricht. Die Zahl schwerbehinderter Menschen ist damit im Vergleich zur Erhebung 2021 um 67.000 Personen, also um 1 Prozent gestiegen.

#### Alter

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So ist circa ein Drittel (34 Prozent) der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter. 45 Prozent gehören der Altersgruppe von 55 bis 74 Jahren an. 3 Prozent sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

#### Ursachen der Behinderung

Mit 91 Prozent wurde der überwiegende Teil der Behinderungen durch eine Krankheit verursacht. 3 Prozent der Behinderungen sind angeboren beziehungsweise traten im ersten Lebensjahr auf. Nur 1 Prozent der Behinderungen ist auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Die übrigen Ursachen summieren sich auf 5 Prozent.

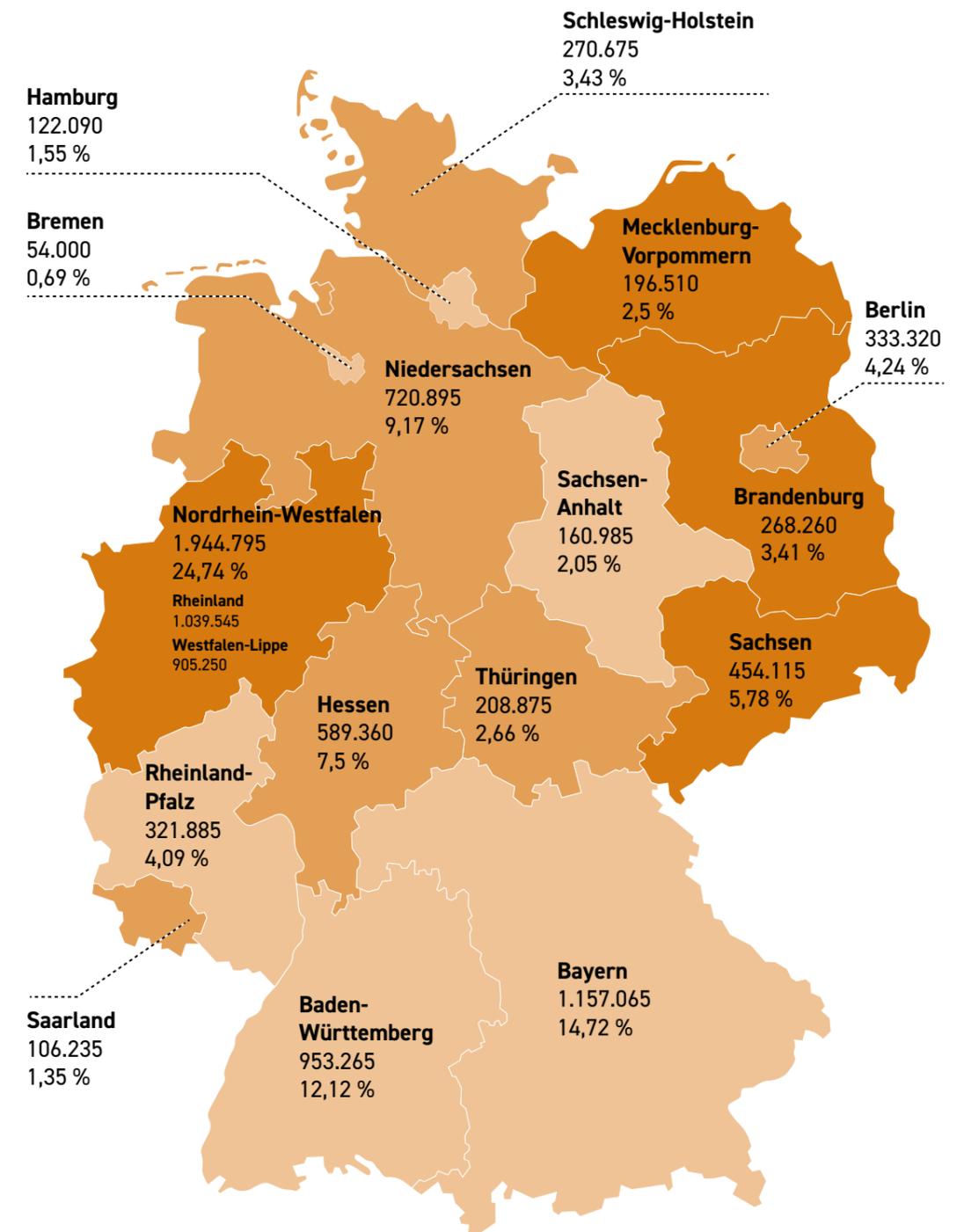
#### Behinderungsarten

57 Prozent der schwerbehinderten Menschen haben körperliche Behinderungen:

- bei 26 Prozent sind innere Organe beziehungsweise Organsysteme betroffen
- bei 11 Prozent sind Arme und/oder Beine in ihrer Funktion eingeschränkt
- bei weiteren 10 Prozent Wirbelsäule und Rumpf
- in 4 Prozent der Fälle liegt Blindheit beziehungsweise eine Sehbehinderung vor

- 4 Prozent leiden unter Schwerhörigkeit beziehungsweise Taubheit, Gleichgewichts- oder Sprachstörungen
- der Verlust einer oder beider Brüste ist bei 2 Prozent Grund für die Schwerbehinderung
- Insgesamt haben 24 Prozent Querschnittslähmungen, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen oder Suchterkrankungen. Bei den übrigen Personen (19 Prozent) ist die Art der Schwerbehinderung nicht ausgewiesen.

Grafik 1: Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Bevölkerung (Stand 2023)



<sup>1</sup> Quelle: Alle Zahlen stammen aus der Statistik der schwerbehinderten Menschen 2023, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Juli 2024, und der amtlichen Statistiken zum Thema: Schwerbehinderte Menschen, herausgegeben von IT.NRW, Juni 2024.

## 4.2 Nordrhein-Westfalen

Zum 31. Dezember 2023<sup>2</sup> waren in Nordrhein-Westfalen **1.944.795 Menschen** als schwerbehindert anerkannt. Damit wurden rund 25.720 bzw. 1,3 Prozent mehr schwerbehinderte Menschen gezählt als im Jahr 2021<sup>3</sup>. Damit hat etwa jeder neunte (10,7 Prozent) des Landes einen gültigen Schwerbehindertenausweis.

### Alter

Auch in Nordrhein-Westfalen nimmt die Zahl der anerkannten Behinderungen mit steigendem Alter stark zu: Während die bis 25-Jährigen 4 Prozent und die Altersgruppe der 45- bis 65-Jährigen knapp ein Drittel der anerkannt schwerbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen ausmachen, sind mehr als die Hälfte (59 Prozent) der schwerbehinderten Bevölkerung in NRW älter als 65 Jahre.

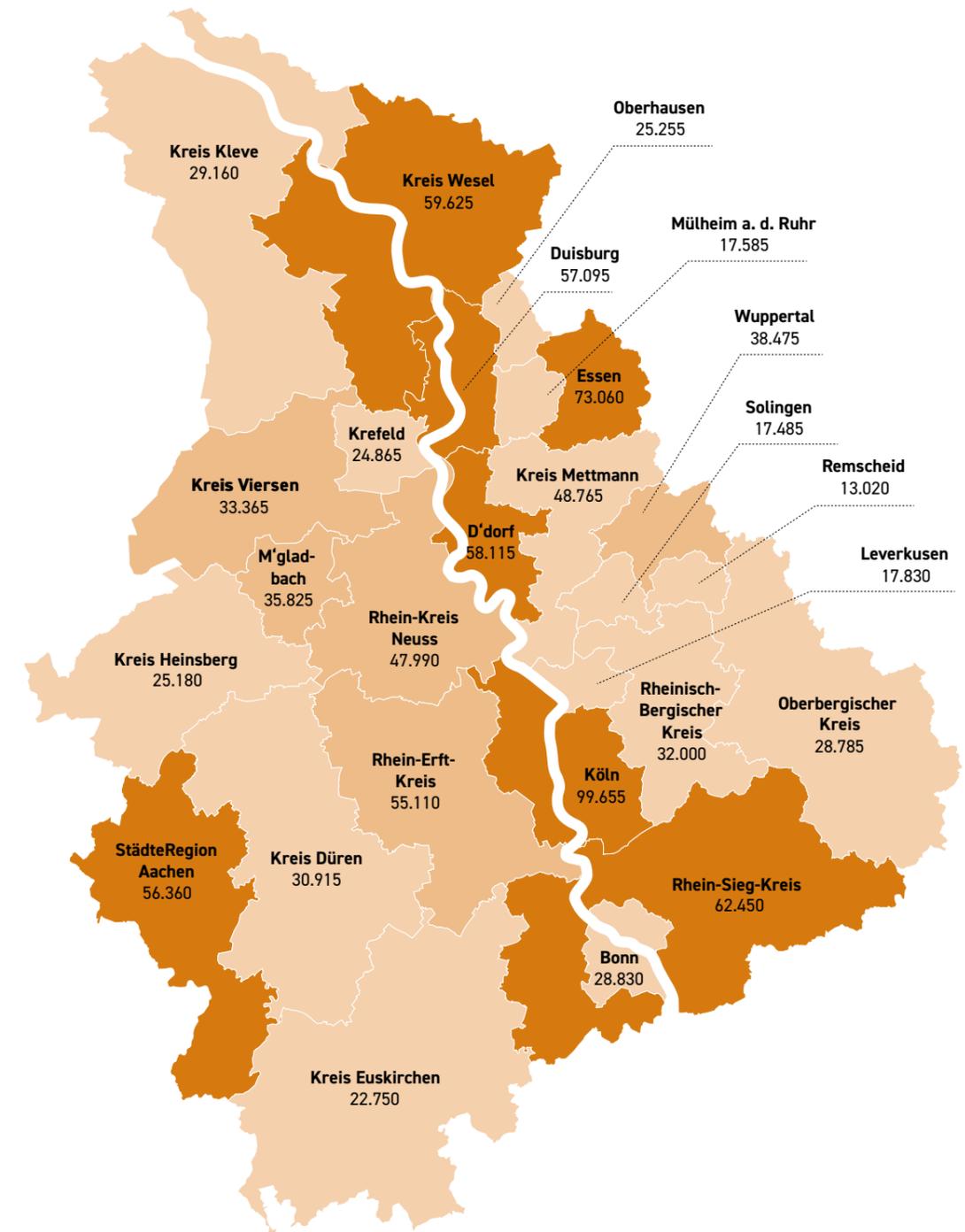
### Ursachen der Behinderung

Der größte Teil der Behinderungen (94 Prozent) ist auf eine Erkrankung zurückzuführen. Bei nicht einmal 4 Prozent der Anerkennungen ist die Behinderung angeboren. Bei weniger als 2 Prozent liegt die Ursache für die Behinderung in einem Unfall oder einer Berufserkrankung.

### Behinderungsarten

- mit 22 Prozent nehmen Funktionseinschränkungen von inneren Organen und Organsystemen den größten Teil der Behinderungsarten ein
- 7 Prozent der schwerbehinderten Menschen in NRW sind blind oder sehbehindert beziehungsweise haben eine Sprach- und Sprechstörung, Schwerhörigkeit oder Taubheit
- in 18 Prozent führen Funktionseinschränkungen der Gliedmaßen, der Wirbelsäule, des Rumpfes und die Deformierung des Brustkorbes zu einer anerkannten Behinderung
- bei 3 Prozent sind Querschnittslähmungen, Verlust der Brüste, Entstellung oder der (Teil-)Verlust von Gliedmaßen ausschlaggebend
- bei 13 Prozent entfallen auf geistig-seelische Behinderungen und Suchterkrankungen
- bei acht Prozent führt eine zerebrale Störung zu einer anerkannten Behinderung
- bei 29 Prozent der Menschen liegen Behinderungen vor, die sich nicht eindeutig in die bestehenden Klassifizierungen einordnen lassen.

Grafik 2: Anzahl der schwerbehinderten Menschen in den Kreisen und Städten im Rheinland (Stand 2023)



<sup>2</sup> Quelle: Alle Zahlen stammen aus der Statistik der schwerbehinderten Menschen 2023, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Juli 2024, und der amtlichen Statistiken zum Thema: Schwerbehinderte Menschen, herausgegeben von IT.NRW, Juni 2024.

<sup>3</sup> IT.NRW erhebt alle zwei Jahre eine Statistik der schwerbehinderten Menschen, sodass für den Vergleich auf 2021 zurückgegriffen werden musste.

### 4.3 Rheinland

Zum 31. Dezember 2023 lebten im Rheinland 1.039.545 schwerbehinderte Menschen<sup>4</sup>. Dies sind rund **27.600 Personen** mehr als bei der letzten Erhebung im Jahr 2021. 53 Prozent aller schwerbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen leben im Rheinland.

#### Alter

Ein Blick auf die Altersstruktur zeigt, dass der Anteil der Behinderungen ab dem 45. Lebensjahr deutlich zunimmt. Fast **90 Prozent** aller schwerbehinderten Frauen und Männer im Rheinland sind älter als 45 Jahre.

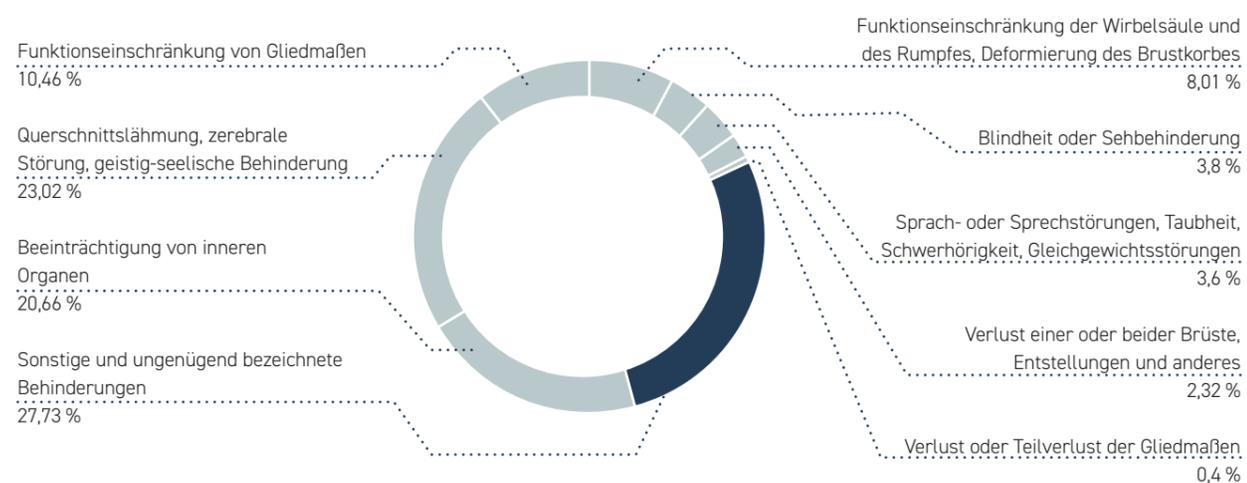
#### Behinderungsarten

Verhältnismäßig wenige Personen sind von den folgenden Behinderungsarten betroffen: (Teil-)Verlust von Gliedmaßen und Brust, Sprach- und Sprechstörungen, Schwerhörigkeit, Taubheit und Gleichgewichtsstörungen sowie Blindheit und Sehbehinderung. Diese Behinderungsarten machen lediglich 10 Prozent aus.

Ein größerer Teil der Menschen mit Behinderung leidet an einer der folgenden Einschränkungen:

- bei knapp 30 Prozent der Personen liegen Behinderungen vor, die sich nicht eindeutig in die bestehenden Klassifizierungen einordnen lassen.
- etwa 23 Prozent an Funktionseinschränkungen von inneren Organen beziehungsweise Organsystemen
- mehr als 20 Prozent an Querschnittslähmung, zerebralen Störungen, geistig-seelischen Behinderungen und Suchtkrankheiten
- mehr als 10 Prozent an Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen
- etwa 8 Prozent an Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes

Grafik 3: Verteilung der Behinderungsarten im Rheinland (Stand 2023)



<sup>4</sup> Quelle: Alle Zahlen stammen aus der Statistik der schwerbehinderten Menschen 2023, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Juli 2024, und der amtlichen Statistiken zum Thema: Schwerbehinderte Menschen, herausgegeben von IT.NRW, Juni 2024.

## UNTERSTÜTZUNG AUF AUGENHÖHE

**Mit dem Augenlicht verlor Agnieszka Bartoszek auch ihren Arbeitsplatz – ihren Mut und die Hoffnung jedoch nicht. Heute arbeitet die gelernte Chemietechnikerin bei der Diakonischen Altenhilfe Wuppertal als Hilfskraft im Sozialbegleitenden Dienst. Für das Projekt Sehbehinderung ist sie Expertin und eine echte Bereicherung.**

#### „Ich wollte etwas tun und weiter berufstätig sein.“

„Als ich vor sieben Jahren vollständig erblindet bin, war meine Verzweiflung wirklich groß“, erinnert sich Agnieszka Bartoszek zurück. „In meinem Beruf als Chemietechnikerin, den ich in Polen gelernt hatte, konnte ich nicht mehr arbeiten. Aber ich wollte etwas tun und weiterhin berufstätig sein. Also habe ich dafür gekämpft“, sagt die zierliche Frau mit Nachdruck.

te in Düren lernte die heute 51-Jährige nach und nach, sich ohne fremde Hilfe zu bewegen: erst auf dem Gelände des BFW, dann in fremden Gebäuden und im öffentlichen Raum. „Mein Trainer ist mit mir zum Kölner Hauptbahnhof gefahren und hat dort mit mir

**„Ich denke nicht über meine Beeinträchtigung nach, ich konzentriere mich auf das, was geht!“**

Agnieszka Bartoszek

geübt“, schildert Agnieszka Bartoszek den Beginn der insgesamt dreijährigen Rehabilitation beim BFW Düren. Lesen und Schreiben der Blindenschrift, Tastschreiben am PC, und die Verbes-

serung ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache schlossen sich daran an. Es sei eine sehr harte, aber auch sehr wertvolle Zeit gewesen, mit Unterbringung im Internat und Ganztagsunterricht von 8 bis 16 Uhr. Für die vielen guten Tipps und die ermutigende

Doch vor der eigentlichen Umschulung in einen neuen Beruf war zunächst eine blindentechnische Grundausbildung erforderlich. Beim Berufsförderungswerk (BFW) für Blinde und Sehbehinder-



Agnieszka Bartoszek verwendet verschiedene Hilfsmittel | © Rupert Oberhäuser



Für den Unterricht in Blindenschrift nutzt Agnieszka Bartoszek Tischtennisbälle in Eierkartons – jeder Karton steht für einen Buchstaben des Braille-Alphabets. | © Rupert Oberhäuser

Unterstützung durch ihre Trainer\*innen ist Agnieszka Bartoszek sehr dankbar. Denn ohne die im BFW erlernten Fähigkeiten wäre eine Teilnahme an der beruflichen Rehabilitation der Arbeitsagentur gar nicht möglich gewesen. Beim BFW absolvierte Agnieszka Bartoszek dann eine Ausbildung zur Telefonistin und bestand nach einem Jahr mit Erfolg die IHK-Prüfung.

#### Praktikum als Einstiegshilfe in den neuen Beruf

Weniger erfolgreich verlief die Jobsuche, trotz zahlreicher Bewerbungen und den zur Reha-Maßnahme gehörenden Praktika in verschiedenen Bürobetrieben. Zum Teil lag das an der Coronapandemie und den daraus resultierenden Zugangsbeschränkungen. Die Recherche über persönliche Kontakte führte schließlich zum Erfolg: „Ich habe unter anderen meinen Physiotherapeuten gefragt, ob er einen Betrieb kennt, der jemanden sucht“, sagt Agnieszka Bartoszek. Da ihr Therapeut auch für die Diakonische Altenhilfe Wuppertal tätig ist, sprach er eine Pflegemitarbeiterin an und fragte dort nach einem Job für seine engagierte Patientin. Im Mai 2022 war es so weit: Agnieszka Bartoszek begann ein dreimonatiges Praktikum im Sozialbegleitenden Dienst des Gemarkter Gemeindestifts und nahm das Team schnell für sich ein. „Frau Bartoszek hat von Anfang an gut zu uns gepasst. Vor allem für unser Projekt Sehbehinderung ist sie eine sehr wertvolle Bereicherung – denn darin ist sie Fachfrau“, lobt Chahrazad Hsini. Er leitet den Sozialbegleitenden Dienst des Gemeindestiftes. Für die Geschäftsleitung war daher schnell klar, dass sie Agnieszka

Bartoszek weiterbeschäftigen und für sie eine neue Stelle einrichten wollten.

#### Neuer Arbeitsplatz wird finanziell und durch Beratung gefördert

Bei der Umsetzung dieses Vorhabens bekam das Gemarkter Gemeindestift umfassende Unterstützung. Über die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben der Stadt Wuppertal entstand der Kontakt zum LVR-Inklusionsamt. „Ich war positiv überrascht von der sehr unkomplizierten Beratung durch den LVR. Es fühlte sich gar nicht nach Behörde an – ich konnte einfach anrufen und all meine Fragen stellen“, strahlt Chahrazad Hsini. Der LVR habe zunächst ausführlich beraten, welche zusätzliche Ausstattung für den Arbeitsplatz von Agnieszka Bartoszek erforderlich ist, und welche Leistungen wo beantragt werden können.

Die Verteilung der Leistungen auf verschiedene Reha-Träger ist für Arbeitgeber\*innen oft schwer nachvollziehbar. Zudem bringt es die Notwendigkeit mit sich, mehrere separate Anträge zu stellen: So ist das Inklusionsamt für die nicht behinderungsbedingten Arbeitsmittel für den eigentlichen Arbeitsplatz zuständig und kann diese Investitionen bezuschussen. Im konkreten Fall waren das ein Schreibtisch und ein ergonomischer Bürostuhl. Die Bundesagentur für Arbeit als vorrangiger Leistungsträger dagegen trägt in diesem Fall den Lohnkostenzuschuss und die Kosten für die behinderungsbedingt notwendigen, individuellen Hilfsmittel

#### Integrationsfachdienst Sehen

Der Integrationsfachdienst Sehen (IFD Sehen) ist ein Beratungsdienst im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes und unterstützt die Teilhabe von sehbehinderten beziehungsweise blinden Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Fachberater\*innen des IFD informieren, beraten und unterstützen bei Fragen und Schwierigkeiten am Arbeitsplatz. Ziel ist die dauerhafte Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses.

Der IFD Sehen arbeitet bei Bedarf eng zusammen mit der Agentur für Arbeit, Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben, Ärzt\*innen, Kliniken sowie anderen Fachdiensten und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Weitere Informationen und Beratungsstellen unter:  
[www.ifd-sehen.de](http://www.ifd-sehen.de)

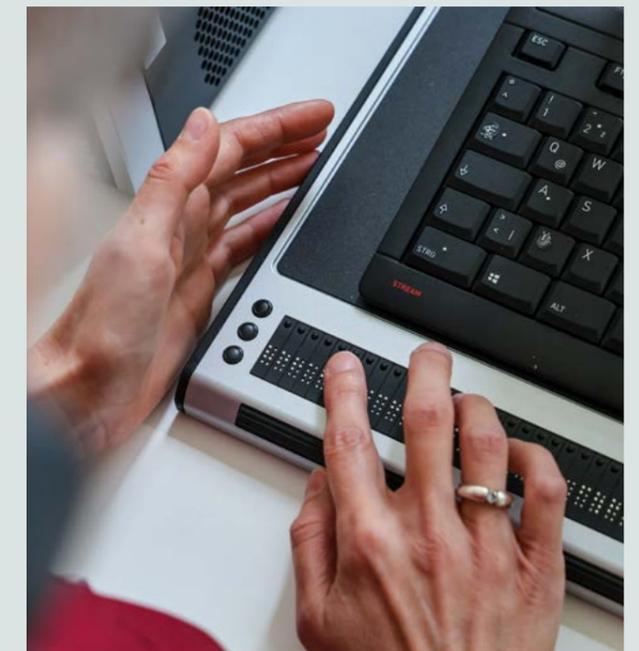
wie Braillezeile, Screenreader, Kopfhörer und Diktiergerät. Weiterhin wurde der Integrationsfachdienst Sehen aus Düsseldorf hinzugezogen. „Wir vom IFD werden vom LVR-Inklusionsamt immer dann hinzugezogen, wenn es aufgrund der Beeinträchtigung im beruflichen Kontext Unterstützungsbedarf gibt“, erläutert IFD-Fachberaterin Sevgi Eker. Die eigentliche Arbeit mit den Anträgen, darunter das Einholen von Kostenvoranschlägen für die verschiedenen Geräte, lag jedoch beim Gemarkter Gemeindestift. „Es ist schon ein hoher Zeitaufwand und erfordert trotz der Beratung einiges an Eigeninitiative“, so Hsini.

#### Datenschutz als Herausforderung für Barrierefreiheit

Nachdem die Geräte und Software angeschafft waren, wurde Agnieszka Bartoszek an ihrem Arbeitsplatz im Umgang mit den technischen Hilfsmitteln und der Software Jaws geschult. Für Menschen mit Sehbehinderung ist Jaws ein zentrales Programm – es macht das Betriebssystem und die Anwendungsprogramme über eine Sprachsteuerung nutzbar. Jaws liest Menüs und Befehle ebenso wie die Inhalte von gescannten Dokumenten oder Gesundheitsakten vor. Unter anderem, um den Datenschutz zu gewährleisten, war vor dem Einsatz des Programms im Altenzentrum eine umfassende Prüfung und Anpassung notwendig. „Es hat ein wenig gedauert, aber wir haben dann eine gute Lösung gefunden“, erinnert sich Chahrazad Hsini an die anfänglichen Stolpersteine auf dem Weg zum barrierefreien Computerarbeitsplatz. Seither kann Agnieszka Bartoszek eigenständig am PC arbeiten. Sie erstellt damit unter anderem Materialien für ihre Arbeit mit den Bewohnenden, zum Beispiel Fragen und Antworten für das Gedächtnistraining.

#### Unterricht unter Gleichen

Agnieszka Bartoszek ist im Sozialbegleitenden Dienst hauptsächlich in der Einzelbetreuung der Bewohner\*innen eingesetzt, die sie überall im Haus in ihren Zimmern aufsucht. Ausgestattet mit ihrem Langstock und einem Trolley für die Arbeitsmaterialien bewegt sie sich völlig eigenständig durch das fünfstöckige Gebäude. Was leicht und selbstverständlich aussieht, ist das Ergebnis eines gemeinsamen Mobilitätstrainings mit einer Arbeitskollegin



Der Computer von A.B. verfügt über eine Braillezeile | © Rupert Oberhäuser



Chahrazad Hsini (Leitung des Sozialbegleitenden Dienstes des Gemeindestiftes), Dieter Ritter (Fachberater für Inklusion EAA und Sevgi Eker (IFD Sehen). | © Rupert Oberhäuser

und kontinuierlicher Gedächtnisarbeit. Sämtliche Wege, die Agnieszka Bartoszek im Gemarkter Gemeindestift zurücklegt, werden von ihr Schritt für Schritt gezählt. „Ich präge mir genau ein, wie viele Schritte es bis zum Aufzug sind, ob ich ihn in der Zieletage nach links oder rechts verlassen muss und wie viele Schritte es von dort bis zu einem bestimmten Zimmer sind. Ich muss mir sehr viel merken“, sagt sie und lacht.

Dank der Zählmethode komme sie im Haus sehr gut zurecht. Und dieses Know-how gibt Agnieszka Bartoszek auch an die von Sehbehinderung betroffenen Klient\*innen weiter. „Ich weiß sehr gut, was es heißt, Angst zu haben, rauszugehen“, betont sie die Bedeutung von Mobilitätstrainings. Die Bewohner\*innen seien überaus dankbar für Tipps und Ermutigung, sich von ihrer Sehbehinderung nicht einschränken zu lassen, sondern sich auf das zu konzentrieren, was geht.

#### „Ich wollte immer etwas mit Menschen machen.“

Besondere Freude macht Agnieszka Bartoszek das Vermitteln der Blindenschrift. Ihre 86-jährige „Schülerin“ Marlene Plathner hat in wenigen Monaten gute Fortschritte gemacht. Sie kennt bereits das komplette Alphabet und kann einfache Sätze lesen und Worte in Blindenschrift schreiben. Eifrig und korrekt schreibt Mar-

lene Plathner das Wort „Kiel“ und freut sich über den Applaus der Lehrerin. Die beiden Frauen lachen viel beim Unterricht – die Stimmung ist herzlich. Agnieszka Bartoszek geht sichtlich auf in ihrer neuen Tätigkeit.

„Ich wollte immer gern mit Menschen arbeiten. Hier im Altenzentrum kann ich nun etwas sehr Nützliches tun. Die Bewohner\*innen erzählen mir sehr viel von sich und sie haben mich voll und ganz akzeptiert, wie ich bin. Auch meine Vorgesetzte, die Kolleginnen und Kollegen unterstützen mich sehr. Dafür bin ich wirklich dankbar“.

Zum Filmbeitrag: <https://www.bih.de/integrationsaemter/zb-magazin/ausgabe-03-2023-lvr/unterstuetzung-auf-augenhoehe>

# 05

## DIE ARBEITSMARKTSITUATION SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN

5.1 Beschäftigung .....	30
5.2 Arbeitslosigkeit .....	34

## 05

## DIE ARBEITSMARKTSITUATION SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN

## 5.1 Beschäftigung

Die bundesweite Meldung der Arbeitgeber\*innen zur Ermittlung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen erfolgt immer zum 31. März des Folgejahres.

Die hier dargestellten Beschäftigungsquoten für Deutschland, NRW und das Rheinland hat die Bundesagentur für Arbeit im Juni 2024 veröffentlicht. Sie beziehen sich auf das Erhebungsjahr 2022.

#### Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber\*innen – Arbeitsplätze – Quote

Im Erhebungsjahr 2022 unterlagen 178.690 Arbeitgeber\*innen in Deutschland der Beschäftigungspflicht nach dem SGB IX. Bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber\*innen bestanden knapp 30,6 Mio. Arbeitsplätze. Die Zahl der tatsächlich mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen besetzten Arbeitsplätze bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber\*innen stieg 2022 an: 1.142.638 Arbeitsplätze waren mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Die Beschäftigungsquote von 4,4 Prozent sank damit im Vergleich zu den Vorjahren. Um die gesetzliche Beschäftigungsquote bei allen Arbeitgeber\*innen vollständig zu erfüllen, müssten bundesweit 324.765 weitere Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen besetzt sein.

Tabelle 2: Beschäftigungssituation in Deutschland 2020 – 2022

Jahr	Arbeitgeber	Arbeitsplätze	Mit SbM besetzte Arbeitsplätze	Noch zu besetzende Arbeitsplätze	Quote
<b>2022</b>	<b>178.690</b>	<b>30,6 Mio.</b>	<b>1.142.638</b>	<b>324.765</b>	<b>4,4</b>
2021	174.919	29,7 Mio.	1.135.017	308.441	4,5
2020	173.326	29,3 Mio.	1.139.502	296.801	4,6

Tabelle 3: Beschäftigungssituation in Nordrhein-Westfalen 2020 - 2022

Jahr	Arbeitgeber	Arbeitsplätze	Mit SbM besetzte Arbeitsplätze	Noch zu besetzende Arbeitsplätze	Quote
<b>2022</b>	<b>37.165</b>	<b>7,1 Mio.</b>	<b>291.613</b>	<b>63.526</b>	<b>4,9</b>
2021	36.351	7,0 Mio.	292.150	61.187	5,0
2020	35.965	6,9 Mio.	297.347	58.846	5,1

#### Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2022 gaben 37.165 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber\*innen mit Firmensitz in Nordrhein-Westfalen eine Anzeige ab. Bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber\*innen bestanden knapp 7,1 Millionen Arbeitsplätze. 291.613 Arbeitsplätze waren mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Damit sank die Beschäftigungsquote in NRW auf 4,9 Prozent. Um die gesetzliche Beschäftigungsquote bei allen Arbeitgeber\*innen vollständig zu erfüllen, hätten 63.526 weitere Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen besetzt sein müssen.

#### Rheinland

Für das Erhebungsjahr 2022 gaben 19.616 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber\*innen mit Firmensitz im Rheinland eine Anzeige gemäß § 80 SGB IX ab – das waren 570 mehr als im Vorjahr.

190.554 Arbeitsplätze waren mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen besetzt. Um in allen Bereichen und bei allen Arbeitgeber\*innen die gesetzliche Beschäftigungsquote zu erfüllen, hätten rheinlandweit rund 36.794 weitere Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten Frauen und Männern besetzt werden müssen.

7.586 Arbeitgeber\*innen verfügen über 60 und mehr Arbeitsplätze. 177.750 dieser Arbeitsplätze waren mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen besetzt.

Die Arbeitgeber\*innen mit 60 und mehr Arbeitsplätzen in den 14 Arbeitsagenturbezirken im Rheinland erreichten eine durchschnittliche Beschäftigungsquote von 5,4 Prozent.



Tabelle 4: Beschäftigungsquoten bei den Arbeitgeber\*innen mit 60 und mehr Arbeitsplätzen im Rheinland 2022

Arbeitsagen- turbezirk	Anzahl Arbeitge- ber*innen gesamt	Arbeits- plätze gesamt	davon		Pflichtarbeits- plätze*	Arbeitgeber*innen mit 60 und mehr Arbeitsplätzen					
			Auszubil- dende	davon Stellen nach § 156 (2,3) SGB IX		zu zählende Arbeits- plätze*	Jahres- IST	unbe- setzt**	Anzahl Arbeitge- ber*innen	Bei der Ermittlung der Quote zählende Arbeits- plätze*	Jahres- IST
Aachen-Düren	1.987	283.187	13.154	37.804	232.230	9.849	3.117	750	189.755	<b>8.540</b>	<b>4,5</b>
Bergisch Gladbach	1.308	226.345	9.749	23.959	192.637	9.361	1.871	502	165.448	<b>8.427</b>	<b>5,1</b>
Bonn	1.761	661.106	22.022	60.901	578.182	40.997	2.382	688	541.792	<b>39.839</b>	<b>7,4</b>
Brühl	1.051	158.844	6.372	23.499	128.973	6.485	1.329	360	105.374	<b>5.720</b>	<b>5,4</b>
Düsseldorf	2.059	881.048	33.720	88.666	758.662	37.340	8.209	898	719.344	<b>36.417</b>	<b>5,1</b>
Duisburg	737	135.698	5.870	13.832	115.996	7.140	918	306	101.536	<b>6.579</b>	<b>6,5</b>
Essen	1.169	311.605	12.649	46.848	252.108	12.403	2.709	486	228.334	<b>11.585</b>	<b>5,1</b>
Köln	2.611	771.272	25.009	128.192	618.072	28.234	7.666	1.047	565.037	<b>26.860</b>	<b>4,8</b>
Krefeld	1.049	131.095	5.196	18.266	107.633	5.099	1.186	381	84.846	<b>4.584</b>	<b>5,4</b>
Mettmann	1.206	149.477	5.314	15.298	128.865	5.713	1.525	439	102.055	<b>4.843</b>	<b>4,7</b>
Mönchen- gladbach	1.323	217.493	7.709	28.388	181.396	8.866	1.942	529	154.313	<b>7.829</b>	<b>5,1</b>
Oberhausen	658	92.788	3.789	14.312	74.686	3.837	879	244	60.801	<b>3.326</b>	<b>5,5</b>
Wesel	1.523	188.593	8.176	34.006	146.411	6.878	1.565	499	111.722	<b>5.706</b>	<b>5,1</b>
Solingen- Wuppertal	1.174	193.954	7.486	25.663	160.805	8.352	1.496	457	136.285	<b>7.496</b>	<b>5,5</b>
<b>Rheinland</b>	<b>19.616</b>	<b>4.402.503</b>	<b>166.215</b>	<b>559.634</b>	<b>3.676.655</b>	<b>190.554</b>	<b>36.794</b>	<b>7.586</b>	<b>3.266.643</b>	<b>177.750</b>	<b>5,4</b>
<b>Westfalen- Lippe</b>	<b>17.549</b>	<b>2.740.693</b>	<b>125.133</b>	<b>387.481</b>	<b>2.228.080</b>	<b>101.059</b>	<b>26.731</b>	<b>6.568</b>	<b>1.850.740</b>	<b>87.608</b>	<b>4,7</b>

\*Jahresdurchschnitt

\*\*um alle Pflichtplätze bei allen beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber\*innen in der Region zu besetzen

\*\*\*rechnerische auf der Basis der besetzten Pflichtarbeitsplätze

Tabelle 5: Beschäftigungsquoten bei den kommunalen Arbeitgeber\*innen im Rheinland 2020 – 2022, in Prozent

Kreise und Städte	2020	2021	2022
StädteRegion Aachen	6,76	6,76	<b>6,15</b>
Bonn	8,73	9,06	<b>6,93</b>
Duisburg	8,5	7,8	<b>7,87</b>
Kreis Düren	6,85	5,74	<b>5,55</b>
Düsseldorf	8	7,91	<b>7,83</b>
Essen	7,2	7,47	<b>6,79</b>
Kreis Euskirchen	6,68	7,02	<b>7,06</b>
Kreis Heinsberg	8,33	7,69	<b>6,86</b>
Kreis Kleve	6,9	6,54	<b>6,00</b>
Köln	8,93	9,01	<b>9,30</b>
Krefeld	9,34	9,15	<b>8,87</b>
Leverkusen	9,98	9,71	<b>9,94</b>
Kreis Mettmann	7,35	7,41	<b>8,58</b>
Mönchengladbach	8,65	8,48	<b>8,22</b>
Mülheim an der Ruhr	9,23	9,2	<b>9,61</b>
Rhein-Kreis Neuss	10,63	10,6	<b>10,13</b>
Oberbergischer Kreis	6,43	5,98	<b>5,78</b>
Oberhausen	8,14	8,27	<b>8,72</b>
Remscheid	7,49	7,49	<b>7,14</b>
Rheinisch-Bergischer Kreis	8,67	7,77	<b>7,08</b>
Rhein-Erft-Kreis	9,03	9,09	<b>9,55</b>
Rhein Sieg Kreis	7,42	7,38	<b>6,92</b>
Solingen	6,93	6,55	<b>6,01</b>
Kreis Viersen	8,36	7,4	<b>7,19</b>
Kreis Wesel	13,15	13,37	<b>12,99</b>
Wuppertal	8,63	8,16	<b>8,12</b>
Landschaftsverband Rheinland	9,69	9,6	<b>9,35</b>
<b>Durschnittliche Quote</b>	<b>8,6</b>	<b>8,5</b>	<b>7,5</b>

## 5.2 Arbeitslosigkeit

2023 waren bundesweit 165.725 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet. Die Zahl arbeitslos gemeldeter schwerbehinderter Frauen und Männer ist im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen. Die Entwicklung des bundesweiten jahresdurchschnittlichen Bestands seit 2018 zeigt die folgende Grafik:

Tabelle 6: Entwicklung des jahresdurchschnittlichen Bestands seit 2018

Jahresdurchschnitt	Bestand aller Arbeitslosen	Veränderung zum Vorjahr in %	Bestand arbeitsloser schwerbehinderter Menschen	Veränderung zum Vorjahr in %
2023	2.608.672	+ 7,9	165.725	+ 1,4
2022	2.418.133	-7,5	163.507	- 5,2
2021	2.613.489	- 3,0	172.483	+ 1,6
2020	2.695.444	+18,9	169.691	+ 9,7
2019	2.266.720	- 3,1	154.696	- 1,2
2018	2.340.082	- 7,6	156.621	- 3,5

Die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen in Deutschland, NRW und Rheinland im Vergleich zu nicht schwerbehinderten Menschen:

Tabelle 7: Bestand an Arbeitslosen in Deutschland 2023

Alter/ Schwerbehinderung	Deutschland			
	Insgesamt	darunter nach Dauer der Arbeitslosigkeit		
		unter 3 Monate	3 bis unter 12 Monate	Langzeit-arbeitslos <sup>2)</sup>
<b>Insgesamt</b>	<b>2.608.672</b>	<b>771.790</b>	<b>926.965</b>	<b>906.277</b>
schwerbehindert	165.725	37.012	54.639	73.910
nicht schwerbehindert	2.441.270	734.215	871.584	832.039
keine Angabe	1.676	563	742	328
<b>15 bis unter 25 Jahre</b>	<b>229.312</b>	<b>111.475</b>	<b>90.318</b>	<b>26.978</b>
schwerbehindert	6.291	2.389	2.632	1.259
nicht schwerbehindert	222.758	108.952	87.578	25.698
keine Angabe	264	133	108	20
<b>25 bis unter 55 Jahre</b>	<b>1.751.871</b>	<b>523.953</b>	<b>626.195</b>	<b>599.159</b>
schwerbehindert	79.560	18.823	25.217	35.420
nicht schwerbehindert	1.671.357	504.785	600.532	563.606
keine Angabe	954	345	445	132
<b>55 Jahre und älter</b>	<b>627.245</b>	<b>136.347</b>	<b>210.365</b>	<b>280.001</b>
schwerbehindert	79.873	15.800	26.789	37.230
nicht schwerbehindert	547.135	120.475	183.470	242.721
keine Angabe	237	72	106	51

2) Langzeitarbeitslos: 1 Jahr und länger arbeitslos

Erstellungsdatum: 05.08.2024, Statistik-Service West, Auftragsnummer 358460 © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 8: Bestand an Arbeitslosen in Nordrhein-Westfalen 2023

Nordrhein-Westfalen				
Alter/ Schwerbehinderung	Insgesamt	darunter nach Dauer der Arbeitslosigkeit		
		unter 3 Monate	3 bis unter 12 Monate	Langzeit- arbeitslos <sup>2)</sup>
<b>Insgesamt</b>	<b>710.175</b>	<b>175.877</b>	<b>240.117</b>	<b>292.134</b>
schwerbehindert	51.571	9.698	15.826	25.946
nicht schwerbehindert	658.192	166.064	224.111	266.091
keine Angabe	412	115	180	97
<b>15 bis unter 25 Jahre</b>	<b>59.458</b>	<b>25.842</b>	<b>24.925</b>	<b>8.383</b>
schwerbehindert	1.689	571	717	394
nicht schwerbehindert	57.703	25.244	24.176	7.983
keine Angabe	66	27	32	6
<b>25 bis unter 55 Jahre</b>	<b>489.287</b>	<b>120.730</b>	<b>165.192</b>	<b>201.903</b>
schwerbehindert	24.651	4.765	7.074	12.748
nicht schwerbehindert	464.413	115.892	158.016	189.120
keine Angabe	223	73	102	35
<b>55 Jahre und älter</b>	<b>161.347</b>	<b>29.300</b>	<b>49.970</b>	<b>81.799</b>
schwerbehindert	25.231	4.361	8.035	12.802
nicht schwerbehindert	136.062	24.926	41.915	68.980
keine Angabe	54	13	20	17

2) Langzeitarbeitslos: 1 Jahr und länger arbeitslos

Erstellungsdatum: 05.08.2024, Statistik-Service West, Auftragsnummer 358460 © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 9: Bestand an Arbeitslosen im Rheinland 2023

Rheinland				
Alter/ Schwerbehinderung	Insgesamt	darunter nach Dauer der Arbeitslosigkeit		
		unter 3 Monate	3 bis unter 12 Monate	Langzeit- arbeitslos <sup>2)</sup>
<b>Insgesamt</b>	<b>245.589</b>	<b>63.247</b>	<b>83.119</b>	<b>99.223</b>
schwerbehindert	17.424	3.318	5.412	8.694
nicht schwerbehindert	228.147	59.925	77.699	90.523
keine Angabe	18	5	8	6
<b>15 bis unter 25 Jahre</b>	<b>18.783</b>	<b>8.547</b>	<b>7.834</b>	<b>2.402</b>
schwerbehindert	556	194	236	126
nicht schwerbehindert	18.219	8.350	7.594	2.275
keine Angabe	9	3	4	1
<b>25 bis unter 55 Jahre</b>	<b>169.504</b>	<b>44.140</b>	<b>57.629</b>	<b>67.735</b>
schwerbehindert	8.274	1.631	2.382	4.260
nicht schwerbehindert	161.226	42.508	55.245	63.473
keine Angabe	5	1	2	2
<b>55 Jahre und älter</b>	<b>57.296</b>	<b>10.560</b>	<b>17.654</b>	<b>29.083</b>
schwerbehindert	8.595	1.493	2.794	4.308
nicht schwerbehindert	48.700	9.066	14.860	24.775
keine Angabe	1	0	1	0

1) Die Region Rheinland setzt sich zusammen aus den Bezirken der Arbeitsagenturen Aachen-Düren, Bonn, Brühl, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Wesel

2) Langzeitarbeitslos: 1 Jahr und länger arbeitslos

Erstellungsdatum: 05.08.2024, Statistik-Service West, Auftragsnummer 358460 © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Berufsausbildung von schwerbehinderten arbeitslosen Menschen in Deutschland, NRW und Rheinland im Vergleich zu nicht schwerbehinderten Menschen:

Tabelle 10: Bestand an arbeitslosen schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Menschen 2023

Berufsausbildung	Insgesamt	schwerbehindert	nicht schwerbehindert	keine Angabe
<b>Deutschland</b>				
<b>Insgesamt</b>	<b>2.608.672</b>	<b>165.725</b>	<b>2.441.270</b>	<b>1.676</b>
davon ohne abgeschlossene Berufsausbildung	1.453.950	76.140	1.377.274	535
Betriebliche/schulische Ausbildung	878.518	79.721	798.719	78
Akademische Ausbildung	242.588	8.587	233.979	23
ohne Angabe zur Berufsausbildung	33.615	1.277	31.298	1.040
<b>Nordrhein-Westfalen</b>				
<b>Insgesamt</b>	<b>710.175</b>	<b>51.571</b>	<b>658.192</b>	<b>412</b>
davon ohne abgeschlossene Berufsausbildung	446.699	26.578	419.971	150
Betriebliche/schulische Ausbildung	201.076	22.203	178.851	22
Akademische Ausbildung	50.897	2.254	48.637	7
ohne Angabe zur Berufsausbildung	11.502	537	10.733	233
<b>Rheinland<sup>1)</sup></b>				
<b>Insgesamt</b>	<b>245.589</b>	<b>17.424</b>	<b>228.147</b>	<b>18</b>
davon ohne abgeschlossene Berufsausbildung	150.787	9.134	141.644	10
Betriebliche/schulische Ausbildung	70.064	7.332	62.731	1
Akademische Ausbildung	24.272	943	23.329	0
ohne Angabe zur Berufsausbildung	466	15	443	7

1) Die Region Rheinland setzt sich zusammen aus den Bezirken der Arbeitsagenturen Aachen-Düren, Bonn, Brühl, Düsseldorf, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Wesel

2) Langzeitarbeitslos: 1 Jahr und länger arbeitslos

Erstellungsdatum: 05.08.2024, Statistik-Service West, Auftragsnummer 358460 © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

# 06

## DIE AUSGLEICHSABGABE

# 06

## DIE AUSGLEICHSABGABE

### Das LVR-Inklusionsamt schafft den Ausgleich

Die Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX ist, wie der Name schon sagt, ein Ausgleich, vor allem aber soll sie Motivation sein: Arbeitgeber\*innen sollen dazu motiviert werden, schwerbehinderte Menschen einzustellen – nach der Devise: beschäftigen statt zahlen.

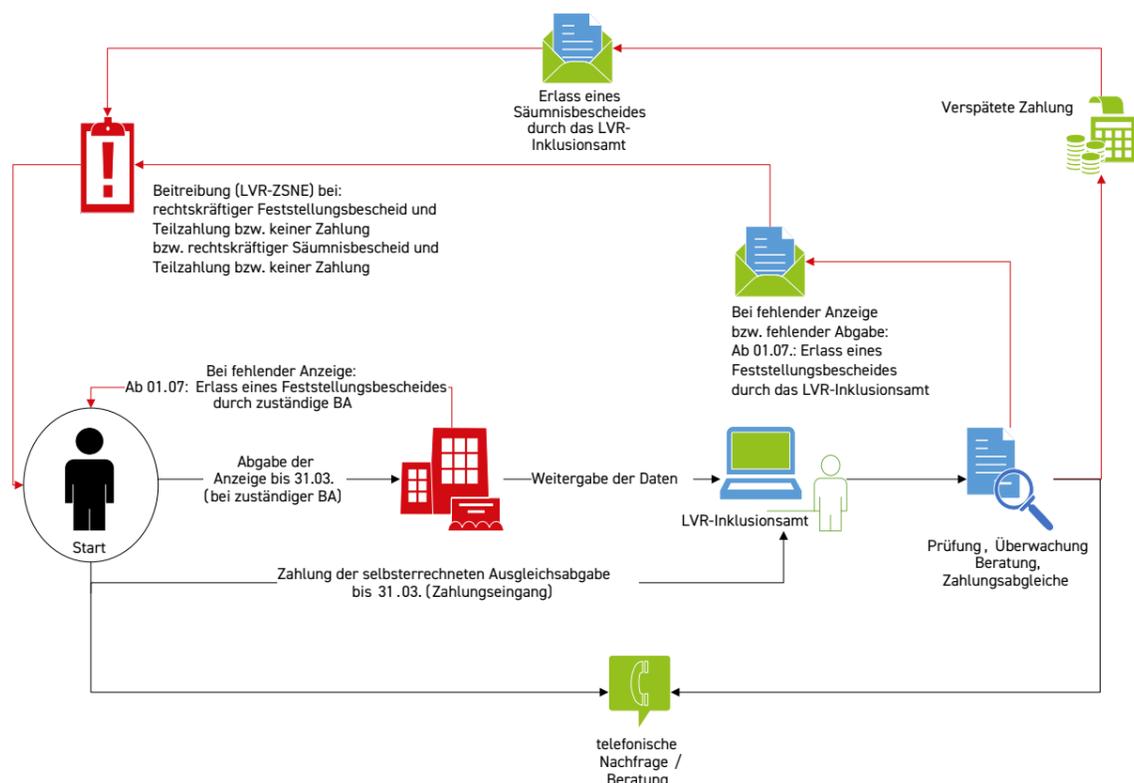
Gleichzeitig schafft die Ausgleichsabgabe einen finanziellen Ausgleich zwischen Arbeitgeber\*innen, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen und denen hierdurch ein zusätzlicher Aufwand entsteht, und Arbeitgeber\*innen, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht (ausreichend) nachkommen. Die Zahlung der

Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen allerdings nicht auf (§ 160 Absatz 1 Satz 2 SGB IX).

#### Das Anzeigeverfahren

Private und öffentliche Arbeitgeber\*innen mit mehr als jahresdurchschnittlich monatlich 20 Arbeitsplätzen haben auf wenigstens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für Arbeitgeber\*innen mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 40 oder weniger als 60 Arbeitsplätzen sieht das Gesetz Erleichterungen vor.

Grafik 4: Verfahrensablauf Erhebung der Ausgleichsabgabe



Erfüllen Arbeitgeber\*innen die entsprechenden Pflichtquoten nicht, so haben sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine monatlich gestaffelte Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Bestimmungen des SGB IX über die Beschäftigungspflicht und die Ausgleichsabgabe setzen die Bundesagentur für Arbeit und die Inklusions- beziehungsweise Integrationsämter in enger Zusammenarbeit um. Die Bundesagentur für Arbeit ist für die Durchführung des Anzeigeverfahrens zuständig. Im Rheinland kooperiert das LVR-Inklusionsamt mit den Operativen Servicestellen der Arbeitsagenturen Aachen-Düren und Essen.

Die in einer Selbstveranlagung von Arbeitgeber\*innen zu ermittelnde Beschäftigungsquote und eine daraus gegebenenfalls resultierende Abgabe muss nach § 163 Absatz 2 SGB IX bis spätestens zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr beim zuständigen Integrations- beziehungsweise Inklusionsamt eingegangen sein. Parallel dazu muss die Anzeige bis ebenfalls 31. März des Folgejahres bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit eingehen.

Das LVR-Inklusionsamt hat 2023 für das Erhebungsjahr 2022 Anzeigen von 20.993 Arbeitgeber\*innen mit Firmensitz im Rheinland verwaltet. Davon waren ca. 10.000 Arbeitgeber\*innen abgabepflichtig. 2023 wurden 104.159.304,91 Euro Ausgleichsabgabe eingenommen.

Für die Arbeitgeber\*innen im Rheinland stehen im LVR-Inklusionsamt in der Abteilung 53.40 acht Mitarbeiter\*innen zur Verfügung (zu finden unter [www.inklusionsamt.lvr.de/Ausgleichs-abgabe](http://www.inklusionsamt.lvr.de/Ausgleichs-abgabe)).

Die Mitarbeiter\*innen nehmen eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben wahr. So prüfen sie die eingereichten Anzeigen, überwachen den Zahlungseingang der Ausgleichsabgabe, bearbeiten Korrekturen und Insolvenzen, erlassen Feststellungs-/Säumnisbescheide und stehen Arbeitgeber\*innen bei spezifischen Fragen zur Seite.

#### Zahlen und Fakten

Die Inklusions- beziehungsweise Integrationsämter führen nach § 160 Absatz 6 Satz 1 SGB IX 18 Prozent ihrer Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim Bundesministe-

rium für Arbeit und Soziales (BMAS) ab. Das LVR-Inklusionsamt hat 2023 18,2 Mio. Euro in den Ausgleichsfonds eingezahlt. 16 Prozent aus dem Ausgleichsfonds führt das BMAS wiederum an die Bundesagentur für Arbeit ab, um Leistungen zur Vermittlung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen nach dem SGB III zu gewähren. Aus den verbliebenen vier Prozent finanziert es unter anderem länderübergreifende Modellprojekte wie die „Initiative Inklusion“ oder das Bundesprogramm zur Förderung von Integrationsprojekten „AlleimBetrieb“ – diese Mittel fließen also indirekt in die Region zurück, aus der sie zunächst abgeführt worden sind.

Daneben wird gemäß § 160 Absatz 6 Satz 2 SGB IX ein Ausgleich zwischen den 17 Inklusions- beziehungsweise Integrationsämtern durchgeführt, um eine in etwa gleiche Finanzausstattung der Ämter zu erreichen. 2023 hat das LVR-Inklusionsamt 5,9 Mio. Euro erhalten.

Tabelle 11: Die Ausgleichsabgabe in Zahlen, 2023

<b>Summe Ausgleichszahlungen</b>	104.159.304,91 €
<b>Zuführung an Fachstellen</b>	10.661.401 €
<b>Abzug Ausgleichsfonds beim BMAS</b>	18.274.153,84 €
<b>Einnahme Ausgleich zwischen InA</b>	5.951.259,59 €
<b>Einnahme Netto</b>	81.175.009,60 €

#### Zuweisung an die Fachstellen

Die Arbeit des LVR-Inklusionsamtes vollzieht sich in enger Zusammenarbeit mit den 37 Fachstellen für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen bei den Mitgliedskörperschaften des LVR, die Teile der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und des Kündigungsschutzes durchführen. Dafür erhalten die örtlichen Fachstellen rund 25 Prozent der beim LVR-Inklusionsamt verbleibenden Einnahmen aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verwendung in eigener Verantwortung. Ist der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher als die am Jahresanfang ausgezahlte Zuweisung, so können Mittelnachforderungen an das LVR-Inklusionsamt gestellt werden, die in der Regel aus dem Rückfluss nicht verbrauchter Finanzmittel anderer Fachstellen gedeckt werden.

Tabelle 12: Zuweisung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen der LVR-Mitglieds-körperschaften und ihr Aufwand im Jahr 2023

LVR-Mitglieds-körperschaften*	Zuweisung 2022 in €	Ausgaben 2022 in €	Zuweisung 2023 in €	Ausgaben 2023 in €
Städteregion Aachen	360.986,66	399.318,62	<b>357.658,00</b>	<b>438.839,59</b>
Bonn	379.148,00	355.197,55	<b>218.786,00</b>	<b>388.973,57</b>
Duisburg	416.814,00	407.569,45	<b>426.824,00</b>	<b>758.644,01</b>
Kreis Düren	185.612,08	183.770,45	<b>156.174,00</b>	<b>208.784,97</b>
Düsseldorf	527.272,00	573.689,05	<b>389.118,00</b>	<b>629.665,04</b>
Essen	209.298,66	477.930,17	<b>426.054,00</b>	<b>322.691,25</b>
Kreis Euskirchen	251.771,21	349.451,21	<b>190.872,00</b>	<b>720.891,69</b>
Kreis Heinsberg	206.810,00	68.728,54	<b>216.164,00</b>	<b>57.416,53</b>
Kreis Kleve	121.708,25	116.098,05	<b>248.550,00</b>	<b>112.564,14</b>
Köln	960.162,00	948.851,04	<b>622.140,00</b>	<b>1.340.695,15</b>
Krefeld	197.685,73	259.758,51	<b>214.544,00</b>	<b>178.889,92</b>
Leverkusen	260.866,58	83.485,29	<b>158.796,00</b>	<b>133.757,98</b>
Kreis Mettmann	435.444,00	251.687,44	<b>244.848,00</b>	<b>219.335,26</b>
Mönchengladbach	270.353,41	327.166,30	<b>273.996,00</b>	<b>577.509,08</b>
Mülheim an der Ruhr	149.872,00	0,00	<b>152.860,00</b>	<b>260.225,20</b>
Rhein-Kreis Neuss	687.463,56	687.838,83	<b>237.524,00</b>	<b>651.224,43</b>
Oberbergischer Kreis	230.332,00	238.033,74	<b>218.092,00</b>	<b>202.591,34</b>
Oberhausen	66.170,64	73.024,36	<b>205.600,00</b>	<b>98.909,31</b>
Remscheid	127.681,60	83.581,94	<b>129.108,00</b>	<b>374.990,59</b>
Rheinisch-Bergischer Kreis	217.772,00	227.352,33	<b>206.448,00</b>	<b>198.645,71</b>
Rhein-Erft-Kreis	464.540,00	325.511,58	<b>255.104,00</b>	<b>337.568,85</b>
Rhein-Sieg-Kreis	476.478,00	203.955,07	<b>353.726,00</b>	<b>306.231,29</b>
Solingen	97.893,34	97.893,34	<b>158.256,00</b>	<b>72.089,17</b>
Kreis Viersen	315.744,46	343.965,16	<b>206.988,00</b>	<b>243.952,03</b>
Kreis Wesel	509.713,80	384.724,76	<b>227.036,00</b>	<b>355.876,49</b>
Wuppertal	280.658,00	253.645,74	<b>283.558,00</b>	<b>495.712,70</b>
	8.408.252	7.722.229	<b>6.778.824</b>	<b>9.686.675,29</b>

\* Nicht verausgabte Mittel wurden dem LVR-Inklusionsamt in 2023 zurückerstattet.  
Nicht durch die Zuweisung gedeckte Ausgaben wurden aus den aus Vorjahren übertragenen Mitteln gedeckt.



#### Ansprechperson

#### Emel Öksüz

Abteilungsleiterin Erhebung  
der Ausgleichsabgabe, Haushalt,  
Institutionelle Förderung  
Telefon: 0221 809-5398  
E-Mail: emel.oeksuez@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

[www.inklusionsamt.lvr.de/ausgleichsabgabe](http://www.inklusionsamt.lvr.de/ausgleichsabgabe)

# 07

## DIE FINANZIELLEN LEISTUNGEN

7.1 Finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen . . . .	47
7.2 Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber*innen . . . . .	49
7.3 Förderung von Inklusionsbetrieben . . . . .	56
7.4 Finanzielle Leistungen für Einrichtungen der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Menschen (Institutionelle Förderung) . . . . .	58

## 07

## DIE FINANZIELLEN LEISTUNGEN

**Zielrichtung und Aufgabenverteilung zwischen LVR-Inklusionsamt und Fachstellen**

Für das LVR-Inklusionsamt steht – auch mit Blick auf die demografische und wirtschaftliche Entwicklung – die Frage im Mittelpunkt, wie die Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen im Rheinland langfristig gesichert und neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden können.

Bei den Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber\*innen im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben besteht zwischen dem LVR-Inklusionsamt und den Fachstellen eine durch Verordnung und Satzung geregelte Aufgabenverteilung.

Das LVR-Inklusionsamt ist insbesondere zuständig für finanzielle Hilfen an Arbeitgeber\*innen zur Schaffung neuer Ausbildungs-

und Arbeitsplätze für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen. Hinzu kommen finanzielle Hilfen für die behinderungsgerechte Gestaltung der Räumlichkeiten der Unternehmen, die nicht Teil des Arbeitsplatzes sind, aber ebenso der behinderungsgerechten Anpassung bedürfen, wie zum Beispiel Aufzüge, Rampen oder Sanitäreinrichtungen.

Die Fachstellen sind zuständig für finanzielle Hilfen an Arbeitgeber\*innen zur behinderungsgerechten Gestaltung von bereits bestehenden Arbeitsplätzen sowie für den Großteil der Leistungen, die direkt an die schwerbehinderten Menschen fließt.

Schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber\*innen – auch die der Inklusionsbetriebe – haben 2023 für betriebliche beziehungsweise berufliche Maßnahmen von den 37 Fachstellen und dem LVR-Inklusionsamt rund **55,9 Millionen Euro** erhalten.

Tabelle 13: Gesamtübersicht – Leistungen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber\*innen im Jahr 2023

**Leistungen an schwerbehinderte Menschen**

	Aufwand in Euro	Zahl der Leistungen insgesamt
Technische Arbeitshilfen	1.635.285	583
Hilfen zur Arbeitsplatzerreichung	1.646.807	136
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit	33.673	7
Hilfen zum behinderungsgerechten Wohnen	95.391	8
Hilfen zu beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten	1.072.254	288
Hilfen in besonderen Lebenslagen	1.438.971	495
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	11.224.121	338
	<b>17.146.502</b>	<b>1.855</b>

**Leistungen an Arbeitgeber\*innen**

	Aufwand in Euro	Zahl der Leistungen insgesamt
Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	2.046.564	22
Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	7.639.828	2235
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	200.173	128
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen	13.923.630	5547
Förderung von Inklusionsbetrieben (Gesamt)	14.933.892	
davon Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen in Inklusionsbetrieben	9.601.082	
Betriebliches Eingliederungsmanagement	50.000	
	<b>38.749.087</b>	<b>7.932</b>

**7.1 Finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen****Technische Arbeitshilfen**

**Technische Arbeitshilfen** für schwerbehinderte Menschen sollen deren bestehende Fähigkeiten nutzen, unterstützen und gleichzeitig schützen, aber auch behinderungsbedingte Einschränkungen zumindest teilweise ausgleichen. Je nach Behinderung ermöglichen sie überhaupt erst die Berufstätigkeit. Technische Arbeitshilfen erleichtern die Arbeit beziehungsweise verringern die Arbeitsbelastung und fördern die Arbeitssicherheit. Für technische Arbeitshilfen, die nicht in das Eigentum der Arbeitgeber\*innen übergehen, können die örtlichen Fachstellen den schwerbehinderten Arbeitnehmer\*innen Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewähren. Dies gilt nicht nur für die Erst- oder Ersatzbeschaffung, sondern auch für Wartung, Instandhaltung und die Ausbildung im Gebrauch der technischen Arbeitshilfen. Pro Fall haben die Fachstellen im Berichtsjahr im Durchschnitt 2.800 Euro gezahlt.

Tabelle 14: Technische Arbeitshilfen

Jahr	Leistungen	Beträge
<b>2023</b>	<b>583</b>	<b>1,6 Mio. Euro</b>
2022	523	1,1 Mio. Euro
2021	540	1,2 Mio. Euro
2020	360	1,3 Mio. Euro
2019	385	1,2 Mio. Euro

**Hilfen zur Arbeitsplatzerreichung**

Wenn schwerbehinderte Menschen aufgrund ihrer Behinderung ein Kraftfahrzeug brauchen, um ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erreichen, können sie verschiedene **Kraftfahrzeughilfen** erhalten. Die Leistungen können umfassen:

- Zuschüsse zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges
- Übernahme der Kosten für behinderungsbedingte Zusatzausstattung
- Zuschüsse zum Erwerb der Fahrerlaubnis und Leistungen in Härtefällen (zum Beispiel Reparaturen, Beförderungsdienste).

Der durchschnittliche Zuschuss betrug im Jahr 2023 rund 12.474 Euro.

Tabelle 15: Kraftfahrzeughilfen

Jahr	Leistungen	Beträge
<b>2023</b>	<b>132</b>	<b>1,6 Mio. Euro</b>
2022	135	0,9 Mio. Euro
2021	119	0,8 Mio. Euro
2020	107	0,6 Mio. Euro
2019	304	1,0 Mio. Euro

### Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz

Schwerbehinderte Menschen können Darlehen oder Zinszuschüsse zur **Gründung und zur Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz** in Anspruch nehmen, wenn

- sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen
- sie ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sicherstellen können
- die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes Erfolg versprechend ist.

Im Durchschnitt wurde eine Existenzgründung mit 4.810 Euro unterstützt.

Tabelle 16: Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz

Jahr	Leistungen	Beträge
<b>2023</b>	<b>7</b>	<b>33.000 Euro</b>
2022	5	26.000 Euro
2021	4	2000 Euro
2020	2	11.000 Euro
2019	13	81.000 Euro
2018	12	58.000 Euro

### Hilfen zum behinderungsgerechten Wohnen

Schwerbehinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, erhalten bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen von ihrem jeweiligen Rehabilitationsträger Zuschüsse im Rahmen der **Wohnungshilfe**. Für Selbstständige und Beamt\*innen sind die örtlichen Fachstellen Ansprechpartner. Förderfähig sind Maßnahmen, die der Beschaffung und/oder behinderungsgerechten Gestaltung von Wohnraum dienen. Es können auch Zuschüsse zu den Kosten eines Umzuges gewährt werden, wenn dieser aus Gründen der Erwerbstätigkeit erfolgt. Die Fachstellen haben für diese Leistung im Jahr 2023 pro Maßnahme einen durchschnittlichen Zuschuss von 11.923 Euro gewährt.

Tabelle 17: Wohnraumbeschaffung und Wohnraumgestaltung

Jahr	Leistungen	Beträge
<b>2023</b>	<b>8</b>	<b>95.000 Euro</b>
2022	13	25.000 Euro
2021	13	55.000 Euro
2020	12	10.000 Euro

Jahr	Leistungen	Beträge
2019	33	160.000 Euro
2018	28	100.000 Euro

### Hilfen zu beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten

Menschen mit Behinderung sollen sich je nach Bedarf beruflich fort- und weiterbilden. Die erworbenen Kenntnisse sollen ihnen auch einen beruflichen Aufstieg ermöglichen oder einer Gefährdung des Arbeitsplatzes vorbeugen. Im Durchschnitt wurde die Teilnahme an beruflichen Maßnahmen mit circa 3.723 Euro gefördert.

Tabelle 18: Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Jahr	Leistungen	Beträge
<b>2023</b>	<b>288</b>	<b>1,0 Mio. Euro</b>
2022	305	1,3 Mio. Euro
2021	187	0,6 Mio. Euro
2020	287	0,7 Mio. Euro
2019	369	1,0 Mio. Euro
2018	326	0,9 Mio. Euro

### Arbeitsassistenz

**Eine Arbeitsassistenz** soll Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen. Sie richtet sich an diejenigen, die aufgrund ihrer Behinderung bestimmte Tätigkeiten am Arbeitsplatz nicht selbst ausführen können. Der/die Beschäftigte bestimmt, bei welchen Tätigkeiten und in welchem Umfang er/sie die Assistenz braucht. Er/sie ist also Auftraggeber\*in für die Dienstleistungen und stellt die Assistenzkraft selbst ein. Das LVR-Inklusionsamt fördert diese Leistung in Form eines Budgets. Die Förderung muss in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem vom schwerbehinderten Menschen selbst erzielten sozialversicherungspflichtigen Einkommen stehen.

Tabelle 19: Arbeitsassistenz

Jahr	Leistungen	Beträge
<b>2023</b>	<b>338</b>	<b>11,2</b>
2022	410	9,8
2021	333	6,0
2020	417	6,3
2019	473	7,3
2018	455	5,6

## 7.2 Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber\*innen

### Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Arbeitgeber\*innen erhalten für die **Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze** für schwerbehinderte Menschen einen Zuschuss zu den Investitionskosten. 160 Arbeitsplätze sind 2023 neu geschaffen worden. Jedes neue Arbeitsverhältnis wurde im Durchschnitt mit circa 8.966 Euro gefördert. 54 bestehende, behinderungsbedingt und betriebsbedingt gefährdete Arbeitsverhältnisse konnten gesichert werden, indem neue behinderungsgerechte Arbeitsplätze in den Unternehmen geschaffen wurden, auf denen die behinderten Menschen weiterbeschäftigt werden. Der Erhalt eines Arbeitsverhältnisses wurde mit durchschnittlich 10.201 Euro gefördert. Der Schwerpunkt der Investitionskostenförderung liegt bei kleineren und mittleren Betrieben.

Im Rahmen der finanziellen Leistungen an Arbeitgeber\*innen fördert das LVR-Inklusionsamt auch die Einrichtung und Gestaltung von behinderungsgerechten Ausbildungsplätzen. Im Jahr 2023 unterstützte es mit acht Maßnahmen die Einrichtung von Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Auszubildende. Dafür hat das LVR-Inklusionsamt insgesamt 61.100 Euro verauslagt.

Tabelle 20: Leistungen zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Jahr	Leistungen	Beträge
<b>2023</b>	<b>160</b>	<b>1,4 Mio. Euro</b>
2022	197	1,6 Mio. Euro
2021	172	1,2 Mio. Euro
2020	184	1,7 Mio. Euro
2019	161	1,2 Mio. Euro
2018	188	1,3 Mio. Euro

### Zuschüsse und Prämien zur Berufsausbildung

Nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgeber\*innen können für Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen der Grad der Behinderung geringer ist als 30 oder ein Grad der Behinderung noch nicht festgestellt wurde, Zuschüsse und Prämien zur Berufsausbildung erhalten. Das LVR-Inklusionsamt hat im Jahr 2023 bei 18 jungen Menschen mit Behinderung die Ausbildung gefördert, indem zu den (Prüfungs-)Gebühren der Innungen Zuschüsse von 17.173 Euro gewährt wurden. Für 110 Ausbildungsverhältnisse sind Prämien in Höhe von 183.000 Euro gezahlt worden.

### Leistungen bei außergewöhnlicher Belastung

Arbeitgeber\*innen können einen finanziellen Ausgleich erhalten, wenn die Beschäftigung des schwerbehinderten Menschen mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn durch die Arbeitsplatzausstattung überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen entstehen oder der Unterstützungsbedarf nicht durch andere Leistungen ausgeglichen werden kann.

Zum 1. Januar 2020 wechselte die Zuständigkeit der Personellen Unterstützung in das LVR-Inklusionsamt, die nun alle Leistungen nach § 27 SchwbAV bündelt.

### Beschäftigungssicherungszuschuss

Das LVR-Inklusionsamt kann einen finanziellen Zuschuss gewähren, wenn die Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen behinderungsbedingt um mindestens 30, aber höchstens 50 Prozent gemindert ist. Die Arbeitsverhältnisse von 3.453 schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen konnten mit einem durchschnittlichen Zuschuss von 4.398 Euro gesichert werden.

### Personelle Unterstützung

Arbeitgeber\*innen werden finanzielle Hilfen bewilligt, wenn der/die schwerbehinderte Beschäftigte an seinem/ihrer Arbeitsplatz Unterstützung benötigt und diese vom Betrieb selbst, zum Beispiel durch Kolleg\*innen, erbracht wird. Die Arbeitsverhältnisse von 308 schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen konnten mit einem durchschnittlichen Zuschuss von 3.822 Euro gesichert werden.

In weiteren 1.786 Fällen hat das LVR-Inklusionsamt eine Kombinationsleistung aus Beschäftigungssicherungszuschuss und Personeller Unterstützung gewährt. Die durchschnittliche Förderhöhe betrug 4.008 Euro.

### Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Die Fachstellen im Rheinland verwenden den größten Teil ihrer Ausgaben für Leistungen an Arbeitgeber\*innen und schwerbehinderte Menschen **zur behinderungsgerechten Gestaltung der Arbeits- und Ausbildungsplätze**. Sie fördern, wenn es um Ersatzbeschaffungen geht, der Arbeitsplatz technisch angepasst werden muss oder Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden. Die durchschnittliche Förderhöhe im Jahr 2022 betrug 3.418 Euro pro Maßnahme.

Tabelle 21: Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Jahr	Leistungen	Beträge
<b>2023</b>	<b>2235</b>	<b>7,6 Mio. Euro</b>
2022	1933	5,6 Mio. Euro
2021	1761	5,8 Mio. Euro
2020	2107	5,7 Mio. Euro
2019	1646	5,8 Mio. Euro
2018	1700	6,1 Mio. Euro

Tabelle 22: Fallzahlen und Fördersummen der finanziellen Förderungen an Arbeitgeber\*innen und schwerbehinderte Menschen nach dem SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Jahr 2023

2023 (ohne IFD)	Förderungen insgesamt		davon durch das LVR-Inklusionsamt		davon durch die Fachstellen im Rheinland	
	Fallzahlen	Zuschüsse und Darlehen in €	Fallzahlen	Zuschüsse und Darlehen in €	Fallzahlen	Zuschüsse und Darlehen in €
Städteregion Aachen	1447	2.870.470	1296	2.432.857	151	437.612
Bonn	989	2.232.159	804	1.857.882	185	374.277
Duisburg	1018	3.114.781	846	2.467.957	172	646.824
Kreis Düren	786	5.058.856	711	4.633.448	75	425.408
Düsseldorf	1300	5.218.861	1039	4.729.743	261	489.118
Essen	1381	4.012.820	1229	3.690.389	152	322.430
Kreis Euskirchen	514	1.793.078	482	1.428.787	32	364.290
Kreis Heinsberg	494	688.197	435	472.033	59	216.164
Kreis Kleve	685	2.907.401	652	2.796.797	33	110.604
Köln	3241	14.820.885	2550	13.198.745	691	1.622.140
Krefeld	511	1.501.592	427	1.322.702	84	178.890
Leverkusen	492	570.736	420	411.940	72	158.796
Kreis Mettmann	881	1.622.259	768	1.170.933	113	451.326
Mönchengladbach	780	5.821.235	719	5.255.990	61	565.245
Mülheim an der Ruhr	333	2.119.321	321	1.806.461	12	312.860
Rhein-Kreis Neuss	879	3.951.672	690	3.137.820	189	813.852
Oberbergischer Kreis	561	1.228.499	544	1.007.903	17	220.595
Oberhausen	468	1.590.617	439	1.491.708	29	98.909
Remscheid	312	700.792	237	310.564	75	390.228
Rheinisch-Bergischer Kreis	833	4.066.977	729	3.860.529	104	206.448

2023 (ohne IFD)	Förderungen insgesamt		davon durch das LVR-Inklusionsamt		davon durch die Fachstellen im Rheinland	
	Fallzahlen	Zuschüsse und Darlehen in €	Fallzahlen	Zuschüsse und Darlehen in €	Fallzahlen	Zuschüsse und Darlehen in €
Rhein-Erft-Kreis	1127	3.227.695	978	2.494.311	149	733.384
Rhein-Sieg-Kreis	1092	3.825.352	1024	3.373.360	68	451.992
Solingen	625	2.603.292	594	2.445.036	31	158.256
Kreis Viersen	429	999.321	387	774.871	42	224.450
Kreis Wesel	829	3.212.251	671	2.437.399	158	774.852
Wuppertal	976	3.198.779	832	2.700.978	144	497.801
<b>Gesamt</b>	<b>22.983</b>	<b>82957898,26</b>	<b>19.824</b>	<b>71711145,82</b>	<b>3.159</b>	<b>11.246.752</b>

**Ansprechperson****Melanie Glücks**

Abteilungsleiterin Begleitende Hilfen  
und Kündigungsschutz  
Telefon: 0221 809 4306  
E-Mail: melanie.gluecks@lvr.de

**Mehr Informationen finden Sie unter:**

[www.inklusionsamt.lvr.de/leistungenarbeitgeber](http://www.inklusionsamt.lvr.de/leistungenarbeitgeber)

## MITARBEITER HALTEN DANK MASCHINEN

Seit seiner Krebserkrankung ist Stefan Baches schwerbehindert und kann keine schweren Lasten mehr heben. Jetzt hilft dem 55-jährigen Tischlergesellen ein Roboter bei der Arbeit. Unser Beispiel zeigt, wie ein Handwerksbetrieb bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung schnell und unkompliziert unterstützt wurde.



Nicole Peter von der Fachstelle für Menschen mit Schwerbehinderung im Arbeitsleben der Stadt Mönchengladbach, Stefan Baches und Hans-Wilhelm Klomp. | © Rupert Oberhäuser

Stefan Baches gehört zum Inventar der Tischlerei Klomp in Mönchengladbach. So beschreibt er es selbst. 1986 hat er im Betrieb seine Ausbildung zum Schreiner gemacht und ist dort, von der Auszeit des 20-monatigen Zivildienstes Ende der 1980er-Jahre abgesehen, bis heute ununterbrochen tätig. Hauptsächlich arbeitet Baches im Handwerksbetrieb in der Montage. Er baut Fenster, Treppen, Türen, Parkettböden und Küchen ein. In diesem Bereich kennt er sich aus, da macht dem 55-Jährigen aufgrund seiner langen Berufserfahrung bis heute keiner so schnell etwas vor.

Im September 2021 erhielt der Tischlergeselle eine Diagnose, die sein geregeltes Leben auf den Kopf stellen sollte: Prostatakrebs. Seit der Operation einen Monat später, bei der die Prostata entfernt wurde, kämpft Baches mit den Folgen des Krebses. Fast

vier Monate musste der Handwerker nach seiner Operation im Job pausieren. Aufgrund des großen Bauchschnitts sei es dann auch später mit dem Heben und Tragen schwerer Türen und Fenster vorbei gewesen, erzählt er. Dabei gehören diese Tätigkeiten zur Jobbeschreibung von Stefan Baches. Heute arbeitet der Handwerker mit einem Grad der Behinderung von 70.

### Terrassenscheiben können bis zu 400 Kilo wiegen

Eine weitere Veränderung der allgemeinen Arbeitsbedingungen beschreibt Firmenchefin Kathrin Baston-Klomp. „Aufgrund aktueller Wärmeschutzverordnungen kommen bei uns meist nur noch 3-fach-Verglasungen zum Einsatz“, erzählt sie. Da könne eine große Terrassenscheibe auch schon mal bis zu 400 Kilo wiegen. „Die sind so unvorstellbar schwer geworden, dass auch un-



Hans-Wilhelm Klomp leitet den Betrieb, engagiert sich aber auch darüber hinaus für sein Handwerk. | © Rupert Oberhäuser

sere nicht behinderten Mitarbeiter Schwierigkeiten bei der Montage bekommen“, sagt sie. Da habe man sich dann im Jahr 2022 in der Familie Gedanken gemacht, wie man die Fachkraft Baches effektiv einsetzen kann. „Der Stefan weiß, wie es geht“, sagt ihr Mann und Betriebschef Hans-Wilhelm Klomp. Baches hätte man nach seiner Krankheit auch nicht ins Büro setzen können. Es sei mal kurz angedacht gewesen, Baches im Büro mit der Disposition zu beauftragen, „aber keine Chance“.

Die Tischlerei Klomp ist ein Familienbetrieb, der im Jahr 1900 gegründet wurde. Der heutige Chef hat den Betrieb 1993 übernommen und zunächst noch zusammen mit dem Vater geführt. Der studierte Diplom-Kaufmann hat von klein auf im Tischlerbetrieb mitgearbeitet und „kann alles, was ein Tischler können muss –

und noch viel mehr“, sagt seine Frau. Der Tischlerei mit aktuell 20 Mitarbeitenden geht es wirtschaftlich gut. Eigentlich wollen die Klomps die Belegschaft erweitern, jedoch finden sie keine neuen Mitarbeitenden – Stichwort Fachkräftemangel. Auch aus diesem Grund hatte man in der Tischlerei Klomp noch nie Berührungängste mit der Anschaffung von modernen Maschinen. „Wir waren eine der ersten Schreinereien in Mönchengladbach, die bereits Anfang der 1990er Jahre mit einer CNC-Maschine gearbeitet haben – das war damals schon eine große Arbeitserleichterung, weil viele Arbeitsschritte wegfielen“, sagt Unternehmer Klomp.

### Fachverband gibt den entscheidenden Tipp

Auch mit einem Glasroboter, einem Lifter, hat man in dem Handwerksbetrieb bereits Erfahrungen sammeln können. „Den hatten

wir bereits bei großen Projekten ausgeliehen und wir haben gesehen, dass das gut funktioniert“, erzählt der 55-jährige Klomp. Schnell war man sich zusammen mit der Belegschaft einig, dass ein Glasroboter angeschafft wird, der alle Mitarbeitenden und vor allem Stefan Baches täglich bei den Arbeiten mit den schweren Fenstern unterstützt.

Endgültig überzeugt hat den Chef des Handwerksbetriebs, der schon lange Zeit in Handwerksverbänden aktiv ist, dass solche Betriebsanschaffungen bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Schwerbehinderung gefördert werden. Die Information erhielt er vom Verband „Tischler NRW“, in dem Hans-Wilhelm Klomp im Vorstand mitarbeitet. „Den Verband frage ich immer, wenn wir mit dem Gedanken spielen, zu investieren“, sagt Klomp. Es gebe mittlerweile so viele Förderprogramme, da könne man schnell den Überblick verlieren. Und der Fachverband kenne sich gut aus, erzählt er.

### Fachstellen der Kommunen arbeiten für das Inklusionsamt

Dann ging alles ganz schnell: Nicole Peter von der Stadt Mönchengladbach und Sabine Stange vom Technischen Beratungsdienst (TBD) des Inklusionsamtes in Köln nahmen sich der Sache an. Nicole Peter arbeitet in der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben der Stadt Mönchengladbach. Die Fachstelle arbeitet im Auftrag der Inklusionsämter. Das ist laut Peter eine Sonderstellung. „Im Rheinland hat der Landschaftsverband Rheinland die Aufgaben der Inklusionsämter übernom-

**„Das wertvollste Kapital, das wir haben, ist nach wie vor der Mitarbeiter.“**

**Hans-Wilhelm Klomp,  
Betriebschef Tischlerei Klomp**



Stefan Baches im Gespräch mit seinem Chef und Klomp Junior. | © Rupert Oberhäuser

men und delegiert Teile seiner Aufgaben an die Fachstellen der Kommunen – die Arbeitsstättenförderung oder die Förderung bei Neueinstellung verbleiben aber bei den Inklusionsämtern“, sagt sie. Seit Mai 2018 arbeitet die 53-Jährige im Team der Fachstelle, seit 1993 ist sie bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach angestellt.

Im Fall Baches/Tischlerei Klomp erhielt Peter im Oktober 2022 einen Anruf der Kreishandwerkerschaft, den Betriebschef Klomp initiiert hatte. Daraufhin nahm die Beamtin Kontakt zu Sabine Stange vom TBD beim Inklusionsamt in Köln auf. Die beiden arbeiten seit Jahren gut zusammen. Abhängig von der Zahl der Betriebsbesichtigungen, die Peter in ihrer Region vereinbart hat, treffen sich die beiden ein- bis zweimal im Monat vor Ort in Mönchengladbach. „Die Zusammenarbeit klappt wirklich hervorragend“, sagt die Elektrotechnik-Ingenieurin vom TBD. „Frau Peter ist immer sehr gut vorbereitet und arbeitet sehr schnell.“

#### Der TBD denkt mit und weiter

So auch bei der Betriebsbesichtigung in der Tischlerei Klomp am 14. November. Bei diesem Termin vor Ort hatte Stange vom TBD die Idee, zum Glasroboter auch einen Anhänger anzuschaffen, damit der sogenannte Lifter auch problemlos zu den Baustellen transportiert werden kann. „Da denken wir einfach mit und weiter“, sagt sie. Der erweiterte Antrag landete dann auf dem

Schreibtisch des TBD, der empfahl, die Anschaffung des Glasroboters und Anhängers zu fördern. Wilhelm Alexander Klomp, der 21-jährige Sohn, kümmerte sich dann um die Anträge, weitere Angebote und Dokumente. Bereits am 17. desselben Monats konnte Peter von der Fachstelle den positiven Bescheid rausschicken. „Das ging alles sehr schnell“, sagt sie. „Das war auch für mich einer der reibungslosesten Fälle, die ich jemals abgewickelt habe.“ Nach der Genehmigung des Förderantrags wurde der Glasroboter bestellt und im Dezember 2022 geliefert.

„Die Zusammenarbeit mit den Damen vom Amt war perfekt“, freut sich der Betriebschef, der zunächst noch skeptisch war. Auch er habe seine Vorurteile über Beamt\*innen gehabt, räumt er ein. Aber das genaue Gegenteil sei der Fall gewesen: „Schnell und ergebnisorientiert wurde uns geholfen. Hilfestellungen und Abwicklung – alles toll!“ Das Lob habe das engagierte Verbandsmitglied auch im Tischlerei-Fachverband und -Bundesverband weitergegeben und Werbung gemacht.

#### Der Glasroboter ist eine Hilfe für die gesamte Belegschaft

Seit Dezember ist Stefan Baches im Handwerksbetrieb Klomp für den Glasroboter zuständig, das heißt, er kümmert sich um die Wartung und den korrekten Akkustand, damit das Gerät auch immer einsatzbereit ist. „Vor allem beim Einsetzen großer, schwe-



Der Lifter kann mit einem Haken versehen werden, so dass auch "herkömmliche" Lasten damit gehoben werden können. | © Rupert Oberhäuser



Stefan Baches ist froh über den Lifter – ohne ihn könnte er seinen Job nicht mehr ausüben. | © Rupert Oberhäuser

rer Scheiben ist der Roboter eine große Hilfe“, sagt er. Aber auch bei leichteren Scheiben um die 100 Kilo sei die neue Maschine eine große Erleichterung bei der Arbeit. Der Roboter packt eine Glasscheibe mit seinen vier Saugnäpfen und kann sie bis zu vier Meter hochheben, drehen und bewegen – alles gesteuert per Fernbedienung. Natürlich müssen alle Mitarbeiter\*innen immer aufpassen, dass der Roboter bei schweren Lasten nicht umkippt. Diese Gefahr kann vor Ort auf der Baustelle bei wackeligem Untergrund oder in der Werkstatt schon mal bestehen. „Aber mittlerweile sind wir fit im Umgang mit dem Gerät“, sagt Baches.

„Wir haben ein paar Maschinen in der Werkstatt, das sind unsere Mähdrescher – die werden nur ein-, zweimal im Jahr gebraucht“, sagt der Chef. Das sei bei dem Glasroboter anders: Die Mitarbeiter\*innen nutzen ihn fast täglich, auch weil er so universell einsetzbar sei. So kann der „kleine“ Glasroboter auch mit einem Haken umgerüstet werden, um schwere Baumaterialien auf der Baustelle zu bewegen. In dem Fall wird der Roboter genutzt wie ein kleiner Kran. Auch nutzen jetzt immer mehr Mitarbeiter\*innen – nicht nur Stefan Baches – den Roboter, um schwere Fenster oder andere Baumaterialien zu bewegen. „Im Sinne der Prävention ist das eine gute Entwicklung“, sagt Betriebschef Klomp. „Hier werden schon im Vorfeld die Rückenschäden von morgen vermieden.“

#### Prävention soll verstärkt werden

Und genau das fordert das Bundesteilhabegesetz (BTHG), in dem die Bedeutung der Prävention noch einmal deutlich verstärkt wurde und das die Leistungsträger insgesamt auffordert, ihre Anstrengungen im Bereich Prävention zu verstärken. So heißt es dort:



Durch die Saugnäpfe wird die Scheibe per Unterdruck festgehalten. Das System ist besonders sicher, damit die schweren und teuren Scheiben nicht zu Bruch gehen. | © Rupert Oberhäuser

„Integrationsämter wirken bei Aufklärung, Beratung, Auskunft und Ausführung von Leistungen sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern nach § 167 SGB IX darauf hin, dass der Eintritt einer Behinderung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird (§ 3 SGB IX)“.

Auch wenn Maschinen in der Tischlerei Klomp einen hohen Stellenwert haben, ist der Chef froh, dass er mit der Anschaffung des Glasroboters in Zeiten des Fachkräftemangels einen verdienten Mitarbeiter halten konnte. „Das wertvollste Kapital, das wir haben, ist nach wie vor der Mitarbeiter“, sagt er.

Zum Filmbeitrag: <https://www.bih.de/integrationsaemter/zb-magazin/ausgabe-04-2023-lvr/mitarbeiter-halten-dank-maschinen>



Mit der Fernbedienung kann der Lifter einfach gesteuert werden. | © Rupert Oberhäuser

### 7.3 Förderung von Inklusionsbetrieben

Die Förderung von Inklusionsbetrieben ist ein besonderes Förderinstrument des LVR-Inklusionsamtes zur Schaffung und dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung. Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die neben ihrer regulären wirtschaftlichen Betätigung einen besonderen sozialen Auftrag haben. Dieser soziale Auftrag besteht in der Beschäftigung und Qualifizierung von Menschen mit einer Schwerbehinderung, die aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung oder aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder anderen vermittlungshemmenden Umständen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besondere Unterstützung benötigen.

Inklusionsbetriebe sind in vielen Branchen tätig und bieten Arbeitsplätze mit ganz unterschiedlichen Anforderungen. Die meisten Inklusionsbetriebe erbringen Dienstleistungen in den Bereichen Großküche und Catering, Wäscherei und haushaltsnahe Dienste sowie im Handwerk und Garten- und Landschaftsbau. Es gibt im Rheinland aber auch inklusive Hotels, Cafés, Logistik-Unternehmen, Supermärkte und einen IT-Dienstleister, der Menschen mit einer Behinderung aus dem Autismus-Spektrum in einem hoch spezialisierten Aufgabenbereich einsetzt.

Der Erfolg dieser Unternehmen zeigt sich auch daran, dass dort viele neue Arbeitsplätze entstanden sind. Denn nur, wenn sich die Inklusionsbetriebe mit ihren Produkten und Dienstleistungen am Markt behaupten und ihre Kunden überzeugen, können sie weitere Arbeitsplätze schaffen und dauerhaft erhalten. Dass dies mit gemischten Teams aus Menschen mit und ohne Behinderung seit vielen Jahren so gut gelingt, motiviert auch immer mehr gewerbliche Unternehmen, eine Inklusionsabteilung zu gründen.

Ende 2023 lag die Zahl der anerkannten **Inklusionsbetriebe** im Rheinland bei **152**. Für das Jahr 2023 konnten erfreulicherweise sieben Neugründungen von Inklusionsbetrieben verzeichnet werden sowie bei zehn Unternehmen die Anzahl der Arbeitsplätze erweitert werden.

Insgesamt können in den Inklusionsbetrieben Menschen auf **3.761 Arbeitsplätzen** arbeiten, davon sind auf 1.943 Arbeitsplätzen Beschäftigte tätig, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören (siehe § 215 Absatz 2 SGB IX). Im vergangenen Jahr konnte das LVR-Inklusionsamt insgesamt **95 neue Arbeitsplätze für die Zielgruppe** bewilligen.

Tabelle 23: Entwicklung der Inklusionsbetriebe 2021 – 2023

	2023	2022	2021
<b>Anzahl der Inklusionsbetriebe</b>	<b>152</b>	<b>154</b>	<b>155</b>
davon Inklusionsunternehmen/-betriebe	<b>84</b>	81	84
davon Inklusionsabteilung	<b>68</b>	73	71
<b>Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze</b>	<b>3.637</b>	<b>3.612</b>	<b>3.529</b>
davon Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe § 215 SGB IX	<b>1.539</b>	1.574	1.897
davon neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe § 215 SGB IX in 2022 bewilligt	<b>95</b>	50	85

Insgesamt unterstützte das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2023 die Förderung von Inklusionsbetrieben mit rund 15 Millionen Euro. Der größte Teil mit etwa 14,3 Millionen Euro entfällt dabei auf die Zahlung der laufenden Nachteilsausgleiche nach § 27 SchwbAV und § 217 SGB IX. Der restliche Anteil sind einmalige Zuschüsse für Investitionsleistungen. Rund 2,6 Millionen Euro der gesamten Förderung entfallen auf Mittel des Bundesprogrammes Alleim-Betrieb.

Darüber hinaus erhielten die Inklusionsbetriebe 2023 rund 649.000 Euro aus dem NRW-Landesprogramm „Integration unternehmen!“ als investive Zuschüsse für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattungen. Mit diesem Programm konnten 40 neue Arbeitsplätze der Zielgruppe gefördert werden.



**Ansprechperson**

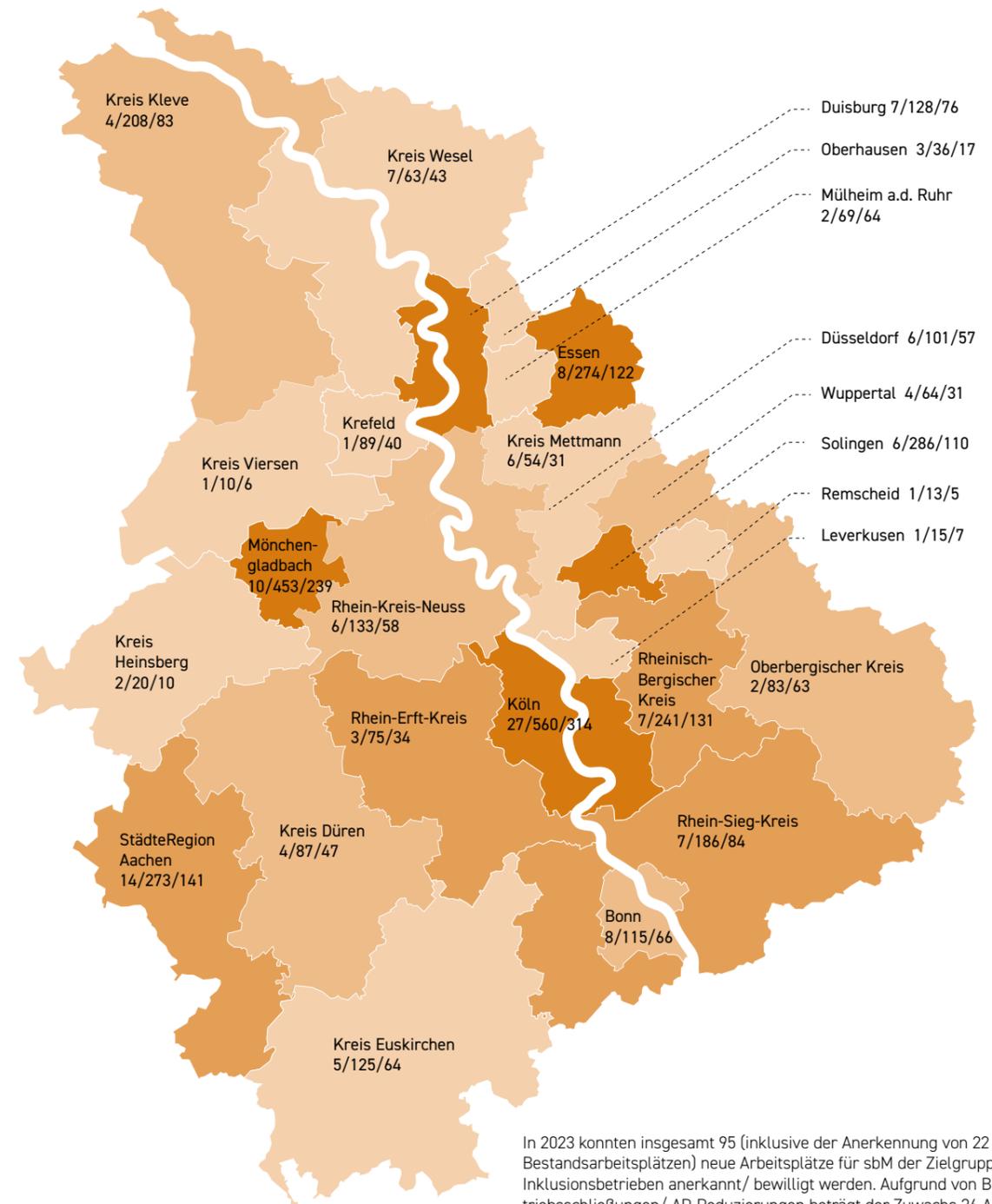
**René Stenz**  
 Teamleiter Inklusionsbetriebe,  
 Sonderprogramme  
 Telefon: 0221 809 4361  
 E-Mail: rene.stenz@lvr.de

**Mehr Informationen finden Sie unter:**

[www.inklusionsamt.lvr.de/inklusionsbetriebe](http://www.inklusionsamt.lvr.de/inklusionsbetriebe)

Die folgende Grafik zeigt die regionale Verteilung der Inklusionsbetriebe im Rheinland:

Grafik 5: Standorte der Inklusionsbetriebe in den LVR-Mitgliedskörperschaften



In 2023 konnten insgesamt 95 (inklusive der Anerkennung von 22 Bestandsarbeitsplätzen) neue Arbeitsplätze für sbM der Zielgruppe in Inklusionsbetrieben anerkannt/ bewilligt werden. Aufgrund von Betriebsschließungen/ AP-Reduzierungen beträgt der Zuwachs 26 Arbeitsplätze.

Legende: Anzahl Inklusionsbetriebe/Anzahl Arbeitsplätze insgesamt/Anzahl der Arbeitsplätze für den Personenkreis des § 215 Abs. 2 SGB IX, Stand 31.12.2022

#### 7.4 Finanzielle Leistungen für Einrichtungen der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Menschen (Institutionelle Förderung)

Die Mittel der Ausgleichsabgabe können nicht nur für die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben, sondern auch zur Ausstattung berufsfördernder Einrichtungen verwendet werden. Behinderten Menschen sollen mit den Leistungen der Berufsförderung alle notwendigen Hilfen gegeben werden, um die Erwerbstätigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Dafür gewährt das LVR-Inklusionsamt den Trägern der Werkstätten für

behinderte Menschen Darlehen und Zuschüsse. Pro Jahr steht ein Auszahlungsbetrag von maximal 2,5 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2023 wurden knapp 2,5 Mio. Euro aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe bewilligt. Für die Förderung von Neubauten in den Werkstätten für behinderte Menschen sind vorrangig andere Fördermittel eingesetzt worden.

## 08

### DER BESONDERE KÜNDIGUNGSSCHUTZ NACH DEM SOZIALGESETZBUCH IX

8.1 Kündigungsschutzverfahren .....	60
8.2 Rechtsbehelfsverfahren .....	63

# 08

## DER BESONDERE KÜNDIGUNGSSCHUTZ NACH DEM SOZIALGESETZBUCH IX

Schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte unterliegen dem besonderen Kündigungsschutz. Dieser Schutz besteht insbesondere dann, wenn der Kündigungsgrund in Zusammenhang mit der Behinderung steht. Die Kündigung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen bedarf nach § 168 SGB IX der vorherigen Zustimmung des Inklusionsamtes. Arbeitgeber\*innen müssen bei der geplanten Kündigung von schwerbehinderten Beschäftigten grundsätzlich einen Antrag auf Zustimmung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellen. Durch diesen Antrag wird automatisch ein Kündigungsschutzverfahren eingeleitet. Das Kündigungsschutzverfahren hat zum Ziel, alle Möglichkeiten zur Erhaltung des Arbeitsplatzes auszuschöpfen. Dabei findet ein Abwägungsprozess zwischen den Interessen der schwerbehinderten Menschen und deren Arbeitgeber\*innen statt.

Das LVR-Inklusionsamt kann seine Möglichkeiten zum Erhalt und zur Sicherung von Arbeitsplätzen beispielsweise durch finanzielle Leistungen an Arbeitgeber\*innen einbringen. Arbeitgeber\*innen und deren schwerbehinderte Beschäftigte können die Beratungs- und Betreuungsangebote des Technischen Beratungsdienstes und des Integrationsfachdienstes in Anspruch nehmen. So ist zum Beispiel die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen oft weiterhin möglich, wenn der Arbeitsplatz behinderungsgerecht und ergonomisch ausgestattet wird.

In NRW gibt es eine Aufgabenteilung zwischen dem LVR-Inklusionsamt und den örtlichen Fachstellen: Für die Anhörung bei ordentlichen Kündigungen ist die örtliche Fachstelle zuständig, für die Anhörung bei außerordentlichen Kündigungen das LVR-Inklusionsamt.

### 8.1 Kündigungsschutzverfahren

Im Jahr 2023 wurden 3.304 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung eines schwerbehinderten Menschen gestellt und somit knapp 800 mehr als im Vorjahr (2022: 2.532). Bei 2.467 Anträgen, also 75 Prozent aller Fälle, handelte es sich um Anträge auf Zustimmung zur **ordentlichen Kündigung**.

Die Anträge auf Zustimmung zur **außerordentlichen Kündigung** sind von 458 auf 695 gestiegen. Sie machten somit etwa 21 Prozent aller Anträge aus.

Die Änderungskündigungen und der erweiterte Beendigungsschutz nach § 175 SGB IX machten auch im Jahr 2023 nur einen geringen Teil aller Kündigungen aus – vier Prozent.

Grafik 6: Entwicklung der Anträge auf Zustimmung zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung 2020 – 2023



### Kündigungsgründe

Bei den ordentlichen Kündigungsgründen wird zwischen personenbedingten und betriebsbedingten Kündigungen unterschieden.

Im Jahr 2023 ist schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten in 68 Prozent der Fälle aus **betriebsbedingten Gründen** gekündigt worden (2022: 58 Prozent). Betriebsbedingte Gründe sind beispielsweise Betriebsauflösungen, Insolvenzverfahren oder der Wegfall des Arbeitsplatzes.

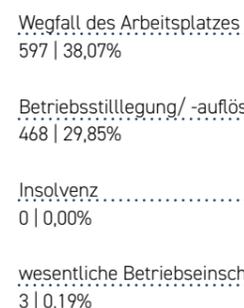
32 Prozent der Beschäftigten wurden aus **personenbedingten Gründen** gekündigt (2022: 41 Prozent). Bei rund 17 Prozent der

Kündigungen wurden Leistungseinschränkungen wegen Krankheit oder Behinderung sowie Fehlzeiten aufgrund von Arbeitsunfähigkeit als Kündigungsgrund angegeben. Die Zahl der Kündigungen, die im Verhalten der\*des Beschäftigten begründet lagen, lag bei rund 14 Prozent. Die Zahl ist damit gegenüber 2022 mit 17 Prozent leicht gesunken.

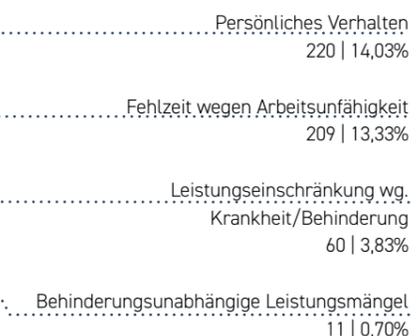
Vom besonderen Kündigungsschutz profitieren auch gleichgestellte Menschen (§ 2 Absatz 3 SGB IX): 2023 betrafen 16 Prozent der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung diesen Personenkreis (2022: 13 Prozent).

Grafik 7: Kündigungsgründe 2023

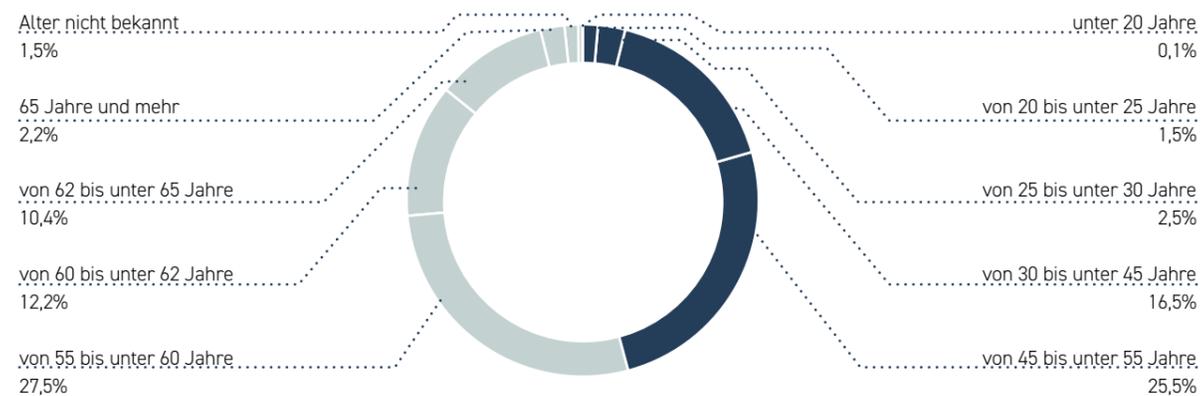
#### Betriebsbedingte Kündigungen



#### Personenbedingte Kündigungen



Grafik 8: Übersicht über die Altersgruppen



### Altersgruppen

Die Anzahl der Kündigungsschutzverfahren unterscheidet sich je nach Altersgruppe (vgl. Grafik 8).

### Ausgang der Kündigungsschutzverfahren

Das LVR-Inklusionsamt wirkt in jeder Phase des Kündigungsschutzverfahrens auf eine gütliche Einigung hin. Wenn diese Einigung erreicht wird, erledigt sich der Antrag der Arbeitgeber\*innen auf Zustimmung zur Kündigung durch Rücknahme oder in sonstiger Weise. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande oder besteht aus anderen Gründen ein Interesse an einem formellen Abschluss des Verfahrens, trifft das LVR-Inklusionsamt eine Entscheidung, nachdem es alle am Verfahren beteiligten Parteien angehört hat.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 2.316 Anträge auf Zustimmung zur **ordentlichen Kündigung** beschieden. Davon waren 46 Negativatteste, bei denen die Person, deren Kündigung beantragt wurde, nicht zum geschützten Personenkreis nach dem SGB IX gehörte.

In 517 Fällen konnte der Arbeitsplatz erhalten werden, da entweder der Arbeitgeber\*innen den Antrag zurücknahm oder die Zustimmung versagt wurde.

1.753 Anträge hingegen endeten mit dem Verlust des Arbeitsplatzes. In 54 Prozent dieser Fälle gab der schwerbehinderte Betroffene sein Einverständnis hierzu. Bei sieben Prozent wurde das Arbeitsverhältnis mit einem Aufhebungsvertrag beendet. Weitere vier Prozent der Anträge erledigten sich auf andere Weise, zum Beispiel durch Verrentung, Fristablauf oder Eigenkündigung.

Darüber hinaus wurden 691 Anträge auf Zustimmung zur **außerordentlichen Kündigung** 2023 beschieden. Davon waren fünf Negativatteste. In 141 Fällen konnte der Arbeitsplatz erhalten werden. 545 Anträge endeten mit dem Verlust des Arbeitsplatzes.



#### Ansprechperson

##### Melanie Glücks

Abteilungsleiterin Begleitende Hilfen und Kündigungsschutz  
 Telefon: 0221 809-4306  
 E-Mail: melanie.gluecks@lvr.de

#### Mehr Informationen finden Sie unter:

[www.inklusionsamt.lvr.de/kuendigungsschutz](http://www.inklusionsamt.lvr.de/kuendigungsschutz)

## 8.2 Rechtsbehelfsverfahren

Gegen die Entscheidung des LVR-Inklusionsamtes und der örtlichen Fachstellen können Arbeitnehmer\*innen wie Arbeitgeber\*innen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss des LVR-Inklusionsamtes. Er setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen: zwei schwerbehinderte Beschäftigte, zwei Arbeitgeber\*innen, eine Vertretung der Bundesagentur für Arbeit, eine Vertretung des LVR-Inklusionsamtes sowie eine Schwerbehindertenvertretung.

Im Jahr 2023 sind 466 Widersprüche gegen die Entscheidungen des LVR-Inklusionsamtes eingelegt worden. Die Mehrheit der

Verfahren – 89 Prozent – richtet sich gegen die Entscheidungen des LVR-Inklusionsamtes im besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen. Rund 85 Prozent der Widersprüche reichten schwerbehinderte Beschäftigte ein.

Ein Widerspruchsverfahren endet mit einem Widerspruchsbescheid, der ggf. in einem anschließenden Klageverfahren vor einem Verwaltungsgericht überprüft werden kann. Mit 14 Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren im Jahr 2023 hat sich die Anzahl der Verfahren im Vergleich zum Vorjahr mehr als halbiert.

Tabelle 24: Rechtsbehelfsverfahren 2019 – 2023

#### Zahl der eingegangenen Widersprüche

	2023	2022	2021	2020	2019
Kündigungsschutz	416	380	475	564	469
Begleitende Hilfen	28	32	41	63	58
Erhebung der Ausgleichsabgabe	22	14	13	6	4
<b>Gesamt</b>	<b>466</b>	<b>426</b>	<b>529</b>	<b>633</b>	<b>531</b>

#### Zahl der Klagen, Berufungen und Revisionen

	2023	2022	2021	2020	2019
Klagen, Berufungen und Revisionen	14	32	27	24	24

#### Ansprechperson

##### Stefanie Hilden

Leitung Widerspruchsausschussstelle  
 Telefon: 0221 809-4427  
 E-Mail: stefanie.hilden@lvr.de

#### Mehr Informationen finden Sie unter:

[www.inklusionsamt.lvr.de/widerspruchsausschuss](http://www.inklusionsamt.lvr.de/widerspruchsausschuss)

# 09

## BERATUNG UND BEGLEITUNG

9.1 Technischer Beratungsdienst im LVR-Inklusionsamt .....	66
9.2 Integrationsfachdienste .....	73
9.3 Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber .....	75
9.4 Fachberatung inklusive Bildung .....	77
9.5 Betriebswirtschaftliche Beratung von Inklusionsbetrieben .	82

## 09

## BERATUNG UND BEGLEITUNG

Neben den finanziellen Leistungen ist für die Arbeitgeber\*innen und schwerbehinderten Beschäftigten auch eine Beratung notwendig und hilfreich. Das LVR-Inklusionsamt bietet ein umfangreiches Beratungs- und Begleitungsangebot durch eigene und

beauftragte Fachdienste an. Sie helfen beispielsweise bei der behinderungsspezifischen Gestaltung und Anpassung des Arbeitsplatzes oder begleiten bei Neueinstellungen.

## 9.1 Technischer Beratungsdienst im LVR-Inklusionsamt

Ein speziell angepasstes Fahrzeug für eine Kurierfaherin/einen Kurierfahrer mit Gehbehinderung, eine optische Signal- und Warnanzeige für einen hörbehinderten Gabelstaplerfahrer: Es gibt viele Beispiele für Technologien, die Behinderungen ausgleichen. Technische Arbeitshilfen sollen die vorhandenen Fähigkeiten von Schwerbehinderten fördern oder die ausgefallenen zumindest teilweise ersetzen. Sie helfen, die Arbeitsbelastung zu verringern und die Arbeitssicherheit zu gewähren. Bei bestimmten Behinderungen ermöglichen technische Arbeitshilfen überhaupt erst die Tätigkeit.

Die zwölf Ingenieur\*innen des LVR-Inklusionsamtes sind die ersten Ansprechpersonen bei technischen und ergonomischen Fragestellungen, die sich durch die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ergeben. Sie haben umfassende Praxiserfahrung und ausgeprägtes Fachwissen. Sie schlagen Lösungen vor, die auf die individuellen Bedürfnisse des schwerbehinderten Beschäftigten zugeschnitten und für den Betrieb wirtschaftlich sinnvoll sind. Die sechs Ingenieurinnen und sechs Ingenieure bringen verschiedene Qualifikationen mit, wie beispielsweise aus der Chemie, der Medizin- und Gesundheitstechnik, aus dem Maschinenbau oder der Fahrzeug- und Elektrotechnik. Das fachspezifische Wissen hilft ihnen in der Zusammenarbeit, denn die verschiedenen Funktionseinschränkungen der schwerbehinderten Menschen erfordern sehr unterschiedliche technische Lösungen.

Der Schwerpunkt der Arbeit des Technischen Beratungsdienstes liegt auf dem Gebiet der Arbeitsplatzausstattung und -gestaltung. Die Ingenieur\*innen des LVR-Inklusionsamtes sind regional tätig und arbeiten Hand in Hand mit den Fachstellen für Menschen mit einer Behinderung im Arbeitsleben. In der Regel erfolgt der Erstkontakt mit Arbeitgeber\*innen und schwerbehinderten Mitarbeiter\*innen über die örtlichen Fachstellen oder die Abteilung 53.10 „Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz“.

Tabelle 25: Betriebsbesuche des Technischen Beratungsdienstes 2021 – 2023

	2023	2022	2021
Betriebsbesuche	790	581	386
Davon für			
Fachstellen	489	359	213
Begleitende Hilfen (LVR-Inklusionsamt)	200	166	71
Kündigungen	0	1	1
Kriegsopferfürsorge	6	1	0
Reha-Träger (Amtshilfe)	16	8	6
Sonstige	79	24	73

Im Jahr 2023 haben die Mitarbeiter\*innen des Technischen Beratungsdienstes insgesamt **790 Betriebe** besucht, davon 60 Betriebe per Video-/Telefonkonferenz, und **1.475 arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen** erstellt. Jedes Gutachten steht für die langfristige Sicherung eines Arbeitsplatzes.

Mit 78 Prozent standen die Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen von Menschen mit einer Körperbehinderung im Mittelpunkt der Arbeit der Technischen Berater\*innen. Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung stellten 13 Prozent und Menschen mit kognitiven Einschränkungen und seelischen Erkrankungen zwei Prozent der Klient\*innen.

Mit 200 Betriebsbesuchen und 404 fachtechnischen Stellungnahmen unterstützte der Technische Beratungsdienst die jeweiligen Entscheidungen des LVR-Inklusionsamtes, finanzielle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu bewilligen. 66 Inklusionsbetriebe wurden bei Aufbau, Modernisierung und der Einrichtung von behinderungsgerechten Arbeitsplätzen beraten. Betriebsbesuche und Stellungnahmen bei Kündigungsschutzverfahren spielten auch 2023 eine untergeordnete Rolle.

Grafik 9: Technischer Beratungsdienst: Maßnahmen für Behinderungsarten

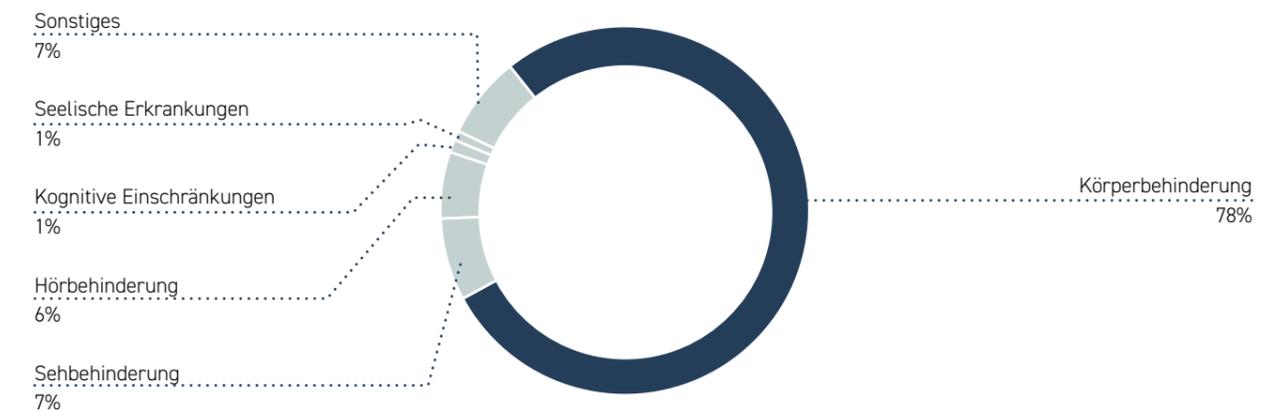


Tabelle 26: Anzahl der arbeitsplatzbezogenen Stellungnahmen des Technischen Beratungsdienstes 2021 – 2023

	2023	2022	2021
Arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen	1475	1199	1273
Davon für			
Fachstellen	809	712	738
Begleitende Hilfen (LVR-Inklusionsamt)	404	406	367
Inklusionsbetriebe	66	45	58
Kriegsopferfürsorge	9	8	18
Reha-Träger (Amtshilfe)	7	4	3
Sonstige	180	24	89

Der Technische Beratungsdienst hat mit seiner Expertise die Gewährung von acht Maßnahmen in der Kriegsopferfürsorge und dem Sozialen Entschädigungsrecht unterstützt und in vier Fällen Reha-Trägern (Deutsche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit) Amtshilfe bei technischen und ergonomischen Fragestellungen geleistet.

Der demografische Wandel und ein späterer Einstieg in den Ruhestand haben immer größeren Einfluss auf die Arbeit des Tech-

nischen Beratungsdienstes. Die meisten Behinderungen sind nicht angeboren, sondern entstehen im Laufe eines langen Berufslebens.

Neue Technologien verändern das gewohnte Arbeitssystem aus Mensch-Maschine-Umwelt. Die Technik wird zukünftig verstärkt in den menschlichen Organismus eingreifen und damit die gewohnte Schnittstelle Mensch-Maschine verschwimmen lassen.

Die Digitalisierung der Arbeitswelt wird auch das Portfolio behinderungskompensierender Technologien erweitern und für Menschen mit Behinderungen neue Einsatzmöglichkeiten schaffen. Prothesen, die über Gehirnströme steuerbar sind, befinden sich bereits in der Erprobung. Exoskelette – das sind äußere Stützstrukturen für Gliedmaßen in Form von Orthesen – sind schon seit vielen Jahren in der Medizin im Einsatz.

Dem Technischen Beratungsdienst kommt dadurch eine immer größere Vermittlerrolle zwischen Arbeitgeber\*innen, schwerbehinderten Menschen und der Verwaltung zu.

Damit die Mitarbeiter\*innen mit ihrem Fachwissen immer auf dem neusten Stand bleiben, besuchen sie regelmäßig Fachmessen, Workshops und Schulungen. Sie beobachten und begleiten aufmerksam den Wandel der Arbeitswelt und zeigen Chancen und Risiken auf.



#### Ansprechperson

##### Volker Boeckenbrink

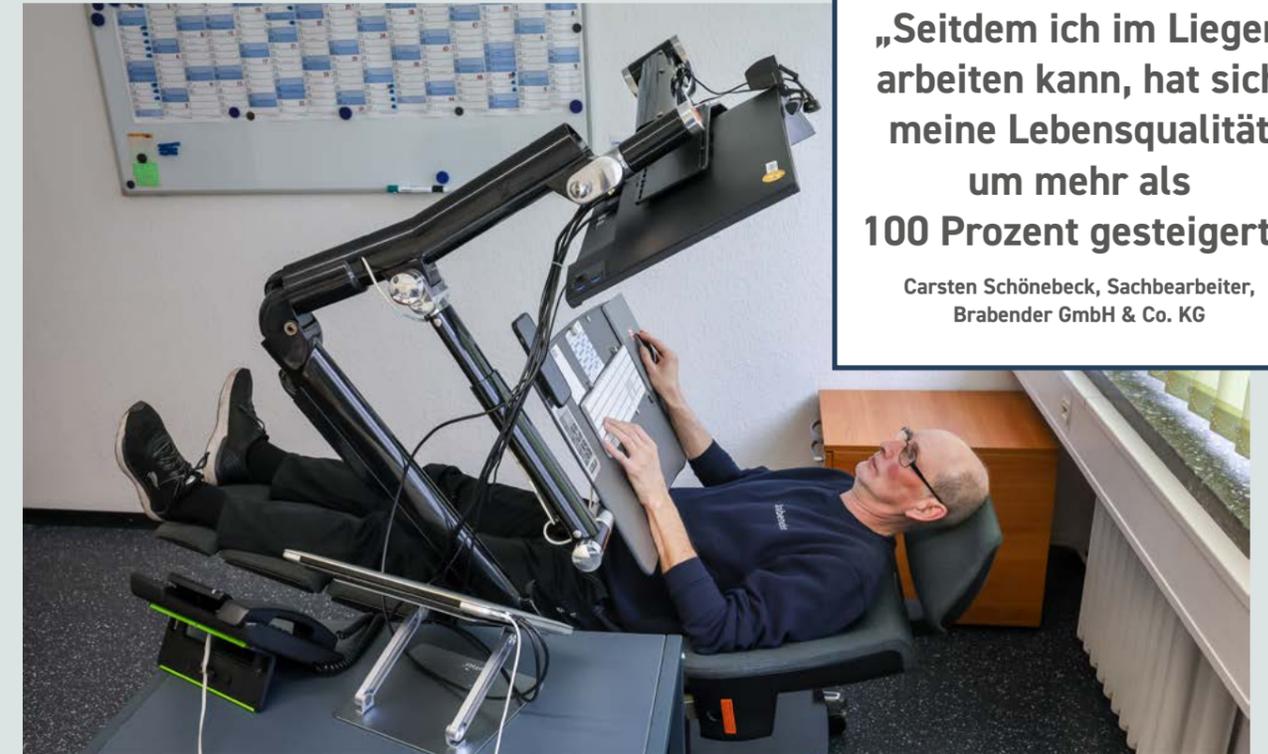
Abteilungsleiter  
Technischer Beratungsdienst  
Telefon: 0221 809 5320  
E-Mail: volker.boeckenbrink@lvr.de

#### Mehr Informationen finden Sie unter:

[www.inklusionsamt.lvr.de/tbd](http://www.inklusionsamt.lvr.de/tbd)

## SCHMERZFREI IM LIEGEN ARBEITEN

Lässig im Liegen lesen, E-Mails schreiben und mit hochgelegten Beinen telefonieren: Wer träumt nicht davon, die Arbeit am Bildschirm so zu gestalten? Für Carsten Schönebeck, Sachbearbeiter im Einkauf der Brabender GmbH & Co. KG in Duisburg, war das kein Traum, sondern zwingend notwendig – und ist inzwischen Realität.



„Seitdem ich im Liegen arbeiten kann, hat sich meine Lebensqualität um mehr als 100 Prozent gesteigert.“

Carsten Schönebeck, Sachbearbeiter,  
Brabender GmbH & Co. KG

Carsten Schönebeck arbeitet gut 90 Prozent des Tages im Liegen. | © Rupert Oberhäuser

#### Wiedereinstieg nach langer Krankheit

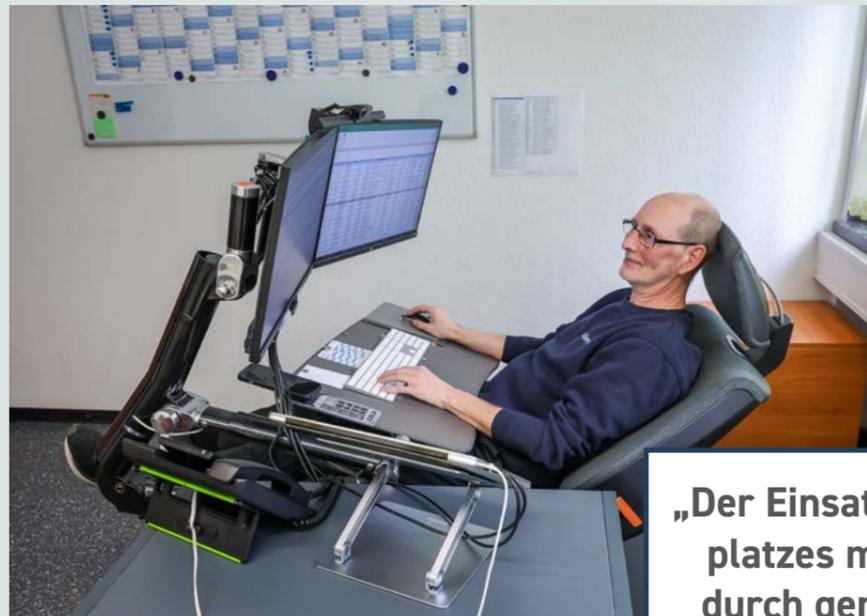
Was in einem kalifornischen Start-up für rund um die Uhr tätige „Nerds“ entwickelt wurde, hilft Carsten Schönebeck in Duisburg, trotz seiner Schwerbehinderung wieder in Vollzeit und weitgehend schmerzfrei am Computer zu arbeiten. Seit knapp drei Jahren verfügt der an Morbus Crohn Erkrankte über einen Arbeitsplatz, den er sowohl im Liegen als auch im Stehen oder Sitzen nutzen kann.

Aufgrund mehrfacher lebensbedrohlicher Darmdurchbrüche, die schwere Operationen und langwierige Rehabilitationen nach sich zogen, musste Carsten Schönebeck drei Jahre lang komplett pausieren. Bei der anschließenden betrieblichen Eingliederung arbeitete er zunächst von zu Hause aus, bevor er für zwei Stunden pro Tag in sein Büro bei Brabender zurückkehrte. Das mittelständische Unternehmen mit rund 150 Beschäftigten am Stand-

ort Duisburg ist ein weltweit tätiger Hersteller von Mess- und Verfahrenstechnik für die Nahrungs- und Futtermittel- sowie die Kunststoffindustrie.

#### Technik-affiner Arbeitgeber mit engagierter Vertrauensperson

Lange Überzeugungsarbeit mussten Schönebeck und die Schwerbehindertenvertretung (SBV) bei Brabender nicht leisten. Für eine technische Lösung war das selbst an technischen Neuerungen forschende Unternehmen generell offen. Zu den Forschungsfeldern gehören unter anderem Elektromobilität, pflanzliche Proteinquellen sowie biobasierte Kunststoffe. Zudem ist ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) nach längerer Erkrankung bei dem mittelständischen Unternehmen ohnehin Standard. Brabender legt viel Wert darauf, betroffene Beschäftigte zu unterstützen und ihnen die Rückkehr an den



Ein Knopfdruck genügt – und der Stuhl fährt samt Monitor in eine vorgegebene Sitzposition. | © Rupert Oberhäuser

**„Der Einsatz des Liegearbeitsplatzes macht sich bei uns durch geringere Fehlzeiten bemerkbar. Ich kann den nur empfehlen – auch für andere Firmen.“**

**Markus Sander, Vertrauensperson (SBV),  
Brabender GmbH & Co. KG**

Arbeitsplatz zu erleichtern. Dass dies bereits mehrfach gelang, ist auch der SBV und dem persönlichen Engagement des langjährig als Vertrauensperson tätigen und selbst von Behinderung betroffenen Markus Sander zu verdanken.

Bei BEM-Verfahren von Beschäftigten mit Schwerbehinderung ist Sander als Vertrauensperson grundsätzlich mit im Spiel. Ob BEM oder nicht, Markus Sander ist in puncto Behinderung und Unterstützung am Arbeitsplatz die erste Anlaufstelle im Betrieb. „Ich berate betroffene Kolleginnen und Kollegen und leite alles in die Wege, wenn es um technische Hilfen oder finanzielle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geht“, umreißt Sander seine Rolle als SBV. Häufig vermittelte er zwischen Arbeitgeber\*in und Arbeitnehmer\*in und zeige Lösungen auf, von denen beide Seiten profitierten. So war er es auch, der den Kontakt zur Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben der Stadt Duisburg hatte und die Kostenübernahme für den Liegearbeitsplatz dort erfolgreich beantragte.

#### Arbeitsplatzumbau dank Ausgleichsabgabe

Die Fachstellen für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben sind im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes tätig; konkret übernehmen sie Aufgaben im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. Was es damit auf sich hat, erläutert Sabine Stange, Ingenieurin und Technische Beraterin beim LVR-Inklusionsamt: „Es gibt vielfältige Begleitende Hilfen im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgebende. Hier im Fall von Herrn Schönebeck handelt es sich um ein technisches Hilfsmittel in Form eines Liegearbeitsplatzes. Der ist vom LVR zu 100 Pro-

zent gefördert worden. Die Gelder kommen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe.“

#### Vernetzte Beratungsangebote

Wenn schwerbehinderte Menschen oder Arbeitgebende Beratungsbedarf haben, können sie sich jederzeit an den Technischen Beratungsdienst (TBD) des LVR wenden. Der TBD ist gut vernetzt, wie Sabine Stange betont: „Die meisten Anfragen erreichen uns über die Fachstellen der Städte und Kreise, aber auch über die Integrationsfachdienste und die neu geschaffenen einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber.“

Bei erforderlichen Arbeitsplatzumbauten kommt der TBD in den Betrieb und sucht je nach den räumlichen und persönlichen Gegebenheiten geeignete technische Lösungen. Firma Brabender sei somit eine Ausnahme, denn hier habe Carsten Schönebeck als Betroffener die Recherche selbst erledigt, erklärt Sabine Stange und fügt hinzu: „Dem Technischen Beratungsdienst war die Station tatsächlich schon bekannt – wir hatten bis dahin nur noch keinen Anwendungsfall. Den hat Herr Schönebeck uns somit geliefert. Unsere Aufgabe war es dann, für die Fachstelle der Stadt



Auch die an Schönebecks Größe angepasste Stehtisch-Position ist gespeichert und per Knopfdruck wählbar. | © Rupert Oberhäuser

Duisburg eine Stellungnahme abzugeben, dass dieses Hilfsmittel bestmöglich geeignet ist, seine Behinderung zu kompensieren.“ In anderen Fällen recherchiert der TBD nach geeigneten technischen Möglichkeiten, die Ingenieur\*innen verschiedener Fachrichtungen müssen sich dafür auf dem Markt bestens auskennen und sich stetig fortbilden.

#### Berufliche Teilhabe trotz Schwerbehinderung

Morbus Crohn wird bei Carsten Schönebeck schon 1991 diagnostiziert. In den Folgejahren nehmen die Beschwerden zu, bis es 2009 zu mehreren schweren Operationen kommt. Bei einer der OPs wird seine Bauchmuskulatur irreversibel durchtrennt. Carsten Schönebeck fehlt seitdem Stabilität im Rücken und das Sitzen drückt schmerzhaft auf seinen Magen. Aufgrund dieser Beeinträchtigungen hat Carsten Schönebeck seit 2009 einen anerkannten Grad der Schwerbehinderung (GdB) – derzeit mit einem GdB von 80.

Seine Arbeit aufgeben wollte Carsten Schönebeck, der seit dem Beginn seiner Ausbildung 1985 bei Brabender beschäftigt ist, dennoch nie. Zum Glück habe er einen Arbeitgeber, der trotz langjähriger Arbeitsunfähigkeit und wiederkehrender Ausfallzeiten an ihm festhält. Letztere sind dank der an einen Gaming-Stuhl erinnernden Altwork Station und dem Arbeiten im Liegen

**„Der Liegearbeitsplatzes ist vom LVR zu 100 Prozent gefördert worden. Die Gelder kommen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe.“**

**Sabine Stange, Ingenieurin,  
Technischer Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes**



Der weltweit tätige Hersteller von Mess- und Verfahrenstechnik Brabender hat seinen Hauptsitz in Duisburg. | © Rupert Oberhäuser



Sabine Stange, Markus Sander und Carsten Schönebeck vor dem Eingang der Brabender GmbH & Co. KG. | © Rupert Oberhäuser

deutlich gesunken. Ausfallzeiten wegen Rückenschmerzen habe er seither nicht mehr. Dies bestätigt auch sein direkter Arbeitskollege und Schwerbehindertenvertreter Markus Sander: „Der Einsatz des Liegearbeitsplatzes macht sich positiv bei den Fehlzeiten bemerkbar, aber auch durch die Entspanntheit von Herrn Schönebeck im Arbeitsleben.“

#### Schneller Weg vom Antrag bis zur Anlieferung

Von der ersten Idee einer Couch im Büro bis zur Installation des elektronisch steuerbaren Steh-Sitz-Liege-Arbeitsplatzes mit magnetischem Schreibtisch und neigbarer Monitorhalterung im Oktober 2019 vergingen kaum drei Monate. Zunächst hatte Brabender als Arbeitgeber die Kosten vorgelegt. Die Erstattung des Anschaffungspreises inklusive Versandkosten und Zollgebühren folgte kurz darauf. „Ich bin völlig begeistert von der unkomplizierten Zusammenarbeit mit der Fachstelle Duisburg und dem LVR-Inklusionsamt“, versichert SBV Markus Sander und ergänzt: „Der Antrag wurde sehr schnell bewilligt und die Kosten wurden vollständig übernommen.“

#### Der Liegearbeitsplatz macht Schule

Carsten Schönebeck wiederum freut sich, dass seine Idee, im Liegen zu arbeiten, auch anderen hilft. Vor einigen Wochen hat

Sabine Stange vom Technischen Beratungsdienst des LVR, mit Einverständnis des Unternehmens sowie des Arbeitsplatzinhabers Carsten Schönebeck, weiteren Interessenten die Altwork Station im praktischen Einsatz vorgeführt. Für eine Mitarbeiterin der Stadt Grevenbroich war es genau die richtige Lösung. „Es hat mich sehr gefreut zu hören, dass der Stuhl inzwischen geliefert wurde und die betroffene Mitarbeiterin ihren Beruf weiter ausüben kann“, sagt Carsten Schönebeck. Er selbst weiß nur zu gut, wie wichtig eine angemessen bezahlte Beschäftigung und die Zusammenarbeit mit Kolleg\*innen sind. Dafür, dass das gemeinsame Engagement seines Arbeitgebers, der Schwerbehindertenvertretung und des LVR-Inklusionsamtes ihm die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht, ist Carsten Schönebeck sehr dankbar. Er bringt es so auf den Punkt: „Ich habe kaum noch Schmerzen und auch nach Feierabend viel mehr Energie. Meine Lebensqualität hat sich durch den Liegearbeitsplatz um mehr als 100 Prozent gesteigert.“

Zum Filmbeitrag: <https://www.bih.de/integrationsaemter/zb-magazin/ausgabe-02-2023-lvr/schmerzfrei-im-liegen-arbeiten>

## 9.2 Integrationsfachdienste

### Aufgabe, Personal und Finanzierung

Die Integrationsfachdienste im Rheinland arbeiten im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes und werden von freien gemeinnützigen Trägern betrieben. Sie informieren, beraten und unterstützen bei Fragen und Schwierigkeiten am Arbeitsplatz von behinderten Menschen. Durch eine psychosoziale und berufsbegleitende Beratung und Betreuung sichern sie diese Arbeitsplätze. Des Weiteren beraten und unterstützen sie in Zusammenarbeit mit den Schulen behinderte Jugendliche bei der Berufswahl und -orientierung und betreuen in Zusammenarbeit mit den Werkstätten für behinderte Menschen deren Beschäftigte beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und sichern im Anschluss deren Beschäftigungsverhältnisse. Im Auftrag der Rehabilitationsträger vermitteln sie behinderte Menschen auf geeignete Arbeitsplätze und betreuen ihre Eingliederung.



Neben der Beratung und Unterstützung der betroffenen behinderten Menschen selbst beraten sie die Arbeitgeber\*innen über die Auswirkungen der Behinderungen auf die Teilnahme am Arbeitsleben.

Die Fachkräfte der Integrationsfachdienste stehen als unabhängige Vermittler\*innen zwischen den Arbeitgeber\*innen und dem schwerbehinderten Menschen und versuchen, unterschiedliche Interessenlagen auszugleichen. Nur so lässt sich eine dauerhafte berufliche Teilhabe erreichen.

Um die Qualität der Integrationsfachdienste sicherzustellen, nimmt das LVR-Inklusionsamt die Strukturverantwortung wahr. Es finanziert also nicht nur diese Dienstleistung, sondern ist auch dafür verantwortlich, eine qualitätsgesicherte, flächendeckende und zielgruppenspezifische Beratung und Betreuung sicherzustellen. Im Rheinland sind die 31 Träger des Beratungs- und Beratungsangebotes der Integrationsfachdienste in 17 Verbänden zusammengeschlossen, sodass es in jedem Arbeitsagenturbezirk mindestens eine Beratungsstelle gibt.

Bei den Trägern sind 199 Personalstellen angesiedelt, die von 322 Fachkräften ausgefüllt werden. Frauen stellen etwas mehr

als drei Viertel der Fachkräfte in den Integrationsfachdiensten. 26 Fachkräfte gehören selbst zum Personenkreis der schwerbehinderten beziehungsweise gleichgestellten Menschen.

### Qualifizierte Beratung im Einzelfall

Die qualifizierte Beratung des Integrationsfachdienstes ist eine verbindliche, fachspezifische und zielgerichtete Auseinandersetzung mit einem konkreten Anliegen beziehungsweise einer konkreten Fragestellung aus der jeweiligen Kundenperspektive im Rahmen der Aufgaben des Integrationsfachdienstes nach § 193 SGB IX.

Mögliche Themen einer qualifizierten Beratung sind:

- Arbeitsweise und Rolle des IFD klären
- Klärung der behinderungsspezifischen Zuständigkeit
- Ermitteln beziehungsweise Aufzeigen des möglichen Netzwerkes oder Helfersystems außerhalb der IFD-Zuständigkeit
- Darstellung möglicher Leistungen aus dem SGB IX
- Darstellung weiterer Lösungsmöglichkeiten

Sie erfolgt

- ohne einen potenziell wirksamen Außenkontakt zu einem Dritten
- mit einer abschließenden Klärung in einem zusammenhängenden und überschaubaren Zeitraum von max. drei Monaten

Rückfragen bei Leistungsträgern, Vertrauenspersonen und Ärzten zwecks Klärung der Zuständigkeit beziehungsweise das Einholen von Informationen stellen dabei keinen wirksamen Außenkontakt dar.

Im Jahr 2023 haben die IFDs **1.245 Beratungen** von Menschen mit einer (Schwer-)Behinderung durchgeführt und **1.071 fachdienstliche Stellungnahmen** im Rahmen der Begleitenden Hilfen, für den Kündigungsschutz, aber auch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern geschrieben.

### Allgemeine Information und Beratung der Arbeitgeber\*innen

Neben Arbeitnehmer\*innen mit (Schwer-)Behinderung gehören Arbeitgeber\*innen gleichermaßen zu den Kund\*innen des Integrationsfachdienstes. Ziel der Beratung ist es, Arbeitgeber\*innen zu unterstützen, zu motivieren und zu begleiten, damit diese in die Lage versetzt werden, (schwer)behinderte Menschen (weiter) zu beschäftigen.

Die Fachkräfte der Integrationsfachdienste haben im Jahr 2023 über **1.245 Beratungen und Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber\*innen** durchgeführt. Dabei hielten sie Vorträge auf Versammlungen schwerbehinderter Menschen, gaben Seminare für betriebliche Partner und nahmen an verschiedenen weiteren Informationsveranstaltungen teil.

#### Sicherung der beruflichen Teilhabe/Beschäftigung

Die Sicherung von Arbeitsplätzen stellt nach wie vor den Schwerpunkt der Tätigkeit der Integrationsfachdienste dar. Die Zahlen zeigen den nach wie vor hohen Bedarf an berufsbegleitender Beratung und Begleitung und die immer größere Akzeptanz, die die Fachberater\*innen seitens der Arbeitnehmer\*innen, aber auch der Arbeitgeber\*innen erfahren.

Die IFDs werden überwiegend vom LVR-Inklusionsamt beauftragt, um bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze von schwerbehinderten Menschen zu sichern. Einen Bruchteil der Beauftragungen erhalten sie von den Rehabilitationsträgern.

Im Jahr 2023 sind 5.912 Beauftragungen zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsicherung überwiegend durch das LVR-Inklusionsamt erfolgt. In den 2.665 abgeschlossenen Fällen im Berichtsjahr konnten **2.460 Arbeitsverhältnisse gesichert** werden. Somit konnte in 94 Prozent der Fälle durch die Arbeit der Integrationsfachdienste der Arbeits- oder Ausbildungsplatz gehalten werden.

#### Berufsorientierung – Übergang Schule – Beruf

Der IFD hat im Jahr 2023 im Rahmen des Programmes KAoA-STAR (siehe Kapitel 10.1) 4.202 Schüler\*innen betreut. Von den

1.257 Schulabgänger\*innen im Jahr 2023 wechselten lediglich 339 Personen in die Werkstatt für behinderte Menschen.

#### Übergang WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt

259 Beschäftigte in einer WfbM hat der IFD 2023 im Rahmen der Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt betreut. Von den 137 abgeschlossenen Vermittlungsfällen konnten 78 der vormals in einer WfbM beschäftigten Personen ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufnehmen. Dies entspricht einer Vermittlungsquote von 57 Prozent.

#### Vermittlung durch andere Auftraggeber

Die Vermittlung schwerbehinderter Menschen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch die Integrationsfachdienste beinhaltet unter anderem die Erarbeitung realisierbarer beruflicher Ziele, die Akquise eines geeigneten Arbeitsplatzes, die Vorbereitung auf den Arbeitsplatz sowie eine sechsmonatige Stabilisierungsphase zur Sicherung des Vermittlungserfolgs. Die Stabilisierungsphase dient der Nachbetreuung und schließt bei Bedarf eine erforderliche Krisenintervention in den ersten sechs Monaten ein.

Die Integrationsfachdienste im Rheinland betreuten im Jahr 2023 484 Personen mit dem Ziel der Vermittlung auf einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Von 253 abgeschlossenen Vermittlungsfällen konnten 92 in ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis vermittelt werden.



#### Ansprechperson

##### Elmar Kusch

Teamleiter Integrationsbegleitung

Telefon: 0221 809-4239

E-Mail: elmar.kusch@lvr.de

**Mehr Informationen finden Sie unter:**

[www.ifd.lvr.de](http://www.ifd.lvr.de)

## 9.3 Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

Das Teilhabestärkungsgesetz vom 09.06.2021 überträgt den Integrations-/ Inklusionsämtern ab dem 01.01.2022 als neue Aufgabe der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben die flächendeckende Errichtung und Organisation von „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ (EAA) gemäß § 185a SGB IX.

Diese Ansprechstellen informieren, beraten und unterstützen Unternehmen bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen. Sie stehen den Ratsuchenden in Fragen zur beruflichen Inklusion niedrigschwellig zur Verfügung. Sie sensibilisieren und lotsen die betrieblichen Akteure proaktiv oder einzel-fallbezogen. Ebenso unterstützen sie bei Kommunikation und Antragstellung bei den zuständigen Leistungsträgern. Durch die Etablierung der EAA sollen verstärkt diejenigen der ca. 44.000 Unternehmen erreicht werden, die bislang noch keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen bzw. die für sich noch keinen geeigneten Zugang zu den sozialen Sicherungs- und Rehabilitationssystemen im beruflichen Kontext gefunden haben.



Die EAA im Zuständigkeitsbereich des LVR-Inklusionsamtes haben zum 01.07.2022 ihre Arbeit aufgenommen. Dabei gab es einen direkten Übergang aus der Vorgängerstruktur der „Fachberatung für Inklusion bei den Kammern im Rheinland“ zu den EAA. Ein maßgeblich unterstützender Faktor war die nahezu deckungsgleiche Zielrichtung der arbeitgeberzentrierten Beratung der EAA im Vergleich zur vormaligen Fachberatung für Inklusion.

#### Struktur

Auf den Strukturen der Fachberatung für Inklusion bei den Kammern im Rheinland aufbauend gab es bis zum 30.06.2022 Fachberatungen bei den drei Handwerkskammern im Rheinland (Aachen, Düsseldorf und Köln), bei fünf Industrie- und Handelskammern (Mittlerer Niederrhein, Köln, Essen, Düsseldorf und Bonn/Rhein-Sieg) und der Landwirtschaftskammer NRW.

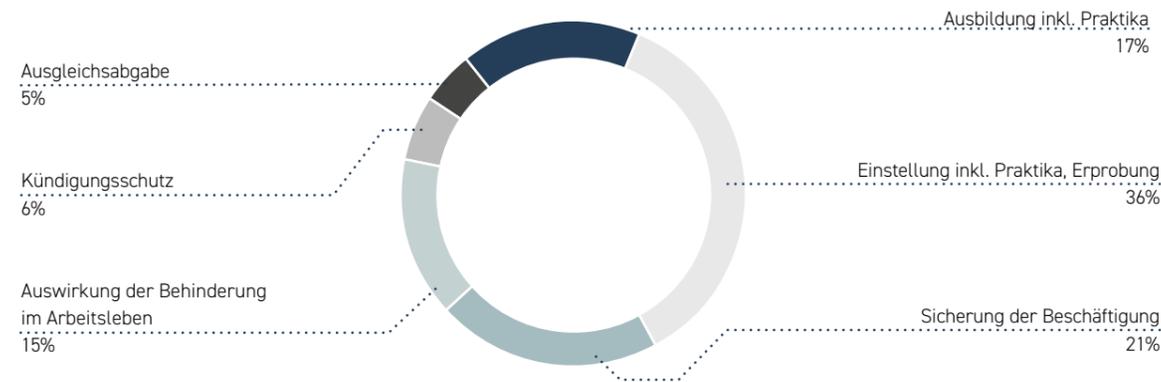
Um eine arbeitgeberorientierte inhaltliche Abdeckung der Beratung zu erreichen, konnten neben den bisherigen genannten Trägern, sprich den Kammern im Rheinland, auch Träger der Integrationsfachdienste und die Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gewonnen werden. Für eine flächendeckende Beratung wurde das Rheinland in acht Regionen eingeteilt:

- Region Aachen/Euregio: Städteregion Aachen, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg
- Region Bonn/Rhein-Sieg: Bonn, Rhein-Sieg-Kreis
- Region Düsseldorf/Mettmann: Düsseldorf, Kreis Mettmann
- Region Duisburg/Niederrhein: Duisburg, Kreis Kleve, Kreis Wesel
- Region Essen/MEO: Mülheim an der Ruhr, Essen, Oberhausen
- Region Köln/Mittelrhein: Köln, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Leverkusen
- Region Mönchengladbach/Mittlerer Niederrhein: Mönchengladbach, Krefeld, Kreis Viersen, Rhein-Kreis Neuss
- Region Wuppertal/Bergisches Städtedreieck: Wuppertal, Solingen, Remscheid

#### Beratungen

Im Jahr 2023 hatten die **20 Fachberater\*innen insgesamt zu 4.634 Betrieben** Kontakt und **830 Arbeitgeber\*innen erstmalig in der Beratung**. Sie führten 775 Betriebsbesuche durch. Die Gründe für die Beratungen sind vielfältig. 2022 betreuten die EAA Arbeitgeber\*innen mit unterschiedlicher Detailtiefe zu folgenden Themen:

Grafik 10: Anlass der EAA-Beratungen 2023



Themen wie demografischer Wandel, Fachkräftemangel, lebenslanges Lernen und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit haben auch die kleineren und mittleren Betriebe erreicht. Die Beratungen zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, zu Prävention sowie der zielführenden Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements nehmen zu.

**Öffentlichkeitsarbeit**

Die EAA haben im Jahr 2023 16 eigene Veranstaltungen, insbesondere Informationsveranstaltungen in unterschiedlichen Formaten für Arbeitgeber\*innen durchgeführt. Sie nahmen an 116 Veranstaltungen als Referent\*in oder Akteur\*in sowie an 656 Netzwerk- und Kooperationstreffen mit anderen Akteur\*innen (z.B. IFD, Rehabilitationsträger, Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben) teil.

Auf der EAA-Webseite der EAA im Rheinland werden regelmäßig aktuelle Informationen, Veranstaltungen und Praxisbeispiele veröffentlicht: <https://www.eaa-rheinland.de>

Tabelle 27: Ergebnisse der Kontaktaufnahmen 2022 – 2023

	2023	2022
Besetzte Ausbildungsplätze	66	45
Besetzte Arbeitsplätze	165	62
Gesicherte Arbeitsplätze	60	26



**Ansprechperson**

**Henning Sybertz**  
 Koordination  
 Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber  
 Telefon: 0221 809 5316  
 E-Mail: [henning.sybertz1@lvr.de](mailto:henning.sybertz1@lvr.de)

**9.4 Fachberatung inklusive Bildung**

Das LVR-Inklusionsamt kooperiert im Rahmen der Fachberatung für inklusive Bildung mit den fünf Industrie- und Handelskammern Köln, Düsseldorf, Aachen, Mittlerer Niederrhein, Essen sowie der Niederrheinischen IHK Duisburg-Wesel-Kleve. Für den Berichtszeitraum 2023 waren die Stelle bei der IHK in Düsseldorf und seit Herbst 2023 die Stelle bei der IHK in Köln besetzt.

Die im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes bei den Kammern tätigen Fachberater\*innen für inklusive Bildung informieren, beraten und unterstützen Auszubildende und Ausbildungsplatzsuchende mit besonderem Förderbedarf sowie ausbildende Unternehmen rund um Themen zur betrieblichen Fachpraktiker\*innen-Ausbildung. Die Fachberatung fungiert als Lotsin zwischen der beruflichen Orientierung in der Schule (KAoA-STAR) und der betrieblichen Ausbildung von Menschen mit Behinderung. Sie berät, unterstützt und begleitet Schüler\*innen und Arbeitgeber\*innen vor Ort und kostenlos. Ziel ist es, gemeinsam Antworten und Lösungen für individuelle Probleme und Situationen zu finden.

Im Jahr 2023 haben die Fachberater\*innen insgesamt über 50 Betriebe besucht und erstmals Kontakt zu 47 Arbeitgeber\*innen aufgenommen. Die Gründe für die Beratungen sind vielfältig. So sind Unternehmen verstärkt auf der Suche nach Auszubildenden und nehmen hier immer mehr auch Jugendliche mit Förderbedarfen und Behinderung in den Blick. Gibt es dann während der Ausbildung Probleme, bietet die Fachberatung für Inklusion den Arbeitgeber\*innen tatkräftige Unterstützung. Ist die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, möchten die Unternehmen häufig die Auszubildenden übernehmen und benötigen hier weitere Beratung.

63 Schüler\*innen sowie Auszubildende wurden 2023 von den Fachberater\*innen beraten. Hinzu kamen 57 Beratungen von Eltern und Angehörigen. Dabei konnten vier Jugendliche der Personengruppe in ein Ausbildungsverhältnis und zehn in ein Praktikum begleitet werden. Weitere vier Jugendliche konnten direkt in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vermittelt werden.

Darüber hinaus stellte sich die Fachberatung für inklusive Bildung in sechs LVR-Förderschulklassen vor und führte mit 32 LVR-Schüler\*innen ein Coaching durch.

Tabelle 28: Vermittlungsunterstützung und Ausbildungsplatzsicherung 2023

	Gesamt	Männer	Frauen
Neueinstellung in Ausbildung	4	4	0
Übernahme Auszubildende	0	0	0
Aufnahme Praktikum	10	-	-
Ausbildungsplatzsicherung	4	-	-
Neueinstellung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis	4	4	0
Beratungen Schüler*innen und Azubis	63	47	16

Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit waren die Fachberater\*innen auch 2023 aktiv. Sie führten zwölf Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten durch. Mit 13 Veröffentlichungen in Kammer-Zeitschriften, Zeitungen und Pressemeldungen wurde unter anderem mit Best-Practice-Beispielen für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung geworben.



**Ansprechperson**

**Henning Sybertz**  
 Koordination  
 Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber  
 Telefon: 0221 809 5316  
 E-Mail: [henning.sybertz1@lvr.de](mailto:henning.sybertz1@lvr.de)

## GUT BERATEN

Ein guter Start in den Beruf ist die halbe Miete für den weiteren Lebensweg. Ganz besonders gilt das für Menschen mit Behinderung. Als Fachberaterin für inklusive Bildung bei der IHK Düsseldorf hat Gisela Kwiatek schon viele junge Menschen zu einem Schul- oder Berufsabschluss geführt.



Maurice Sondram bei den Dreharbeiten zum Film. | © Rupert Oberhäuser

Seit 14 Jahren engagiert sich die erfahrene Sozialarbeiterin Gisela Kwiatek, die in Düsseldorf und darüber hinaus gut vernetzt ist, für junge Menschen mit und ohne Beeinträchtigung. Im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes fungiert die Fachberaterin als Lotsin zwischen der Berufsorientierung in der Schule und der betrieblichen Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

„Zu meinen Aufgaben gehört die Beratung von Jugendlichen mit und ohne Behinderung“, sagt Gisela Kwiatek. Bei den Menschen

mit Behinderung gehe es häufig um Autismus-Spektrum-Störungen oder um kognitive Beeinträchtigungen. Unabhängig von der Art der Behinderung oder davon ob überhaupt eine Behinderung vorliegt, informiert die Fachberaterin die jungen Menschen über weiterführende Schulen und über mögliche Ausbildungen.

„Zunächst einmal versuche ich herauszufinden, ob die Jugendlichen etwaige Vorlieben haben oder gar für etwas brennen“, sagt die engagierte Sozialarbeiterin. Dazu schlägt sie dann passen-

**„Die Fachberatung der IHK hat mir bei meinen Entscheidungen zur Berufswahl schon sehr geholfen!“**

Maurice Sondram, Förderschüler der Virneburgschule, Langenfeld



Räumlich angesiedelt ist die Fachberatung für inklusive Bildung bei der IHK – hier zum Beispiel in Düsseldorf. Weitere Kammerbezirke kommen bald dazu. | © Rupert Oberhäuser

de Berufsbilder vor. In Zusammenarbeit mit dem ebenfalls vom LVR beauftragten Integrationsfachdienst (IFD) vermittelt Gisela Kwiatek auch Praktika in Betrieben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

### Gute Vernetzung der IHK und des IFD hilft jungen Berufsstartenden

Der kognitiv beeinträchtigte Maurice Sondram ist einer von Gisela Kwiateks aktuellen Klient\*innen. Gemeinsam mit dem IFD vermittelte die Fachberaterin ihm bereits verschiedene Praktika in Betrieben.

„Mein aktueller Berufswunsch ist Einzelhandelskaufmann oder zumindest Verkäufer“, sagt der 18-Jährige mit strahlenden Augen. Bei einem Praktikum, das er bei C&A absolvierte, hat Maurice Sondram seine Leidenschaft für den Verkauf entdeckt. Allerdings reicht sein Förderschulabschluss für eine Ausbildung zum Verkäufer nicht aus. Auch dafür hat Gisela Kwiatek eine Lösung. Gebeugt über Broschüren verschiedener Bildungseinrichtungen beraten die beiden, an welcher Schule Maurice Sondram den Hauptschulabschluss nachholen kann. Erleichterung und Freude auf den nächsten Schritt zu seinem Ziel machen sich auf dem Gesicht des jungen Mannes breit. Ein zuversichtliches Lächeln spielt um seinen Mund. „Ich wechsele nach der Förderschule auf jeden Fall zum Berufskolleg, um meinen Hauptschulabschluss nachzuholen“, bekräftigt Maurice Sondram fest entschlossen. Während der Hauptschulausbildung wird der junge Mann weiterhin von seiner Fachberaterin betreut. Gerade während der Haupt-



Im Fokus der Fachberatung stehen junge Menschen mit Behinderungen. | © Rupert Oberhäuser

schule ist nach den Erfahrungen von IHK und IFD eine intensive Betreuung nötig, um frühzeitig gegensteuern zu können, wenn die schulischen Leistungen nicht ausreichend sind. Denn auch ohne Hauptschulabschluss gibt es Möglichkeiten, eine von den Kammern anerkannte betriebliche Ausbildung zu absolvieren.

#### Alternativen, wenn es mit dem Schulabschluss nicht klappt

„Eine gute Alternative zur regulären Ausbildung ist der Fachpraktiker oder die Fachpraktikerin“, sagt Dr. Jürgen Holtkamp, Bereichsleiter Ausbildungsberatung und -vermittlung bei der IHK Düsseldorf. Diese theoriereduzierte Ausbildung gibt es bei der IHK Düsseldorf derzeit für sieben Berufe, von der Küche und Hauswirtschaft über die Metallverarbeitung bis hin zum Verkauf. Gerade wird der oder die Fachpraktiker\*in als Hotelkraft aus der Taufe gehoben. „Wir sind mit den Kammern und dem Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA über die Ausbildungsinhalte im Gespräch“, freut sich Holtkamp über eine weitere Ausbildungsmöglichkeit für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Denn die Fachpraktiker\*innenausbildung bietet



Gefördert wird die Fachberatung für inklusive Bildung vom LVR-Inklusionsamt. | © Rupert Oberhäuser

individuell angepasste Fördermöglichkeiten, zum Beispiel durch Jobcoaching und flexible Lernmethoden – und gleichzeitig hebt sie neue Potentiale für die Branchen, die nach Mitarbeitenden suchen. Bei der Abschlussprüfung vor einer Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer gibt es für die betroffenen Prüflinge besondere Nachteilsausgleiche, zum Beispiel etwas mehr Zeit. Die Ausbildungen zum Fachpraktiker oder zur Fachpraktikerin

sind nach § 66 BBiG von den Kammern anerkannt und dauern zwei bis drei Jahre. Sie kann betrieblich, aber auch überbetrieblich in Berufsbildungswerken oder bei anderen Trägern durchgeführt werden. Das Recht auf eine anerkannte Ausbildung ist

## „Ich vertrete auch die Interessen der Jugendlichen und versuche herauszufinden, ob sie für eine Erfahrung brennen.“

Gisela Kwiatek, Fachberaterin für inklusive Bildung, IHK Düsseldorf

in § 64 BBiG ausdrücklich geregelt. Jugendliche, die wegen einer Lernbeeinträchtigung oder einer anderen Behinderung nicht in der Lage sind, eine reguläre Ausbildung zu absolvieren, haben einen Rechtsanspruch auf eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Es müssen jedoch mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Nachweis eines Ausbildungsplatzes im angestrebten Beruf
- Feststellung der fehlenden Eignung für eine Regelausbildung. Diese wird vom Berufspsychologischen Service der zuständigen Agentur für Arbeit ausgestellt.
- Im Ausbildungsbetrieb oder bei einem externen Bildungsträger muss eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation, kurz ReZa, vorliegen.

„Bei allen Fragen und möglichen Schwierigkeiten rund um die Fachpraktikerausbildung ist die Fachberatung für inklusive Bildung die richtige Anlaufstelle“, sagt Dr. Holtkamp. „Wenn es im Ausbildungsbetrieb etwa an der ReZa mangelt – was häufig vorkommt – vermitteln wir über den IFD einen externen Bildungsträger mit dieser Qualifikation, der die Ausbildung im Betrieb begleitet“, benennt Gisela Kwiatek einen häufigen Stolperstein.

#### Förderung wird weiter ausgebaut

Die vom LVR-Inklusionsamt geförderte Fachberatung für inklusive Bildung der IHK in Düsseldorf und Köln hat bereits vielen jungen Menschen den Weg in die Zukunft geebnet. Das LVR-Inklusionsamt ist dabei, dieses Angebot mit weiteren Kammern im Rheinland zu etablieren. So werden durch den Ausbau des Beratungsangebotes in Kürze noch viel mehr junge Menschen ihre Zukunft aktiv gestalten können.



Maurice Sondram fühlt sich von der IHK gut beraten und schaut zuversichtlich in seine Zukunft. | © Rupert Oberhäuser

Auch Maurice Sondram hat die Fachberatung für inklusive Bildung schon sehr geholfen. Er blickt zuversichtlich auf seine künftige Berufslaufbahn und freut sich auf den nächsten Schritt in seiner Karriereplanung.

Zum Filmbeitrag: <https://www.bih.de/integrationsaemter/zb-magazin/ausgabe-01-2024-lvr/gut-beraten/>

## 9.5 Betriebswirtschaftliche Beratung von Inklusionsbetrieben

Um den besonderen Bedürfnissen von und Anforderungen an Inklusionsbetriebe – im Spannungsverhältnis zwischen sozialem und wirtschaftlichem Unternehmenszweck – gerecht zu werden, ist die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FAF gGmbH) seit 2001 mit der Einrichtung eines festen Beratungsangebotes für die Inklusionsbetriebe beauftragt. Die betriebswirtschaftliche Beratung von Inklusionsbetrieben umfasst insbesondere

- eine Gründungsberatung interessierter gewerblicher oder sozialer Träger
- die Beratung bei Erweiterungsmaßnahmen
- die laufende betriebswirtschaftliche Beratung und Begutachtung
- die Beratung in Konsolidierungsphasen und Krisensituationen

Wesentliche Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Fachberatung ist es dabei, die Gründungsinteressierten bei der Erstellung eines aussagekräftigen Unternehmenskonzeptes zu unterstützen und die Marktfähigkeit der Produkte und Dienstleistungen zu analysieren und zu bewerten.

In 2023 nahmen insgesamt **56 Unternehmen** die Leistungen der FAF gGmbH für Gründungs-, Krisen- und Erweiterungsberatungen in Anspruch. Insgesamt gab die FAF gGmbH **28 betriebswirtschaftliche Stellungnahmen** ab.

Die Beratungsanfragen zu **Erweiterungen** sowie die Beratungsprozesse und Begutachtungen waren mit 20 auf **ähnlichem Niveau wie in Vorjahr** (2022: 18), in dem bereits annähernd die Zahlen vor Beginn der Corona-Pandemie erreicht wurden.

Im Laufe des Jahres waren aber in deutlich stärkerem Ausmaß **Anfragen zur Gründungsberatungen** zu verzeichnen, so dass nicht nur die Ist-Daten während der Corona-Pandemie und der krisenhaften Entwicklungen aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine (2020 bis 2023) sondern auch die Werte des Jahres 2019 (33 Anfragen) deutlich übertroffen wurden. Im Gesamtjahr 2022 sanken die Anfragen zur Gründungsberatung auf 17 und stiegen im Jahr 2023 erneut auf 40 an.

Die Auswertung von Jahresabschlüssen und aktuellen BWA/Kostenstellenauswertungen wurde für die Unternehmen fortgeführt. Falls sich Veränderungen in den Geschäftsentwicklungen ergaben, teilte die FAF gGmbH dem LVR-Inklusionsamt dies mit bzw. riet zu einem Gesprächstermin.

Ein weiteres Arbeitsfeld der FAF gGmbH am Standort Köln bildete im Jahr 2023 die Unterstützung des LVR-Inklusionsamtes bei der Verwendungsnachweisprüfung der Corona-Hilfen.

Im ersten Quartal wurde die Prüfung der 20 Verwendungsnachweise der Liu-Billigkeitsleistungen durchgeführt. Das LVR-Inklusionsamt erhielt einen Prüfbericht sowie die Korrekturbedarfe in den Verwendungsnachweisen der Unternehmen.

Über die betriebswirtschaftliche Beratung und Begutachtung der Inklusionsbetriebe wurden zusätzliche Beratungsleistungen erbracht. Neben der regelmäßigen Teilnahme an Konferenzen mit dem LVR sowie der LiUArbeitsgemeinschaft, nahmen Mitarbeitende der FAF gGmbH auch an Gesprächen des LVR und der Regionaldirektion mit dem inklusiven Unternehmensnetzwerk teil sowie an einer LAG-IF Tagung.

# 10

## KAoA-STAR/BUDGET FÜR ARBEIT

10.1 KAoA-STAR .....	84
10.2 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion .....	86

# 10

## KAoA-STAR – BUDGET FÜR ARBEIT

### 10.1 KAoA-STAR

Seit August 2017 stellt KAoA-STAR im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“, kurz: KAoA, sicher, dass in Nordrhein-Westfalen alle jungen Menschen mit wesentlichen Behinderungen, die zugleich einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorweisen, Zugang zu einer ihre besonderen Bedarfe berücksichtigenden vertieften Beruflichen Orientierung erhalten.

KAoA-STAR beschreitet dabei keinen Sonderweg, sondern ermöglicht die behinderungsspezifische Umsetzung von „Kein Abschluss ohne Anschluss“. Zuvor wurde KAoA-STAR seit 2009 in insgesamt vier Förderphasen erprobt und sukzessive flächendeckend in NRW ausgebaut.

#### Zielgruppe

Zielgruppe von KAoA-STAR sind Schüler\*innen mit einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX und/ oder anhand des AO-SF-Verfahren gemäß der „Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW“ festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten:

- Geistige Entwicklung
- Hören und Kommunikation
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Sprache
- Sehen
- mit einer fachärztlich diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung.

Das gilt dann, wenn diese einen behinderungsbedingten Bedarf an vertiefter Beruflicher Orientierung aufweisen.

Im Schuljahr 2022/2023 nahmen im Rheinland an dem Programm KAoA-STAR **4.525 Schüler\*innen** (Vorjahr: 4.386) teil. Von ihnen waren rund 27 Prozent weiblich. 2.750 Jugendliche besuchten in diesem Schuljahr eine Förderschule und 579 Jugendliche wurden im Rahmen des Gemeinsamen Lernens in einer Regelschule beschult.

#### Umsetzung des Angebotes

Der Gesamtprozess von KAoA-STAR setzt sich analog der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ aus der Durchführung einzelner Standardelemente der Beruflichen Orientierung und der kontinuierlichen Unterstützung und Begleitung durch den Integrationsfachdienst zusammen. Er beginnt in der Regel mit der Potenzialanalyse in der Jahrgangsstufe 8.

Die modularisierten, miteinander verknüpften Standardelemente initiieren rechtzeitig vor Ende der Schullaufbahn einen mehrjährigen und strukturierten Übergangsprozess in das Berufsleben. Dieser umfasst auch die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der eigenen Behinderung auf das Arbeitsleben sowie die Berücksichtigung der elterlichen Verantwortung.

Zu den Standardelementen von KAoA-STAR zählen:

- Potenzialanalyse
- Berufsfelderkundungen (betrieblich und trägergestützt)
- Praktika
- Begleitung des Übergangs von der Schule ins Berufsleben

Darüber hinaus bietet KAoA-STAR weitere zielgruppenspezifische Standardelemente an:

- Training arbeitsrelevanter sozialer Kompetenzen
- Berufsorientierungsseminare
- Kommunikationstrainings
- Feststellung des funktionalen Sehvermögens
- Elternarbeit
- Berufswegekonferenz
- Bewerbungstraining

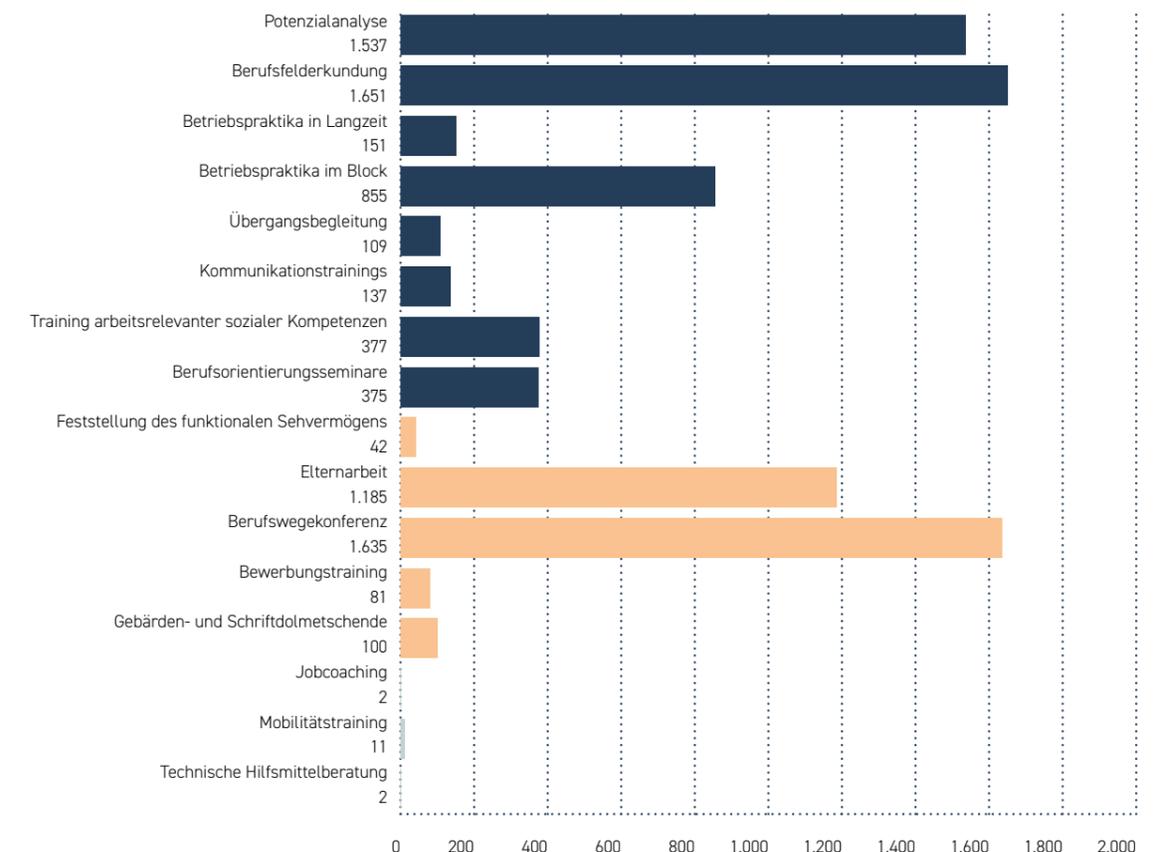
Ergänzt werden die Standardelemente von flankierenden Hilfen:

- Einsatz von Gebärd- und Schriftsprachdolmetschern
- Jobcoaching AP
- Technische Hilfsmittel und Hilfsmittelberatung im Förderschwerpunkt Sehen
- Mobilitätstraining

Mit Beginn der dritten Förderphase von KAoA-STAR in der Regelfinanzierung ab dem Schuljahr 2023/2024 wird sich der Beginn des Prozesses der Beruflichen Orientierung von KAoA-STAR verändern. Erstmals wird die Potenzialanalyse für die Zielgruppe der Schüler\*innen von KAoA-STAR durch die LGH im Auftrag

der Landesregierung ausgeschrieben und nicht mehr durch die Landschaftsverbände (LWL und LVR) selbst. Der Prozess der Potenzialanalyse wird dem von KAoA-STAR vorgelagert. Das wird Veränderungen im Start der Beruflichen Orientierung für alle bedeuten.

Grafik 11: Durchgeführte Standardelemente von KAoA-STAR im Schuljahr 2022 /2023



Die Umsetzung erfolgt je nach individuellen Möglichkeiten und Ressourcen der Schüler\*innen.

Das LVR-Inklusionsamt beauftragt die regionalen Integrationsfachdienste (IFD) mit der operativen Umsetzung von KAoA-STAR. Die Mitarbeiter\*innen des IFD arbeiten in den Schulen mit den Jugendlichen, ihren Eltern und Lehrkräften eng zusammen und begleiten die Jugendlichen während ihres gesamten individuellen Berufsorientierungsprozesses bis hin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und auch darüber hinaus.

Im Schuljahr 2022/2023 hat der IFD insgesamt **7.843 Standardelemente** (Vorjahr: 8.250) durchgeführt, umgesetzt und begleitet.



#### Ansprechperson

**Eileen Düchting**  
 Koordinatorin KAoA-STAR  
 Telefon: 0221 809-6186  
 E-Mail: eileen.duechting@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:  
[www.star.lvr.de](http://www.star.lvr.de)

## 10.2 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2018 wurde das gesetzliche Budget für Arbeit mit dem § 61 SGB IX als neue gesetzliche Leistung der Eingliederungshilfe eingeführt. Der LVR beschloss daraufhin, seine bisherigen Förderprogramme „aktion 5“ und „Übergang 500 plus“ der LVR-Fachbereiche Eingliederungshilfe und des LVR-Inklusionsamtes in einem gemeinsamen Programm unter den Namen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ zu bündeln.

Das Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht aus zwei Teilen.

### „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ – Teil I

Im Teil I des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ sind diejenigen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten enthalten, die

- dem Wechsel aus dem Arbeitsbereich einer WfbM in betriebliche Ausbildung oder Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dienen
- nach Schulabschluss eines\*r Schüler\*in mit Behinderung – trotz einer empfohlenen WfbM-Aufnahme – als Alternative zur WfbM-Aufnahme eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen.

Grafik 12: LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion – Teil I

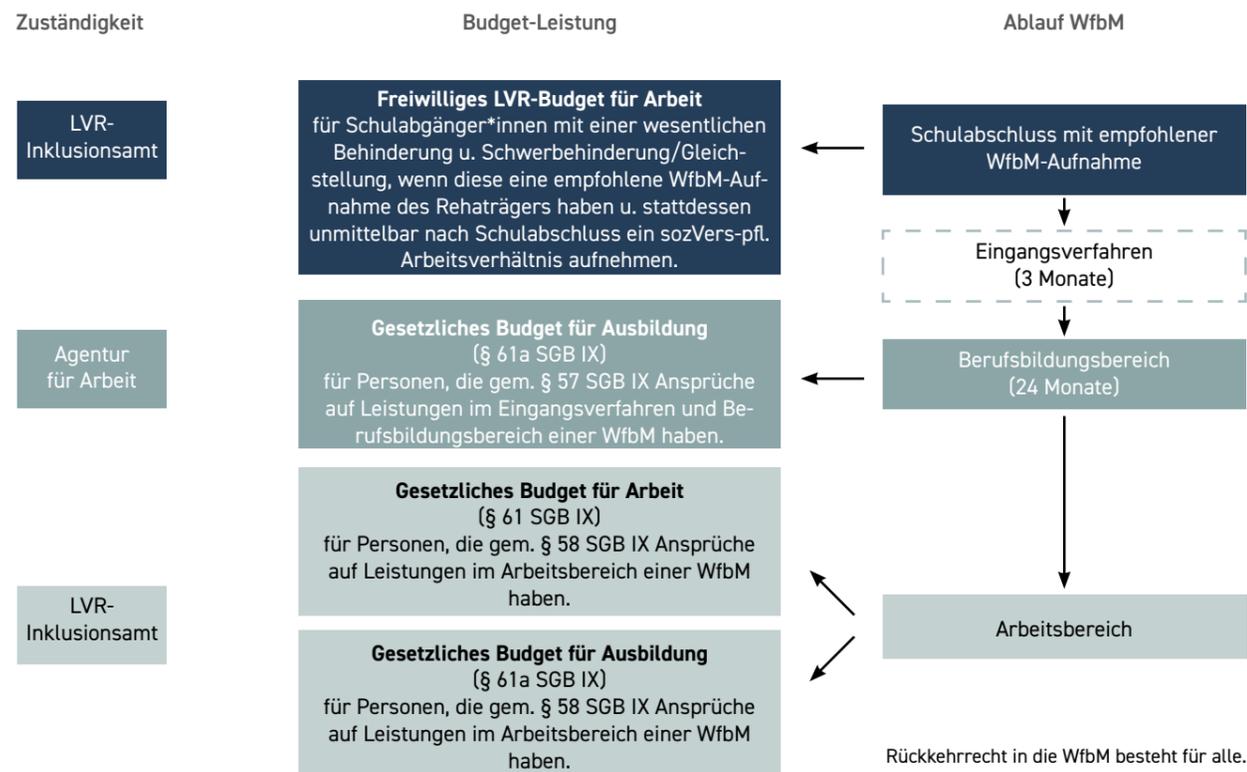


Tabelle 28: Neu vermittelte Budgets Teil I 2020 – 2023

	2023			2022	2021	2020
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Gesetzliches LVR-Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)	62	48	14	68	55	62
Überleitung vom Modellprojekt „LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus“ ins gesetzl. BfA	7	6	1	28		
Freiwilliges LVR-Budget für Arbeit	9	7	2	10	11	25
Überleitungen vom Modellprojekt „LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus“ ins freiwillige BfA	2	1	1	8		
Gesetzliches LVR-Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX)	9	7	2	12	4	3
<b>Gesamt</b>	<b>89</b>	<b>69</b>	<b>20</b>	126	70	90

Tabelle 29: Laufende Fälle Budget für Arbeit Teil I 2020 – 2023

	2023			2022	2021	2020
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Gesetzliches LVR-Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)	351	270	81	309	255	262
Freiwilliges LVR-Budget für Arbeit	69	50	19	66	45	54
Gesetzliches LVR-Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX)	25	17	8			
Freiwilliges LVR-Budget für Ausbildung	3	3	0	12	5	13
<b>Gesamt</b>	<b>448</b>	<b>340</b>	<b>108</b>	375	300	316

Alle im Folgenden dargestellten Varianten des gesetzlichen und freiwilligen Budgets beinhalten

- IFD-Beratung und -Vermittlung einschließlich der Arbeitgeber\*innenberatung, Vermittlung einer Rentenberatung, Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme für die Verwaltungsentscheidung sowie Anleitung und Begleitung am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz
- Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber\*innen oder Ausbildungsbetrieb
- gegebenenfalls Jobcoaching, Arbeitsassistenz oder anderes – bei ergänzendem individuellem Bedarf.

telbare Leistungen im Arbeitsbereich hätten (also ohne Durchlaufen des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches), wenn diese stattdessen eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen. Diese Personen haben gemäß § 220 Abs. 3 SGB IX ein gesetzlich verankertes Rückkehrrecht in die WfbM. Das heißt, sie gelten auch während der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin als voll erwerbsgemindert. Daher wird für sie auch kein Beitrag zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung abgeführt.

### Freiwilliges LVR-Budget für Arbeit

Der LVR fördert darüber hinaus auch weiterhin ein so genanntes freiwilliges Budget für Arbeit als WfbM-Alternative. Dieses sieht vor, dass für Schulabgänger\*innen mit einer wesentlichen Behinderung gemäß § 99 SGB IX, für die eine WfbM-Empfehlung der

### Gesetzliches Budget für Arbeit

Das gesetzliche Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX sieht Leistungen für Personen vor, die im Sinne des § 58 SGB IX entweder im Arbeitsbereich einer WfbM sind oder einen Anspruch auf unmit-

Agentur für Arbeit ausgesprochen wurde, ein Budget für Arbeit ermöglicht wird, wenn unmittelbar nach Schulabschluss ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschlossen werden kann.

**Freiwilliges LVR-Budget für Ausbildung**

Neben der Vermittlung aus dem Arbeitsbereich der WfbM in Arbeit haben die Modellprojekte der Jahre 2008 bis 2017 gezeigt, dass auch erfolgreiche Vermittlungen aus dem Arbeitsbereich der WfbM in betriebliche Ausbildung möglich sind. Dies hat der Gesetzgeber zum 01. Januar 2018 nicht berücksichtigt, sodass der LVR in seinem Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ diese Variante als freiwilliges Budget für Ausbildung fortführte. Durch das Teilhabestärkungsgesetz gilt das Budget für Ausbildung ab dem 01.01.2022 auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (§ 58 SGB IX) oder eines anderen Leistungsanbieters haben (§ 61a SGB IX). Somit ist das bisherige freiwillige LVR-Budget für Ausbildung beim LVR-Inklusionsamt gemäß § 61a SGB IX auch zu einer gesetzlichen Leistung der Eingliederungshilfe geworden. Dieses wird, wie das gesetzliche Budget für Arbeit, in enger Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe und dem Inklusionsamt ausgeführt.

Im Jahr 2023 hat das LVR-Inklusionsamt insgesamt 89 neue Budgets für Arbeit und Ausbildung bewilligt. Davon fielen rund 70 Prozent dem gesetzlichen Budget für Arbeit zu. Zum Ende des

Jahres 2023 zählte das LVR-Inklusionsamt insgesamt 448 laufenden LVR-Budgets für Arbeit und Ausbildung. Rund 24 Prozent der laufenden Budgets entfallen auf Frauen.

**„LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ – Teil II**

Der zweite Teil des „LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht aus gesetzlichen und freiwilligen Leistungen des LVR-Inklusionsamtes. Mit Teil II des Programms wird die Eingliederung von besonders betroffenen schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen im Sinne des § 192 Absatz 2 und 3 SGB IX in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Unterstützung schwerbehinderter Menschen,

- die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln,
- die aus Förderschulen oder aus dem Gemeinsamen Lernen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln oder sich darauf vorbereiten,
- die arbeitssuchend sind und über eine seelische Beeinträchtigung verfügen,
- bei denen eine Autismus-Diagnose besteht.

Der zweite Teil setzt sich aus sechs Förderbausteinen zusammen (siehe Grafik auf der rechten Seite).

Im Jahr 2023 konnten mit dem zweiten Teil des Programms 965 Arbeitgeber\*innen und Arbeitnehmer\*innen erreicht werden.

**Leistungen des LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion Teil II**

<b>Einstellungsprämie</b>	Arbeitgeber*innen, die eine schwerbehinderte Person, insbesondere der oben genannten Zielgruppen, auf einen Arbeitsplatz mit voller Sozialversicherungspflicht einstellen, können eine einmalige Einstellungsprämie erhalten.
<b>Ausbildungsprämie</b>	Arbeitgeber*innen, die eine schwerbehinderte Person, insbesondere der oben genannten Zielgruppen, auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz einstellen, können eine einmalige Ausbildungsprämie erhalten.
<b>Budgetleistungen</b>	Die Hinführung von schwerbehinderten Personen der benannten Zielgruppe auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann durch Budgetleistungen, die am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtet sind, gefördert werden (zum Beispiel berufsvorbereitende und berufsbezogene Qualifizierungen, Jobcoaching, berufsrelevante Aspekte der Behinderungsverarbeitung).
<b>Leistungen nach § 26a SchwbAV</b>	Arbeitgeber*innen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beschäftigungspflichtig sind (weniger als 20 Beschäftigte) und die einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zur Berufsausbildung einstellen, können Zuschüsse zu den Gebühren der Ausbildung (zum Beispiel Prüfungsgebühren) erhalten.
<b>Leistungen nach § 26b SchwbAV</b>	Arbeitgeber*innen, die behinderte Jugendliche oder junge Erwachsene, die für die Zeit der betrieblichen Ausbildung gemäß § 151 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt sind, zur Berufsausbildung einstellen, können Prämien und Zuschüsse erhalten.
<b>IFD-Berufsbegleitung nach § 55 SGB IX</b>	Arbeitgeber*innen, die einen schwerbehinderten Menschen im Anschluss an die Phase der individuellen betrieblichen Qualifizierung der Unterstützten Beschäftigung sozialversicherungspflichtig beschäftigen, und die beschäftigten Menschen mit einer Schwerbehinderung haben einen Anspruch auf Berufsbegleitung gemäß § 55 SGB IX. Mit der Berufsbegleitung wird der IFD beauftragt.

Tabelle 30: Budget-Leistung Teil II 2020 – 2023

	2023			2022	2021	2020
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Gesamt	Gesamt
Einstellungsprämie	632	416	216	550	547	523
Ausbildungsprämie	110	65	45	75	86	96
Budgets	65	54	11	69	57	40
§ 26a SchwbAV	28	19	9	29	25	32
§ 26b SchwbAV	120	64	56	90	100	90
§ 55 SGB IX	10	9	1	9	9	15
	965	627	338	822	824	796



**Ansprechperson**

**René Stenz**  
 Teamleiter Inklusionsbetriebe,  
 Sonderprogramme  
 Telefon: 0221 809 4361  
 E-Mail: rene.stenz@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

[www.budget-fuer-arbeit.lvr.de](http://www.budget-fuer-arbeit.lvr.de)

# 11

## SEMINARE UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

11.1 Seminare .....	92
11.2 Öffentlichkeitsarbeit .....	94

## 11

## SEMINARE UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

## 11.1 Seminare

Das LVR-Inklusionsamt bietet ein breites Kursangebot für Inklusionsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte, Personalverantwortliche und weitere Interessenvertretungen. Alle angebotenen Kurse beschäftigen sich mit dem Themenfeld „schwerbehinderte Menschen im Beruf“. In dem jährlich erscheinenden Kursangebot finden Interessierte die Inhalte und Termine der einzelnen Angebote.

**Welche Angebote gibt es? Und worum geht es dort?**

Das Kursprogramm ist in fünf verschiedene Elemente unterteilt, die aufeinander aufbauen:

- Grundkurse
- Aufbaukurse
- Seminare für besondere Zielgruppen
- Fachseminare
- Praxistage

Grundkurse vermitteln Kenntnisse zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Schwerbehindertenvertretungen. Sie sind Vertrauenspersonen und stellvertretenden Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretungen vorbehalten.

Die sieben Aufbaukurse vertiefen Inhalte der Grundkurse. Themenfelder wie Beratung, Gesprächsführung und Vermittlung bei Konflikten werden anhand von Präsentationen vorgestellt und im Rahmen von Gruppenarbeiten und Übungen praktisch umgesetzt.

Die Seminare für besondere Zielgruppen bilden den dritten Baustein. Sie richten sich an einen ausgewählten Personenkreis. So werden arbeitsplatzbezogene Schwerpunkte des SGB IX beispielsweise in einer Veranstaltung für Betriebs- und Personalräte und in einer anderen Veranstaltung für Personalverantwortliche und Führungskräfte bearbeitet. Außerdem bietet das LVR-Inklusionsamt zahlreiche Fachseminare an. Dabei ist das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) immer wieder ein gefragtes Themenfeld.

Das fünfte Element bilden die Praxistage zum BEM. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch für die verschiedenen Funktionsträger, die bei der Umsetzung des BEM mitwirken. Neben rechtlichen Grundlagen werden Erfolgsfaktoren und Lösungsmöglichkeiten vorgestellt und diskutiert.

**Welche Möglichkeiten gibt es noch?**

Zu den im Kursangebot vorgestellten Seminaren bietet das LVR-Inklusionsamt auch Sonderseminare für geschlossene Unternehmensgruppen an. Die Seminarinhalte können dabei auf die betrieblichen Besonderheiten zugeschnitten werden. Die Mindestteilnehmerzahl für ein Sonderseminar liegt bei 15 Personen. Darüber hinaus können innerbetriebliche Veranstaltungen durch Vorträge oder Workshops zu Themenfeldern des Schwerbehindertenrechtes, die Referent\*innen des Inklusionsamtes übernehmen, mitgestaltet werden (Inhouseseminare).

**E-Learning-Angebote**

Das LVR-Inklusionsamt hat 2020 damit begonnen, seine Seminarangebote im Präsenzformat um Elemente des E-Learnings zu ergänzen. Bereits vor Beginn der Corona-Pandemie wurden hierfür erste Konzepte entwickelt. Damit trägt das Inklusionsamt unter anderem dem erweiterten Schulungsanspruch im Zuge der BTHG-Reform Rechnung, nutzt neue Möglichkeiten der Barrierefreiheit und leistet Beiträge, um den betrieblichen Funktionsträger\*innen flexibleres Lernen zu ermöglichen.

Das E-Learning-Angebot des LVR-Inklusionsamtes umfasst zum einen Möglichkeiten, sich Wissen autodidaktisch über die Homepage, beispielsweise über Aufzeichnungen von Fachvorträgen, anzueignen. Zum anderen umfasst das Kursangebot mittlerweile auch viele Online-Seminare. Ein weiterer Ausbau des Angebotes ist geplant. Hierzu beteiligt sich das LVR-Inklusionsamt auch aktiv an einem aus den Mitteln des Ausgleichsfonds geförderten Projekts der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter



Seminarraum in der Informations- und Bildungsstätte in Köln.  
Foto: Manfred Hogreve/LVR

und Hauptfürsorgestellten (BIH) zur Entwicklung barrierearmer E-Learning-Formate für die betrieblichen Funktionsträger\*innen.

**Wie werden die Angebote finanziert?**

Die Veranstaltungen und Kurse werden aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Eine Teilnahmegebühr fällt nicht an. Die Kosten für die Anreise, eventuelle Übernachtungen oder Verpflegung tragen die Arbeitgeber\*innen.

**Wo finden die Kurse statt?**

Die Kurse des LVR-Inklusionsamtes finden überwiegend in der Informations- und Bildungsstätte (IBS) in Köln statt.

Dort stehen den Teilnehmer\*innen professionell ausgestattete Tagungsräume zur Verfügung. Neben zwei großen Schulungsräumen sind zwei Gruppenräume vorhanden, die für Gruppenarbeiten genutzt werden können.

Ein großer Pausenbereich ermöglicht den persönlichen Austausch. Alle Räumlichkeiten sind barrierefrei.

Zusätzlich zu der IBS in Köln nutzt das LVR-Inklusionsamt die Tagungsräume im Hotel Franz in Essen. Mit einem Seminar dort ist immer automatisch die Reservierung eines Hotelzimmers verbunden. Die Übernachtungs- und Verpflegungskosten tragen die Arbeitgeber\*innen.

**Zahlen – Daten – Fakten**

Tabelle 31: Schulungen des LVR-Inklusionsamtes in den Jahren 2021 – 2023

	2023	2022	2021
<b>Schulungsveranstaltungen</b>	<b>138</b>	155	123
· Grundkurse	<b>22</b>	12	20
· Aufbaukurse	<b>19</b>	17	8
· Seminare für besondere Zielgruppen	<b>13</b>	14	14
· Fachseminare	<b>48</b>	86	56
· Praxistage zum BEM	<b>4</b>	3	2
· Sonderseminare	<b>32</b>	23	23
Schulungstage	<b>274</b>	239	165
· eintägige Veranstaltungen	<b>60</b>	80	77
· mehrtägige Veranstaltungen	<b>78</b>	48	32
Teilnehmende	<b>1664</b>	1523	1358
· Vertrauenspersonen	<b>1142</b>	1042	875
· Beauftragte des Arbeitgebers	<b>112</b>	118	108
· Betriebs- und Personalräte	<b>40</b>	93	48
· Sonstige*	<b>370</b>	270	327
<b>Inhouse Schulungen</b>	<b>34</b>	75	41
· Schulungstage	<b>20</b>	75	41
· Teilnehmende	<b>1186</b>	2.331	955

\* Sonstige = andere mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen beauftragte Personen, z.B. Sozialdienst, Führungskräfte, Personalabteilung, BEM-Verantwortliche, Gesundheitsmanager\*innen

**Ansprechperson****Marie-Louise Krohn**

Teamleiterin Seminare

Telefon: 0221 809 5369

E-Mail: Marie-Louise.Krohn@lvr.de

**Mehr Informationen finden Sie unter:**

[www.kursangebot.lvr.de](http://www.kursangebot.lvr.de)

## 11.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Leistungen, die das LVR-Inklusionsamt zur Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung anbietet, sind vielfältig – aber sie können nur zum Einsatz kommen, wenn sie bekannt sind. All diese Angebote und Leistungen sowie gute Beispiele der Inklusion bekannt zu machen, dafür zu werben und so anschaulich und aktuell wie möglich zu informieren, ist Ziel der Öffentlichkeitsarbeit des LVR-Inklusionsamtes.

### Messeauftritte

Das LVR-Inklusionsamt präsentiert sich regelmäßig auf verschiedenen Messen, um dort in den direkten Kontakt mit seinen Zielgruppen zu kommen. Im Jahr 2023 hat sich das LVR-Inklusionsamt auf den Messen Zukunft Personal Europe in Köln (ZP Europe) und der A+A in Düsseldorf präsentiert.

Vom 24. bis 27. Oktober 2023 waren die beiden Inklusionsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe wieder auf der A+A Messe in Düsseldorf vertreten. Die A+A ist die weltweit größte und wichtigste Veranstaltung, wenn es um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geht. Das Leitmotiv der diesjährigen A+A 2023 lautete: "Impulse für eine bessere Arbeitswelt". Damit lag der Fokus der Messe und des Kongresses auf Innovationen und neuen Ideen, Produkten und Lösungen, die dazu beitragen, die Arbeitswelt sicherer, effizienter und gesünder zu gestalten.

Auf dem gemeinsamen Stand des LVR-Inklusionsamtes und des LWL-Inklusionsamtes Arbeit drehte sich in diesem Jahr alles rund um das Thema Fußball und Inklusion. Neben einer umfassenden Beratung durch die Mitarbeiter\*innen beider Inklusions-

ämter gab es ein Fußballfeld mit Tor, auf dem die Besucher\*innen sich im Torschießen üben konnten. Der bekannte Fußball-Freestyler Jannikfreestyle war Gast der Inklusionsämter. Er begeisterte die Messebesucher\*innen mit mehreren Vorführungen seiner Ball-Fähigkeiten und berichtete über seine Erfahrungen im Amputierten-Fußball.

Es gab zudem eine Videoaktion des 1. FC Köln sowie spannende Verlosungen. Außerdem sorgten zwei inklusive Cateringbetriebe, die für die Vereine Alemannia Aachen und FC Schalke 04 tätig sind, auf dem Stand für leckere Snacks und das echte "Stadiongefühl". Ein weiteres Highlight war die Dunkelkabine, in der sich die Besucher\*innen einen Mitschnitt des Blindenradios des 1. FC Köln anhören konnten.

Ebenfalls waren die beiden Inklusionsämter Rheinland und Westfalen-Lippe vom 12. bis 14. September 2023 auf der Zukunft Personal Europe in Köln vertreten.

Die Messe Zukunft Personal Europe ist Europas führendes Expo-Event rund um die Welt der Arbeit. Mehr als 700 Aussteller\*innen präsentieren sich auf der Zukunft Personal Messe in Köln mit ihren Produkten und Dienstleistungen rund um das Personalwesen.

Das LVR-Inklusionsamt präsentierte sich gemeinsam mit dem LWL-Inklusionsamt Arbeit mit einem eigenen Stand auf der Messe. Es gab ein umfassendes Beratungsangebot, interessante Einblicke in die aktuellen Ausgaben der ZB Digital und Videos über die Arbeit des Inklusionsamtes. Als Aktion auf dem Stand wurde die InA.Coach App vorgestellt, die als digitale Aufgaben-Assis-



Der Messestand auf der A+A 2023. Foto: Manfred Hogreve/LVR.



Der Messestand auf der ZPE 2023 wurde rege besucht. Foto: Manfred Hogreve/LVR



Gruppenbild mit Jannikfreestyle. Foto: Mathis Beste

tenz dient – beispielhaft konnten die Besucher\*innen mithilfe der App vor Ort Taschen mit einer Textilpresse bedrucken. Darüber hinaus hielt Henning Sybertz (Koordination der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im LVR-Inklusionsamt) einen Vortrag über die EAA auf der Corporate Health Stage.

**Mehr Informationen finden Sie unter:**  
[www.inklusionsamt.lvr.de/messen](http://www.inklusionsamt.lvr.de/messen)

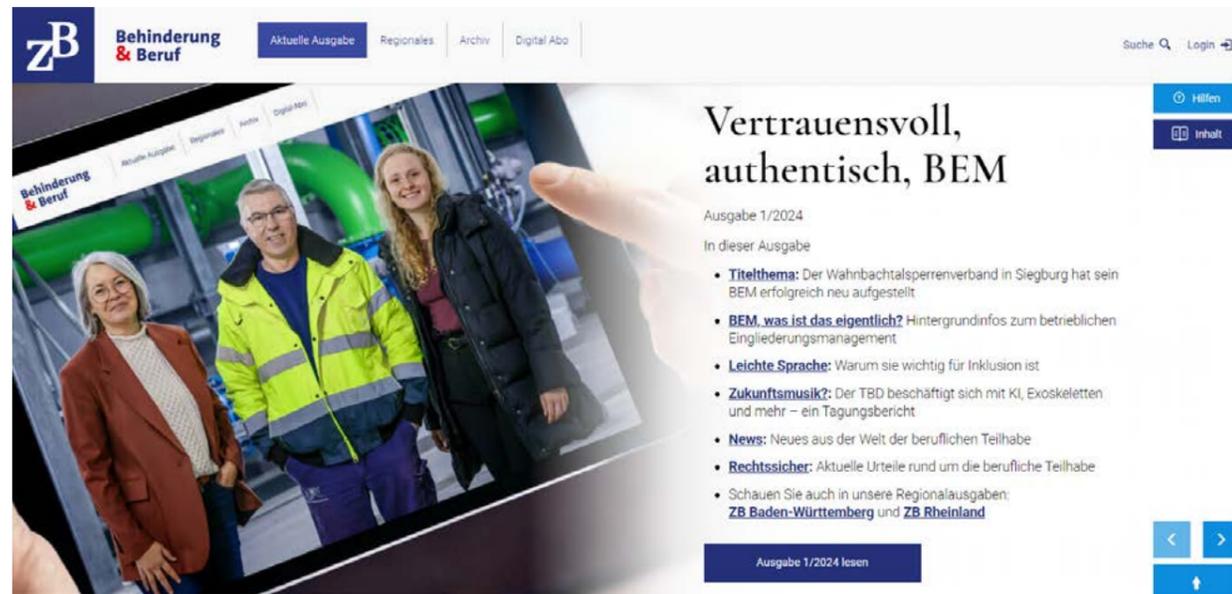
### Publikationen

Das LVR-Inklusionsamt informiert in rund 40 kostenlosen Publikationen verschiedenen kostenlosen Publikationen über seine Leistungen, Angebote und über gute Beispiele von Inklusion im Arbeitsleben. Es gibt ausführliche Arbeitshefte, die den betrieblichen Funktionsträger\*innen als Arbeitsgrundlage für ihre tägliche Arbeit dienen. In den ZB-Ratgebern finden sich kürzere Überblicksdarstellungen zu den verschiedenen Themen der betrieblichen Inklusion und zu den Rollen im Inklusionsteam. Darüber hinaus bietet das LVR-Inklusionsamt verschiedene Flyer und Kurztitel für den schnellen Überblick und zum Einstieg in diverse Themen oder Förderprogramme mit entsprechenden Hinweisen auf weitere Informationen. Alle Publikationen des LVR-Inklusionsamtes sind auch im PDF-Format verfügbar, kostenfrei, unkompliziert online bestellbar und werden regelmäßig aktualisiert.

**Mehr Informationen und Online-Bestellung hier:**  
[www.inklusionsamt.lvr.de/publikationen](http://www.inklusionsamt.lvr.de/publikationen)



Publikationen des LVR-Inklusionsamtes. Foto: Manfred Hogreve/LVR



Die neue digitale ZB-Rheinland, Screenshot

### Zwei Jahre ZB Digital

Seit 2022 veröffentlicht das LVR-Inklusionsamt quartalsweise das ZB Digitalmagazin samt Regionalausgabe ZB Rheinland. Bis zum Jahr 2020 gaben die Integrations- und Inklusionsämter die ZB nur als Printmagazin heraus. Im Rheinland wurden dazu regelmäßig Zeitschriften an mehr als 29.000 Adressen von gemeldeten Funktionsträger\*innen und Arbeitgebern versendet.

Mit der Pilot-Ausgabe der ersten digitalen ZB Rheinland-Ausgabe im Dezember 2020 begann der phasenweise Umstieg von Print zu Digital.

In den Ausgaben werden gute regionale Beispiele beruflicher Inklusion vorgestellt, meist durch kurze Filme sowie die Zusammenstellung von Informationen und Kontaktdaten zu den Fällen. Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt in der Nachrichten-Rubrik beispielsweise über anstehende Termine oder neue Publikationen und stellt in der Rubrik „Gemeinsam.Mehr.“ „Wir“ Mitarbeitende aus dem LVR-Inklusionsamt vor.

Die digitale ZB kann online kostenlos abonniert werden. Die aktuelle Ausgabe und das Archiv sowie die Möglichkeit zum Abonnement finden Sie hier:  
<https://www.bih.de/integrationsaemter/zb-magazin/>

### Online-Angebote des LVR-Inklusionsamtes

Das LVR-Inklusionsamt hat innerhalb des Internetauftrittes des LVR eine eigene Landingpage. Hier finden sich unter sechs Hauptnavigationen alle wichtigen Informationen zu Angeboten und Leistungen sowie aktuelle Neuigkeiten, Hinweise und wichtige Formulare. Alle wichtigen Antragsformulare stehen zum Download und zum Ausfüllen am PC zur Verfügung.

Im News-Bereich informiert das LVR-Inklusionsamt aktuell zu interessanten Projekten, Veröffentlichungen oder wichtigen Gesetzesänderungen. Den schnellen Kontakt zu allen jeweils örtlich zuständigen Ansprechpartner\*innen erhalten die Nutzer\*innen über die Ansprechpartnerdatenbank. Dieses regionale Online-Verzeichnis bündelt die Kontaktdaten von den Expert\*innen im LVR-Inklusionsamt, in den Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben, in den Integrationsfachdiensten sowie die Adressen der Beratungsstellen (KoKoBe – Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen – und SPZ – Sozialpsychiatrische Zentren) im Rheinland.

### Zum Regionalen Ansprechpersonenverzeichnis:

[www.inklusionsamt.lvr.de](http://www.inklusionsamt.lvr.de) → Wir über uns → Ihre Ansprechpersonen → Regionale Ansprechpersonen  
 oder [www.inklusionsamt.lvr.de/rav](http://www.inklusionsamt.lvr.de/rav)

Neben dem Online-Informationsangebot bietet das LVR-Inklusionsamt persönliche und individuelle Beratung an. Vor allem der Beratungsbedarf zum Thema Inklusionsvereinbarung ist in den letzten beiden Jahren angestiegen. Mit dem Ausbau an Online-Schulungsangeboten (mehr dazu im vorherigen Kapitel Seminare) hat das LVR-Inklusionsamt auch sein Online-Beratungsangebot ausgebaut und vor allem zum Thema Inklusionsvereinbarung erste persönliche Online-Beratungen durchgeführt. Die Online-Beratung eröffnet für das LVR-Inklusionsamt einen weiteren Weg, mit seinen Zielgruppen in persönlichen Kontakt zu treten und ihnen schnelle, gezielte und direkte Unterstützung zu leisten – sie wird entsprechend sehr gut angenommen.



### Ansprechperson

**Simone Zimmer**  
 Teamleiterin Öffentlichkeitsarbeit  
 Telefon: 0221 809 5305  
 E-Mail: [simone.zimmer@lvr.de](mailto:simone.zimmer@lvr.de)

Mehr Informationen finden Sie unter:  
[www.inklusionsamt.lvr.de](http://www.inklusionsamt.lvr.de)

## 11.3 Inklusionsvereinbarung

Der § 166 SGB IX verpflichtet alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber\*innen, mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebs- bzw. Personalrat in Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeauftragten der Arbeitgeber\*innen eine verbindliche Inklusionsvereinbarung zu treffen.

Eine Inklusionsvereinbarung muss so individuell sein wie der jeweilige Betrieb oder die Dienststelle. Eine Standard-Inklusionsvereinbarung „von der Stange“ gibt es nicht. Ihre Erarbeitung ist ein intensiver Prozess. Alle Beteiligten haben hierbei viel zu lernen. Das LVR-Inklusionsamt unterstützt dabei tatkräftig. Von der Beratung bis hin zur Vermittlung in schwierigen Verhandlungsprozessen. So auch bei der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD NRW), wie das Praxisbeispiel auf den folgenden Seiten zeigt.

Die Inklusionsvereinbarung bietet wie kein anderes Instrument die Möglichkeit, Arbeitgeber und betriebliches Integrationsteam,

bestehend aus Schwerbehindertenvertretung, Betriebs-/Personalrat und Inklusionsbeauftragten der Arbeitgeber\*innen, an einen Tisch zu holen, um die Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Betrieb verbindlich und langfristig zu stärken und kontinuierlich auszubauen. Keine leichte Aufgabe – aber machbar! Wenn alle Beteiligten Konsens über Sinn und Ziel der Inklusionsvereinbarung herstellen und an einem Strang ziehen.

Das LVR-Inklusionsamt unterbreitet vielfache Unterstützungsangebote: Eine umfassende Informationsbroschüre mit hilfreichen Arbeitsblättern, Seminare für die betrieblichen Funktionsträger\*innen, Vorbereitung und Begleitung von Kick-Off-Veranstaltungen und Beratung im Erarbeitungsprozess, insbesondere bei der Überwindung unterschiedlicher Auffassungen.

**Hier geht's zur Broschüre „Die Inklusionsvereinbarung“:**

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/metanavigation\\_5/nav\\_meta/service/publikationen\\_4/detailseite\\_publikationen\\_856.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/metanavigation_5/nav_meta/service/publikationen_4/detailseite_publikationen_856.jsp)



### Ansprechperson

#### Timo Wissel

Abteilungsleiter Seminare,  
Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon: 0221 809 4311  
E-Mail: [timo.wissel@lvr.de](mailto:timo.wissel@lvr.de)

**Mehr Informationen finden Sie unter:**

[www.inklusionsamt.lvr.de](http://www.inklusionsamt.lvr.de)

## DIE INKLUSIONSVEREINBARUNG FÜR DIE OFD NRW UND DIE FINANZÄMTER IN NORDRHEIN-WESTFALEN

**Eine Inklusionsvereinbarung zu erarbeiten ist nicht immer einfach. Gerade dann, wenn es sich um Inklusionsvereinbarungen großer Arbeitgeber\*innen und komplexer Organisationen handelt. Das dies trotzdem gut und zielführend gelingen kann, hat die OFD NRW nun in einem beispielgebenden Prozess gezeigt.**

Inklusionsvereinbarungen sind ein Instrument zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Dabei wird die betriebliche Inklusionsarbeit über Zielvereinbarungen gesteuert. Ziele können zum Beispiel die bevorzugte Einstellung schwerbehinderter Menschen, verstärkte Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung, die Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Vorgesetzten für die Belange schwerbehinderter Beschäftigter oder auch die Förderung der Qualifizierung und Fortbildung von Mitarbeitenden mit Behinderung sein. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der Formulierung dieser Ziele wie auch bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Zielerreichung eine konsequente Orientierung an der betrieblichen Situation vor Ort erfolgen muss. Dies kann sich selbst bei unterschiedlichen Arbeitsbereichen von Arbeitgeber\*innen sehr unterschiedlich darstellen.

Um dies gewährleisten zu können, hat die Oberfinanzdirektion NRW auf Grundlage der übergeordneten Rahmeninklusionsver-

einbarung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalens sechs Themenschwerpunkte für die Inklusionsvereinbarung der OFD des Landes NRW festgelegt:

- Einstellung
- Beschäftigung
- Aus- und Fortbildung
- Arbeitsplatzgestaltung
- IT-Beschaffung
- Barrierefreiheit Dienststellen

Diese „big points“ der betrieblichen Inklusion wurden für den Inklusionsbeauftragten der OFD NRW von jeweils einer oder mehreren Fachperson(en) gemeinsam mit jeweils einem Mitglied des Personalrates und einem Mitglied der Schwerbehindertenvertretung als „Kernkompetenzteam“ bearbeitet. Für jedes Thema wurden für die konkrete Umsetzung in den nachgeordneten Bereichen Leitsätze, Status Quo, Ziele und Maßnahmen formuliert,



Von links nach rechts: Anke Schumacher (OFD NRW), Petra Wallmann (Sachbereichsleiterin Information, Seminare und Öffentlichkeitsarbeit LWL), Sigrid Assenmacher (OFD NRW), Susanne Baumung (Dienststellenleiterin Finanzamt Hattingen), Melanie Glücks (Abteilungsleitung Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz LVR), Timo Wissel (Abteilungsleitung Seminare, Öffentlichkeitsarbeit LVR), Achim Könkels (Hauptvertrauensperson schwerbehinderter Menschen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen). Foto: OFD NRW.



Die beiden Laudatorinnen Melanie Glücks (vorne rechts) und Petra Wallmann (vorne links) bei der feierlichen Unterzeichnung der Inklusionsvereinbarung der Oberfinanzdirektion des Landes NRW im September 2022. Foto: OFD NRW.

die es nun gilt, in einem weiteren Prozessschritt in die Praxis zu überführen und so die Inklusionsvereinbarung mit Leben zu füllen.

Neben den Texten für die Inklusionsvereinbarung hat jedes der sechs Kernkompetenzteams Prozesse von und für Menschen mit Behinderungen im Verwaltungsalltag identifiziert und nach dem Leitgedanken der Inklusion ausgeformt. So konnte unter anderem der Einstellungsprozess von Menschen mit Behinderungen optimiert werden. Zusätzlich bündelt und vernetzt eine koordinierende Stelle für Inklusion die Prozesse der technischen Ausstattung und persönlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderung, die bei der OFD NRW starten. Diese laufenden Prozesse tragen wesentlich zur Lebendigkeit der Inklusionsvereinbarung bei. Insbesondere durch die stetige Entwicklung neuer Prozesse sowie die Optimierung der bestehenden Prozesse entspricht das Gesamtkonzept der Inklusionsvereinbarung dem Anspruch an modernes und agiles Verwaltungshandeln – ganz nach dem Motto „Gemeinsam Einfach Machen“.

Melanie Glücks (Abteilungsleitung Begleitende Hilfen, Kündigungsschutz) und Timo Wissel (Abteilungsleitung Seminare, Öffentlichkeitsarbeit) begleiten die Erarbeitung der Inklusionsvereinbarung seitens des LVR-Inklusionsamtes gemeinsam mit Petra Wallmann vom LWL-Inklusionsamt Arbeit durch Multipli-

kator\*innen-Schulungen für die Mitarbeiter\*innen der OFD NRW und Finanzämter und freuten sich sehr über die Einladung zur feierlichen Unterzeichnung der Inklusionsvereinbarung im September 2022.

Melanie Glücks als eine der Laudatorinnen brachte dabei gemeinsam mit Petra Wallmann die gute Arbeit und Qualität der Inklusionsvereinbarung auf den bzw. vier Punkte:

Die Inklusionsvereinbarung der OFD NRW ist ...

- gewollt!
- professionell!
- konkret!
- praxisorientiert!

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Inklusionsämter ist sie auch eine Einladung an jede Dienststelle, ihre eigene Inklusionsvereinbarung abzuschließen. So kann das Thema Inklusion in der Finanzverwaltung weiter mit Leben gefüllt werden und wird übersetzt in die örtliche Ebene und tägliche Praxis.

Und sie kann als Vorbild für viele andere Arbeitgeber\*innen dienen, mit Unterstützung des LVR-Inklusionsamtes ähnliche Wege zu beschreiten und ihr Handeln konsequent an der UN-Behindertenrechtskonvention auszurichten.

# 12

## PRÄVENTION UND BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT

12.1 Prävention nach § 167 Absatz 1 SGB IX .....	102
12.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Absatz 2 SGB IX .....	103

# 12

## PRÄVENTION UND BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT

### 12.1 Prävention nach § 167 Absatz 1 SGB IX

Der im SGB IX verankerte Begriff der Prävention ist darauf ausgerichtet, die Arbeitsplätze von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen langfristig zu sichern. Dazu müssen Arbeitgeber\*innen auftretende Schwierigkeiten personen-, verhaltens- oder betriebsbedingter Art frühzeitig erkennen und thematisieren. Denn nur so können Lösungsvorschläge erarbeitet werden, bevor es zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit kommt.

Alle Arbeitgeber\*innen sind gesetzlich zur Prävention verpflichtet. Beim Eintreten von Schwierigkeiten, die das Beschäftigungsverhältnis schwerbehinderter Menschen gefährden können, müssen sie frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung, den Betriebs- oder Personalrat und das Inklusionsamt beziehungsweise die Fachstellen einschalten.

Alle präventiven Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, einem Verlust des Arbeitsplatzes vorzubeugen. Neben innerbetrieblichen Maßnahmen, wie beispielsweise Gesprächen zur Klärung des Sachverhaltes, sollen auch außerbetriebliche Hilfen angenommen werden. Bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen ist somit die Hinzuziehung externer Berater\*innen, wie etwa des Technischen Beratungsdiensts des Inklusionsamtes, denkbar. Dieser berät bei Fragen zu der Arbeitsplatzausstattung unter Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten des SGB IX. Zudem kann die Begleitung durch den Integrationsfachdienst sinnvoll sein.

Sind sämtliche Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft und die Schwierigkeiten nicht behoben, kann den Arbeitgeber\*innen in der Regel nicht zugemutet werden, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. In diesen Fällen wird ein Kündigungsschutzverfahren eingeleitet. Die Fachstellen – erste Ansprechpartnerin für die Arbeitgeber\*innen bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen – wurden im

Jahr 2023 zu **283 neuen Präventionsfällen** hinzugezogen. 305 Anfragen konnten in dem Jahr abgeschlossen werden. Die folgende Grafik veranschaulicht den Ausgang der Verfahren.

Grafik 13: Ausgang der Präventionsverfahren 2023

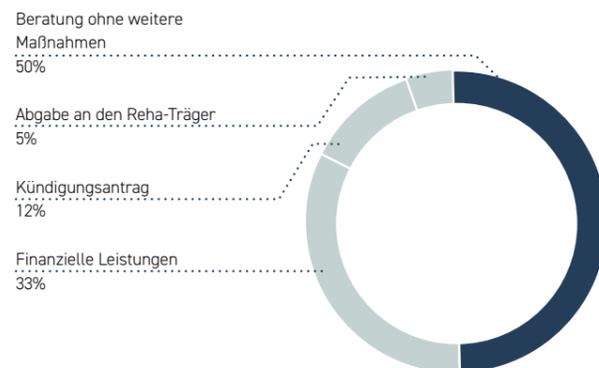


Tabelle 32: Präventionsverfahren 2021-2023

	2023	2022	2021
Neue Präventionsfälle	283	321	435
Abgeschlossene Präventionsverfahren	305	271	365

#### Ansprechperson

Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben  
Zum regionalen Ansprechpersonenverzeichnis:  
[www.inklusionsamt.lvr.de/rav](http://www.inklusionsamt.lvr.de/rav)

#### Mehr Informationen finden Sie unter:

[www.inklusionsamt.lvr.de/praevention](http://www.inklusionsamt.lvr.de/praevention)



BEM-Würfel. Foto: Manfred Hogreve/LVR

### 12.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Absatz 2 SGB IX

Der Gesetzgeber verpflichtet alle Arbeitgeber\*innen, für Mitarbeiter\*innen, die innerhalb der letzten zwölf Monate länger als sechs Wochen arbeitsunfähig waren, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) durchzuführen. Innerhalb des BEM suchen beide gemeinsam nach Möglichkeiten, die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden und weiteren Unterbrechungen vorzubeugen. Für den genauen Inhalt des BEM gibt es keine Vorgaben. Jedes Unternehmen hat sein ganz individuelles Betriebliches Eingliederungsmanagement.

Betrifft das BEM-Verfahren einen schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten, können die Arbeitgeber\*innen sich Unterstützung durch die örtlichen Fachstellen einholen. Im Jahr 2023 wurden **148 BEM-Fälle** an die Fachstellen im Rheinland herangetragen. Einen Überblick über den Ausgang der BEM-Fälle, die 2023 abgeschlossen wurden, bietet die folgende Grafik.

Grafik 14: Ausgang der BEM-Verfahren 2023

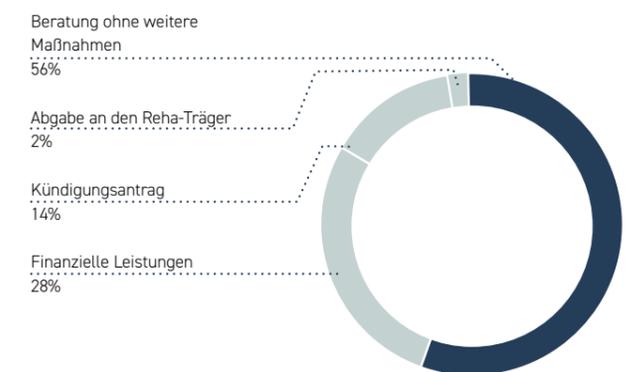


Tabelle 33: BEM-Verfahren 2021 – 2023

	2023	2022	2021
Neue BEM-Fälle	148	107	149
Abgeschlossene BEM-Verfahren	139	68	79

### Prämierung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements

Rehabilitationsträger und Inklusions- beziehungsweise Integrationsämter können Arbeitgeber\*innen, die ein Betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien fördern.

Seit 2007 zeichnet das LVR-Inklusionsamt Arbeitgeber\*innen für ihre vorbildliche Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements aus. Voraussetzung für die Prämierung ist das Vorliegen einer betrieblichen Vereinbarung zum BEM, die konkrete Regelungen zu betrieblichen Abläufen und Zuständigkeiten enthält und geeignet ist, die gesetzlichen Ziele der Präventionsbestimmung zu realisieren sowie die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Mitarbeiter\*innen zu sichern.

Auch für das Jahr 2023 hat das LVR-Inklusionsamt fünf Mitarbeiter\*innen mit der BEM-Prämie ausgezeichnet. Die Preisträger\*innen sind:

### Deutsche Post Renten Service

Die Deutsche Post AG hat den Auftrag, die Renten der Träger der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung auszuführen und damit verbundene administrative Aufgaben auszuführen. Diese Aufgaben übernimmt in der Deutsche Post AG die Niederlassung Renten Service als organisatorisch selbstständige Organisationseinheit mit Hauptsitz in Köln und weiteren acht Standorten im Bundesgebiet.

Die Jury des LVR-Inklusionsamtes hat – neben dem Abschluss einer allgemeinen Betriebsvereinbarung zur Durchführung von BEM-Verfahren – vor allem die Umsetzung weitreichender Gesundheitsfördermaßnahmen überzeugt. Es gibt beim Deutsche Post Renten Service Gesundheitskoordinator\*innen, die als Ansprechpersonen für das zentrale Gesundheitsmanagement fungieren und die Planungen und Umsetzungen verschiedener Gesundheitsfördermaßnahmen unterstützen. Die Niederlassung Renten Service legt außerdem großen Wert darauf, individuelle Vorschläge und Maßnahmen mit den Beschäftigten gemeinsam zu entwickeln.

Die Beschäftigungsquote liegt mit 14,83 Prozent (Stand 2023) deutlich über der gesetzlichen Quote von fünf Prozent.



Timo Wissel (M.) übergab die BEM-Prämie an Simon Rehm (L.), Leiter Niederlassung Renten Service Deutsche Post AG und Jens-Christoph Rieger, Abteilungsleiter Verwaltung/Personal, Renten Service Deutsche Post AG. Foto: Heike Fischer / LVR



Alexandra Schwarz (zw.) übergab die BEM-Prämie an Jann Habbinga (L.), Verwaltungsdirektor Hermann-Josef-Krankenhaus und das BEM Team. Foto: Aschhoff / LVR

### Hermann-Josef-Krankenhaus

Das Hermann-Josef-Krankenhaus ist ein Allgemeinkrankenhaus mit Sitz in Erkelenz. Es handelt sich um ein Krankenhaus in Trägerschaft einer gemeinnützigen Stiftung mit 409 Planbetten. Es bestehen eine Mitarbeitendenvertretung und eine gewählte Schwerbehindertenvertretung. Seit dem 1. April 2010 ist es akademisches Lehrkrankenhaus der RWTH Aachen.

Die Jury des LVR-Inklusionsamtes hat vor allem der Abschluss einer gesonderten Dienstvereinbarung zu Suchterkrankungen überzeugt, mit der das Krankenhaus sich zur Früherkennung von Auffälligkeiten verpflichtet. Zudem ist positiv herauszustellen, dass die Einladung zum Erstgespräch besonders stark auf die Freiwilligkeit eines BEM-Verfahrens eingeht und explizit darauf hinweist, dass keine Diagnosen oder ärztliche Aussagen geteilt werden müssen. Das BEM-Kernteam des Krankenhauses trifft sich im halbjährlichen Rhythmus zu einem Evaluierungsgespräch und entwickelt auf Grundlage abgeschlossener Verfahren für die Belegschaft sinnvolle Maßnahmen.

Die Beschäftigungsquote liegt mit 5,92 Prozent (Stand 2022) über der gesetzlichen Quote von fünf Prozent.

### Polizeipräsidium Krefeld

Zu den Aufgaben des Polizeipräsidiums Krefeld gehören die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Strafverfolgung in Krefeld. Es bestehen ein gewählter Personalrat sowie eine gewählte Schwerbehindertenvertretung. Die Jury hat vor allem die Einschätzung der Gesundheit der eigenen Mitarbeiter\*innen als essentiell für die Qualität, Effektivität und Innovationsfähigkeit überzeugt. Zudem wird großer Wert auf die Transparenz des Verfahrens gelegt. Es wird ausführlich dargestellt, welche Personen zu welchem Zeitpunkt Einsicht in die BEM-Unterlagen erhalten und die Freiwilligkeit des Verfahrens wird in jedem Schritt nochmals betont. Ein spezielles FAQ für das Thema Datenschutz, das den Mitarbeiter\*innen mit der Einladung an die Hand gegeben wird, beantwortet vorab bereits die wichtigsten Fragen.

Polizeipräsidentin Ursula Mecklenbrauck betonte bei der Prämienübergabe: „Eine gute Polizei zeichnet sich durch motivierte, zufriedene und gesunde Kolleginnen und Kollegen aus. Für uns ist es deshalb selbstverständlich, das Wohlbefinden aller Mitarbeitenden priorisiert anzugehen und auch in schweren Zeiten



Über die Prämie von LVR-Direktorin Ulrike Lubek (vordere Reihe, r.) freuten sich: hintere Reihe, v. l. n. r.: Michael Speh, Kriminalhauptkommissar + BEM-Ansprechpartner; Andrea Kunde, Regierungsbeschäftigte + BEM-Ansprechpartnerin; Julia Hoffmann, Regierungsdirektorin + Leiterin „Zentrale Aufgaben“; Luis Könen, Polizeikommissar + BEM-Ansprechpartner + Pressesprecher; mittlere Reihe, v. l. n. r.: Jan Bajdacz, Polizeihauptkommissar + BEM-Ansprechpartner; Sandra Stein, Polizeihauptkommissarin + BEM-Ansprechpartnerin + Schwerbehindertenvertretung; Annika Carius, Regierungsoberinspektorin + BEM-Beauftragte; Caroline Janssen, Inklusionsbeauftragte; vordere Reihe: Ursula Mecklenbrauck, Polizeipräsidentin Krefeld. (Foto: Dirk A. Friedrich / LVR)

Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Es ist schön zu sehen, dass die hervorragende Arbeit des BEM-Teams, das sich für die Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen einsetzt, derart wertgeschätzt wird.“

Die Beschäftigungsquote liegt mit 6,2 Prozent (Stand 2022) über der gesetzlichen Quote von fünf Prozent.

### Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Die DGUV ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Der Verband vertritt die Interessen der gesetzlichen Unfallversicherung gegenüber Politik, Bundes-, Landes-, europäischen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin und einen Verwaltungsstandort in Sankt Augustin.

Neben einer allgemeinen Betriebsvereinbarung zur Durchführung von BEM-Verfahren hat vor allem die jährliche Evaluation des BEM-Verfahrens überzeugt. Weiterhin nimmt die Gesundheit der Beschäftigten einen großen Stellenwert bei der DGUV ein und wird durch das BEM sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz und gesundheitsförderliche Maßnahmen aktiv gelebt. Das



Christoph Beyer (l.) übergab die BEM Prämie an die BEM-Beauftragte Ulrike Lubek (z.v.l.) und Dr. Stefan Hussy (r.), Hauptgeschäftsführer der DGUV. Foto: Aschhoff / LVR

Einladungsschreiben zum BEM-Verfahren ist sehr persönlich formuliert und betont die Freiwilligkeit. Der Ablauf wird in einer gesonderten Anlage in der Betriebsvereinbarung ausführlich und transparent in den einzelnen Schritten erläutert.

Die Beschäftigungsquoten liegen mit 7,9 Prozent im Gesamtunternehmen und mit 6,8 Prozent am Verwaltungsstandort Sankt Augustin (Stand 2023) über der gesetzlichen Quote von fünf Prozent.

### SMS-Group

Die SMS-Group steht weltweit für zukunftsorientierte Technologie und herausragenden Service im Maschinen- und Anlagenbau für die Metallindustrie. Das Unternehmen nutzt seine 150 Jahre Erfahrung und sein digitales Know-how für kontinuierliche Innovationen auch über sein Kerngeschäft hinaus.

Hauptsitz des Unternehmens ist der Standort Düsseldorf und als Global Player mit deutschen Wurzeln übernimmt SMS Verantwortung für seine 14.400 Mitarbeitenden, 4.500 davon in Deutschland.

Die Aspekte, die nach der Sichtung der Bewerbungsunterlagen besonders positiv herauszustellen sind, sind unter anderem die ausführliche und transparente Darstellung des Ablaufs eines BEM-Verfahrens sowie die Maßnahmenplanung und -umsetzung. In einem Maßnahmenblatt werden nicht nur die beschlossenen Maßnahmen festgehalten, sondern darüber hinaus auch der Umfang und die Dauer der Maßnahme. Insbesondere ist positiv herauszustellen, dass Maßnahmen, die nicht durch Dritte finanziert werden, nicht explizit ausgeschlossen werden.

Die SMS Group GmbH hat eine Quote von Mitarbeiter\*innen mit Schwerbehinderung von 7,45 % (Stand 2022) und erfüllt damit die gesetzliche Quote der Beschäftigungspflicht von 5 % deutlich.

Eine bildliche Darstellung der Verleihung der BEM-Prämie an die SMS-Group ist leider nicht möglich, da diese nach Redaktionsschluss erfolgt ist.

### Ansprechpersonen



#### Anna Esser

Abteilung Seminare,  
Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon: 0221 809-4438  
E-Mail: anna.esser@lvr.de



#### Yannick Günther

Abteilung Seminare,  
Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon: 0221 809-5356  
E-Mail: yannick.guenther@lvr.de

Mehr Informationen finden Sie unter:

[www.inklusionsamt.lvr.de/bem](http://www.inklusionsamt.lvr.de/bem)

Die BEM-Prämie wird seit 2013 vergeben. | Foto: Rupert Oberhäuser



## VERTRAUENSVOLL, AUTHENTISCH, BEM

Das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) ist ein wichtiges Mittel, um Beschäftigte nach einer längeren Erkrankung dabei zu unterstützen, die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden. Der Wahnbachtalsperrenverband in Siegburg ist etwas andere und erfolgreiche Wege bei der Gestaltung seines BEM-Verfahrens gegangen und gewinnt die BEM-Prämie 2023.



Alina Süß ist beim LVR-Inklusionsamt für BEM zuständig. | Foto: Rupert Oberhäuser



Susanne Hoffstadt ist unter anderem für Personalentwicklung und BEM zuständig. | Foto: Rupert Oberhäuser

### Vertrauensvoll, authentisch, BEM

Das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) ist ein wichtiges Mittel, um Beschäftigte nach einer längeren Erkrankung dabei zu unterstützen, die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden. Der Wahnbachtalsperrenverband in Siegburg ist etwas andere und erfolgreiche Wege bei der Gestaltung seines BEM-Verfahrens gegangen und gewinnt die BEM-Prämie 2023.

### Prägnanter Flyer legt BEM-Verfahren offen

Der 43-Jährige Jochen kennt sich aus mit BEM – bereits seit mehr als 20 Jahren arbeitet er im Themenfeld von Gesundheit und Beruf. Seine Ausbildung und diverse Weiterbildungen hat er bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft absolviert. Weitere Stationen waren der TÜV-Rheinland und eine Unternehmensberatung, bevor er sich dann vor fünf Jahren in Köln selbstständig gemacht hat. Seit 2021 ist Müller auch beim WTV an Bord und hat dort unter anderem das BEM-Verfahren mitentwickelt. Die WTV-Beschäftigten wurden

mit einem prägnanten und kurzen Flyer über das Verfahren informiert. Wenn beispielsweise die Personalabteilung die Krankenstände auswertet und im Zuge dessen Beschäftigte ermittelt, die die 6-Wochen-Frist überschritten haben, nimmt Müller den ersten Kontakt auf und informiert über das BEM und über den Datenschutz. Im Zuge dessen holt der BEM-Koordinator die grundsätzliche Zustimmung des Beschäftigten zum Verfahren ein. In einem vertraulichen Erstgespräch klärt Koordinator Müller mit dem Mitarbeitenden die Ursachen der Erkrankung und den Grad der Leistungsfähigkeit. Gemeinsam mit dem Arbeitgeber und den weiteren Beteiligten (Betriebs- oder Personalrat und – bei schwerbehinderten Beschäftigten – die Schwerbehindertenvertretung) werden daraufhin mögliche Maßnahmen zur Eingliederung, wie eine veränderte

**„Kein Beschäftigter muss Angst vor einer Kündigung haben, wenn er eine Einladung zum BEM-Gespräch erhält – im Gegenteil, BEM-Gespräche sollen vielmehr als Chance wahrgenommen werden, den Arbeitsplatz neu zu gestalten.“**

Alina Süß, LVR-Inklusionsamt

Arbeitsplatzgestaltung, besprochen. Im nächsten Schritt werden die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt und überprüft, um eventuell Korrekturen vornehmen zu können. Sind keine weiteren Schritte erforderlich bzw. möglich, wird das BEM beendet. „Im Normalfall dauert



Der WTV bereitet Trinkwasser für die Region in riesigen Wasserrohren auf | Foto: Rupert Oberhäuser

das BEM-Verfahren rund sechs Monate“, sagt Müller. Abhängig von den Maßnahmen und dem Krankheitsbild könne es aber auch bereits nach drei Monaten beendet werden, oder – meist bei psychischen Erkrankungen – länger dauern, so der Gesundheitsexperte.

### Dienstvereinbarung bindet Arbeitnehmervertretung aktiv ein

Um den Prozess transparent und für alle verbindlich zu machen, wurde im September 2022 eine Dienstvereinbarung zum BEM abgeschlossen. Gemeinsam unterzeichneten Geschäftsführung und Personalrat, unterstützt auch durch die Schwerbehindertenvertretung, eine Vereinbarung, die Ziele, Geltungsbereich, Ablauf und Evaluation des BEM zum Inhalt hatten. „Die Dienstvereinbarung zeigt, wer welche Rolle im BEM-Verfahren einnimmt. Gleichzeitig wollen wir klar machen: Geschäftsführung und Arbeitnehmervertretung stehen gemeinsam hinter dem BEM-Verfahren“, sagt Personalerin Hoffstadt.

Koordinator Müller ist zufrieden mit der Entwicklung des BEM beim WTV in den vergangenen zwei Jahren. „Berater von außen, die nicht in die Unternehmensstruktur eingebunden sind, bringen einen frischen, neutralen und unvoreingenommenen Blick mit“, sagt Müller. Das fördere auch die Akzeptanz bei den Beschäftigten, die ein Verfahren durch-

laufen, sagt er. Der weitere Vorteil sei, dass er aus dem Fundus seiner Erfahrungen mit anderen Firmen schöpfen könne.

### Ein Beispiel: Maler Stefan Schulz

Wichtig für ein funktionierendes BEM sei die Freiwilligkeit, sagt Müller. „Es bringt gar nichts, wenn Beschäftigte gezwungen werden, ein Verfahren zu durchlaufen“, sagt er. „Man muss authentisch bleiben, damit der



Maler Stefan Schulz ist seit den 90er Jahren beim WTV beschäftigt | Foto: Rupert Oberhäuser

Mitarbeiter Vertrauen fasst.“ Bei der Annahme für ein Erstgespräch liege man beim WTV jetzt bei 70 bis 80 Prozent – eine gute Quote. „Das habe ich in der Vergangenheit schon anders erlebt.“ Und das liege nicht nur an seiner Person, sondern auch an der Konstruktion beim WTV, die den Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung aktiv einbindet.

Auch Stefan Schulz hat beim WTV freiwillig das BEM-Verfahren durchlaufen. Seit 33 Jahren ist er beim Verband als Maler in der Rohrnetzabteilung angestellt. Diese Abteilung ist für die Wartung und Pflege der Trinkwasserrohrleitungen zuständig. Vor drei Jahren wollte der heute 60-Jährige seine Tochter im Nachbarort mit seinem E-Bike besuchen. Dabei rutschte er mit seinem Vorderrad auf nassem Laub aus und knallte auf die Strafe. „Zum Glück kam ein Auto – der Fahrer hat dann einen Krankenwagen gerufen, der mich ins Siegburger Krankenhaus gefahren hat“, erzählt Schulz. Dort habe man seine Platzwunde am Kopf genäht und vorsichtshalber eine Computertomographie angefertigt. Das Ergebnis: Der Hals des Malers war zweimal gebrochen. „Ich habe richtig Glück gehabt – mit einer abseitigen Bewegung hätte das auch ganz anders ausgehen können“, sagt der Handwerker. Schulz hatte Glück im Unglück, weil die Halsbrüche operabel waren. „Auch wenn ich heute

permanent Rücken- und Kopfschmerzen habe, freue ich mich, dass ich mich überhaupt noch bewegen kann.“

Im Mai 2021 startete Schulz dann die stufenweise Wiedereingliederung und damit auch sein freiwilliges BEM-Verfahren – koordiniert von Jochen Müller, der ihn im medizinischen und rehabilitativen Verlauf begleitete. Schnell war klar, dass der ausgebildete Maler nicht mehr in seinem alten Job arbeiten konnte. „Vor allem wenn ich über Kopf arbeite, was bei einem Maler oft vorkommt, habe ich mit Schwindel zu kämpfen“, erzählt er. Zunächst wurde das Leistungsbild des Handwerkers durch den Betriebsarzt und den behandelnden Arzt geklärt. Analog zum neuen Leistungsbild wurde die Jobbeschreibung angepasst. Dazu wurde auch eine personelle Unterstützung und ein Beschäftigungssicherungszuschuss beim LVR-Inklusionsamt beantragt und gewährt.

Dank eines erfolgreichen BEM-Verfahrens kann Schulz heute wieder in Vollzeit mit einem Grad der Behinderung von 30 und einer Gleichstellung in seinem alten Job mit leichten Anpassungen arbeiten. Auch nach seinem Verfahren wendet sich Schulz bei Fragen an den BEM-Koordinator. „Das schätze ich besonders an Jochen Müller: Er begleitet unsere Mit-



Susanne Hoffstadt, Ludgera Decking und Alina Süß im Gespräch. | Foto: Rupert Oberhäuser



Ludgera Decking leitet den WTV. | Foto: Rupert Oberhäuser

arbeitenden über das BEM-Verfahren hinaus“, sagt WTV-Geschäftsführerin Ludgera. „Gleichzeitig hat er aufgrund seiner Historie einen guten Draht zu verschiedenen Trägern der Sozialversicherung und kümmert sich um alle Formulare und Bescheinigungen“, erläutert sie.

#### **Beschäftigte wollten Krankheit nicht offenlegen**

Die BEM-Gespräche, die früher von der Personalabteilung geführt wurden, seien von den Mitarbeiter\*innen zurückhaltend angenommen worden, sagt die Geschäftsführerin. „Muss ich jetzt offenlegen, welche Krankheit ich gerade habe?“, das sei die vorherrschende Haltung der Beschäftigten gewesen. Das habe sich mit dem externen Koordinator geändert. Nach ein, zwei erfolgreichen BEM-Verfahren habe sich die Expertise Müllers unter den Mitarbeiter\*innen rumgesprochen, sagt Decking. „Heute wenden sich die Mitarbeiter\*innen teilweise direkt an den Berater – eine tolle und wichtige Entwicklung.“

Diese positive Entwicklung beim WTV war auch dem LVR-Inklusionsamt nicht verborgen geblieben. Es zeichnete 2023 den Wahnachtalsperrenverband mit der BEM-Prämie aus. Seit 2007 vergibt das LVR-Inklusionsamt in Köln jährlich an fünf Arbeitgeber\*innen die so genannte BEM-Prämie für die vorbildliche Einführung von BEM-Verfahren. Dazu muss in den ausgewählten Betrieben ein Betriebsrat oder Personalrat vorhanden sein, das Unternehmen muss die Quote von schwerbehinderten Beschäftigten erfüllen und der Sitz muss in der Region, im Rheinland, liegen. Die Auszeichnung wird mit einem Preisgeld von 10.000 Euro dotiert.

#### **BEM ist eine Chance**

„Kein Beschäftigter muss Angst vor einer Kündigung haben, wenn er eine Einladung zum BEM-Gespräch erhält – im Gegenteil, BEM-Gespräche sollen vielmehr als Chance wahrgenommen werden, den Arbeitsplatz neu zu gestalten“, sagt Alina Süß, die sich beim LVR-Inklusionsamt auch um die Vergabe der BEM-Prämie kümmert. Wie das funktionieren kann, habe der Preisträger WTV mit seinem unabhängigen BEM-Koordinator vorbildlich gezeigt, sagt die BEM-Expertin vom LVR-Inklusionsamt.

Zum Filmbeitrag: <https://www.bih.de/integrationsaemter/zb-magazin/ausgabe-01-2024/bem-mitarbeiter-halten>



Ralf Wiemar ist Mitglied des Personalrats. | Foto: Rupert Oberhäuser

# 13

## FORSCHUNGSVORHABEN

13.1 Laufende Projekte .....	114
13.2 Beendete Projekte im Jahr 2023 .....	118

## 13

## FORSCHUNGSVORHABEN

## 13.1 Laufende Projekte

Tabelle 34: Übersicht Forschungs- und Modellvorhaben

Modell-/Forschungsvorhaben	Laufzeit	Beschreibung des Projekts	Kooperationspartner	Fördersumme (Ausgleichs-abgabe)
Anschlussfinanzierung der InA. Coach App	Januar 2024 – Dezember 2026	Weiterentwicklung der InA. Coach App	BOS Connect GmbH	104.982 €
Inklusive berufliche (Aus-) Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib	Juli 2020 – Dezember 2024	Betrachtung der Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rheinland nach Schulabgang.	Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Humboldt-Universität zu Berlin	851.160 €
Kommunikationstechnische Lösungen am Arbeitsplatz für Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung (KoteLA)	Januar 2023 – Dezember 2024	Durchführung von speziellen hör- und kommunikationstechnischen Beratungsleistungen durch den Projektpartner „Hörkonzepte Partner“.	Hörkonzepte Partner - Löbbers GmbH	90.000 €
Evaluation der „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“, betrachtet als Soziale Innovation im Eco-System von Rehabilitationssystem und Arbeitsmarkt (EvaEfA)	März 2023 – Februar 2025	Betrachtung der Einführung und Netzwerkbildung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland.	Technische Universität Dortmund	258.575 €
Inklupreneur Rheinland	Januar 2024 – Dezember 2025	Start-Up-Unternehmen werden zum Thema Inklusion informiert, beraten und gecoacht.	Hilfswerft gGmbH, found it e.V.	855.388 €
Aufbau eines Ausbildungs- und Inklusionsbetriebes für Consultants für Diversität und Inklusion für WfbM-Abgänger*innen	Oktober 2024 – September 2026	Menschen mit wesentlicher Behinderung aus einer WfbM werden zu Consultants/ Berater*innen für Inklusion ausgebildet.	Kieler Stiftung Drachensee, Dialogue Social Enterprise GmbH (DSE)	222.167 €

**Inklupreneur Rheinland****Unterstützung von Start-up-Unternehmen auf ihrem Weg zu einer inklusiven Arbeitskultur.**

Das Modellprojekt „Inklupreneur Rheinland“, das bereits in Bremen und Berlin mit Förderungen der dortigen Integrations-/Inklusionsämter sowie weiteren öffentlichen Förderungen erfolgreich durchgeführt wird, hat das Ziel, Arbeitsplätze für Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Start-up-Unternehmen zu schaffen und diese Unternehmen bei der Entwicklung inklusiver Unternehmensstrukturen zu unterstützen. Der Begriff setzt sich aus „Inklusion“ und „Entrepreneurship“ zusammen, was die Verbindung von Inklusion und unternehmerischem Denken verdeutlicht. In diesem Sinne setzen sich die Inklupreneurs für einen inklusiven Arbeitsmarkt ein, in dem Menschen mit Behinderung ihren Platz finden und ihre Fähigkeiten optimal einbringen können.

Das Projekt wird von der Hilfswerft gGmbH in Zusammenarbeit mit dem LVR-Inklusionsamt durchgeführt. Die operative Umsetzung vor Ort erfolgt in Partnerschaft mit dem Verein found it =

**Aufbau eines Ausbildungs- und Inklusionsbetriebes für Consultants/ Berater\*innen für Inklusion für WfbM-Abgänger\*innen****Gründung und Aufbau des Inklusionsbetriebes COIN gemeinnützige GmbH und damit verbunden die Neuschaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen.**

Im Rahmen des Modellprojektes sollen Menschen mit wesentlicher Behinderung aus einer WfbM zu Consultants/Berater\*innen für Inklusion ausgebildet werden. Die Beratungsleistungen sollen mit klassischen Unternehmensberatungsleistungen kombiniert und am Markt etabliert werden. Für die ausgebildeten Consultants/Berater\*innen für Inklusion sollen in dem Inklusionsbetrieb COIN gGmbH bis zu 42 dauerhafte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, von denen 18 mit Wechsler\*innen aus einer Werkstatt für behinderte Menschen besetzt werden sollen, entstehen.

Langfristig sollen dadurch auch Beschäftigungsperspektiven für die Consultants/Berater\*innen für Inklusion außerhalb des In-

e.V. aus Wuppertal. Die Projektträger gehen davon aus, dass in den drei Projektjahren 60–75 inklusive Arbeits- und Ausbildungsplätze in Start-Up-Unternehmen im Rheinland geschaffen werden können. Die Durchführung erfolgt durch Projektteams aus Berater\*innen und Mentor\*innen mit und ohne Behinderung.

Zur Webseite von Inklupreneur Rheinland:  
<https://rheinland.inklupreneur.de>



Im Rahmen des Modellprojektes werden bei den Projektträgern Kosten in Höhe von 940.020 Euro entstehen – das LVR-Inklusionsamt bezuschusst das Modellvorhaben in Höhe von 855.388 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Das Projekt läuft von Oktober 2024 bis September 2026.

klusionsbetriebes geschaffen werden und der Ausbildungsgang der Consultants/Berater\*innen für Inklusion – auch durch andere Institutionen oder Unternehmen – verstetigt werden.

Projektträger sind die Kieler Stiftung Drachensee in enger Kooperation mit der Dialogue Social Enterprise GmbH (DSE). Der Ansatz ist komplett neu und wird in Deutschland erstmals umgesetzt werden. Das Projekt ist als überregionales Vorhaben in drei Bundesländern bzw. Regionen – Rheinland-Pfalz, Rheinland und Saarland – konzipiert.

Für die 24-monatige Vorbereitungsphase hat die Stiftung Drachensee in enger Kooperation mit der DSE insgesamt Kosten in Höhe von ca. 666.500 Euro kalkuliert. Diese Kosten verteilen sich zu gleichen Teilen auf die Integrations- bzw. Inklusionsämter in Mainz, Köln und Saarbrücken, so dass der Anteil des LVR-Inklusionsamtes für die 24-monatige Vorbereitungsphase 222.167 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe beträgt.

### Anschlussfinanzierung der InA.Coach App Weiterentwicklung des digitalen Jobcoaches „InA.Coach“ als technisches Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung.

Für die Begleitung von Arbeits- und Alltagsprozessen von Menschen mit Behinderung entwickelt die Firma BOS Connect GmbH eine App als digitales Hilfsmittel. Die InA.Coach App bietet die Möglichkeit kleine Videosequenzen und Bilderreihen zum Beispiel von Handlungs- und Arbeitsabläufen, zu erledigende Aufgaben, Checklisten, etc. darzustellen und abzulegen und die einzelnen Arbeitsschritte nach und nach abzuarbeiten. Sie ist eine digitale Aufgaben-Assistenz, die Nutzer\*innen an die wichtigsten Arbeitsschritte erinnert und ihnen im Arbeitsalltag hilft, ihre Aufgaben strukturiert zu erledigen.

Die Entwicklung wurde von 2021 bis Ende 2023 vom LVR-Inklusionsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert. Seit Januar



2024 übernehmen 13 Integrations-/Inklusionsämter gemeinsam die Finanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Nach Projektabschluss soll die App als Hilfsmittel aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für Arbeitnehmer\*innen mit Behinderung finanziert werden.

Die App ist seit Juni 2022 in den bekannten App Stores kostenlos verfügbar und wird derzeit kontinuierlich weiterentwickelt.

Zur InA.Coach-Webseite und App:  
<https://ina.coach/>

Das LVR-Inklusionsamt beteiligt sich an den Kosten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 104.982 Euro im Zeitraum Januar 2024 bis Dezember 2026.

### Evaluation der „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“, betrachtet als soziale Innovation im Eco-System von Rehabilitationssystem und Arbeitsmarkt (EvaEfa) Betrachtung der Einführung und Netzwerkbildung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland

Das LVR-Inklusionsamt finanziert seit März 2023 das Forschungsprojekt EvaEfa, das das Potenzial der neu eingerichteten „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ (EAA) gemäß § 185a SGB IX (vgl. Kapitel 9.3) aus der Perspektive sozialer Innovation im Mixed-Method-Design eruiert. Untersucht wird die Wirkung und Funktion der EAA im System vorhandener Instrumente im Kontext der beruflichen Rehabilitation.

Die TU Dortmund hat für zwei Jahre den Zuschlag erhalten, das Forschungsprojekt durchzuführen. Dazu werden die Kolleg\*innen der Universität Expert\*innen-Interviews und Fokusgruppen durchführen, um mögliche Unterschiede in Bezug auf Arbeitsweisen, regionale Spezifika, Kooperationen und Wirkungen der EAA zu rekonstruieren. Über eine Netzwerkanalyse wird die Akteur\*innen-Konstellation der EAA erschlossen und Kommunikations- und Interaktionsprozesse innerhalb des Netzwerks erforscht.

Die Gesamtkosten des Forschungsprojektes belaufen sich von März 2023 bis Februar 2025 auf 258.575 Euro und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

### Beratung von „Kommunikationstechnischen Lösungen am Arbeitsplatz für Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung“ (KoteLA)

#### Durchführung von hör- und kommunikationstechnischen Beratungsleistungen durch den Projektpartner „Hörkonzepte Partner“

Um Menschen mit einer Hörbehinderung eine selbständige Teilhabe am Arbeitsleben ohne fremde Hilfe zu gewährleisten, hat das LVR-Inklusionsamt einen steigenden Bedarf an behinderungskompensierenden Hilfsmitteln und der damit verbundenen individuellen Beratung durch Hörakustiker\*innen festgestellt. Jeder Arbeitsplatz stellt an das Hörvermögen und die Kommunikationsfähigkeit bei Menschen mit Hörbehinderung besondere Herausforderungen, die es zu analysieren gilt, um, wo es möglich ist, individuelle, (technische) Lösungen zu finden.

Das Projekt KoteLA verfolgt das Ziel, individuelle technische Lösungen für Arbeitnehmer\*innen mit einer Hörbehinderung zu erarbeiten. Am Arbeitsplatz soll die digitale Kommunikation (z.B. Videokonferenzen, Online-Meetings) und die analoge (z.B. Telefonie, Präsenz-Teambesprechungen) ebenso sichergestellt sein wie die Wahrnehmung akustischer Signale (z.B. Evakuierungsalarm). Im Rahmen einer Arbeitsplatzanalyse werden Anforderungen und Fähigkeiten in einem Profilvergleich zusammengeführt, um einen individuellen Bedarf an Hilfsmitteln, die Hörbehinderungen kompensieren, u.a. in den Bereichen Hörgeräteakustik und Audiosysteme zu ermitteln.

Dieses Projekt dient speziell der betroffenen Personengruppe mit Schwerhörigkeit und Resthörigkeit. Die individuellen Anforderungen an Menschen mit Hörschädigungen am Arbeitsplatz sind zwar vielfältig, aber die bei der\*beim Hörgeräteakustiker\*in vorhandenen technischen Lösungen dürften in den meisten Fällen ausreichend sein. Nur bei speziellen Anforderungen, die im Menschen mit Hörschädigung als auch in seiner speziellen Tätigkeit und im Arbeitsumfeld begründet sein können, wird ein besonderer Bedarf an Beratungsleistung gesehen. Diese intensive Beratung führt die Firma Hörkonzepte Partner Löbbers GmbH durch, die sich auf arbeitsplatzbezogene individuelle hörtechnische Lösungen spezialisiert hat.

Die Zusammenarbeit erfolgt in enger Abstimmung mit der IFD-Koordination Hören und dem Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes. Die Projektzeit ist auf zwei Jahre von

Januar 2023 bis Dezember 2024 begrenzt, in der die Zugangsvoraussetzungen, die Passgenauigkeit der Module sowie die Ergebnisse evaluiert werden. Das LVR-Inklusionsamt fördert das Modellprojekt mit 90.000 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

### Inklusive berufliche (Aus-)Bildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung im Rheinland – Zugänge, Gestaltung und Verbleib

#### Betrachtung der Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rheinland nach Schulabgang

Das Forschungsprojekt geht empirisch der Frage nach, wie sich die Bildungs- und Beschäftigungsverläufe von schwerbehinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihnen Gleichgestellten im Rheinland gestalten. Im Fokus stehen jene Schulabgänger\*innen, denen als Ergebnis der Potenzialanalyse als Standardelement der beruflichen Orientierung im Rahmen von KAOA-STAR die Voraussetzungen und Fähigkeiten zugeschrieben werden, eine berufliche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Bildungs- und Beschäftigungssituation soll für eine (Schul-)Kohorte von schwerbehinderten/gleichgestellten Schulabgänger\*innen sowohl quantitativ als auch qualitativ in einem Längsschnitt untersucht werden.

Dabei soll die Situation der Jugendlichen zu insgesamt drei Zeitpunkten mit unterschiedlichen Fragestellungen in den Blick genommen werden:

- Nach Praktikum: Zielvorstellungen und Zugänge in die berufliche (Aus-) Bildung und Beschäftigung
- Circa ein Jahr nach Schulabschluss: Gestaltungsbedingungen und Erfahrungen in der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung
- Zum Ende der betrieblichen (Aus-)Bildung und Beschäftigung: Verbleib

Bei dem Forschungsprojekt handelt es sich um ein Verbundprojekt, das die Humboldt-Universität zu Berlin (Leitung Prof. Dr. Gudrun Wansing) und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Leitung Jun.-Prof. Dr. Mario Schreiner) gemeinsam durchführen.

Die Gesamtkosten des Forschungsprojektes belaufen sich auf 851.160 Euro und werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Das Projekt läuft bis Ende 2023.

## 13.2 Beendete Projekte im Jahr 2023

### Fachberatung für Inklusive Bildung

#### Etablierung einer Fachberatung zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ bei den Kammern im Rheinland

Junge Menschen mit Behinderung stehen nach ihrem Schulabschluss vor der großen Herausforderung, eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden. Sie benötigen Unterstützung beim Finden des passenden Ausbildungsberufes, der Ausbildungsstelle und der Berufsschule. Das Modellprojekt „Fachberatung für Inklusive Bildung“ lief zwei Jahre von September 2020 bis August 2022 sehr erfolgreich bei der IHK zu Köln mit dem Ziel, Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei ihrem Weg ins Berufsleben zur Seite zu stehen. Aufgrund der guten Resonanz wurde das Modellprojekt auf die IHK Düsseldorf ausgeweitet (Start: Juni 2022 – Mai 2024).

Mit Beschluss des LVR-Sozialausschusses wurde das Modellprojekt „Fachberatung für inklusive Bildung“ aufgrund der sehr guten Erfolge in die Regelfinanzierung überführt. Seit 2024 sind auch bei der Niederrheinischen IHK und der IHK Aachen Fachberatungen für inklusive Bildungen etabliert.

Die Fachberatung für Inklusive Bildung sind Ansprechpersonen zum Thema „Behinderung und Ausbildung“ im jeweiligen Kammerbezirk. Sie fungiert als Lotse zwischen der beruflichen Orientierung (KAoA-STAR) und der beruflichen Ausbildung. Sie knüpft an die Ergebnisse von KAoA-STAR an und unterstützt die Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Beendigung der Schule dabei, eine passende Ausbildung zu finden. Hier kann sie auf das Unternehmensnetzwerk der Kammer zugreifen. Ebenso steht sie auch den ausbildenden Unternehmen beratend zur Seite, übernimmt die Koordination zwischen den beteiligten Stellen und ermuntert Berufsschulen, Menschen mit Behinderung aufzunehmen. Ziel des Projektes ist es, die schulische Inklusion der jungen Menschen mit Behinderung in der Ausbildung fortzusetzen, um zu vermeiden, dass sie nach erfolgreicher Inklusion in der Schule keine Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung haben.

Die IHKs erhalten für die Fachberatung vom LVR-Inklusionsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 70.000 Euro.

### Pilotierung von Lohnwertmessung für die Festlegung von Zuschusshöhen für die Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 27 SchwbAV

#### Erprobung und Bewertung der Lohnwertmessung des niederländischen Unternehmens Dariuz Instrumentarium im Hinblick auf eine mögliche Einführung im LVR-Inklusionsamt

In den Niederlanden wird seit 2015 die Höhe der Beschäftigungssicherungszuschüsse für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt verpflichtend mit dem web-basierten System des Unternehmens Dariuz Instrumentarium ermittelt. Beim LVR-Inklusionsamt sowie in den anderen Integrationsämtern werden die Zuschüsse für den Beschäftigungssicherungszuschuss und die personelle Unterstützung gemäß § 27 SchwbAV auf Basis fachdienstlicher bzw. fachtechnischer Stellungnahmen der Integrationsfachdienste und des Technischen Beratungsdienstes ermittelt.

Das Dariuz Instrumentarium ist vor mehr als 15 Jahren durch TNO, der Niederländischen Organisation für Angewandte Naturwissenschaftliche Forschung – vergleichbar mit dem Fraunhofer Institut in Deutschland – entstanden. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung hat TNO ein einzigartiges und innovatives Kompetenzsystem auf Basis von MELBA entwickelt. Dieses Kompetenzsystem ist die Basis der Dariuz-Methoden. In Deutschland gibt es keinen vergleichbaren Anbieter einer derartigen Lohnwertmessung.

Im Rahmen der Pilotierung hat Dariuz zusammen mit den Mitarbeiter\*innen des LVR-Inklusionsamtes zehn Lohnwertmessungen für das LVR-Inklusionsamt durchgeführt. Dabei wurde mittels der Lohnwertmessung die Zuschusshöhe für Leistungen der außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 27 SchwbAV ermittelt. Ziel war es, die Lohnwertmessung auf Validität und Handhabung zu testen. Am Ende des Piloten wurde beurteilt, ob die Lohnwertmessung auch ein Instrument für das LVR-Inklusionsamt sein kann, das die Arbeit des Technischen Beratungsdienstes unterstützt. Als Ergebnis des Modellprojektes ist festzuhalten, dass die Lohnwertmessung kein geeignetes Mittel für Arbeit des LVR-Inklusionsamtes ist.

Das LVR-Inklusionsamt fördert das Modellprojekt mit 6.400 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Die Projektdauer wurde von März 2022 bis Juni 2023 angesetzt.



#### Ansprechperson

##### Fiona Ries

Koordinatorin Forschungs- und Modellvorhaben  
Telefon: 0221 809-5303  
E-Mail: fiona.ries@lvr.de

#### Mehr Informationen finden Sie unter:

[www.inklusionsamt.lvr.de/forschungsvorhaben](http://www.inklusionsamt.lvr.de/forschungsvorhaben)

# 14

## ANHANG

14.1 Einrichtungen des LVR, Fachdienste und Inklusionsbetriebe .	122
14.2 Herkunft der Daten nach Kapiteln . . . . .	123

## 14

## ANHANG

## 14.1 Einrichtungen des LVR, Fachdienste und Inklusionsbetriebe

LVR-Inklusionsamt Rheinland  
 Deutzer Freiheit 77 -79  
 50679 Köln  
 Tel.: 0221 809 5300  
 Fax: 0221 809 5302  
 E-Mail: [Inklusionsamt@lvr.de](mailto:Inklusionsamt@lvr.de)  
[www.lvr.de](http://www.lvr.de)



**Regionalisiertes Verzeichnis**  
[www.inklusionsamt.lvr.de/rav](http://www.inklusionsamt.lvr.de/rav)



**Inklusionsbetriebe**  
 Mehr Informationen zu den Inklusionsbetrieben  
<https://www.lvr.de/de/inklusionsbetriebe>

## 14.2 Herkunft der Daten nach Kapiteln

**03 Unsere Schwerpunkte**

- 1.) Beschlussvorlagen Sozialausschuss (öffentlich), LVR, Köln
- 2.) Pressemeldungen des LVR

**04 Der Personenkreis der schwerbehinderten Menschen**

- 1.) Statistik der schwerbehinderten Menschen 2023, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Bonn, Juli 2024
- 2.) Schwerbehinderte Menschen in NRW am 31. Dezember 2023, herausgegeben im Juni 2024 von IT NRW, Düsseldorf

**05 Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen**

- 1.) Online-Statistik: Statistik aus dem Anzeigeverfahren nach § 80 Absatz 2 SGB IX – Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen Land NRW, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
- 2.) Online-Statistik: Bestand an arbeitslosen schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Menschen, Ausgewählte Regionen, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
- 3.) Online-Statistik: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) für die 14 Arbeitsagenturbezirke in der Region Rheinland, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Abteilung Statistik-Service West, Düsseldorf
- 4.) Online-Statistik: Arbeitgeber und Arbeitsplätze nach Art des Arbeitgebers und ausgewählten Merkmalen der Arbeitsplätze, Agentur Aachen – Düren – Solingen – Wuppertal (Jahresdurchschnitte, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
- 5.) Eigene Auswertungen des LVR-Inklusionsamtes aus EDAS/ELAN
- 6.) Online-Statistik: Detaillierte Übersichten/Kategorie Arbeitsmarkt/Arbeitslosenzahlen nach Gemeinden (monatliche Aktualisierung), herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
- 7.) Sonderauswertung Bund/Länder/Arbeitsagenturbezirke: Arbeitslosigkeit allgemein/schwerbehindert und Langzeitarbeitslosigkeit allgemein/schwerbehindert, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, Statistik-Service West
- 8.) Der Arbeitsmarkt in Deutschland/Arbeitsmarktberichterstattung: Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

**06 Die Ausgleichsabgabe**

- 1.) BIH-Statistik zur Erhebung der Ausgleichsabgabe
- 2.) NKF – Haushaltszahlen des LVR-Inklusionsamtes, LVR, Köln

**07 Die finanziellen Leistungen**

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes
- 2.) Statistiken der 37 Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben
- 3.) BIH-Statistik, LVR-Inklusionsamt, Köln
- 4.) Statistik der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber, LVR-Inklusionsamt, Köln
- 5.) Jahresbericht der FAF gGmbH, Köln
- 6.) BIH-Statistik der Integrationsfachdienste, LVR-Inklusionsamt, Köln

**08 Der besondere Kündigungsschutz**

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik, LVR-Inklusionsamt, Köln

**09 Beratung und Begleitung**

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
- 2.) Beschlussvorlagen für den Sozialausschuss (öffentlich), LVR, Köln
- 3.) Statistik der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber, LVR-Inklusionsamt, Köln
- 4.) BIH-Statistik der Integrationsfachdienste, LVR-Inklusionsamt, Köln

**10 Kein Abschluss ohne Anschluss/Schule trifft Arbeitswelt (KAoA-Star) LVR-Budget für Arbeit**

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik, LVR-Inklusionsamt, Köln

**11 Seminare und Öffentlichkeitsarbeit**

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik, LVR-Inklusionsamt, Köln

**12 Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement**

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Inklusionsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik, LVR-Inklusionsamt, Köln
- 3.) Pressemitteilungen, LVR-Inklusionsamt, Köln

**13 Forschungs- und Modellvorhaben**

- 1.) Beschlussvorlagen für den Sozialausschuss (öffentlich), LVR, Köln



**TOP 5      Berichte und Vorlagen aus den übrigen Dezernaten und dem Organisationsbereich der LVR-Direktorin**

## Vorlage Nr. 15/2530

öffentlich

**Datum:** 23.10.2024  
**Dienststelle:** OE 9  
**Bearbeitung:** Schuy

<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Kulturausschuss</b>	<b>18.11.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>04.12.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>06.12.2024</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Aufhebung der Befristung des freien Eintritts in die LVR-Museen für  
Leistungsberechtigte des LVR**

### Beschlussvorschlag:

Der freie Eintritt alleine oder gemeinsam mit einer Begleitperson in die LVR-Museen für den berechtigten Personenkreis der Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe des LVR erhalten, wird unter Beibehaltung des bestehenden Verwaltungsverfahrens unbefristet verlängert.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	30.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

## Zusammenfassung

Seit 2007 ermöglicht der Landschaftsverband Rheinland **Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten**, den **freien Eintritt** für sich sowie eine Begleitperson in die LVR-Museen. Der LVR möchte mit diesem Angebot die Stärkung der **kulturellen Teilhabe** von Menschen mit Behinderungen fördern und somit ein möglichst **niedrigschwelliges Kulturangebot** für alle schaffen.

Der berechnigte Personenkreis erhält einen **Ausweis im Scheckkartenformat**, der als Nachweis an den Kassen der LVR-Museen dient, und wird über ein dazugehöriges Informationsschreiben sowie die **Internetseiten** des LVR über das Angebot des freien Eintritts informiert.

Seit 2020 werden die entgangenen Erlöse aus Eintrittsentgelten nicht mehr abgerechnet und durch das LVR-Dezernat Soziales erstattet, sondern die **Mindererträge** in Höhe von ca. 30.000 € jährlich sind im Haushalt des LVR-Dezernats Kultur und landschaftliche Kulturpflege berücksichtigt (siehe Vorlage Nr. 14/3396/1). Durch den Wegfall der Erstattung konnte eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands erzielt werden.

Bisher gilt das Angebot für den berechtigten Personenkreis, die LVR-Museen allein oder mit einer Begleitperson eintrittsfrei zu besuchen, bis zum 31.12.2024.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Befristung aufzuheben und das Angebot unbefristet fortzuführen. Damit wird diese Form des freien Eintritts gleichgestellt mit allen anderen Angeboten zum freien Eintritt in die LVR-Museen, die ohne Ausnahme unbefristet sind.

Das bisherige **Verwaltungsverfahren** zur Information des berechtigten Personenkreises sowie die Berücksichtigung von entsprechenden Mindererträgen soll **beibehalten** werden.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Nr. Z4 Gestaltung des inklusiven Sozialraums des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2530:**

### **Aufhebung der Befristung des freien Eintritts in die LVR-Museen für Leistungsberechtigte des LVR**

#### I. Ausgangssituation

Seit 2007 ermöglicht der Landschaftsverband Rheinland **Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten**, den **freien Eintritt in die LVR-Museen**.

Eine jeweilige **Begleitperson** erhält ebenfalls kostenlosen Eintritt. Diese Möglichkeit wurde zuletzt 2019 mit der Vorlage-Nr. 14/3396 durch Beschluss des Landschaftsausschusses am 05.07.2019 bis zum 31.12.2024 verlängert.

Die Möglichkeit zum freien Eintritt in die LVR-Museen erhalten Menschen mit Behinderung aus dem Rheinland, die Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen und/oder zur Beschäftigung erhalten. Diese Regelung gilt seit dem 01.01.2020 in Umsetzung des AG-BTHG NRW für alle Menschen im Rheinland, die Eingliederungshilfeleistungen zur Sozialen Teilhabe, zur Arbeit, zur Bildung und/oder zur medizinischen Rehabilitation durch den Landschaftsverband Rheinland erhalten.

Der LVR möchte mit diesem Angebot die **Stärkung der kulturellen Teilhabe** von Menschen mit Behinderungen fördern und zugleich ein möglichst **niedrigschwelliges Kulturangebot** für alle schaffen.

#### II. Sachstand

Seit 2013 erhalten alle berechtigten Personen einen unbefristeten **personalisierten Ausweis im Scheckkarten-Format** als Berechtigungsnachweis für den freien Eintritt an den Kassen der LVR-Museen; im Falle eines Verlustes kann ein Ersatzausweis angefordert werden.

Im dazugehörigen **Informationsschreiben** wurde bislang auf die Befristung des Anspruchs auf freien Eintritt hingewiesen, derzeit gilt das Angebot des freien Eintritts bis zum 31.12.2024.

Informationen zum freien Eintritt in die LVR-Museen erhalten Menschen mit Behinderung zudem über die **Internetseiten des LVR**:

- auf den Seiten des Dezernates Soziales unter den Stichworten: Wohnen und Alltag/Freizeit,
- im LVR-Internetauftritt in Leichter Sprache unter den Stichworten: Freizeit/Museen/Ins Museum gehen,
- in den Online-Ticketshops der LVR-Museen.

Das Angebot des freien Eintritts in die LVR-Museen wird durch den berechtigten Personenkreis gerne angenommen. Nach einem Pandemie-bedingten Rückgang der entsprechenden Besuchszahlen in den Jahren 2020 und 2021 konnten im Jahr 2022

wieder **2.230 Besuche** von Leistungsberechtigten Personen registriert werden, 2023 wurden **2.702 entsprechende Besuche** gezählt, die Tendenz ist demnach steigend.

Bis zum Jahr 2019 wurden die Eintrittsentgelte, die den LVR-Museen durch den freien Eintritt für Leistungsberechtigte und ihre Begleitpersonen entgangen sind, laufend durch die RKG berechnet und quartalsweise durch das LVR-Dezernat Soziales an das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege erstattet. Auf Anregung des Ältestenrats hat der Landschaftsausschuss am 05.07.2019 mit Vorlage Nr. 14/3396 beschlossen, dass auf diese Erstattung verzichtet werden soll und stattdessen ein Betrag von **30.000 € jährlich** in den Haushalt des LVR-Dezernats Kultur und Landschaftliche Kulturpflege eingestellt wird.

Durch den Wegfall der Berechnung der entgangenen Erlöse und der entsprechenden LVR-internen Erstattung konnte der Verwaltungsaufwand sowohl beim LVR als auch bei der RKG deutlich verringert werden. Stattdessen wurde der jährliche Betrag in Form von entsprechenden **Mindererträgen** verursachungsgerecht aufgeteilt auf die LVR-Museen in den Haushalt eingestellt. Die entgangenen Erlöse aus Eintrittsentgelten sind somit kompensiert.

### III. Weiteres Vorgehen

Aufgrund der großen Bedeutung des freien Eintritts in die LVR-Museen für den Personenkreis der Leistungsberechtigten schlägt die Verwaltung die Aufhebung der Befristung und unbefristete Fortführung dieser Möglichkeit vor.

Damit wird diese Form des freien Eintritts gleichgestellt mit allen anderen Angeboten zum freien Eintritt in die LVR-Museen, die ohne Ausnahme unbefristet sind. Als Beispiele sind die freien Eintritte für Kinder und Jugendliche, LVR-Mitarbeitende, Geflüchtete und Begleitpersonen, etc. zu nennen (siehe auch Vorlage Nr. 15/2087).

Das bisherige **Verwaltungsverfahren** zur Information des berechtigten Personenkreises sowie die Berücksichtigung von entsprechenden Mindererträgen soll **beibehalten** werden.

### IV. Vorschlag der Verwaltung

Der freie Eintritt alleine oder gemeinsam mit einer Begleitperson in die LVR-Museen für den berechtigten Personenkreis der Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe des LVR erhalten, wird unter Beibehaltung des bestehenden Verwaltungsverfahrens unbefristet verlängert.

In Vertretung

D r . F r a n z            R i s t

## Vorlage Nr. 15/2768

öffentlich

**Datum:** 23.10.2024  
**Dienststelle:** OE 4  
**Bearbeitung:** Herr Dannat

<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>26.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>29.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>04.12.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>06.12.2024</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz IKJHG)**

### Beschlussvorschlag:

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz IKJHG) wird gemäß Vorlage Nr. 15/2768 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

## Zusammenfassung

Durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde der Referentenentwurf (Kinder- und Jugendinklusionsgesetz – IKJHG) für ein Inklusives Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorgelegt.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung im Bereich der Eingliederungshilfe vom SGB IX ins SGB VIII zu überführen.

Da mit der Übertragung auch die automatische Zuständigkeit der örtlichen Jugendhilfeträger verbunden ist, würden die Landschaftsverbände ihre bisherige Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und für deren Betreuung über Tag und Nacht verlieren. Die im Entwurf vorgesehene neue Regelung des § 85 Abs. 5 SGB VIII (so genannte Länderöffnungsklausel) legt eine maximale Übergangsfrist bis zum 31.12.2030 fest. Spätestens ab diesem Zeitpunkt wären in NRW die derzeit bestehenden 186 Jugendämter anstatt der beiden Landschaftsverbände für die o.g. Leistungen zuständig.

Die möglichen Folgen der beabsichtigten Regelung

- der Verlust von Landeseinheitlichkeit,
- der Verlust von Standards,
- der Verlust von Know-how und vorhandener Strukturen und

die damit eventuell verbundenen Konsequenzen werden in dieser Vorlage dargestellt und beschrieben.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2768:**

### **Sachverhalt**

Mitte September 2024 wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) der Referentenentwurf (Kinder- und Jugendinklusionsgesetz – IKJHG) für ein Inklusives Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorgelegt.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung im Bereich der Eingliederungshilfe ins SGB VIII zu überführen.

Dies betreffe alle Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit (drohender) Behinderung, insbesondere auch die heilpädagogischen Leistungen im Elementarbereich, in Pflegefamilien und bei Betreuung über Tag und Nacht.

Die Länder- und Verbändeabstimmung wurde durch das BMFSFJ am 16.09.2024 eingeleitet. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger und Eingliederungshilfeträger (BAGüS) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) haben am 02.10.2024 in einer gemeinsamen Erklärung zu den wesentlichen Regelungen des Referentenentwurfs Stellung bezogen (<https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/stellungnahme-ikjhg/>).

Ebenso haben der Deutsche Städtetag (<https://www.staedtetag.de/mitglieder/dezernat-4/2024/kinder-und-jugendhilfeinklusionsgesetz>) am 25.09.2024 sowie der Deutsche Landkreistag mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund am 02.10.2024 eine Stellungnahme (aktuell nicht online verfügbar) zum Entwurf abgegeben.

Obwohl der Referentenentwurf noch nicht vom Bundeskabinett beschlossen wurde und Bundestags- und Bundesratsverfahren erst noch folgen, enthält dieser doch eine Regelung, die eine Verlagerung von strukturellen Zuständigkeiten weg von beiden Landschaftsverbänden bedeuten würde und daher für diese von erheblicher Bedeutung ist. Deshalb erfolgt hiermit bereits eine entsprechende Unterrichtung der politischen Vertretung.

### **1. Länderöffnungsklausel**

Für die Landschaftsverbände von besonderer Bedeutung ist die im Entwurf vorgesehene neue Regelung des § 85 Abs. 5 SGB VIII.

Das gültige SGB VIII bestimmt in § 85 Abs. 1 schon jetzt die Zuständigkeit des örtlichen Trägers für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist. In § 85 Abs. 2 Nr. 1 – 10 sind die Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe gesetzlich festgelegt. Die Eingliederungshilfe (EGH) fällt nicht hierunter, da sie mit Ausnahme der EGH für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) im SGB IX geregelt ist.

Die Zuständigkeit der LVe für die EGH im Elementarbereich ergibt sich daher aus dem Ausführungsgesetz des Landes zum BTHG (AG-BTHG), entsprechend der bisherigen Verortung der EGH im SGB IX. Mit der Überführung der EGH ins SGB VIII kommt somit automatisch § 85 Abs. 1 SGB VIII und damit die Zuständigkeit des örtlichen Jugendhilfeträgers zum Tragen. Wirksam werden soll diese Regelung zum 01.01.2028.

Um der bestehenden Situation vor allem in den Ländern Bayern und NRW Rechnung zu tragen, enthält der Referentenentwurf in § 85 Abs. 5 SGB VIII eine so genannte „Länderöffnungsklausel“:

*„(5) Landesrecht kann bis zum 31.12.2030 bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. Im Falle einer Übertragung nach Satz 1 ist eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 36 bis 38d unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen; § 27 Absatz 5 bleibt unberührt.“*

Tatsächlich handelt es sich aber um keine Öffnungsklausel, sondern um eine fristgebundene Übergangslösung. Ausdrücklich heißt es dazu in der Begründung:

*„Denjenigen Ländern, bei denen aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen die Zuweisung der vorrangigen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, wird damit ein längerer Zeitraum für die hierfür notwendigen Umstellungsprozesse eingeräumt.“*

Es geht also lediglich um die Verlängerung des Umstellungszeitraumes bis zum 31.12.2030. Ohne dauerhafte Länderöffnungsklausel ist eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist nicht sinnvoll. Der Aufbau von örtlichen Strukturen zur Beratung, Hilfe- und Leistungsplanung (usw.) bzw. deren Sicherstellung für eine dreijährige Übergangsfrist würde erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten.

Im Übrigen sind nach der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes die Behördenbestimmung und die Festlegung des Verfahrens Sache der Länder. Damit wird sichergestellt, dass die Länder ihre Behördenstruktur und andere Besonderheiten bei der Durchführung der Gesetze berücksichtigen können. Sollte der Referentenentwurf in dieser Form beschlossen werden, wäre die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die EGH im Elementarbereich und für die Betreuung in Pflegefamilien und bei Betreuung über Tag und Nacht spätestens am 31.12.2030 beendet.

## **2. Mögliche Folgen**

Die möglichen Konsequenzen der beabsichtigten Regelung können erheblich sein.

### **Verlust von Landeseinheitlichkeit:**

Die Übertragung der Zuständigkeit und Vertragshoheit auf 186 Jugendamtsbezirke macht eine landeseinheitliche Leistungsgewährung nach aller Erfahrung nicht möglich, da eine verbindliche Verpflichtung, einen Landesrahmenvertrag abzuschließen zu müssen, im Referentenentwurf fehlt.

Die Landesregierung und der Landtag NRW haben mit dem Ausführungsgesetz zum BTHG (AG-BTHG) Zuständigkeiten von den 53 Kreisen und kreisfreien Städten auf die beiden

Landschaftsverbände mit der klaren Zielsetzung landeseinheitlicher Leistungen verlagert. Die große Lösung würde diesen Schritt nicht nur rückgängig machen, sondern ins komplette Gegenteil verkehren. Künftig wären damit nämlich nicht die 53 Kreise und kreisfreien Städte sondern die **186 Jugendämter** in NRW auch für die EGH-Leistungen zuständig. Die Umsetzung einer landeseinheitlichen Leistungsgewährung, auch im Hinblick auf Steuerungsdaten und Kennziffern, wäre so kaum mehr möglich.

### **Verlust von Standards:**

Es droht der Verlust von einheitlichen Standards und die Schaffung einer Leistungsgewährung nach Kassenlage der hinter dem jeweiligen Jugendamtsbezirk stehenden kommunalen Körperschaft. Die Beibehaltung einheitlicher Standards, wie z.B. die Basisleistung I oder das landeseinheitliche Pflegefamiliengeld NRW, wird nur schwer erreichbar sein. Der Referentenentwurf sieht vor, dass die in den Landesrahmenverträgen getroffenen Vereinbarungen befristet bis 31.12.2032 fortgelten. Das SGB VIII sieht bisher und auch im IKJHG einen Landesrahmenvertrag nur für (teil-) stationäre Leitungen vor. Dieser gesetzlich vorgesehene Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII existiert in NRW seit über einem Jahrzehnt nicht und vor einigen Jahren aufgenommene Verhandlungen führten bisher zu keinem Ergebnis.

Die Landschaftsverbände haben im Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe und in der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gemeinsam mit der Freien Wohlfahrtspflege Regelungen für landeseinheitliche Standards und eine konsequent inklusive Finanzierung getroffen. Dieser Erfolg steht jetzt auf dem Spiel.

Selbst wenn der Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe (zunächst) juristisch weiter gilt, ist ein Auseinanderdriften im Zuge der „großen Lösung“ allein durch die zersplitterte Zuständigkeit von dann 186 Jugendämtern zu befürchten.

### **Möglicher Verlust von Know-how und Verlust von Strukturen:**

Es droht ein zumindest vorübergehender Kompetenzverlust in der EGH. Die Landschaftsverbände sind bereits seit vielen Jahrzehnten Kompetenzcluster im Bereich der Eingliederungshilfe in NRW. Dies hat ihnen im Jahr 2020 – auch unter den Herausforderungen der Corona-Pandemie – die erfolgreiche Übernahme und Weiterentwicklung von weiteren Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche ermöglicht. Sie können dabei auf etablierte Strukturen sowie eine fachlich hochversierte Mitarbeiterschaft zurückgreifen.

Diese fachliche Expertise müsste in den Jugendämtern bei gleichzeitigem Fachkräftemangel erst wiederaufgebaut werden. Hierdurch stehen erhebliche Verzögerungen bei der inklusiven Weiterentwicklung der EGH im Raum.

Gleichzeitig werden die örtlichen Jugendämter vorhandene Ressourcen in die Bewältigung der dann neuen Aufgaben (und weiterer neuer Aufgaben, wie die Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs) stecken müssen, was angesichts der angespannten Personal- und Finanzlage zu weiteren Friktionen in den betroffenen Bereichen (z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst) führen wird. Der Fachkräftemangel zeigt sich insbesondere in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter und führt schon heute dazu, dass Leistungen priorisiert oder nur noch eingeschränkt erbracht werden können. Mit der Übernahme der EGH Leis-

tungen würden diese Dienste, die schon heute unter hohen Vakanzen und hoher Fluktuation leiden, weiter ausgebaut werden. Die Jugendämter geraten spätestens dann an ihr Limit.

Schließlich sieht der Referentenentwurf im Wesentlichen eine annähernd unveränderte Übertragung des bisherigen Leistungskatalogs für Kinder und Jugendliche vom SGB IX ins SGB VIII vor. Das steht zu den oben dargestellten Folgen in NRW in keinem adäquaten Verhältnis. Die jetzigen Bedingungen und die aktuelle Struktur in NRW erfordern daher die Beibehaltung der derzeitigen Zuständigkeiten und die Regelung einer echten, unbefristeten Länderöffnungsklausel.

#### **Kostenfolge:**

Der vorliegende Referentenentwurf beziffert den Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen mit einmalig 44,6 Mio. EUR + 36,4 Mio. EUR sowie den jährlich entstehenden Erfüllungsaufwand mit 4,3 Mio. EUR. Darüber hinaus ist eine Evaluation – ohne Stichtagsnennung – vorgesehen, die auch die finanziellen Auswirkungen für Länder und Kommunen mit untersuchen soll.

Allen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände im Bund und der beiden Bundesarbeitsgemeinschaften ist gemeinsam, dass die im Referentenentwurf vorgenommene Kostenschätzung von Umstellungskosten in Höhe von insgesamt 81 Mio. EUR angesichts der erforderlichen organisatorischen und strukturellen Veränderungen als viel zu niedrig angesetzt, nicht nachvollziehbar und unrealistisch angesehen wird. Das Fehlen von mit den erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen verbundenen Kostenfolgeabschätzungen wird übereinstimmend scharf kritisiert.

In Vertretung

D a n n a t

R i s t

## Vorlage Nr. 15/2545

öffentlich

**Datum:** 19.08.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 42  
**Bearbeitung:** Sabine Brand

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>26.09.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Jahresbericht 2023 des Teams 42.23 „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung“**

### Kenntnisnahme:

Der Jahresbericht 2023 des Teams 42.23 „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung“ wird gemäß Vorlage Nr. 15/2545 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

## Zusammenfassung

Der Jahresbericht des Teams 42.23 „Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Kindertagesbetreuung und (interdisziplinären) Frühförderung“ informiert den LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland über die Tätigkeit und etwaige aktuelle Besonderheiten des Arbeitsbereiches. Das konkrete Berichtsjahr ist 2023.

Die Aufgabe des Teams besteht in der Prüfung, ob bzw. in wie weit Leistungserbringer ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten bei der Erbringung heilpädagogischer Leistungen (Eingliederungshilfe) erfüllen. Rechtsgrundlage ist § 128 SGB IX. Das Team berät zudem im Rahmen der Prüfung vor Ort Leistungserbringer zu inklusiven Themen.

Die Qualität dieser Aufgaben ist abhängig von einer stetigen und intensiven Reflektion der eigenen Arbeit und verlässlichen Absprachen im Team zur qualitativen Weiterentwicklung. Das einheitliche Verwaltungshandeln wird durch Verfahrensbeschreibungen, die die zentralen Arbeitsprozesse verbindlich beschreiben und regeln, sichergestellt.

Durch den intensiven Austausch mit internen Schnittstellen, aber auch mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe werden fachlichen Themen aus verschiedenen Perspektiven kontinuierlich beleuchtet, reflektiert und weiterentwickelt.

## Begründung zur Vorlage Nr. 15/2545:

### Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
1.1 Rechtsgrundlage .....	3
1.2 Prüfteam .....	3
2. Operatives Prüfwesen .....	4
2.1 Prüfbereiche .....	4
2.2 Prüfkriterien .....	4
2.3 Auswahlkriterien (anlassunabhängige Prüfung) .....	4
2.4 Prüfablauf (anlassunabhängige Prüfung) .....	4
2.5 Anzahl der Prüfungen in 2023.....	5
2.6 Häufige Qualitätsmängel.....	5
2.7 Steuerung über Vereinbarungen .....	6
2.8 Noch nicht geprüfte Bereiche .....	6
3. Interne Schnittstellen.....	6
3.1 Fachbereich 41 - Transferleistungen.....	6
3.2 Teams 42.21 und 42.24 – Aufsicht und Beratung.....	7
3.3 Prüfteam im Dezernat 7 .....	8
4. Externe Schnittstellen und Kooperationen.....	8
4.1. Prüfteam im Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) .....	8
4.2. Ministerium für Arbeit Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen (MAGS NRW) .....	8
4.3. Gesetzliche Krankenversicherung .....	9
4.4. Gemeinsame Kommission .....	9
5. Öffentlichkeitsarbeit .....	9

# 1. Einleitung

## 1.1 Rechtsgrundlage

Mit der am 26. März 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention haben sich alle UN-Mitgliedsstaaten verpflichtet, Inklusion auf nationaler Ebene umzusetzen. Aus dieser Forderung heraus wurde in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesteilhabegesetz verfasst, welches unter anderem die Loslösung der Sozialhilfe aus dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch in ein eigenständiges Eingliederungshilfegesetz, das neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), initiierte.

Inklusion im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes bedeutet, dass Menschen mit Behinderung ihr Leben nicht mehr an vorhandene Strukturen anpassen müssen. Durch das SGB IX wurde der Behinderungsbegriff neu definiert. Demnach ist Behinderung immer in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu betrachten, welche die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Damit wird Behinderung als Wechselwirkungsprozess mit individuellen weiteren Faktoren betrachtet.

Das AG BTHG NRW regelt die Zuständigkeit. Seit 2020 sind die Landschaftsverbände zuständig für die Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Alter von 0 bis Schuleintritt. Die Aufgaben waren zuvor bei den Kreisen und kreisfreien Städten verortet.

Gesetzliche Grundlagen für diesen Prüfauftrag sind:

- **§ 128 SGB IX:** Danach prüft der Träger der Eingliederungshilfe die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten (bei der Erbringung heilpädagogischer Leistungen) nicht erfüllt.
- **§ 8 des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum SGB IX:** Danach ist der Träger der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung der Qualität der vereinbarten Eingliederungshilfeleistungen darüber hinaus beauftragt, anlassunabhängige Prüfungen durchzuführen. Diese stellen den Schwerpunkt der Arbeit des Prüfteams dar.

## 1.2 Prüfteam

Um die Prüfungen unabhängig von der Organisationseinheit, die für Vertragsverhandlungen, Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung zuständig ist (Fachbereich 41), zu organisieren, wurde das Prüfteam organisatorisch an den Fachbereich 42 (Kinder und Familie) angebunden. Diese Anbindung bringt aufgrund der dort ebenfalls verorteten Aufgabe Schutz von Kindern in Einrichtungen nach § 45 ff SGB VIII Synergien.

Das Prüfteam 42.23 bestand in 2023 aus 10 Mitarbeitenden (9,5 VZÄ) der Professionen Soziale Arbeit, öffentliches Recht und Betriebswirtschaftslehre. In den Prüfungen werden die Leistungserbringer als Kooperationspartner\*innen in gemeinsamer Aufgabenstellung gesehen. Daraus erwächst das Selbstverständnis des Prüfteams, sich grundsätzlich und so weit möglich, im Rahmen der Prüfung dennoch auf Augenhöhe zu begegnen und

auszutauschen: Wir fördern und fordern im Qualitätsdialog den Prozess zur bedingungslosen sozialen Teilhabe von Kindern mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt.

## **2. Operatives Prüfwesen**

### **2.1 Prüfbereiche**

Das Prüfteam 42.23 prüft Leistungserbringer von Eingliederungshilfeleistungen Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, externe Leistungserbringer individueller heilpädagogischer Leistungen in Kindertageseinrichtungen, sofern diese nicht von eigenem Personal des Trägers der Kindertageseinrichtung erbracht werden, solitäre und interdisziplinäre Frühförderung (Komplexleistung – Zusammentreffen medizinischer und heilpädagogischer Leistungen).

### **2.2 Prüfkriterien**

Maßstab der Prüfung ist die Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Pflichten bei der Erbringung heilpädagogischer Leistungen. Entsprechend sind alle Prüfkriterien der unter 2.1 dargestellten Prüfbereiche aus Gesetz, Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX mit Rahmenleistungsbeschreibungen und den Mustern der Leistungsvereinbarungen abgeleitet.

### **2.3 Auswahlkriterien (anlassunabhängige Prüfung)**

Die Auswahl einer individuellen Prüfung erfolgt grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip. Ziel ist die gleichmäßige Verteilung auf kommunale, konfessionelle und freie Trägerschaft.

### **2.4 Prüfablauf (anlassunabhängige Prüfung)**

Den Prüfungen liegen zwischen den Landschaftsverbänden abgestimmte, landeseinheitlich definierte Prüfkriterien zugrunde. Diese Prüfkriterien sind sowohl auf der [Internetseite des LVR](#) als auch auf der des LWL einzusehen.

Im Vorfeld einer Prüfung erfolgt die Sichtung vorhandener Unterlagen wie z. B. hinterlegter Konzepte und Fachabrechnungen. Auch eine ausführliche Internetrecherche ist Bestandteil der Vorbereitung. Im Folgenden werden einige Prüfaspekte näher erläutert:

Zu Beginn der Prüfung erfolgt eine Erläuterung zum Umfang der Prüfung. Um einen Gesamteindruck der Einrichtung zu bekommen, erfolgt im Anschluss ein Rundgang durch die Räumlichkeiten die für die Erbringung der heilpädagogischen Leistungen genutzt werden. Hierbei bezieht sich die Perspektive auf die Möglichkeiten der Teilhabe der Leistungsberechtigten, z. B. möglichst barrierefreie Zugänglichkeit der Räumlichkeiten und Außenanlagen.

Im Laufe der Prüfung nehmen die Prüfenden z. B. Einsicht in das Inklusionspädagogische Konzept sowie das Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX als integrierter Bestandteil des organisationalen Konzeptes zum Schutz vor Gewalt nach § 45 SGB VIII der jeweiligen Einrichtung. In diesem Zusammenhang lassen sich die Prüfenden aufzeigen, ob diese Konzepte regelmäßig fortgeschrieben bzw. überarbeitet werden und die Inhalte allen Mitarbeitenden in der Einrichtung bekannt sind. Da eine stetige Weiterentwicklung der Qualität in der Arbeit mit den leistungsberechtigten Kindern regelmäßige Fort- und

Weiterbildungen bedürfen, wird überprüft, ob ein Fort- und Weiterbildungskonzept sowie Nachweise zu geplanten und geleisteten Fortbildungen vorliegen.

Neben der qualifizierten Arbeit mit den leistungsberechtigten Kindern ist die Beteiligung der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten im Sinne der Partizipation ein wichtiger Baustein in der gelingenden Arbeit. Hier liegt der Fokus der Prüfenden sowohl auf der Dokumentation des Aufnahmegesprächs, in dem die Wünsche, Erwartungen sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf der Leistungsberechtigten erfasst und dokumentiert werden müssen. Ein ebenso wichtiger Prozess, der überprüft wird, ist das Entwicklungsgespräch, welches mindestens jährlich gemeinsam mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf Grundlage des Förder- und Teilhabepplans zu erfolgen hat. Hiermit wird das Ziel verfolgt, sich über die Entwicklung des leistungsberechtigten Kindes auszutauschen und weitere Fördermöglichkeiten zu erörtern.

Da neben der Zusammenarbeit mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten das Zusammenwirken von Fachkräften verschiedener Professionen nicht aus dem Blick zu verlieren ist, werden sozialräumliche/ interdisziplinäre/ trägerübergreifende Kooperationen und Vernetzungen mit anderen Akteur\*innen im inklusiven Feld gleichermaßen durch z. B. Einsicht in Kooperationsvereinbarungen und Protokolle überprüft. Ebenso ist durch die Einrichtung der Nachweis zu erbringen, dass in der Kita im Rahmen der inklusiven Arbeit Fachberatung in Anspruch genommen wird. Neben den bekannten Meldepflichten nach § 47 SGB VIII, gibt es gem. Landesrahmenvertrag NRW, dort Anlage F, die Verpflichtung zur Meldung besonderer Vorkommnisse gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe. In diesem Kontext wird überprüft, ob das entsprechende Vorgehen bekannt und etabliert ist. Stellen die Prüfenden in ihrem Vororttermin Mängel fest, werden diese im Rahmen der Prüfung benannt. In einem Abschlussgespräch, welches zeitnah vor Ort oder digital geführt wird, werden Vereinbarungen zur Behebung dieser Mängel getroffen. Nach der Übersendung des vorläufigen Prüfberichts hat der Leistungserbringer die Möglichkeit zur Stellungnahme. Liegt kein weiterer Bedarf zum Austausch über die Prüfergebnisse vor, erhält der Leistungserbringer den abschließenden Prüfbericht. Die Behebung der in der Prüfung sichtbar gewordenen Mängel wird im Sinne der leistungsberechtigten Kinder und vor dem Hintergrund der vertraglichen Grundlage nachgeprüft.

Das Team der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen steht im engen Austausch mit den Teams der Aufsicht von Kindertageseinrichtungen im Landesjugendamt, um zum einen den Kinderschutz in allen Facetten sicherzustellen und zum anderen Doppelprüfungen in den Einrichtungen zu vermeiden.

## 2.5 Anzahl der Prüfungen in 2023

Kindertageseinrichtungen	285
Externe Leistungserbringer	4
Solitäre Frühförderung	7
Interdisziplinäre Frühförderung	1

## 2.6 Häufige Qualitätsmängel

In den Prüfungen haben sich vier Themenschwerpunkte herausgestellt, welche die häufigsten Qualitätsmängel aufweisen.

1. Ein fehlendes Gewaltschutzkonzept gemäß § 37a SGB IX, als integrierter Bestandteil im einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor Gewalt nach § 45 SGB VIII. Die Mängel belaufen sich auf drei Prüfaspekte:
  - a. inhaltliche inklusive Abstimmung,
  - b. Rechtsverweis zum § 37a SGB IX und
  - c. sind Kinder mit (drohender) Behinderung in der Risikoanalyse berücksichtigt.
2. Die Abfrage der Wünsche und Erwartungen der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten in den Erst- und Aufnahmegesprächen, sowie die Abfrage des besonderen Betreuungs- und Förderbedarfes des Kindes. Letzteres wird häufig über die gängigen Kita-Anmeldeapps der Städte und Kommunen abgedeckt. Die Wünsche und Erwartungen hingegen werden in der gelebten Praxis im Gespräch erfragt, aber häufig nicht standardisiert dokumentiert, bzw. die Gesprächsinhalte nicht dokumentiert.
3. Das vorgegebene Muster des LVR zur „Förder- und Teilhabeplanung“ ist nicht allen Mitarbeitenden der Leistungserbringer bekannt. Weitere Probleme resultieren aus der fachlichen Nutzung des Musters mit der individuellen Darstellung, insbesondere der SMARTen Zielformulierung, anhand des individuellen Teilhabebedarfs des Kindes, als auch der Synchronisation mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten zur Zielerreichung.
4. Fehlende Fortschreibung der Förder- und Teilhabeplanung, mindestens jährlich.

## **2.7 Steuerung über Vereinbarungen**

Nach den §§ 129-130 SGB IX und § 8 I Satz 6 AG-SGB IX NRW sind sanktionierend die Vergütungskürzung und die fristlose Vertragskündigung möglich.

In der bisherigen Prüfungspraxis musste, mit bisher einer Ausnahme, kein Gebrauch von diesen Sanktionierungsmöglichkeiten gemacht werden. Vor dem Hintergrund des aus Artikel 20 GG resultierenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird dem Nachsteuerungsbedarfen im Regelfall zunächst im Wege von Vereinbarungen begegnet, die im Prüfbericht ausformuliert sind. Diese werden durchweg innerhalb realistischer Fristen von den Prüfenden erneut kontrolliert und den Leistungserbringern erfüllt.

## **2.8 Noch nicht geprüfte Bereiche**

Für die Kindertagespflege sind bislang keine Rahmenleistungsvereinbarungen zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege NRW abgeschlossen worden, aus diesem Grund erfolgen im Bereich der Kindertagespflege aktuell noch keine Prüfungen.

# **3. Interne Schnittstellen**

## **3.1 LVR-Fachbereich 41 - Transferleistungen**

Im Jahr 2023 fanden regelhafte und anlassabhängige Austauschgespräche mit dem Fachbereich 41 statt.

Die regelhaften Austauschgespräche auf Leitungsebene dienen der Abstimmung aktueller Entwicklungen zwischen dem LVR-Fachbereich 41 und dem Team 42.23 der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Anlassabhängige Austauschgespräche fanden zur (Weiter-)Entwicklung der Prüfkriterien der Kindertagesstätten, Frühförderung, und der externen Leistungserbringer statt, als auch bei ermittelten Qualitätsmängeln infolge von Qualitätsprüfungen.

Zudem fanden auf der Mitarbeitenden-Ebene anlassabhängige Austauschtermine zu den Leistungsbereichen der Kindertagesstätten, Frühförderung, interdisziplinären Frühförderung und externen Leistungserbringer statt. Eine Informationsweitergabe, in Form von digitalen Listen, von Leistungserbringern mit abgeschlossener Leistungsvereinbarung und für Kindertagesstätten mit bewilligten Basisleistungen, erfolgt monatlich, sowie anlassbezogen auf Anfrage.

Die Teamleitungen der jeweiligen Fallmanagement-Teams werden über die durchgeführte Prüfung am Prüftag informiert, falls anlassbezogene Rückfragen im Nachgang zu den Prüfungen an das Fallmanagement von den Leistungserbringern gerichtet werden.

Die im Jahr 2023 durchgeführte Vergütungskürzung gemäß § 129 SGB IX fand in kooperativer Zusammenarbeit statt. Die Ermittlung und vertragliche Regelung der Vergütungskürzung erfolgte über das Team der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung. Die Umsetzung der vertraglichen Regelung sowie das Einfordern der gekürzten Mittel erfolgten über den Fachbereich 41.

### **3.2 Teams 42.21 und 42.24 – Aufsicht und Beratung**

Zwischen den Teams der Aufsicht und Beratung für Kindertageseinrichtung und der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt neben der fallspezifischen Zusammenarbeit ein regelmäßiger, fallunspezifischer Austausch, basierend auf einer Kooperationsvereinbarung. Ziel des fallunspezifischen Austausches ist es, sich über die aktuellen Entwicklungen zu informieren und darüber hinaus Erfahrungen auszutauschen.

Der fallspezifische Austausch resultiert im Rahmen von geplanten und durchgeführten Qualitätsprüfungen zu Themen wie:

- Rückfragen zu bestehenden Auflagen und dem Bearbeitungsstand,
- Konzeptangelegenheiten,
- Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Leistungserbringer und Prüfenden,
- Informationen zu erfolgten Prüfungen,
- Abgleich der Prüflisten nach § 46 SGB VIII und § 128 SGB IX, zur Vermeidung von Doppelprüfungen,
- Austausch von Dokumenten.

Die / der jeweilige Mitarbeitende der Aufsicht und Beratung für Kindertageseinrichtung wird über die durchgeführte Prüfung am Prüftag informiert und der aktuelle Stand der (inklusionspädagogischen) Konzeption sowie des (Gewalt-) Schutzkonzeptes mitgeteilt. Bei gänzlich fehlenden Konzepten erfolgt eine Auflage über die Teams Aufsicht und Beratung im Rahmen der Zuständigkeit zur Betriebserlaubnis. Im einheitlichen Prüfgeschehen erfolgt in diesen Fällen keine weitere Prüfung über das Team der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

### **3.3 Prüfteam im LVR-Dezernat 7**

Die Prüfteams zur Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung aus den Dezernaten 4 und 7 treffen sich zweimal im Jahr zum informellen kollegialen Austausch.

Auf Leitungsebene finden anlassbezogene Austauschtermine, zur Bearbeitung interner und externer Fragestellungen, sowie weiteren anlassbezogenen Angelegenheiten aus dem Prüfgeschehen heraus statt.

## **4. Externe Schnittstellen und Kooperationen**

### **4.1. Prüfteam im Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)**

Die Prüfteams aus dem LWL und LVR arbeiten kooperativ, im Rahmen der im Landesrahmenvertrag NRW geforderten Landeseinheitlichkeit, zusammen.

Es wurde eine gemeinsame [Arbeitshilfe zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes nach § 37a SGB IX für die \(interdisziplinäre\) Frühförderung](#) inhaltlich bearbeitet, abgestimmt und veröffentlicht.

Gemeinsam wurden und werden die bestehen Prüfkriterien weiterentwickelt, als auch zu den noch ausstehenden Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe für Kinder im Alter von 0 bis Schuleintritt gemeinsam verfasst und sofern abgestimmt veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt ein regelhafter Austausch von Mitarbeitenden für den Leistungsbereich der Kindertageseinrichtungen, sowie ein regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene zum individuellen Prüfgeschehen in allen Leistungsbereichen. Übergeordnete Themen die erforderlich für die Weiterentwicklung der landeseinheitlichen Prüfkriterien sind, werden ebenfalls auf Leitungsebene abgestimmt.

### **4.2. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW)**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat im April 2022 das Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum SGB IX für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Ziele der Gesetzesänderung waren die Sicherung des Gewaltschutzes in Einrichtungen sowie die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen.

Die Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe wurde hiermit landesrechtlich konkretisiert. Das MAGS ist nach § 4 AG-SGB IX NRW aufsichtsführende Behörde. Das dort zuständige Referat hat im Berichtszeitraum drei anlasslose Qualitätsprüfungen in Kindertageseinrichtung sowie eine Prüfung einer Solitären Frühförderung begleitet.

Über die in den Prüfungen gesammelten Erfahrungen gingen die Landschaftsverbände und das MAGS im Jahr 2023 zweimal in einen fachlichen Austausch.

Des Weiteren bittet das MAGS einmal jährlich um einen Tätigkeitsbericht auch unter Benennung der absolvierten Prüfungen sowie deren Ergebnissen. Ebenso wird um die Prüfplanung für das gesamte Jahr gebeten.

#### **4.3. Gesetzliche Krankenversicherung**

Die gemeinsam mit dem LWL entwickelten Prüfkriterien im Bereich der Interdisziplinären Frühförderung basieren auf dem SGB IX, der Landesrahmenvereinbarung und dem (Muster-) Vertrag über die Interdisziplinäre Frühförderung nach § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV).

Da es sich bei der Interdisziplinären Frühförderung um eine Komplexleistung handelt, in der medizinische und heilpädagogische Leistungen zusammentreffen, war eine Abstimmung mit den Vertretenden der gesetzlichen Krankenkassen im Vorfeld unverzichtbar.

Im Jahr 2023 fanden regelmäßige Abstimmungstermine zu den erarbeiteten Prüfkriterien mit den Vertretenden der gesetzlichen Krankenkassen statt. In diesen Terminen wurde der Fokus auf die kooperative Zusammenarbeit gelegt. Abstimmungsinhalte waren die Vermeidung von Doppelprüfungen, Prüfgegenstände im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (entsprechend SGB V und SGB IX) sowie die entsprechende Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten. Der regelmäßige Erfahrungsaustausch wird kontinuierlich fortgeführt.

Die Weiterentwicklung der vertraglichen Belange im Bereich der Interdisziplinären Frühförderung werden am „Runden Tisch IFF NRW“ bearbeitet.

#### **4.4. Gemeinsame Kommission**

Im Landesrahmenvertrag NRW wurde festgelegt, dass der Träger der Eingliederungshilfe der Gemeinsamen Kommission im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen vorlegt. Zwischenzeitlich hat das Team für die Zeiträume 2020/21 sowie 2022/23 an zwei Berichten mitgewirkt.

Eine weitere Verpflichtung ist die Evaluation des Prüfungsgeschehens mit der zu beantwortenden Frage, ob ein landeseinheitlicher Prüfkatalog durch die Gemeinsame Kommission erarbeitet werden soll.

Dieser Fragestellung wurde vor dem Hintergrund mangelnder Erfahrungen im ersten Bericht nicht nachgegangen. Im aktuellen Bericht an die Gemeinsame Kommission wurde die Frage nach einem landeseinheitlichen Prüfkatalog aus Sicht der Landschaftsverbände in Abstimmung mit dem Städtetag NRW sowie dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen beantwortet.

### **5. Öffentlichkeitsarbeit**

Im Rahmen der Internetpräsenz des LVR sind die Rechtsgrundlagen und Aufgaben des Prüfungswesens dargestellt. Ein dort eingebundenes FAQ begegnet den häufigsten Fragen der Leistungserbringer. Web-Sprechstunden, die zweimal im Kalenderjahr stattfinden, tragen zur weiteren Transparenz bei und bieten Raum für individuelle Fragen sowie einen Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmenden. Die Teamleitung nimmt in regelmäßigen Abständen bzw. nach Bedarf an der Regelkommunikation teil, um auch hier eine größtmögliche Transparenz herzustellen.

Des Weiteren wirkt das Team bei öffentlichen Veranstaltungen des Fachbereiches 42 mit, u. a. bei dem Fachberater\*innen Tag und auf der Didacta.

## **6. Fazit**

Nicht selten ist als Prüffazit festzustellen, dass die sehr engagierten Mitarbeitenden und Leitungskräfte unter schwierigen Umständen ihr bestmögliches geben, dass der Weg zur bedingungslosen Teilhabe geebnet wird. Die Mitarbeitenden stellen sich den täglichen Herausforderungen, unter anderem den anhaltenden Auswirkungen der Postpandemie, dem zunehmenden Personalmangel, den Sprachbarrieren von geflüchteten Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund sowie Kindern mit starken herausfordernden Verhaltensweisen.

Ferner ist zu verzeichnen, dass die Trägerverantwortlichkeiten und -bestrebungen hingegen noch nicht mit dem Engagement der Mitarbeitenden gleichzusetzen sind. Als Vertragspartner\*innen obliegt es den Trägern für ihre Mitarbeitenden handlungsleitende qualitätssichernde Strukturen zu schaffen. Die oben angeführten Qualitätsmängel resultieren oftmals aus nicht gegebenen qualitätssichernden Strukturen, sodass die Trägerverantwortlichkeit 2024 mehr in den Fokus gerückt wird.

Dennoch ist eine positive Tendenz zu beobachten. Wo 2022 Kinder mit Teilhabebedarf noch wenig Zugang zu allgemeinen Kita-Plätzen hatten, basierend auf ausstehenden Vertragsabschlüsse zur Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, als auch begründet auf der pandemischen Lage, nimmt die Zahl der Träger / Einrichtungen mit abgeschlossener Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, sowie bewilligten Basisleistungen I kontinuierlich zu. Allerdings unterscheidet sich die Qualität in der inklusiven Arbeit vor Ort immer noch sehr, eben aus dem Faktum heraus, dass sich viele Leistungserbringer erst kürzlich auf den inhaltlichen und fachlichen Weg der Inklusion begeben haben. Der konsequent verfolgte beratungsorientierte Ansatz des Prüfteams wird in diesem Prozess durchgängig als zielführend, unterstützend und wertschätzend wahrgenommen und nach anfänglicher Aufregung und Skepsis zu Prüfbeginn, wird der Prüfinhalt und -abschluss durchweg als sehr positiv gewertet. Oft ist in den Prüfungen eine offene, positive und fachlich kompetente Haltung zur Inklusion zu verzeichnen, wenngleich auch deutlich geworden ist, dass es noch ein langer Weg ist, bis Inklusion im Elementarbereich eine Selbstverständlichkeit geworden ist.

In Vertretung

D a n n a t

## Vorlage Nr. 15/2589

öffentlich

**Datum:** 06.09.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 84  
**Bearbeitung:** Frau Dr. Pott/Frau Stephan-Gellrich

<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>20.09.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>24.09.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>26.09.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>27.09.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Schulausschuss</b>	<b>04.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>08.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Angebote des LVR für Menschen mit Autismusspektrums-Störungen**

### Kenntnisnahme:

Die Angebote für Menschen mit Autismusspektrums-Störungen werden gemäß Vorlage Nr. 15/2589 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Autismus ist eine Beeinträchtigung.

Autismus gibt es in ganz vielen Formen.

Autisten nehmen Informationen anders auf.

Der LVR hat viele Unterstützungs-Angebote für Menschen mit Autismus:

- Menschen mit Autismus können Eingliederungs-Hilfe erhalten.
- Es gibt Wohnangebote vom LVR, für Kinder und Jugendliche mit Autismus.  
Und für erwachsene Menschen mit Autismus.
- Manche Kinder mit Autismus besuchen Förderschulen vom LVR.
- Die Kliniken vom LVR unterstützen beim Erkennen von Autismus.

Das möchte der LVR:

Ratsuchende sollen schnell die passende Hilfe zum Thema Autismus finden.

Zum Beispiel mit dem LVR-Beratungskompass.

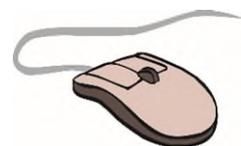
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden

Sie unter <https://leichtesprache.lvr.de>.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung

Im Folgenden wird über die Angebote des LVR für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) berichtet.

Der LVR ist hier sowohl als Kostenträger im Rahmen der Eingliederungshilfe als auch als Leistungserbringer tätig.

Die Übersicht soll Interessierte und Ratsuchende bei der Orientierung in der Vielzahl der Angebote unterstützen.

Die Textbeiträge wurden von allen am Thema arbeitenden Fachdezernaten zusammengetragen.

Nach dem BTHG ist der LVR (FB 41) seit Januar 2020 für die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig. Autismusspezifische Fachleistungen für Kinder bis zum Schuleintritt können als solitäre heilpädagogische Leistungen im Sinne des § 79 SGB IX in Autismusambulanzen erbracht und über den Kostenträger abgerechnet werden.

Das LVR-Landesjugendamt (FB 43) unterstützt die Fach- und Leitungskräfte und die Verfahrenslotsen der örtlichen Jugendämter im Rheinland durch Beratungs- und Fortbildungsangebote sowie durch die Bereitstellung von Arbeitshilfen.

Kernaufgabe der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die Krisensituationen, Vernachlässigung und Missbrauch erlebt haben und in ihrem Verhalten auffällig sind. Die LVR-Jugendhilfe Rheinland unterhält hochdifferenzierte Hilfeangebote an den Standorten Euskirchen, dem Halfeshof in Solingen, Remscheid und Tönisvorst.

Schulrechtlich stellen ASS keinen eigenen Förderschwerpunkt dar, sie begründen allerdings einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Dies führt dazu, dass Schüler\*innen mit ASS nahezu alle LVR-Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte besuchen. Der Fachbereich Schulen (FB 52) unterstützt mit Beratungs- und Fortbildungsangeboten.

In der Zuständigkeit des Sozialdezernats (FB 72 und 73) werden nach dem individuellen Bedarf ermittelte Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe bewilligt. Der LVR unterstützt über die Inklusive Bauprojektförderung auch geeignete inklusive Wohnprojekte.

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen betreibt unterschiedlichste Wohn- und Assistenzangebote für erwachsene Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Zur Zielgruppe gehören auch Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung in Kombination mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Das LVR-Institut Kompass ist ein trägerneutrales Beratungs- und Konsulentenangebot.

In den LVR-Kliniken gibt es sowohl im Kinder- und Jugendlichenbereich als auch in der Erwachsenenpsychiatrie einige auf die Diagnostik von ASS spezialisierte ambulante Angebote. In den Schwerpunktabteilungen für Patient\*innen mit kognitiven Beeinträchtigungen werden auch Patient\*innen mit komorbider ASS behandelt.

Im dezernatsübergreifenden Austausch zum Thema ASS wurde neben der Vielzahl der Aktivitäten auch deren Komplexität deutlich. Die Bedeutung der Lotsenaufgaben ist allen Beteiligten sehr deutlich geworden.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## Begründung der Vorlage Nr. 15/2589:

Inhaltsverzeichnis:

<b>1) Einleitung</b>	2
<b>2) Einzelne Angebote</b>	3
a) Fachbereich 41: Autismusspezifische Fachleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt	3
b) Fachbereich 43: LVR-Landesjugendamt	4
c) LVR-Jugendhilfe Rheinland	5
d) Fachbereich 52: Angebote im Bereich des LVR-Fachbereichs Schulen	6
e) Fachbereiche 72 und 73: Leistungsträgerschaft für Eingliederungshilfe-Leistungen	7
f) Angebote des LVR-Verbund HPH für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung	8
g) Angebote der LVR-Kliniken für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung	9
<b>3) Ausblick</b>	10

### 1) Einleitung

Am 31.08.2023 hat die Verwaltung auf Bitten des LVR-Gesundheitsausschusses einen Fachtag zum Thema Autismus-Spektrum-Störung (ASS) veranstaltet. Dabei sollten die besonderen Belange der verschiedenen Geschlechter berücksichtigt werden. Der Fachtag fand unter Beteiligung verschiedener Expert\*innen (innerhalb und außerhalb des LVR-Klinikverbunds), von Betroffenen und Angehörigen statt. Der inhaltliche Schwerpunkt des Tages lag auf den klinischen Aspekten der Diagnostik und Behandlung, insbesondere bei erwachsenen Betroffenen.

Unter dem Begriff Autismus-Spektrum-Störung werden die früher getrennt benannten Formen des Autismus zusammengefasst, bei denen es in verschiedenster Art und Ausprägung zu typischen Unterschieden in der Kommunikation, der sozialen Interaktion und in Bezug auf Verhaltensweisen kommt. Für eine vertiefte Erläuterung sei an dieser Stelle der Hinweis auf die Aufzeichnung des Fachtags erlaubt, abzurufen unter folgendem Link:

<https://www.youtube.com/watch?v=2so2A0Bcnt8>

Bei und nach der Veranstaltung tauchten ebenfalls Fragen zur außerklinischen Versorgung von betroffenen Personen auf. Deutlich wurde, dass das Navigieren durch die verschiedenen Angebote, die Zuständigkeiten und die Zugangsweisen zu notwendigen Hilfsangeboten oft herausfordernd ist.

Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen zusammenzutragen, in welchen Zuständigkeitsbereichen des LVR verschiedene Angebote für Menschen mit ASS zur

Verfügung stehen, sowohl in seiner Rolle als Kosten- bzw. Leistungsträger als auch als Leistungserbringer.

Folgende Fachbereiche stellen ihre Angebote und Tätigkeiten vor:

Fachbereich 41: Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung (Jürgen Bruchhaus)

Fachbereich 43: Jugend (Andreas Jung)

LVR-Jugendhilfe Rheinland (Stephan Sudeck-Wehr)

Fachbereich 52: Schulen (Kirsten Kaukorat)

Fachbereich 72/73: Eingliederungshilfe I und II (Markus Schulzen, Dr. Dieter Schartmann)

Fachbereich 84 in Dezernat 8: LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (Andreas Hansch-Lohkemper) und LVR-Klinikverbund (Dr. Mechthild Pott)

## **2) Einzelne Angebote**

- a) Fachbereich 41: Autismusspezifische Fachleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe völlig neu strukturiert und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit (drohender) Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich gebracht: So ist der LVR seit Januar 2020 einheitlich für die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig. Dies umfasst heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung ebenso wie Leistungen der Frühförderung.

Grundsätzlich können autismusspezifische Fachleistungen für Kinder bis zum Schuleintritt als solitäre heilpädagogische Leistungen im Sinne des § 79 SGB IX in Autismusambulanzen erbracht werden. Damit fallen diese Leistungen ab dem 1. Januar 2020 in die Zuständigkeit des LVR-Dezernates Kinder, Jugend und Familie (LVR-Fachbereich 41).

In diesem Kontext war es dem LVR ein großes Anliegen, allen Beteiligten einen fließenden Übergang zu gewährleisten und eine lückenlose Leistungserbringung sicherzustellen.

Um Leistungen ab dem 1. Januar 2020 mit dem LVR abrechnen zu können wurde bzw. wird eine vertragliche Grundlage benötigt. Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie hat daher die bestehenden Verträge, die zu autismusspezifischen Fachleistungen für Kinder im schulpflichtigen Alter - die mit der örtlichen Ebene abgeschlossen waren - nach Übersendung durch die Autismusambulanzen auf den Personenkreis (Kinder mit

(drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt) angepasst. Neue Verträge werden auf dieser Grundlage ebenfalls mit den Autismusambulanzen abgeschlossen.

Diese vertraglichen Regelungen stellen die Grundlage für die Abrechnung der heilpädagogischen Leistungen dar.

Die Aufwendungen werden mit monatlichen Rechnungen durch die Leistungserbringer dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie übermittelt und zeitnah beglichen. Im Zuge der Zuständigkeitsübertragung ist ein Rechnungsportale eingerichtet worden, allerdings besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Rechnungen als verschlüsselte E-Mail oder per Post dem LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie zuzuleiten.

Im Kindergartenjahr 2023/2024 wurden für rund 1.200 Kinder mit (drohender) Behinderung autismusspezifische Fachleistungen abgerechnet.

Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen hat sowohl für autismusspezifische Fachleistungen, als auch für die heilpädagogischen Leistungen eine Rahmenleistungsbeschreibung, in der u.a. die rechtlichen Grundlagen, die Ziele der Leistung, der Personenkreis, Art und Umfang der Leistung beschrieben sind.

Informationen zum Landesrahmenvertrag, allgemeine Informationen für Ratsuchende und Links zu Antragsformularen finden sich auf der LVR-BTHG-Seite über folgenden Link: <https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/>

b) Fachbereich 43: LVR-Landesjugendamt

Die „**Fachberatung Eingliederungshilfe**“ des LVR-Landesjugendamtes unterstützt die Fach- und Leitungskräfte der Sozialen Dienste der örtlichen Jugendämter im Rheinland durch Beratungs- und Fortbildungsangebote sowie durch die Bereitstellung von Arbeitshilfen zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII.

Exemplarisch wird auf die Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/jugend\\_mter\\_1/allgemeiner\\_sozialer\\_dienst/ingliederungshilfe\\_35a\\_sgb\\_viii/Arbeitshilfe\\_35a\\_SGB\\_VIII\\_ab\\_2020\\_LVR-LWL-Onlinefassung.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/ingliederungshilfe_35a_sgb_viii/Arbeitshilfe_35a_SGB_VIII_ab_2020_LVR-LWL-Onlinefassung.pdf)

verwiesen, die auf der Grundlage der Änderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im September 2023 ergänzt bzw. fortgeschrieben wurde: [https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/jugend\\_mter\\_1/allgemeiner\\_sozialer\\_dienst/ingliederungshilfe\\_35a\\_sgb\\_viii/Arbeitshilfe\\_35a\\_Teil\\_I\\_Aenderungen\\_durch\\_das\\_KJSG\\_Beiblatt-bf.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/allgemeiner_sozialer_dienst/ingliederungshilfe_35a_sgb_viii/Arbeitshilfe_35a_Teil_I_Aenderungen_durch_das_KJSG_Beiblatt-bf.pdf)

Durch die „**Fachberatung Verfahrenslotsen**“ unterstützt das LVR-Landesjugendamt die Verfahrenslotsen der örtlichen Jugendämter ebenfalls durch die oben beschriebenen Angebote (Beratung und Fortbildungen).

Auf der Grundlage des § 10b SGB VIII haben junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten seit dem 1. Januar 2024 bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf

Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Dieses Angebot muss durch die örtlichen Jugendämter vorgehalten werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat in der ebenfalls angehängten Broschüre „Teilhabe ermöglichen“ den Hinweis auf die Verfahrenslots\*innen explizit aufgenommen.

[https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer\\_public/b6/e3/b6e3a5fa-02aa-431c-ae56-8cd57f4d919c/240219-pocketbroschuere-35a-web.pdf](https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer_public/b6/e3/b6e3a5fa-02aa-431c-ae56-8cd57f4d919c/240219-pocketbroschuere-35a-web.pdf)

#### c) LVR-Jugendhilfe Rheinland

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland ist Kooperationspartner für die Jugendämter im Rheinland und darüber hinaus. Kernaufgabe ist die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die Krisensituationen, Vernachlässigung und Missbrauch erlebt haben und in ihrem Verhalten auffällig sind. Viele von ihnen haben in ihrem jungen Leben schon einiges erlebt; manchmal haben sie bereits eine Odyssee durch diverse Jugendhilfe-Einrichtungen, Pflegefamilien oder andere Betreuungsformen hinter sich.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland unterhält hochdifferenzierte Hilfeangebote an den Standorten Euskirchen, dem Halfeshof in Solingen, Remscheid und Tönisvorst. Das Leistungsspektrum reicht von ambulanten, teilstationären Angeboten, bis hin zu einem neuen Zuhause mit teilweise angeschlossener Schule und Ausbildungswerkstätten. Betroffene, die aktuell nicht in ihren Ursprungsfamilien leben können, finden in der LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Ort, der ihnen zuverlässige, stabile und berechenbare Beziehungen und Strukturen bietet.

Autismus wird auch als Autismus-Spektrum-Störung bezeichnet. Dieser Begriff deutet bereits an, dass die Symptome ein breites Spektrum umfassen und bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen unterschiedlich stark ausgeprägt sein können. Das Erscheinungsbild ist also sehr unterschiedlich. Typisch für Kinder und Jugendliche mit Störungen aus dem autistischen Spektrum sind Schwierigkeiten im Kontakt mit anderen Menschen, Auffälligkeiten im Sprachgebrauch und sich wiederholende Verhaltensweisen oder besondere Interessen.

Im Rahmen des Aufgabenspektrums der Kinder- und Jugendhilfe begleitet die LVR-Jugendhilfe Rheinland in unterschiedlichen Settings:

- Stationäre Kinder- und Jugendhilfe
- Erziehungsstellen
- Tagesgruppen
- Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung.

In der Regel liegt der LVR-Jugendhilfe Rheinland ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten im Rahmen des § 35 a mit entsprechender Diagnose vor. In diesen Diagnosen finden sich häufig die Bezeichnungen: Entwicklungs- oder Bindungsstörung, emotionale Störung im Kindesalter, Lese-Rechtschreib-Störung (LRS), ADHS, ADS, Intelligenzminderung.

Die Finanzierung in der Kinder- und Jugendhilfe ist über § 34 bzw. 35a SGB VIII (Finanzierung über das Jugendamt) oder über die Eingliederungshilfe § 53 SGB XII (Kostenträger LVR) geregelt.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland versteht sich hier nicht als spezialisierter und therapeutischer Anbieter von Leistungen aus dem Autismus-Spektrum. Therapeutische oder gar medizinische Leistungen werden nicht erbracht. Vielmehr werden die Kinder und Jugendlichen in den beschriebenen Settings mit ihren Auffälligkeiten in der sozialen Interaktion, im Spiel- und Lernverhalten und im Umgang mit Gefühlen begleitet und gefördert. Aktuell weisen in den Maßnahmen der LVR-Jugendhilfe Rheinland 10 Kinder und Jugendliche eine Diagnose aus dem Autismus-Spektrum auf.

d) Fachbereich 52: Angebote im Bereich des LVR-Fachbereichs Schulen

Auch die LVR-Förderschulen werden von vielen Schüler\*innen mit Autismus-Spektrum-Störungen besucht. Das Besondere hierbei ist, dass Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) schulrechtlich keinen eigenen Förderschwerpunkt darstellen, sie begründen allerdings einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß § 3 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF). Dies führt dazu, dass Schüler\*innen mit ASS nahezu alle LVR-Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte besuchen.

Die Beschulung von Schüler\*innen mit ASS kann Schulen vor Herausforderungen stellen. Im Unterricht bedeutet dies beispielsweise, dass Maßnahmen der Strukturierung und Visualisierung (z.B. individuelle Arbeitspläne oder abgeschirmte Arbeitsplätze) sowohl in der Planung als auch der Durchführung berücksichtigt werden müssen. Die Lehrkräfte (Landesbedienstete) unterstützen Kolleg\*innen im Gemeinsamen Lernen mit ihrer hohen Fachexpertise, damit Lernsettings für Schüler\*innen mit ASS im Gemeinsamen Lernen so gestaltet werden können, dass die Schüler\*innen ihren Möglichkeiten entsprechend erfolgreich am gemeinsamen Unterricht und am Schulalltag teilnehmen können. Daneben sind die Mitarbeiter\*innen der örtlichen Autismus-Therapie-Zentren (ATZ) enge Partner\*innen der LVR-Förderschulen. Die gute Zusammenarbeit der ATZ und LVR-Förderschulen hat sich über Jahre etabliert und bewährt. Gemeinsames Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen mit ASS die für sie bestmögliche Förderung zu ermöglichen.

Als Schulträger der LVR-Förderschulen unterstützt auch der LVR-Fachbereich Schulen Akteur\*innen vor Ort, die Berührungspunkte zu Schüler\*innen mit ASS haben:

Im Rahmen des LVR-Beratungs- und Unterstützungsangebotes SUSI (Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion) werden Ratsuchende u.a. an die richtigen Ansprechpartner\*innen gelotst. Dies können örtliche Selbsthilfvereine, ATZ oder auch Expert\*innen an den LVR-Förderschulen sein. Im August 2022 führte der LVR zudem gemeinsam mit dem Kreis Düren eine Fachtagung zum Thema "Autismus-Spektrum-Störung – Unterstützungsangebote für Schulen, die sich auf den Weg machen" durch. Die Veranstaltungen richteten sich an Schulleitungen und Lehrkräfte, um ihnen Einblicke in das Thema geben. Ziel war es auch, Schulen zu ermutigen, sich auf den Weg zu machen, um diesen Wahrnehmungswelten offen zu begegnen. Die Resonanz auf die Veranstaltung war sehr positiv, sodass weitere Fachveranstaltungen zur Thematik angedacht sind. Es zeigt sich im Kontext der Beratungsanfragen beim LVR-Fachbereich Schulen, dass die Bedarfe zum Thema ASS in den Kommunen überregional vorhanden sind. Dies betrifft

neben Fragen zum Schulalltag auch den Übergang Schule und Beruf. Hier besteht eine bewährte Zusammenarbeit des LVR-Fachbereichs Schulen mit dem zuständigen LVR-Inklusionsamt.

Weiterhin bietet der LVR-Fachbereich Schulen in seinem internen Fortbildungsprogramm „Fachkompetenzen LVR-Schulen und LVR-Internat“ seinem Schulträgerpersonal regelmäßig Fortbildungsmöglichkeiten zum Thema „Autismus-Spektrum-Störungen“ an. So befasst sich die Veranstaltung „Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen“ mit der Bandbreite der Störungsbilder und Symptome des autistischen Spektrums sowie der Klassifikation, Diagnostik und Früherkennung. Teilnehmende erhalten Informationen zu aktuellen Erklärungssätzen der Symptomatik und es werden günstige Rahmenbedingungen institutioneller Förderung, Bildung und Betreuung erläutert. Ziel der Fortbildung ist es, Umgang mit störungsbedingtem „typischen“ Verhalten zu lernen und Kenntnisse zu verhaltenstherapeutischem Vorgehen beim Aufbau von erwünschten Verhaltensweisen und der Reduktion unerwünschten Verhaltens zu erreichen.

Eine weitere Zusammenarbeit in der Thematik wird sich zukünftig aus der Kooperation mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens ergeben. Ein regelmäßiger Austausch des LVR-Fachbereichs Schulen mit Vertreter\*innen der zuständigen Fachbereiche im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist derzeit im Aufbau. Im Rahmen erster Gespräche wurde festgehalten, dass auch die ASS ein Thema darstellen, das sowohl das Rheinland als auch die Deutschsprachige Gemeinschaft bewegen. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, zukünftig gemeinsam in den Austausch zur Thematik zu gehen. So könnten beispielsweise Akteur\*innen aus dem Rheinland und Belgien zur Vernetzung zusammengebracht werden. Auch sind z.B. weitere Fachveranstaltungen, die für Teilnehmende der Deutschsprachigen Gemeinschaft geöffnet sind, denkbar.

e) Fachbereiche 72 und 73: Erwachsene: Leistungsträgerschaft für Eingliederungshilfe-Leistungen

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden nicht nach Diagnosen, sondern anhand des konkret ermittelten Unterstützungsbedarfs bewilligt.

Die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) im Rheinland stehen allen Menschen einer definierten Region - unabhängig von der Diagnose – offen, so auch § 219 Abs. 1 und 2 SGB IX. Mit den WfbM sind Eckpunkte vereinbart worden, die im Sinne von Standards für die Unterstützungsbedarfe von besonderen Zielgruppen eine hohe Qualität in der Leistungserbringung sicherstellen.

Neben dem Bereich der Arbeit ist es zudem immer wichtiger, dass auch das selbstständige Wohnen möglich ist. Aus diesem Grund unterstützt der Landschaftsverband Rheinland mit der Inklusiven Bauprojektförderung geeignete inklusive Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung durch einen Zuschuss. Damit sollen inklusive Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen und somit Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Im August 2023 wurde ein inklusives Wohnprojekt eröffnet, welche der LVR mit 176.300 Euro gefördert hat. Das neu errichtete Wohnhaus hat sechs Nutzungseinheiten sowie eine große Gruppenwohnung für vier Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung. Der inklusive

Charakter entsteht zudem durch die zusätzlichen fünf Wohnungen, in denen Menschen ohne eine wesentliche Behinderung einziehen.

([https://www.lvr.de/de/nav\\_main/derlvr/presse\\_1/pressemeldungen/press\\_report\\_378241.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemeldungen/press_report_378241.jsp))

Mit Blick auf den individuellen Bedarf eines Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung kommen zudem zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung Assistenzleistungen gem. § 78 SGB IX in Betracht. Diese Leistungen können entweder als persönliches Budget im Sinne des § 29 SGB IX oder als Sachleistung, erbracht durch einen anerkannten Leistungserbringer des SGB IX, in Anspruch genommen werden.

Die Leistungsberechtigten werden gem. § 106 Abs. 1 SGB IX durch den Träger der Eingliederungshilfe beraten und unterstützt. Dies gilt für das gesamte Gesamt- / Teilhabeplanverfahren nach SGB IX. Ergänzt wird diese Beratung bspw. durch die KoKoBe und SPZ, die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) sowie die Peer-Beratung. Darüber hinaus bietet der LVR-Beratungskompass umfassende Informationen über die Leistungen des LVR aus Sicht der Bürger\*innen. Das Portal soll es Menschen mit und ohne Behinderung erleichtern, ihre Ansprechpersonen beim LVR oder bei Partnern des LVR zu finden. (<https://beratungskompass.lvr.de/alltagssprache/>)

f) Angebote des LVR-Verbund HPH für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung

Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen betreibt als Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe an rund 200 Standorten im Rheinland unterschiedlichste Wohn- und Assistenzangebote für erwachsene Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Die Angebote des LVR-Verbund HPH reichen dabei von besonderen Wohnformen, über die Assistenz und Begleitung in der eigenen Wohnung bis hin zu tagesstrukturierenden Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitangeboten. Ebenso gehören zwei ambulante Pflegedienste und das LVR-Institut für Konsulentenarbeit „Kompass“ zum LVR-Verbund HPH.

Der LVR-Verbund HPH ist im subsidiären Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland tätig. Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung gehören zu seiner politisch beschlossenen Zielgruppe (siehe Vorlage Nr. 14/2482), insbesondere in Kombination mit herausforderndem Verhalten und hohem bis sehr hohem Assistenzbedarf. Angesichts der fachlich etablierten Terminologie „Autismus-Spektrum-Störung“ ist dabei eine Differenzierung vorzunehmen: Die Autismus-Spektrum-Störung muss in Kombination mit einer kognitiven Beeinträchtigung vorliegen. Im medizinischen Klassifikationskatalog ICD-10 sind dies beispielsweise der Frühkindliche Autismus (F84.0), der Atypische Autismus (F84.1) oder die Überaktive Störung mit Intelligenzminderung und Bewegungsstereotypien (F84.4). Menschen mit Asperger-Syndrom verfügen hingegen in der Regel über ein durchschnittliches bis überdurchschnittliches Intelligenzniveau, sodass sie nicht der Zielgruppe des LVR-Verbund HPH angehören. Die bislang nur in englischer Sprache verfügbare ICD-11 unterscheidet hier u.a. zwischen „Autism spectrum disorder with disorder of intellectual development“ und „Autism spectrum disorder without disorder of intellectual development“, also einer Autismus-Spektrum-Störung mit oder ohne intellektueller Beeinträchtigung.

Für die Assistenz und Begleitung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung in besonderen Wohnformen unterhält der LVR-Verbund HPH eine Leistungsvereinbarung über den Leistungstypen 14 „Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztliche Diagnose Autismus“ mit dem Leistungsträger. Zum Stichtag 31.12.2024 begleitet er in besonderen Wohnformen 202 Kund\*innen im Rahmen des Leistungstyps 14, Tendenz steigend. Nicht immer verfügen Kund\*innen über eine entsprechende fachärztliche Diagnose, auch wenn sie Verhaltensweisen und andere Merkmale aufweisen, die für eine Autismus-Spektrum-Störung typisch sind. Häufig erhalten diese Kund\*innen ihre Assistenz dann im Rahmen des Leistungstyps 10 und der Hilfebedarfsgruppe 3. Daher ist von einer weitaus höheren Fallzahl auszugehen.

Ausgehend vom Diversitätsansatz wohnen Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung in der Regel gemeinsam mit anderen Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Diagnosen in den besonderen Wohnformen des LVR-Verbund HPH. Einige Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung gehen keiner Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt oder einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung nach. In diesem Fall haben sie die Möglichkeit, die tagesstrukturierenden Angebote der Heilpädagogischen Zentren (HPZ) oder der Regionalen Beschäftigungs- und Begegnungszentren (RBB) in Anspruch zu nehmen.

Die praktische Assistenz in den Wohn- und tagesstrukturierenden Angeboten erfolgt auf der fachlichen Grundlage eines entsprechenden didaktisch-methodischen Konzeptes, welches fortlaufend von und mit Fachexpert\*innen weiterentwickelt wird. Darüber hinaus stehen den Mitarbeitenden entsprechende Schulungsangebote im Fortbildungskatalog zur Verfügung.

Bei besonders herausfordernden Situationen können zudem spezialisierte externe Autismusberatungen, Supervisionen oder auch die Beratung des LVR-Instituts Kompass in Anspruch genommen werden.

Das LVR-Institut Kompass steht als trägerneutrales Beratungs- und Konsulentenangebot allen Leistungserbringern, Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Angehörigen offen.

#### g) Angebote der LVR-Kliniken für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung

In den neun psychiatrischen Kliniken des LVR-Klinikverbunds werden im Rahmen des umfassenden Gesamtbehandlungsangebots auch regelmäßig Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung (ASS) behandelt.

Ausgehend von der zumeist frühen Feststellung der Diagnose liegt der Schwerpunkt hierbei in den Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, in denen eine gezielte Diagnostik betrieben wird. Oft kommen die Patient\*innen bereits mit einer zuvor festgestellten (Neben-)Diagnose aus dem Autismspektrum in die Behandlung. In den Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie der LVR-Universitätsklinik Essen, der LVR-Klinik Viersen, der LVR-Klinik Bonn und der LVR-Klinik Bedburg-Hau (Standort Moers) werden zudem ambulante Spezialsprechstunden für ASS angeboten.

Für erwachsene Menschen, bei denen der Verdacht auf eine ASS besteht, diese aber noch nicht diagnostisch gesichert ist, ist es oft schwierig, ein geeignetes Angebot zu finden. Die LVR-Kliniken Essen und Düsseldorf bieten hierfür spezialisierte Sprechstunden an. In

Köln besteht zur Diagnostik eine Zusammenarbeit zwischen der LVR-Klinik und der Uni-Klinik.

Diese Angebote können den bestehenden Bedarf leider nicht decken, so dass Ratsuchende zum Teil lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen.

In der Erwachsenenpsychiatrie werden zudem auch Patient\*innen mit Intelligenzminderung und komorbider Autismus-Störung behandelt. Schwerpunkt-Zentren für diese Zielgruppe finden sich in den LVR-Kliniken Bedburg-Hau und Langenfeld. Über die MZEB (Medizinische Zentren für Erwachsene mit Mehrfachbehinderung) wird eine komplexe Diagnostik verschiedenster Störungen angeboten. Die Institutsambulanzen können nachfolgend die längerfristige Begleitung und Behandlung der Patient\*innen sicherstellen. Die LVR-Klinik Viersen verfügt ebenfalls über eine Ambulanz für Erwachsene mit Intelligenzminderung und psychischen Erkrankungen.

### **3) Ausblick**

Im dezernatsübergreifenden Austausch zum Thema ASS wurde neben der Vielzahl der Aktivitäten auch deren Komplexität deutlich. Zu den hier aufgeführten Angeboten kommen die Angebote anderer Leistungserbringer hinzu. Erwähnt werden sollen die niedrigschwellige Beratungsangebote über die 71 Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die spezialisierten Begleitungsangebote verschiedener Anbieter der Eingliederungshilfe und die spezialisierten Diagnostik- und Behandlungsangebote nach dem SGB V. Schon für den professionellen Beteiligten ist es nicht einfach, den Überblick über die Möglichkeiten und Zuständigkeiten zu gewinnen. Umso mehr werden die betroffenen Ratsuchenden Schwierigkeiten haben, sich zu orientieren. Die Bedeutung der Lotsenaufgaben ist daher besonders zu betonen. Der LVR-Beratungskompass sollte als niederschwelliges Informationsangebot regelmäßig aktualisiert werden, um Ratsuchenden die erste Orientierung zu erleichtern.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

**TOP 6      Anfragen und Anträge**

**TOP 7      Bericht aus der Verwaltung**

**TOP 8**

**Verschiedenes**